EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

9. 6. 467

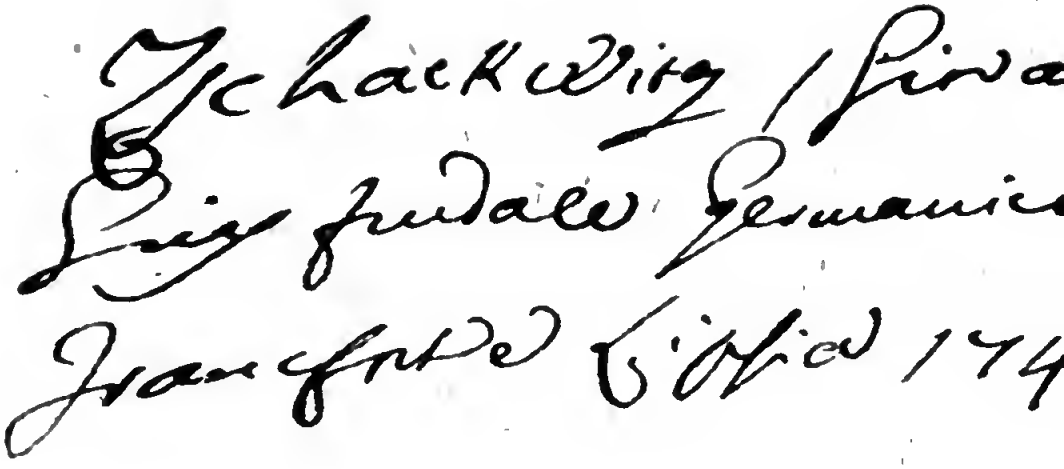

9 6.467

6

Johann Ehrenfried Zschackwitz,
Der Königl. Friedrich-Universität zu Halle
Prof. Jur. und Philosophiæ Ordin.

Vollständiges Lehn-Recht des Teutschen Reichs,

Worinnen
Der wahre Ursprung
sämtlicher Lehen gewiesen;
Zugleich aus der Praxi selbst gezeiget wird,
Was diese Ausführung so wohl wegen der so genannten Hohen- oder Reichs-Lehn, als auch in Betrachtung der andern Lehen vor Nutzen habe,
Nebst einer
Nachricht von allen hieher gehörigen
SCRIPTORIBVS,
und nöthigen Registern
zum Druck übergeben.

Franckfurt und Leipzig, MDCCXLI.

Digitized by Google

Geehrter Leser.

GLeichwie in allen Wissenschaften bisher gar viele Schriften, und zwar in unserer Sprache, erschienen, wie man denn deren selber eine ziemliche Anzahl in solcher heraus gegeben, iedoch dieses letztere sonder alle Ruhmredigkeit zu sagen; also sind ihrer in dem Lehn-Rechte ebenfals verschiedene zu befinden, wie man denn 1714. auch ein klein Compendium davon in Leipzig der Welt mitgetheilet, welches das Glück gehabt, in dermassen sonderbahren Abgang zu gerathen, mithin sehr viele Liebhaber gefunden, daß auch um grosses Geld kein Exem-

plar davon mehr zu bekommen gewesen.

Wie nun das Lehn-Recht und dessen Kentniß, so wohl in denen Geschichten unsers Welt-Theiles überhaupt, als insonderheit unsers Reiches und dessen Staats-Rechte einen grossen Einfluß hat, so ist auch dessen Kentniß vor andern sehr nöthig, vornehmlich hinter den rechten Grund zu kommen, was in unserm Reiche so genannte Reichs-Lehn seyn, und woher solche rühren? nithin hat man allerdings vor nöthig befunden, ein vollständiges Recht von selbem darzulegen, und zwar, wie vorgedacht, in unserer Mutter-Sprache, in welchem Umstande man sich in so weit denen Römern und Griechen gleich gemachet, die ja alle ihre Schriften in ihrer Sprache verfertiget.

Indessen muß man zur rechten Kentniß der Lehn, deren Ursprung und Eigenschaft, sich vornehmlich hüten, daß man solche nicht mit denen so genanten Römischen und Päbstischen Rechten, das ist, dem Iure Ciuili Romano, und Pontificio, vermische, oder von daher hohlen wolle, wie dieses bereits verschiede-

schiedene Gelehrte erinnert, (*) anbey gewiesen, daß diejenige, die solches gethan, sehr irrig und unrecht gehandelt. Noch weniger muß man unser Lehn-Recht aus dem Iure Longobardico herleiten, und in selbem dessen Ursprung suchen wollen, obgleich sothaner Irrthum von manchen begangen worden, den man aber in diesem Wercke sattsam gewiesen, und auch gründlich widerleget.

Unser

(*) Alles dieses haben folgende Gelehrte bereits auch mit eingesehen, Gœbel, de Causis corruptæ Iurisprudentiæ, Bolzius, de Causis Iacturæ Rei Litterariæ, Prageman, de Meritis German. in Iurisprudent. Thomasius, de vsu exiguo Iur. Roman. in Foris German. Hofman, de Fatis Studii Politici, Engelbrecht, de Fatis Iurisprud. in Germania, Berger. de Logomachiis in Iure, Westphal. de origine corruptæ Iurisprud. anderer, die alles dieses auch vorgestellet, daher darf man desfals nur vorher angeführte Schriften mit ansehen, dann auch was die sehr gelehrten Männer, als den sel. Herr Thomasius, der Herr Cantzler von Ludewig, der Herr Geheimde Rath Bœhmer desfals mit erinnert.

Unſer Teutſches Lehn-Recht aber, und zwar deſſen rechte Kentniß, iſt vornehmlich daher nöthig, weil ſelbiges nicht etwan die von Adel allein angehet, ſondern ein Teutſcher Kayſer im Namen des Reiches ſolches vornehmlich gegen die Reichs-Stände, der gemeinen Lehre nach, gebrauchet, mithin die alhier vorkommende Materien des Teutſchen Iuris publici mit jenem auf gewiſſe Maſſe in einer genauen Verknüpfung ſtehen. Und eben um deswillen hat man zu deſſen beſſern Verſtand und Erläuterung gedachten Rechtes, ſolches ebenfals, iedoch nur kürtzlich mit berühren wollen, indem, ohne ſolches, verſchiedene Dinge im Lehn-Rechte nicht behörig verſtanden werden können. Wie aber auch ſeine unwiderſprechliche gute Richtigkeit hat, daß manches nicht allemal recht eingeſehen, noch deſſen wahrer Gebrauch behörig gewieſen werden könne, wo man ſich nicht um deſſen Urſprung und eigendl. Eigenſchaft bekümmert; als wird hoffendlich nicht unrecht gehandelt worden ſeyn, daß man den wahren Urſprung der Lehen, ingleichen woher ſolche rühren, in gegenwärtigem Wercke darzulegen ſich bemühet, darbey man denn alles, iedoch ſonder

Groß-

Großsprecherey zu sagen, aus denen wahren Alterthümern gründlich aufgesuchet, ob man gleich zustehet, daß eines und das andere ebenfals weiter hätte ausgeführet werden können, doch man hat sich alhier der Kürtze befleißigen wollen.

Zwar glaubet man hierbey ebenfals, daß verschiedenes, davon alhier gehandelt wird, manchen vielleicht befremdlich vorkommen dürfte; doch wie in allen und ieden weltlichen Dingen in so weit ein ieder seine eigene Meynung zu haben pfleget, also weiß man auch wohl, welches zugleich an sich selber sattsam bekannt ist, daß Vorurtheile, und vorgefaßte Meynungen die Welt regieren, obgleich irrige und falsche Lehr-Sätze ändern, und der rechten lieben Wahrheit nachzugehen, dieses das wichtigste Stück einer vernünftigen Gelehrsamkeit ist, daher auch über sothane vorurtheilige Leute der sel. Herr Thomasius, dann der hochgelehrte Herr Cantzler von Ludewig in ihren höchst nutzbaren vorangeführten Schriften zwar mit völligem Grunde geklaget, alleine das alte Brocardicum behält immer noch bey manchen die Oberhand: Mundus regitur opinionibus, & vulg decipi &c.

Nebst dem hat man ebenfals noch mit gedencken wollen, weil ohne Einsicht des ehmahligen wahren Zustandes der gewesenen Vier grossen Haupt-Lande unsres Reiches, die wirckliche Beschaffenheit der sogenannten Reichs-, und dan der Chur und Fürsten ihrer Lehen, und zwar deren Ursprung betreffend, nicht behörig eingesehen, und sich vorgestellet werden kan, von selbigen gleichwol bey denen allerwenigsten Feudalisten etwas zuverläßliches zu befinden; so ist allerdings nöthig gewesen, von nur berührten Vier grossen Haupt-Landen, ingleichen was solche vor Veränderungen gelitten, alhier eine kurtze Nachricht mitbeyzufügen, indem sothanige Kentniß nicht wenigen Lehns-Angelegenheiten gewiß ein nicht geringes Licht anzuzünden vermag.

Im übrigen lebe wohl, geehrter Leser, und urtheile geneigt, solte aber ein Gelehrter meinen, daß Er bey diesem oder jenem Satze etwas zu erinnern fände, will man dessen gütige und gegründete Gedancken sich ausgebeten haben.

Halle auf der Königl. Friedrichs-
Vniversität, Mens. Apul.
1741.

Inhalt

Inhalt
Dieses Werckes.

Erstes Buch,

1. Cap. Untersuchung, wie nach der wahre Uhrsprung der Lehn, samt denen daraus nachher entstandenen Rechten eigendlich anzusehen.
2. Besondere Betrachtung vom Uhrsprunge der Lehen.
3. Vom wahren Uhrsprunge der verschiedenen Arthen der Lehen.
4. Von mehrerer Eintheilung der Lehen.
5. Betrachtung der uhr-alten ehmahligen Eintheilung unsers Teutschlandes.
6. Von denen Chur- und Fürsten und andern Ständen des teutschen Reiches, samt deren habenden Rechten.
7. Von der eigendlichen Eintheilung der Reichs-Stände.
8. Von der wahren Beschaffenheit des teutschen Reiches, und des allda entstandenen Lehn-Rechtes.
9. Von dem Lehn-Rechte an sich selber, und dessen Beschaffenheit.

10. Von dem eigendlichen Uhrſprunge des Wortes Lehn.
11. Von weiterer und ausführlicher Eintheilung und Abhandlung der Lehen.

Anderes Buch.

1. Cap. Wer eigendlich Lehen zu vergeben vermöge.
2. Von denen Regalien an ſich ſelber, und was ſolche ſeyn.
3. Von der eigendlichen Eintheilung der Regalien.
4. Von dem Rechte eines Fürſten in Geiſtlichen Dingen.
5. Von annoch verſchiedenen Arthen der Lehen, die aber im Grunde Stücke der Landes-herrlichen Hoheit ſeynd.
6. Von denen übrigen Stücken der Landesherrlichen Hoheit.
7. Von denen annoch übrigen Regalien.
8. Von denen Dienſtleiſtungen.

Drittes Buch.

1. Cap. Von der Arth und Weiſe Lehn-Güther zu erlangen, und zu überkommen.
2. Von der Belehnung an ſich ſelber.
3. Von der gewöhnlichen Lehns-Eydes-Leiſtung.
4. Von denen Rechten die ein Vaſall in dem Lehn-Guthe hat.
5. Von Verliehr- und Veräuſerung der Lehen.

Inhalt.

6. Von denen bürgerlichen Rechten im teutſchen Reiche, ſonderlich von dem Sachſen- und Schwaben-Spiegel, ſo weit nehmlich ſelbige in Lehns-Sachen zu gebrauchen.
7. Unterſuchung, wie nach die Land-Stände und deren habende Ritter-Güther eigendlich entſtanden.
8. Von dem alten Zuſtande Teutſchlandes überhaupt, hier aber von der ehmahligen Provincia Bajoaricæ, oder dem heutigen Bayern.
9. Von denen Geſchichten der Provinciæ Franconiæ, und deren ehmahligen Beherrſchern.
10. Unterſuchung der vormahligen Beſchaffenheit der Provincia Sueviæ.
11. Eigendliche Geſchichte der geweſenen groſſen Provincia Saxoniæ.
12. Von der Staats-Klugheit, die in Ertheilung der Geſetze, auch Recht und Gerechtigkeit zu verwalten nöthig, vornehmlich aber wie ſämtlich dieſes in denen Lehns-Angelegenheiten wohl zu beobachten.
13. Von annoch einigen beſondern Umſtänden der zu dem Lehn-Rechte gehörigen Staats-Klugheit.
14. Unterſuchung und Beweiß, daß die Oeconomie zum wahren Nutzen und Gebrauch der Lehen vornehmlich nöthig, da zugleich von dieſer Sache ſelber mit gehandelt wird, um alles dieſes deſto beſſer zu verſtehen.
15. Nachricht von der ehmaligen Politiſchen

und

und Geographiſchen Eintheilung unſers Teutſchlandes, und vornehmlich nach denen Gauen, um dadurch den wahren Uhrſprung der ſo verſchiedenen Arthen der Lehn ſich deſto beſſer vorzuſtellen, darbey zugleich einige Alterthümer erläutert werden.

Viertes Buch.

1. Cap. Von dem eigendlichen und wahren Uhrſprunge des teutſchen Reiches, vornehmlich aber in wie ferne das Lehn-Recht in ſolches gehöre.
2. Von denen Reichs-Grund-Geſetzen, und deren Uhrſprung überhaupt.
3. Von denen Reichs-Grund-Geſetzen ins beſondere, und zwar von der Wahl-Capitulation.
4. Von der Güldnen Bulle, und deren Uhrſprung.
5. Von denen Reichs-Abſchieden und deren Uhrſprung.
6. Von dem Religions-Frieden, und deſſen Beſchaffenheit.
7. Von denen übrigen Reichs-Grund-Geſetzen, und deren wahren Weſen.
8. Von dem Weſtphäliſchen Frieden, und denen übrigen Reichs-Grund-Geſetzen.
9. Gründliche Darlegung, wie nach ſo wohl unſer Jus Publicum an ſich ſelber, als auch die ſämtlichen zu ſolchem gehörigen Scriptores ſich behörig vorzuſtellen, und wie ſelbige beſchaffen.

Unter-

Das erste Buch

Erstes Capitel

Untersuchung

Wie nach der wahre Uhrsprung der Lehn, samt denen daraus nachher entstandenen Rechten, eigentlich anzusehen.

DAß die Geschichte und Verfassung eines Staats zu verstehen, vornehmlich nöthig sey, daß man sich um dessen Alterthümer bekümmere, ist eine Sache, die so wenig eines Beweises brauchet, als wen man darzu thun sich bemühen wolte, daß Menschen in der Welt wären. Es würde aber dieser Satz sich so tief in die Welt-Begebenheiten hinein erstrecken, wen

man selbigen weitläuftig untersuchen wolte, so thane Arbeit auch viel Zeit und Mühe hinweg nehmen würde, daher man solcher sich itzo entschlagen will, bescheidet sich aber hierbey sehr wohl, daß es wackere und recht grundgelehrte Schriften und Männer gebe, die sich sonderlich um die Historie vortreflich verdient gemachet, indessen bleibet es in so weit wahr, das ohne behörige Kenntniß der Alterthümer eines Volckes, man dessen Geschichte, wie auch die bey selbigem vorhandenen Rechte nicht zulänglich einzusehen vermöge. Man giebet daher denen, die die Alterthümer der Römer zu erleutern sich bemühet und noch bemühen, in so weit allerdings ihr Lob.

Doch von alle dem itzo nicht weiter zu gedencken, sondern nur in unserm Vaterlande bestehen zu bleiben, so haben sich zwar einige bemühet, die Eigenschaft und den Uhrsprung der Teutschen Rechte zu untersuchen, alleine man gebe sich nur etwan eine halbe Stunde die Mühe, und lege die Vorurtheile, und vorgefaste Meinungen auf die Seite, blättere so dan sothanige Schriften durch, und sehe ob nicht gleich in erstem Anblicke, als ein Hauptsatz erscheinen werde: es hätten die alten Teutschen keine Schrift und Buchstaben, und also auch keine Gesetze gehabt, sondern sie hätten sämtliche etwan erst in 5. oder 6. Seculo bekommen, hätten auch alles mit einander von Ausländern, und sonderlich von denen Römern, empfangen, welches zu behaupten man ein haufen vermeinte Beweißthümer,

X 9. 6. 4.

mer, auch nicht selten übel verstandene, oder übel erklärte Loca dieses oder jenes Autoris beybringet, allein wie alles dieses in denen erleuterten TeutschenAlterthümern weiter und ausführlich dargethan werden soll; also will man itzo nur mit denen Lehen, deren Uhrsprung, und wo die verschiedenen Arten derselbigen herrühren, zuthun haben, da deren Uhrsprungs halber man dermahlen nur so viel sagen will, das zwar einige solche bey denen Teutschen suchen, alleine sie wandern darmit in die gantz alten und eysgrauen Zeiten hinein, und bilden sich feste ein, es stünden selbige bereits bey dem Tacito und zwar dessen Cap. 14. de Mor. Germ. Doch dieses Vorgeben ist dem gelehrten Hr. Dietmar in seinen Not. ad Tac. gar fremde vorgekommen, daher er selbiges auch als etwas lächerlich ansiehet. Des Gegentheils Haupteinwand aber ist, obgleich die Teutschen vornehme Herren keine Landes-Fürsten gewesen, so hätten sie deswegen doch wohl Bediente haben können, indem diese und Landesherrliche Hoheit keine Connexa zusammen, so wären auch die Worte Gesellen, Wäseln und Vasallen einerley. Was das letztere anbetrift, so ist es zwar an dem, daß, nach Anleitung des Stiernhiöck de Jure Sveonum vetusto, Wesal und Gesel eigentlich einen Bedienten anzeige, es ist auch glaublich, das Vassus einen Ministerialem vom ersten Range, Wesal aber, daraus Vasalli nachher geworden, dessen Bedienten vorstelle; nebst dem hat es auch in so

weit seine Richtigkeit, wie weiter hin erwiesen werden soll, und sonsten bekannt ist, daß Feod eigentlich ein Dienst- oder Soldguth heisse, und daß insonderheit von daher die Lehn entstanden, wan aber deren Uhrsprung alleine bey denen Teutschen gesuchet werden wolte, müste man erst erweisen, daß nur sie von sothanen Feod gewust, bey andern Völckern aber solche nicht bekant gewesen wären, worvon gleich wohl bey denen meisten Feudalisten ein tiefes Stillschweigen, sonderlich bey denen sich findet, die die Lehen von denen Römern herhohlen wollen.

Alleine auf vorgedachtes Cap. 14. des Taciti de M. Germ. zukommen, in welchem die Lehen stehen sollen und also bey denen gewöhnlichen Editionen oft ermelten Autoris zu bleiben, so redet er in besagten Capite erstlich von der Teutschen ihrer Art zu kriegen, und wie schimpflich es einem Militi sey, seinen Herrn zu verlassen. Dan zeiget er, wie die vornehmen Teutschen Milites ihre Zeit zu vertreiben pflegeten, wan sie mit keinem Feinde, und also mit dem Kriege nichts zu thun gehabt, ingleichen wie sie so dann öfters in auswärtige Kriegsdienste getreten. Hierauf nun schliest er und spricht, sie pflegeten um den Ackerbau und das Landleben sich nicht zu bekümmern. Daß dieses der wahre und gar kein andrer Inhalt und Verstand berührten Capitis sey wird ein jeder finden, wan er sich die Mühe geben und selbiges ansehen will, mithin fliesset daraus von selbsten, daß Tacitus an nichts weni-

weniger, als an die Lehn könne gedacht haben, einfolglich ist eine so befremdliche Erklär und Auslegung dem gelehrten Hr. Prof. Dietmar auch ungleich vorgekommen. Wo stehet auch in mehrberührten Capite, daß die Teutschen Fürsten keine Landesherrliche Hoheit gehabt? und wer ist den derjenige Herr gewesen, der zu des Tariti Zeiten en souverain über Teutschland geherrschet? Zwar siehet man wohl, wo dieses befremdliche Vorgeben herkomme, nemlich weil man das Wort Princeps, wenn man von denen Teutschen Fürsten redet, eben in dem Verstande nimt, darinnen es die Römer brauchten, da es nur einen Vornehmen bedeutete, wie also Quintilianus, Ciceronem Principem Oratorum nennet, denn wenn man diesem Worte eine andere Bedeutung zu legen wolte, so müste, wie jeder Vernünftige siehet, hieraus folgen, als ob die Oratores eine eigene Republic in dem Römischen Staate ausgemachet, deren Oberhaupt Cicero abgegeben, muß man aber hier nicht wieder sagen, wie sehr befremdlich alle diese Dinge heraus kommen, dadurch, wie der hochgelahrte Herr Cantzler v. Ludewig sattsam bekräftiget, die Teutschen Fürsten und grossen Herren nicht einmahl zu armseligen Dorffschulzen gemachet werden.

Der wahre Uhrsprung aber der Lehn kan nicht besser verstanden werden, als das man vorher umständlich zeige, 1) was ein Lehn heisse? 2) woher solche entstanden? 3) wie vielerley Arten

derſelbigen ſeyn? und dann 4) was man Lehn-Recht nenne? Es wird daher nöthig ſeyn, desfalls, wiewohl nach möglichſter Kürtze, alles zuſammen zu ziehen, was etwan in denen Lehn-Rechts-Büchern von alle dem insgemein pfleget abgehandelt und vor gebracht zu werden, um ſo dann zu der vollſtändigen Abhandlung deſto beſſer ſchreiten zu können. Alſo das Wort Lehn betreffend, ſo iſt ſolches ſeiner Bedeutung halber eben ſo viel, als was ſonſt Feod, das iſt, ein Gold-Guth genennet ward, weil Od, im alt Teutſchen eben das hieſſe, was itzo ein Guth bedeutet, Fe aber Lohn, oder Bezahlung bemerckete, (a) den man gabe vor dieſem denen Bedienten kein Geld zu ihrer Beſoldung gleichwie heut zu Tage geſchicht, ſondern es wieſe ein Fürſt ihnen von ſeinem Cammer-Güthern ein gewiſſes Guth, oder deſſen Einkünfte an, um ſelbiger ſich zu ihrem Unterhalt bedienen zu können, (b) daher waren dergleichen Güther auch nicht erblich, gleichwie noch itzo ein groſſer Herr ſeine Bediente abdancken kan, wan er will, oder er läßt dem Sohn des Vaters ſeinen Dienſt, welche Bewandniß es vor dem mit denen Dienſten auch hatte, ob man gleich gar gerne zuſtehet, daß gewiſſe, und ſon-

(a) vid. Schilt. in Cod. Jur. Feud. Alemannici in proem. & alios ibi citat. DD. Jur. Feud.

(b) vid. Alteſerra de Feud. Gall. & Wendel. in Gloſſar. v. *Feod.*

sonderlich einige hohe Bedienungen erblich gewesen. Wie aber Feod, vorerrinnerter massen, Sold-Güther heissen, auch weil nicht alle, wie gedacht, erblich waren, so seind sie von daher Lehn genennet worden, nemlich daß sie nur geliehen waren. Mit denen Allod-Güthern hingegen hatte es eine gar andere Beschaffenheit, indem al od eigentlich so viel heisset, als ein Erb- oder Eigenthums-Guth, (c) wiewohl Gundling in diss. an nobilitet venter &c. von dem Worte al-od eine andere Erklärung machen will, daß es nemlich so viel bedeute, als ein Guth, das keine Gefälle erleget habe, oder nach itziger Art zu reden, ein Steuer-Frey-Guth, alleine obgleich diese Bedeutung einiger massen statt finden kan, so stösset sie doch den Haubt-Satz nicht um, daß nemlich ein solch al-od ein vollkommen Erb-Guth gewesen sey.

Daß indessen die Feod oder Lehn-Güther anfänglich, und zwar vor erinnerter massen, nicht erblich gewesen, müssen die so genannten Lehn-Rechte selber bekennen, (d) und will man itzo nicht untersuchen, 1) was die grossen Herrn anbewogen solche erblich zu machen? 2) wo sothane Erblichkeit am ersten eingeführet worden? indem von dergleichen Dingen, wegen Mangel sattsamer Nachrichten, eine hinlängliche Ursache angeben wollen, vielleicht eine sehr vergebe-

(c) vid. Schilt. l. cit. & DD. Feudal. passim.
(d) vid. Tit. L. l. 1. Feud.

ne Mühe seyn würde. Indessen scheinet doch, daß die kleinen Feod, oder Lehn-Güther vornemlich in Italien ihre Erblichkeit erlanget, wo von Besoldus (e) unter andern mit nachzusehen. Hierbey aber liesse sich vornemlich fragen, ob diejenigen Güther, die grosse und vornehme Staats-Bediente gehabt, auch Feod genennet worden? welches allerdings bejahet werden muß, obgleich die Scriptores vormahliger Zeiten diesen Unterschied so genau nicht beobachtet, gleichwohl kan mit so gar gutem Grunde nicht behauptet werden, daß eines Ducis, man muß dieses Wort von denen Fränckischen Zeiten verstehen) Marchionis und Landgravii seine zu verwalten habende Länder Feod wären genennet worden, weil selbige unter die grossen Ministerialen gehöreten, (f) die Länder aber darüber die Marchiones, und Landgrafii gesetzet waren diejenigen, von denen ein Fürst oder der Herr der gantzen Provintz dem Reiche (man redet hier von Teutschland) ad præstanda servitia, sich verbunden sahe, wie alles dieses in der Reichs-Historie weiter ausgeführet. und erwiesen worden. Es wird also wol seine Richtigkeit haben, daß nur der mittlern und untern Bedienten ihre Genuß-Güther

(e) de orig. Feud. p. m. 27.

(f) vid. Glafey & Estor de minister. ingleichen auch in Hr. Cantzler von Ludewig Erleuter. der gülden Bulle, und dann, dessen Nachricht vom ehmaligen Müntzwesen.

ther Feod geheissen, ja es will so gar das nicht ungegründete Ansehen gewinnen, daß nur der Vassorum und Vasallorum ihre habende Sold-Güther diesen Nahmen geführet. Denn obgleich Vassus ein vornehmer Bedienter war, (g) Vasallus aber dessen Bedienter hiesse (h) so ist doch noch nicht ausgemachet, ob Vassus allemahl ein Freygebohrner gewesen, weil Freygelassene oder Frilasser, auch zu solchen Bedienungen gelangen kunten. Es ist also freylich ein grosser Fehler, gleichwie wir die Antiquitäten unsers Vaterlandes noch zur Zeit gar wenig untersuchet, daß wir sonderlich die so gar vielerley Arten der vormahligen servorum und servitutum noch nicht recht auseinander gesetzet, sondern desfalls alles untereinander werffen, mithin sämtlich ehemalige leibeigene vor lauter geringe Leute achten, da sie doch, wie nur gedacht, wegen ihrer Bedienungen gar sehr von einander unterschieden waren. (i)

Wie nun alles dieses seinen guten Grund hat, also will gantz vernünftig wahrscheinlich fallen daß 1) blos der mittlern und geringern Bedienten ihre Sold-Güter Feod geheissen: 2) daß der

(g) vid. Thomas. de orig. Feud. Q. XI.

(h) vid. Stiernhiöck de Jur. Sveon. vetusto, & idem Thomas.

(i) adde Thomas. de Homin. prop. vet. Germ. & de Ingenuis & Serv. Vet. Germ. Jt. Struv. in Hist. Jur. Germ. in Cap. de Orig. Jur. Feud.

Leibeigenen ihre Unterhalts-Güter ebenfals den Nahmen Feod geführet, da hingegen die grossen und hohen Bedienten auch auf einige Einkünfte aus dem Lande überhaupt angewiesen gewesen, daher man solche mit den Nahmen Feod nicht hat belegen können. Daß aber sothane Feod eines Fürsten seine Erb- oder Kammer-Güther gewesen, wird sich hauptsächlich von daher bestärcken, daß er darüber frey zu disponiren gehabt, iedoch will man auch nicht in Wiederrede seyn, daß er auch von denen Domaniis zu Feod oder Sold-Güther habe weggeben können, weil über selbige, und zwar ratione usus fructus, ihm ebenfals die freye disposition zustunde.

Daß indessen Feod nur diejenigen Güther solten seyn genennet worden, die die Milites zu ihren Unterhalt gehabt, wie einige in denen Gedancken stehen, (k) ist irrig, indem nicht abzusehen, warum sothane Güther nur alleine Feod geheissen hätten, weil andere Ministeriales ihren Unterhalt auch nöthig hatten, daher sothaner Nahme vielmehr ein allgemeiner Nahme gewesen, obgleich an dem ist, daß die feuda militaria nachher allein den Nahmen Feod, oder Lehn-Güther behalten, welches doch aus gar andern Ursachen geschehen ist.

Das

(k) vid. iterum Besold de Orig. Feud. Jt. Wolff de orig. Feud.

Das Andere Capitel
Beſondere Betrachtung vom Urſprunge der Lehn.

Itzo nun auf den rechten Urſprung der Lehn zu kommen, ſo finden ſich desfalls ſo vielerley Meynungen, daß man faſt eher den Himmel und die Erde mit einander ſolte vereinigen können, als die ſo gar verſchiedene Gedancken der Lehn-Rechts-Lehrer desfalls mit einander unter einen Hut zu bringen. Viele ſchreiben, wie darvon vorher ſchon etwas erwehnet worden, den Urſprung der Lehn denen Teutſchen alleine zu. (a) Andere gehen auf die Römer, und zwar ſo gar auf die Zeiten des Romuli. (b) Einige bleiben zwar bey denen Römern ſtehen, wollen aber erſt in denen faſt letztern Zeiten dieſes Staats den Urſprung der Lehn ſuchen, (c) die ſich denn gantz gewiß einbilden daß unter der Regierung des Käyſers Severi ſolcher ſich weiſe. Noch andere holen ſie von der Galier und Celten ihren Soldurern her, (d) alleine wie man itzo nicht un-

(a) vid. Struv in Syntag. Jur. Feud. c. 1. Eyben in Elect. Feud. c. 4. adde Thomaſ. de orig. Feud.
(b) vid. Zaſium de orig. Feud. Budæum in L. ff. Herennius de Evict. adde & Beſold de orig. Feud. p. m. 5. & Cuiac. de Feud.
(c) vid. Gundling. an Nobilitet Venter, & alibi.
(d) vid. Scilter in Epit. Jur. Feud, & in Cod. Jur. Feud. Aleman.

untersuchen will, wer der Galier und Celten ihre Soldurier eigentlich gewesen, indem Lazius de Migrat. Gent. die Soldurier alleine vor Soldaten halten will, welches endlich so gar ungegründet nicht seyn mag, weil anderwärts erwiesen worden, daß die Milites vor dem dreyerley gewesen, nehmlich 1) Milites an sich selber, 2) Milites agrarii, und 3) Milites stipendiarii, die ohne Zweifel der Galier ihre Soldurier seyn. Warum solte man auch zweiffeln, daß die Teutschen ihre Stipendiarien in ihrer Sprache nicht ebenfals Soldurier oder Soldner genennet hätten? Doch will man itzo nicht untersuchen, ob das Wort Söldner nur vor diejenigen ein eigenes Wort gewesen, die im Kriege um Sold gedienet, oder ob nicht vielmehr alle und iede die Besoldung genossen, Söldner geheissen, welches letztere so gar unwahrscheinlich nicht fallen will. Noch welche aber steigen mit dem Ursprunge der Lehn weit höher hinan, und wollen daß solche in Asien entstanden wären, (e) daher müssen ihnen diejenigen Könige, die in der Bibel mit dem Kedor Laomar zu Felde gegangen, ingleichen des Syrischen Königes Benhadads seine 32. Reguli, und der König Herodes selber nichts anders als vollkommene Lehns-Leute seyn; doch bey diesem Vorgeben ist nur Schade, daß die Liebhaber so artiger Meynungen nicht

(d) vid. Stryck Exam. Jur. Feud. & alios vide apud Struv. l. cit.

nicht auch die Lehn-Rechte, die die Asiatischen Völcker etwan gehabt, zugleich mit vorlegen, vielleicht aber bringen sie annoch einen Codicem legum feudal. Asiat. zum Vorschein. Alleine ob man gleich zustehet, daß die Asiatischen Fürsten ihre Bedienten gehabt, ja sie führeten einen grössern Staat als andere grosse Herren in der Welt, weil sie darinnen den gröſten Punct des Respects ihrer Unterthanen mit sucheten; gleichwol ist auch nicht bekannt, daß sie selbigen gewisse Güter, statt der Besoldung solten gegeben haben, wenigstens seynd des Kedor-Laomar seine Fürsten, und des Benhadads seine 32. Reguli, noch weniger der Herodes Vasallen gewesen, sondern die ersten müssen mit dem mehr berührten Kedor-Laomar in Bündniß gestanden haben, die andern aber seynd des Benhadads grosse Staats- und Reichs-Bediente gewesen, und der Herodes hiesse ein fœderatus inæqualis des Römischen Staats. Denn daß man vor dem allen und jeden actionibus publicis dergleichen Nahmen solte beygeleget haben, wie man selbige dermahlen bey denen DD. Politicis etwan findet, wird wohl nicht hinlänglich erwiesen werden können. Also hat sonder Zweiffel seinen sehr guten Grund, daß man den eigentlichen Ursprung der Lehn in Asien nicht suchen könne.

Zwar wollen einige Gelehrte in so weit nur alleine bey denen Teutschen bestehen bleiben, alleine sie wissen wieder nicht, ob sie nur denen

Fran-

Francken, oder aber denen Longobardern dem Urſprung zuſchreiben ſollen, weil beyde teutſcher Ankunft geweſen, indem etliche die Francken alleine haben wollen. (f) Andere ſuchen ſothane Ehre denen Longobardern zuzuwenden, deren Haupt-Gründe darauf ankommen, weil dieſe Völcker vornehmlich von dem Kriege viel Staat gemachet, ſo würde ihnen auch der Urſprung der Lehn vor andern zugeſchrieben werden können. Doch wie man itzo eben nicht unterſuchen will, wie ungegründet derjenigen ihre Meynung, die ein Volck vor das andere zum Kriege geneigt zu ſeyn vorgeben, ob man wol weiß, daß dieſe Gedancken gar vielen Gelehrten vollkommen gemein, mithin die alten Celten oder Scythen, und dann ſonderlich unſere Teutſchen vor andern ſolche Menſchen ſeyn müſſen, die ehedem von nichts als nur vom Kriege gelebet, welches Vorgeben aber im Grunde ſo viel heiſſet, daß ſie ſonſt nichts gethan, als daß ſie geraubet, gemordet und Miſſethaten begangen. Wie aber die Welt beſtändig ihre Kriege geſehen, alſo hatte es auch mit gedachter Völckern ihren Kriegen eine gantz andere Bewandniß, wie nun dieſes gantz richtig, mithin ergiebet ſich hieraus von ſelbſten, daß man gedachten zweyen Völckern alleine den Urſprung der Lehn nicht zuzuſchreiben vermöge. Es

(f) vid. Heig. quæſt. illuſt. l. 1. Itter de Feud. Imp. c. 1. & alios apud Beſold de orig. Feud. p. m. 13. & apud Thomaſ. de orig. Feud.

Es ist also nichts mehr übrig, als daß man mit dem oft angeführten Besoldo p. 21. behauptet, daß der Ursprung der Lehn keinem Volcke insbesondere zugeleget werden könne, sondern man müsse selbige vielmehr bey allen und jeden, oder besser zu reden, in der gantzen Welt suchen. Dieser Satz hat zwar in so weit seine Richtigkeit, nur darinnen leidet er seinen Abfall, wan ermeldter Besoldus vorgiebet, mit dem es zwar andere Gelehrte auch halten, (g) ob wären die Lehn oder Feod nichts anders, als Soldaten Soldgüther gewesen, um dadurch so wohl den Staat selber zu erhalten, als auch die bezwungenen Völcker in beständige Unterthänigkeit einzuschräncken. Denn wenn dieses Vorgeben statt finden solte, müste man erstlich erweisen, was das vor Güter gewesen, die ein Fürst nur denen militibus eingeräumet gehabt? ferner worvon den die andern Bediente gelebet? und warum selbigen nicht auch gewisse Güter zu ihrem Unterhalt ausgesetzet worden? Zu dem wird sothanes Vorgeben auch von daher gäntzlich hinwegfallen, wen die Lehn nur erfunden worden wären, um die bezwungene Völcker desto besser in Zaum halten zu können, weil nicht alle und jede Staaten Conqueten gemachet, mithin müsten sie auch keine Feod gehabt haben, welches Letztere aber behaupten wollen, sehr befremdlich heraus kommen dürfte. Solchergestalt ist nichts mehr übrig,

(g) vid. Thomas. de orig. Feud.

brig, als daß man, vor angeführter massen behauptet, es sey der Ursprung der Lehn gantz nicht einem Volck alleine zuzuschreiben, noch weniger aber daß es solche Güther gewesen, die nur blos denen militibus eingeräumet worden. Denn weil man vormahls von dergleichen Dienst-Besoldungen nicht wuste, wie selbige itzo in der Welt bekannt seyn, es mag solches nun eine Haupt-Ursache gehabt haben, was vor eine daß es wolle, nehmlich entweder die Sparsamkeit grosser Herren, oder, weil die vormahligen Zeiten solche Reichthumer nicht gekannt hätten, darmit die itzige Welt zu prangen pflege, indem bey beyden sich sehr vieles erinnern liesse, sonderlich ob die alte Welt reicher gewesen, oder ob die itzige mehr Gold und Silber habe? genug daß von daher der Ursprung der so genannten Lehn gehohlet werden muß. Und obgleich zum Behuf derer ihrer Meynung, die die Lehn nur vor lauter Soldaten-Güther anführen, eingewendet werden könte, weil noch bis diese Stunde die Ritter-Güther keine andere Güther wären als diejenigen, von denen vormahls Kriegs-Dienste geleistet worden, so ergebe sich hieraus von selbsten, daß die viel berührten Lehn von nichts als von solchen Güthern zu verstehen; so ist doch darauf gar leichte zu antworten, weil nehmlich nach völlig geänderten Kriegs-Wesen, wie auch wegen aufgehobener Leib-Eigenschaft, es mit denen, in einem Staat vorhandenen Bedienungen ebenfalls

eine

eine gantz andere Geſtalt gewanne, daher man zur Vertheidigung eines Landes die ehmaligen Krieger zu Roß, das iſt, die Ritter, beybehalten muſte, woraus aber noch lange kein Schluß entſtehet, daß mehr berührter Lehns-Urſprung nur blos vom Kriegs-Weſen hergeholet werden müſſe.

Das dritte Capitel vom wahren Urſprunge der verſchiedene Arten der Lehn.

Wie nun alſo gantz deutlich erwieſen worden, wie der Urſprung der Lehn eigentlich angeſehen werden müße, als ergiebet ſich auch hieraus daß von daher zugleich die verſchiedene Arten der Lehn herzuholen. Zwar iſt es allerdings an dem, und werden die DD. Iur. Feud. gar nicht in Widerrede ſeyn können, wann ſie ſonſt die Sache ſonder Vorurtheil ein- und anzuſehen belieben, daß die von ihnen angezogene ſo vielerley Arten der Lehen (a) nicht den uralten Zuſtand und Beſchaffenheit der Lehen angehen, ſondern daß ſelbige erſt aus denen nachherigen Zeiten entſtanden. Wenn man daher in dieſer Sache recht ordentlich verfahren, und die Lehn nach ihrem ehemaligen Weſen betrachten will, muß man ſehen 1) auf den Unterſcheid der Dienſte, und dann 2) auf den Unterſchied derjenigen, die

(a) vid. Ludwell de Feud. c. 1. und andere DD. Feud.

solche verrichtet. Wegen des erstern ist es allerdings unläugbar, so vielerley Bedienungen als es in einem Staat gegeben, daß auch so vielerley die Lehn gewesen, wenn nur anders erst erwiesen werden könnte, daß in denen gar alten Zeiten man von sothanen Eintheilungen der Feod etwas gewust, indem vielmehr zu glauben, daß man selbige nicht gekannt, daher man sich auch um deren Eintheilung nicht bekümmert, vornehmlich da sich nicht findet, was Nutzen eine sothanige Eintheilung solte gehabt haben?

Wegen des andern aber, nemlich wegen derjenigen die solche besessen, stehen zwar die Feudalisten zu, daß es feuda mascula und fœminea dermahlen gebe, allein daß sothane Eintheilung aus denen yhralten Zeiten herrühren solte, will ihnen gar nicht eingehen, ob sie gleich sehen daß ihre negativa wider alle gesunde Vernunft sey. Denn weil nach ihrem eigenen Geständniß die Feod nichts anders als Sold-Güter gewesen, eines grossen Herrn seine Frau aber ihre Bedienten auch hat haben müssen, und sonderlich was die weiblichen Dienste anbetrifft; so fliesset ja daraus von selbsten, daß die Eintheilung in feuda mascula und fœminea und zwar ratione der Bedienungen ganz Eißgrau und uralt sey.

Dermahlen aber theilen die Feudalisten die feuda ein, daß sie entweder propria oder impropria, davon jene auch recta, diese aber non recta

cta heiſſen (b) und wird *feudum proprium* auf teutſch ein Recht-Lehn alſo beſchrieben, daß es alle und jede Eſſentialia und Subſtantialia eines Lehns habe, welche definition doch in ſo weit ziemlich dunckel iſt, indem man ja erſt wiſſen muß, was die eſſentialia eines Lehns eigentlich ſeyn? Sie beſtehen aber darinnen, daß erſtlich der Lehnsmann kein Eigenthums-Herr von dem beſitzenden Guth iſt, ſondern ſelbiges nur zum Nießbrauch (uſum fructum) inne hat, 2) daß er wegen ſothanen Guthes ſeinem Lehns-Herrn mit Eid und Oflicht ins beſondere verwandt: daß 3) nur der Sohn (nicht aber die Tochter) oder deſſen Deſcendenten ein dergleichen Guth haben können, daß er, 4) von ſothanen Guthe ſeinem Lehns-Herrn gewiſſe Dienſte, die man Lehns-Dienſte nennet, leiſten muß, daß er 5) ſolches auf keinerley Weiſe veralieniren dürffe, daß er 6) zu gewöhnlichen Zeiten die Lehns-*Renovation* zu ſuchen verbunden, daß er das Guth 7) wegen gewiſſen Verbrechen verliehren kan, und endlich 8) daß dergleichen Eigenſchaften nur unbewegliche Güther haben können (c) Hieraus nun ergiebet ſich gleich, was ein *feudum improprium*, ein uneigen Lehn ſey, welches nemlich entweder vorherſtehende Eigenſchaften gar nicht hat, oder, deme etwan eine

(b) vid. Stryck c. 3. Schilt. c. 9. und andere DD. Jur. Feud.

(c) vid. Wurmſer. de Feud. Imp. claſ. 3. ſect. 1.

und die andere derſelbigen mangelt, ſintemal hier die Haupt-Regul ſtatt hat, quod quævis pacta feudo adiecta, ejus eſſentialia mutent, (d) indeſſen hat es ſeine Richtigkeit, daß alle dieſe Dinge die allererſte Eigenſchafft der Lehn gantz und gar nicht angehen, ſondern daß ſie erſtlich nachher, als die feuda dasjenige geworden was ſie itzo ſeyn, haben erfunden werden müſſen. Denn weil die Feod eben das geweſen, worvon vorher umſtändliche Erwehnung geſchehen, ſo ergiebet ſich hieraus von ſelbſten, daß man dergleichen Reguln nachher erſt habe ausſinnen müſſen. Wo alſo eines oder das andere dieſer Eſſentialien fehlet, ſodann heißt es ein *Feudum improprium*. Sonſten machen einige DD. Jur. Feud. annoch eine andere Eintheilung, nemlich in *feuda oblata*, und in *feuda data*, (e) alleine es hat bereits Grot. (f) erwieſen, daß ſothane Eintheilung nicht weit her ſey. Den feudum oblatum, ein aufgetragen Lehn ſoll ſeyn, wan man einem dritten ſeine ligende Güther zu einen Lehn übergeben; und dafür ſehen einige unſerer Publiciſten die Teutſchen Chur- und Fürſtenthümer an: (g) Doch wie dieſe ausgeſonnene feudalis oblatio überhaupt wider die geſunde Vernunft läuft, indem ja kein geſcheider Menſch ſo werck-

(d) vid. Stryck c. 3. Ludwel de diviſ. Feud. c. 4.
(e) vid. Thomaſ. de Feud. oblat. & alios DD. Feud.
(f) vid. de Jur. B. & P. l. 2.
(g) vid. Monzamb. p. 5. & ibi Kulpiſ.

werckl̃ich handeln, sich seines Eigenthums berauben, und selbiges einem andern überlassen wird, vornehmlich da dem Menschen nichts angebohrner ist, als daß er sein eigener Freyherr sey; also stehet gar nicht zu begreiffen, wie grosse Herren so befremdlich hätten handeln, von dem Eigenthum ihrer Länder sich entsetzen und selbiges einem andern überlassen wollen, vornehmlich da diese Lehn 1) wider das Zeugniß der scriptorum coaevorum lauffen, die von dieser Sache ne verbulem quidem gedencken; 2) praesupponiret sie, daß die teutschen Fürstenthümer nach Ausgang der Caroliniſchen teutschen Linie, sogleich erblich geworden, welches letztere zwar seine Richtigkeit hat, auch anderwärts sattsam erwiesen worden, das andere aber gehet auf Steltzen. Also seynd die vermeinten feuda oblata nichts anders als pacta clientelaria, Schutz- und Schirm-Verträge gewesen, die die Unwissenheit der Zeiten mit gedachten Nahmen beleget hat. Feudum datum aber ist eigentlich ein Feod das ist, ein Sold-Guth, und auf selbige allein schicket sich was von feudis insgemein gelehret wird. Nebst dem theilet man die feuda ein, daß sie seyn sollen *nobilia* und *plebeia*, adeliche und bürgerliche Lehn. (h) Jene werden genennet, die nur ein nobilis ingenuus besessen und die kein Bürger zu haben vermag, daher nach denen itzigen Zeiten kein Bürger ein

(h) vid. Schilt. c. 9.

Ritter-Guth, als ein adelicher Besitzer zu haben vermag, es sey dan daß er in den Adel-Stand erhoben werde. Die bürgerliche Lehn werden auch *feuda ignobilia* genennet, und rechnet man zugleich darunter die Bauer-Lehn. (i) Diese Eintheilung findet sich zwar bey sämtlichen Feudalisten, allein wo sie den eigentlichen Grund derselben suchen sollen darvon ist bey ihnen insgemein ein sehr tieffes Stillschweigen. Es ist aber die gantze Sache hauptsächlich von daher zu hohlen, daß die Freygebohrnen, wie dieses bereits offt erinnert worden, sich eintheileten, in nobiles ingenuos, Adeliche Freygebohrne, und in nobiles plebeios, geringere Freygebohrne, die wiederum auf verschiedene Art anzusehen. Nebst dem waren die Bedienungen, und zwar a qualitatibus personarum, auch zweyerley, Hohe, die nur vornehme Freygebohrne verwalteten, und dan geringere, darzu auch Freygelassene, gelangen kunten, wie von alle dem bereits ebenfals gehandelt worden. Mit der wahren Untersuchung dieser Antiquität aber bleiben einige Feudalisten gäntzlich zurück, sonderlich wenn sie von feudis ignobilibus, die sie öffters Bauer Lehn nennen, reden. Denn weil der eigentiche Bauer in denen vormahligen Zeiten nur ein Leibeigner war, so findet sich nicht, wie habe möglich seyn

(i) vid. Molinæum ad Consuetud. Paris. l. 1. Schilt. Cod. Jur. Feud. Aleman. in Proleg. Euben Select. Feud. c. 9.

seyn können, daß er ein Lehn oder Feod solte besessen haben. Man muß also die gantze Sache wegen der feudorum ignobilium vielmehr also ansehen, daß darunter begriffen gewesen 1) diejenigen Feod, oder die Güther, die einem geringen Freygebohrnen ad præstanda servitia gegeben worden, dan 2) diejenigen Güther, die auf dem Lande ein frilazer, wegen dieses oder jenes Dienste gehabt; wolte man aber den Land Leibeigenen, das ist eigentlich der Bauern ihre Güther hieher mit rechnen, würde es zwar in so weit ebenfals nicht unrecht seyn, weil bekannt, daß die Leibeigenen bey denen Teutschen vor dem ihre eigene Güther gehabt, gleichwohl ist doch ungewiß, ob so genannte Bauern-Lehn von daher zu hohlen.

Weiter pflegen die feuda eingetheilet zu werden in *feuda regalia* hohe Lehn, oder Zepter- und Fahnen-Lehn, und *in feuda non regalia* darunter die Stücke der Landesherrlichen Hoheit, insgemein verstanden werden wollen, als die Jagd-Gerechtigkeit, Zoll-Gerechtigkeit und dergleichen. Es ist wahr, daß viele DD. Jur. Feudal: mit dieser Eintheilung ihre Bücher anfüllen, (k) es ist auch an dem, daß man die Chur- und Fürstenthümer und Reichs-Grafschaften insgemein pfleget feuda regalia zu nennen, weil aber nach Longobardischen Lehn-Rechte feuda regalia die Capitanei und Valvasores maiores besassen, das

(k) vid. Struv. in Syntag. Jur. Feud.

ist, die die Statthalter und andere grosse Bediente des Longobardischen Reichs zu ihren Unterhalt hatten, (l) diese Capitanei aber nichts als blosse Bediente waren, so findet ja hieraus jeder vernünftiger, daß ein teutscher Chur- und Fürst und Reichs-Graf gantz unrecht und höchst unbillig, einem Longobardischen Capitaneo verglichen werde. Daher muß man diese Sache vielmehr anders betrachten, und zwar daß 1) das Wort regale, welches von Rex herkommet, allhier so viel heisse, als was ein Landes-Herr in seinem Lande thun kan, 2) weil nun die Chur- und Fürsten ihre eigene Landes-Herren seyn, so nennet man, obgleich im Grunde auch gantz uneigen, ihre Lande feuda regalia, nicht, daß sie die Landesherrliche Hoheit erst von einem teutschen Könige oder Käyser bekommen, sondern er bekräfftiget Ihnen nur durch den Lehns-Actum sothane Landesherrliche Gewalt, wormit auch Schilter (m) übereinstimmet nicht weniger die Reichs-Processe selber alles dieses beweisen. Daß indessen durch sothane Lehren der hohen Gewalt der Chur- und Fürsten sehr nahe getreten werde, hat Herr Hoff-Rath Fleischer in seinem Lehn-Recht p. 3 selber erkennet. Indessen seind diese feuda regalia an und vor sich selber untheilbar, wiewohl zu dessen Beweiß 2. feud. tit. 55. nicht

(l) vid. Bitschius 2. Feud. tit. 10. & alios DD. Feud.

(m) vid. Epit. Jur. Feud. c. 9.

nicht angeführet werden darf, ſondern ſo viel die Churfürſtenthümer anbetrifft, muß man desfalls A. B. tit. 20. anſehen, und hat man anderwärts rationem gewieſen, warum die Churfürſtenthümer untheilbar, ne dignitas Electoralis vileſcat. Wegen der Fürſtenthümer aber und Reichs-Graffſchafften weiſet die Erfahrung daß ſelbige allerdings getheilet werden können, obgleich dieſes zum groſſen Nachtheil der Fürſten und Reichs-Grafen geſchehen. Uber dieſe ſo genannte feuda und Regalia iſt im teutſchen Reich der *Judex competens* niemand als das geſamte Reich, (n) ſo ferne nehmlich etwan darüber erkannt, oder dergleichen Land von neuen weggegeben werden ſoll.

Feuda *non regalia*, die man ſonſt auch **Bürger-Lehn**, Feuda Burgenſia genennet, ſollen, wie bereits gewieſen worden, Stücke der Landesherrlichen Hoheit und Gewalt ſeyn, und die ein Landes-Herr ſeinen Unterthanen zu gebrauchen überlaſſen, daher man dem Termino, verlehnen, oder als ein Lehn weg geben, in ſo weit ſtat geben kan, weil ſolcher im Grunde nichts anders heiſſet, als einem dritten etwas zugebrauchen, auf eine gewiſſe Zeit überlaſſen.

Hiernechſt finden ſich im Jure Feudali auch *Feuda Eccleſiaſtica* und *ſecularia*. Jene theilet man wieder ein, in *regalia* und non *regalia* und

(n) v. Art. XI. Bogisl. Car. VI. wan auch inskünftige Lehen ꝛc.

hiessen die erstern vor dem Zepter-Lehn, weil der Geistliche mit dem Zepter zum Reichs-Fürsten gemacht ward. Non *regale* wird ein Stiffts- oder Krumb-Stabs-Lehn genennet, wann nehmlich ein Geistlicher von seinen Ländereyen einem dritten etwas zu einen Lehn weggiebet, oder auch, wenn ein Weltlicher seine Güther einem Geistlichen zu einen Lehn aufgetragen. (o) Sonsten heisset auch dieses ein feudum Ecclesiasticum, wan ein Weltlicher eine Pfründe besitzet, ein Ecclesiastico Secnlare heisset es, wann ein Weltlicher von einem Geistlichen ein Guth zu einem Lehn empfänget. Wan anbey in dem teutschen Reich die Geistlichen weltliche Herren geworden, darvon ist in der Reichs Historie zu befinden, alwo man gewiesen, daß zwar der Käyser Otto I. durch seine unmäßige Schenckungen die Geistlichen veranlasset, daß sie der Begierde, weltliche Herren zu werden, immer mehr und mehr nachgestrebet, bis endlich unter dem Käyser Friderico I. durch Zerreissung der Provinziæ Saxoniæ, welches durch die ungerechte Achts-Erklärung Henrici Leonis, Hertzogs von Sachsen geschahe, (p) die Geistlichen in selbiger Provintz, und als nachher Francken und Schwaben ausstarbe, auch dasige Geistliche die weltliche Hoheit erlanget, und Reichs-Fürsten warden. Wegen

(o) vid. Maier in Syntagm. Jur. feud. C. 2. und andere DD. Jur. Feud.

(p) v. Eccard. de Heinrico Leone.

gen der geiſtl. Lehn aber iſt dieſe Regul, Krum-Stab ſchleußt niemand aus, alſo zu nehmen, daß in denen Lehen, die von einem Geiſtlichen herrühren, auch die Weiber und deren Deſcendenten ſuccediren können. (q) Weiter werden die Feuda eingetheilet in *feuda antiqua* und in *feuda nova*. Jene ſondert man wieder ab, in feuda paterna und in feuda materna man nennet ſie auch feuda avita oder avitica. (r) Ein *Antiquum* führet zugleich den Nahmen Stamm-Lehn, welches nehmlich beſtändig bey einem Hauſe geweſen, (s) und dieſes Lehn muß unwiderſprechlich denen Söhnen, wie auch in deren Ermangelung denen nächſten Vettern gegeben werden, weswegen ſie Stamm-Lehn heiſſen, weil ſie nemlich von dem Stamme, das iſt, von dem Hauſe nicht weg kommen können. Ratione primæ acquiſitionis aber muß man auf den primum acquirentem ſehen. Iſt nun ſolcher männlichen Geſchlechts geweſen, ſo heiſſet es feudum antiquum paternum; kommet aber prima acquiſitio von einem Frauenzimmer her, ſo wird es feudum antiquum maternum genennet. Alleine wenn die Weiber nicht feudorum capaces geweſen, ſo entſtehet ja billig die Frage, wie haben ſolche feuda acquiriren können? Man muß

(q) vid. Tummermuth von Krum-Stabs-Lehn und de feudis Colonienſ.
(r) vid. Sedilt. c. 9. und andere DD. feudal.
(s) vid. Stryk Exam. Jur. feud.

muß also diese Sache auf zweyerley Art ansehen; einmahl daß einige Feudälisten irren, wan sie sagen, es habe keine Feod gegeben, die die Weiber besessen, das ist, solche Güther, die einer Frau, als einer Fürstin ihre Bedientin zu ihrem Unterhalte eingeräumet worden, indem man ja sonst nicht wüste, wo die feuda materna hergehohlet werden solten, ist auch darvon vorher schon zu befinden: und dan, nachdem mit denen Lehn-Güthern es eine andere Gestalt zu gewinnen angefangen, ein Fürst einer vornehmen Dame, ein Guth zu geniessen mag eingeräumet haben, wiewohl man doch das erstere vor das bündigste finden wird. Im übrigen sichet man ratione primæ acquisitionis insgemein darauf, so fern ein solch Lehn avitum genennet werden soll, daß gedachte prima acquisitio über den 4ten Grad hinansteigen müsse, sonsten heisset es ein novum feudum.

Feudum *novum* also, oder ein neu Lehn ist, das man sich erst selber erworben, oder, wan ein Fürst ein Guth, das sonst kein Lehn gewesen, in ein Lehn-Guth verwandelt. Ein solches Lehn bleibet insgemein bey denen Nachkommen des primi acquirentis, verliehret zugleich den Nahmen feudi novi niemahls, wiewohl einem grossen Herrn frey stehet, daß er selbem die Art und Beschaffenheit eines alten Lehn geben kan, darvon sonderlich der Lehn-Brief angesehen werden muß. Indessen aber kan über ein solches Lehn der Besitzer in so weit allemahl disponiren, ohne

daß

daß er seine Vettern darum befragte, es seyden, daß sie die Mitbelehnschafft darauf hätten, welches aber in feudis antiquis nicht statt findet, in denen, ohne der Vettern Consens keine alienation vorgenommen werden kan, weil die prima acquisitio ihnen bereits ein Jus zugebracht. Diesen Satz wegen der Vettern zu verstehen, darff man sich nur diese kleine Genealogie vorstellen:

Cajus	Sempronius
Titus	Marcellinus
Caligula	Nero
Eusebius	Davus

Cajus und Sempronius seind Brüder, Cajus erlanget ein feudum, nach einer grossen Menge Jahre hat Eusebius eine Tochter, die verheyrathet sich, und bringet ihrem Manne dieses Lehn zu, weil es die Eigenschafft eines Weiber-Lehns hat, Davus, ein Descendent Sempronii suchet sich zu widersetzen, und meynet, weil es ein Stamm-Lehn, müste es ihm anheim fallen, allein er wird von daher abgewiesen, weil er von dem primo acquirente, dem Gajo nicht herkomme. Falls aber ein Zweiffel entstünde, ob ein Lehn ein alt oder neu Lehn sey, so ist es an dem, daß die Feudalisten sich desfalls sehr zerstreiten, welcher Meynung sie beyfallen sollen? (t) man wird aber

(t) vid. Rosenthal de feud. Concl. 2. c. 31. & Meier in Syntagm. Jur. Feud. c. 2.

aber hier am besten fahren, wenn man saget, es müsse vornehmlich darauf gesehen werden, wer der eigentliche Besitzer des Guthes sey, ob der Lehns-Herr oder der Vasall? oder ob es ein *Tertius* habe? Ist das erstere, so wird ein solch Lehn vor ein neu Lehn gehalten, und so dan muß der Vasall beweisen, daß es ein alt Lehn sey, (u) hat es der Vasall inne, militiret vor ihm die præsumtio, es sey feudum antiquum. Besitzet es ein Tertius soll ebenfalls die præsumtio, quod sit feudum antiquum statt finden. (x) Ausser dem reden einige Feudalisten allhier von einer nova specie, indem sie feuda *mixta*, das ist, nova antiqua haben wollen, (y) und soll ein dergleichen Lehn dieses seyn: wan ein Vasall zum Behuf eines Tertii sein Lehn refutirte, das ist, an den Lehns-Herrn zurück gebe, und er hingegen diesen Tertium darmit belehnete, so dan würde es ratione novi acquirentis, ein feudum novum, ob es gleich ratione des refutantis ein antiquum hiesse. Man will von der Möglichkeit dieser Sache eben nicht reden, oder solche in Zweifel ziehen, gleichwohl dürfften von dergleichen Dingen sich so viele Casus nicht finden.

Das

(u) vid. cit. Aut.
(x) vid. cit. Aut. Schilt. in Cod. Jur. Feud. Alemanni. c. 69.
(y) v. Schilt. Jur. Feud c. 9.

Das vierte Capitel
von mehrerer Eintheilung der Lehen.

WEiter haben die Feudaliſten annoch *feuda mediata* und *immediata*, jene ſollen die ſo genannte Reichs-Lehn ſeyn, die andern aber, diejenigen die ein Chur- und Fürſt an ſeine Unterthanen verlieſſe, alleine weil vorher bereits gewieſen worden, daß die Reichs-Lande *Feuda regalia* pflegen genennet zu werden, ſo iſt nicht nöthig, die Entia præter neceſſitatem zu vermehren, einfolglich kan man dieſe Eintheilung gar wohl entrathen. Ein Reichs-Lehn aber iſt eigentlich nichts anders, als derjenige nexus, den ein Chur- und Fürſt mit dem geſamten Corpore des univerſi, oder mit dem übrigen Reiche, als ſeinen mit-Ständen hat. Die mediata Feuda hingegen nennet man in jure feudali After-Lehn, welche Benennung ſich gleich wohl auf der Chur- und Fürſten ihre Vaſallen, wann man ſolche in ſenſu feudali nimmt, gar nicht ſchicket, doch dieſe Sache dermahlen nicht weiter zu treiben, ſo will man nur ſagen, daß die eigentliche Feuda mediata ſeind, entweder Schriftſäßige, oder Amtſäßige. Jene heiſſen, wann der Edelmann, als ein Lehnsmann unmittelbahr vor des Lehns-Herrn ſeiner Lehns-Cantzeley ſich ſtellen muß, da hingegen die Amtſäßige vor dem Amtmann ihr Forum haben, wann in Lehns-Sachen etwas vorfällt, welche zweyfache Art der

Lehen

Lehen man aus der uralten Eintheilung nach denen Gauen herholen muß. (a)

Was anbey von denen Landsassen zu halten sey, die einige mit unter die Lehn rechnen, davon ist in denen Alterthümern gehandelt und gewiesen worden, wer diese Landsassen eigentlich gewesen, ingleichen wo man mit deren Ursprung hingehen müsse, gleichwie auch im vorherigen von solchen ebenfals etwas zu befinden.

Dan erscheinen auch die *feuda franca*, die auch honorata heissen Franck oder Frey-Lehn, werden also genennet, weil sie keine Dienste thun, (b) und erkennet man die Lehn daran, wan in dem Lehn-Brief diese Formul enthalten: und dürffen uns keine Dienste leisten. Daß diese Lehn aus Teutschland herrühren, hat in so weit seine Richtigkeit, wiewohl was selbige ursprünglich gewesen, darvon gedencken die DD. Jur. Feud. nichts, es seynd aber dergleichen Lehn ohne Zweifel diejenigen Güther, die wegen anderer Bedienungen, die nicht servitia militaria gewesen, gegeben worden, die man aber nachmahls, als alles in Teutschland sich sehr änderte, denen Besitzern gelassen, wiewohl dergleichen Lehn gar wenig gefunden werden.

Mit diesen Lehen aber müssen nicht vermischet wer-

(a) vid. von diesen Lehn Schilt. in Cod. Jur. Feud. Alemann. c. 89.

(b) vid. 2. Feud. Tit. 104. Obrecht. Jur. Feud. l. 1. c. 6.

werden die Feuda Jur. Francici, die auch feuda quaternata heiſſen, und in denen die Weiber ſuccediren können, dergleichen Lehn die meiſten im Stifft Fulda ſeyn ſollen. (c) Ihr Urſprung wird von denen Feudaliſten auch übergangen, es werden aber uhrſprünglich keine andere Lehn als ſolche ſeyn, da die Bedienung in ſo weit erblich gemacht worden, indem es gar unwahrſcheinlich nicht fällt, nachdem die Francken Meiſter von Gallien worden, daß ſie die meiſten feuda militaria in Erb-Güter verwandelt, um dadurch in dem Beſitz der eroberten Länder ſich deſto eher erhalten zu können, daß nehmlich die Tochter eines militis, wan er keinen Sohn gehabt, einen militem heyrathen müſſen. Dan folget noch eine Eintheilung in feuda ex *pacto* & *providentia*, ferner in feuda *hereditaria*. Jene heiſſen alſo, ex pacto primi acquirentis und providentia juris feudalis. Man nennet ſie ebenfalls Stamm-Lehn, woraus ſich alſo ergiebet, daß ſie mit denen feudis antiquis einerley, indem ſie ebenfalls auf die deſcendenten primi acquirentis gelangen können, welches ſonderlich die Worte in dem Lehn-Briefe, vor ſich und ſeine männliche deſcendenten und Lehn-Folgern, anzeigen, daher ſie die weiblichen deſcendenten völlig ausſchlieſſen, helffen auch dieſen die Worte nicht, vor ſich, und ſein gantzes Geſchlecht it. vor ſich und ſeines Stammes, indem nach dem Lehn-Rech-

(c) vid. Coccej. de Feud. Fuldenſ.

te die præſumtio niemahls vor die Töchter oder die weiblichen deſcendenten, noch weniger vor die Vettern iſt, nemlich die Vettern primi acquirentis, wie vorher in dem kleinen Schemate genealogico gewieſen worden. Reguliter alſo ſchlieſſen dieſe Lehn die weiblichen deſcendenten, und primario die Weiber aus, es ſey den, daß ex ſpeciali providentia die Weiber mit hinein genommen würden, ſo dann muß in dem Lehn-Briefe es heiſſen; alle und jede Leibes-Erben und Erb-nehmen ꝛc. Daß dieſe Lehn ebenfalls nicht aus denen gar alten Zeiten herrühren, kan nicht geläugnet werden, indem vorher gewieſen worden, daß nach dieſen Zeiten man von keiner Eintheilung der Feod gewuſt, indem ſolche erſt nachher aufgekommen, ſondern ſie haben ihren Uhrſprung von denen Bedienungen, die die Tochter, wen kein Sohn vorhanden, ihrem Manne zubringen kunte. Immittelſt gehet es doch auch nicht an, daß man gantze Königreiche vor feuda ex pacto & providentia angeben wolle, weil nicht zu befinden, von wem der primus acquirens eines Königreichs ſeine Lande zum Lehn empfangen haben ſolte.

Feuda hæreditaria, die auch *gentilia*, ingleichen *domeſtica* heiſſen, Erb-Lehn, ſeind diejenigen, in in welchen nicht ex diſpoſitione jur. feud. ſondern jur. civiis Vorſehung geſchicht. Man theilet ſie ein daß ſie heiſſen entweder *pure hereditaria*, völlige Erblehn, oder ſecundum quid talia, und dieſes wiederum ratione modi ſuccedendi, oder ratione perſonarum. (d) wen man von der Eigen-

ſchaft

schafft eines solchen Lehns nicht recht informiret ist, wird es vor ein feudum ex pacto & providentia gehalten, daher muß in den Lehnbrief stehen; zu einem rechten Erbguth, oder Erblehn, als solcher Erbgüther Recht und Gerechtigkeit ist. Diese so genannte Lehn werden zwar von einigen auch allodialia genennet, (e) alleine es findet diese Benennung nur statt ex post facto nicht a priori, indem nicht abzusehen, was den Besitzer seiner Erb-Güther bewogen haben solte, selbige in eine andere Gestalt zu verwandeln, und seine Kinder so dann erst succeßions fähig zu machen, die ia vorher schon ihr Recht auf ihres Vatern Güther hatten. Daher seind diese Lehn keine andern als diejenigen Güther, die wegen leistender Dienste gegeben worden, nachmahls aber, und als wegen der Bedienungen, wie offte gewiesen worden, so grosse Veränderungen vorfielen, denen Besitzern eigenthümlich überlassen worden.

Hierauf folgen die *Feuda masculа* Mann-Lehn und *Feuda foeminea*, Weiber-Lehn oder Runckel-Lehn. Was die wahre Eigenschafft dieser Lehn sey, ergiebet sich aus der Benennung, nemlich ein Mann-Lehn ist, darinnen nur die Männer succediren können, Weiber-Lehn aber welches auch auf die Töchter fällt. Diese Eintheilung bestärcket ebenfalls, daß die Weiber Feod gehabt, indem sonst nicht abzusehen,

(p) vid. Stryk. c. 4.
(e) vid. Schilt. c. 9. Jur. Feud.

woher die Weiber-Lehn ſolten gekommen ſeyn. Daß indeſſen ein Mann-Lehn zu einem Weiber-Lehn gemacht werden können iſt richtig, und muß es ſo dann heiſſen: zu einem rechten Weiber- oder Runckel-Lehn. Wegen des modi ſuccedendi aber wird hier vornehmlich auf die proximitatem linearum geſehen, welches man ſich aus dieſem kleinen Schemate Genealogico auch vorſtellen kan.

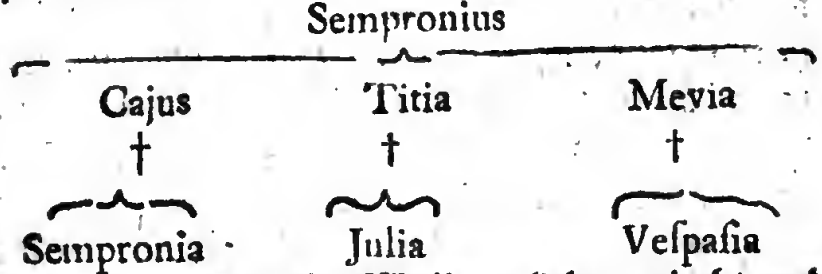

Sempronius hat ein Weiber-Lehn gehabt und zugleich 3. Töchter, die ſucceſſio aber muß hier verſchieden angeſehen werden. Den entweder geſchicht ſolche ſecundum capita, ſo erben alle ſeine 3 Töchter das Guth, oder ſecundum ſtipites ſo dan müſſen erſt der Cajæ, als der ältern ihre Deſcendenten die ſucceſſion haben. Es giebet aber auch Weiber-Lehn, in welchen die Frau erſt nach des Mannes Abſterben ſuccediret, (f) jedoch muß hier der Lehn-Brief den Ausſchlag geben, den wenn es in ſelbem heißet, Er und ſeine Erben, ſo iſt es kein Weiber-Lehn, ſondern es müſſen die Worte darinnen ſtehen, vor ſich und alle und jede ſeine Erben und Erbnehmer, Mann- und Weiblichen Geſchlechts. Indeſ-

(f) vid. Schilt. Jur. Feud. C. 67. und paſſim.

Indessen, machet man im Jure feudali von der *Regula foemina semel* exclusa semper manet exclusa viel Wesens, und will dardurch behaupten, als ob die Printzeßinnen in dem teutschen Reiche von aller und jeder Succession gleichsam auf ewig ausgeschlossen wären, alleine wie man von dem wahren Ursprunge dieser Regul itzo nicht reden will, auch nicht von was vor feudis solche eigentlich zu verstehen, so ist doch richtig, daß Sie auf die teutschen Reichs-Lande nicht appliciret werden könne, weil ja gewisser als gewiß, und die Historie selber zeiget, daß das Frauenzimmer in Teutschland beständig succeßionsfähig gewesen, auch auf diese successiones fœmineæ alle und jede pacta Confraternitatis und successoria sich gründen. Daß aber dermahlen die Printzeßinnen nicht mehr succediren können, rühret gar nicht aus dieser gantz ungleich verstandenen Regul her, sondern vielmehr, weil alle und jede hohe teutsche Häuser mit so vielen pactis versehen, daß die Printzeßinnen pro nunc zu keiner Succession gelangen können, wie dieses Titius im Lehn-Rechte(g) hauptsächlich selber eingesehen und begriffen hat. Man wird daher diese Regul nur auf Adeliche, ingleichen auf Gräfliche und andere dergleichen Güther appliciren können, weil, wie itzo erwehnet worden, solche in Churfürstenthümern gantz und gar hinweg fällt, in denen Reichs-Fürstenthümern

(g) Haupt-Stück 21. §. 20.

aber, nur angeführter maßen statt finden kan.

Die *Feuda Fuldenſia*, Fuldiſche Lehn machen in dem Lehn-Rechte auch eine eigene Lehns-Speciem aus, und heiſſen diejenigen, in welchen, nach Ausgang der männlichen Linie, die Weiber und deren Deſcendenten, die Succeſſion haben, wann aber die Vettern zur Succeßion gelangen, ſo concurriren die Weiber und die Deſcendenten mit ſelbigen zugleich. (h) Die ſo genannten *Feuda tutelaria*, Vormundſchafft-Lehn müſſen ebenfalls eine Lehns Species ſeyn, werden auch Angefälls-Lehn genennet, (i) welches zugleich von dem *Feudo Pupillari*, Kinder-Lehn geſaget, und ſolches von daher alſo genennet wird, wann der Lehns-Herr und Lehns-Mann zugleich minderjährig ſeyn, alleine wie dergleichen Lehen entweder gar nicht, oder ſehr wenig zu befinden, wenigſtens haben ſolche nach denen gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden keinen Nutzen; alſo muß man das Feudum tutelare etwan alſo anſehen, daß vor dem ein Fürſt über aller ſeiner Lehn-Dienſt-Männer ihre Kinder die Obervormundſchafft zwar ſelber geführet, jedoch dieſem oder jenem der vornehmſten Bedienten, ſonderlich aber des Verſtorbenen Verwandten einem die Vormundſchafft aufgetragen gehabt, welche Bewandniß es auch mit

(h) vid. Coccej. de Feud. Fuldenſ.
(i) vid. Schilt. Cod. Jur. Feud. Alem. c. 49.

mit dem Feudo pupillari hatte, indem man sonst nicht sagen kan, was es mit diesen vermeynten feudis vor eine ehemalige Beschaffenheit gehabt habe.

Das *Feudum alterius* rei fungibilis, und feudum pecuniæ seind ein paar Lehn, die, wenn sie nur anders in der Welt gewesen, in die gantz alten Zeiten, und sonderlich in diejenigen gehören, als die Leibeigenschafft annoch bestanden. Ein feudum also alterius rei fungibilis muste so viel seyn, wann ein Leibeigener, und zwar nicht ein geringer, einem andern sein Guth gegeben, nach denen heutigen Umständen aber könte es ein Pacht genennet werden, gleichwie feudum pecuniæ in der That nichts anders ist, als was man itzo ausgeliehene Gelder heisset. Den weil Tacitus (k) ausdrücklich saget, es pflegten die Teutschen kein Geld auf Zinsen auszulehnen, so ist das feudum pecuniæ zwar nichts anders als geliehen Geld gewesen, darvon iedoch der Debitor keine Zinsen bezahlet, sondern er hat nur etwan gewisse servitia verrichten müssen. Hierauf kommet feudum *in Curte* und *extra Curtem*, worüber die Feudalisten sich auch nicht vereinigen könen, was selbige doch eigentlich gewesen? Stryk (l) und Horn (m) erklären Curtis pro territorio wäre also nach diesem Vorgeben feudum in Cur,

(k) v. C. 26. de Mor. Germ.
(l) v. in Exam. Jur. Feud. C. 3. Q. 45.
(m) in Jurisprud. Feud. c. 3.

te so viel als ein im Lande gelegenes Lehn, Feudum hingegen extra Curtem, was ein grosser Herr an Lehn ausser seinem Lande besässe. Ob nun wol dieses Vorgeben einiger massen statt finden könne weil richtig ist, daß ein und der andere teutsche Reichs Fürst, wie auch andere Reichs-Stände Prædia, die ausser ihrem Lande gelegen, zu Lehn weggegeben, weil aber nirgends her wird erwiesen werden können, daß Curtis so viel heisse als territorium oder ein Land, so kan diese Meinung eben von daher nicht bestehen. Ein feudum in Curte ist also eigentlich kein anders als ein Hoff Lehn, das ist ein solch Guth, das wegen Leistung der Hoffdienste gegeben worden, extra curtem aber bedeutet ein iedes anders Lehn es mag solches nun vor Dienste geleistet haben was es wolle.

Gleichen Streit setzet es auch was feudum *Ligium* und non ligium gewesen? Der Grund von dieser Eintheilung soll 2. feud. tit. 52. satis &c. zu befinden seyn, daher wäre ein feudum ligium eigentlich dasjenige, was nicht nur fidelitatem arctissimam habe, sondern welches auch nur derjenige weggeben könte, der keinen höhern auf der Welt über sich erkenne. Uptonius hingegen (n) will haben, es sey ein feudum ligium an und vor sich selber ein solches Lehn, dessen Besitzer seinen Lehns-Herrn gegen männiglich vertheidigen müsse, den darinnen bestehe eigent-

(n) v. de re Milit. l. 1. c. 18.

gentlich Ligeitas, vermöge auch nur der Pabst, der Käyser, und ein König dergleichen feuda zu ertheilen. *Non ligium feudum* sey, wann 1) nicht arctissima fidelitas feudalis erfödert werde, 2) wann derjenige, dem solches ertheilet, einen höhern über sich erkenne. Nach dieser, zum Theil befremdlichen Eintheilung, wären der Chur- und Fürsten ihre Vasallen lauter feuda non ligia, doch so irrig zum Theil dieses Vorgeben ist, indem ja die fidelitas in allen und jeden das Haupt essentiale, gleichwohl, und weil man nicht alle und jede Lehr-Sätze der vormahligen gelehrten Welt so schlechterdings verwerffen kan, muß man sehen, wie dieser Eintheilung etwan zu helffen. Es ist nehmlich das *feudum ligium* eigentlich ein solches Lehn, wann der Vasall auch ein Unterthan heisset, mithin seinem Lehns-Herrn ausser der Lehns-Pflicht, zugleich mit Eydes- und Unterthanen Pflicht verwand, *non ligium* hingegen wird seyn, wann er nur bloß ein Vasall ist, denn weil der Edelmann im Lande seinen Landes-Herrn auch mit dem Huldigungs-Eyde verbunden, das ist, er heisset auch ein Unterthan, so besitzet er eigentlich feuda ligia, wann aber ein Ausländer in eines andern Reichsstandes seinen Landen Lehn hat, und also kein Unterthan ist, heissen dieses feuda *non ligia*. Daß man aber der Chur- und Fürsten ihre Vasallen vor feuda non ligia halten will, ist irrig, (o) indem ja jene wegen der Landesherr-

(n) vid. Stryk. de Jure Parium C. 2.

lichen Hoheit niemanden unterworffen, auch, wie aus dem Jure publico bekannt, wieder einen teutschen Käyser Allianzen machen, und wieder selben, si hostis regni, oder nur dieses oder jenes Chur- und Fürsten ex iniustis causis sein Feind würde, und ihn aus seinen Landen ohne Ursach vertreiben wolte, gar wohl die Waffen führen können, so folget hieraus, daß die Vasallen mit keinem Grunde der Wahrheit feuda non ligia von einigen genennet werden.

Feudum *emptum*, und *non emptum* müssen auch eine besondere speciem feudorum bey einigen Feudalisten abgeben, alleine Schilt. (p) verwirfft diese vermeinte Arten, weil der Kauff die Eigenschafft eines Lehns nicht ändert, sondern es behält ein Lehn vielmehr dieselbe, und bleibet, ungeachtet des vorgefallenen Kauffes, was es vorher gewesen, daher diese Eintheilung nicht die geringste statt findet.

Feudum *pignoratitium*, Pfand-Lehn, und feudum *oppignoratum*, verpfändetes Lehn, müssen auch besondere Lehen abgeben, und wird zum Kennzeichen eines solchen Lehns in dem Lehns-Briefe dieses angegeben, wenn Er also lautet: verleihe ihn dieses Lehn so lange zum Pfand-Lehn biß das hergeschossene Geld ihm, und den Seinigen wieder verguter, (q) ob aber dieses nicht vielmehr ein Unterpfand, oder

(p) C. 9. §. 24.
(q) vid. Struv. in Syntagm. Jur. Feud. c. 4.

oder wie man es sonsten nennet, Pfand-Schilling heisse, wird ieder finden, der die Sache nur ohne Vorurtheile ansehen will. Jedoch wollen die Feudalisten, es könne das Pfand und dessen Wiedereinlösung auf eine gewisse Zeit gesetzet, zugleich bestimmet werden, wie lange ein Geschlecht ein solches Lehn besitzen solle, (r) also ist auch die Tochter des Besitzers eines solchen Lehns fähig, ein dergleichen Guth zu behalten, weil aber keine Lehns-Renovation gesuchet werden darf, so ergiebet sich hieraus, daß es nicht ein Lehn sey. Ebenfalls wird folgen, daß feudum pignoratitium und oppignoratum einerley, mithin daß einige Feudalisten in verschiedenen Dingen die Entia præter necessitatem multipliciren.

Und so ist es auch mit dem feudo *Fiduciario*, Sicherheits-Lehn beschaffen, dessen sich doch kaum ein Exempel finden wird, wann nehmlich einem zu seiner Versicherung ein Lehn wäre eingeräumet worden. Weil nun alle diese Lehn 1) eine fidelitatem oder fidem vasallaticam, das ist, Lehns-Treu in sich haben, 2) zu allen Zeiten gelöst werden können, oder es wird doch 3) dieses auf eine gewisse Zeit gesetzet, 4) keine Felonie hier statt findet, oder begangen werden kan, wird es wohl seine gute Richtigkeit behalten, daß diese vermeinten Lehn gar nicht unter die Lehn, wenigstens quoad possessorem zu zehlen seyn.

Feu-

(r) vid. Kohl de Servitut. Feudal. C. 1. und 4.

Feudum *habitationis*, **Wohnungs-Lehn**, muß auch ein Lehn seyn, wann nehmlich einem unter gewissen Bedingungen einer besondern Treu ein Hauß zu bewohnen eingeräumet wird, (s) doch wenn von einem sothanen Lehn ein Exempel vorzulegen stünde, würde man solche eher begreiffen können; es seynd aber diese vermeinte Lehn nichts anders als die Uberbleibsele von dem vormahligen uralten Wesen der Dienste, die man einen grossen Herrn erweisen müssen.

Feudum *Censuale* wird ein **Beudel** genennet, soll von einem Zinß-Guth darinnen unterschieden seyn, daß ein solch Lehn auch einen Lehns-Eyd auf sich habe, in selbem der Besitzer aber mehr nicht als das dominium utile genieſſe, da hingegen das **Zinß-Guth** dominium plenum mit sich führe, (t) alleine ob diese so genannten Lehn nicht vielmehr aus einem loco des Taciti geschmiedet worden, wan er de Mor. Germ. saget: Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis servo injungit, & servus hactenus paret, wird sich gar leichte darthun, wan man die Sache nur ohne Vorurtheile ansehen will, daher ist dieses deme gar nicht zuwider, wann man vorher behauptet, daß die Lehn vor dem 12. Seculo nicht bekannt gewesen, selbige auch meistens von dem Longobardischen Lehn-Rechte zu verstehen, das um diese Zeit in Teutschland eingeschlichen, und wor-

(s) v. Struv. Synt. Jur. Feud. C. 4.
(t) v. Struv. Syntagm. Jur. Feud. C. 4.

wornach man damals angefangen die Beſchaffenheit des Teutſchen Reichs abzumeſſen. Indeſſen wird vorherſtehende Stelle des Taciti bloß von Zinß-Güthern herzunehmen ſeyn.

Feudum non juratum iſt, wann kein Juramentum fidelitatis, oder Lehns-Eyd abgeleget wird, (u)

Feudum *conditionatum* ein eingeſchränckter Lehn, it. ein Bedingungs-Lehn, ingleichen ein Seß-Lehn ſoll eigentlich ein ſolch Lehn heiſſen, das keine Kriegs-Dienſte leiſtet, doch es ergiebet ſich auch hieraus, daß die entia abermahls ohne Noth multipliciret werden, indem ja alles dieſes nichts anders, als ſolche Dienſt-Güther geweſen, deſſen ſich ein jeder vor ſeine Dienſte zu erfreuen gehabt.

Feudum *Palatinum*, Hoff-Lehn, wird als eine ſpecies des feudi conditionati angegeben, es iſt aber vorher erinnert worden, daß der Lehn-Güther ſo viel geweſen, als Dienſte oder Bedienungen ein groſſer Herr in ſeinen Landen gehabt. Alleine ob der Churfürſten ihre Reichs-Erbunterbeamte feuda Palatina genennet werden könten, ſtünde zwar einiger maſſen einzuräumen, nehmlich nach dem alten und wahren Verſtand des Wortes Feod, nachdem ſie aber vor ſothane Dienſte nichts von dem Reiche genoſſen,

(u) 2. Fend. tit. 3. in fin. & ibi Cujacius und Calvinus, qui tamen a Doctore Theologiæ Calvino, omnino ſeparandus.

ſen, ſondern ſelbige nur ihrem Könige zu Ehren und zu ſeiner Pracht verrichten laſſen, ſo können ſie auch von daher nicht feuda heiſſen ſintemal jene mit keinen prædiis verſehen worden, ob ſie gleich die Dienſte von ſelbigen haben (x).

Feudum *Caſtrenſe*, ein **Burg-Lehn**, wird auch vor eine ſpecies der Feudorum Palatin. gehalten, doch es iſt ſolches nichts anders geweſen, als was man itzo einen Commendanten nennet, weil er milites gregarios, oder auch nur bloſſe ſtipendiarios unter ſich hatte, welches dan beweiſet daß es, wie gedacht, nichts anders, als ein ſolcher Dienſt geheiſſen. Feudum Caſtri aber hat mit ſelbigem in ſo weit keine rechte Verwandniß, und iſt in der That eben das, was miles nobiles hieſſe, nur mit dem Unterſchied, daß Feudum Caſtri ein Officier von gedachten Nobilibus militibus inne gehabt. (y) Dieſen Feudis Caſtri zehlet man die ganerbinate bey, von denen ſonderlich Kyllinger de ganerbinatu nachzuſehen, doch wie dieſe eine ſpeciem feudorum abgeben wollen, will ſich nicht finden, indem gedachte ganerbinate nichts anders, als defenſiones mutuæ oder pacta mutuæ defenſionis geweſen, die einer im Nahmen der andern verſehen und gleichſam den Ober-Commendanten abgegeben. Sie ſeynd nicht ſo wohl in dem ſo genannten interregno entſtanden, ſintemal

(x) v. Wagenſeil de ſummis official.
(y) vid. Thomaſ, de uſu vet. libri de Benef.

mal vorher sattsam erwiesen worden, daß nie ein interregnum gewesen, sondern sie finden sich vielmehr beständig im teutschen Reiche, jedoch kan man in so weit zustehen daß bey Zerfallung der Provintzen in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm gedachte Ganerbinate sonderlich wieder aufgekommen.

Das *Feudum Aperturæ*, Oeffnungs-Lehn, soll so viel seyn, daß ein dritter belehnet worden, das Recht zu haben, in eines andern seinem Schlosse die Thore offen behalten zu dürfen, alleine dieses kommet etwas lächerlich herraus, daher ist es nur so viel was man itzo eine Commendanten-Stelle nennet, und muß mit dem Iure aperturæ nicht vermischet werden, welches ein Recht ist, da der Tertius im Fall der Noth, seine haltbaren Oerter einen andern, um ihn zuschützen, offen halten muß, welches zwar eben kein Lehn ist, sondern es rühret vielmehr aus denen Zeiten her, als die grossen Haupt-Land zerrissen worden und zerfielen.

Feudum *Guardiæ*, hat auch nichts anders, als eine Commendanten-Stelle geheissen, es sey dan daß man sagen wolte, es habe des Trabanten Hauptmanns Dienst bedeutet, wie diese Charche itzo heisset. Feudum *Guastaldiæ* ist, allem Ansehen nach nichts anders, als die Ober-Aufsicht über eines Fürsten seine Taffel-Güther, und dahin gehöret auch Feudum quaternatum, Taffel- oder Küchen-Lehn, wann statt der gewöhnlichen Dienste, gewisse Lebens-Mittel

tel in des Fürsten seine Küche haben gelieffert werden müssen, gleich wie noch itzo die Stadt Nürnberg in die Käyserliche Hoff-Küche, jährlich einige Lebens-Mittel sendet. Und alle diese vermeinte Species der Lehn rühren aus denen ältesten Zeiten her, da so wohl der Teutsche König, als auch der Landes-Herr seine gewissen Küchen- und Cammer Einkünfte gehabt. Feudum *Cancellariæ*, ist nichts anders als das Amt der Cantzeley, wan solches einem vor sich und vor sein Haus erblich überlassen worden, gleichwie vor diesen in Franckreich das Connétable Amt, und in Spanien das Admiranten Amt von Castilien dergleichen Eigenschaft hatte.(z) Feudum *advocatiæ*, **Voigt-Lehn** hiesse, wan das Amt eines Kirchen- oder Kasten-Vogts, oder sonst das Voigtey-Amt erblich überlassen worden, es mochte nun solches entweder vom Käyser geschehen, wann selbiger, oder dessen Vorfahren der Stifter gewesen, oder aber von einem andern der, oder dessen Vorfahren das Stift errichtet hatten, (a) den es befande sich nur in geistlichen Gütern. Wann aber der Käyser der Kirchen **Obrister-Schutz- und Schirm-Voigt** genennet wird, so ist dieses in der That so viel, als daß er des Pabsts sein Lehnsmann sey, daher auch die Protestanten, weil dieses Ihnen zum höchsten Nachtheil gereichet, sothanes vermein-

(z) vid. Altesserra de orig. Feud. P. 3.
(a) vid, Struv. in Syntagm. Jur. Feud. C. 9.

meintes Amt in der Wahl Capitulation mit einer gar nachdrücklichen Restriction verknüpfet, (b) Feudum *cameræ*, Cammer-Lehn war, wan der Fürst jährlich welche Renten, Gült, oder Einkünfte aus der Cammer zu einem rechten Mann Lehnreichen-liese, um disfalls gewisse Dienste zuthun. (c) Dieses Lehn fält nicht auf die Erben, ist auch der Fürst nicht gehalten, wan seine Cammer etwan nicht im Stande das Geld zu zahlen, desfalls an das Lehn sich zu binden, doch wo man dermahlen dergleichen Lehn finden möchte, wird schwerlich ein Feudalist anzeigen können, ja wan die Sache genau angesehen wird, so seind es nichts anders, als gewisse Begnadigungs-Gelder gewesen. Feudum de *cavena*, ein Küchen-Lehn, wan jährlich einige Eymer Wein, oder etliche Maaß Getraide in des Fürsten Kornboden, oder Kelleren pflegen geliefert zu werden, hat mit vorigen gleiche Bewandniß, u. ebenfalls nur eine Begnadigung bedeutet, daher man dergleichen Dinge also ansehen muß. Nachdem nehmlich die Leibeigenschaft aufgehöret, oder ein Freygelassener eines grossen Herrn Gnade verdienet gehabt, ist Ihme desfalls jährlich etwas gereichet worden. Wolte man aber die gantze Sache also nehmen, daß es blosse *deputate* gewesen, wie man es heut zu

(b) vid. Stryck de Negot. Cap. Cæsar. annulatis c. 2.

(c) vid. Ludwell de divis. Feud. c. 11.

Tage nennet, würde es der Wahrheit, und denen Umständen der damahligen Zeiten ebenfals nicht zu wieder seyn. Feudum *soldatæ*, ist gantz nicht eine species feudorum wie Stryck (d) selber zu stehet, indem er es auf teutsch Gnade- oder Warte-Gelder heisset, oder Pension, wie es die Frantzosen nennen, woraus dan erhellet, daß es vor dem in der That nichts anders gewesen, als was die Frantzosen Invaliden-Häuser heissen, und worvon etwan des Hrn. v. Ludwig Dissertat. von Invaliden-Häusern mit nachzusehen. Alles dieses aber weiset sattsam, wie abgeschmackt die alten Feudalisten die Actiones der grossen Herren angesehen, daher sie auch alles zu lauter Lehn gemachet, welche Absurditäten aber man itzo billig wegwerfen solte.

Feudum *scuti*, Schild-Lehn, und feudum scutiseri Schild-Knapen-Amt, Waffenträger, machen denen Feudalisten viele Mühe, indem sie nicht wissen, was die septem *Clypei militares* gewesen, die 2 feud. tit. 10. und anderwärts vorkommen, ich habe aber in der dissert. de septem Clypeis militaribus aus denen teutschen Alterthümern gewiesen, was diese sieben Herr-Schilde eigentlich vorstellen, nemlich daß man die Sache nach dem Zustand der Zeiten ansehen müsse, daß also jeder Clypeus so viel heisse, als was man etwan itzo einen Tropp nennet, oder welches die Frantzosen ein Corpo geben. Ist also

(d) in Exam. Jur. Feud. c. 49. 55.

ſo feudum ſcuti in der That nichts anders als ein feudum *militare*, feudum *ſcutiferi* aber, wann ein Miles mit dem Schildträger-Amt verſehen worden, und kann man hiervon, ſonderlich von denen ſogenanten feudis ſcuti Hildebrand diſſ. de feudis ſcuti mit nachſehen, wiewohl alda nicht alles und jedes aus denen teutſchen Kriegs Alterthümern recht erleutert worden.

Ein Feudum *Liutes* iſt zwar nichts anders, als ein feudum *Plebejum*, aber es war ein feudum militiæ agrariæ und iſt von dem ehemaligen Kriegsweſen, anderwärts (e) gehandelt worden. Zwar will Hildebrand l. cit. §. 16. und Schilt. (f) haben, ob wäre feudum Liutes, oder Plebejum eigentlich geweſen, wann ein ſolch Feudum ein nobilis beſeſſen, alleine wie ein Guth zwar ſeine Eigenſchaft behält, ſie theilet aber ſelbige nicht dem poſſeſſori mit, indem ja ſonſt folgen müſte, wann e. g ein Bürger ein Ritter-Guth kaufte, daß er auch ein Edelmann werde, welchem gleich wohl die Praxis ſelber wiederſpricht, indem er nur der Innhaber genennet wird; alſo iſt ein feudum plebejum in der That kein anderes geweſen, als wie ſolches vorher beſchrieben worden. (g)

Das Feudum *Solare*, Sonnen-Lehn, ma-

(e) In der Heraldica.
(f) in Cod. Jur. Feud. Alemann. c. 11.
(g) add. & Zaſius de feudis P. 2. Anton. diſp. Feud. I. theſ. 6.

chet denen DD. Jur. Feud. wieder viel zu thun, was nemlich solches eigentlich seyn solle? Fritschius de feudo solari bringet aus Heinr. Salmuth seinen Responsis ein gewisses vaticinium wegen des Hauses Anhalt bey, darmit man aber hier sich nicht aufhalten will. Sande (h) glaubet, es wären diese Lehn von denen alten Einwohner Geldriens erfunden, dahingegen Rhet. (i) solche denen Teutschen zuschreibet. Schoppius de allodiis c. 1. und Winckelmann, (k) Knichen aber de Investitura (l) giebet von diesen Lehn einen gantz andern Entwurff, ob wären es solche gewesen, wann einer Kirchen, Kloster oder andern geistlichem Orthe etwas anheimgefallen ohne jemahls an seinen vorigen Herrn, oder einen andern wieder zurück zukehren; doch es ist vielmehr Fritschii und anderer ihre Meynung gegründet, daß nemlich so wohl das teutsche Reich selber, als auch eines jeden Fürsten seine Lande feuda solaria seyn. Denn gleichwie die Sonn keinen höhern über sich habe, als GOtt, dergleichen wären solche Lehn auch, würden aber solaria genennet, weil die Teutschen die Sonne sonst verehret gehabt. Ob nun wohl dieses letztere keinen sonderlichen Grund, so hat es doch wegen

(h) ad Consuetud. Feud. Geld. c. 1.
(i) in Comment. Jur. Feud. tit. 1. lib. 1.
(k) in Amphitheat. Honor. it. in Not. vet. Westphal. bleibet auch bey denen teutschen.
(l) P. 1. c. 2.

gen des andern seine Richtigkeit. Den eigentlich seind die vermeinten feuda *solaria* diejenigen Länder, die die grossen Herren in Teutschland besitzen, dahin auch des Landes-Herrn sein Erb-Güther gehören daher rechnet Fritsch und Kohl l. cit. sie billig unter die allodia, indem das Wort Lehn nur abusive wäre beygesetzet worden, wie dan auch noch itzo ein teutscher Fürst wegen sothaner allodial-Güther, dem Reiche keine Dienste leiste, (m) obgleich dermahlen, wie bereits oben gewiesen worden, die eigentlichen Cammer-Güther von denen übrigen Landen nicht allenthalben wohl zu unterscheiden. Man will aber itzo Besoldi Meynung, die er in Thesau. pract. lit. K. vorbringet nicht genau untersuchen, wann er meinet, es wären annoch vor 250 Jahren alle und jede Stammhäuser der grossen, vornehmen Reichs-Fürsten lauter allodialia gewesen, obgleich dieses Vorgeben sich gar leichte erweisen liesse.

Noch seind übrig Schupf-Lehn, (n) deren in Schwaben zu befinden, und welches mit dem Todte des Besitzers aufhöre, nemlich ratione modi usus fructus. (o) Feudum *Cippi*, Sattel-Lehn, (p) ist allem Ansehn nach, kein anderes Feod gewesen, als welches ein miles agrarius e-

(m) vid. Fritsch. l. c. §. x.
(n) vid. Zas. de Feud. P. XI.
(o) adde & Besold, & Wehner in thes. pract.
(p) vid. Wurmser de Feud. Imper. c. 3.

questris genossen, von welcher ehemahligen Art Soldaten oft schon gedacht worden. Feudum *Laudemiale*, das nebst denen Lehnsdiensten auch jährlich einen gewissen Zinß abtragen muß, non *laudemiale*, welches nur die Lehnsdienste thut, sollen, nach Sandens Lehre, (q) die eigentliche Sattel-Lehn seyn, allein wann diese Kriegs Lehn gewesen, so müssen sie, bereits erwehnter massen, denen militibus agrariis beygezehlet werden, thut auch hier wieder nichts, daß 2 feud, tit. 12. Laudemium genennet wird, equis & armis acquisitum feudum, indem, wann man die gantze Stelle genau ansiehet, solche nicht von jedem milite, sondern nur von denen militibus agrariis, oder auch wol gar nur von denen Solduriis verstanden werden muß. Feudum *alienabile*, heisset eigentlich dasjenige Lehn, wann der Lehns Herr in dem Lehns-Brieff diese Formul hat einrucken lassen, daß ihr damit zu schalten und zu walten habt nach Gefallen ꝛc. Doch dieses ist nur so zu verstehen, daß der Lehnsmann das Lehn Guth ohne Lehnsherrliche Consens veräussen darf, mithin gehören diese Dinge in die gantz neuern Zeiten.

Feudum *erraticum*, Irr-Lehn, soll so viel heissen, daß ein nächst offen werdendes Lehn der Lehns-Herr nach seinem Gefallen vergeben kan, wann man aber die Sache genau ansiehet, wird es allerdings eine vergebene Mühe seyn, daß

(q) de Consuetud. Feudal. Geld.

daß man ein so hauffen Nahmen von allerley Lehn ausgedichtet, dadurch doch weiter nichts gerichtet wird, als daß man diese Wissenschaft nur schwer machet, welcher Fehler zwar der Unkänntniß der Alterthümer der Völcker zuzuschreiben, immittelst hat es doch seine gute Richtigkeit, und wird kein unpassionirter Gelehrter anders sagen können, indem alhier sehr viele, ja das allermeiste auf die Alterthümer ankömmet, daß in dem gantzen Lehn-Wesen gewiß manches auszumustern stünde, wie denn jeder vernünftige Gelehrte ebenfals finden wird, daß verschiedene Feudalisten die causas und rationes, warum dieses oder jenes also beschaffen? oder woher es entstanden? gar nicht beygefüget, sondern sie haben es bloß bey denen vorhandenen Umständen bewenden lassen, welches gleich wohl einer Sache keine hinlängliche Satisfaction gethan heisset. Wie indessen überhaupt seine Richtigkeit hat, daß nach der Eigenschaft der Lehn, ein Lehn nur in unbeweglichen Güthern verordnet, oder nur unbewegliche Güther zu Lehn weggegeben werden können, also ist es auch an dem, und hat hier die Haupt-Regul statt, daß derjenige nur ein Lehn zu machen vermöge, der der Eigenthums-Herr von dem sey, das er zu einen Lehn vergeben will, (r) darbey dann nicht gefraget wird, ob er geistl. oder weltlichen Standes, mithin auch nicht nöthig ist, zu

(r) 2. Feud. tit. 3. & ibi DD. Feudal.

untersuchen, ob der Pabst Lehn vergeben, oder Güther einem Tertio zu Lehn auftragen könne? (s) Denn weil man diesen Mann dermahlen mehr ansehen darff als einen weltlichen Fürsten, so wird auch hieraus folgen, daß er eben wie ein anderer Fürst, Lehn wegzugeben vermöge, wie wol darbey der Geistlichen, oder der Consensus Capituli insgemein erfodert wird, also könnte man hier auch sagen, es sey der Consensus der Cardinäle nöthig, doch man lässet dieses itzo auf die Seite gesetzet.

Weil aber dermahlen Lehn zu vergeben, wan man von dem Lehns-Wesen, wie es itzo beschaffen, redet, niemanden als grossen Herrn zustehet, als erhellet hieraus von selbsten, daß hier abermahls eine lächerliche Arbeit geschehe, wenn man fraget, ob auch ein Bauer Lehn weg geben, oder sein Guth zu einem Lehn offeriren könne? (t) denn wenn diese weckliche Frage solte bejahet werden, so lehret die gesunde Vernunft, daß jeder privatus, und also auch ein Bauer einen Lehn-Hoff haben könnte, mithin würden so viel Lehns-Höffe in einem Staate seyn, als Unterthanen sich drinnen befänden? wer wolte aber wissen, wer in einem solchen verwirrten Wesen der Koch oder der Keller sey? Also setzet man diese wunderliche Lehre auf die Seite. Wegen der terminarum illustrium aber, von

(s) vid. Struv. in Syntag. Jur. Feud. c. 5.
(t) vid. Ludwell. l. cit.

von denen bey denen Lehn-Rechts Lehrern auch gesaget wird, daß sie Lehn weggeben, und zu Lehn offeriren könten, (u) ist nur zu mercken, daß zwar dermahlen in dem teutschen Reiche dieses nicht angehe, aber wohl in andern Staaten, jedoch man redet hier bloß von der Thesi, nemlich von der Möglichkeit der Sache, nicht aber ob eine Königin ihr Land einem andern zu einen Lehn auftragen werde, weil dieses gewiß die gantze Welt vor einen sehr grossen Staats-Fehler halten würde.

Doch hierbey ist noch die Frage, was in denen Lehn-Rechten res infeudarisolita eigentlich sey? Struv. (x) meinet, es wäre res infeudarisolita, wann etwan ein prædium, das sonst kein Lehn gewesen, zu einem Lehn, und zwar mit gewöhnlichen Lehns-Solennitäten weggegeben worden, ob nun wohl ein solch Guth an den Lehns-Herrn nachher wieder zurück gefallen, bleibe es doch res infeudarisolita, darbey aber andere (y) diese cautel erfodern, wan ein solch Guth wieder zu einem Lehn vergeben werde, daß es eben die Eigenschaft behalte die es etwan vor dem gehabt, (z) welche Vorsicht sonderlich diejenigen mercken müsten, die von einem Fürsten ein Lehn oder prædium empfingen.

(u) vid. Schilt. c. 4.
(x) in Syntagm. Jur. Feud. c. 5. aphor. 10.
(y) vid. Bruckner. de Domin. Imper. c. 9.
(z) adde & Majer in Syntagm. Jur. Feud. c. 7. §. 5.

Das fünfte Capitel
Betrachtung der uhralten ehmahligen Eintheilung unsers Teutschlandes.

WEil nun dieses Werckgen vornehmlich mit dem teutschen Reiche zu thun hat, anbey vorher gewiesen worden, worauf dessen ganzer Grund bestehe, indem, wie man alda erinnert, ohne solche, die Lehns-Sachen nicht behörig verstanden werden können; und dan ebenfalls schon oft dargethan zu befinden, daß Teutschland zu allen Zeiten nur vier grosse Haupt-Völcker in sich gefasset, hat man vor nöthig befunden, sothane Eintheilung und was iedes unter sich begriffen, nicht weniger auch was selbige vor Veränderungen erlitten, alhier kürtzlich mit beyzubringen, den die weitere Erläuter- und Ausführung derselben gehöret in so weit in die teutsche Reichs-Historie. Es sind aber sothane vier ehemalige Teutsche Haupt-Völcker also anzusehen, daß:

1) Unter der Provincia Bojica begriffen gewesen, alles was a) Böhmen, b) Mähren, c) Schlesien, d) das itzige Oesterreich, e) Steyermarck, f) Cärnthen, g) Crain h) Ister reich, i) und das dermahlige Bäyern heisset, daher gräntzete solche morgenwärts an Polen, an Ungarn, an Crotien, mittagwärts an den Golfo von Venedig, und an Italien, abendwärts an der Herinunderer oder Thüringer-Land, dan mittagwärts an Sveviam, oder Schwaben.

2) Die

2) Die *Provincia Sueviæ* begriffe anfänglich das heutige Schwaben, 2) was itzo der Fränckische Creyß heisset, 3) der Antheil vom Oberrhein disseit Rheins, gräntzete also morgenwärts an der Hermunderer oder Thüringer-Land, nemlich an das heutige Hennebergische, abendwärts war der Rhein, und jenseits Germania prima Germaniæ parvæ, mitternachtwärts der Mayn und über selbigem Vandalia, jedoch ist gewiß, daß das heutige Hessen und die Wetterau mit zum alten Schwaben gehöret, mittagwärts die Schweitz, wiewohl es an dem, daß von der Schweitz etwas unter Schwaben gestanden, nemlich Graubünden und Zürch.

Diese Provintz hat etwan zu Anfang des 3ten Seculi eine ziemliche Aenderung gelitten, indem die Thüringer alles hinweg nahmen was itzo genennet wird a) der Fränckische Creyß, b) der disseitige Theil des Oberrheinischen Creyses, daß also Schwaben nur seine uralten Gräntzen behielte. Im 4ten Seculo aber, oder etwan zu Ende des dritten, nahmen die Schwaben denen Römern Germaniam primam hinweg, welches auch lange Zeit bey Schwaben geblieben.

3) *Vandalia*, oder Vandaliæ provincia, ist nach Bojen oder Bojica provincia, die gröste gewesen, und begriffe in sich a) das heutige Westphalen, b) das itzige Nieder-Sachsen, c) die alte Marck, d) die Ucker-Marck und die andern Marcken, e) Mecklenburg, f) Pommern, g) Preussen, h) alles von Pohlen, disseits

disseits der Weichsel, daher hat Plinius auf gewisse Masse recht, wann er die Basternen mit zu Teutschland rechnet, nehmlich was disseits der Weichsel gewohnet.

Diese Provintz hat auch Aenderungen gehabt. Den 1) brachen etwan auch im 3ten Seculo die Wenden, oder Slaven in Teutschland ein, und nahmen a) von Pohlen disseits der Weichsel hinweg b) Preussen, c) Pommern, d) das Mecklenburgische e) obgedachte Marcken, und f) das itzige Hollstein. Hierauf kamen im 6ten Seculo die Sachsen, und machten sich Meister vom gantzen Lande, löscheten den Nahmen Vandalien aus, und nenneten das Land nach sich Sachsen, worvon in der Reichs-Historie schon mehreres gehandelt worden. Sie theilten es ein in zwey Haupt-Theile, α) in Nord-Albingen, β) in Sud-Albingen. Jenes war das itzige Hollstein, und ist wahrscheinlich, daß Schleßwig mit darzu gehöret; dieses begriffe gantz Sachsen disseits der Elbe, und bestunde, gleichwie noch itzo, a) aus Westphalen, b) aus Nieder-Sachsen, welches anfänglich Angel-Sachsen hiesse, und c) aus Ostphalen, oder Ober-Sachsen, worzu nachher alles geschlagen worden, was itzo 1) die Marcken, 2) Pommern, 3) Ober-Sachsen oder Meissen genennet wird.

Also waren die alten Gräntzen morgenwärts die Hermundurer, mitternachtwärts die Ost-See, oder Mare Balticum, mittagwärts der Unter-Rhein, abendwärts Schwaben.

4) Her-

4) Hermundurorum oder Thuringorum Provincia war die kleineſte, ſie begriff aber in ſich 1) das heutige Meiſſen, 2) das Voigtland 3) das eigentliche heutige Thüringen, 4) das Hennebergiſche, 5) das Oſterland, nemlich das Naumburgiſche, 6) das Stifft Merſeburg, 7) das Anhaltiſche, 8) das Hälliſche, und 9) die Mittel und Neue Marck ſamt der Prignitz Marck. Sie hat, als die Wenden herein brachen, auch Abfall gelitten, und alles biß auf Thüringen verlohren, iedoch haben die Thüringer, wie vorher zu befinden, denen Schwaben a) das heutige Francken b) den Antheil von dem diſſeitigen Ober-Rheiniſchen Creyß hinweg genommen. Die Gräntzen waren alſo in denen alten Zeiten, morgenwärts die Bojer, mitternachtwärts Vandaler, abendwärts Schwaben, und mittagwärts auch die Bojer.

Alle dieſe Haupt-Provintzen ſeind Königreiche geweſen, welches ſich daher beſtärcket, weil 1) die Römer Regnum Sueviæ erkennen, und von ſelbigem reden, die Francici Scriptores Regnum Bojicum und Thuringicum haben, daher nicht abzuſehen iſt, warum Vandalia nicht auch regnum ſolte geweſen ſeyn.

Sämtliche dieſe Völcker wurden wieder in Völckerſchafften abgetheilet, welches einige der Reichs-Hiſtorien-Schreiber nicht beobachten, daher ſie ſo ein Hauffen Völcker dichten, die in dem alten Teutſchland geweſen wären, welches gleich wohl gantz falſch iſt.

Und

Und dieses war Germaniæ Regnum, das verschiedene unserer Reichs-Historien-Schreiber wieder nicht attendiren, und nannten die Römer solches Germaniam magnam.

Germania parva ward von denen Römern eingetheilet in Germaniam primam und secundam. Jenes ginge oben von der Schweitz, dem heutigen Burgund und dem Saar-Strohm, biß an die Mosel, gräntzte also abendwärts an Gallien, mitternachtwärts an Germaniam secundam und begrieffe in sich 1) das heutige Elsaß, 2) alles was jenseit Rheins zwischen der Saar und der Mosel lieget, und itzo das Pfältzische, Mäyntzische und einige Reichs-Gräfliche Lande seyn. *Germaniam parvam secundam* haben die Römer zwar so genau nicht abgezeichnet, aber es ist oben von der Mosel zwischen der Maas und dem Unter-Rhein hingegangen, und fassete in sich was dermalen 1) das Trierische jenseit der Mosel, 2) das Cölnische, 3) das Lüttichische heisset, und was 4) zwischen der Maas und dem Unter-Rhein hinlieget, hatte morgenwärts Vandaliam, abendwärts Germaniam primam. 5) mitternachtwärts Belgium und mittagwärts ein Stück von Vandalia und Svevia.

Belgium begrieffe überhaupt in sich was itzo die Niederlande genennet werden, und bestunde ebenfalls aus verschiedenen Völckerschafften, gräntzete abendwärts an Galliam Celticam, morgenwärts hatte es theils Vandalien, theils die Nord-See, mittagwärts Germaniam secundam

dam und mitternachtwärts wieder die Nord-See.

Diese 3. Lande waren auch eigene Republiquen, die mit Germaniæ Regno nichts zu thun, daher haben die Römer recht, wan sie den Rhein zur Gräntze machen, aber man muß dieses ratione ihres Staats verstehen, und weil verschiedene dieses bißher nicht beobachtet, so sind sie ebenfalls in allerley Irrthümer und Confusiones gerathen.

Das sechste Capitel
von denen Chur- und Fürsten und andern Ständen des Teutschen Reiches, samt deren habenden Rechten.

NAchdem wir nun den wahren Ursprung der Lehen, und woher solche entstanden, auch was ihre eigentliche Beschaffenheit und verschiedene Arten derselben seyn, nach einander angesehen, alhier aber vornehmlich von dem Teutschen Reiche, und was es in selbem mit denen Lehen und dem Lehn-Wesen vor eine Bewandniß habe, gehandelt wird; als ist nöthig, so wohl die Eintheilung der Reichs-Stände, als auch was ein solcher sey, und dan, worinnen die Landesherrliche Hoheit bestehe, iedoch nur kürtzlich, zu betrachten, um so dan zu der eigentlichen Abhandelung der Lehen und des Lehn-Rechtes desto besser schreiten zu können. Es seind aber die eigentlichen Haupt-Regi-

rupw der Reichs-Standschafft die Landes-Fürstliche Hoheit, oder superioritas territoriales, und dan, die unmittelbahre Verwandschafft mit dem Reiche. Den gleichwie ein Vater in societate Familiæ als Haupt derselben, darüber in so ferne eine völlige Gewalt hat, daß er solcher anbefehlen kan (a), was ihm nützlich und gut zu seyn bedüncket, mithin die daraus fliessenden Jura ihm eben um deswillen zustehen, weil er Caput Familiæ ist; ebenmäßige Bewandniß hat es auch in Civitate, derowegen die Obrigkeit, die eine jede civitas über sich gesetzet, eben um deswillen aller derer Jurium fähig, die sothane Civitas haben kan, und die sonsten bey selbiger seyn, durch die beschehene Ubergebung aber dem Imperanti zukommen. Nun will man zwar nicht untersuchen, auf wie vielerley Art sothane Ubergebung und abdicatio Iurium geschehen könne, sondern nur so viel gedencken, nachdem die Vorfahren der itzigen Teutschen Reichs-Stände in ihren hohen Bedienungen und darmit verknüpften Ländern sich erblich gemachet, daß sie auch dadurch diejenigen Jura samt und sonders erlanget, die sonsten die summi Imperantes Nahmens aller derer Civitatum gehabt, worinnen dan der vieljährige ruhige Possess sie nachher sattsam bekräftiget, auch die Teutschen Käy-

(a) Von diesem, aus der Politica herfliessenden Umstande ist bereits anderwerts gehandelt worden.

Käyſer durch die ſo genante Belehnung über ſelbige dariñen unwiederruflich beſtätiget. Eines aber der vornehmſten Stücke ſothanen Juris territorialis iſt, daß deren Beſitzer ſolches aus eigener Gewalt, und nicht ex arbitrio Imperatoris haben, und eben dergleichen Grund hat auch die unmittelbahre Verwandniß an das Reich, indem deſſen Membra ſich gutwillig zuſammen verbunden, und dasjenige groſſe ſyſtema Civitatum erwehlet, welches itzo insgemein das Reich genennet wird. Alles dieſes aber hat die wahre Beſchaffenheit der Teutſchen Lande, wie ſolche vor und nach des Caroli M. Zeiten ſich befunden, zum Grunde, wie dieſes einem jeden bey Durchleſung der teutſchen Geſchichte ſogleich in die Augen fallen wird. Aus der unmittelbahren Reichs-Standſchafft alſo, und dan aus dem Jure territoriali rühret das Jus ſuffragii, oder voti & ſeſſionis auf Reichs-Tägen her, indem dieſes nicht älter iſt als jene, die doch nothwendig, nehmlich die ſuperioritas territorialis eher geweſen, weil ſelbige, ſo lange die Teutſchen unter denen Francken ſtecken muſten, durch dieſer ihre obſchwebende Gewalt gleichſam geruhet, ſintemal die Fränckiſchen Käyſer ſich ſelbiger angemaſſet hatten. Zwar wollen einige die Reichs-Matricul vor das wahre Kennzeichen der Reichs-Standſchafft anſehen, alleine dieſes iſt irrig, weil die Matricul ſelbſten nicht alzu richtig, daher auch aus ſelbiger wenig zu beweiſen ſtehet, ſondern es bleibet darbey, daß die Reichs-Standſchafft durch nichts

anders, als für die superioritatem territorialem und dan durch die unmittelbahre Verwandniß an das Reich erkennet werde. Es ist aber von der superioritate territoriali, oder Landesherrlichen Hoheit, annoch zu mercken, daß solche von einigen Publicisten (b) in plenam, und minus plenam eingetheilet werde, indem es gewiß, daß welche Reichs-Stände zu befinden, die nicht alle requisita derselben haben, und doch gleichwohl Reichs-Stände seyn und heissen, kann auch dieser Unterscheid aus genauer Betrachtung des vormahligen Reichs-Zustandes gar leichte gefunden werden. Indessen seind die aus der Landesfürstlichen Hoheit herrührende Rechte gar ansehnlich, und zwar so ist oben bereits erinnert und gewiesen worden, daß es verschiedene Rechte gebe, die der Käyser entweder mit allen Reichs-Ständen, oder nur mit einigen derselben gemein habe, welches den alhier wiederhohlet werden muß, worbey zugleich noch zu mercken, daß sothane Rechte insgemein Regalien, oder Jura Majestatis heissen, und worvon im vorherigen ebenfalls zu befinden, wiewohl man dieses letztere in significatu latiori verstehen muß. Es seynd aber die Regalia oder hohen Landesrechte (c) zwey-

(b) vid. Schilt. Iustit. Jur. publ. l. 1. tit. 24.

(c) Alhier findet sich wieder ein nicht geringer Irrthum verschiedener Feudalisten, indem Sie das Wort Regale nur also nehmen, als ob sothan-

zweyerley, (d) einmahl *immanentia* oder solche, die die Lande eines Reichs-Standes alleine angehen, und dan *transeuntia*, die sich auch auf die Ausländer mit erstrecken. Andere (e) theilen sie ein in *maiora*, grössere, und *minora*, oder geringere; noch einer andern Eintheilung itzo zu geschweigen, die doch alle in effectu mit jener übereinkommen. Es ist aber vorher schon erinnert worden, daß die Stände sothane Regalia nicht ex beneficio Cæsaris, sondern jure proprio besitzen, daher auch desfalls die gewöhnlichen Lehns-Suchungen nicht im Wege stehen, indem die Reichs-Stände solche deswegen angenommen, darmit das Systema des Reichs desto besser verbunden sey, und die renovatio der Lehn bemer-

ne Jura von dem Käyser herrühreten, daher sie Regalia hiessen, da doch vielmehr seine unwiedersprechliche Richtigkeit hatte daß sie um deswillen Regalia heissen, weil sie hohe Landesherrliche Gewalt anzeigen, sintemahl mit Bestande der Wahrheit ebenfalls nicht geleugnet werden kann, daß die Römer das Wort Rex, darvon Regale herkommet, nicht in der Bedeutung genommen, darinnen wir es heut zu Tage brauchen, sondern es hat überhaupt einen unter keiner Gewalt stehenden Landesherrn bedeutet.

(d) vid. Carpz. de Regal. und alle DD. Politici.

(e) Hert. de Super. Territ. und Hugo de Statu Rep. Germ. C. 2. §. 18.

mercket die eigentliche Bezeugung, daß man sothanem systemati ferner zugethan zu bleiben gesonnen. Nichts thut hierwieder, daß die Lehns-Empfängniß binnen Jahr und Tag gesuchet werden müsse, woraus denn klärlich fliesse, daß die Regalien nur von dem Käyser dependireten, den dieses ist ein schlechter Einwand, sintemahl die sogenannte Lehns-Renovation gar nicht, und zwar unausbleiblich, binnen Jahresfrist geschehen muß, wie dieses die Praxis selber bestärcket, sondern es beruhet nur die Meldung auf der Jahresfrist, darmit nehmlich durch diese Unterlassung des Reichs Systema nicht aus seiner Eigenschafft gesetzet werde. Inmittelst ist aus diesem Grunde zugleich der Irrthum des gemeinen Brocardici zu ersehen, als ob nehmlich ein Reichs Stand in seinen Landen nur so viel gelte, als der Käyser im Reiche zu sagen habe, angesehen dieses seine Gewalt an die Leges fundamentales gebunden, ohne die er nichts vornehmen kan, ein Reichs-Stand hingegen hat in seinen Landen pleniſſimam libertatem. Zwar will man hierwieder einwenden, es sey ein Fürst gleichwohl auch an gewisse Gesetze gebunden, vermittelst deren er denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Huldigung thue, alleine es ist die Gegen-Versicherung ein Versprechen das die Unterthanen in das feste Vertrauen setzet, daß die hohe Obrigkeit ihnen Schutz und Schirm unfehlbar leisten werde. Und streitet hierwieder nicht, daß manche Fürsten ihre Landes-

Stän-

Stände mit zu Rathe ziehen, indem vorher gesaget worden, daß sothane Zurathziehung ein Uberbleibsel aus denen gar alten Zeiten, mithin dieses keinen Einwand machet. Wann also gleich welche Fürsten ihre Landes-Stände dan und wan zusammen rufen, so seind dieses annoch Uberbleibsele der ehmaligen Zeiten, wan daher sothane Zusammenberufungen unterbleiben, sündiget ein Fürst gar nicht in seinem Gewissen. Wieder aber auf die Regalien zu kommen, so stehet von selbigen das Jus Homagii, oder das Erbhuldigungs-Recht in so weit oben an, welches nichts anders ist, als eine, dem Landes-Herrn eydliche Angelöbniß, selbigem allemal treu und gehorsam zu seyn. Und dieses hat einen eben so begraueten Ursprung als die Obrigkeiten selber, führet auch die gröste Billigkeit bey sich, indem die Vernunfft selber saget, daß man dem erwehlten Oberhaupte allen Gehorsam schuldig und selbem mit Leib, Leben, Haab und Guth verbunden seyn müsse. Aus dieser Verbindung also ergiebet sich, daß dem eydlich versprochenen Gehorsam kein Ziel und Maas gesetzet sey, wie weit nehmlich sich solcher erstrecken solle. Immittelst aber und weil verschiedene Reichs-Stände zu befinden, die in eines andern seinen Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen, so wird hier gefraget, ob diese ebenfalls zur Huldigung anzuhalten, (f) welches den, und zwar sonder vieles

(f) Vitriar. l. 3. tit. 19.

Bedencken, mit ja zu beantworten, weil ein solcher Reichs-Stand, in Betracht dieser Güther, nicht als ein Reichs-Stand, sondern als ein Vasall angesehen wird, anbey in seinem Gefallen stehet, ob er selbige verkauffen oder behalten wolle? Zu dem Huldigungs-Rechte aber gehöret zugleich auch mit die Lehns-Pflicht, die zwar von jener in etwas unterschieden, indem das vornehmste darauf ankommet, daß jene unvermeidlich in Person, diese aber durch Gevollmächtige abgeleget werden kan, wan nehmlich das vinculum homagii und Vasallagii nicht mit einander verknüpffet, den bey dem letztern ist ein Vasall so wohl ein Unterthan als ein anderer, daher haben sie desfalls auch einerley vinculum obligationis.

Hiernächst folget das Recht, oder regale, dem Lande gemäße Gesetze zu geben, in Gewicht, Maas, Ellen und dergleichen Dingen, ingleichen in Policey-Sachen nach beliebigen Gefallen Verordnungen zu machen, die unter Obrigkeiten zu bestellen, Verbrechen zu bestrafen, und was allen diesen annectiret. Dieses Recht rühret aus der vollkommnen Landes-Hoheit unmittelbahrer weise her, weswegen selbiges keine unanständige Einschränckung leidet, ist auch denen Reichsständen in der Wahl Capitulation (g) feste genug versichert worden. Mit selbem ist verknüpfet das Recht die gegebenen Gesetze zu erklären, in selbi-

(g) Art. 1. Capit. Carol. VI.

ſelbigen diſpenſiren, wieder ſolche Privilegia zu ertheilen, Verbrechen begnadigen, Avocatoria wider die auswärtig ſeyenden Unterthanen zu geben, Fremde in Schutz zu nehmen, und ſolchen im Lande Wohnungen anzuweiſen, Societäten zu errichten, in denen Eyden zu diſpenſiren, Protectoria auszugeben, Archive zu halten, und was dergleichen mehr zu ſeyn pfleget.

Nebſt dem ſtehet denen Reichs-Ständen auch zu das Dominium Eminens, ingleichen das Dominium publicum. Den weil niemand weiter in Zweiffel ziehen wird, ob ein Reichs-Stand die Beherrſchung ſeines Landes habe? ſo folget von ſelbſten, daß ihme Dominium ſupereminens gehöre. Ob nun wohl von einigen (h) vielerley ſpecies dieſes Dominii ſupereminentis angegeben werden, ſo iſt es doch irrig, indem Poteſtas ſumma mit dem Dominio ſupereminenti vermiſchet wird, von welcher dieſes nur ein Stück iſt. Es beſtehet aber gedachte Poteſtas ſumma vornehmlich darinnen, daß ein Landes-Fürſt über der Unterthanen Güther und Perſohnen bey erheiſchender Nothdurfft zu des Landes Beſten diſponiren könne, (i) woraus von ſelbſten flieſſet, weil jeder, der in einem Lande wohnet, der Poteſtati ſummæ unterworffen, daß Er der Laſt der præſtandorum ſich unbefugter Weiſe nicht entziehen könne, mithin der Landes-Herr über jedes ſeine

(h) Arniſæ. de Jur. Maj. l. 3. c. 5.
(i) v. Bœcler, de domin. Eminente.

Güther und zwar zu des Landes Besten disponirer könne. Wie sollte auch zu des Landes Besten förmlicher und gewisser verordnet werden können, als wan ad ferenda onera, so wohl proportio Arithmetica, als Geometrica unter allen und jeden gehalten wird? den der Character als Land Stand befreyet keinem von sothanen zur Landes-Wohlfahrt gereichenden Dingen, weil man sonst allerley Co-imperantes in einem Lande hätte, sondern es bleibet gedachte Verbindlichkeit vor einem jeden. Das Dominium publicum ist ein auf dem Lande selber immediate hafftendes Recht, krafft dessen ein Landesherr verschiedener Dinge zu seinem unbedungenen Gebrauch sich anmassen darf, worzu auf gewisse Maße die Cammer-Gefälle, dan die Cammer- und Tafel-Güther (k) oder Domainen gehören, ferner Holtz und Waldungen, Flüsse, Seen und Bäche, Fürstliche Häuser, Lust-Schlösser, Vestungen, Bergwercken, Jagden, wüste Stellen, vergrabene Schätze, Herrenlose Sachen, und was von denen Flüssen ausgeworfen wird, über alle diese hat der Landes-Herr die Gewalt, und stehet ihm frey, ob er solche an seine Unterthanen vergeben, auch wie weit er sothane Vergebung erstrecken, oder ob er aus bewegenden Ursachen, selbige wieder einziehen wolle?

Es

(k) v. Cellar. de Doman. Princ. Ockel. de Præscript. Immem. c. 3. Ziegler. de Jur. M. l. 2.

Es haben aber die Reichs-Stände noch mehrere hohe Jura, daher gehöret zu dem Jure suprematus annoch das Recht allerley Gold- und Silber-Müntze schlagen zu lassen, welches unstreitig als ein, dem Lande anhangendes Recht betrachtet werden muß. Wann hingegen andere, die solches vor diesen nicht gehabt, sich dessen bedienen wollen, muß sothane Erlaubniß erstlich vom Kayser und dem Churfürstl. Collegio, (l) jedoch mit Zuziehung des Krayses darinnen der, so solches suchet, gelegen, erlanget werden. Ferner das Recht, die Unterthanen mit Steuern und Gaben zu belegen, es mögen selbige Nahmen haben wie sie wollen, und das Recht sich zu bewaffnen, oder das *Jus gladii* (m) gehöret vornehmlich hieher, wormit die andern, als Vestungen nach Gefallen anzulegen, die alten zu verbessern, eine Land Militz zu errichten, und was dahin gehöret, vollkommen verbunden. Dan das Recht Krieg zu führen, wormit die Regalia transeuntia verknüpffet, ist eines der wichtisten Stücke der Reichs-Stände ihrer Landesherrlichen Hoheit, und haben sie solches auf gewisse maße nicht nur gegen Mit-Stände, sondern auch ge-

(l) v. Capit. Carol. VI. Art. 9.

(m) Von diesem Rechte haben eben nicht alle einen sattsamen Begriff, alleine es ist solches nichts anders, als das sonst so genannte Jus Belli, ob gleich ein klein teutsches Alterthum mit darunter stecket.

gen Fremde, flieſſet anbey ſelbiges aus dem Jure gladi. Zu ſothanen Rechte gehöret die Befugniß, andern, und auch Ausländern beyſpringen zu dürffen, Repreſſalien zu gebrauchen, Bündniſſe ſo wohl unter ſich, als mit Auswärtigen zu errichten, Geſanden vom erſten und andern Range ſenden zu können, wie von alle dem die Wahl-Capitulation gantz deutliche Maße giebet, (n) mithin dadurch dem von einigen Publiciſten über dieſe Sachen bißher gehabten Streit ein Ende machet. Nebſt dem haben die proteſtantiſchen Reichs-Stände die freye unbedungene Macht in ſacris zu diſponiren, (o) und desfalls darinnen beliebige Veranſtaltungen zu machen, wie Sie ſolches nützlich und der Religion gemäß befinden, von welchem Jure aber das Jus reformandi in dem Verſtande, wie die päbſtlichen Geiſtlichen ſelbiges gebrauchen, gantz und gar ausgeſchloſſen iſt, welches die Principia der Chriſtlichen Religion ohne dem nicht zulaſſen. Aus dieſem aber ergiebet ſich, daß die proteſtantiſchen Reichs-Stände allerdings befugt, (p) die in ihren Landen vorhandenen geiſtlichen Stifftungen auf gewiſſe Maße aufzuheben, und ad alios uſus

zu

(n) Art. 3. und 6.

(o) vid. Inſtrument. Pac. §. Gaudeant &c. & Meditat. ad 1. §.

(p) vid. Art. 8. & ibi citat. etat. adde & Xaverii Bedencken von geiſtlichen Stifftungen.

zu verwenden. (q) Unter denen Reichs-Ständen aber haben die Churfürsten vor allen andern sehr grosse Vorzüge. Zwar wan dieses Durchl. Collegium seinen Anfang genommen, ist eine Sache, darüber von einigen gar hefftig gestritten werden will, indem welche (r) vorgeben, ob wären die Churfürsten bereits zu Caroli M. Zeiten gewesen, doch wan diese Leute der Zeiten Umstände bedächten, würden sie dergleichen wieder die Beschaffenheit der damahligen Zeiten laufende Dinge nie vorgebracht haben. Den ob es wohl an dem, daß es unter denen Francken einiger massen Reichs-Stände gabe, so waren sie doch von denen heutigen so wohl an Macht, als auch an Vermögen gantz und gar unterschieden, nicht zugedencken, daß man die allermeisten Würden damahls nicht erblich besessen, wie von alle dem vorher bereits Erwehnung geschehen, am allerwenigsten aber wuste man von Churfürsten, die so gar unbekannt waren, daß auch nur ein Vestigium darvon bey denen damaligen Geschichtschreibern zu suchen, die allervergebenste Mühe wäre. Andere(s) hingegen suchen dieses hohe Collegium unter Henrico II. oder Conrado II. III, oder unter denen beyden Ottonibus, III. und IV.

Wie-

(q) Esai 66. v. 1. 2 Chron. 7. v. 18. Act. 7. v. 49. mehrere Schrifftstellen itzo zugeschweigen.

(r) Hotoman. Franco-Gallia c. 6.

(s) Goldast. de R. Bohem. l. 3. c. 5. Buxtorff. ad A. B. c. 4. Concl. 44. lit. c.

Wieder andere(t) wollen es zu Friderico I. oder II. Zeiten aufgekommen wissen, da hingegen welche (u) gewiß behaupten, ob wäre es Anno 996. von Ottone III. eingesetzet worden, da man den sonderlich (x) eine vom Pabste Gregorio V. desfalls gemachte Verordnung beybringen will. Alleine so irrig als jene seyn, noch lächerlicher fallen diese letzten, sintemahl vernünfftige Catholicken selber (y) dieses verwerffen. Es ist also nichts übrig, als daß man saget, es sey auf den wahren Ursprung dieser hauptwichtigen Sache nicht gar wohl zu kommen. Zwar ist es wahr, daß die Titul der grossen Hoff-Aemter, so vor diesem im Reiche bräuchlich waren, darzu einigen Anlaß gegeben. Den ob wohl sattsam bekannt, wie auch bereits verschiedene mahl erwehnet worden, daß ein Käyser ehemahls Consensu totius Imperii erwehlet worden, jedoch als nachher die grossen Unruhen wegen zerfallener Hauptlande in Teutschland einrissen, auch die vornehmsten Reichs-Stände die geringern von der Wahl allmählig auszuschliessen anfingen, haben jene in sothanem Rechte sich ie mehr und mehr befestiget, diese aber die angefangene Ausschlies-

(t) Peucer. Chron. l. 4.

(u) Otto Jur. Publ. C. 10. Schweder de Septemvir.

(x) Bellarm. de Translat. Imp. l. 3. c. 3.

(y) vid. Onuph. Panvin. de Comit. l. 6. Avent. Annal. l. 5.

schliesung geschehen lassen, und eingeräumet, vornehmlich da einige Wahlen der Troublen halber, mit vieler Gefahr vergesellschafftet waren. Indessen gehöret der rechte Ursprung in die gantz alten Zeiten, nehmlich daß Teutschland beständig sein Oberhaupt gehabt, biß die Römer diesen Staat in so weit gleichsam übern Hauffen geworffen, unter denen Fraucken aber selbiges seuffzete, biß es, offt erwiesener maßen, unter dem Conrado I. sich wieder erhohlete, daher sonderlich bey der Wahl Rudolphi I. sich bereits gar deutliche Merckmahle von denen Sieben grossen Wahl-Fürsten mercken lassen, und in der güldenen Bulle seind diese Fürsten in ihrem Rechte bestärcket worden, so daß von daher ihr repetitum Jus quæsitum hauptsächlich zu hohlen. Warum aber deren anfänglich nur 7. gewesen, hat ausser Zweiffel seinen Uhrsprung von vorerwehnten vier grossen Hoff-Aemtern, denen aber die drey Reichs-Cantzler-Aemter beyzuzehlen. Den was einige (z) von denen 7. Leuchtern Apocalypseos, oder von den 7. Persianischen Weisen und andern dergleichen Dingen daher sagen, verräth ihre Unwissenheit die sie in denen teutschen Geschichten haben, daher angeführter Autor (a) gar vernünfftig erinnert, sofern sothaner hohen Aemter damahls mehr gewesen, würden auch mehr Churfürsten geworden seyn. Indessen

(z) Cruger de Novemvir. diss. 2. Part. Gen.
(a) Id. l. c.

dessen ergiebet sich hieraus gleich, daß deren Anzahl mit gutem Rechte, und sonder dem Reiche eine Gefahr zuzuziehen, habe geändert werden können, Churfürsten aber heissen sie von dem alt-teutschen Kuhren oder Kühren, welches so viel ist als wehlen, doch daß der Pabst wegen Vermehr-oder Verminderung dieses hohen Collegii solte einwilligen müssen, ist eine, des teutschen Reichs seiner Majestät sehr nahe gehende Meinung, die auch kein vernünfftiger Mann hegen wird, (b) weil sehr befremdlich heraus käme, von einem Fremden die Bewilligung seiner Rechte zu verlangen. Die Vorzüge aber, die die Churfürsten geniessen, bestehen vornemlich darinnen, daß sie erstlich ein gantz absonderlich hohes Reichs-Collegium ausmachen, 2) haben sie einen ewig währenden Verein, der der Churfürsten Verein heisset, unter sich, der Anno 1521. zu Worms verneuert, und mehrers bekräfftiget worden, 3) wehlen sie alleine einen Römischen Käyser, 4) hafften auf ihren Landen die Ertz-Aemter des teutschen Reichs, 5) mögen Sie so offte Churfürsten Täge halten, als sie wollen, 6) muß ein Reichs-Tag von dem Käyser mit der Churfürsten Bewilligung und nicht anders angesetzet werden, 7) in sehr wichtigen und keinen Verzug leidenden Angelegenheiten, mögen sie mit dem Käyser darüber einen Schluß fassen, ohne die übrigen Stände desfalls zu befragen, wormit

(b) v. Vagedes Oper. Acad. p. 108. und 255.

mit doch dieſe ſo ſchlechterdings nicht zu frieden; 8) gelten ihre Stimmen auf gewiſſe Maaſſe ſo viel als der übrigen Reichs-Stände ihre alle zuſammen, ſo dieſen ebenfalls nicht gefallen will. (c)9) Ihre Geſanden haben nunmehr allenthalben ſo wol in- als auſſerhalb dem Reiche, den Rang gleich nach der würcklich gekrönten Häupter ihren, (d)10. bey einer Käyſer-Wahl halten ſie mit bedeckten Haupte neben dem Käyſer, jeder an einem beſondern Tiſch ihre Taffel, 11) werden die geiſtlichen itzo Hochwürdigſt, die weltlichen aber Durchlauchtigſt, ingleichen jene Neſen, und dieſe Oheim, vom Käyſer geſchrieben, 12) haftet die Churwürde gantz unabläßlich auf deren Landen, weswegen ieder Churfürſt ſeine beſondere Chur-Stadt hat, und was deren etwa mehr ſeyn die an angezogenen Orten (e) weiter nachzuſehen.

Das

(c) Dieſes Vorgeben einiger Publiciſten ſtreitet wider die offenbahre Praxin.

(d) v. Capit. Car. VI, Art. 3. Dieſes rühret aus denen uhralten Zeiten her, weil die weltlichen Churfürſten, die ehmaligen groſſen Haupt-Lande vorſtellen, die allerdings Königreiche genennet werden können. v. Lehman. Chron. Spirenſe l. 2.

(e) Cruger de Novemviratu pertot. Thulemar. de Octavir. pertot. Limnæus Jur. Publ. l. 3. C. 2. & Addit. Tom. 5.

Das siebente Capitel von der eigentlichen Eintheilung der Reichs-Stände.

DJe Reichs Stände aber überhaupt werden eingetheilet in das Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Städtische Collegium. Zwar wan diese Eintheilung ihren Anfang genommen, kan so genau nicht beniehmet werden, iedoch ist gewiß daß sie hauptsächlich von daher rühre, als das Churfürstliche Collegium von denen andern sich abzuziehen und einen eigenen Rath zu formiren angefangen. Uhrsprünglich aber kömet sie aus der alten Verfassung Teutschlandes her, von der hin und wieder schon offt erwehnet worden, nachdem nun dessen gantze Facies sich zu ändern anfinge, gewann es auch mit denen Ständen ein anderes Ansehen, doch würde viel zu lang und wider den gegenwärtigen Zweck fallen, wan man umständlich anführen wolte, wie jedes der Fürstlichen Häuser, ingleichen jede der Reichs-Stände in die Reichsstandschafft gerathen, welches ohnedem von jedem nicht so genau gemeldet werden kan. Das Fürstl. Collegium aber sondert sich wieder ab, in die alten und neuen Fürstlichen Häuser. Jene seind die, die sothane Würde bereits vor undencklichen Jahren gehabt, und begreiffet alle Hertzoge, Land-Marg- und Burg- wie auch andere Reichs-Grafen unter sich, welche letztere sich

in

in die Wetterauischen, Schwäbischen, Fränckischen und Westphälischen Grafen eintheilen, deren ausführliche Nachricht aus denen Genealogien erlernet werden muß (a) Die neuen Fürstlichen Häuser werden diejenigen genennet, die die Käyser, und zwar von Carolo V. an, in den Reichs-Fürsten Stand erhoben, deren Ferdinandus III. und Leopoldus I. überaus viel gemachet, welches, nach dem Vorgeben des Monzambani, deswegen geschehen seyn soll, darmit das Hauß Oesterreich im Reiche desto mehr Favoriten haben möchte. Die Reichs-Städte theilen sich ein in die Rheinische und Schwäbilche Banck, deren jede einen Directorem hat, wan sie aber die Reichs-Standschafft erlanget, ist so genau nicht bekannt, indem einige (b) solche allererst von denen Zeiten des Caroli IV. herleiten, welches doch falsch, weil lange vor diesem Käyser Reichs-Städte waren. Gewisser also ists, wan man saget, daß sie solche nach und nach erhalten, indem immer ein Kayser freygebiger gewesen als der andere, wie dem sonderlich der Käyser Rudolphus I. desfalls überaus milde gewesen seyn soll. Es ist wahr, daß zu seiner Zeit vieles vom Reiche abkom-

(a) Hierbey ist mein Genealog. Schau-Platz, wegen der Grafen aber Lucä alter Grafen- und auch dessen Fürsten-Saal mit nachzusehen.

(b) v. Limnæ. Jur. Publ. l. 1. C. 1.

men, wie den sonderlich die Italiänischen Staaten sich einer von ihm erhaltenen Freyheit rühmen, so doch im Grunde irrig und falsch ist. (c)

Immittelst wird diese Eintheilung hauptsächlich auf denen Reichs-Tägen beobachtet. Den ob es wohl an dem daß die Reichs-Täge in Teutschland dermassen alt, und mit der Nation selber aufgekommen, so ist doch auch gewiß, daß selbige vor diesem diejenige Gestalt darinnen sie itzo erscheinen, gantz und gar nicht gehabt, vornehmlich da zur selbigen Zeit die im vorherigen Satze befindliche Eintheilung nicht bekannt war. Nachdem aber einige von denen gewesenen grossen Ministerialen sich ie mehr und mehr in Freyheit zu setzen angefangen, haben auch die Reichs-Täge ein ander Ansehen gewonnen. Heut zu Tage werden sie von dem Käyser, mit Zuziehung und Rath der Churfürsten einzig und allein ausgeschrieben, und es können auch diese, wan der Käyser desfalls säumig wäre, und es die Reichs-Nothdurfft erforderte, bey dem Käyser desfalls Erinnerung thun, und Ihro itzige Käyserliche Majestät haben in ihrer Wahl-Capitulation (d) sich dahin verbindlich gemacht, falls gegenwärtiger Reichs-Tag sich endigen solte, sodan binnen 10 Jahren, oder auch eher, einen andern anzusetzen. Der Orth aber muß allemahl

(c) vid. Conring. de Fin. Imp.
(d) Art. 13.

mahl in Teutschland seyn, auch alle und jede Reichs-Stände darzu beruffen werden, die entweder in Persohn, oder durch Gevollmächtigte erscheinen. Die Proposition thut im Nahmen des Käysers dessen Principal-Commissarius, nach beschehener Proposition bekommt der Reichs-Marschall von Chur Maynz einen Ansag-Zeddul, (e) worauf dieser, wan Churfürsten oder Fürsten in Persohn gegenwärtig, solche durch den Reichs-Quartiermeister, die Gesandten aber durch einen Secretarium zusammen beruffet. Wäre kein Churfürst von Maynz vorhanden, so kommt dieses Recht dem Churfürsten von Sachsen zu, welches ihm zwar das Maynzische Dom-Capitul streitig machen wollen, alleine jenes hat sein Recht mit dem besten Befugnisse zu behaupten gewust, (f) wiewohl die Sache annoch unausgemachet ist. Wan die Proposition geschehen, schreitet man zu denen Deliberationen, da das Churfürstliche und Fürstliche Collegium erstlich mit einander con- und referiren, worauf, wan diese einig, das Städtische Collegium auch mit zur Re- und Correlation gezogen wird, worüber selbiges zwar allemahl

(e) vid. Schwed. Introd. in Jus. Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 30.

(f) v. Discurrs von gegenwärtigen Reichs-Tage, it. allerneuesten Zustand von Europa Tom. I.

sehr scheel siehet (g) weil es gleich anfangs zur Re- und Correlation mit genommen seyn will. In dem Churfürstlichen Collegio præsidiret Chur-Maynz, in dem Fürstlichen aber haben Oesterreich und Saltzburg das Directorium alternative, bey dem Städtischen hingegen dirigiret diejenige Stadt, in der der Reichs-Tag gehalten wird. Die Religions-Angelegenheiten hat Chur-Sachsen unter sich, welches ihm doch von Chur-Brandenburg etliche mahl streitig gemacht werden wollen. (h) Wan nun gesamte Collegia einig, wird ein Reichs-Gutachten (i) abgefasset, und solches dem Käyserlichen Commissario übergeben. Ist es diesem anständig, folget ein Käyserl. Commißions-Decret, und wan solches denen Ständen in allen gefällig, so dan schreitet man zu einem allgemeinen Reichs-Schlusse, soferne nun alle und jede Sachen abgethan, wird ein Reichs-Abschied verfertiget, wie von alle dem in Jure Publico mehrers nachzusehen. Dieser aber muß öffentlich verlesen werden, damit er, als Lex Publica zu jedes seiner Wissenschafft gelange. Hätte man nicht alles und jedes auf dem Reichstage abthun können, werden ausserordentliche Deputations-Täge von gesamten Reiche angeordnet, die Krayß- und Deputations-Täge aber gehören hieher

(g) v. Grundveste l. 2. C. 6.
(h) v. Leben Josephi Sect. 18. n. 10. 11.
(i) v. Kulpis, de Placito Imp. p. tot

her nicht. Indessen hat gegenwärtiger Reichstag bereits von anno 1663. seinen Anfang, und kan von selbigem bey denen Publicisten weiter nachgesehen werden.(k)

Das achte Capitel
von der wahren Beschaffenheit des Teutschen Reiches, und des alda entstannen Lehn-Rechtes.

WJe aber alles vorher angeführtes seine vollkommene Richtigkeit hat, also muß auch zum rechten Verständniß des Teutschen Lehn-Rechts der heutige politische Zustand dieses Reiches mit dessen Uhrsprunge nicht vermenget werden. Und zwar so ist die speciale Kenntniß des Teutschen Reiches nach seinem Haupte und Gliedern so nöthig, daß solches mit vielen Worten zu beweisen, ein grosser Uberfluß seyn würde, weil ohne solche weder die Teutsche Reichs-Historie, noch das Jus publicum, samt dem in so weit darmit verknüpften Lehn-Rechte behörig verstanden werden kan, oder, und mit einem Worte zu sagen, man weiß nicht, wie das Reich recht zusammen hange, noch weniger, wie in einem jeden Lande dessen innerliche Verfassungen aussehen; da nun solche Dinge in der Historie

(k) Grundveste p. tot. Bertram de Comit. p. tot. Leben Josephi Sect. 38. und Leben Caroli, itzigen Kayser P. 1. 2. 3. 4. 5.

nicht pflegen mit vorgenommen zu werden, so wäre zwar nöthig darüber eigene Collegia zu halten, oder sothane Kenntniß in eine besondere Untersuchung zu bringen, immittelst muß, wie vorgedacht, die gegenwärtige Reichs-Verfassung mit dem Ursprunge des Teutschen Reiches nicht vermischet werden. Und zwar so fliesset die erstere aus denen mittleren Zeiten her, die letztere aber gehöret in die gantz eyßgrauen Zeiten, angesehen gar leichte erwiesen werden kan, ist auch solches anderwerts schon geschehen, daß Teutschland zu allen Zeiten ein solches Reich gewesen, gleichwie es dermahlen beschaffen, alleine dessen politischen Zustand, samt dem teutschen Lehn-Rechte behörig zu verstehen, muß man vornehmlich wissen was Dux, Princeps und Ministerialis bey denen Scriptoribus medii aevi eigentlich heisse und bedeute? Den was vor grosse Fehler von einigen desfalls insgemein begangen werden, lieget in so weit am Tage, ist auch von alle dem bereits einige Erinnerung geschehen, doch es wird bey dieser sehr nöthigen Sache gar wohl eintreffen superflua non nocent, daher will man desfalls noch etwas weitläufftiger seyn. Und zwar weil einige die Bedeutung des Worts Ducis in dem Verstande nehmen, darinnen es die Römer brauchten, da doch gedachte Scriptores selbem einen gantz andern Verstand gegeben, so kan es auch nicht fehlen, es muß ihnen Dux eben das seyn, was es bey denen Römern hiesse, nehmlich einen blossen

Gene-

General, also erfolget daraus, daß sie die Teutschen Fürsten zu blossen Generalen der Kayser machen, welche unbedachtsame Erklärung zugleich von daher mit rühret, weil sie sich das Teutsche Reich erblich vorstellen, welcher Irrthum aber so wohl ebenfalls in der Reichs-Historie, als auch im Jure Publico, und dan alhier gantz grünndlich wiederleget worden. Es heist aber Dux bey denen Scriptoribus medii aevi ein Landesherr, der seine Armee selber commandiret, und der desfalls unter keinem andern Commando stehet,, welche Bedeutung das teutsche Wort Hertzog noch eigentlicher ausdrucket. Princeps bedeutet ebenfalls einen Landesherrn, der in seinen Ländereyen zwar herrschete, aber nicht milites unter sich hatte, daher findet sich gleich, warum einige Teutsche Fürsten so begierig nach dem Titul Hertzog gestrebet, weil sie darmit ihre absolute Gewalt in militaribus und politicis haben andeuten wollen, Ministerialis hingegen bemerckete überhaupt einen Bedienten, ohne zu melden, was vor Bedienung er eigentlich habe. Wie nun alles dieses vollkommen wohl gegründet ist, so muß man ferner auch wissen, daß Teutschland zu allen Zeiten nur aus vier Haupt-Völckern bestanden, ungeachtet verschiedene Gelehrte der Meinung seyn wollen, ob habe Tacitus recht, wan er von so vielen Völckern redet, die es vormahls in Teutschland gegeben, allein ob gleich dieser Mann in seinem, von Teutschland ertheilten Berichte eben nicht

allemahl gar zu Bibelfeste ist, so hat er doch auch in vielen Dingen recht. Man muß also Teutschland ansehen als wie einen Baum, der sich in verschiedene grosse, und zugleich auch in viele kleine Aeste ausbreitet. Diesemnach haben die Teutschen sich auch zu allen Zeiten in viergrosse Bäume ausgestrecket gehabt, nehmlich in Bojer, oder Bayern Schwaben, Vandaler und Hermundurer oder Thüringer, wie dieses mehres vorher zu befinden. Zwar haben die Francken und Sachsen eine Veränderung angerichtet, indem die erstern das Königreich der Thüringer oder Hermundurer zerstöhreten, welches vorher denen Schwaben alles das abgenommen hatte, was zwischen der Jart und dem Mayn lieget, und welchen Strich Landes die Francken franciam orientalem nannten, zum Unterschied franciae Occidentalis, welches das heutige jenseit des Rheins liegende Teutschland mit in sich begrieffe, weswegen dieser Strich auch noch itzo Francken genennet wird. Die Sachsen aber löscheten den Nahmen Vandalien aus, und brachten dafür den Nahmen Sachsen auf, welches in Westphalen, Engern, Sachsen und Nieder Sachsen eingetheilet ward. Das mittlere darvon ist verschwunden, iedoch ist Westphalen und Nieder Sachsen geblieben, Ober-Sachsen aber hat diesen Nahmen erst empfangen, nachdem die Sachsen die Wenden daraus vertrieben. Immittelst seind noch biß itzo nur vier grosse Völcker in Teutschland, nehmlich

Bay-

Bayern, Sachsen, Francken und Schwaben, die aber eben wie vormahls aus gar vielen Völckerschafften bestehen.

Man muß daher das alte Teuschland sonder Vorurtheil ansehen, nicht aber wie es insgemein pfleget abgepinselt zu werden. Den es ist in so weit an dem, wan man dem Cluver, und andern, sonderlich dem Herrn Struv nachgehet, selbige das alte Teutschland nicht anders als einen Stall voll wilder Thiere vorstellen, die in denen Wäldern und Wildnüssen nackend und bloß herum lauffen, ein ander gleich denen Bestien, stets in Haaren gelegen, und was etwan dergleichen schöne Eigenschafften mehr seyn, das Land hingegen muß ihnen ein Land voller Sümpfe, Moräste und ungeheure Waldungen heissen: doch sothane Dinge itzo auf die Seite gesetzet, so ist vielmehr der Wahrheit am gemäßten, daß Teutschland zu allen Zeiten also bewohnet und mit Einwohnern, auch mit Städten und Wohnungen versehen gewesen, gleichwie itzo, darbey sich dan kein anderer Unterscheid findet, (a) als daß die Städte nicht so ausgesehen, als wie itzo, deren Einrichtung auch anders gewesen als selbige dermahlen beschaffen. Wan daher von der nachher beschehenen Cultivirung der Teutschen so viel Wesens ge-

(a) Alles dieses ist sowohl im allerneusten Zustande von Europa, als auch in denen erleuterten Teutschen Alterthümern vollkommen erwiesen worden.

machet wird, fragt man billig, von wem den solche herrühre? ob von denen Römern? oder von denen Griechen? oder von andern denen Teutschen benachbahrten Völcken? Seind jene Cultores Germanorum gewesen, so müssen der Teutschen ihre Sitten, Gewohnheiten, Kleidungen und anderes, wie auch ihre Bau-Arth eben also aussehen, als wie ermeldter beyder Völcker ihre? Doch wer hat dieses jemahls gesaget, oder auch nur im Schertze behaupten wollen? will man aber die Letztern vor der Teutschen ihre Auszierer angeben, so muste die Übereinstimmung in nur ermeldten Dingen sich ebenfalls weisen, alleine auch diese fehlet, daher ist nichts mehr übrig, als daß man saget: es sey alles das, was man von der schlechten Cultivirung des ehmaligen Teutschlandes, und der alten Teutschen insgemein vorzugeben pflege, ein lauter erdichtetes falsches Wesen, welches nirgends seinen Grund hat, als nur bey denen, die dem Cluver folgen, und sich einen so falschen Begriff von dem ehemahligen Teutschlande machen. Zur mehrern Verständniß aber dessen allen muß man wissen, wie nach das ehmahlige Teutschland in seine Gauen, und zwar in grosse, mitlere und kleine eingetheilet worden, und worvon man gleichergestalt schon etwas gehandelt. Den Gau hiesse bey denen Teutschen ein Strich Landes von mehr oder weniger Meilen, weil desfalls nichts gewisses bestimmet war, und hatte jeder seinen Grafen, oder Vorsteher,

den

den man den Gau-Graff nannte. Wie nun vorgedachter massen, die Gauen dreyerley Arten waren, also gab es auch so vielerley Vorsteher, den von denen andern Bedeutungen des Wortes Gau ist hier die Rede nicht. Und aus diesen Gau-Grafen seind zum theil einige der heutigen Reichs-Grafen entstanden, indem bey Zerreiss- und Zerfallung der Provincien aus ihnen, als vorherigen Bedienten, Reichs-Glieder warden, mithin das Wort Graff, ex vocabulo officii, sich in ein Nomen dignitatis und Honoris verwandelte. Ebenfalls muß man zum bessern Verstande des damahligen Teutschlandes seiner politischen Beschaffenheit, diej von daher in nachheriger Zeit herfür gekommene Veränderungen mit einsehen, indem dessen Einwohner überhaupt Freygebohrne hiessen, wie alles dieses, samt deren verschiedenen Eintheilungen im vorhergehenden ebenfalls schon umständlich dargestellet worden, darauf man sich dan beruffen haben will. Anbey zerstreitet man sich und macht ein Hauffen Untersuchens, wo der Adel seinen eigentlichen Uhrsprung herhabe, es seind aber alle diese Dinge umsonst, weil der Adel niemand anders ist, als die Nachkommen so wohl der ehemahligen Freygebohrnen, und zwar deren die, wie oben gedacht, aus lauter unmittelbar freygebohrnen herkamen, sondern auch von denen, die eigentlich die Militiam versahen, und die sonst nichts anders vornehmen durfften, daher heisset Ing auch so viel als ein Abkömmling, einfolglich

seind

seind die Adelinger so viel als die von freygebohrnen vornehmen Eltern entsprossen, und diese heissen bey denen Scriptoribus Imperii Nobiles, Plebeji nobiles hingegen waren diejenige Freygebohrne die keine Milites abgaben, und die von Bedienungen, oder von ihren Güthern, oder von andern ehrlichen Verrichtungen lebeten. Diese verheyratheten sich gerne mit Freygelassenen, gleichwie auch solche Freygelassene sich an Nobiles plebejos zu verehligen pflegeten, um deswillen die Kin der Mitelfreye, oder Medioxumer hiessen, nicht aber waren diese Mittelfreye diejenigen, die die Helffte der Abgaben von ihren Güthern entrichteten, wie Herr Struv in Hist. Juris diese irrige Gedancken heget.

Ebenfalls gehöret auch hieher, daß man wisse wer vormahls ein Bürger und ein Krieger eigentlich genennet worden. Denn daß ein Bürger ehedem derjenige gewesen, der keinen Militem abgegeben, hat ex antiquitatibus germanicis seine gute Richtigkeit und diese Bürger waren eigentlich die Nobiles plebeji, aus denen die Ministeriales, oder Bediente von geringerer Würde genommen warden. Der Krieger hingegen ward eigentlich der Miles genennet, der aber von dem Soldner gantz und gar unterschieden, und von welchen erstern vorher gedacht worden, da hingegen der Soldner Miles gregarius hiesse, den man nach itzigen Zeiten Land-Soldat oder Defensioner nennen könte.

Durch

Durch das nachher geänderte Kriegeswesen aber seind alle diese Dinge in einen gantz andern Stand gerathen, wie sämtliches bereits vorher hinlänglich, und so viel zum Verständniß des Lehens-Wesen dienet, abgehandelt worden.

Das neunte Capitel

von dem Lehen-Rechte an sich selber und dessen Beschaffenheit.

NAch diesen vorher gegangenen, und zwar sehr nöthigen Erinnerungen, schreiten wir nunmehr wieder zu dem Lehn-Rechte und dessen besonderer Betrachtung an sich selber, welches allerdings unter die bürgerlichen Rechte gehöret. Denn obgleich die grosse Liebe gegen die Römer und Griechen verursachet hat, daß sich viele eingebildet, ob wären keine klügern Völcker jemahls in der Welt gewesen, als eben diese, daher auch alle Wissenschaften, die wir noch itzo haben, eintzig und allein selbigen zu dancken stünden, (a) so ist es zwar an dem, daß diese zwey Völcker der Welt verschieden Gutes hinterlassen, aber das Kluge das sie besassen, kam

(a) Wan die Römer so kluge Leute gewesen, mögte man doch wohl unterrichtet seyn, mit was vor Wahrheits-Grunden der heilige Stephanus Act. 7. v. 22. habe sagen können, es sey Moyses in aller Weisheit der Egyptier gelehret worden?

kam nicht ursprünglich von Ihnen her, oder sie vermogten dessen Erfindung sich mit Recht nicht rühmen, ob sie es gleich in so weit thaten. Den was die Römer anbetrift, so hatten sie solches denen Griechen abgeborget, gleichwie dieses sonderl wegen ihrer alten Rechte geschehen, diese aber hatten alles ihr Wissen denen Chaldäern, Persern, Egyptiern und Scythen zu dancken. Jene waren so albern, daß sie, als ihre Republique bereits einige gute Zeit gestanden, und zwar gleich erinnerter maassen, erst nach Griechen Land reiseten, und von dar gewisse Gesetze herholeten, die die Gesetze der zwölf Taffeln hiessen, welches den ein sattsammer Beweiß ist, daß die Römer ihre Gesetze von andern erlanget. Die Griechen aber würden schlechte Leute gewesen seyn, wan obige Völcker sie nicht zu ansehnlichen Menschen gemachet, und ihnen den Weg zur Klugheit angewiesen, (b) ob sie gleich nachmahls in solchen Hochmuth verfielen, daß sie vorzugeben sich nicht entblödeten, wie sie, und ihre Weißheit, gleich denen Schwämmen, aus der Erden herfür geschossen, mithin sonder jemands Beyhülfe aufgewachsen wären, wie wohl, einige ihrer Weisen dennoch so redlich gewesen und gestanden, daß das Kluge, das sie be-

(b) Aufrichtige Griechen, als Plato und Socrates bekennen selber, daß sie ihre Weißheit und Gelehrsamkeit denen Scythen zu dancken.

besessen, denen so gescholtenen Barbarn zu dancken, welches Wort anfänglich keine so übele Bedeutung hatte, als es nachher überkommen, indem es nur einen solchen der kein Grieche wäre, bemerckete. Doch itzo bey unserm Lehn-Rechte bestehen zu bleiben, so ist solches teutscher und keiner fremden Ankunft, (c) wie hiervon gleich vorher Erwehnung geschehen. Zwar seind deren verschiedene (d) die, aus Liebe gegen die Römer, dessen Ursprung auch diesen zuschreiben wollen, daher sagen sie, das von dem Romulo eingeführte Jus clientelare, ingleichen die agri vectigales, und die prædia tributaria, die denen alten aus gedienten Soldaten pflegten übergeben zu werden, wären eben so beschaffen gewesen, gleichwie unsere Lehn-Güther heut zu Tage seyn; alleine ob es wohl an dem, daß einige Vergleichung zwischen beyden mögte zu finden stehen, so ist doch noch nicht ausmachet, worinen der alten ihrer prædiorum tributariorum Eigenschaft eigentl. beruhet, daher werden solche mit denen feudis weder eine Verwandschaft haben, noch diese von jenen ihre Ankunft hernehmen. Am allerwenigsten schicket des Romuli sein Jus clientelare sich hierher, welches vielmehr eine Schutz- und Schirm-Verwandnüß, als eine Lehnsbarschaft genennet, und viel-

(c) vid. Schilter. Cod. Jur. Feud. Aleman.
(d) Hattyser Annal. Jur. Feud. c. 1. Vultej. de Feud. Gundling. in Gundling. und anderwärts.

vielleicht mit der Schweitzer ihren Schutz-Verwandten auf gewisse maasse verglichen werden könnte. Die agri vectigales hingegen und prædia tributaria reimen sich vollends hierher gar nicht, weil ein Zinß-Guth (den dergleichen, und gewiß nichts anders waren diese agri) noch lange kein Lehn-Guth ist. Noch weniger seynd diejenigen zu hören, (e) die der alten Gallier ihre Soldurios mit denen heutigen Lehen verähnlichen wollen, weil die Soldurii mehr mit denen itzigen Soldaten, als Lehn-Leuten übereinkommen. Am allerwenigsten aber kan deren ihr Vorgeben statt finden, die den Ursprung des Lehn-Rechts aus der Bibel hernehmen, weshalben sie zum Behuff dessen das, was dort von des Kedor Laomars seinen Königen, (f) imgleichen von dem Zedekia vermeldet wird, (g) anführen. Denn was jene anbetrift, so ist noch nicht ausgemachet, ob die alda beniemten Könige würcklich Könige, oder nicht vielmehr nur blosse Stadthalter des Kedor Laomar gewesen. Es kan auch seyn daß sie von ihren Königreichen, oder besser zu reden, Ländern, blos einen gewissen Tribut oder Schutzgeld abtragen müssen, (h) welches aber

(e) v. Heigii quæst. 1. P. 2.
(f) Genes. 14.
(g) 2 Paralipom. c. 36.
(h) Es ist wahr, es kommt das Wort Tributum bey denen Scriptor. medii aevi oft vor, und machen

aber von der Lehns-Reichung weit unterschieden, worvon vorher auch zu befinden. Eben dergleichen schutzbahrer König war auch der Zedekia, weil sich nicht findet daß die Asiatischen Monarchen Königreiche in Lehn zu geben im Brauch gehabt, sondern sie machten die Uberwundenen sich entweder zinßbar, oder tractirten selbe nur bloß als ihre Conqueten, oder sie waren ihre Schutz Genossen. Diesemnach ist gewiß daß die Lehn von niemanden, als von denen Teutschen ihren Uhrsprung herhaben, welches auch H. Grotius erkannt, (k) und solches als eine unwiedersprechliche Wahrheit gelten lassen. Daß aber die Longobarder alleine die Erfinder derselben seyn solten, ist eine so gar unerwiesene Sache, daß vielmehr vor eine unstreitige Wahrheit gehalten werden muß, daß die Lehn weit älter als diese Völcker. Den die in dem Lehn-Rechte befindliche teutsche Wörter beweisen zum Behuff dieses Vorgebens, wegen der Longobarder, weiter nichts, als daß sie

machen einige daraus eine Unterwürffigkeit: doch diese Irrthümer seind an obberührten Orthen gantz gründlich wiederleget worden, alwo man deutlich genug gewiesen, daß das Wort Tributum keine Unterwürffigkeit bedeute, sondern daß man vielmehr die Umstände ansehen muß, wann und woher solches bey gedachten Scriptoribus vorkommet.

(i) de J. B. & P. l. 7. c. 3. §. 23. & ibi Ziegler.

nur die Gewißheit der Ankunfft der Lehn bekräfftigen, indem solche so wol andern Teutschen, als auch denen Longobardern bekant gewesen. Wer wolte also zweiffeln, daß solche nicht zu der Zeit solten aufkommen seyn, als Teutschland Könige und Fürsten zu haben sich gefallen lassen. Den obwohl diese weder eine erbliche noch eine unumschränckte Gewalt hatten, so giebts doch die Vernunfft, daß sie nicht nur ihre Bediente haben müssen, sondern daß sie auch tapffere, und um das Vaterland wohlverdiente belehnet, das ist, mit einem hinlänglichen Auskommen versehen. Den der eigentliche Uhrsprung der Lehn rühret, wie bereits erwiesen worden, von daher, daß so wohl dem, der entweder im Kriege weiter keine Dienste thun können, sich doch aber wohl gehalten gehabt, oder der sonst seiner Tapferkeit halber einer Belohnung werth gewesen, ein gewiß Stück Land eingeräumet worden, worvon Er in erheischendem Nothfalle dem Lande zum Besten, entweder in Persohn mit zu Felde ziehen, oder sonst einen, oder mehr Mannschafft dessenthalben stellen müssen. Doch bey denen Teutschen war dieses um so mehr bräuchlich, wiewohl auch bey andern Völckern, wie solches vornehmlich aus unten angeführtem loco zu ersehen (k) ob gleich irrig ist, daß sie sum-

(k) Heinricus II. Rex Angliae, ao. 1181. fecit decre-

summum bonum im Kriege gesuchet hätten, indessen bleibet ihnen doch die Ehre der erfundenen und aufgebrachten Lehen um so viel mehr. Die Zeit aber wann der Teutschen Lehn Recht in Schrifften verfasset zu werden angefangen, ist zwar so eigentlich nicht bekannt, gleichwohl dürffte es im X. oder XI. Seculo geschehen seyn, nicht, als ob selbiges vorher nicht aufgezeichnet gewesen wäre, sondern es ward damahlen zusammen in ein Buch getragen. Den Grund hierzu mag Carolus M. geleget haben, indem Er die Capitularia oder Satzungen einer jeden Teutschen Nation zusammen zu bringen, und ieder die ihrigen zuzustellen befohlen, welches aber gewiß in keiner andern als in der Sprache geschehen, die jede Nation geredet. Denn weil sothane Gesetze hohe und niedrige verstehen solten, so würde gantz lächerlich gewesen seyn, wann Carolus selbiges in der

cretum in Normannia, ut unusquisque homo habens 100 libras andegavenses in Catullo, haberet equum & arma militaria plenarie, omnis autem homo habens in Catullo 40. vel 30. vel 25. libras andegavensis monetae, ad minus haberet albergellum & Capellam ferream & Lanceam & gladium, vel arcum & sagittas & prohibuit, ne quis arma sua venderet, vel invadiaret, sed cum moreretur, daret illa propinquiori heredi suo. V. Roger de Hoveden Annal. Part. Hist.

Lateinischen hätte abfassen lassen wollen, indem die gemeinen Leute sich so dan erst um Dollmetscher die ihnen solche erkläret, bewerben müssen. Aus diesen Sammlungen also ist allmählig das Teutsche Lehn-Recht entstanden, welches nachmahls von verschiedenen zusammen gelesen und in ein Corpus gebracht worden.

Es ist aber das Teutsche Lehn-Recht entweder ein allgemeines, oder ein absonderliches. Den weil jedwedes Teutsche Volck sich desfalls ein besonderes Lehn-Recht gemachet, (l) worvon in denen LL. Ripuariorum, Bajoariorum, und anderer teutschen Völckern hin und wieder Reliquien vorhanden, diese Rechte aber alle zusammen in so ferne nie zu einer Reichs-Praxin gediehen, so werden selbige nur unter dem Nahmen des allgemeinen Lehn-Rechts begriffen. Im engern Verstand hingegen zu reden, und wan von einem absonderlichen Lehn-Rechte gesaget wird, so ist es entweder das Longobardische oder das Sächsische, wiewohl jenes vor diesem fast meistens die Oberhand gehabt, obschon keines ohne das andere verstanden werden kan. Zwar wollen einige also einen Unterscheid machen (m) daß sie per Jus commune, das eigentliche Jus Feudale Longobardicum, wie solches in dem Corpore Juris vor-

(l) v. Schilt. l.c.

(m) Struv. Syntag. Jur. Feud. C. 1. Stryck. Exam. Jur. Feud. C. 1.

rhanden, verstehen, per Jus speciale aber je-
er Provintz ihr absonderlich Lehn. Nun kan
var dieses in so ferne zugegeben werden, jedoch
a jenes von gesamten Reiche stillschweigend
ngenommen ward, auch nach solchen in allen
fällen gesprochen, und zu dem andern nur so dan
ürück gegangen wird, wann das Longobardi-
che Lehn-Recht von dem vorgekommenen Ca-
n nichts gedencket, so wird vielmehr die erstere
Eintheilung der andern vorzuziehen seyn. In-
dessen ist das Lehn-Recht auf gewisse maße ein
ungeschrieben Recht zu nennen. Den ob es wol
an dem daß das Lehn-Recht in Schriften ver-
fasset worden, so muß man aber doch dessen
ersten Uhrsprung ansehen, da den gar wahr-
scheinlich fallen will, daß es ehemahls zwar wol
in Schrifften, aber in keine gewisse Verordnung
abgefasset? Man saget wahrscheinlich, den
weil oben bewiesen worden, daß Carolus M. alle
teutsche Gesetze zusammen lesen und in Schrift-
ten bringen lassen, so ist glaublich daß die Lehn-
Rechte ebenfalls in Schrifften bestanden,
ob sie schon hin und wieder zerstreuet gewesen
seyn, daher auch Carolus M. befohlen, solche in
ein Buch zusammen zu bringen. Da auch an
dem, daß das Lehn-Recht von gantz undencklichen
Zeiten her von denen Teutschen beobachtet
worden, so ist nicht zu begreiffen, wie habe
möglich seyn können, daß nicht dessen vornehm-
ste Capita solten seyn schrifftlich verfasset wor-
den, und die Longobardischen Lehns-Gewohn-

heiten (n) mag zusamen gesammlet haben, wer da wolle, so hat solches ebenfalls nicht anders geschehen können, als daß selbige vorher zerstreuet in Schrifften verhanden gewesen, darbey den gerne zugestanden wird, daß sothane Aufzeichnung öffters bloß von diesem und jenem vor sich und zu seiner Nachricht geschehen, mithin der Wille u. Befehl der Obrigkeit eben nicht allemahl darbey gewesen, den verschiedene seind auch nachher auf deren Befehl in Schrifften gebracht worden. Immittelst ist ungewiß, wer die eigentlichen Verfasser des itzo bräuchlichen Lehns-Rechts seyn, indem einige (o) Gerhardum Nigrum und Obertum de Orto, so beyderseits Mayländische Bürgermeister waren, darzu machen, andere hingegen diese Arbeit (p) unter beyde gleichsam theilen, und jedem sein gewisses Pensum zulegen, doch keines von alle dem mit rechten Grunde, (q) daher man am sichersten gehen wird, wann man saget, daß selbiges von einem Privat Manne geschehen sey. Noch weniger kan die Zeit, wann dieses vorgegangen, genennet werden, weil die Autores auch dieserhalben verschiedene Mey-

(n) Wie man das Wort Gewohnheiten in seinem rechten Verstande nehmen solle, darvon ist vorher bereits Erwehnung geschehen.

(o) Schutz Pos. Feudal. C. 1.

(p) Cujac. ad libros feudal. Proœm.

(q) v. Conring. de orig. Jur. Germ. C. II.

Meynung. (r) Es lieget aber an alle dem des Reichs Wohlfahrt nicht, giebet und benimmet auch dem Lehn-Rechte selber an seiner Gültigkeit nichts, doch beweiset es so viel, daß es zwar sehr alt, aber, wie vor gedacht, aus lauter Gewohnheiten, das ist aus willkührlichen Satzungen entstanden, und durch stillschweigende Beliebung im Brauch kommen sey: allein so alt ist es nicht, daß es mit dem Noah aus seiner Arche hervor gekrochen seyn solte, wie etliche aber sehr lächerlich dieses vorgeben.

Inmittelst kan wohl seyn, daß das Longobardische Lehn-Recht verschiedenes aus der Römer ihren bürgerlichen Rechten beybehalten. Denn nachdem, wie aus der Historie bekannt, die Longobarder in Italien eingefallen waren, und sich darinnen feste gesetzet, der Römer Herrschafft zerstöhret (s) und ein eigen Reich angerichtet hatten, so ermaßen selbige wohl daß ihrem Staate nützlich wäre, denen bezewungenen Römern die alten Rechte, so viel als die Staats-Raison litte, unverändert zu lassen, ja sie waren nicht zu entgegen, daß ihre eigene Leute sich derselben bedieneten, weil sehr Staats unmäßig gehandelt wird, wann man einem bezwungenen Volcke mit der Freyheit zugleich auch seine vorigen Rechte nehmen, und an neue, unbekannte

(r) Horn. Jurispr. Feud. C. 1.
(s) Die Geschäffte dieses Staats v. in Emanuel Thesauro Istoria di Regno d' Italia.

gewöhnen will. Darmit aber zwischen ihnen, als Uberwindern, und denen Römern als Uberwundenen ein Unterschied sey, zogen sie alle vorherige Landes-Eigenthümer in so ferne ein, (t) dergestallt wer solche weiter besitzen wollte, selbige von ihnen empfangen muste, denen ihrigen hingegen theilten sie gewisse Stücke und Ländereyen aus, jedoch daß sie wegen selbiger in denen Feld Zügen besondere Dienste thäten, wie solches bey ihnen vorher von undencklichen Jahren bräuchlich gewesen. Bey sothanen Umständen nun, und weil die Longobarder mit denen Römern sich allmählig zu vermischen anfingen, kunte es nicht fehlen, es muste auch aus deren Rechten ein ziemlicher Mischmasch entstehen, und das Longobardische sich theils nach dem Römischen, dieses hingegen in verschiedenen Dingen nach jenen richten, wie dieses in Betrachtung des Longobardischen Lehn-Rechts sogleich in die Augen fället. Nachher seind nach Ergebung der Sachen, von verschiedenen Käysern auch verschiedene Lehns-Constitutiones (u) darzu gekommen, die aber insgesamt in Italien errichtet worden, auch nur die Italiänischen Lehn und Staaten betreffen. Das päbstliche Recht aber das sich aller Orthen mit einmischete, hat an diesem Rechte auch mit Theil zu nehmen gesuchet, daher auch in sel-

(t) v. Bodin. de Republ. l. 2. c. 2.
(u) v. libb. feudor. & ibi Cujacius, und Calvinus ad Cujac.

selbem verschiedene päbstliche Verordnungen anzutreffen.

Es ist aber dieses Longobardische Lehn-Recht im Teutschen Reiche durch ausdrückliche Satzungen nie angenommen worden Denn gleichwie dieses Recht sein Wesen dem Fleisse eines und des andern Privati zu dancken hat; also findet sich auch nicht, daß ein Käyser nebst denen Reichs-Ständen ein ausdrücklich Gesetze gemachet, daß selbiges autoritate publica solte auf und angenommen werden. Zwar geben einige vor, (x) ob habe Conradus I., oder Lotharius I., oder Fridericus II. die Lehns-Gewohnheiten in eines zusammmen tragen, und sodan öffentlich publiciren lassen, alleine es wäre sehr gut wenn alles dieses mit Zeugnissen tüchtiger, und zu selbiger Zeit gelebter Scribenten bewiesen werden könte, sonderlich da gewiß, daß das Longobardische Lehn-Recht nicht einwahl in Italien, wo es doch am ersten zusammen gelesen worden, sogleich eine Autorität erlanget, sondern solches erst zu der Zeit geschehen, als Hugolinus ein JCtus von Bononien, und Käyser Friderici II. Rath, es dem Corpore Juris mit einverleibeten, von welcher Zeit an es den erstlich auf denen Universitäten eingeführet, und durch stillschweigenden Gebrauch allmählig zu einem Rechte beliebet worden. Bey

(x) Goldast. Reichs-Satzung in Præfat. Lehman. Speyerische Chron. l. 2. c. 89. Gryphiander de Weichb. Saxon. c. 50.

allen diesen Umständen also ist nicht abzusehen, wie solches die Teutschen eher hätte binden sollen, als die Italiäner, daher es denn iene nicht eher als im XV. Seculo, wie Herr Couring (y) will, oder aber im XIII., wie der Herr Horn dafür hält, (z) der zugleich die dawieder gemachten Einwürffe wiederleget, einen Ingreß gefunden. Nachher hat unterm Käyser Sigismundo, Antonius Mericutius, oder Mincuccius, ein Professor zu Bononien, (a) solches in bessere Ordnung gebracht, Kayser Fridericus III, aber soll selbiges autoritate publica befestiget haben, (b) woran man doch zweifeln will. (c) Dem aber sey wie ihm wolle, so ist gewiß daß das Longobardische Lehn-Recht vom Reiche nie öffentlich angenommen worden, oder desfalls eine Reichs-Satzung vorhanden sey, krafft welcher beym Reiche und in denen Judiciis nach selbem schlechterdings gesprochen werden müsse, sondern es haben vielmehr das Reich, und dessen Stände solches bloß connivendo einführen und auf ihren Academien und Judiciis beybehalten lassen, wie dieses bereits erinnert worden. Wann man auch die eigentliche Beschaffenheit dieses Rechts ansiehet, so bleibet es darbey, daß es bloß die Italiäner, und dasige Reichs-

(y) v. Conring. de orig. Jur. Germ. c. 32.
(z) Jurisprud. Feudal. c. 1.
(a) v. Schilter. Syntagm. Jur. Feud. in praef.
(b) Id. l. cit.
(c) Horn. l. cit.

Reichs-Lehn angehe, gantz nicht aber die Teutschen. Denn wie schon erwehnet worden, es haben die Longobarder solches aus Teutschland mit in Italien gebracht, und allda nach Beschaffenheit ihres Reichs eingeführet, auch zum theil verbessert, indem sie alleine darum bekümmert waren, wie nach sie die Angelegenheiten ihres Reichs einrichten mögten, wegen der Teutschen hingegen lebeten sie schlechterdings unbekümmert. Die Constitutiones aber, die nachher einige Käyser darzu gethan, sind in Italien und wegen der dortigen Lehn abgefasset, daher sie auch nur selbige alleine verbinden, hatten auch die Teutschen ihre eigenen Lehn-Rechte, nehmlich das Alemannische und Sächsische, von denen der Schilter (d) weiter nachzusehen. Es ist auch keines von diesen Lehn-Rechten abgeschaffet, sondern sie finden annoch hin und wieder ihre sattsame Gültigkeit.

Das Alemannische und Sächsische Lehn-Recht aber ist weit älter als das Longobardische. Den vorher ist bereits erwiesen worden, daß das Lehn-Recht Teutschland zu seinem eigentlichen Vaterlande habe. Ob nun wohl der so eigentliche Tag seiner Geburth nicht zu bestimmen, so ist doch gewiß, daß so bald diese zwey Völcker, die Schwaben, oder Alemanner und Sachsen ihre eigenen Republiquen zu formiren wieder angefangen, mit selbigen

(d) Codex Jur. Feud. Alem.

gen zugleich die Lehn, oder solchen etwas ähnliches entstanden, welches den nachher nach Ergebung der Zeiten und Umstände verbessert, und dieses entweder darvon gethan, oder jenes hinzu gesetzet worden. (e) So wenig indessen bekannt, wer die eigentliche Collectoras des Juris Feudalis Longobardici seyn, eben so wenig weiß man auch wer der Verfasser des Schwäbischen und Sächsischen Lehn-Rechts gewesen? Denn obgleich einige (f) Bertholdum von Grimmenstein zum Autore von dem Schwäbischen, Epcke aber von Reykau des Sächsischen machen, so will doch solches andern nicht gefallen, sondern sie wollen desfalls lieber in Ungewißheit verbleiben, wen sie nehmlich desfalls zu Collectoribus angeben sollen. Es lieget auch endlich nicht viel dran, genug daß beyde Rechte sehr alt. Ihnen

(e) Dieses ist in dem Verstande zu nehmen, nachdem einige Dienste erblich geworden. Denn wie man vorher erwiesen, daß die heutige Eigenschafft der Lehen, vor dem 12. u. 13. Seculo gantz unbekannt gewesen, also muß man diese Sache recht zuverstehen, vornehmlich einen Unterschied machen, was ein so genanntes Lehen in denen gar alten Zeiten gewesen, und was hingegen vor eine Eigenschafft selbige in denen nachherigen Zeiten erlanget, welchen sehr nöthige Unterscheid aber eben nicht alle Lehn-Rechts-Lehrer beobachten.

(f) Schilter. l. c.

nen ist aber, wie vorher schon erwehnet, durch das Longobardische nicht derogiret, sondern wann selbige ja geändert worden, so rühret es von dem freyen Belieben dieses oder jenen Reichs-Standes, oder von der Zeiten Beschaffenheit her. Diese zwey Rechte also seynd, nebenst denen andern uhralt Teutschen Rechten, der Grund der bey den Reichs-Vicarien ihrer hohen Reichs-Verrichtungen, und deren Haupt-Eintheilung. Inmittelst ist es an dem, daß das Sächsische Lehn-Recht an vielen Orthen, wo es sonsten gegolten, nicht mehr bräuchlich, wie wohl (f) von einigen dafür gehalten werden will, daß an Orthen und Enden des Sächsischen Vicariats sämtlich Sächsische Rechte so lange vor gültig gehalten würden, bis erstlich genugsam dargethan und erwiesen, daß solche abgeschaffet, welche Meinung auch nicht sonder Grund, indem die öffentliche Abschaffung sothaner Rechte nirgends zu befinden. Gantz Sachsen aber Albertinische Linie, hat sich an selbiges verbunden, (die Lausitz alleine ausgenommen, die in so weit ihr eigenes Lehn-Recht hat,) wie denn auch die Fürsten selber wann unter ihnen Lehns-Streittigkeiten vorfallen, sich nach selbigem richten, dergleichen von dem Schwäbischen Lehn-Rechte ebenfalls zu sagen. (g) Sonsten ist denen Reichs-Ständen unbenommen,

(f) Horn. l. cit.
(g) Schilter. l. cit.

nommen, das Longobardische Lehn-Recht in ihren Landen entweder aufzuheben, oder solches in diesem und jenem Falle zu ändern, indem, wann desfalls ein anderes behauptet werden wolte, jener ihrer potestati nomotheticæ dadurch gar sehr zu nahe getretten würde.

Wann aber in Lehn-Fällen entschieden und gesprochen werden soll, pfleget man folgender Ordnung nachzugehen. (h) Und zwar erstlich werden die zwischen dem Lehns-Herrn und dem Vasallen errichtete Lehns-Briefe angesehen, da denn allemahl die Aeltesten vor denen neuen zu beobachten, weil man glaubet, so ferne in diesem etwas geändert seyn solte, solches aus Irrthum geschehen, es sey den, daß der Lehns-Herr und Vasall durch eine andere Convention sich desfalls ausdrücklich vergliechen. Wäre der streittige Fall in diesem nicht entschieden, sodann ist dahin zu sehen, ob der Lehns-Herr etwan durch ein Testament eine Verordnung gemachet, fehlete aber dieses ebenfalls, sodan ist auf das, wo das Lehn lieget, oder der Lehns-Hoff sich befindet, oder wo der Contract errichtet worden, auf die alda geltende Rechte-Satzungen und Gewohnheiten hauptsächlich zusehen. Geben diese auch keinen Rath, gehet man zum Land-Recht, dan von diesem zu denen Gesetzen, der gantzen Provintz, und endlich zu dem gebräuchlichen

(h) v. Struv. Syntag. Jur. Feud. C. I. Aph. XI.

lichen Longobardischen Lehn-Rechte, (i) worbey das Päbstliche Recht dann und wann mit zu Hülfe gezogen wird, welches vornemlich in geistlichen Lehen statt findet, und auch bey denen Protestanten auf gewisse Maasse mit eingeführet worden. Das Longobardische Lehn-Recht aber, von dem man alhier alleine handelt, wird von einigen (k) in 2., von andern in 3., und wieder von welchen in 5. Bücher eingetheilet, doch ist die gemeinste in 2., wie solche in dem Corpore Juris civilis zu befinden, worbey zu mercken, daß die nach dem 73. Capitul des 2. Buchs vorhandenen Capitel von keiner Gültigkeit, sondern nur von einigen privat-Gelehrten zusammen gelesen worden. (l) Jedwedes dieser 2. Bücher wird wieder in gewisse Titul, diese in ihre Capitel, und solche ferner in §§ abgesondert, und geschicht die heut zu Tage übliche Allegation also, indem erstlich das Capitel, darnach der §, und dan das Buch, als C. I. §. 2. 2 f. 20. gesetzet wird.

Das

(i) v. Stryck Exam. Jur. Feud. C. I. & 23, Struv. l. cit. Itter de Feud. Jnp. C. XI.
(k) Schutz. Pos. Jur. Feud, l. cit.
(l) Id. l. cit.

Das zehnte Capitel
von dem eigentlichen Ursprung des Wortes Lehn.

Von dem Ursprunge dieses Wortes hat man zwar bereits gehandelt, iedoch wird nicht undienlich seyn, von selbem alhier noch etwas zu gedencken. So viel also dessen Ursprung anbetrift, muß beydes aus dem Teutschen hergeholet werden. Es ist zwar war, wir haben viele terminos technicos, um deren Ursprung manche auf das ängstigste bekümmert seyn, und nicht wissen, wo sie deren eigentliche Ankunfft herhohlen sollen, daher laufen sie bald zu dieser, bald zu jener Sprache, endlich aber, und wan sie nicht weiter kommen können, müssen die Lateinische und Griechische die Nothhelfer und Lückenbüsser seyn, weil diese die Mutter aller andern, oder doch wenigstens der meisten Europäischen Sprachen wären, nicht anders, als ob alle und jede Völcker so lange stumm und sprachlos gewesen, biß die Römer und Griechen gekommen, die selbige erstlich gelehret, wie sie dieses und jenes nennen solten. Alleine so gehet es, wan man das einheimische verachtet, und aus Liebe gegen fremde Sachen, diese vor die eintzigen Brunquellen ansiehet. Und eben dergleichen Schicksaal haben die beyden Wörter Lehn und *Feudum* auch, insonderheit aber das letztere, den jenes hat man noch so halb und halb teutscher Ankunft seyn lassen, dieses hingegen

gegen hat unfehlbar eine Lateinische Frucht seyn müssen. Weil aber die Liebhaber sothaner Meinungen wohl gesehen, daß in selbiger kein solch Wort anzutreffen, so sich füglich zu jenes Mutter machen liesse, haben einige sich eingebildet, es komme von dem Worte fide her, welcher Meinung der sonst gelehrte Herr Struv (a) auch mit beytritt, indem ein Lehnsmann seinem Lehns-Herrn, Treu und Glauben, oder fidem anzugeloben pflege. Darmit auch sothan Vorgeben einigen Schein überkäme, hat die, von den Gothen, Longobarden, und andern Teutschen Völckern verderbte Lateinische Sprache zu einigem Behuff dienen müssen. Nun ist es zwar wahr, es haben besagte Völcker jene durch ihre Einfällen sehr verändert, indessen folget doch hieraus noch kein Beweiß oder Schluß vor obiges assertum. Wann auch die Behaupter desselben erwegeten, daß die Lehn, und zwar bereits hin und wieder erinnerter maassen, in so weit blos Teutscher Ankunft, daher sie auch in dieser Sprache nothwendig einen Nahmen gehabt haben müssen, würden sie schwerlich auf dergleichen Gedancken gefallen seyn, indem es sehr lächerlich herauskäme, wan man sagen wolte, es wären selbige so lange Nahmen loos gewesen, biß durch Verderbung der Lateinischen Rede man ohngefähr auf eine Benennung gefallen. Andere haben desfalls

(a) Syntagm. Jur. Feud. c. 1.

noch artigere Gedancken, (b) indem sie vorgeben, es nehme das Wort Feudum seinen Ursprung von denen Anfangs-Buchstaben, des Juraments, das ein Vasall abschweren müsse, nemlich Fidelis Ero Domino Vero Meo, alleine das seynd eben solche Dinge, wie die vorigen. Welche (c) kommen zwar einiger maassen auf den rechten Grund, irren aber darinnen, daß sie vermeinet, Feudum rühre von dem alten teutschen Worte Fehde, oder Krieg her, weil die Lehn ihren eigentlichen Anfang durch den Krieg genommen, welches in so weit wohl in etwas wahr, alleine Krieg und Belehnung haben mit einander eigendlich keine Verbindung. Solcher Gestalt ist unwiedersprechlich an dem, daß Feudum nirgends anders, als aus dem Teutschen herstamme, auch ein gut, alt teutsch Wort sey, (d) und zwar so ist es aus Fee und od, entstanden, darvon jenes vormals so viel als Sold, dieses aber ein eigenthümliches Guth und dergleichen bedeutete, wie dieses letztere noch in denen Worten Allod, und Kleinod vorhanden, denn daß einige (e) aus dem Worte Feudum einen Zwitter machen, ob wäre es aus dem Lateinischen fide, und den vorbesagten Teutschen Wort Od zusammen gesetzet, heisset der Sache

(b) Bodin. de Republ. l. 1. c. 9.
(c) Schutz. Pos. Feud. c. 2.
(d) v. Schilt. Jur. Feud. Alem. p. m. 7.
(e) v. Eyben, Elect. Jur. Feud. c. 7.

che mehr Gewalt gethan als deren Ursprung untersuchet, wie dieses vorher schon erinnert worden. Das Wort Lehn aber rühret nirgends anders als aus dem teutschen Wort Lehnen, oder Leihen her, welches so viel bedeutet, als einem den Gebrauch einer Sache überlassen, wie man alles dieses vorher auch schon mehrers erwiesen. Immittelst werden denen Lehen die Allodial-Sachen, oder Erb-Güther entgegen gesetzet, welches Wort ebenfalls aus dem Teutschen abstammet, und so viel bedeutet, (f) als ein vollkommen Eigenguth, dessen Eigenthum sonsten niemanden als dem Besitzer desselben zustehet. Angeführter Autor (g) will zwar den Ursprung desselben denen Gothen zuschreiben, warum solten aber die andern Teutschen daran nicht auch Theil haben? Denn dergleichen Allodial-Güther besitzen in Teutschland nicht nur privat-Leute, sondern es finden sich deren auch bey fürstlichen Häuser, (h) worüber sie aber von dem Käyser nicht belehnet werden, weil allodialia und feudalia gar weit von einander unterschieden. Und wenn man die Sache genau nach ihrem ersten Ursprung und Wesen ansehen will, wird sich finden, daß der Teutschen Fürsten ihre Länder allermeistens allodia seyn, obgleich nachher deren

(f) Struv. l. cit. Stryck de Jur. Allod. Princ. Germ.
(g) Loccen. in Explicat. Peregr. diction.
(h) v. Seckendorf Fürsten-Staat. p. 2. c. 3.

verschiedene entweder auf diese, oder eine andere Arth in sogenannte Reichs-Lehn-Güther verändert worden, und worvon man im Jure publico umständlicher gehandelt, da zugleich gantz gründlich, und aus denen Reichs-Grund-Gesetzen selber, sattsam dargethan worden, daß der sogenannte Nexus Feudalis im Grunde ein wahrhafter Nexus Systematicus sey wie einige Publicisten, als Brunnemann und Titius dieses auch erkannt, anbey solches der wahre Verstand der Worte, das Band zwischen Haupt und Gliedern. Indessen werden unter die letztern insgemein die feuda solarie, oder Sonnen-Lehn gerechnet, weil nemlich deren Besitzer, ausser GOtt, desfalls keinen höhern erkenneten, (i) ob aber deren Benennung daher rühre, weil die alten Teutschen vor diesem der Sonne gedienet hätten, mithin sie dadurch so viel anzeigen wollen, als ob dergleichen Güther sie gleichsam nur von selbiger empfangen, stehet dahin, wenigstens will es eben nicht allzu wahrscheinlich fallen, ist auch noch nicht klar, daß sie die Sonne angebethet. (k) Im übrigen werden alle Güther so lange vor Allodialia gehalten, bis es erwiesen, und ausgemachet, daß selbige Lehn, und gelten Ver-

(i) Fritsch de Feud. Solar.

(k) Von dieser Sache hat man in denen erläuterten Teutschen Alterthümen gehandelt, ist auch darvon vorher zu befinden.

Vermuthungen (l) desfals nicht anders, als wann solche gantz deutlich und ungezweifelt seyn. Immittelst wird das Wort Lehn in verschiedenen Bedeutungen genommen. Und zwar bey denen Teutschen, als mit denen man hier zuthun, zeuget es erstlich insgemein an das Immobile, oder das Lehn-Stück, hiernächst den Actum, oder die Lehns-reichung, und dann das zu- und in selbem erhaltene Recht. In Latein aber kommet das Wort Feudum auch in verschiedenen Verstande vor, indem man feudum meistentheils durch das Wort beneficium erkläret, (m) oder daß es so viel als ein verliehen Stück-Guth sey. Nachmahls bedeutet es die Sache, oder das Lehn-Guth selber, in welchem Verstande dasjenige zu nehmen, wann gesaget wird, daß ein Lehn (n) (Feudum) nichts anders sey, als eine, einem andern also übergebene unbewegliche Sache, daß er deren zwar nießbrauchen könne, jedoch dafür dem Ubergeber allen Gehorsam und Folge zu leisten schuldig seyn solle. Oder es bedeutet den, (o) wegen eines Lehn-Guths, aufgerichteten Contract; oder es heißt das über ein Lehn-Stück zustehende Recht. Bey denen meisten Lehrern aber des Lehn-Rechts hat es diese Bedeu-

(l) v. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 2.
(m) Eyben. Elect. Feudal., Struv. l. cit.
(n) Horn. Jur. Feud. c. 2.
(o) 1. Feud. 28.

tung, daß es sey entweder dasjenige Recht, das der Lehns-Herr über das Lehn-Stück hat, oder dasjenige, das dem Lehnsmanne zustehet, oder es zeuget an die zwischen dem Lehns-Herrn, und dem Lehnsmann vorhandene Verknüpfung. (p) In dem ersten und andern Verstande, ist es ein, aus Vergünstigung des Lehns-Herrn auf ein unbeweglich Stück-Guth herrührendes Recht, um solches völlig zu geniessen und zu nutzen, jedoch daß die angelobte bedungene Treue, desfals beobachtet werde. Alhier aber wird durch das auf ein Guth zustehende Recht (Jus in re) nicht der blosse usus fructus, Nießbrauchung, verstanden, weil ein Vasall etwas mehrers, als diesen, und also ein Stück von dem Eigenthum selber hat. In diesem Verstande (q) also, ist ein Lehn (*Feudum*) eigentlich ein solches Recht, welches von dem Ober-Herrn einem andern in ein unbeweglich Stück-Guth dergestalt verliehen wird, daß er mit selbem, nicht zwar nach eigenen, freyen Gefallen, sondern nach des Lehns-Herrn gegebener Erlaubniß, darüber schalten und selbiges gebrauchen möge, iedoch jenem darbey allemahl treu und gehorsam verbleibe. Man muß aber bey denen Lehen auf dreyerley Verwandnüß, oder Verbindung Achtung geben, nemlich auf die,

(p) 2. Feud. 23. §. 1.
(q) v. Struv. l. c.

die, die sich zwischen dem Lehns-Herrn und der zum Lehen verliehenen Sache befindet, und welche eigentlich das Eigenthum, *Dominium*, oder *proprietas* heisset, die allemahl beständig bey dem Lehns-Herrn verbleibet. Dan ist die, die den Lehnsmann (Vasallen) und das Lehn-Guth angehet, und worinnen vornemlich jenes sein Recht, das er zu diesem hat, bestehet. Endlich und drittens muß man die zwischen dem Lehns-Herrn und dem Vasallen errichteten Verträge ansehen, weil nach selbigen die Bedingungen, nach dem das Guth zu Lehen gegeben worden, zu erwegen. (r) Das Recht hingegen, das der Vasall an dem Lehn-Guthe hat, wird zwar auf gewisse maasse *usus fructus* oder Nießbrauch, genennet, iedoch geschicht solches in einer weit edlern Bedeutung, als diesem Worte sonst in denen römischen Rechten pfleget zu geleget zu werden. Denn da in diesen ein usu fructuarius die Sache, oder das immobile, darinnen ihm solches zustehet, in keine Wege verwüsten, sondern vielmehr der Eigenthums-Herr dergleichen, ohne jenen darum zu fragen, zu thun befugt, hiernächst der usu fructuarius eine Sache schlechterdings nicht rechtlich vindiciren kan; so ist hingegen in Lehns-Sachen dieses alles gantz anders, dergestalt, daß dem Vasall das Eigenthum ziemlicher maassen zugehöret, daher kan auch der Lehns-

(r) Struv. I. cit.

Herr ohne seinen Willen, das Lehn-Stück nicht veräussern, dergleichen diesem ohne jenes Consens, ebenfalls nicht erlaubet. Zum andern hat ein Vasall das Recht, ein immobile selbsten zu vindiciren, und gleichwie der usus fructus des römischen Rechts eine solche servitus ist, die ein anderer in einer gantz und gar fremden Sache hat, also ist ein Lehn vielmehr eine Arth von den Eigenthum, Dominio, das einer über seine selbstigen Güther besitzet. Weil nun dieses Eigenthum gleichsam getheilet wird, so haben die Rechts Lehrer dessen eine zwiefache Arth erfunden, (s) von der sie die eine Dominium directum, die andere aber Dominium utile heisse. Zwar wollen einige (t) mit sothaner Eintheilung übel zufrieden seyn, alleine sie verwerfen solche ohne Ursache. Den wen man die Eigenschaft der Lehen genau betrachtet, so ists gewiß, daß der Lehn-Herr nicht das völlige Eigenthum über die verliehene Sachen sich vorbehalten, der Vasall hingegen hat gleichwohl solches auch nicht vollkommen, daher muß nothwendig eine zwischen und mittelere Gattung übrig seyn. Solcher gestalt heisset dasjenige Eigenthum, das dem Lehnsherrn verbleibet, *Dominium directum*, das Ober-Eigenthum, das Stück von selbem aber das er dem Vasallo gegeben, das *Dominium utile*, das

(s) Id. l. cit.
(t) Ludwell Exercit. Feudal. 4.

das nieder-nutzbare Eigenthum, indem jenem das Jus supremum oder Territoriale über das immobile bleibet, den Nutzen hingegen von solchem hat der Vasall einzuziehen. Und diese wahre Beschaffenheit wird sattsam weisen, daß dem Domino directo, nach denen selbst gegründeten Umständen zu reden, die Schaalen, dem Vasallo aber der Kern von denen Lehn-Stücken zukomme. Hieraus läßt sich auch sonder Schwierigkeit zugleich urtheilen, wie wenig Nutzen Lehn-Güther einem Fürsten dermahlen bringen, weil die Lehn-Taxen zwar der Lehns-Curia, aber nicht der fürstlichen Cammer einträglich fallen, daß es auch vor die Lehns-Inhaber, und dero Häuser selber vortheilhafter wäre, wan sie ihre Lehn in Erb-Güther verwandeln liessen. Indessen ist hierbey zu mercken, daß zu Lehen nur unbewegliche Dinge (in rebus immobilibus) gesetzet werden können, weil selbiger ihr Wesen durch den Nießbrauch nicht verändert wird, obschon kein Ober-Eigenthum übrig bleibet. Immittelst können doch auch Rechte und deren Gebrauch, als zum Exempel, Gerichte, Jagdten, Fischereyen, und was dergleichen mehr, auch sonsten unter denen Juribus incorporalibus verstanden werden, gar wohl zu Lehen verliehen werden. Es ist aber von dem Lehn annoch zu mercken, daß solches vornemlich in der, von dem Vasall angelobten Treu und Gehorsam bestehe, welches dan das Haupt-Stück

aller Lehn-Güther ist. Von denen Zinß-Güthern aber (bonis censiticis) seynd die Lehn-Güther gäntzlich unterschieden, weil jener ihr Eigenthum dem Censuario, oder Zinßmann, völlig zustehet, er auch mit selbigen zwar nach seinem Gefallen schalten und walten kan, iedoch ohne Nachtheil des Zinß-Herrn,(u) welches aber von denen Feudis nicht zusagen, daher mögen diejenigen die um das Wohl- und Aufnehmen eines Fürsten seines Staats besorget leben, untersuchen, ob einem Landes-Herren einträglich falle lauter Erb- und Zinß-Güther, oder viele Lehn-Güther zu haben?

Indessen seind und bleiben die Lehen verschiedener Arten. Den gleichwie die zeitlichen Güther nicht auf einerley Weise, auch nicht von einerley Persohn erlanget werden, indem jene entweder von der Gnade eines grossen Herrn herrühren, oder man solche durch Erbschafften, Successionen, Schenckungen und dergleichen erlangen kan, über diß die Güther sich in geistliche und weltliche abtheilen, anbey die Menschen selber auch nicht einerley Standes seyn, indem es deren hohe, mittlere und geringe giebet; eben also ist auch der Lehen ihr Wesen beschaffen, daher deren Erlangung, nebst denen die solche überkommen, auch so mancherley seyn als wie jene. Ob nun wohl selbige, und zwar eigentlich von der Sache zu reden, nur zweyerley, als Feu-

da

(u) v. Ordin. Proceſſ. Sax. Fol. 46.

da propria, oder gewöhnliche, das ist, eigentliche Lehen, die in ihrem Wesen unveränderlich gelassen und durch keinen Vertrag, Vergleich und diesem ähnliches zu ändern, dan uneigentliche, Impropria, die von dem wahren Lehnwesen abgehen, indem sie durch diesen oder jenen besondern Vortrag geändert worden, (x) so können doch zu diesen beyden Arten alle die andern Nebenabtheilungen gar füglich gebracht werden, indessen will man doch um mehrer Deutlichkeit willen, die von dem Hrn. Struv (y) beliebte Eintheilung alhier ebenfalls beybehalten. Diesemnach seind die Lehen ratione der Uberkommung, entweder neue, oder alte. Jenes ist ein solches Lehn, das einer selbst erlanget, (acquiriret,) dieses hingegen das er durch Erbfall, oder Nachfolge überkommen. Bey diesem letztern wollen zwar einige wieder eine neue Eintheilung machen, und sie in väterliche, paterna, oder in solche absondern, die von dem Vater, Groß- und Groß-Groß-Vater erlanget würden, daß sie also wären uhralte, oder die man von denen Vorfahren überkommen habe; alleine warum sollten unter denen paternis feudis nicht auch die antiqua oder uhralten begriffen werden können, weil gewiß keine Ursachen vorhanden, weshalben man sagen könte, daß diese jene

(x) v. Stryck. l. 2. c. 3.

(y) Syntag. Jur. Feud. c. 3.

ne ausschlössen? (z) Zu dem wird das Wort paternum in dem Jure feudali nicht in dem Verstande genommen, darinnen es die, die sothanen Unterschied belieben, haben wollen, (a) sondern es begreifft vielmehr alle und jede alte Lehn unter sich, sie mögen von Groß-Groß- oder Uhralter-Vater, oder noch weiter hinaus herkommen. Jedoch kan man hierbey dieses zustehen, wann ein Lehn von der Mutter oder andern nächsten Blutfreundinnen im aufsteigenden Grad herrühret, welches insgemein feuda materna heissen, sie unter der General-Benennung der paternorum feudorum nicht mit zu begreiffen. Bevor man aber zu weiterer Erklährung der Lehn schreitet, ist vorher zu wissen, daß bey jedem Lehn dreyerley zu betrachten, erstlich die substantialia oder essentialia desselben, oder das eigentliche Wesen eines Lehns das von selbem nie zu trennen, und bestehen solche hauptsächlich in der von dem Vasall anzugeloben habenden Treu und Gehorsam, und dan, daß ihm von dem Eigenthums-Herrn das Dominium utile über das verliehene Lehn zugestanden wird. Hierauf folgen die naturalia oder Eigenschafften der Lehn, als die Eydes-Leistung, denen Erben zugestandene Nachfolge, in Kriegsläufften dem Lehns Herrn bereit und folgbar (b) zu seyn, worbey zufälli-

(z) Struv. l. cit.
(a) l. 2. Feud. 20.
(b) Horn. Jurisprud. Feud. c. 3. Stryck. Exam. J. Feud. c. 3.

fälliger Weise mit zu gedencken, wann in einigen Landen von denen Vasallen begehret wird, daß der Landes-Herr in Kriegszeiten sie nicht über die Gräntzen führen dürffe, indem sie nur zur Defension des Landes verbunden, solches denen naturalibus feudorum e diametro zuwieder sey, weil solche omnem præstationem servitiorum, sonder alle Ausnahme und Einwendung Zeits und Orths haben wollen. (c) Endlich erscheinen

(c) l. 2. Feud. 23. Alleine hier ist vornehmlich die Frage, woher dieses rühre? Man hat in der, der Einleitung der Heraldica beygefügten Nachricht von dem ehmahligen Kriegswesen und auch alhier gewiesen, daß die allermeisten der heutigen Ritter-Güter von denen ehmaligen Nobilibus militibus ingenuis herkommen, mithin die angeführte dermahlige Restriction mit dieser Abstammung nicht übereinstimmet, weil gedachte Milites nobiles mit ihrem Landes-Herrn allenthalben zu Felde ziehen muſten. Wolte man ihr einen Schein geben, so müste man sagen, es kämen viele dieser Ritter-Güther von denen militibus agrariis her, die nur zur Landes-Defension verbunden waren. Immittelst wird zur Erleuterung oft gedachten ehemahligen Kriegswesens, und sonderl. wegen der verschiedenen Waffen-Arten, wie auch wegen der Lehns-Dienste selber, abermahls eine Stelle aus des Rogeri ab Hoveden

nen die accidentalia feudorum, oder solche Dinge, die der Lehns-Herr und Vasall denen Belehnungen beyzufügen ihre Uhrsachen gehabt. Und weil solche bald so, bald anders seyn können, vermag man sie auch nicht so genau zu bemercken, sondern es müssen die Lehn-Briefe desfalls angesehen werden. Hierbey ist annoch zu wissen, wann man von der Eigenschafft eines Guths,

veden seinen Annalibus beyzufügen seyn, und lautet solche also: Heinricus II. Rex Angliae ao. 1181. decretum vel Altisam fecit in Anglia his verbis: quicunque habet feodum unius militis habeat loricam, & cassidem, & clipeum, & Lanceam, & omnis miles habeat tot loricas, & cassides, & clipeos, & Lanceas, quot habuerit feoda militum in dominio suo. Quicunque liber Laicus habuerit in Catullo, vel in reditu ad Valentiam 16. Marcarum habeat loricam, & cassidem, & clipeum & Lanceam: quicunque liber Laicus habuerit in Catullo ad Valentiam 10. Marcarum, habeat Calbergellum, & capelet ferri & Lanceam: & omnes burgenses, & tota communio liberorum habeat Wambais, & Capelet Ferri, & Lanceam, & unusquisque juret, ut intra festum S. Hilarii haec arma habuerit. Die verschiedenen Alterthümer, die allhier zu befinden, sonderlich was liber laicus, und anderes mehr eigentlich gewesen, sollen an einem andern Orthe nach Möglichkeit erleutert werden.

Guths, ob es nehmlich Lehn oder Erbe sey, nicht genau unterrichtet, solches so lange vor allodial, oder ein Erbe gehalten wird, biß dessen Lehnsbahrkeit sattsam erwiesen. Die Lehn-Güther selber aber werden so lange vor wahre und rechte Lehn geachtet, biß ebenfalls ausgemachet, ob sie würcklich solche, oder uneigentliche Lehen seyn. (Feuda impropria) Bey denen alten Lehn aber wird gefraget, wen die Belehnung also geschehen, daß nach Absterben des ersten Lehn-Mannes ohne männliche Erben, selbiges auf seine Vettern verfallen solle, ob sothanes Lehn vor ein neu acquirirtes, oder aber vor ein altes zu halten? So ferne nun in dem Haupt-Wesen des Lehns desfalls nichts geändert worden, auch der Mitbelehnte kein novus acquirens ist, so wird, und zwar nach der meisten Feudalisten ihrer Lehre, (d) dafür gehalten, daß ein solch Lehn allerdings ein altes und nicht ein neues zu nennen. Doch dieses Lehn wollen einige Feudum fraternum heissen, wiewohl sonder erheblicher Ursache, weil die verschiedenen Arten der Lehn zu verhäuffen eben nicht nöthig. Wann anbey es sich begiebet, daß ein Lehn von dem Lehnsherrn wegen begangener Felonie eingezogen würde, nachmahls aber dieses Delictum wieder vergeben, mithin der Lehns-Inhaber in dem Besitz desselben gelassen wird, fraget man hier auch, ob ein sothanes Lehn ein neues, oder ein altes geneñet wer-

(d) Struv. l. cit.

werden könte? Alleine es kommet die Entscheigung dieser Frage hauptsächlich darauf an, (e) ob der Vasall der angeschuldigten Felonie überwiesen, und er deswegen condemniret worden? oder, ob der Lehns-Herr vor ergangener Sententz das Delictum erlassen? Ist das letztere, so bleibts ein alt Lehn; ist hingegen das erstere, und der Lehns-Mann bekommet nach erhaltenen Perdon das Lehn wieder, wird es allerdings ein neu Lehn genennet. Wegen der Vettern aber bleibet in einem solchen Falle das Lehn wie vor und nach ein alt Lehn, weil, wenn gleich der Lehns-Herr das feudum einziehet, sie doch, nach Absterben des Verbrechers und seines Hauses, der erhaltenen Mitbelehnschafft wegen nothwendig succediren müssen. Bey denen neuen Lehn hingegen ist dieses mit zu mercken, daß der Lehns-Herr selbem die Eigenschafften und Rechte eines alten Lehns nach seinen Belieben, und aus erheblichen Ursachen zu geben vermöge, (f) ohne daß die Vettern eines solchen Lehn-Mannes etwas darbey zu erinnern haben könten. Jedoch findet zwischen dergleichen Lehn, und einem würcklichen alten Lehn sich dieser Unterschied, daß der Vasall ienes mit des Lehn-Herrn Einwilligung zu veräussern vermöge, da hingegen bey einem solchen würcklichen alten Lehn der Lehns-

(e) v. Horn. l. cit.
(f) v. Gail. Observ. l. 2. obs. 5.

Lehns-Mann der Agnaten Einwilligung haben müsse. (g)

Es werden aber die Lehn weiter eingetheilet in geistliche und weltliche, (h) jene nennet man von daher also, wann ein Geistlicher ein geistlich Guth einem andern zu Lehn reichet, ein weltliches hingegen ist, wann die Belehnung über ein weltliches beschicht, wie den auch ein Geistlicher der andern Arth Lehn theilhafftig werden kan. Und unter diese letzte Classe gehören in so weit die Lande und Herrschafften welche die geistlichen Reichs-Fürsten von dem Käyser und Reiche zu Lehn nehmen, (i) iedoch können diese auf gewisse Maße auch geistliche Lehn genennet werden. (k) Es heissen die geistlichen sonsten auch Krummstabs-Lehn. Der Uhrsprung aber, von wem die Geistlichen weltliche Güther zu haben, und als Lehns-Männer solche zu besitzen angefangen, stehet zwar so eigentlich nicht zu benehmen, jedoch kan solches nicht unfüglich in denen Zeiten gesuchet werden, als unrichtige Lehren überhand zu nehmen anfiengen, anbey die grossen Herren sich bereden liessen, daß dieses eines der gröstern verdienstlichen Wercke sey, wann sie die Geistlichen samt denen Kirchen fein reichlich beschenckten. Anbey ist von dem Wort Krummstab

(g) Sturv. l, cit. aph. 3.
(h) v. Anton. Disput. Feud. I.
(i) Itter de Feud. Imp. c. 4.
(k) Horn. l, cit. §. 41.

annoch zu wissen, daß selbiges den geistlichen Hirten-Stab der Priester bedeute, der, wie solches noch aus vielen alten und neuen Gemählden zu ersehen, oben mit einer herumgebogenen Krümme erscheinet. Auf Lateinisch heisset er Cambuca, oder Camboca, auch Comborta, vermuthlich weil er meistens von dem festen Holtze der Hagedornen, oder Hahnbutten vor diesen verfertiget worden, wiewohl die heutigen zärtlichen Zeiten die alte einfältige Arth verworffen, und diese Stäbe entweder von Silber, oder sonst von kostbaren Holtz verfertigen, auch obenwärts mit vielen Edelgesteinen versehen lassen. Wan indessen die Gewohnheit aufkommen, daß ein Bischoff sich mit einem solchem Stücke Holtz versehen, und dardurch sein geistlich Amt andeuten wollen, ist zwar so bekannt nicht, jedoch da nicht zu leugnen stehet, daß die Christen denen Heyden viele Gebräuche abgelernet und beybehalten, so hat man solche auch von daher entlehnet. (l) Immittelst wird von der gemeinen Regul, Krummstab schleußt niemand aus, zwar vorgegeben, daß zu denen geistlichen Lehen auch die Weibsbilder gelangen könten, wie denn besagte Regul eben dieses haben wolle; alleine der Beweiß sothaner Lehre will nicht richtig seyn, (m) da vielmehr bekannt, daß die geistliche Lehn

(l) v. Spanheim Hist. Eccles. Dallae. de usu Patrum, und andere Gelehrte mehr.

(m) v. Thummermuth von Krummstabs-Lehn.

Lehn desfalls an vielen Orthen nichts ausserordentliches haben, und wenn es ja geschicht, daß die Weiber in selbigen succediren, so ist desfalls gewiß eine gantz andere Ursache vorhanden, wovon zum theil vorher bereits geredet worden. Indessen werden zu denen geistlichen Lehn auch die Pfarr-Lehn mit gerechnet, die zugleich Kirchen- und Altar-Lehn heissen, und seind selbige eigentlich solche Lehen, die einem Geistlichen zu seinem desto bessern Unterhalt gegeben werden, ist auch deren Vergleichung mit dem Jure patronatus verknüpffet, wie hiervon am angezogenen Orte weiter nachzusehen. (n)

Ferner theilen die Lehn sich ein in Edele, (nobilia) und Unedele, (ignobilia) welche Eintheilung eigentlich von der denen Lehn anklebenden Beschaffenheit herkömmet, und soll solche in dem Lehn-Recht (o) selber ihren Grund haben, alleine sie rühret aus denen ehemaligen Zeiten und deren Beschaffenheit her, und zwar sonderlich von denen zweyerley Bedienungs-Arthen, nehmlich denen grossen Ministeriis und Ministerialibus, die nur vornehme Freygebohrne verrichteten, und dann von denen andern die geringern Freygebohrnen, auch Frilassen gegeben worden, indem eben dieses der Grund der annoch bräuchlichen Benennungen adelicher und unadelicher

(n) Eyben. Elect. Feud. c. 2.
(o) 1. F. 14. 2. F. 16. & Hugo de statu Imp. Germ.

Bedienungen. (p) Indessen kommet es daß ein Lehn ein nobile sey, nicht eben auf den Besitzer an, sondern es beruhet vielmehr in der Willkühr des Lehns-Herrn oder Lehns-Verleiher, ob selbiger die Belehnten in Adelstand erheben, und sie mit einem dergleichen Guthe versehen wolle, weil gewiß daß Lehn ohne Adel besessen, auch dieser ohne jene erhalten werden könne, (q) wie denn der Adel auch an und vor sich selber eine Würde ist, die in so weit bloß auf dem Hause hafftet. Weil aber das Wort Edel eine solche Bedeutung hat, daß darunter auch Hertzoge, Fürsten und Gräffliche Personen verstanden werden, und zwar nach denen ehemahligen Zeiten, als wird von daher der Adel in den höhern, oder in die Fürstl. und Gräffl. Würden, und was mit diesen verknüpffet, und dann in den niedern oder den gemeinen Adel eingetheilet, welcher den itzigen Adel in sich fasset. Und hieraus fliesset auch eine doppelte Eintheilung der Lehn, nehmlich in *feuda nobilia regalia*, oder solche, mit denen der Ober-Adel, und zwar nach der gemeinen Lehre, beliehen wird, und dann in *feuda non regalia*, oder in solche, welche der Unter-Adel zu empfahen pfleget, und die eigentlich nur Lehen heissen sollen, worbey iedoch der bürgerliche Stand wann in selbem einer eines tapffern und unbescholtenen Herkommens ist, nicht

(p) v. Glasey & Estor de Ministeriali.
(q) v. Schilter ad Struv, c. 3. §. 5.

nicht ausgeschlossen bleibet. (r) Immittelst lehret die Erfahrung daß von denen feudis regalibus auch der Unter-Adel nicht ausgeschlossen, sondern zu selbigen gelangen könne, wie solches vornehmlich die geistlichen Chur- und Fürsten bezeugen, zu welcher hohen Würde der heutige Adel allerdings gelangen kan. Die hohen Lehn aber seynd wiederum zweyerley, *Ecclesiastica*, geistliche, die auch Scepter-Lehn heissen, und dan Secularia oder weltliche, oder Fahn-Lehn. Unter die erstern gehören die geistlichen Chur- und Fürsten, Ertzbischöffe, biß auf die Aebte, die andern aber begreiffen die übrigen Reichs-Stände, die, wie die gemeine, und aus denen unwissenden Zeiten annoch übrig gebliebene Lehre lautet, ihre Lande vom Käyser und Reiche zu Lehn nehmen. Sie haben den Nahmen Fahn-Lehn von daher, weil bey der Belehnung eine Fahne mit derjenigen Provintz ihrem Wappen, darüber die Belehnung geschahe, ehedem vorgetragen, auch bey diesen Solennitäten vormahls die Blut-Fahne, das ist, die Haupt-Lands-Fahne, mit gebrauchet ward, worvon Obrecht (s) weiter nachzusehen. Nebst dem weiset die Historie, daß die geistlichen Reichs-Stände von dem Käyser vor diesem auch über ihre geistliche Würde und Bi-

(r) v. Capit. Leopold. Art. 40. Becman. de dignit. Civil. dist. l. 1. c. 1.

(s) de Vexil. Imp.

schoffthum belehnt worden, (t) weil aber die Päbste oder Römischen Bischöfe, sich sonderlich vorgesetzet, zur Befestigung ihrer geistlichen Gewalt, sich vornehmlich an Teutschland zu machen, es sey nun daß sie geglaubet ihren Vorsatz zu erreichen daß dieses Reich am meisten darzu beytragen könne, oder weil sie dieses Volck dem Römischen Hoffe am allerergebensten gefunden; also kunte sothane Gewalt nicht besser bestehen, als wann denen Käysern die Macht über die Geistlichen entzogen, und diese dem Römischen Stuhl allein unterwürffig gemacht würden, wiewohl wegen der Landesherrlichen Hoheit dieses sich nachher nie geändert, darvon in denen geistlichen und weltlichen Geschichten mehr nachgesehen werden kan, (u) den ein Ertz-Bischoff und anderer geistlicher Reichs-Fürst wird dermahlen von dem Käyser wegen seiner Lande, wie ein ander Reichs-Fürst belehnet.

So viel aber die Fahn-Lehn anbetrift, so werden solche nur dem hohen Adel ertheilet, obgleich dieserhalben in denen Longobardischen Lehn-Rechten (x) ein anderes enthalten, alleine gleichwie selbiges nur Italien angehet, also hat das Sächsische Lehn-Recht (y) desfalls eine Veränderung eingeführeten, dar-

(t) Lehman. Speyer. Chron. l. 2. c. 41.
(u) Ziegler. de Episcop. l. 2. c. 2.
(x) 2. F. 10.
(y) v. Art. 21. Lehn-Recht Schilt. C.I. F. Alem. p. m. 13.

arbey es auch im Reiche noch biß itzo seine Be-
bendung hat. Solcher Gestalt stehen die geist-
ichen Chur-Fürsten, Ertzt- und Bischöffe we-
en ihrer Fahn Lehn, in dem hohen Adel, wie
arvon oben bereits Erwehnung geschehen, all-
o man zugleich vermeldet, wer unter dem
hen Adel gehöre. Von denen Chur-Für-
n aber und deren Ursprung ist ebenfalls an-
rwärts gehandelt worden, und will man die
ige Lehre derer itzo nur mit wenigen be-
hren, die vorgeben, ob kämen dero hohen
eichs-Aemter aus der Lehnsbarschaft des
ischoffs zu Bamberg her. Wann solche Leu-
den wahren Ursprung dieser Reichs-Aemter
isten, würden sie so ungereimte, und der Ma-
kät der Chur-Fürsten nachtheilige Sachen
ht vorbringen, sie verrathen aber dadurch
e Unwissenheit in denen Teutschen Geschich-
. Also waren besagte Reichs-Aemter be-
s in ihrem Wesen ehe an ein Bambergisch
schoffthum gedacht worden. Und ob es wohl
dem, daß der Käyser Heinrich II, von dem
ehntes Bambergisches Bischoffthum sotha-
Gerechtigkeit erhalten haben soll, ein grosser
und der geistlichen, und aus Liebe zu seiner Ge-
lin, der Kunigunda, die auch eine vor-
liche Gönnerin von jenen, und sonderlich
Bischoffs Meinwerci war, diesen Leuten,
nöge ihres Aberglaubens, alles zugestanden
sie nur von ihm verlangeten, derowegen
uch von ihnen mit dem schönen Elogio San-

ctus, oder der Heilige, beleget ward; so ist doch gantz grundfalsch, daß er dem Bambergischen Bischoffthum die Belehnung über die Reichs-Aemter aufgetragen. Und die täglich Praxis wiederleget (z) dieses vollkommen, daher sich billig zu verwundern, daß noch Leute zufinden, die bey einem so Sonnen hellen Lichte mit Fleiß im finstern tappen wollen. Jedoch es stecket unter diesem Märgen etwas wahrhaftes, indem die weltlichen Chur Fürsten von dem Bambergischen Bischoffe etliche Ländereyen zu Lehn tragen, wiewohl noch nicht recht ausgemachet, was es vor welche. Indessen pflegen sie dieser Lehns-Stücke halber an dem Bischöflich Bambergischen Hoff ihre gewisse subofficiales zuhalten, worvon bey denen Publicisten weiter nachzusehen. (a) Ob aber diese Lehnsbarschaft von dem Heinrico II. aufgebracht worden, stehet dahin, so viel ist gewiß, daß sie vielleicht aus weit ältern Zeiten ihren Ursprung her habe. Unter dem hohen Adel aber gehören ferner die Pfaltz Grafen, die in denen ältern Zeiten an dem Hoffe eines Käysers, und auch im Reiche selber die Justitz versahen, dan die Ertzt-Hertzoge, Fürsten, Marg-Grafen, die

(z) v. Vornehml. Acta Invest. Elect. Palat. & Hannover.

(a) Conring. de Duc & Comit. Imper. Imhofii Not. Procer. Germ. Hornii Jurispr. Feudal. l. 4.

ie an denen Gräntzen saſſen, die Land-Burg-
efürſteten- und übrige Grafen, biß auf die
reyherren, von denen allen die Publiciſten um-
ändl. Bericht ertheilen. (b) In denen vormah-
genZeiten aber geſchahe wie vorgedacht, die Be-
hnung ſothaner Fahnlehn von dem Käyſern mit
enen Fahnen, darinnen derjenigen Lande ihre
Wappen enthalten, worüber die Belehnung
rtheilet ward, und die der Käyſer bey dem
Lehns-actu dem Lehns-Empfänger zurücke
äbe, worauf dan, nach deſſen Endigung, man
olche unter das Volck warffe.

Der Nieder-Adel pfleget mit geringern
Lehen, nehmlich nur mit einem Guthe, belie-
hen zu werden. Zwar iſt der Urſprung gedach-
en Adels, dem gemeinen Vorgeben nach, nicht
ekannt, ungeachtet verſchiedene ſich bemühet,
c) und der Welt dieſer Sachen halber vieles
itgetheilet, alleine es iſt gantz vernünftig, daß
elbige mit denen Republiquen entſtanden. Auf
olchen haben die Teutſchen allemahl zwar viel
ehalten, doch iſt gewiß, daß unſere Vor-
ahren ſelben auf gantz andere Arth eingeführet,
nd auch fortgepflantzet als in folgenden Zei-
en, und zwar nach aufgehabener Leib-Eigen-
chaft geſchehen. (d) Denen gar alten Teutſchen

b) Id. l. cit.
c) Nolden. de Nobilit. Reinecc. von Herkunft des Adels.
d) v. Telgmann von der Ahnen Zahl.

aber war die nachherige Belehnung mit gewissen Güthern eine gantz unbekante Sache, die vermuthlich aus denen vielen Kriegen, und sonderlich aus denen, die mit denen Slaven, und anderen ausländischen Völckern geführet werden musten, ihren Anfang genommen, indem die damahlige Arth zu Kriegen und Soldaten zu halten, von der heutigen gantz unterschieden, daß man nehmlich von einer Eintheilung in Regimenter, und dan wieder in Compagnien nichts gewust, sintemal diese Dinge erst von denen Frantzosen erfunden, von diesen aber auf die Teutschen gebracht worden. (c) Also ward in selbigen Zeiten einem in Kriege wohlverdienten Manne, von denen überwundenen Slavischen Landen ein gewisses Stück eingeräumet, ihme auch zu dessen Bebauung und zu seinem Unterhalt eine Anzahl Unterthanen mit gegeben, dafür er dem Landes-Herrn in Kriegsläuften allemahl mit seiner Persohn Dienste thun muste, wir darvon nur gedachter maassen, bereits Erwehnung geschehen. Weil aber in andern Landen dieses lange schon eingeführet war, als rühret von daher der Unterschied, daß die Bauern denen adelichen Güthern an einem Orthe immer mehrers verbunden, und härtere Dienste thun müssen, als an andern, auch in

(c) Hiervon hat man sonderlich in der Nachricht vom ehemahligen Kriegswesen gehandelt.

in einigen bey nahe gar leibeigen seyn, nachdem nemlich deraleichen Güther in solchen Provintzien sich befinden, woraus entweder die Slaven vertrieben worden, oder aber der Adel darinnen bereits vorher vorhanden gewesen. Gleichwie aber derjenige, der ein, oder mehrere sothane Güther bekommen, und darmit belehnet worden, deswegen nicht auch ein Edelmann war, indem der Adelstand auf selbigen gantz nicht haftete; so erhielte doch solche Güther nachher niemand, als der ein Edelmann war, auch an seinen Feinden den Ritterstand erfochten hatte; wann daher die Ritter-Güther, adeliche Güther genennet werden, so geschicht solches nicht indem Verstande, als ob ein dergleichen Guth die Kraft zu adeln habe, sondern weil sie bloß vor die Edelleute bestimmet waren. Das Absehen also der ersten Stifter ist gar nicht zuschelten, weil es was sehr vernünftiges und billiges, daß Tapfferkeit belohnet werde, obgleich nachher ein und der andere Mißbrauch eingeschlichen. Indem aber nun der heutige, und auch ehemahlige Adel meistens aus dem Kriege seinen Ursprung her empfangen, so wird sich leichte finden, was es mit denen so genannten Heerschilden vor Bewandnüß habe, welche nichts anders waren, als derjenige Schild, (f) den sie im Kriege zu ge-

(f) Schilt. C. I F. Alem. c. 1. 8. 2. sqq. S. auch unsere Heraldicam und dissertat. de septem Clyp. milit.

gebrauchen pflegeten, und worauf nachher eines jeden sein Wappen gemahlet ward, und den sie, als das Lehn-Recht eingeführet worden, bey dem Lehns-Actu, zum Zeichen ihres erlangten Adels und Errinnerung weiterer Tapfferkeit erhalten.

Sonst ist vorher errinnert worden, daß man den Adel in den hohen und niedern eingetheilet, daher warden auch die Heerschilder nach solcher Ordnung unterschieden, deren Anzahl sich auf sieben erstreckete, (g) nemlich deß Römischen Königs Heer-Schild, der geistlichen Fürsten, der weltlichen Fürsten, der freyen Herren (dominorum liberorum) der mittel-Freyen, (liberorum medioxumorum) der Dienst-Manne (militum ministerialium) und dann der Semper-Lüte (semper liutorum) ihrer. Es stehet aber des römischen Königs sein Schild deswegen unter diesen Schilden, weil er unter dem hohen Adel der vornehmste, wiewohl er nicht als ein Lehsnmann zu betrachten, indem er das Reich nicht als ein Lehn, sondern ex Jure Majestatis, und vermöge seines habenden hohen Rangs besitzet. (h) Wie nach hingegen die Geistlichen unter die Weltlichen gerathen, darvon ist oben bereits auch Erwehnung geschehen, kan auch hiervon bemelder Autor (i) weiter nach-

(g) v. unsere dissert. de septem Clypeis milit.
(h) Schilt, l. cit.
(i) Id. l. c. §. 14.

nachgesehen werden. Die Freyen-Herren begriffen ehemahls alle und jede Grafen unter sich, derowegen sie gleich nach denen Fürsten folgeten zu denen die Baronen, oder Baner-Herren gehöreten. Die Mittel-Freyen aber, worunter die Semper-Freyen mit zurechnen, rühren, und zwar jene von denen Frilassern, diese aber aus Freygebohren her, und haben über dieses Wortes seinem Ursprung und Bedeutung einige gar werckliche Meinungen, von dem doch der Hr. Schilter (k) gewiesen, daß es ein gut Teutsches Wort, und so viel als einen Sendbaren, oder einen solchen bedeute, der auf Landes-Versammlungen habe erscheinen dürfen, weil nicht jedem darzu zukommen erlaubet gewesen. Die Dienst-Manne waren der Baronen ihre Vasallen, und werden diese in dem Longobardischen Lehn-Rechte Valvasores, oder auch Valvasini genennet. Uberhaupt hiessen sie bey denen Teutschen Edele, Ritter, Knechte, (l) (Milites und Clientes) da denn das Wort Knecht nicht in solchem geringen Verstande genommen werden muß den es itzo hat, sondern es bedeutete bey denen alten Teutschen nichts anders, als einen jungen Edelmann,

(k) l. cit. §. 16. 17. 18. S. auch vorgedachte dissert. de Clypeis milit. allwo diese etwas verworne Sache deutlicher erkläret. It. Was Hr. Struv in Histor. Jur. darvon gewiesen.

(l) Jd. l. cit. §. 20. seqq.

mann, weil aller Edelleute oder Ritter ihre Söhne erst gemeine Soldaten, oder Knechte, nach itziger Arth zu reden, abgeben musten, da denn wann sie sich wohl gehalten, nachmahls Sie zu Rittern erhaben, oder Degenfähig gemachet warden, (m) ja es schämeten so gar die höhern Stands-Personen sich nicht, in ihren jungen Jahren dergleichen Bedienungen zu haben. (n) Endlich folgen die Semper-Lüte, die zwar Lehen, aber keine feuda nobilia sondern urbica besassen, sie dieneten ebenfals im Kriege, jedoch kunten sie unter die Equites, Ritter, nicht gelangen. Im Lateinischen werden sie Equitantes und nach heutiger Arth Reuter, Einspännige, reisige Knechte genennet; Semper-Lüte hiessen sie vor angeführter maassen deswegen, weil sie zu des Landes Versammlungen und zu Schöppen gezogen werden kunten. Zwar ists an dem, daß sie nachher auch feuda nobilia bekommen, welches etwan um die Zeiten der Heerzüge ins gelobte Land geschehen seyn mag; doch werden sie nicht unter die nobiles gerechnet, daher waren die Semper-Lüte zwar ehrlicher Ankunft, nehmlich aus dem dahmahligen Bürger-Stande, wiewohl in denen alten Zeiten diese von dem eigendlichen Adel gantz unterschieden, und ein Bür-

(m) v. Meine Nachricht vom ehemalichen Kriegswesen.

(n) Schilt. l, c. §, 22.

Bürger den bedeutete, der ſich entweder auf die Handlung oder andere Gewerbe legete, oder von denen Gütern lebeten, und alſo dem Kriege nicht nachzoge, welche letztere Lebens-Arth auch bey bereits aufgegangener chriſtlicher Religion, denen Teutſchen ſo vortreflich und ſonderbahr geſchienen, daß die Semper-Lüte mit dem untern Adel ſich zu verheyrathen es ihrem Stande nicht vornachtheilig hielten. (o) Die Lehn nun die ſie beſaſſen, fielen, nach ihrem Abſterben wieder zurück, und vermogten ihre Kinder ſelbige nicht zu behalten, welches doch nachgehends auch geändert worden. Ob nun wohl die alte Arth zu Kriegen dermahlen nicht mehr gebräuchlich, ſo wird doch die Eintheilung in die Heer-Schilde annoch einiger maaſſen beobachtet, wie dieſes aus denen Reichs-Geſetzen, und ſonderlich denen Käyſerl. Wahl-Capitulationen hin und wieder zu erſehen, (p). allwo die Worte, tapffern herkommens, it. andere ehrliche Leute, den Bürgerſtand bemerken, mithin den hohen und niedern Adel entgegen geſetzet werden. Anbey gehören die undelichen Lehn eigentlich nur vor dem Bürgerſtand. Denn gleichwie ein adelich Lehn, (Feudum nobile) an ſich ſelber dasjenige iſt, vermöge deſſen der, der darmit belehnet wird, zugleich auch den Adelſtand erhält, alſo heißt

im

o) Jd. l. cit. §. 25.

p) v. Leopold. Joſephi & Caroli. VI. Art. 23. 24.

im Gegentheil ein unadelich Lehen (Feudum ignobile) ein solches, das den Adelstand nicht zu haben vermag, wiedenn die Feuda ignobili vor diesem auch nur bloß vor den Bürgerstand ausgesetzet waren. Dermahlen werden solche Lehn Bürger- oder Bauer- auch Schulzen-Lehn genennet, welches aber alles nach dem Unterscheid der ehmahligen Ministerialien verstanden werden muß, indem die Bedienungen und also auch die Bedienten zweyerley waren, nehmlich Ministeriales nobiles ingenui, und Ministeriales nobiles plebeji, worvon man vorher bereits mit gehandelt, kan auch darvon am angeführten Ort und weiter hin ein mehrers nachgesehen werden, (q) indessen rühret von daher der grosse Unterscheid der Lehen. Ob nun wohl diese Lehn alleine dem bürgerlichen Stand vorbehalten waren, so hat doch der Adel einige darvon nachher auch empfangen, derowegen der Adel itzo hin und wieder viele also genannter Bürger- und Bauer-Lehn besitzet, weil nehmlich durch die aufgehobene Leib-Eigenschaft sich so vieles geändert. (r) Immittelst ist es zwar an dem, daß ein Edelmann, wann er ein Bürger- oder Bauer-Lehn besitzet, dadurch seinen Adel nicht verliehret, er ist aber wegen eines solchen Guthes von denen præstandis nicht frey, weil der Besitzer die Eigenschaft eines Dinges nicht verändert,

(q) v. Glafey & Estor de Ministerial.
(r) v. Horn. Jurispr. Feud. c. 3. §. 22.

ändert, iedoch ob dieses allenthalben also beobachtet werde, lässet man dahin gestellet seyn, und darf man desfals nur die Praxin eines ieden Landes fragen. Im übrigen, und da manche von Adel vor denen Bürgern sonst einen so grossen Abscheu tragen, (man bescheidet sich hierbey wohl, daß rechtschaffene von Adel dergleichen niederträchtige Gedancken nicht führen, sondern jeden seinen Stand und Würden nach zuachten wissen,) und sie nur mit dem bekannten schimflichen Worte zu belegen pflegen, so ist Wunder warum sie sich nicht auch von deren Güthern enthalten? alleine es gehet so in der Welt.

Das eilfte Capitel
von weiterer und ausführlicher Eintheil- und Abhandelung der Lehen.

Es werden aber die Lehen ferner in Ligia und von Ligia eingetheilet, wie wohl wegen der Bedeutung des Worts Ligius die Feudalisten nicht einig seyn, indem es einige (a) a ligando hergeleitet haben wollen, Schilter (b) hingegen meynet daß es besser von dem alt teutschen Worte *Lidig* herkomme, wie denn dergleichen Lehn-Leute *Litger* genennet würden, so wird dieses der Wahrheit auch weit

(a) Horn. c. 1. §. 23.
(b) l. cit. §. 14. p. m. 181.

gemässer seyn als jenes, indem die Teutschen als Erfinder ihrer Lehen, bey Einführung derselben auf keine Lateinische Sprache gesehen. Es ist aber ein Feudum Ligium ein solch Lehn, da man nur einem Lehn-Herrn alleine, und sonst niemanden wieder alle und jede andere verbunden, daher er auch ein Ledigmann und das Lehn ein Ledig-Lehn heisset, weil er nemlich aller andern Vasallagen ledig gehen müsse. Doch wird in gewissen betracht (c) auch dasjenige Lehn, so ein Vasall unmittelbahrer Weise von seinem Landes-Herrn hat, ein feudum ligium genennet, ja einige Feudalisten (d) wollen alle feuda regalia vor dergleichen, die non-regalia hingegen, vor non-ligia halten. Dergleichen Vasallen werden auch Homologi genennet, von welches Wortes Ursprung Schilter (e) weiter nachzusehen. Indessen ergiebet sich hieraus von selbsten, was ein feudum non-ligium sey, nemlich wo ein Vasall mehr als einem Lehns-Herrn verbunden. Sothane feuda ligia aber kan niemand als der oberste Landes-Herr verleihen, daher obiger Satz, daß alle feuda regalia feuda ligia wären, auf gewisse maasse seinen Grund hat, wan nehmlich dieses nach der gemeine Lehre de nexu feudali verstanden wird, da es hingegen in sensu nexus syste-

(c) Jd. l. cit.
(d) Jd. l. cit.
(e) l. c. §. 17.

systematici die Bedeutung hätte, daß ein Reichs-Stand dem Haupte, und gantzen Staats-Leibe unauflößlich verbunden. Alleine gleichwie es an dem, daß ein Vasall nicht eben auch zugleich ein Unterthan seyn dürfe, weil ein Vasall und Unterthan, nach ihrem wahren Verstande, zwey gantz verschiedene Dinge, so ist doch darbey dieses mit gewiß, daß ein Vasallus ligius, nach Eigenschaft dieses Lehns, nothwendig ein Unterthan sey, wan dieses nehmlich von einem von Adel genommen wird. Daher fliesset daraus, daß alle und jede adeliche Lehn-Güther feuda ligia und also in seinem rechten Verstande auch ihres Landes-Herrn Unterthanen seyn, wiewohl ihre Ligeitas nicht den Verstand hat, als wie der Reichs-Stände ihrer. Es ist aber von denen feudis ligiis annoch zu wissen, (f) daß sie dennoch vor solche zu halten, wan gleich bey der Belehnung desfalls keine Erwehnung geschehen, nebst dem ist auch vorher gewiesen worden, daß einer ein Vasall seyn könne, ob er gleich nicht eben ein Unterthan, woraus dan eine eigene Arth von Lehn entstanden, die man feuda de Curte (g) und feuda extra Curtem nennet. Jene sollen solche Lehn seyn, da das verlehnte Guth des Lehns-Herrns Curiæ unmittelbahr zugehöre, die-

(f) Schutz. Coll. Feud. c. 3. p. m. 40.
(g) Horn. l. c. §. 25. Struv Synt. Jur. Feud. 4. §. 18.

se hingegen, wan es selbiger nicht zuständig wäre; alleine diese Erklärung ist unrichtig, und rühret solche von der Unkänntnüß der ehmahlichen Zeiten her. Den Feuda in Curte seind keine andern, als solche Güther gewesen, deren Innhaber unmittelbahre Hoffdienste gethan, wie etwan itzo ein Kammer-Diener, und dergleichen Leute, extra Curtem aber der andere Bedienungen gehabt. Die ungleiche Auslegung also entstehet von daher, weil man nicht verstanden was Curtis eigendlich seyn sollen, mithin wegen der Bedeutung und Ankunft dieses Wortes die Ausleger nicht einerley Meynung haben. Den Curtis ist so viel als Curia, Curia aber heisset eigentlich das Hoflager eines grossen Herrn, da denn die Lehns-Cantzeley in solchem auch mit eingeschlossen war. Man will zwar wegen Ursprung des Wortes Curia itzo nicht bekümmert seyn, alleine Curtis kommet unfehlbar von dem alt-Gothischen Worte Gard oder Gärd her, welches einen umschlossenen Ort bemerckete, wie diese Ableitung der Hr. Struv in so weit gar wohl (h) ausgeführet, darinnen aber zu weit gegangen ist, daß er die Gothische Sprache zu einer Abstammung der Hebräischen macht, welches von dem Vorurtheil herrühret, als ab diese die allerälteste Sprache sey, mithin von solcher alle andere Sprachen herkommen müsten. Diesemnach ist

(h) l. cit.

ſt es an dem, daß Curtis keiner andern, als der vor berührten Bedeutung unterworfen, daß auch die, die das Wiederſpiel ſagen wollen, mit ihrem dargegen Einſtreuen nicht zuhören. Es theilen aber die Lehen ſich noch ferner ein in impropria oder uneigentliche, und in *propria*, oder eigendliche Lehen. Und da man nun bißher die Arthen der eigentlichen oder rechten Lehn nach einander angeſehen, ſo iſt nun zu denen irregulairen, oder ſolchen Lehn zuſchreiten, die durch ein, zwiſchen dem Lehns-Herrn und dem Vaſallen errichtetes Pactum, oder Kraft der entſtandenen Lehns-Geſetze die Eigenſchaft eines Lehns verändert, (i) oder gar aufgehohen. Dieſe Lehn ſeynd ebenfalls verſchiedener Arth, und können deren zwar ſo vielerley angeben werden, ſo oft ſolche von der Arth und Eigenſchaft eines ordentlichen Lehns abweichen, man will aber desfalls nur bey folgender Eintheilung bleiben. Alſo werden (k) ſie betrachtet, 1) was die Perſohn dieſelbige überkömmet, anbetrift; 2) wegen der Sache, die zu Lehn gegeben wird; 3) in Erwegung der Dienſte, die derenthalben zuleiſten: dann 4) wegen der Arth und Weiſe, nach welcher ſie auf die Erben gebracht werden. Nach der erſtern Arth muß man wieder ſehen, entweder auf die Perſohn, die ſolches erlanget, oder auf

(i) Horn. l. cit. c. 4. §. 1.
(k) Stryck Exam. Jur. Feud. c. 1. §. 2.

den modum wodurch es erworben worden. Wegen des erstern ist ein feudum fœmineum, oder ein Weiber-Kunckel- und Schleier-Lehn allerdings ein feudum improprium, indem es einiger massen wieder die Eigenschaft der Lehn ein Frauenzimmer darmit zubelehnen, oder selbiges darinnen nachfolgen zulassen, und zwar muß dieses nur von denen eigendlichen Mann-Lehn verstanden werden, dan daß auch Frauenzimmer ihre Feod gehabt, darvon ist im vorhergehenden Erwehnung geschehen, und solches erwiesen worden: weil nun diese Lehn zu dem Ende erfunden, darmit deren Innhabere gewisse Dienste leisteten, die Weiber aber zu solchen nicht fähig seyn, kan ordentlicher Weise, ihnen auch kein solch Lehn verliehen werden. Es wird aber ein feudum fœmineum von der ersten acquirentin genennet, (l) und wenn es diese auf ihre Kinder verbringet, sodann heisset es ein feudum maternum; hingegen ist ein feudum masculinum, wann der primus acquirens, oder erstere Lehns-Empfaher männlichen Geschlechts gewesen, daher eine Mannsperson dermahlen, und zwar nach itzigen Zeiten, von einem Frauenzimmer gar wohl ein männlich Lehn empfangen, diese hingegen, von einem Manne mit einem feudo fœmineo beliehen werden kan.(m) Weil aber wegen Benennung

(l) Horn. c. 4.

(m) Der eigendliche Ursprung also wird vorher

nennung der Lehn auf deren primum acquirentem zusehen, so bleibet ein Manns-Lehn ein solches, ungeachtet es durch pacta dahin gerichtet worden, daß auch die weiblichen Linie mit succediren solle. Wann hingegen an ein Frauenzimmer ein Lehn also gegeben wird, daß deren Söhne allein solches bekommen, oder wann ein vorheriges Manns-Lehn ihr übertragen wird, so ist zwar ein sothanes Lehn seiner Ankunft nach ein Weiber-Lehn, in der That aber wird es zu einem Manns-Lehn, (n) wird auch jedes Lehn, so lange vor Manns-Lehn gehalten, biß das Gegentheil, und daß es ein fœmineum geworden, erwiesen, und zwar dieses wegen obberührten Ursachen, weil nemlich die erste Errichtung solcher Lehn hauptsächlich vor die Manns-Personen geschehen. Eben dergleichen ist zusagen, wann in denen Lehen-Brieffen die Erben benahmset, da denn keine andere als männliche darunter zuverstehen, (o) wäre aber ein Mann und Frauenzimmer zugleich mit einem Guthe belehnet

gedachter maassen, doch darauf ankommen, weil eines grossen Herren seine Gemahlin ia auch ihre Bediente haben muß, und zwar weiblichen Geschlechts, denen man zu ihrem Unterhalt nothwendig auch Feod geben müssen.

(n) Rosenthal de Feudis C. 7. Concluſ. 36.

(o) 1. Feud. 13.

worden, so wollen einige (p) dieses vor feuda mixta halten, alleine da die Entia ohne Noth nicht zuhäuffen, so ist auch allhier keine neue Species der Lehn, sondern es ist vielmehr ein zweyfaches Lehen, ein männliches und ein weibliches, und wird darinnen also succediret, daß entweder die Töchter mit denen Söhnen zugleich nachfolgen, oder nur die Töchter, und zwar in dem ihrer Mutter gehörigen Antheile, da hingegen des Vatern seiner auf den Lehns-Herrn wieder zurück fällt. Die Arth und Weise hingegen betreffend, nach welcher überhaupt ein feudum erlanget wird, so gehöret ein erkauftes Lehn (feudum emtum) eigendlich nicht unter die Lehen, weiln nach dem ursprunglichen Wesen der Lehen solche umsonst, nehmlich wegen leistender Dienste vergeben worden, daher auch die Lehn im Lehn-Rechte sehr oft beneficia (q) hiessen, wiewohl so-

(p) Stryck l. cit.

(q) Es wird das Wort Beneficium von denen Lehn-Rechts-Lehrern sehr oft gebrauchet, man wird aber bey keinem die eigendliche Ursache finden, warum man im Lateinischen sich dieses Wortes bedienet, vielleicht aber daß es etwan diese. Einem grossen Herrn stehet ja frey, wen er in seine Dienste nehmen? auch was und wie viel er ihm zu seinem Unterhalt geben wolle? weil alles dieses auf seine Gnade ankommet, so mögen die Scriptores

ſothane Lehn von denen meiſten (r) unter die feuda propria gerechnet werden, und zwar nicht unrecht, weil die eigendliche Beſchaffenheit des Lehns an ſich ſelber nicht geändert wird, obgleich deſſen äuſſerlichen Umſtände etwas anders beſchaffen. Nebſt dem rechnet man auch hieher die Pfand-Lehn (feuda pignoratitia) wann der Lehns-Herr zwar eine gewiſſe ſumme Geldes empfähet, ſich jedoch das Wiederlöſungs-Recht darbey vorhält. Sie werden deswegen denen feudis impropriis zugezehlet, weil der mit ſelben belehnte nicht länger deſſen Beſitz zugenieſſen, als ſo lange der Lehns-Herr die gezahlte ſumma Geldes nicht wieder abführet, daher hat es zugleich dieſes beſondere, daß auch Frauenzimmer ſolches erhalten kan, (s) ſo lange nemlich biß das Capital wieder abgetragen worden. Von dieſem Feudo aber iſt feudum oppignoratum oder ein Verpfändet Lehn, gantz unterſchieden, wann nehmlich ein Vaſall mit des Lehn-Herrn und der Mit-belehnten ihrem Conſens, auf das Ritter-Guth ein Capital aufnimmt, da denn der Creditor zwar kein Jus feudale in ein ſothan verpfändetes Lehn überkommet, aber wohl ein Allodiale, derowegen auch in ſelbiges, die Weibes-Perſohnen

mediævi von daher ein Feod Beneficium genennet haben.

(r) Stryck l. cit. §. 14.

(s) Struv l. cit. c. 14. aphor. 14.

und alle allodial-Erben, die Succession haben können. (t) Ebenfalls ist mit diesem Feudo *feudum fiduciarium*, so auch reddibile heißt, nicht zuvermengen, welche Arth von Lehn Schilter (u) beybringet, und die darinnen bestehen soll, daß der Lehns-Herr ein Guth zu einem Lehn verleihet, iedoch, daß ihm selbiges, wann er deswegen, und zwar zu einer benienten Zeit, ein gewiß Stück-Geld bezahlet, oder sonst ein æquivalent dafür ertheilet, es ihm wieder zurück gegeben werde.

In diese Classe gehören auch die *Feuda oblata*, oder aufgetragene Lehn, die diese seyn sollen, wann der würckliche Eigenthums-Herr eines Guthes, Stücke Landes, oder Provintz, solches einem andern aus freyen Willen zu Lehn aufgetragen, und von ihm nachmahls zu Lehen gereichet bekommen. Dieser Arth Lehn sollen in Teutschland sehr viel seyn, die Zeit aber wann selbige entstanden, würde zwar vor so bekant nicht gehalten, iedoch wäre glaublich daß es geschehen, als das Faust-Recht im Schwange gegangen, und ieder den andern in Sack zu schieben gesuchet, mit dem er am ersten fertig zu werden vermeinet, daher die Schwächern, weil sie solchen Gewaltverübern nicht behörigen Wiederstand zu thun vermeinet, die Mächtigern durch eine selbst beliebige Lehns-Verbindlichkeit zu ihren Schutz-

(t) Horn. l. cit. c. 12.
(u) Cod. Jur. Feud. Alem. c. 97. p. m. 369.

Schutz-Herrn erwehlet, um dadurch vor gedachte Plackereyen sich sicher zu stellen; alleine dieses Vorgeben ist zum theil irrig, weil das so genannte Faust-Recht gar was anders gewesen, und worvon man in denen erleuterten Teutschen Alterthümern mehrers gehandelt, also seind diese so genannten Feuda oblata herfür gekommen, als die grossen Hauptlande zerrissen warden, und aus einander fielen. Sie sind aber im Grunde nicht anders als Pacta Clientelaria perpetua, denen die damahls in Politicis unbewanderte Zeiten, den Nahmen der Lehen beygeleget. Ein gewisser vornehmer, nunmehr aber verstorbener General bey dem Fränckischen Krayse, soll bey einem einsmahls ereignendem Discurse von der Lehns-Standschafft über die alten Vorfahren sehr ungehalten gewesen seyn, und gemeinet haben, daß solche durch sothane Feuda oblata ihrer Freyheit überaus geschadet, daher sie desfalls recht unbedachtsam verfahren, indem, da sie vorher freye Leute gewesen, sie sich nachmahls andern unterthänig gemachet. Doch wann ein ieder von adel eine eigene Republique hätte abgeben wollen, was solte den aus solchen kleinen Staaten endlich geworden seyn? oder welche rerum faciem hätten sie auf der Welt vorstellen wolten? Und alle zusammen wären denen grossen Reichs-Ständen kaum ein Morgenbrod gewesen, jeder insonderheit aber würde sogleich verlohren gegangen seyn, so bald jene nur die allergeringste Bewegung gemachet? Daß immittelst

die

die höheren Reichs-Stände, als die Churfürsten und auch verschiedene alte Fürstliche Häuser, den von einigen, als denen Hertzogen zu Mecklenburg, mag es nach der damahligen Staats-Unkenntniß würcklich geschehen seyn, ihre Lande dem Käyser um mehrern Schutz zu geniessen, zu Lehn aufgetragen haben solten, ist daher nicht glaublich, weil ja bekannt, daß die grossen Hertzogthümer, Bäyern, Sachsen, Schwaben und Francken vor diesen gantz eigene Staaten ausgemachet, (x) die aber nachher allmählig in einen Leib gleichsam zusammen gewachsen, welches doch aus gantz freyen und ungezwungenen Willen geschehen, daher man auch oben erwiesen, daß die, von einem Käyser denen Reichsständen beschehenen Belehnungen nicht einen nexum subiectionis, sondern vielmehr conteſtationem de conservando nexu systematico bemercken. (y)

Unter die feuda oblata aber gehören in so weit allen Umständen nach, vorberührte Hoff-Aemter der Herren Churfürsten bey dem Bischoffthum Bamberg, und was der Churfürst zu Sachsen von selbem zu Lehn trage hat angeführter Autor (z) berühret, welches doch, ob es sich in allen also

(x) Dieses hat bereits Lehman. in Speier. Chron. l. 2. c. 27. erkannt, man hat es auch in der Einleitung zu denen Praetenſ., in der Reichs-Historie, und anderer wärts mit mehrern erwiesen.

(y) v. Titii Lehn-Recht.

(z) Horn. l. cit. §. 14.

so verhalte, man dahin gestellt seyn läßt. Er ist zugleich der Meinung, daß diese Auftragung zur Zeit der Errichtung besagten Bischoffthums geschehen, welches endlich wohl seyn kan. Dem weil oben angeführeter maßen Käyser Heinrich II. ein, denen Geistlichen überaus zugethaner Herr war, mithin in Errichtung geistlicher Stiffter und dergleichen Dingen nicht satt zu werden vermeinte, worzu ihm seine Cunigunda noch mehrers anspannete; so ist gar glaublich, daß so wohl Er der Käyser, als seine Gemahlin, gedachte Cunigunda, die mächtigen Fürsten dahin beredet, von ihrem neuen Stifft gewisse Hoff-Aemter und Ländereyen zu Lehn zu nehmen, damit also solches dadurch destomehr veransehnlichet würde. Der damahls allenthalben herrschende Aberglaube hat vorerwehnte grosse Fürsten zur Eingehung dieses Antrags um so eher bewegen können, da offterwehnte Cunigunda ohne dem nicht unterließ, jedermann best möglichst auf ihrer Seite zu haben, mithin auf diese oder eine andere Art zu gewinnen.

Diese Feuda oblata aber werden insgemein unter die Feuda propria gerechnet, und zwar nicht ohne Grund, weil sie würcklich von eigenthümlichen, und nicht von fremden Guth geschehen. Ob immittelst ein Tribut bar Stück-Gut zu einem Lehn angebothen werden könne, wird zwar beiahet, wann nehmlich dem Landes-Herrn dardurch kein Nachtheil geschehe, (a) den sonsten die

(a) vid. Hert. de Feud. oblat. P. 2. §. 18. p. m.

die Oblatio von der Würckung wäre, daß dardurch præstatio onerum wegfallen müste, alleine was meinen den die Hrn. Feudalisten mit ihren Tributbahren Güthern. Sie reden gewiß von einer Sache, die unfehlbar nie in der Welt geweſen. Ein unmittelbahrer Reichs-Stand aber iſt gar wohl befugt, ſeine Allodial-Güther auch ohne des Käyſers Einwilliguug einem andern unmittelbahren Reichs-Stande zu Lehn aufzutragen, wie desfalls von denen Publiciſten (b) verſchiedene Exempla pflegen angeführet zu werden. Einem ausländiſchen Printzen hingegen können ſothane Güther als feuda nicht offeriret werden, es ſey den daß des Käyſers und der Churfürſten ihr Conſens vorhanden, wiewol kaum zu glauben, daß dergleichen Caſus iemals zu vermuthen. oder zu befinden, weil nicht abzuſehen, warum ein Reichs-Stand ſich einem fremden unterwerffen und dardurch von dem Syſtemate Imperii ſich gleichſam abſondern wolte. Ebenmäßig kan ein Reichs-Stand ſein von einem andern Reichs-Stande habendes Lehn, noch ein anderer Vaſall, ſeine Lehn-Güter ohne des Lehn-Herrn Willen einem Tertio zu Lehn darbiethen, weil dergleichen Dinge nicht nur unzehlige Verwirrungen verurſachen, ſondern auch deren Verſtattung dem Lehns-Manne eine heim-

(b) v. Horn. l. c. §. 18. Doch was ſothane Oblatio in der That eigentlich ſey, darvon iſt vorher gedacht worden.

heimliche Superiorität über das Lehn-Stück einräumen würden, welches wieder die Natur der Lehn ist. Es findet aber bey diesen feudis oblatis sich noch zu erinnern, daß selbige so wol in Betracht des Ubertragers, als auch des Annehmenden Lehn heissen, daher wegen deren Beerbfällung die Collaterales gäntzlich ausgeschlossen bleiben, es sey denn daß durch gewisse Pacta desfalls ein anders beliebet würde. (c)

Ob aber wol ein Lehn eigentlich nur in rebus corporalibus, oder in unbeweglichen Dingen errichtet werden kan, so finden sich doch Exempel daß es auch in beweglichen, und also in rebus consumtibilibus zu geschehen vermöge, daher aus diesen Umständen auch eine andere Eintheilung der Lehn fliesset. Also kan eine gewisse Summe Geldes von einem, der Lehn zu verleihen vermögend, mit der Bedingung einem andern gegeben werden, (d) daß er ihn darmit belehnen wolle. Oder er verleihet an einen dritten Gelder auf Zinsen, die jener dem Lehns-Manne zu entrichten, oder der Lehns-Herr behält die Gelder selber, stattet aber dem Vasallo darvon gewisse Zinsen ab. Und dergleichen Lehn seind unter dem Nahmen (e) der Lehn-Gelder bekannt, nun ist es zwar an dem, daß das Longobardische Lehn-Recht von diesen Arten der Lehn nichts weiß,

(c) Rosenthal de Faud. P. 2. Concl. 24.
(d) Struv. l. c. C. I. aph. 24.
(e) Stryck. l. c. Q. 23.

weiß, gleichwol sind sie gebräuchlich, iedoch bloß durch die Gewohnheit erfunden, und eingeführet worden, oder besser zu sagen, die in actionibus hominum politicis sehr unwissende Zeiten, haben alles nachdem einmahl eingeführten Lehns-Fuß geschmiedet. Bey sothanen Lehen aber ist zu mercken, daß die in Lehn verwandelten Gelder, als eine uncörperliche Sache betrachtet werden, (f) daher muß man sich zugleich auch einbilden, als ob das, über sothane Gelder zustehende Recht, gleichsam in zwey Theile gesondert wäre, deren das eine, als das Dominium directum, bey dem Lehns-Herrn bleibet, das andere hingegen, oder das Dominium utile, der Lehnsmann überkommet, welche Distinctio immaginaria allemahl, wo etwan res incorporalis zu Lehn gegeben wird, nehmlich nach Erinnerung der Feudalisten, wohl zu beobachten. In dem erstern Casu also bestehet das Dominium directum (g) über das verlehnte Geld hauptsächlich darinnen, daß der Lehns-Herr ein Eigenthümer von selbem wird, und nach geendeten Lehn es entweder wieder zurücke nehmen, oder sich desfalls Caution stellen lassen kan, wiewohl das letztere eben keine unvermeidliche Erfordernüß, weil es in seinem Gefallen beruhet: oder er kan den Lehnsmann ver-

(f) Schilter. ad Struv. Syntagm. Jur. Feudal. l. 4. c. 4.

(g) Horn. l. cit. §. 22. seqq.

verwehren, ohne seinen Willen, das an diesen Geldern habende Recht keinem tertio abzutreten. Indessen bestehet das Dominium utile des Vasallen bey diesen Geldern vornehmlich darinnen, daß er deren nach seinem Gefallen sich bedienen, sie in seinen Nutzen vorwenden, auch die Interessen darvon einziehen kan, wie weit aber dieser casus mit dem quasi usu-fructu übereinkomme, oder wie weit er von selbem abgehe, ist am angeführten Orthe (h) zu befinden. Bey dem andern casu heisset das Dominium directum dieses, daß der Lehns-Herr die Gelder von dem Debitore wieder einfordern und einem andern austhun kan, fället zugleich nach aufgehobenen Lehn die gantze Summa an den Creditorn anheim, kan auch der Lehnsmann sein, an selbiges habendes Recht an einen andern, ohne des Lehns-Herrn Einwilligung nicht abtreten, iedoch von sothanen Geldern die Zinsen einhehen, auch solche, wann die gütliche Abtrage unterbleibet, durch rechtliche Hülffs-Mittel suchen, und dieses heisset Dominium utile. In dem dritten Casu bestehet das Dominium directum darinnen, daß dem Lehns-Herrn die Gelder, samt der Gewalt darüber zu disponiren verbleibet, das utile dominium aber heisset die darvon zu gewarten habenden Interessen, nebenst der Macht, solche durch rechtliche Mittel suchen zudürfen. So-

(h) Id. l. cit.

thane zu Lehn gemachte Gelder nun werden insgemein ein Lehn-Stamm genennet, mit welchem aber diejenigen Lehn-Stämme nicht zu vermengen, wann verschiedene mit Belehnte sich dahin zusammen vergleichen, daß sie einander die mit Belehnschaft an ihren Gütern, iedoch bloß auf ein gewisses Quantum, überlassen, indem es von jenem gantz und gar unterschieden.

Es seind aber von denen Feudis impropriis annoch verschiedene vorhanden, darunter vornemlich gehören die *Feuda franca* oder Frey-Lehn. Zwar woher das Wort Franck komme, darinnen ist unter denen Gelehrten hin und wieder viel streittens, indem es einige aus Griechenland herholen (i) wollen, wie sie denn die Francken selber ihrer ersten Ankunft nach allda, oder wohl gar in Asien hinnein unter die Phrygier setzen. Es ist wahr, sie könnten wegen des letztern in etwas Recht haben, weil in so weit an dem, daß die Teutschen ursprünglich aus Asien herkommen, und nicht wie die Schwämme in Teutschland von selbsten herfür geschossen. (k) Es ist auch dieses wahr, daß das Wort Phrygier mit dem alten Teutschen Frea, Fry, übereinkomme, indem jene wegen ihrer grossen Liebe zur Freyheit sich also genennet, welches abermahls kein geringer Beweiß wie-

(i) Id. §. 28.
(k) Hiervon stehen die erleuterten Teutschen Alterthümer mit nachzusehen.

wieder diejenigen, die die Hebräische Sprache so gerne zur Hecke-Mutter aller andern Sprachen machen wollen. Alleine bey alle dem seind weder die Francken, noch das Wort Franck weder aus Griechenland, noch aus Asien heraus zuholen, sondern sie, und die Benennung seynd alle beyde guter teutscher Ankunft, und bedeutet Franck entweder einen freyen Menschen, der niemanden unterworfen, in welchem Verstande es auch noch itzo genommen wird: oder es kan auch, wie der Herr Hertius will, (l) einen wilden, kriegerischen Menschen anzeigen, und zwar dieses letztere nach der alten Atvaterer Mund-Arth, nicht aber der Atticer, wie einige unrecht lesen und schreiben, sintemahl das Wort Vrangel so wohl in Hessen, als Ober-Sachsen annoch bräuchlich, und einen wilden Kerl anzeiget, welches Wort unstreitig von Vrank herkommt, indem bekannt, daß nach Unterschied der Teutschen Mund-Arthen, ein Buchstabe bald hinweg gelassen, bald etwan hinzugethan wird. Warum solten auch die, zur Behauptung ihrer Freyheit zusammen getretene Teutsche sich nicht selber Vrenken genennet haben, entweder um ihren Abscheu wieder die Römer dadurch anzuzeigen, oder aber diesen einen desto mehrern Schrecken einzujagen, wie sich denn aus der Historie findet,

(l) v. Hertii Not. Vet. Reg. Franc. c. 1. §. 1. Ingleichen unsere Alterthümer.

daß bey dem allgemeinen Aufstand der Teutschen wieder die Römer, verschiedene von ihnen sich fürchterliche Nahmen gegeben, bloß jenen eine desto mehrere Furcht zu verursachen. Es sey aber itzo darmit bewandt wie es wolle, so seynd die Feuda Franca, so viel als Frey-Güther, Frey-Lehn, Frey-Ritter-Lehn, oder auch Saal-Freye-Güther, wie sie etwan sonst genennet werden, (m) und welche Benahmsung unstreitig von denen sogenannten Saliern, zwar nicht einem besondern teutschen Volcke, wie einige dafür halten, (n) entstanden seyn soll, das von der Fränckischen Saale seine Benennung her habe, wie Herr Juncker (o) und andere vermeinen, daß auch von dieser Saale so wohl die Salischen Gesetze, als auch der Käyser Conradus Salicus, die Benennung empfangen hätten, welches doch alles gantz

(m) v. Horn. de Feud. Franc. §. 6.

(n) Diese Meinung hat Hr. Struv in seiner Reichs-Historie, alleine es ist irrig, indem die Salier weder ein besonderes Volck gewesen, noch von der Saal den Nahmen bekommen, sondern Saal heisset so viel, als das Hoflager eines grossen Herrn, daher waren die Salier Hoffbediente, Leges Salicæ aber Hoff-Satzungen, wie dieses anderwärts, sonderlich in der Reichs-Historie, mehrere erwiesen werden.

(o) Geograph. Med. ævi P. 2. C. 2.

gantz irrig ist. In Latein werden diese Feuda Franca auch Francalia, honorata, in gleichen bona Salica genennet, (p) und mögen sie von denen Feudis nobilibus auf gewisse maasse unterschieden gewesen seyn, indem diese zwar wohl Franca genennet werden können, iedoch dieserhalben von denen darauf haftenden Diensten nicht frey seyn, wie hingegen ein Feudum ignobile ebenfals ein Feudum francum seyn kan. Was indessen ein solch Frey-Lehn sey, giebet die Benennung selber zu erkennen, nemlich daß es aller Dienste entnommen, daher es auch sothaner Eigenschaft halber unter die Feuda impropria gerechnet wird, indem die wahre Eigenschaft eines Lehns oben bereits erwiesen worden, von der aber diese Lehn abgehen. Denn in eines Lehns-Herrn seinem freyen Willkühr bestehet allerdings, ob er ein Feudum auf diese oder auf jene andere Arth in Lehn reichen wolle, wiewohl der Ursprung, wann diese Feuda aufgekommen, so eigentlich nicht bekannt, jedoch mögen sie ziemlich alt seyn, ist auch glaublich, daß ein Lehns-Herr diesem oder jenem um ihn sich wohl verdienten Manne, ein gewiß Stück-Guth mit einer völligen Befreyung in Lehn gereichet, welche Belehnungs-Arth dann nachmahls zu einer Gewohnheit, und endlich zu einem Rechte geworden, dergestalt, daß sothane Frey-Güther sich nunmehr

(p) Horn. l. cit.

in einem würcklichen Besitz unter denen eigendlichen Lehen befinden, mithin dem Lehns-Herrn Mühe kosten würde, wann er selbige in andere verwandeln wolte. So ferne aber in denen Lehn-Briefen nicht ausdrücklich benennet worden, daß das Lehn ein Feudum francum sey, kan es auch vor ein solches nicht gehalten werden, ja wann es auch geschehe, daß die Lehn-Briefe der zu leisten habenden Dienste etwan keine Meldung thäten, so ist es deswegen kein feudum francum, sondern es wird vielmehr dafür gehalten, daß die Belehnung auf die, bey denen Feudis gewöhnliche Arth geschehen sey. Die Lehn-Rechts Lehrer behaupten auch, soferne ein Frey-Lehn dem Lehns-Herrn wieder anheim fiele, und er einen andern darmit belehnete, daß es sodann ein vollkommenen feudum serviens sey, (q) mithin die vorige Eigenschaft völlig verlohren habe, sintemahl es eines der vornehmsten Erfordernüsse der Frey-Lehn, daß dessen Befreyung in denen litteris investituræ gedacht werde. So ferne sich solche auch nur auf einige Dienste erstreckten, so sey es ebenfalls kein vollkommen Frey-Lehn, sondern nur ein Sattel-Lehn, (r) indem der Lehnsmann zu Leistung der andern von ihm unterlassenen Dienste verbunden. Und dergleichen Be-

(q) Id. l. cit. §. 14.
(r) Id. §. 16.

Bewandnüß hat es auch wan nur gewisse Dienste benennet worden, welche Lehn Sess-Lehn heissen; (s) falls aber von einem Lehn nur etwas weniges abgegeben würde, als etwan einige Hühner, Kaphäne und dergleichen, wie denn dieser halben die Fastnachts-Hühner und Rauch-Hühner bekannt, kan ein sothanes Lehn ebenfals ein feudum francum seyn, indem die Abführung solcher Kleinigkeiten nicht als servitia anzusehen, sondern sie werden bloß zu einem Zeugnüsse gegeben, daß der Besitzer die Lehns herrliche Gewalt zu erkennen (t) habe. Ob nun wohl ein Frey-Lehn solcher Gestallt von aller Dienst-Leistung gantz frey, so muß doch dessen Innhaber dem Lehns-Herrn treu und hold zuseyn mit schwören. Er ist auch, gleichwie alle und jede andere Vasallen, seinem Lehns-Herrn, falls solcher in Armuth geriethe, selben zu unterhalten verbunden, (u) und zwar alles dieses nach Anleitung der gesunden Vernunft, und der Lehn-Rechte selber. Denn ungeachtet keine Dienste von ihm gefordert werden, so will doch seine Pflicht haben, denn Lehns-Herrn vor allen Schaden und Unfall bewahren zuhelffen, worunter Armuth nothwendig mit begreiffen, weil derjenige nicht ausser

(s) v. Ludwig, Synopf. Jur. Feud. C. 4.
(t) v. Husan. de. Homin. Prop. C. 6.
(u) Horn. l. cit. §. 21.

Schaden und Unfall seyn kan, der in Elend stecket. Annebenst können alle diejenigen Frey-Lehn verleyhen, die über ihre Güther nach eigenen Belieben zu disponiren eine unbezwungene Macht haben, woraus den von selbsten folget, daß ein Geistlicher, als zum Exempel ein Abt, Prälat und dergleichen, weil er von denen geistlichen Güthern nicht allein Herr, auch kein Frey Lehn zu machen befugt sey. Hierbey aber wird von allen Rechts-Lehrern behauptet, soferne ein Vasall sein Guth redlicher Weise 30 Jahr besessen, und in solcher Zeit von ihm keine Ritter Dienste wären abgeführet worden, daß er sich so dan in præscriptione libertatis befinde, mithin der Lehns-Herr von ihm weiter etwas zu fordern nicht befugt sondern daß Er ihm das immobile als ein allodiale lassen müste, welches auch von denen Feudis francis zu sagen sey. Nun ist es an dem, es hat das Römische Recht den Fund wegen der Verjährung erdacht, die zwar unter Privat-Personen in so weit gelten könte, weil es an dem, daß der Besitz der Güther endlich auf jemanden beständig hafften müsse, den sonst des Zanckens und Streitens kein Ende seyn würde. Und eben um deswillen fliesset selbige aus der gesunden Vernunfft, alleine da gleichwohl eben diese, und dan auch die Römische Rechte (x) selber haben wollen, daß ge-

(x) L. ff. de Leg. Augustus Legibus est solutus, und alda die Commentatores.

gedachtes Verjährungs-Recht zwischen Republiquen ohne Unterscheid nicht statt finde, so ist gewiß nicht abzusehen, warum man die Fürsten diesem Rechte desfalls so schlechterdings unterwerffen wolle. Ein Fürst der unumschränckte Gewalt hat, ist unstreitig der Urheber und Brunnquell aller und jeder menschlicher Gesetze, daher stehet auch in seinem Gefallen, wie er solche nach dem Nutzen seines Staats anordnen und einrichten wolle. Nicht weniger ist auch dieses wahr, daß ein Fürst zwar die vollkommene Landesherrliche Gewalt besitze, zum Nachtheil aber seiner und des Landes kan er nichts versetzen, sondern er wird desfall allemahl als ein Minorennis betrachtet. Und ob man gleich sagen wolte, es genössen dergleichen beneficium nur die Könige in Franckreich alleine, so ist doch keine hinlängliche Ursache vorhanden, warum andere Printzen selbiges vor sich und ihrem Staat nicht auch solten anführen können? Man darf auch hierbey nicht dencken, daß dergleichen Dinge nur in der Frantzosen ihrem Gehirne erstlich jung geworden, indem solche vielmehr zu allen Zeiten die Welt beobachtet, (y) daher saget Themistocles dort sehr wohl: nec mortales contra Deum immortalem, nec privatos contra rempublicam præscribere posse, welches hauptwichtige assertum politicum auch alle und jede Völcker von der grösten Wahrheit zu seyn

(y) v. Plutarch. in Vit. Themistoclis.

befunden. Ja man darf dieserhalben auch nur die Gesetze verschiedener christlichen Reiche ansehen, (z) so wird sich gleich finden, wie genau sie solches beobachtet wissen werden. Zwar will man die Schweden insgemein beschuldigen, als ob deren König bey der grossen, in ihrem Reiche vorgenommenen Reduction und Einziehung der Kron-Güther, lauter Ungerechtigkeit begangen, alleine die dergleichen Dinge behaupten wissen, oder wollen vielmehr das Interesse eines Staates nicht wissen. Ein Unterthan muß seinem Landes-Herrn zutrauen daß er solche Verfassung mache, die vor GOtt und in seinem Gewissen zu verantworten stehe. Und wer wolte von einem christlichen Printzen sich auch nur einbilden daß er unrecht handeln, seine Unterthanen zu Sclaven machen, und sie von Hauß und Hoff verjagen würde? alleine hieraus folget noch lange nicht, daß der Unterthan befugt, wieder seines Fürsten willen dieses oder jenes sich anzumassen, heimlich zu besitzen, und darnach wieder die Fürstliche Ober-Bothmäßigkeit eine Verjährung vorzuschützen? Würde nicht, wenn man dergleichen behaupten wolte, daraus folgen, daß mit der Zeit, neben dem Landes-Herrn, verschiedene kleine Souverainen hervorzusteigen, und in dem angemaßten sich feste zu setzen befugt? Ist auch die Lehre wegen der Verjährung nicht

(z) vid. Cod. Hispan. P. 5. Bonfin. de Reb. Hung.

nicht ein heimliches Asylum eines Ungehorsams wieder seinen Landes-Herrn? Zwar möchte wollen eingewendet werden, es könne ein jeder des zu seinem Behuff eingeführten Rechtes sich begeben. Es ist wahr, alleine dieses gehet nur unter pares und privatos an, nicht aber zwischen dem Fürsten und dessen Unterthanen. Da auch, vorerwiesener maßen, ein Fürst an die weltlichen und Landes-Gesetze in so weit eben nicht gebunden, daß er nehmlich solche nicht ändern, oder gar aufheben, und andere dafür einführen könne, so findet dieses Brocardicum Juris desfalls um so weniger statt. Solchergestallt ist nicht abzusehen, wie die Lehre von denen Verjährungen wieder einen grossen Herrn so schlechterdings mit Bestande Rechtens wolle können behauptet werden. Endlich ist von denen Frey-Lehn annoch zu gedencken, gleichwie die andern feuda in Weiber-Lehn verwandelt werden können, daß dergleichen von diesen auch zu sagen, welches bey denen feudis francis von daher am ersten angehet, weil von selbigen keine servitia geleistet werden, mithin es sich nicht wohl schicken würde, wann, auf erheischenden Nothfall, ein Frauenzimmer mit zu Pferde steigen, und Helm und Harnisch anlegen solte, wiewol auch niemand leicht gefunden werden wird, der da sagen könte, daß in einigen Landen seine Augen die Ritter-Pferde in natura gesehen hätten.

Nicht weniger gehören unter die uneigentlichen Lehn auch die Zinß Lehn, (*Feuda censualia*) ne-

nebenst noch welchen andern. Den weil ein Lehn seiner Eigenschafft nach Dienste thun soll, die Zinß-Lehn aber desfalls darvon abgehen, so werden sie auch um deswillen unter die feuda impropria gerechnet. Diesemnach ist ein Zinß-Lehn ein solches feudum, welches statt der sonst gewöhnlichen Dienste gewisse Schock versteuret, und unter diese Art Lehn gehören die Chur-Mede- oder Haabe-Güther. (a) Hierbey aber ist wol zu mercken, weil die alten Lehns-Dienste gantz und gar abkommen und dafür die Ritter-Pferde behalten worden, die vorher erwiesener maßen, die Uberbleibsele seyn von denen militibus nobilibus equitibus, solche aber sich ebenfalls also verwandelt, daß sie wenige, oder fast gar keine Dienste leisten, daher auch die Fürsten, um von selbigen doch einigen Nutzen zu haben, dafür aufgebracht, daß zu ihrer Landes-Bedürfniß gewisse, so genannte Präsent-Gelder sie zu fordern pflegen, welche aber doch nicht von der Art, daß sie die Ritter-Güter in Zinß-Güter verwandelten, indem jene desfalls in ihrem Wesen verbleiben, sondern sie vertreten nur die Stelle der so genannten Ritter-Pferde.

Nicht weniger gehören die *Feuda quaternata*, da der Lehns-Mann seines Lehn-Herrn Tafel mit gewissen Früchten versehen muß, auch mithieher, und sollen diese feuda eigentlich eines Italiänischen und Neapolitanischen Uhrsprunges seyn, wie-

(a) v. Rhetii Instit. Feudal. C. 12.

wiewohl die Feudaliſten (b) in deren Erklährung nicht recht einig, den die Teutſchen nennen ſelbige Taffel-Lehn, ihr wahrer Urſprung aber wird alſo anzuſehen ſeyn, daß ein Fürſt von ſeinen Cammer-Gütern dieſem oder jenem ſeiner Unterthanen etwas überlaſſen, und zwar daß Er dafür an Lebens-Mitteln vor ſeine Tafel jährlich ein gewiſſes gebe. Es kan auch ſeyn, daß die Italiäniſchen groſſen Herren darmit den erſten Anfang gemachet, wiewol ſich nichts erhebliches finden will, warum dergleichen nicht auch in Teutſchland ſollte geſchehen ſeyn. Die *Feuda conditionata*, oder bedingte Lehn haben alhier auch ihren Platz, und ſeind ſolche da der Vaſall nur gewiſſe Dienſte leiſten muß. Die Burg-Lehn (*Feuda Caſtrenſia*) heiſſen alſo, wann der Vaſall dem Lehns-Herrn ein Schloß vertheidigen muß, worzu die *Pacta Ganerbinatus* mit gehören, ferner die Hoff-Lehn, wenn der Lehns-Mann gewiſſe Hoff-Dienſte zu leiſten verbunden. (c) Die *Feuda aperturæ*, Oeffnungs-Lehn, da der Vaſall dem Lehns-Herrn in Kriegs-Zeiten ſein Schloß zu öffnen verpflichtet, (d) die *Feuda advocatiæ armatæ*, wann der Belehnte eine Kirche, oder ander geiſtlich Stifft mit Gewalt vertheidigen muß. (e) *Feudum Guardiæ*, wann der Vaſall

(b) Roſenthal l. cit.
(c) Wehner Theſaur. Pract. v. Hofflehn.
(d) Id. V. Oeffnungs-Lehn.
(e) Struv. Syntagm Jur. Feud. C. 4. §. 19.

fall ein Gut mit der Bedingung bekommet, daß er solches verwahren solle, dafür er Zeit Lebens die Früchte von selbem zu genieſſen, und hat es seine Benennung von dem teutschen Wort Warden, indem das W in ein G verwandelt worden. Dan ist *Feudum Gastaldiæ* welches der Vasall wegen verrichteter Herrn-Geschäffte überkommen, und soll der Nahme aus dem teutschen Wort Gast, und halten zusammen gesetzet seyn. Jener bedeutete vor diesem so viel als einem Vorsteher, oder Versorger des Fürstlichen Hoffes, nachher soll es auch allen, die einer Stadt vorgesetzet gewesen gegeben worden seyn, so viel ist gewiß, daß das Wort Gast vormahls die Bedeutung nicht gehabt die es itzo führet. Zwar wollen einige (g) haben, daß es einen verschlagenen Menschen anzeige, wie den das noch übliche Wort Gast einen solchen bemercket, alleine da wir dessen ursprüngliche Bedeutung verlohren, so muß solches nun allemal mit einem Beyworte erkläret werden, Daß aber Gast vor diesem auch einen Fremden den wir bewirthen, bemercket habe, will gar nicht wahrscheinlich fallen, daher mag es in sothanen Verstand vielmehr gerathen seyn, nachdem die alte wahre Bedeutung verlohren gegangen, oder in Vergessen gekommen. Immittelst beweisen diese Arten der Lehen zur Genüge, daß sie insgesamt von denen Teut-

(f) Id. l. cit.
(g) Tenzel Monatl. Unterr. ao. 1694.

Teutschen erfunden, von ihnen aber andern Völckern mitgetheilet worden. So seynd auch die Burg- nnd Oeffnungs-Lehn ebenfalls nur Anzeigen des alten Zustandes von Teutschland, da man etwan bißweilen einander in Haaren gelegen, daher dan wieder feindliche Uberfälle bald auf diese, bald auf eine andere Art Mittel, Hülfe, Schutz und Verwahrung gesuchet worden. Es geben aber die Hoff- und Gastalden-Lehn zugleich von unserer Vorfahren ihrer Haushaltungs-Arth verschiedenes zu erkennen, indem die Fürsten und grosse Herren vor diesem keine solche prächtige Hoflager hielten, als wie itzo, sondern sie waren auf lauter Sparsamkeit bedacht, daher sie auch ihre Hoff-Städte auf das kürtzeste einzurichten sich beflissen, woraus ihnen zugleich der Vorthel zuwuchse, daß ihre Rent-Cammern sich nicht mit so vielen Besoldungen beschweret sahen, als wie itzo. Alle diese Lehen aber, oder nach denen vormahligen Umständen und Beschaffenheit der Zeiten zu reden, sämtlich diese Bedienungen, die theils in das alte Kriegswesen hineinschlagen, als wie die Burg- und sogenannte Oeffnungs-Lehen, theils die Hoff- und Landes-Bedienungen eines grossen Herren anbetreffen, und die von denen Unter Ministerialibus verrichtet warden, gehören unter die also getauften feuda nobilia deswegen nicht, weil sothane Bedienungen entweder ingenui plebeji, das ist, nach heutigen Zeiten zu reden, aus dem Bürger-

gerſtand herkommende, oder Frilaſſer, das iſt Freygelaſſene, verrichten kunten. Den wen man die ehemalige Beſchaffenheit unſers Vaterlandes recht einſehen will, muß man, wie oft erinnert worden, vor allen Dingen die doppelten Bedienungen, und deren verſchiedene Arthen wohl betrachten. Alſo waren, wie die es bereits vorher auch zu befinden, hohe Miniſteriales, oder Aemter nur ſolche, darzu alleine ingenui nobiles gelangeten, die untern Miniſteriales, aber deren Bedienungen an geringere Freygebohrne, und auch an Frilaſſer, oder Freygelaſſene pflegeten vergeben zu werden, wie von alle dem an geführten Orthen (h) etwan noch weiter nachzuſehen. Und hat man dieſe Umſtände deswegen noch einmahl berühren wollen, um die Beſchaffenheit der bißher angeführten Lehns-Sachen deſto beſſer zubegreifen, und einzuſehen.

Die Erblehn werden auch unter die feuda impropria gerechnet. Den gleichwie einem Lehns-Herrn frey ſtehet, ob er das zu Lehn gereichte Guth dem Lehnsmanne nur alleine laſſen, oder auch deſſen Erben ſolches mit übertragen wolle, (i) alſo entſtehet auch hieraus der

(h) Glafey de Miniſterialibus und Eſtor de Miniſterialibus.

(i) Von einem ſolchem Umſtande iſt in dem Hälliſchen Intelligentz-Zettel 1739. N. 7. ein Caſus zu befinden.

den Unterscheid unter denen Erb- und andern Lehn. Jene (k) wollen einige wieder eintheilen, in Lehn *ex pacto & providentia*, und in eigentliche Erb-Lehn, alleine gleichwie diese Eintheilung in Jure Feudali keinen Grund hat, (l) obgleich solche in praxi beobachtet wird, also gehören auch die Lehn ex pacto & providentia hierher gar nicht, indem selbige keine uneigentliche sondern rechte Lehn (feuda propria) seyn, mithin diesen beygezehlet werden müssen, indem darinnen nach der, im Jure feudali vorgeschribenen Arth succediret wird. (m) Den ein Erb-Lehn-Guth ist dasjenige, in welchem, gleichwie in denen Allodial-Güthern, die Succession angetreten, anbey andern, auch Ausländern überlassen werden kan. Die eigentliche Beschaffenheit also sothaner Güther zu erkennen, muß man die errichteten Lehns-Pacta ansehen, indem solche desfalls die unstreitigste und zuverläßlichste Nachricht zu geben vermögen, daher auch wegen dieser Pactorum, und weil dadurch von der gewöhnlichen Eigenschaft der Lehn abgegangen wird, die Erb-Lehn-Güther unter die feuda impropria zurechnen. Ja eben von daher rühret es, daß selbige nicht verschiedener Arth seyn, sintemahl vermöge besagter Pactorum entweder die Nachfolge in

(k) Horn. l. cit. §. 33.
(l) v Hartman Pistor. Quæst. lib. 2.
(m) Struv. I. C. C. 4. thes. 12.

dem Lehn selber, oder aber die Personen, die solche verrichten sollen, geändert werden kan, wie hiervon bey denen Feudalisten, (n) weiter nachzusehen. Alleine diese Herren seind nicht eins, wann die Belehnung also eingerichtet, daß die Nachfolge auch von denen Leibes-Erben geschehen solle, ob ein sothan Feudum ein Erb-Lehn sey, oder nicht? Etliche wollen das erstere (o) behaupten, andere (p) hingegen vermeinen, es könne das Wort Erben hier nicht anders verstanden werden, als wann es einen Lehns-Erben bemercke, denen auch die Praxis in so weit beypflichtet. Eben dergleichen Streit führen sie auch, wann der Lehns-Brieff von alten Erben und Nachkommen redet, ob nemlich hierunter das Frauenzimmer mit begrieffen sey? welches einige (q) gäntzlich ausschlieſſen, andere aber verfahren (r) etwas milder, iedoch wollen sie selbige nur in solchen feudis zugelassen wissen, von denen keine Ritter-Dienste geleistet werden dürfen. Wann anbey in denen Lehns-Brieffen die Worte, zu einen rechten Erb-Allodial und eigenthümlichen Guth enthalten, so seynd solche von einem vollkommenen Erb-Lehn zu verstehen. Doch ob es gemischte Lehn

(n) Jd. I. cit. und allda Schilter.
(o) Hartman. Pistor. l. cit. §. 3.
(p) Gail. Observ. 154. l. 2. Struv. l. cit.
(q) Ludwel. de divis. Feud. C. 4.
(r) Horn. l. cit.

Lehn gebe (feuda mixta) wollen zwar welche (s) behaupten, daher halten sie dafür, wenn die Belehnung heisse: vor sich und seine Erben alleine, daß dergleichen Lehn würckliche feuda propria wären. Nun ist dieses zwar wohl ausser Zweiffel zusetzen, wann aber die Worte Erb-Lehn in dem Lehns-Brieff begrieffen, so sollen selbige ein feudum mixtum anzeigen, man will aber alle diesen und andern Streit mehr, der nur einzig und alleine aus dem ungleich verstandenen Lehn-Rechten herrühret, itzo auf die Seiten gesetzet seyn lassen. Endlich gehören unter die uneigentlichen Lehn, auch noch die *Feuda Habitationis*, wann nehmlich einem ein gewisses Guth oder Schloß zu bewohnen verliehen (t) wird: dan Feudum *Soldatæ*, da einer Zeit seines Lebens gewisse Gnaden-Gelder bekommet, (u) welches wiederum in Feudum de Camera, und Feuda de Cavena pfleget eingetheilet zu werden. Ein Feudum de Camera ist, wann der Landes-Herr gewisse Einkünfte aus seiner Cammer zu erheben verleihet, daher es ein Cammer-Lehn heisset, (x) *Feudum de cavena* aber ist, wan er gewisse Einkünfte an Getrayde, Wein, und andern Consumtibilien

(s) Stryck Exam. Jur. Feud. C. 4. §. 50.

(t) Ludwel Synopf. Feud. p. m. 88.

(u) Jd. l. cit.

(x) Jd. l. cit.

auf Lebens-Zeit in Lehn giebet, wie von sothanen Lehns-Arthen bereits vorher einige Erwehnung geschehen. Ob dessen das Wort (y) Cavena aus der alt teutschen Sprache herkomme, und mit selbem das noch gebräuchliche Kobe, ingleichen das niederteutsche Kaint, so beyde ein schlechtes Häußgen bemercken übereinstimme, verlanget man auch nicht weitläuftig zu untersuchen, genug daß alle diese Lehn oder Sold-Güther entweder nur geringen Freygebohrnen, oder Frilassen, ia auch wohl gar Leibeignen zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Dan man glaubet doch gantz gewiß, will es auch allemahl behaupten, daß eben nicht alle Lehn-Rechts-Lehrer die Teutschen Alterthümer, und also den wahren Ursprung der Lehn, recht eingesehen.

Das

(y) Struv. l. c. Th. 18.

Das andere Buch

Erstes Capitel

Untersuchung

Wer eigendlich Lehen zu vergeben vermöge.

Itzo nun auf die Lehns-Vergebung zukommen, so kan nur der Eigenthums-Herr eine Sache zu Lehn verreichen, den von dem wahren Ursprunge der Lehn ist vorher zur Gnüge erwehnet worden. Weil nun daraus sattsam erhellet, daß niemand Lehn zu verleihen vermöge, der nicht die Ober-Herrschaft über die zu verleihende Sachen hat, so folget auch, daß dergleichen Gewalt bloß dem Landes-Herrn zustehe, darbey den gleichviel ist, ob ein sothaner Landes-Herr geist- oder weltlichen Standes sey, und zwar wegen jener, nachdem solche Landes-Herren geworden. Und in Staaten, wo das Frauenzimmer die Nachfolge hat, ist von der Ausübung sothanen Rechts solches so wenig ausgeschlossen, als es anderer, der Souverainite anklebenden Rechte sich zu bedienen befugt. In dem Longobardischen Lehn-Rechte heisset der Lehns-Verleiher Dominus (a) auch Senior, woraus der Frantzosen ihr Seigneur und der Ita-

(a) i. F. 17.

liäner und Spanier ihr Signore und Sennore entstanden, (b) welche Gedancken deswegen gantz wohl statt finden können, weil sämtlich diese Völcker Teutscher Ankunft. Wegen der Geistlichen hingegen, und daß solche Lehn zu verreichen vermögen, ist zu mercken, daß die Münche darunter nicht begrieffen, die das Lehn-Recht (c) nicht anders, als wie Knechte ansiehet, doch wäre hierbey zu wünschen, es hätten grosse Herren selbige desfals etwas mehrers eingeschräncket, alleine man muß alle Dinge also ansehen, wie solche nach denen Umständen der Zeiten in der Welt beschaffen. Daß indessen der Pabst auch Lehn verreichen könne, wird in so weit von allen Lehrern des Lehn-Rechts fast einhellig behauptet, es beweiset solches auch die tägliche Praxis daß dieses geschehe, alleine man hat bey dieser Sache nicht recht auf deren Grund gesehen. Dan hier ist nicht die Frage, mit was bestande Rechtens der Pabst seine Länder besitze? sondern er besitzet sie dermahlen, und das gantze Europa Romano-Catholica erkennet ihn vor einen rechtmäßigen Besitzer von selbigen. Also muß man auch einen Pabst zu Rom auf zweyerley Arth betrachten, einmahl als das geistl. Oberhaupt der Catholischen Kirchen, und dan, als einem weltlichen

(b) v. Goldast. de Majorata.
(c) Rosenthal C. 3. §. 4.

lichen Herrn, in welcher Eigenschaft ihn die inne habenden Länder gehören, mithin von daher auch Lehn zu vergeben vermag. Dan hier ist wieder nicht die Frage, ob das Königr. Neapolis sein Lehn sey? weil diese Sache hieher nicht gehöret, kan aber von solcher anderwärts (d) nachgesehen werden. Auf was Arth indessen, die Geistlichen, als Prälaten, Bischöffe, und wie die geistlichen Würden alle heissen, Lehen verleihen können? auch wie es desfals gehalten werde, wann eine Feudivacantz vorhanden, darvon kan am (e) angezogenen Orthe weiter nachgesehen werden. Sonsten streiten einige Publicisten, ob ein Käyser die Macht habe, ohne Zuziehung der Reichs-Stände, entweder neue Reichs Lehn zu verleihen? oder die offen gewordenen alten nach seinem Gefallen zu vergeben? Wahr ist es, daß ehmahls manche Käyser desfals nach ihrem Gefallen verfahren, (f) nach aufgekommenen itzigen Capitulationen aber ist sothane Gewalt gäntzlich eingeschlossen, daher kan er in sothanen Sachen, und nach deren Befindung, nicht anders, als mit Zuziehung der Chur- und Fürsten, auch anderer Reichs-

(d) v. Giannoni Hist. Neapolit., Leben Carol. P. 3. und Recht des Hauses Sachsen auf Neapolis.

(e) Struv. l. cit. Stryck. C. 5.

(f) v. Chur-S. Deduct. wegen Jülich ꝛc. p. 12.

Stände verfahren, (g) obgleich die letztern nicht allemahl zu gelassen werden. (h) Ein Römischer König hingegen, weil er bey Lebzeiten eines Käysers im Reiche keiner Gewalt sich anzumassen hat, kan auch keine Lehn vergeben, aber wohl die Reichs-Vicarii, wie hiervon bey denen Publicisten weiter Raths zu erholen. Im übrigen können alle und jede, die Reichs-Stände heissen, und das Jus territoriale haben, es mag solches nun das hohe oder untere seyn auch Lehn vergeben: alleine ob die von Adel, ja die von Bürger- und Bauer-Stande dergleichen Rechtes sich zu erfreuen, wird zwar von einigen bejahet, (i) es muß aber solches cum grano salis verstanden, und vornehmlich auf die Eigenschaft der Lande gesehen werden, indem wegen der letztern sich zwar einige Exempel im Reiche finden, in Sachsen hingegen und andern Orthen seind solche unbekannt, den was ein Privatus dem andern zum Gebrauch übergiebet, ist vielmehr ein Erbzinß, als Lehn zu nennen.

Lehen aber zu empfahen ist jeder tüchtig und geschickt, den welchergestalt die Lehen, eigentlich

(g) v. Limnæ ad Capit. Car. V. und andere V. Cap. Caroli VI. Art. XI.

(h) v. Autorem der Grundveste P. 3. C. 3.

(i) v. Coccej. de eo quod just. est circa Rusticos in Pract. Feud.

lich nur vor adeliche Personen, wie man solche genennet, oder vor Nobiles ingenuos gestifftet gewesen, unter denen ehemahls Fürsten und Herren mit begriffen waren, ist ebenfalls schon berühret worden, und zugleich mit Erwehnung geschehen, daß auch das Frauenzimmer hiervon nicht ausgeschlossen gewesen. Ein Lehns-Empfänger also heisset ein Vasall, über welches Wortes Uhrsprung die DD. Juris Feudalis nicht einig, und worvon vorhero im 1. Buche bereits befindlich, (k) alleine es ist unstreitig teutscher Ankunfft, und kommet mit selbem das heut zu Tage noch gebräuchliche Fassen (l) welches so viel bedeutet als fest halten, überein, indem ein Lehns Mann seinem Lehns-Herrn mit seinem Dienste und Treue stets gefasset, oder verbunden seyn soll, da hingegen die verschiedene Benennung, die ein Lehns-Mann in dem Longobardischen Lehns-Rechte hat, am angezogenen Orte (m) mit nachzusehen. Bey denen Teutschen ward Er vor diesem nur bloß Mann genennet, heut zu Tage aber heisset er Lehn-

(k) Struv, l. cit. Thes. 12.

(l) Stiernhiöck de Leg. Sueon. vet. hohlet den Ursprung dieses Wortes aus dem alt Gothischen Vesall her, welches so viel bedeute, was man einen Diener nennet, indem ein Vasall ein Diener sey, wie dieses ebenfals vorher erwiesen und ausgeführet zu befinden.

(m) Horn. l. c. c. 5. §. 19.

Mann, oder auch ein belehnter Mann, und die Lehn Mann-Lehn, ingleichen auch Lehn-Leute, (n) worvon, und andern mehrern altteutschen Benahmsungen anderwerts weiter nachzusehen. (o) Die Lehns-Männer oder Lehns-Leute selber aber pflegen verschieden eingetheilet zu werden, von denen die vornehmsten seind, die im Longobardischen Lehn-Rechte *Capitanei* heissen, (denn von dieser Benennung weiß das teutsche Recht nichts,) und unter solche rechnen, iedoch nach dem sehr irrig eingeführten Longobardischen Lehn-Rechte, die Feudalisten insgemein alle und jede Reichs-Stände, Chur- und Fürsten, Land- Marg- und andere Grafen, ingleichen auch die geistlichen Reichs-Stände nach deren verschiedenen Arten, von deren allerseitigen Ursprunge bey denen Publicisten nachzusehen. (p) Die andern Lehns-Männer heissen Valvasores, über welches Wortes Bedeu-

(n) Schilt. l. c. c. 75. 76. Art. 1. J. F. Sax. Art. 6. u. alda Schilter.

(o) Eyben Elect. Feud. l, 9.

(p) v. Conr. de Duc. & Comit. Imp. alleine welcher vernünfftige siehet nicht wie höchst nachtheilig es sey, einen Churfürsten Capitaneum zu nennen. Doch was Capitaneus bey denen Longobardern eigentlich gewesen, kan man gleich finden, indem es so viel bedeutet, als was die Teutschen einen Feld-Herrn heissen.

deutung die Feudalisten auch nicht einig. (q) Diese werden wieder in grössere, mittlere und geringere abgesondert, welche Subdivisiones doch in dem Teutschen Reiche nicht viel nützen. Nach dem teutschen Lehn-Rechte aber theilen sie sich in geist- und weltliche, und diese wieder in verschiedene Arten, von denen allen Schilter (r) nachzuschlagen. Alleine nach dem heutigen Stylo seind alle Lehn-Güther entweder unmittelbahre, oder mittelbahre. Jene heissen diejenige die von dem Käyser und dem Reiche, nach der schon so offt berührten Lehre, die Lehn empfahen, und dahin gehören alle und jede Reichs-Stände, von denen auch die Italiänischen Lehn nicht ausgeschlossen. (s) Diese hingegen seind der Reichs-Stände ihre Lehns-Männer oder Vasallen, und theilen sich ebenfalls ein, in unmittelbahre, die von dem Lehns-Herrn selber ihr Lehn haben, und in mittelbahre, oder die von einem andern Vasallen belehnet werden, und heissen die mittelbahren, wiederum entweder Schrifft- oder Amtsassen. (t) Anbey ist vorher schon erwehnet worden, daß auch ein Frauenzimmer Lehn zu erlangen fähig sey, und von daher ist der Unterschied unter Manns- und Weiber-Lehn entstanden, dergestalt, daß jenes diesem alle-

(q) v. Struv. u. Stryck l. cit.
(r) l. cit. und Instit. Feudal. c. 5.
(s) v. Capit. Caroli V.
(t) v. Leiser de Schrifftsass. & Landsass.

allemahl entgegen gesetzet wird. Wann demnach dergleichen Lehn errichtet werden, muß das Frauenzimmer einen Lehnträger schaffen, welches letztere auch statt hat, wann einer aus dem bürgerlichen und Bauer-Stande mit einem Ritter-Guthe belehnet wird, (u) obgleich einige, wiewohl wieder die offenbahre Praxin, diese von dem Lehen gantz und gar ausschliessen wollen. Noch weniger seind die Geistliche Lehn zu erlangen ausgeschlossen, gleichwie blinde, taube, stumme, Kinder, unmündige, Lahme und Minderjährige ebenfalls Lehn empfangen können, wann nehmlich der Lehns-Herr selbige zulassen will, da sie den ihre Curatores desfalls verschaffen müssen. (x) Nicht weniger können die Gemeinden und Collegia Lehns-Leute werden, jedoch daß sie einen Lehn-Träger stellen. Es lehret auch die Erfahrung, daß ein geringerer einen höhern zum Lehn-Manne haben könne, wie also vor angeführter maassen die Churfürsten von dem Stifft Bamberg verschiedenes in Lehn nehmen sollen, welches aus dem damahligen Zustande Teutschlandes herrühret. Ebenfalls kan ein so genannter unmittelbahrer Reichs-Lehns-Mann ein Vasall eines andern Reichs-Standes seyn, wie hiervon in dem teutschen Staats-Rechte gar häuffige Exempel vorkommen. (y) In-

(u) Horn. l. cit. §. 11. 18. u. 30.

(x) Id. l. cit. §. 31. 32. 33.

(y) v. Rhet. Instit. Jur. Feud. Alles dieses aber sa-

Indessen können, wie auch schon beygebracht worden, zu Lehn bewegliche und unbewegliche Dinge verliehen werden. Es ist zwar an dem, daß anfänglich, und ehe die Menschen sich alzusehr vermehret, viele Dinge gemein gewesen, nachdem aber jener immer mehr und mehr geworden, hat diese Lebens-Art unmöglich weiter bestehen können, weil der von der Natur selbst gemachte Unterschied zwischen einem und dem andern eine fernere Communionem Rerum nicht duldete, und worvon bereits gar umständlich geredet worden. Gleichwie aber alle Dinge mit denen die menschlichen Gesellschafften unterhalten werden, und damit diese ihre Gewerbe treiben, sich in zweyerley Arten eintheilen, daß sie nehmlich solche seyn, die in die Sinne fallen, (corporales) oder nur in selbigen sich eingebildet werden müssen (incorporales) da denn lene ferner entweder bewegliche (mobiles) oder unbewegliche (immobiles) seyn, niemand aber über solche zu schalten und zu walten vermag, der nicht das Eigenthum und dessen Gebrauch darvon besitzet; also hat es mit denen, in Lehn zureichenden Dingen gleiche Bewandniß und Eintheilung, daher über Sachen, mit denen wir nach

saget man nach der gemeinen Lehre, den wie nachtheilig es der Hoheit, sonderlich eines Churfürsten falle, ihn einem Lehns-Mann vergleichen, davon ist vorher schon gar umständliche Erwehnung geschehen.

nach unserm Gefallen nicht zu schalten und zu walten vermogen, und uns kein Eigenthum zustehet, auch nicht in Lehn gereichet zu werden vermögen. Also fliesset von selbsten hieraus, daß die so genanten GOtt geheiligte und geistliche Dinge (res sacræ & religiosæ) weil solche keinem Commercio, das ist, darmit zu handthieren unterworffen, auch keine Lehn zu werden vermögen, doch sind die Kirchen-Güther (res Ecclesiasticæ) darunter nicht mit begriffen, indem über solche die hohe Landes-Obrigkeit unstreitig die Oberherrschafft hat, daher selbige auch in nöthigen Fall veräussert, oder in weltlichen Gebrauch verwandelt und verlehnet werden können. (z) Zwar pfleget man hier zu lehren, es dürffte die Obrigkeit dieses nur im höchsten Nothfall thun, wie den auf dieses Assertum die in Teutschland an die Protestanten beschehene Secularisation der geistlichen Güter sich gründe, wann aber die Eigenschafft sothaner Güter recht, und sonder Vorurtheil überleget wird, so ist diese Limitation weder nöthig noch gegründet. Denn obgleich vorgegeben wird, es gereiche deren Errichtung zur Ehre GOttes, die also darunter leide, wann jene secularisiret würden, so stünde doch, wenn nicht die beliebte Kürtze desfalls alhier im Wege lege, aus der Schrifft gar leichte darzuthun, (von der gesunden Vernunfft will man itzo nicht gedencken,) daß die angegebene Ehre GOt-

(z) v. Conring. ad Bull. Innocent. X. c. 8.

GOttes sonder Grund, anbey GOtt mit sothaner Ehre nichts gedienet, wohl aber solche Ihm vielmehr höchlich zuwieder sey, (a) weil dadurch der innerre Gottesdienst öffters nur in einen äuserlichen verwandelt, und aus dergleichen vermeintlichen guten Wercken nur opera operata werden. Doch es ist hiervon bereits oben mehreres gehandelt und gewiesen worden, wie alles dieses in seinem rechten Verstande zu nehmen. Anbey kan ein Fürst von seinen eigenen Gütern, nehmlich von denen Cammer-Güthern, nach Gefallen Lehn verleihen. Denn welchergestalt anfänglich alle Menschen frey, und ieder sein eigener Herr gewesen, ist eine gantzbekannte Sache, auch ebenfals vorher darvon gehandelt worden. Nach der Zeit aber, und da sothane Freyheit kein guth mehr thun wollen, seind die Herrschaften aufkommen, bey welchen vornehmlich auf die Eigenschaft der Völcker zusehen, alleine die vielerley Arthen derselben mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, so haben sie doch alle aus der freyen Willkühr der Völcker ihren Ursprung. Indem aber diejenigen, die sich entweder gut willig einen Ober-Herrn erkieset, oder die sothane Gewalt auf andere Arth an sich gebracht, nicht so viel Mittel gehabt, daß sie einen sattsamen Fürstlichen Staat führen können, seynd zu ihrem und dessen Un-

(a) Thomas. de Secularisat. Bon. Eccles. und Xaverii Bedencken von geistl. Stiftungen u. Gütern.

Unterhaltung von denen Unterthanen ihnen gewisse Güther ausgesetzet worden. Und aus diesem Ursprunge stammet auch der Unterschied zwischen denen bonis domanialibus und denen Cameralibus eines Fürsten her, da jene Tafel-Güter, diese aber Cammer-Güter heissen, von denen die Patrimonial-Güther unterschieden, wie von alle dem an angeführten Orten,(b) weiter nachzusehen. Wegen jener wollen die Feudalisten nicht zustehen, daß ein Fürst ohne der Unterthanen Consens selbige veräussern, oder in Lehen verreichen könne, dahingegen wegen der leztern um so weniger Zweifel übrig. Ein gantzes Land aber, oder welche Städte davon zuveräussern, oder in Lehn zugeben vermag ein Fürst nicht anders,als mit Genehmhaltung der Stände desselben zu thun,daher bey dem Westphälischen Frieden die an Franckreich überlassenen Reichs-Städte, ingleichen was an Schweden vom Reiche zu Lehen gegeben worden, mit Einwilligung gesamter Reichs-Stände abgetreten und verlehnet werden müssen. Indessen wird von denen Lehrern des Lehn-Rechtes hierbey gefraget, wenn an jemanden die Gerichtsbarkeit verliehen worden, ob solches alleine von der Jurisdictione civili zuverstehen, oder ob die peinliche, (Criminalis,) auch darun-

(b) Ockel de Præscript. immemor. c. 3. Ringler de Doman. Princ. und dann in der Politica.

darunter mit begrieffen? verschiedene seynd desfals der Meynung, daß jede ihre absonderliche Belehnung haben müsse, (c) andere hingegen wollen behaupten, weil das Wort (d) Jurisdictio general sey, die Criminalis aber eine Species von selbiger; so wäre diese nothwendig darunter mit zubegreiffen; nun ist dieses zwar an sich selber wahr, gleichwohl lehret die tägliche Praxis, daß bey der Jurisdictio civilis nicht auch zugleich die criminalis mit zu befinden, daher, zu Verhütung alles unnöthigen Streitens, in denen Lehn-Brieffen jedweds absonderlich benichmet werden muß, den wenn nur überhaupt der Gerichte gedacht, bloß civilis Jurisdictio verstanden wird. Eben sothane Bewändnüß hat es, wann die Lehns-Brieffe von allen und jeden Gerichten reden, indem die geistlichen Gerichte unter sothanen Worten allerdings mit begrieffen. Zwar so viel die Catholischen Staaten anlanget, seynd selbige in so weit unglücklich, daß sie diese Jurisdiction, bekannter maassen, nicht vollkommen haben, daher auch solche in denen Lehn-Brieffen nicht zu befinden: bey denen Protestanten hingegen ist sie ein hohes Regale, das der Landes-Herr aus seinen Händen nie zugeben pfleget, wann daher die Belehnung mit denen geistlichen Gerichten geschicht, die-

(c) Carpz. Disput. Feud. 4. Thes. 24.
(d) Horn. l. cit. §. 12.

se nichts anders, als das Jus Patronatus in sich hat. (e) Wenn es sich aber begiebet, daß in einerley Gebiethe zwey zugleich die Jurisdiction haben, so wird in Praxi insgemein demjenigen die Landesherrliche Gewalt zuerkannt, der Jurisdictionem civilem zu exerciren befugt, (f) wie darvon hin und wieder gar viele Exempel vorhanden.

Nebst dem können auch Dinge, deren Gebrauch natürlicher Weise zwar jedem frey, ebenfals zu Lehn verreichet werden. Zwar ist es andem, daß dem ersten Zustande der Menschen nach, die Luft, Flüsse und Ströhme, das Meer, die Waldungen, Wild, Vögel und dergleichen jedem zugebrauchen gewesen, nachdem aber die Menschen unter gewisse Herrschaften gerathen, wie dieses schon so oft erinnert worden, hat die Nothwendigkeit, und das selbstige Beste eines jeden Staats erfordert, diesem allen miteinander gewisse Gräntzen zusetzen, mithin deren Gebrauch in besondere Gesetze gleichsam einzuschliessen, indem niemand zuläugnen begehren wird, daß die menschlichen Gesetze zwar nichts, so dem natürlichen Rechte zu entgegen ordentlicher Weise zu befehlen vermögen, sie können aber doch den freyen Gebrauch einer Sache gar wohl ein gewisses Ziel

(e) v. Fritsch. disput. Jur. Publ. Vol. 3. de Jurisd. Eccles. Ziegler de Jure Epise.

(f) v. Knipschild de Civit. Imp. l. 3. C. 10.

Ziel und Maaß vorschreiben. (g) Solchergestalt ist heut zu Tage kein Zweifel mehr übrig, daß die Luft so zusagen in Lehn gegeben werden könne, wann nehmlich der Landes-Herr diesem oder jenem Wind-Mühlen aufzurichten verstattet; und die Flüsse samt deren Gebrauch, ingleichen der Fisch-Fang, die Holtz- und Waldungen, Jägereyen, die man dermahlen in hohe und niedere einzutheilen pfleget, und der Vogelfang, seynd alles Sachen, die die Eigenschaft der Lehn anzunehmen vermögen. So ist auch das Ufer des Meers, und was dieses auswirft, ingleichen der Gebrauch desselben, ebenfals so beschaffen, daß, was jene anbetrift, sie zu Lehen gegeben werden können, weil sie unter die hohen Regalien gehören. Aus diesem Grunde also rühret das Recht her, den Bernstein oder Agtstein zulesen, welches der König von Preussen, und zwar von rechts wegen, sich alleine zuschreibet. Und ob wohl, was das Meer anlanget, selbem keine Gräntzen in so ferne zusetzen, dessen Gebrauch auch jedem frey, weswegen im vorigen Seculo zwischen denen Engelländern und Holländern über dieser Sache ein heftiger Streit entstunde; (h) so ist doch nunmehr eine ausgemachte Sache, daß selbiges der menschlichen Herrschaft ebenfals unterworffen, nehmlich so weit eines Fürsten

(g) v. Grot. de Jur. B. & P. l. 2. C. 2.
(h) v. Selden. de Clauso.

seine Länder das Meer bestreichen, so weit erstrecket sich auch über solches dessen Bothmäßigkeit, daher müssen andere ihn vor den Herrn von selbem erkennen. Ja man hat endlich dem Welt-Meer selbsten ein Joch aufgeleget, und über solches sich einer Bothmäßigkeit angemasset, welches dan der Ursprung des bekannten Seegel-Streichens ist, indem ein Volck vor des andern seinem Schiffe das Haupt-Seegel seiner Schiffe niederlassen, und dadurch jene vor die Ober-Herren dieses grossen Gewässers erkennen muß, worvon weiter unten etwan mehrers vorkommen wird.

Das andere Capitel
von denen Regalien an sich selber, und was solche seyn.

UNter die lehnbahren Sachen aber gehören vornehmlich die Regalien von denen man oben schon etwas gehandelt. Den nachdem, und zwar bereits so oft gewiesener maassen, die Obrigkeiten aufgekommen, und die Menschen denen Beherrschungen angewöhnet worden, hat diesem nicht nur ein höhers Ansehen, sondern auch gewisse Rechte und Bothmäßigkeiten über die andern zugestanden werden müssen. Und dieses ist der eigentliche Ursprung der Majestät und der Regalien, da jene nichts anders ist, als eine solche Gewalt, die keinen höhern auf der Welt über sich erkennet: die-

se

se aber heissen die Rechte, deren Gebrauch einzig und alleine der höchsten Gewalt, *privative*, oder auf eine solche Arth gehöret, daß die Unterthanen an selbigen keinen Antheil haben, alleine mit denen wunderlichen Grillen die einige wegen der Ankunft des Wortes Majestät zuführen pflegen, will man sich alhier nicht aufhalten, diese zwey Fragen aber entstehen aus der Beschreibung des Wortes Majestät, einmahl ob die Teutschen Reichs-Stände selbige haben? und dann, ob die, der Römischen Religion zugethane Printzen solcher sich zu erfreuen? Jene zu entscheiden, muß man die Beschaffenheit der Reichs-Stände nach ihrem uralten Wesen betrachten, und zwar wie Teutschland vor denen Zeiten der Carolinger ausgesehen. Den daß selbiges seine vollkommene Freyheit gehabt, anbey jedes dessen Haupt-Völcker sein Fürst solches alleine beherrschet, ist eine an sich selbst wahre Sache, mithin zubeweisen nicht nöthig. (i) Und obgleich die Francken eine Veränderung gemachet, so war doch ihr Staat in der That nichts anders, als ein Systema verschiedener, zur Behauptung ihrer Freyheit, sich zusammen verbundener Völcker, welche, damit sie ihren Zweck desto

(i) Hiervon ist so wohl in denen Prætensionen, als auch in dem allerneusten Zustande von Europa T. I. ingleichen in der Reichs-Historie umständlich gehandelt worden.

eher erreicheten, sich ein gewisses Oberhaupt erwehleten. Zwar ist es andem, daß der Carolus M. verschiedene Teutsche Völcker überwunden, und ihm unterwürfig gemachet, wiewohl dieses von allen, sonderlich von denen Sachsen, nicht gesaget werden kan, die sich mehr als alliirte dem Carolo beygefuget, als daß sie Ueberwundene hätten genennet werden können. (k) Nachdem aber dieses Caroli Geschlechte im Teutschland erloschen, (l) dachten dessen vorhin bezwungene Fürsten, oder deren Nachkommen, wieder an ihre vorige Freyheit die also solche herfür suchten, mithin sich je mehr und mehr in deren Gebrauch versatzten, weswegen auch der zu ihrem Könige erwehlte Conradus, samt seinen Nachfolgern, nicht anders, als durch

(k) Dieses ist in der Reichs-Historie auch erwiesen worden, ingleichen in dem allerneusten Zustande.

(l) Der gelehrte Hr. Köhler meinet in seiner Reichs-Historie, man müste das Teutsche Reich mit dem Ludovico Germanico wieder anfangen, alleine der Ungrund dieses Vorgebens ist nicht nur in obbesagten Zustande erwiesen worden, sondern man hat auch zugleich gantz deutlich gezeuget, wie gefährlich diese Lehre, und sonderlich itzo in betracht wegen Franckreich sey, daher der sonst gelehrte Mann dieses falschen Principii sich wohl hätte enthalten können.

durch jener ihre freye Willkühr zu sothaner Würde gelanget. Zwar haben verschiedene der nachherigen Teutschen Käyser denen Teutschen Fürsten ihre Freyheit zu schmälern gesuchet, haben es auch manche ziemlich weit darinnen gebracht, jedoch haben jene sich bey solcher allemahl erhalten, biß endlich in dem Westphälischen Frieden Ihnen selbige völlig zugestanden worden, daher dieser Frieden, in betracht eines Käysers, nichts anders, als dessen Declaratoria wegen der Stände ihrer Freyheit ist, mithin haben selbige keine neuen Rechte erlanget, sondern es seind Ihnen nur, besagter maassen, die Uralten zugestanden und bekräftiget worden. Weil nun die sämtlichen damahligen Fürsten des Reichs sich ex liberrima voluntate ein Oberhaupt erkieset, mithin in ein Corpus mit einander vereiniget, so wird daraus von selbsten folgen, daß denen Reichs-Ständen, die Majestät und zwar in obentworffenen Verstande, auf keine Weise abzusprechen. Aus der Besitzung aber der Majestät fliesset die Landesherrliche Hoheit, welche nichts anders ist, als eine, in geist- und weltlichen gleichgültige Gewalt, und zwar solche nach dem Gutbefinden des Staats, und der mit denen Unterthanen errichteten Pactaten zugebrauchen und auszuüben, welche Sache aber zu weiterer Untersuch- und Ausführung eigentlich in das Jus publicum gehöret. Allein ob sothane Landesherrliche Hoheit die teutschen Reichs-Stände aus Bergün-

stigung eines Käysers, oder aus eigenen, auf deren Ländern haftenden Rechte haben? ist eine Frage, die eben auf solche Art untersuchet, und entschieden werden muß, wie obige wegen des Juris Majestatis, (m) wie nun denen Chur- und Fürsten, auch denen andern Reichs-Ständen dieses zustehet, also ist ihnen auch das andere um so weniger abzusprechen. Indessen wird das, was itzo von der Competentia des Juris Majestatis gesaget worden, nicht füglich dahin erstrecket werden können, daß solche auch der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft gebühre, weil dieser ein Jus Majestaticum zuschreiben wollen, wieder den Statum Imperii seyn würde, indem bekannt, daß sonderlich die Reichs Ritterschafft und auch die Reichs-Städte, vor diesem Land-Stände und jene entweder Domanial- oder Municipal-Städte gewesen, die sich in denen verwirreten Zeiten, als nehmlich die grossen Haupt-Lande zerrissen warden und zerfielen, von ihrem alten nexu entzogen, sondern es gehet dieses Assertum bloß dahin, so weit nehmlich die Aelte und Macht eines Reichs-Standes aus der Beschaffenheit der vormahligen Zeiten heraehohlet und betrachtet werden kan. Indessen darf man sich auch an der ihr Vorgeben nicht kehren, die behaupten wollen, ob hätten die Reichs-Städte ihre superioritatem territorialem, oder Landes-Hoheit, aus

(m) v. Hert. de Super. Territor, Brunneman Examen. Jur. 12.

aus Vergünstigung eines Käysers, indem dieses sagen wollen wieder die Eigenschafft des vormahligen Zustandes lauft, der in vorigen mit wenigen berühret worden. Denn wenn solches statt finden solte, müste daraus folgen, daß die Käyser das Reich vor dem ex jure armorum beherrschet gehabt, weil ja der gesunden Vernunft gemäß, daß das, was man andern verleihen und zu gebrauchen zustehen will, vorher in seinem Eigenthum haben müsse, daher auch sothanes Vorgeben mit der Eigenschafft des teutschen Staats-Leibes nicht übereinstimmet. Wie nun also die höhern Reichs-Stände ihre Lande ex jure proprio besitzen, weil sie sich in ein systema zusammen vereiniget, so ungründig ist hingegen auch daß ihnen die Landes-Hoheit ex Concessione Cæsaris zustehe. Jedoch so ferne dieses nur von einigen gantz neuern Reichs-Ständen verstanden werden solte, könte es eher statt finden, indem nicht zu leugnen, daß verschiedene zu Reichs-Ständen erwachsen, die vorher dergleichen nicht gewesen.

Das dritte Capitel von der eigentlichen Eintheilung der Regalien.

Itzo nun auf die Regalia selber ins besondere wieder zu kommen, so werden selbige in hohe und niedere eingetheilet, welche Eintheilung zwar verschiedenen nicht anstehet, alleine man muß sie nur recht einsehen, weswegen solche auf gewisse Masse gar wohl beyzubehalten, wann man nehmlich selbige ab obiecto oder von der Sache mit der die Regalien zu thun, betrachtet, daher sie auch von denen meisten in diesem Absehen geduldet wird. (a) Jedoch darf man darbey auch nicht meynen, als ob die grossen Regalien an der Hoheit eines Fürsten mehr Antheil hätten, als die andern, sondern sie nehmen an selbiger alle zusammen gleiches Antheil, daher bloß die Sache den nur erwehnten Unterschied veranlasset hat. Sie werden von einigen auch Jura regia genennet, (b) teutsch aber heisset man sie insgemein Herrlichkeiten, oder besser zu reden, denen Fürsten oder Landes-Herren allein zustehende Rechte. Alhier muß aber feudum regale weder mit denen Regalien selber, noch mit der Landesherrlichen Hoheit vermischet werden, indem derjenige, der ein

(a) v. Stryck. Exam. Jur. Feud. C. 9. Einsiedel de Regal. C. I. §. 59.

(b) Clapmar de Arcan. Rerumpl. l. 1. c. 10.

ein feudum regale besitze, zwar wohl welche Regalien haben kan, (c) daraus aber folget noch nicht, daß er auch zugleich mit der Landesherrlichen Hoheit versehen sey, wie dieses bey denjenigen Fürsten, Grafen und Freyherren, die nur mittelbahre Reichs-Stände, sich sattsam befindet. Hingegen ist die Superioritas territorialis nicht allemahl mit der Dignitate regali verknüpffet, worvon die Reichs-Stände ein unverwerfflich Exempel abgeben, also kan auch einer wohl Regalia haben, der gleichwohl mit dem Jure Suprematus nicht versehen, welches vornehml. von der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu sagen, und so dan ist es besser, daß man saget sie genössen welche sonderbahre Vorzüge als daß ihnen die Regalien beygeleget werden. (d) Die hohen Regalien indessen seind die (e) die bey des Fürsten Persohn alleine beruhen, und dessen Fürstliche Würde und

(c) Carpz. de Regal. C. X. aph. 8.
(d) v. Horn. de Feud. Imp. P. 3.
(e) Dan wie das Wort Regalien von dem Worte Rex herkommet, dieses aber in seinem wahren uhrsprunglichen Verstande einen Ober-Landes-Herrn bemercket, welchen die Gothen nach ihrer Mund-Arth Künig hiessen, indem die heutige Bedeutung sothanen Wortes von denen Herren Päbsten erst aufgebracht worden. Also erhellet hieraus, daß

und Beherrschung das Land angehen, auch von ihm unmöglich getrennet werden können. Die niedern hingegen nennet man die, aus denen dem Landes-Herrn ein Nutzen zuwächset, und krafft deren der Unterthanen ihre Güther und Vermögen ihm alleine unterworffen. Jene heissen eigentlich Regalia Majestatis, oder, wie vor erwehnet, sacra regalia, und stehen solche einem Käyser nicht alleine zu, wie zwar angeführter Autor (f) das irrige Assertum heget, sondern es geniessen selbige die höhern Reichs-Stände ebenfalls, und zwar diese ex proprio Jure, wie von alle dem schon sattsam gehandelt worden, da hingegen ein Käyser, als Käyser, solche erstlich per Electionem erlanget. Die niedern benahmset man auch *Jura Fisci*, weil, wie erwehnet, sie bloß mit Sachen zu thun, aus denen dem Landes-Herrn Nutzen und Vortheil entstehet. Da nun solchergestalt zwischen denen Regalien in so weit allerdings ein Unterschied zu befinden, wird hieraus die Frage sonder grosse Schwierigkeit aufzulösen seyn, ob Majestas Principis getheilet werden könne? deren Bejahung zwar verschiedene nicht zustehen wollen, vielleicht aber aus dem ungleichen Verstande und gemachten falschen Begriffe des Wortes Majestas, indem, wie bereits darvon eben-

daß ein kleiner Herr auch nur kleine Regalien zu haben vermöge.

(f) Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. C. 3. §. 28.

benfalls bereits Erwehnung geschehen, solches nichts anders als eine höchste, niemanden unterworffene Landesherrliche Gewalt bedeutet. Sothane Gewalt aber hat gar vielerley Species oder hohe Rechte, (g) und einem Fürsten stehet frey, ob er einige von selbigen auch andern wolle theilhafftig machen, (h) woraus dann fliesset, daß Maiestas Principis getheilet, oder besser zu reden, einige Stückgen darvon andern gegeben werden können. (i) Indessen seind die hohen Regalien verschiedener Arth. Zwar ist es an dem, daß die Anzahl aller und ieder Regalien so genau nicht determiniret werden könne, auch die Autores in deren Beniemung nicht einig, gleichwohl ists auch keine unmögliche Sache, eine gewisse Zahl derselben zu geben, daher wir den auch die meisten der hohen Regalien zu entwerffen gesonnen. Von solchen nun stehet billig oben an die Macht Gesetze zu geben. Diese Gewalt rühret allerdings her ex plenitudine potestatis, mit der jeder Fürst ordentlicher Weise bekleidet, weswegen auch bey ihm alleine stehet, was vor Gesetze Er seinen Unterthanen vorzuschreiben gesonnen, und Er vor gut befindet, wann es nur solche seyn, die denen göttlichen und natürlichen Rechten, ingleichen dem Decoro und der Billigkeit nicht zu ent-

(g) Einsiedel l. cit.
(h) v. Ziegler. l. cit.
(i) Grot. de J. B. & P. C. 3. §. 6. und alda Velden und Straswinckel.

entgegen. (k) Hierbey iſt aber wohl zu beobachten, daß einige Geſetze dem äuſſerlichen Anſehen nach dann und wann ungerecht, oder unbillig ſcheinen, da doch, wann deren eigentlicher Zweck erweget wird, ſolche weder was ungerechtes noch unbilliges in ſich faſſen, daher dan die Einrichtung eines Staats, ſamt der Unterthanen ihrer Eigenſchafft genau unterſuchet werden muß. Zu dem können Geſetze bißweilen etwas zulaſſen, welches an ſich ſelbſt zwar eben nicht recht, doch aber auch ſo ſchlechterdings nicht unrecht und verwerflich zu nennen. Gleichwie aber alle und iede Geſetze hauptſächlich mit zweyerley beſchäfftiget, daß ſie entweder der Unterthanen ihren moraliſchen Lebens-Wandel einrichten, oder aber deren bürgerlichen Thun und Laſſen Ziel und Maaß vorſchreiben, alſo entſtehet hieraus auch eine doppelte Verbindlichkeit. (l) Wegen des erſtern iſt ieder in ſeinem Gewiſſen ſelbigem nachzukommen verpflichtet, wegen des andern hingegen fällt ſolches hinweg, weil die Actiones humanæ und Commercien der Menſchen unter einander bloß auf das äuſſerliche gehen, daher bey ſelbigen keine innerliche Verbindlichkeit ſtatt findet, dergleichen Abſehen auch weder die Geſetze noch deren Geber zu führen pflegen. Ob indeſſen ein Geſetzgeber gehalten, denen Unterthanen die anbewegenden Urſachen ſeiner gemach-

(k) Ziegler. l. cit. l. 1. C. 5. §. 37. ſeqq.
(l) Struv. Synt. Jur. Civ. de LL.

machten Gesetze zu eröffnen, wollen zwar einige behaupten, allein wer erkennet nicht daß durch sothane erdachte Einschränckung der Hoheit eines Fürsten zu nahe getreten, mithin selbige jener ihrem Willen und Critisirung gleichsam unterwerffen werde, daher auch die Vertheidiger solcher Meinungen nicht zu hören. Eben sothane Bewandniß hat es auch, wenn gefraget werden will, fals ein Gesetz dieser oder jener Ursache wegen gegeben worden, solche aber nachmahls wieder aufhöre, könne wieder selbiges weiter nicht gesündiget, oder die darwieder handelnde als Verbrecher zur Strafe gezogen werden, indem dieses Vorgeben die Hoheit des Fürsten eben so wohl angreiffet, als das vorige. Den obgleich die Uhrsachen eines ertheilten Verboths aufhören möchten, so bleibet doch der obrigkeitliche Wille und Befehl annoch in seinem Wesen, deme schuldiger Gehorsam geleistet und des Taciti obsequii gloria bey denen Unterthanen nie ausser Augen gesetzet werden soll. (m) Weil aber der Landes-Obrigkeit frey stehet, nach eigenen Gutbefinden Gesetze zu geben, und solche ihrem Staate gemäß einzurichten, so folget von selbsten vornemlich dieses, daß weder die Mosaisch. noch die Röm. Gesetze einige Verbindlichkeit haben, sondern vielmehr aus jedem Staate wegbleiben können, ja wegbleiben solten, so ferne sie nehm-

(m) vid. Frantz. Resolut. 5. l. 2. & Tit. de LL.

nehmlich solche Dinge enthalten, die nur bloß die Jüdische und Römische Regiments-Verfassung betreffen, und die auf die gegenwärtigen Staaten, nach dem gemeinen Sprichworte, sich eben so schicken, als wie eine Faust auf ein Auge. Ob annebenst ein Fürst an seine Gesetze beständig verbunden will zwar von einigen, wiewohl gantz unbedachtsam, bejahet werden, weil dieses Principium unumstößlich richtig, Augustum Legibus esse solutum. Denn weil die Gewalt-Gesetze zu geben ein solches Recht in sich fasset, dem andere ohne Widerspruch Folge leisten müssen, dem Besitzer hingegen desselben eine Ausnahme über alle andere beyleget, so würde, wann ein Landes-Herr an weltliche Gesetze sich schlechterdings zu kehren verbunden, dieses daraus folgen, daß Er mit seinen Unterthanen al pari gehe, welches iedoch hoffentlich niemand zu behaupten begehren wird. Da indessen aus bißher gesagten erhellet, daß die Gewalt-Gesetze zu geben einen solchen Herrn erfordere, der mit der Landes-Fürstlichen Hoheit behöriger maßen versehen, so stehet dahin, in wie ferne diese Gewalt dem Römischen Bischoffe oder Pabste einzuräumen, indessen wird es wohl seine Richtigkeit behalten, daß dem Teutschen Reiche seine Ansprüche auf Rom und dessen Dependentirn annoch gantz unbenommen. Zwar wan es angeführten Autori (n) nachgehen sol-

(n) Autor der neuen Bibl. 20. St. Es ist glaublich

solte, so müsten alle und jede Ansprüche der grossen Herren de nihilo seyn, doch wie weit man mit diesem gantz nichtswürdigen Paradoxo in grosser Herren geheimen Raths-Stuben kommen werde, mag Er und jeder vernünfftige urtheilen. Zwar ist es an dem, daß welche Prætensiones so beschaffen, daß sie den Stich nicht allemahl halten, gleichwohl lehret die Erfahrung so viel, daß die Rechtfertigung solcher Prætensionen allermeistens aufs Canonen-Recht ankomme. Da auch nur besagter Autor vornehmlich eine per protestationem geschehene Reservation haben will, so unterwirfft Er ja die Fürsten gantz verächtlich dem Juri civili, und macht sie denen Privatis in gleichem Paar gehen, welches doch sonder grosse Verletzung dieser ihrer Majestät nicht behauptet werden kan. Den Fürsten seind zwar an Pacta und Conventiones gewisser massen gebunden, alleine es hat auch dieses seine Richtigkeit, daß sie ihrer Rechte, darüber sie pasciciren wollen, vorher erst wohl müssen verstän-

lich daß diese, allen grossen Herren und deren Rechten höchst gefährliche Meinung aus des bekannten Schmauß seinem Gehirne herkomme, allein bey einem rechtschaffenen Historico und Publicisten unsers Reiches muß es ein vor allemahl heissen: date Cæsari, quæ sunt Cæsaris, sed date etiam Principibus, quæ eorum sunt, nicht aber daß man sie, oder ihre Vorfahren zu Rebellen mache.

diget, und ihr deutlicher Wille, selbige gar mit einander nicht weiter zu gebrauchen, da seyn müsse. Ist es aber von allen Pactis und Tractaten eine so gar ausgemachte Sache, daß sie auf sothane und keine andere Arth geschehen? und kan nicht etwan ein eigennütziger Minister schlimme Conjuncturen wieder zuwege gebracht haben, welches vielleicht sonst nicht geschehen wäre, da man den denen Fürsten wieder zu nahe treten würde, wann Sie desfalls deterioris conditionis als die Minorennen seyn solten, denen beyde diese Casus nichts schaden, noch sie ihrer Rechte entsetzen. Solchergestalt kan von grosser Herren ihren, in denen Geschichten sich gründenden Prætensionen vernünftiger maßen eher nicht gesaget werden, daß selbige de lana caprina, und nur eine fœtus einiger müßigen Köpffe wären, biß diese selber gantz deutlich sich erklären, daß deren zugebrauchen sie nicht gesonnen

Hiernechst ist mit dem Regale wegen Gebung der Gesetze, auch das Regale solche zu erklären und darinnen zu disponiren verbunden. Den die menschlichen Actiones seind so vielerley, können solche auch auf so gar verschiedene Arthen ausfallen, es mögen selbige nun gleich gut oder böse seyn, oder zwischen selbigen nur die Mittel-Strasse halten, daß zu allen und ieden derselben hinlängliche Gesetze zu finden, eine völlige Unmöglichkeit ist. Ja weil nach dem gemeinen Juris brocardico, der geringste Umstand das von diesem oder ienem Falle vorhandene Recht offt-

mahls

mahls gantz und gar verändert, so ist alsdan höchstnöthig, denen desfalls gegebenen Gesetzen entweder mit einer Erklährung zu statten zu kommen, oder aber daß selbige mit einem neuen Zusatz versehen werden. Da auch die Boßheit mancher Menschen nicht selten so weit zu gehen pfleget, daß sie die ertheilten Gesetze mit einer listigen Auslegung zweiffelhafft zu machen suchet, oder es seind die Gesetze selber bißweilen so bewand, daß nicht sogleich abzusehen, was der eigentliche Sinn und Meinung des Legislatoris gewesen, so ist in allen sothanen und andern dergleichen Fällen eine deutlichere und ungezweiffelhaffte Erläuterung nöthig. Hierbey aber saget die gesunde Vernunfft, daß selbige niemanden anders als demjenigen zukommen könne, der der Uhrheber der Gesetze. Den da im gemeinen Leben jeder vor den besten Ausleger seiner Worte gehalten wird, muß um so mehr in so hochwichtigen, das Wehe und Wohl eines Staats angehenden Dingen, die ungezweiffelte Auslegung von dem hergehohlet werden, der am besten wissen kan, was sein Absehen und Meinung bey seinen Gesetzen gewesen. Sothane Macht aber stehet denen Fürsten oder Landes-Herren alleine zu, (o) und würde ein Verbrechen der beleidigten Majestät seyn, wann ein Unterthan, oder sonst ein anderer sich dessen unterstehen wolte. Diese Erklährung nun wird

(o) v. L. 12. C. de LL.

von denen Rechts-Lehrern Authentica, (p) oder eine solche genennet, darwieder zusprechen, oder darinnen zu critisiren niemanden erlaubet, sondern bey der es jeder bewenden lassen muß. Was aber ausser selbiger die DD. Juris sonst noch vor zwey andere, als die *doctrinalem*, oder die von Ihnen geschicht, und *usualem*, oder welche die eingeführten Gewohnheiten mit zu Hülffe nimmt, erfunden, gehöret in so weit hieher nicht, und kan man sich von solchen bey Ihnen Raths erhohlen, (q) doch ist bey beyden so viel zu wissen daß sie in ihren Schrancken bleiben, und der Authenticæ nicht zu nahe treten dürffen. So offt demnach die Unter-Obrigkeiten einen vorkommenden Fall entweder nicht vollkommen, oder gar nicht in denen vorgeschriebenen Gesetzen ausgedrückt finden, oder aber selbiger ihnen etwas zu hart und strenge anscheinen wolle, so ist allemahl unvermeidlich nöthig, zu der höhern Obrigkeit dieserhalben seine Zuflucht zu nehmen, weil selbige ihre geheimen und Staats-Uhrsachen gehabt haben kan, warum dieser oder jener Lex so sehr geschärffet worden. Zwar seind verschiedene Juristen der Meinung, (r) wann einer untern Obrigkeit ein Gesetz etwas zu strenge zu seyn schiene, daß Sie so dan selbiges durch die Billigkeit zu mindern

(p) Ziegler. l. c. c. 6.
(q) Id. l. cit.
(r) Cothman Thesaur. Vol. 3. Resp. 40.

dern befugt, alleine durch sothane Erlaubniß wird dem hohen Regale des Landes-Herrn zu nahe getreten, indem ein Unterrichter schlechterdings dem vorgeschriebenen Rechte nachgehen, und seinen darüber habenden Zweifel nicht aus seinem Kopfe, sondern aus des Fürsten seinem entscheiden soll. Ob auch gleich zugestanden würde, daß in Erklährung und Application der Gesetze eine Billigkeit statt finde, so muß es doch keine selbst erdichtete, sondern eine solche seyn, die dem wahren Menti der Gesetze gemäß. (s) Wie viele Ungerechtigkeiten aber von manchen Unter-Obrigkeiten bey diesem Puncte vorzugegehen pflegen, auch wie bißweilen höhere Judicia von solchen Sünden nicht frey, ist eine Sache die klährer am Tage lieget und fast öfters alle Tage practiciret wird, als daß selbige zu beschreiben in eines Menschen seinem Vermögen stehen solte, darüber auch so viele wackere Rechts-Gelehrte zu klagen pflegen. (t) Gleichwie aber ein Landes-Herr, krafft seiner Fürstlichen Hoheit, die von Ihm gegebene Gesetze zu erklähren und zu erläutern befugt, also stehet Ihm auch zu, wieder selbige zu dispensiren, oder jemanden von deren Verbindlichkeit freyzusprechen, (u) worbey man aber doch um den eigentlichen Uhrsprung des Wortes dispensiren sich al-

(s) Ziegler. l. cit.
(t) v. Holterman. Nequit. Advocat. & Jud.
(u) Ziegler. l. cit. C. 7.

hier nicht bekümmern will. Wie weit indessen sothane Potestas dispensandi sich erstrecke, erhellet am allerdeutlichsten, wann man erst untersuchet, in wie ferne ein Fürst über die Gesetze erhoben? Da nun alle und jede so wohl von ihm gegebene, als auch andere weltliche Gesetze seiner Ober Bothmäßigkeit lediglich unterworffen, so folget hieraus von selbsten, daß sich auch über selbige seine Befehle erstrecken, woraus sich den wieder sattsam ergiebet, weil die göttlichen und natürlichen Pflichten mit selbigen in so weit nichts zu thun, daß ein Fürst in solchen auch nichts weder zu mindern noch zu dispensiren vermöge. (x) Es seind aber mit denen göttlichen und natürlichen Rechten, und insonderheit mit denen erstern, die Leges ecclesiasticæ, oder die wegen der Ceremonien und anderer, zur äusserlichen Religion gehörigen Sachen, gegebene Verordnungen nicht zu vermischen, weil selbige Dinge in sich fassen, die nicht den cultum divinum internum, sondern nur den äusserlichen Gottesdienst angehen, daher sie auch wie andere weltliche Satzungen von dem Willen des Landes-Herrn herrühren, und gleich jene geändert, gebessert, aufgehoben, oder darinnen dispensiret werden kan. (y) Solchergestalt stehet einem Fürsten in so weit frey, die Ceremonial-Dinge so oft zu ändern, aufzuheben, und darinnen anders zu ver-

(x) Cicer. de Repub. l. 3.
(y) Ziegler. l. cit.

verordnen, als er es ſeinem Staate gemäß zu ſeyn befindet, was auch einige mit ihrem ungegründeten Vorgeben darwieder einzuwenden ſuchen. Wann er es den nach ſeinem und des Landes Beſten vorträglich erachtet, ſtehet, und zwar ex plenitudine poteſtatis, iedoch ſo ferne nicht ein anders eingeführet, Ihm allerdings zu, die in ſeinen Landen vorhandene, und aus dem Pabſtthum herrührende geiſtliche Stifftungen einzuziehen, aufzuheben, und die darzu gewidmeten Güther zu etwas beſſers in ſeiner Religion anzuwenden. (z) Doch wieder auf die Obrigkeiten zu kommen, ſo iſt ein Fürſt auch befugt, die in denen Geſetzen befindlichen Strafen zu mindern, welches das *Jus aggratiandi*, oder Begnadigungs-Recht heißet, und mit dem Jure diſpenſandi in einem Grade ſtehet. Gleichwie aber zu der vorgenommenen Diſpenſation ſattſam anbewegende Uhrſachen vorhanden ſeyn müſſen, ſo werden ſelbige bey jenen vornehmlich auch erfordert, (a) ſintemahl in beyden allemahl dahin zu ſehen, damit der Gerechtigkeit, oder dem Intereſſe des Staates dadurch nicht zu nahe getreten werde, daher es auch bloß dem erleuchten Ermeſſen eines Fürſten anheimgeſtellet bleibet, aus was Urſachen er Gnade vor Recht ergehen laſſen wolle. Es iſt auch gewiß,

(z) Ziegler de Jur. Eccleſ. der desfals vor andern nachzuſehen.

(a) Ziegl. l. c. c. 8.

daß das Jus aggratiandi sich nicht höher erstrecken könne, als dessen Potestas nomothetica gehet, derowegen er in denen göttlichen und natürlichen Rechten mit solcher ebenfalls nicht fortkommet, wie darvon schon vorher befindlich. Zu wünschen also wäre, man hätte die grossen Herren nicht beredet, als ob sie den Todtschlag nach Ergebung der Umstände, und die gesetzte Todes-Straffe in andere geringere zu verwandeln berechtiget. Denn weil dieses Verbrechen in lege divina capital, so muß ia sothaner Ordnung, und zwar Gewissens-halber, strictissime nachgegangen werden, sonsten es so viel seyn würde, als ob die Schärffe sothaner Gesetze nur vor die Armen gehöre, die Reichen hingegen könten selbige durch Geschencke und Geld-Gaben vermindern lassen. Nicht weniger würde auch dieses sehr guth, und vielleicht dem Interesse eines Staats nicht entgegen seyn, wann bey denen andern Gesetzen in dispentiren und begnadigen Ziel und Maaß gehalten, und beyde diese Jura nicht etwan denen Reichen alleine zu Guthe beobachtet würden. Und zwar kommet es den mit denen göttlichen Befehlen überein, wann etwan eine Magd ein wenig wieder das sechste Geboth sich vergangen, und diesen ungleichen Tritt mit Gelde nicht gerade zu machen vermag, daß sie so den öffentlich beschimpfet werden muß: wann hingegen eine andere, und zwar eben dergleichen mitleydige Schwester, einen Beu-

tel

tel mit Gelde vor sich das Wort führen läßt, der begangene Fehler nicht nur vor sattsam verdeckt, sondern auch als hätte die Gemeine an selbigem kein Aergerniß empfangen, davor gehalten werden will: bey welchen allen man also unterrichtet seyn möchte, wie ein Unvermögender mit seinen Fehlern eine Gemeinde mehr ärgern könne, als ein Reicher, und auf was vor eine philosophische Distinction sothaner Unterschied hinnaus lauffe? Hiernächst wäre dem Saat und gemeinem Interesse ebenfals weit verträglicher, wan ein Fürst die Staupen-Schläge, Landes-Verweisungen, und dergleichen Strafen gäntzlich abschaffete, an deren Stelle hingegen solche verordnete, dadurch nicht nur der Verbrecher, wo möglich gebessert, sondern auch dem Lande daraus ein Nutzen zuwüchse. (b) Denn es lehret ia die tägliche Erfahrung, daß durch den Staupen-Schlag und Landes-Verweisung nichts anders ausgerichtet werde, als daß man dergleichen Böswichter aus einem Lande, oder aus einem Gerichte ins andere jaget, da sie denn ihre vorige Lebens-Arth von neuen anfangen, zugleich noch mehrere Leuthe zubetrüben dadurch um so mehr verstärcket werden. Würde es aber nicht nützlicher seyn, und dem Bösen eher gesteuret werden, wann an bequemen Orthen gute, tüchtige Zucht- und Spinn-Häuser an-

(b) v. Wolffii Politica, und deßfals andere Doctores Politices mehr.

geleget würden, darein man sothane Feces des Landes einsperrete, alwo sie zugleich durch saure, mühseelige Arbeith ihren pruritum delinquendi & peccandi zur Genüge abkühlen müsten. Das Land gewönne zugleich hiervon einen doppelten Nutzen, indem es von sothanen Ubeln dadurch sattsam gesaubert, anbey die Lust zum Bösen vielen vergehen würde, die es sonst auf einen gnädigen Staub-Besen, und Landes-Verweisung ankommen, ihre Leichtfertigkeiten aber dadurch nur immer mehrers angefeuert seyn lassen.

Gleichwie aber nun ein Fürst die ordentlichen Straffen mildern oder verändern kan, also vermag er solche auch gantz und gar aufzuheben, welches Restitutio damnatorum heisset, oder wenn er einem Verurtheilten in denjenigen Stand wiedersetzet, darinnen er vorerlittener Straffe gewesen, welches hohe Regale aber niemanden anders, als der Landes-Obrigkeit zukommet, und also mit der Nomothetica verknüpfet ist. (c) Da es sich auch vielmahls in der Welt zubegeben pfleget, daß unschuldige Leuthe angeklaget, bestraffet, und ihrer Güther, oder gar des guten Nahmens entsetzet werden, so entspringet hieraus eine doppelte Restitution, darvon die eine, und wann der Bestrafte unschuldig gewesen, *Restitutio Justitiæ* heisset, wann nehmlich der Landes-Herr be-

(c) v. Zigler. C. 9.

befunden, daß jenem Unrecht geschehen, daher Er nach Recht und nach denen Gesetzen mit ihm verfähret. Ist aber er straffwürdig befunden worden, und er will aus wichtigen Ursachen ihm Gnade erzeigen, wird es *Restitutio Gratiæ*, und *Famæ* genennet. (d) Diese ist wiederum zweyerley, entweder *plenaria*, die auch *generalis* heisset, und weil sie selten geschicht, *specialis* pfleget genennet zu werden. Sie enthält eine vollkommene Wiederherstellung in alle vorher gehabte Güther, Ehren-Aemter, und aller und jeder Rechte in sich: oder sie ist *semiplena*, der einige mit dem Nahmen specialis restitutio belegen, (e) und ist diejenige, wann der Bestrafte nur bloß seine Güther wieder bekommt, auch wie zuvor im Lande bleiben darf.

Ferner gehöret zu der Nomothetica die Gewalt, unehrlich gebohrne Kinder vor ehrlich zuerklähren. Denn ob es wohl andem, daß viele JCti (f) die Arth und Weise, nach denen der Ehestand bestehen solle, vor ein geistlich Geschäfte halten wollen, so ist doch gewiß, daß diese Meynung hauptsächlich aus gantz falschen Vorurtheilen und Meinungen ihren Ursprung herhabe, auch bloß des Eigen-Nutzes halber sothane Lehre eingeführet, und vor was Geistli-

(d) Jd. l. cit.
(e) Meyer Colleg. Jurid. Argent.
(f) v. Carpzov. Consistor. pertot.

liches ausgegeben werden will. Es kan also mit Bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden, daß Societas conjugalis eine blosse weltliche Handlung sey, mithin auf die hohe Landes-Obrigkeit ankomme, auf was Arth sie selbige verrichtet wissen und vor gültig halten wolle, welches auch Lutherus selbst nicht in Wiederrede zuseyn begehret. (g) Dieses nun voraus gesetzet, so folget daraus nothwendig, daß dem Fürsten, und sonst niemanden, zustehe diejenigen Kinder, die ausser der Ehe gezeuget worden, und die man insgemein Liebes-Kindergen, Jungfer-Kindergen, ingleichen auch natürliche Kinder, (wiewohl diese letztere Benennung bißweilen nur grossen Herren ihren, ausser der Ehe gezeigten Kindern gegeben wird) zunennen pfleget, (h) zu legitimiren, oder denen ehrlich Gebohrnen gleich zumachen. Die Requisita aber die desfalls erfordert werden, stehen

(g) v. Dessen Vorrede über sein Trau-Büchlein.

(h) Wan man die Teutschen Alterthümer recht ansiehet, so findet sich, und ist in so weit bekannt, daß unsere Vorfahren sehr viel auf die gleichen Ehen, nehmlich wegen des Standes, und der Würde gehalten. Diesem nach seind natürliche Kinder eigendlich diejenigen, die mit einer Gemahlin ungleichen Standes gezeuget worden, wie man hiervon schon anderwärts gehandelt.

hen bey denen Juriſten nachzuſchlagen. Ob anbey gleich vormahls gezweifiet werden wollen, ob ein Fürſt ſeine eigenen, auſſer der Ehe erzeugten Kinder legitimiren könne, ſo iſt doch daran nun mehr um ſo weniger zu zweifeln, je öfterers man ſolches in der Praxi beobachtet ſiehet. (i)

Nicht weniger gehöret hieher die Macht unmündige vor mündig zuerklähren, da den ſothane declarati denen Majorennibus in allen gleich geſchätzet werden, auſſer daß ſie ihre unbeweglichen Güther ohne eine abſonderliche Landesherrliche Erlaubniß nicht veräuſſern können, (k) es wäre denn, daß dieſes in dem ertheilten Veniams-Brieffe zugleich mit begrieffen. Endlich iſt hieher noch zurechnen die Ertheilung der *Privilegien*. Denn da jeder Unterthan von Natur dahin verbunden, daß er denen von ſeiner hohen Obrigkeit gemachten Geſetzen ſich in allen unterwerffen müſſe, alſo kömet es auch auf dieſe an, ob ſie dieſen oder jenen entweder darvon befreyen, oder ſonſt ein Recht zuſtehen wolle, mit welchem er ſich wieder die allgemeine Verbindlichkeit der Geſetze zu ſchützen befugt. Dieſes wird ein Privilegium, oder Freyheits-Brieff genannt, und will man ſich deßfals mit weitläuftiger Beſchreibung derſelben, auch aus was vor Urſachen ſol-

(i) Ziegler l. cit. C. 10. §. ult.
(k) Schrœder, de Feud. P. 4. C. 10.

ſolcher ertheilet werden könne? ingleichen wie weit er ſich erſtrecken müſſe? und dann in wie ferne Privilegium, Conſtitutio perſonalis, und Jus ſingulare von einander unterſchieden? nicht aufhalten, weil dieſe Dinge eigentlich in die Bürgerlichen Rechte gehören, daher ſie bey deren Auslegern umſtändlich nachgeſchlagen werden müſſen, (l) doch ſo viel will man nur gedencken, daß ein Privilegium eigentlicher Weiſe einem dritten nicht zum Nachtheil gereichen ſolle; ingleichen daß der Fürſt durch deren Ertheilung ſeine hohen Rechten allemahl unbeſchadet wiſſen will, daher auch ſelbige wieder ihn nie angeführet werden können, (m) mithin dieſe Philoſophie gewiß gar abgeſchmackt wäre, wann man behaupten wolte, wie ein Fürſt ſich ſelbſt die Hände binden, mithin ſeine Jura von denen Unterthanen brauchen laſſen müſſe. Ob im übrigen Privilegia von dem Landes-Herrn, oder deſſen Succeſſore wieder eingezogen, und aufgehoben werden können, darüber ſeynd die Gelehrten nicht einerley Meynung, iedoch gehen die meiſten dahin, wann es Privilegia ſub titulo oneroſo wären, daß ſo dann der Fürſt und ſeine Nachfolger ſelbige zu halten verbunden: rühreten ſie aber ex gratia aliqua her, könne er ſolche zurücke nehnen wann es ihm gefällig; wer wolte aber einem Fürſten in ſo

(l) v. Hahn. ad Weſenbec. de Conſtit. Prin.
(m) Ziegler l. c. C. 12.

so weit seine Macht schmälern, daß er Dinge, die er seinem Staat, und dem Lande nachtheilig und schädlich befindet, auf gewisse Masse nicht wieder solte aufheben können, sie mögen nun titulo oneroso, oder gratioso erhalten worden seyn, sintemahl salus populi, das vornehmste Ziel eines Fürsten zu seyn pfleget, daher er auch solches dem Interesse eines oder des andern Privati jederzeit vorzuziehen, mithin dieses jenem zu sacrificiren befugt.

Das vierte Capitel

von dem Rechte eines Fürsten in geistlichen Dingen.

EInem Landes-Herrn gehöret ferner das Recht, oder Regale über die Religion und geistliche Dinge Verordnungen zu machen. Und zwar so kan mit Vernunft und Bestande der Wahrheit wohl nicht geleugnet werden, daß so bald der Mensch geschaffen gewesen, er auch einen innerlichen Trieb bey sich empfunden, ein solch Wesen zu verehren und zu fürchten, welches allen andern sehr weit vor gehe, zugleich das höchste und unbegreiflichste sey, (a) von deme alles miteinander herrühre, ist auch hiervon im vorhergehenden etwas gehandelt worden, daher diejenigen sich sehr betrie-

(a) v. Cherbury de Relig. Gent. C. 1. 2. Vossius de Idolatria, und andere.

triegen, die sich die wunderlichen Gedancken im Kopff gesetzet, ob fehle dem Menschen sothaner Trieb, habe auch selbiger keinen Grund, sondern es sey vielmehr alles von ungefähr, oder vielmehr von Ewigkeit her entstanden, werde zugleich von ohngefähr erhalten, und auch ohne Aufhören also fort währen. Die Wiederlegung solches armseligen Vorgebens ist dieses Ortes nicht, es können aber deren Liebhaber aus sich selbst wiederleget, und ihres ungegründeten Einfalls überwiesen werden. Den wenn nichts einen Anfang hat, und immer in Ewigkeit fort währen soll, warum seind Sie den nicht auch von Ewigkeit her, und leben ewig? Warum ist auch eines Wesen seine Krafft höher oder geringer als des andern seine? können sie den nicht als Aeternitäten, wie diese Leute traumen, von einerley Gewichte, Stärcke und Maaß seyn? So gewiß aber nun also ist, daß eine Verehrung gegen ein Summum Ens dem Menschen eingepräget, (b) dieses auch würcklich vorhanden sey, so sehr haben hingegen diese in dessen rechter Verehrung gefehlet, weil solche nicht anders als durch sonderbahre Offenbahrung und behöriger Weise geschehen kan. (c) Mit selbigen hat sich GOtt denen Menschen zwar

(b) v. Scip. Ammirat. in Tacit. l. 5. disc. 3.

(c) Hobbes de Cive. c. 15. v. Roth de Imaguncu-lis German. mag. samt denen allda angeführten Autoribus, sonderl. Vossium de Idolatria l. 1.

zwar nicht gleich kund gethan, immittelst ist doch dieser Trieb, ein allerhöchstes Wesen zu glauben und zu verehren, auch die Unwissenheit, was solches eigentlich sey und wie die Verehrung recht angestellet werden müsse, der eigentliche wahre Uhrsprung der nachher in der Welt erfolgten Abgötterey, wie davon vorher schon ebenfalls zwar zu befinden, indessen doch nicht undienlich seyn wird diese gar so hochwichtigen Dinge noch einmahl, jedoch gantz kürtzlich anzusehen, mithin dadurch den wahren Grund des Rechts circa sacra zu zeigen. Den weil die Menschen von beyden vorgedachten keinen behörigen Begriff hatten, auch die ersten Welt Zeiten ziemlich rauh und ungeschlacht aussahen, indem sich nur wenige auf die Betrachtung der himmischen Dinge begeben, so haben Sie bald den Himmel selber, bald das Feuer, bald die Sternen, Sonn und Mond vor etwas göttliches gehalten, und selbigen ihrer gesonnenen Art nach, gedienet. Daher muß man sich nicht einbilden, als ob das Wort, GOtt und Gottheit in denen allererstten Zeiten eben das bemercket, was nachher und wir itzt mit selbigem anzeigen, sondern es wird durch solches nur ein Helffer und Beystand angedeutet. (d) Weil nun, wie bereits erwehnet, von selbigem die Menschen keinen hinlänglichen und geoffenbahrten Begriff hatten, so seynd eben von daher

(d) Cherbury l. cit. van Dalen de orig. Idololatria n. Voss. de Orig. Idolat.

her die mancherley Gottheiten, oder beſſer zu reden, die ſo häuffigen Benennungen und Attributa des Summi Entis entſtanden. Irren alſo diejenigen gar ſehr, die ſich einbilden, und πᾶς ἡγὴ λαὸς behaupten wollen, die Idololatria rühre einzig und alleine vom Teuffel her, und ſo vielerley Deitates die Heyden verehret, ſo viel Teufel hätten ſie auch angebethet, eine Meinung die von dem wahren Uhrſprunge der Viel- und Abgötterey toto Cœlo abgehet. (e) Und muß man ſich nur wundern, wie dieſe Leuthe ſo kühne ſeyn, und den Anfang derſelben ſo gar dreiſte daher ſagen, nicht anders als ob ſie ſelber aller Orten zugegen geweſen, geſehen und gehöret hätten, wie dieſer Geiſt auf der Welt herum gegangen, und die Ihm beygemeſſene Idololatria bald auf dieſe, bald auf eine andere Art angeordnet gehabt, darbey zugleich der arme Cham rechtſchaffen leiden, und mit der äuſſerſten Gewalt ſich zum gröſten Atheiſten und Stiffter alles abgöttiſchen Weſen machen laſſen muß, da doch alles dieſes Vorgeben ſo gar mit nicht der geringſten Wahrſcheinlichkeit erwieſen werden kan, man anbey wohl bedencken ſolte, daß in ſo hochwichtigen Dingen, und da wir nicht den mindeſten Bericht von ſelbigen aufgezeichnet befinden, es nicht auf mit denen Haaren herzugezogene

(e) v. angeführte Autores, zugleich auch die vorberührten Schrifft-Stellen, ſonderlich was der Apoſtel Paulus in dem Briefe an die Römer Cap. 1. v. 19. biß 23. desfals ſaget.

zogene Muthmassungen ankomme, sondern eine wahrhafte Nachricht darvon vorhanden seyn müsse. Ob es nun wohl an dem, daß die Religion, oder die Verehrung der Gottheit, nebst deren Einrichtung und Bedienten darzu, uhrsprünglich der höchsten Obrigkeit zugekommen, so hat die List des Römischen Pabste in verschiedenen Staaten es nachher doch dahin gebracht, daß Sie bey nahe die völlige Oberhand gewonnen, und die Regenten unter ihre Füsse getreten, doch waren einige ihm auch zu klug, daher räumeten sie ihm auch nicht mehr Gewalt ein, als das Staats-Interesse erforderte, vornehmlich siehet man, daß sonderlich unter denen ersten christlichen Käysern die Geistlichen der hohen Landes-Obrigkeit Unterthanen waren, und nach deren Winck und Willen sich richten musten, denen die Administratio sacrorum in so weit frey gelassen bliebe, als Sie solches dem Staate gemäß zu seyn erachteten. Und dieses Recht rühret aus der von GOtt verliehenen Gewalt über die andern Menschen her. Den da diese einmahl angefangen, von einem Oberhaupte sich beherrschen zu lassen, haben Sie selbem zugleich alle Gewalt zugestanden, oder eigentlicher zu reden, es hat vielmehr die Eigenschafft der Ober-Herrschaft selbsten solches unumgänglich erfordert, über ihre geist- und weltliche Actiones also zu disponiren, und Sie in der Maße einzurichten, als der Ruhe- und Wohlstand der Parentium solches haben wollen. Es ist also der Herren Papisten ihr vorgegebnes

geistliches Oberhaupt, oder der Pabst zu Rom, in so weit unerwiesen (f).

Viele der Protestanten aber machen eine doppelte Verehrung des göttlichen Wesens, (g) nehmlich eine innerliche und eine eusserliche, da zwar ein Landes-Herr vor beyde besorget seyn müsse, doch stehen Sie der Landesherrlichen Gewalt nur die letztere zu, jene hingegen geben sie dem geistlichen Stande alleine, doch man erwege alles dieses sonder Vorurtheil. Den wen die Potestatem intrinsecam der Landes-Herr in so weit nicht auch haben soll, so wird ja daraus tacite eine gedoppelte summa potestas entstehen, indem durch die potestatem intrinsecam einem Fürsten unvermerckt ein geistliches Oberhaupt an die Seite gesetzet wird. Eben so verhält sichs auch mit dem Asserto, als ob die Potestas externa einem Landes-Herrn nicht als Landes-Herrn, sondern nur als deren Beschirmer zustehe, doch es wird auch der Hoheit der Fürsten und der Eigenschafften der Landesherrlichen Gewalt weit gemässer seyn, wan man saget, daß nicht mehr als eine einzige Potestas sey, mithin einem Landes-Herrn circa sacra alles erlaubet, was seiner Gewalt nicht ausdrücklich entnommen, oder wieder das wah-

(f) v. Huber de Jur. Civit. C. I. Sect. 4. Puffendorff. de habitu Relig. Christ. n. 3. 4. und folgende.

(g) v. Ziegler. l. c. 13.

wahre Wesen des Dienstes gegen GOtt streiten könte. Dieses gesunde, und mit der Fürsten Hoheit übereinkommende Assertum ist bereits von verschiedenen Gelehrten mit tüchtigen (h) Gründen erwiesen und behauptet worden. Ob auch gleich eine zwiefache Potestas Ecclesiastica zugegeben werden könte, so bleibet doch die Direction über beyde dem Landes-Herrn, so daß die Geistlichen, was sie von selbiger besitzen, bloß communicative a Principe haben. Es soll aber die erstere vornehml. in Predigen, Austheilung der Sacramenten, und Unterweisung des Volckes bestehen, darbey ein Fürst darauf sehen muß, daß alles dieses eintzig und alleine nach der in der Schrifft desfalls enthaltenen Maße verrichtet und von dem geistlichen Stande nichts de suo hinzugethan werde, den die Schrifft muß ein vor allemahl das alleinige Fundamentum Religionis seyn. Die andere fasset alles dasjenige in sich, was das eusserliche der Religion angehet, nehmlich Fest- und Feyer-Tage anzuordnen, Ceremonien einzuführen, abzuschaffen und zu ändern, über die Religions-Stritigkeiten zu erkennen, oder durch geschickte Leute darüber im Nahmen des Fürsten urtheilen zu lassen, geistliche Gerichte und Versamlungen, die man Synodos und Concilia nennet, zu halten, und darinnen zu præsidiren, Geistliche zu bestellen, über deren Wandel

(h) v. Thomas. ad Huber. de Jur. Civit. l. 1. Sect. V. C. 2. n. 2. und dessen dreyfaches Fürsten-Recht.

und Lehren zu erkennen, und was mit selbigen mehr verwandt. Indessen ist es wahr, daß ein Landes Herr wegen der Religion gar besondere Behutsamkeit zugebrauchen habe, indem vor die Religion seiner Unterthanen zu sorgen, und selbige einzurichten, Er zwar Gewissens- und Ober-Landes-Herrlichkeit wegen verbunden, so ferne Er aber in seinem Staate eine Religion findet, die denen Principiis der Seinigen nicht gemäß, soll Er deren Bekenner nicht mit Gewalt zur Aenderung antreiben, oder zum Lande hinaus jagen, weil Glaubens-Dinge keiner äusserlichen Gewalt unterliegen, (i) den die Gewissen zu zwingen ist eine Macht die GOtt alleine sich vorbehalten, wie den auch nicht in der Schrifft zu befinden, daß Christus seine Religion mit Gewalt fortgepflantzet wissen wollen, sondern so offt seinen Jüngern sothane Begierde etwa ankam, so oft triebe Er sie auch von selbiger sehr nachdrücklich wieder zurück. Alleine hierwieder wird von einigen überaus sehr gesündiget. Und zwar so dulden die Herren Catholicken Juden, Heyden und Türcken, daran sie in so weit auch recht thun, weil, wie bereits erwehnet worden, der Gewissens-Zwang ein von GOtt höchst verworfenes Werck, indem die Bekehrung nur von diesem

(h) v. Thomaf. l. cit. Bœhmeri Jus Eccleſiaſticum paſſim, anderer vernünfftigen Rechts-Lehrer ihrer desfaltigen Schrifften itzo nicht zugedencken.

sem herrühren muß, ein Protestant hingegen kan nicht leichtlich so glücklich seyn, daß Er bey ihnen eine Gewissens- und Glaubens-Freyheit erhielte, weil nehmlich dieser ihre Religion ihrem Privat-Interesse schnurstracks zuwieder ist. Also rühren die Verfolgungen aus einem Eigennutze her. Die Protestanten hingegen wollen öfters die wiedrigen Glaubens-Gesinnten aus dem Principio der Ketzermacherey nicht leiden, doch gesetzt, daß würcklich diese oder iene Secte Ketzerisch wäre, so folget aber deswegen noch lange nicht, daß solche mit Feuer und Schwerd verjaget, oder armata religione bekehret werden solle, sondern es hat ein Fürst vielmehr dahin zu trachten, ob solche in Güthe zu gewinnen; will dieses nicht angehen, mögen selbige wohl ein Membrum Reipublicæ bleiben, wan deren Principia nur anders so beschaffen, daß Sie dem Staate nichts nachtheiliges hegen, den so ferne dieses ist, und selbige jenen verwirren, kan Er deren zugethane zwar aus dem Lande schaffen, jedoch darff Er weder an ihre Personen, noch an ihre Güther Hand anlegen. Inmittelst wird von vielen unter die Politischen Glückseeligkeiten mit gerechnet, (k) wan in einem Staate nur eine Religion zubefinden, alleine da gleichwohl die göttliche Vorsehung es so geordnet, daß die Welt nunmehr in verschiedene Glaubens-Bekentnüsse zertheilet, wird von die-

(k) Machiavell. de Republ. l. 1. C. 11. §. 2. Gentiletti adversus Machiavell. l. 2. p. m. 130.

ſer vermeinten Glückſeeligkeit allzu viel Wſens e-
ben nicht mehr zu machen ſeyn. Hierbey aber kan
man nicht läuanen, daß die vor des Heylandes Ge-
buhrt geweſenen Zeiten von denen nachher erfolg-
ten und denen dermahligen des fals gar weit abge-
hen. Den die erſtern wuſten von keiner andern als
der algemeinen Religion die überhaupt die heyd-
niſche heiſſet, den was die Jüdiſche anlanget, ſo war
ſolche in einem ſehr kleinen Winckel der Erden ein-
gezirckelt, verſchluge auch keinem Staate nichts,
wan Er gleich einige derſelben Zugethane duldete,
wiewohl ſich nicht finden wird, daß vor der Ba-
byloniſchen Gefängnüß die Jüden in andern Län-
dern ſich groß niedergelaßen haben ſolten. Ob
auch gleich die Heyden ſelber in verſchiedene Mey-
nungen abgiengen, ſo betraffe ſolches doch nur
Neben Dinge, in dem Haupt Zwecke aber, quod
Deus, vel Dii colendi ſint, kamen ſie alle mit
einander überein. Und eben dis war die Urſache,
warum die Heydniſchen Käyſer die Chriſten und
ihre Religion ſo ſehr verfolgeten, weil Sie nehm-
lich ihrem Staats-Intereſſe zu wieder hiel-
ten, eine neue und ſolche Religion, zugleich
andere Sacra, als bisher gebräuchlich geweſen, zu
leiden, indem Sie daraus eine Zerrüttung in der
Republic befahrten, in welcher Meynung Sie von
denen Juden, um ſo mehr beſtärcket warden, weil
dieſe das geiſtliche Reich Chriſti nicht verſtunden,
jene aber die Chriſten vor ſolche Leuthe hielten, die
in dem Staate eine Revolte anzurichten vorhät-
ten. Es wird ſich alſo finden, je mehr ein Käyſer

von

von diesen Gedancken eingenommen gewesen, ie sehrer hat Er auch die Christen verfolget, vornemlich, als deren Zahl sich unglaublich vermehrete, wie wohl nicht geläugnet werden kan, daß die Heydnischen Pfaffen weidlich Oel mit ins Feuer gegossen, mithin die Käyser in nur gedachten Gedancken erhalten haiffen, worzu ihr eigen Interesse Sie antreibe. Nachdem aber der Erd-Boden nunmehr, wie vor erwehnet, von verschiedenen Religionen beherschet wird, hat ein Fürst nicht nöthig, nur eine Religion in seinen Landen wissen wollen. Den da es GOtt vor diesem gefallen, die Welt nur in einerley Religion zulassen, so wäre Ihm ja ebenfals sehr leichte, selbige nun auch gantz und gar Christlich zumachen, doch Er will vielmehr verschiedene Religionen in solcher sehen. Hiernechst ist die Einschrenckung nur auf eine Religion dem Aufnehmen eines Landes nicht allezeit zuträglich, indem nicht ein jedes Land alles trägt, noch iedwedes Volck in allen und jedweden Künsten und Wissenschafften erfahren, sondern es muß vielmehr immer eines dem andern in diesen und jenen Commercien die Hand biethen, welches alles aber wegfält, wan man die so nöthige Religons-Tolerance auf heben, und niemanden weiter bey sich einen festen Fuß und bissen Brodt gönnen will, als der mit uns communia sacra hat. Und eben sothaner Tolerance hat Holland sein Aufnehmen zu dancken, andere Staaten dermahlen zu übergehen, wiewohl nicht zu läugnen be-

gehret wird, daß selbige ihre gewisse Gräntzen, Ziel und Maaße haben, auch eine Religio prædominans im Lande seyn müsse. In dem Teutschen Reiche ist durch den Westphälischen (l) Frieden diese Tolerantia zum höchsten befestiget, zugleich das Jus reformandi in selbigen eingeschrencket worden, dergestalt, wann ein Protestantischer Fürst ein Papiste wird, Er in Glaubens-Dingen in seinen Landen desfalls nicht die geringste Enderung und Reformation vornehmen darff; alleine zu grossen Nachtheil der Protestantischen Fürsten muß leider! geklaget werden, daß dieses allertheuerst erworbene Recht nicht allemahl behörig beobachtet werde, indem man siehet, wie ein Eingriff nach dem andern in selbiges geschiecht, worvon die unsäglichen (m) Religions-Gravamina gantz unverwerfliche Zeugen seyn. Man solte aber der Pflicht nach bedencken, gleichwie dieser Friede nicht ohne Bluth erlanget worden, also selbiger auch theuer zu achten, mithin sorgfältig erhalten werden müsse.

Da nun aber erwiesen, auch unläugbar ist, daß einem Fürsten die Beobachtung und Sorge vor die Religion zustehe, so folget hieraus zugleich, daß die in selbiger etwan entstandenen Irrungen,

(l) Act. I. § 7.

(m) v. Struv Historie oder Religions-Beschwerden, Lehman de Pace Religiosa, Staats-Cantzeley, Staats-Spiegel, und unsere allerneuste Grundfeste des Teutschen Reiches.

gen, sammt deren Untersuchung vor ihn ebenfalls gehören, welches Recht gleichwohl mit grosser Behutsamkeit auszuüben, darmit es nicht in einen Gewissens-Zwang verwandelt werde. Den weil es eine ausgemachte Sache ist, daß das Hertz eines Menschen zu zwingen, darmit es dis oder jenes glaube, und vor wahr halte, was es gleich wohl verwirft, niemanden als GOtt alleine zukomme, wan daher solches durch äusserliche Macht verrichtet werden will, selbige entweder auf eine Tyranney hinnaus lauffe, oder die Menschen zu lauter Heuchlern mache, wird sich hieraus von selbsten ergeben, daß keinem Fürsten in der Welt dergleichen zukomme, daher dan alles was er desfals thun kan und darf, weiter in nichts bestehet, als einen irrigen und anders glaubenden, mit Glimpf über seine Meynungen zuvernehmen, selbige nach der Richtschnur des göttlichen Wortes zu untersuchen, und wan solche darwieder lauffen, ihn des Irrthums bescheidentlich erinnern, und zur Wiederrufung annahmen zulassen, schläget er solches ab, und dessen Lehr-Sätze greiffen den innerlichen Ruhestand des Staats nicht an, sodan können selbigen zugethane unter gewissen Bedingungen entweder geduldet, oder ihnen ein freyer, unbeschwerlicher Abzug angerathen werden, wie von alle dem vorher schon mit erwehnet worden. Doch so Vernunft- und Schrift-gegründet auch dieses Axiomatum ist, so wenig

nig wollen sich doch an selbiges alle und jede kehren, indem (n) sie allgemeine und absonderliche Versammlungen zu behaupten suchen. Alleine es weisen die Historien, (o) daß die Concilia zuweilen mehr Unglück angerichtet, als vorher gewesen, in so weit man nehmlich pro auctoritate zugefahren, pro auctoritate geredet, und pro auctoritate die Beschuldigten aut plane inaudita, aut non sufficienter audita causa verdammet. Zu dem seynd die Religions-Streitigkeiten so beschaffen, daß sie entweder die Haupt-Puncta derselben, oder aber nur welche Neben-Dinge in solcher angehen. Ist das erstere, so braucht es keines Concilii noch Synodi, sondern die Schrift hat dergleichen Dinge bereits sattsam wiederleget, und an diese darff man sich nur halten, mithin sie den alleinigen Richter seyn lassen, so dan wird man gantz keiner menschlichen Gewalt nöthig haben: seynd es hingegen Neben-Dinge, wird darbey der beste Rath seyn, (p) wan der Landes-Herr selbige durch unpassionirte und gescheuete Politicos, ingleichen solche Geistliche untersuchen läßt, wie sie Paulus (q) in der christ-

(n) Ziegler l. C. C. 15.
(o) Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie. Greg. Nazianz Ep. 55. ad Proc. und andere mehr.
(p) v. Bernegger in Tacit. Ep. 154.
(q) 2. ad Timoth. 2. v. 24. 25. ad Tit. 1. v. 6. 7. 8. 9. Tit. 2. v. 7. 8. 1. ad Timoth. 7. v. 2. seqq.

christlichen Religion haben will. Diese also können dem dissentirenden seine falsche Meynung verweisen, und wan dessen eingelegte dubia von keiner Erheblichkeit, noch einer mehrern Untersuchung werth, vermag ein Landes-Herr alsdenn gar wohl seine hohe Autorite zu gebrauchen, und dem Schuldigen, ja am sichersten beyden Theilen, ein Stillschweigen auferlegen. Gewiß, wan die Fürsten in denen allermeisten Religions-Zwistigkeiten ihre habende Gewalt gebrauchet, und die unnöthigen Zänckereyen nicht so weit hätten um sich reissen lassen, würden ausser Zweifel manche Spaltungen nachgeblieben, zugleich viele kleine Fünckgen nachmahls nicht so unauslöschliche grosse Feuer geworden seyn. Da auch Paulus (r) selbst die Religions-dissidenten vor nöthig hält, so kommt um so weniger jemanden zu, wieder selbige mit der Schärffe zu verfahren, den die Religion sich sonst in ein unerträglich Joch und Tyranney verwandeln würde. Diese Methode beobachtete Christus vornehmlich, indem er die mit ihm aus der Schrift disputirenten Sadducäer und Phariſäer aus selbiger wiederlegte, wan aber ihr Vorgeben wieder solche lieffe, und sie gleichwohl keine Vorstellungen annehmen wolten, liesse er sie gehen, und sagte: Sie irreten und wüsten die Schrift nicht. Den in allen

von

(r) 1. ad Corinth. XI. v. 19.

von Christo uns vorgeschriebenen Credendis und Reguln wird sich nicht finden, daß er denen Leuthen selbige als ein Imperium aufgebürdet oder befohlen, auch nicht daß sie modo imperioso fortgepflantzet werden solte, sondern er tractirte selbige bloß als eine Lehre, mit welchem Nahmen er sie stets benannte: wer nun Ohren hatte solche zu hören, der hörete sie, und ward sein Jünger, bliebe aber deswegen doch ein Membrum Reipublicæ Judaicæ wie vor und nach, daher die christliche Religion auch niemahlen einen absonderlichen Staat indem Römischen formiret hat, sondern sie war als eine zuläßige Societät, vielmehr ein Glied in selbem. Hieraus nun ist leicht zuersehen, daß von selbsten hinwegfalle, wan einige denen Fürsten die Macht, Ketzereyen mit Gewalt zuvertreiben, zuschreiben wollen, den daß dieses ein aus dem Heydenthum herrührender Irrthum, und listiger Griff der Römischen Geistlichen sey, ist bereits oben erwiesen worden, daher ist ein Fürst zwar verbunden, vor die Erhaltung der Landes-üblichen Religion zusorgen, alleine er muß dieses ohne allen Zwang thun, mithin alles in blossen mediis persvusoriis & licitis verbleiben lassen, am allerwenigsten aber eine schädliche potestatem contra dissentientes anwenden.

Zu der Religion aber und deren äusserlichen Wesen gehören vornehmlich die Ceremonien, oder die Arth und Weise, wornach der Got-

tes-

tesdienst angeordnet werden soll, und wormit zugleich noch andere dahin gehörige Dinge verknüpffet, nehmlich Fest-Tage einzusetzen, Fast- Buß- und Beth-Tage, Gebethe in diesen und jenen Nöthen anzuordnen, und was deren mehr seyn mögen. Zwar ist es an dem, daß die Christen im Anfange weder gewisse Fest-Tage, Feyer-Tage noch Sonn-Tage gehabt, sondern sie kahmen vielmehr alle Tage zusammen, und hielten ihre Andacht, nachdem aber die Menge sich mehrete, und wegen der übergetretenen Heyden, auch anderer Inconvenientien halber, es sich nicht wohl thun lassen wolte, daß man alle Tage zusammen kähme, ward ein gewisser Tag beliebet, an dem man vor andern der Andacht obliegen solte, wiewohl schwerlich wird erwiesen werden können, daß die Feyer dieses Tages als ein unverbrüchliches Gesetz wäre eingeführet worden, sondern man beobachtete selbige vielmehr als eine gute Gewohnheit. Es hat auch keinen Grund, wann vorgegeben wird, als ob die Apostel einen gewissen Tag eingesetzet, weil die zu dessen Behuff aus der Schrift herbey gezogenen Stellen, nichts weniger als dieses besagen. (s) Weil aber die Christen der Juden ihren Sabbath nicht beyzubehalten begehrten, wehleten sie aus christlicher Freyheit den Sonntag. Die Ceremonien aber der Religion betreffend, indem selbi-

(s) v. Stryck. de Jure Sabbatti C. 1.

ſelbige ebenfalls aus freywilliger Beliebung eingeführet worden, und zu jener nichts beytragen, kan ein Fürſt gleichergeſtalt nach Befinden ändern, verbeſſern, abſchaffen, oder andere einführen.(t) Dieſes aber iſt hierbey wol zu mercken, daß diejenigen irren, die denen Proteſtantiſchen Fürſten eine doppelte Perſohn andichten, ob ſtelleten ſie nehmlich in ihren Landen einen weltlichen Fürſten und auch einen Biſchoff vor, und vermöge dieſes letztern genöſſen ſie die Jura Epiſcopalia die ihnen in dem Weſtphäliſchen Frieden ex Conventione überlaſſen worden Alleine alles dieſes iſt falſch, und wieder die Eigenſchaft der Landes-herrlichen Hoheit, daher auch das ſämtliche Vorgeben von denen Juribus Epiſcopalibus ohne Grund und alſo hinwegfällt. Den ein Fürſt hat, als Landes-Herr, die Macht und Befugnüß wegen des euſerlichen Zuſtandes der Religion eben ſo unbedungen zu verordnen, als er es in andern Dingen thut, und machen die verſchiedenen Objecta, darüber er ſeine fürſtliche Gewalt ſehen läßt, nicht auch verſchiedene Perſohnen, (u) denn man ſonſt auch ſagen müſte, wan er Juſtitiam civilem adminiſtrirte, wäre er perſona civilis, und in criminali, criminalis. welches doch hoffentlich niemand wird behaupten wollen.

(t) v. Ludecken de Jur. Princip. circa Relig. C. I. §. 3.
(u) v. Ludecken l. cit. C. 3. und Strauch. diſſert. Exot. V.

wollen. Noch weniger haben die Protestantischen Printzen die Jura circa sacra erst in dem Westphälischen Frieden, und zwar etwan ex Conventione aliqua erhalten, mithin ist in selbigem, als einer Declaratoria des Passauischen Vertrags, und des Religions-Friedens, Ihnen de novo nichts gegeben, oder zu gewachsen, als daß der Käyser versprochen, dero von undencklichen Zeiten gehabten Jura territorialia ihnen hinführo ungekränckt zulassen, und wieder die etwannigen Eingrieffe des Pabstes vertheidigen zuhelffen. Indem aber nun ein Landes-Herr über die Kirchen-Disciplin und in denen darvon dependirenden Dingen als Landes-Herr disponiren darf, so stehet ihm auch zu, die Kirchen-Diener und Prediger zu berufen, selbige nach Befinden wieder abzusetzen, über deren Leben und Wandel zu erkennen, und desfalls behörige Judicia anzuordnen. Zwar die Papistische Geistlichkeit hat es dahin gebracht, daß ihre Obrigkeiten desfalls eine sehr eingeschränckte Gewalt genieſſen, wodurch aber in der That Status in statu constituiret wird, und welcher vornehmlich aus dem aufgekommenen Unterschiede der Geistlichen und Läyen seinen Uhrsprung genommen. Und zwar das Wort Läye ist eigentlich einer Griechischen Ankunfft, indem es von λαὸς herkommt, welches so viel als das Volck heisset, ungewiß aber ist es, wan selbiges in die Religion eingeführet worden, den daß es bereits in denen ersten Secnlis in gegenwärti-

gem Verstande gebräuchlich gewesen ist irrig, sondern es hat seinen Ursprung aus denen Decretalibus. (x) daher haben weder die Apostolischen, noch selbigen am nechsten folgende Zeiten etwas darvon gewust, (y) nachher aber mag es allmählig aufkommen seyn, jedoch bemerckte es weiter nichts, als einen Zuhörer, oder einen solchen, der mit denen geistlichen Verrichtungen nichts zu thun, und ward dem Wort Clerico entgegen gesetzt, wie also derjenige hieß, der die andern unterrichtete. (z)

Ob aber die geistlichen Güther der Summæ Potestati unterliegen, ist eine Frage, welches andere verneinen, nemlich die Herren Catholiquen, die Protestanten hingegen zwar etwas zweiffelhafft, doch endlich in so ferne bekräfftigen, daß der Landes-Herr über solche dilponiren könne; alleine daß sie unveränderlich ad pios usus verwendet würden. Nun ist gewiß, daß die Christliche Kirche die ersten drey Secula hindurch in lauter Armuth gelebet, und man in selbiger von einigen Geistlichen Stifftungen, Vermächtnissen, und dergleichen nichts gewust, obgleich nicht zu zweiffeln, auch aus der Schrifft gar

(x) Centuriat. Magdeb. Cent. 4. C. 7. p. m. 580.

(y) v. Korthold. Exercit. Antibaron. Ber. Cap. 2. Sect. 1.

(z) Id. l. cit.

gar wohl geschlossen werden kan, (a) daß viele vornehme, begüterte Leute selbiger zugethan gewesen. Und in sothanem Stande war sie auch überaus glücklich, und hienge eintzig und alleine der wahren Gottesfurcht nach: (b) nachdem aber Constantinus M. als ein Christ ihnen reichliche Schenckungen thate, hatte man nach und nach geistliche Vermächtnisse zu errichten angefangen, welches den immer weiter gegangen, doch wie weit ein Landes-Herr darüber zu befehlen, darvon ist schon vorher gedacht worden, wiewohl bey denen Protestanten wenig geistliche Lehen sich dermahlen finden.

Das fünfte Capitel

Von annoch verschiedenen Arthen der Lehen, die aber im Grunde Stücken der Landes herrlichen Hoheit seyn.

EInem Fürsten aber gebühret ferner das Regale, in seinen Landen Land-Täge zu halten. Zwar von denen Land-Tägen und daß solche gehalten werden müssen, weiß fast jedermann zu reden, und wird von einigen deren Nothwendigkeit zum höchsten getrieben, von andern hingegen gäntzlich verworffen.

(a) Ad Rom. c. ult. v. 23. id. Phil. 4. v. 22.
(b) Act. 7. v. 48. 49. 30. C. 3. v. 6. Luc. 7. v. 37. sqq.

Beyde thun der Sache zu viel,(a) und scheinen sie eine grosse Vermischung der Zeiten zu begehen. Den als Teutschland annoch in vier grosse Haupt-Völcker zertheilet war, so ist zwar an dem, daß deren Beherrscher erblich nachfolgeten, jedoch hatte auch jeder seine eigene Regierungs-Arth, wie dieses aus dem Tacito, und andern Scriptoribus, die von Teutschland etwas hinterlassen zur Genüge erhellet. Damals galten also diese Versammlungen sehr viel, wie sie den nichts unternahmen, was nicht vorher in selbigen wäre beliebet worden, und ist hieraus sattsam zu schliessen, daß sämtliche durch eine eingeschränckte Gewalt beherrschet worden, nirgends aber wird sich Status Monarchicus finden. Den obgleich Julius Cæsar des Ariovisti, als eines Teutschen Königes, gedencket, ingleichen Aventinus ein gantz Verzeichniß teutscher Könige vorleget, so waren sie doch alle zusammen in der That nichts weniger als Herren von einer unumschränckten Gewalt. Nachdem aber einigen Teutschen ihr Vaterland etwas zu enge werden wolte, auch die gerechte Rache des Himmels sie wider die Römer aufmunterte, begunte die vorige Regiments-Arth sich allmählich zu ändern, daher die in jenes eingefallenen Heruler und Longobarden sich ihre eigene beständige Könige satzten, denen die Gothen,

(a) v. Aut. von Land-Tägen und dessen Refutation.

Gothen, Wenden, Vandaler und Francken nachfolgeten; in Teutschland selber aber bliebe der ehemalige Status, nehmlich daß weder dero König, noch dero Landes Herr eine umunschränckte Gewalt führeten, sondern jener kunte nichts ohne der Landes-Fürsten und anderer Vornehmen ihre Einwilligung thun, gleichwie dieses noch also die eigentliche Forma Regiminis unsers Reiches ist, der Landes-Herr aber bediente sich des Anrathen seiner Land-Stände, und Landes-Versammlungen. Den obgleich die Völckerschafften, die vorhero entweder democratisch, oder aristocratisch waren regieret worden, allmählich unter eines eintzigen Regiment gelangeten, wie solches die grossen Hertzogthümer der Sachsen, Bayern, Francken, Schwaben, und einiger andern besagen, weil aber diese neue Regenten, sie mochten Könige, oder Duces, Hertzoge seyn, (den dieses vormahlige Amts-Wort war nur eine Würde und Ehren-Wort) nicht ex jure proprio, oder jure belli die Oberherrschafft bekommen, sondern uhrsprünglich durch die Wahl der andern darzu gelangten, so musten sie doch selbigen, mit denen sie ehemahls al pari gegangen, insoweit eine Freyheit versprechen, und ihnen unter andern zustehen, zu gewissen Zeiten Landes-Versammlungen zu halten, auf denen so wohl von dem gemeinen Besten gerathschlaget, als auch wider den Fürsten selber, Klagen angebracht werden kunten. Zu diesen Versamm-

lungen nun wurden alle Freygebohrne Inwohner, so hohe als niedrige beruffen, und erschienen die letztern allermeistens durch Gevollmächtigte. Daß aber ein Landes-Herr zudem was auf seinen Land-Tagen geschlossen worden, pari nexu, als wie dessen Unterthanen verbunden seyn solte, ruhet auf dem irrigen, aus dem Römischen Rechte auf die Majestät der Fürsten applicirten Principio, sintemahl es eine offenbahre Wahrheit, daß niemand sich selbst ein Gesetz geben könne, noch er selbigem unterworffen. Es ist aber eine andere Obligation die ihn zu Haltung dessen, wessen er sich gegen seine Unterthanen verpflichtet antreibet, nehmlich die Obligatio naturalis & ex conscientia. Den weil ihm vorher freygestanden, ob er zu dergleichen postulatis sich verbindlich machen wollen oder nicht, so ist nachmahls, wan das erstere beliebet worden, in seinem Willen und Gewissen nicht mehr darvon wiederum zurücke zu gehen, vornehmlich weil in allen Staaten gewisse Legesfundamentales vorhanden, deren genaueste Beobachtung er angelobet, GOtt auch selber die einmahl gelobte Treu und Glauben zu halten, als eine von denen grösten, denen Fürsten anbefohlnen Pflichten, erkläret hat.

Nebst dem gehöret zu denen hohen Regalien auch das Recht Gesandte zu schicken, den die Angelegenheiten der Völcker seynd so beschaffen, daß selbige entweder auf Kriegs- oder auf Friedens- oder auf Handlungs-Geschäffte ankommen,

kommen, unter welche allgemeine Eintheilung die übrigen Vorfallenheiten alle mit einander gebracht werden können. Diese nun, und weil es sich nicht schicket, daß die Fürsten derenthalben selb len hin und wieder reiseten, haben veranlasset, ein solches Amt und Personen auszufinden, durch die alle sothane Verrichtungen abgehandelt und verrichtet werden können. Selbige nennet man Abgesandte, da der Ubrsprung des Worts, so gleich in die Augen fället.

Im Frantzösischen heissen sie Ambassadeurs, welches von dem Spanischen Embias, das mit dem Teutschen einerley Bedeutung, seine Ankunfft her hat, (b) und ist ein Ambassadeur oder Gesandter überhaupt ein öffentlicher Minister, den ein Souverain an den andern sendet, bey selbem seine Stelle, krafft der ertheilten Vollmacht zu vertreten, und dessen Angelegenheiten allda zu beobachten. Weil die Angelegenheiten der Völcker diese Gewohnheit aufgebracht, so ist leicht zu erachten, daß das zu selbiger erforderte Recht zugleich in dem allgemeinen Völcker-Rechte gegründet sey, dessen vornehmster Punct, in einer durchgängigen Sicherheit der Gesandten ihrer Personen, Güter und bey sich habenden Leuten, bestehet. Dieses Recht wird von allen und jeden Völckern der gantzen Welt so heilig gehalten, daß auch die sonst sehr wilden Americaner, selbiges auf das

(b) Viquefort de l'Ambassad. l. c. 1.

genaueste (c) beobachten, indem der, der mit einem lamet, welches das Zeichen ihrer Gesandschafften ist, versehen, eine durchgehende Sicherheit geniessen muß. (d) Anbey haben zwar einige zweiffeln wollen, ob das Gesandschafft-Recht auch unter die höhern Regalien zu rechnen, weil in dem alten Römischen Reiche die Land-Stände dergleichen abzufertigen nicht befugt gewesen, alleine da diese Leute alles was die Römer gethan, gantz blindlings auf den Zustand des teutschen Reiches appliciret, so darff man sich auch nicht befremden lassen, daß sie in diesem Stücke geschlägelt, und keinen Unterschied zwischen den Gesandten eines freyen Staats, und denen Abgeordneten dieser oder jener Land-Stadt zu finden gewust, der doch gewiß kentlich genug ist, indem ja ein solcher der Gesanden-Rechts-Freyheiten sich im geringsten nicht zu erfreuen hat. (e) Ob aber das Gesandschaffts-Recht denen sämtlichen teutschen Reichs-Ständen zustehe, darüber ist vormahls viel gestritten worden, (f) wenigstens wird nunmehr niemand so abgeschmackt seyn, und solches denen Chur- und vornehmsten Reichs-Fürsten absprechen, weil nicht nur der Käyser selber sie dessen fähig erkennet, seine Gesandten

(c) Id. l. c.
(d) Hennepens neu entdecktes Louisiana.
(e) v. Presbeuta de Jure Legati Stat. Imp. §. 38.
(f) V. Furstener. de Jure Supremat.

sandten an sie abfertiget, und die ihrigen auf- und annimmt, (g) sondern auch auswärtige Staaten ihnen solches ohne Wiederspruch zustehen. Gleichwie aber die Fürsten einander nicht alle gleich seyn, sondern dieser Staat vor jenem mehr Macht und Vorzug hat, als ein anderer; also werden auch deren Gesandten in verschiedene Arten, und vornehmlich in Gesandten vom ersten und andern Rang eingetheilet. Unter jene gehören die Ambassadeurs, Botschaffrere, die zu senden ein Churfürst befugt, mithin dero Gesandten, wie gecrönte Häupter ihre, im Reiche gleichen Rang genüssen, ohne desfalls einen Unterschied zu machen ob ein Churfürst nur einen, oder deren mehrere abgeordnet habe? (h) In der andern Classe stehen die *Envoyes*, Extraordinairs Envoyes, Bevollmächtigte, und Residenten. Noch seyn die Agenten und Consules übrig, die doch das denen Gesandten zukommenden Recht so schlechterdings nicht zu geniessen; wen aber in Kriegs-Zeiten Trompeter und Tambour

(g) Presbenta l. c. n. 10. seqq.

(h) Dieses Recht der Churfürsten, samt dem darmit verknüpfften Range gründet sich hauptsächlich darauf, daß sie auf gewisse Masse die ehemaligen grossen Haupt-Lands vorstellen, von dem jedes ein Königreich, nach jetziger Arth zu reden, bedeutet. V. & Capit. Car. VI. Art. 3.

bour von einem Theile an dem andern abgeschicket werden, so müssen selbige, wegen der, aus dem Völcker-Recht herrührenden Freyheit, einen ungehinderten Ab- und Zugang genieſſen. (i) Was annebst denen Gesandten vor Jura zustehen, auch in wie ferne selbige, oder deren Güter, und Domestiquen violiret werden können? Imgleichen wie sie die Person dero Principalen beobachten, auch worinne deren Amt bestehe, darvon ist am angezogen Orten (k) umständlich nachzusehen, indem diese Dinge hauptsächlich in das Jus Publicum gehören, mithin allhier nur in so ferne, als sie unter die Regalien zu rechnen, berühret werden müssen. In wie ferne auch denen Reichs-Ständen das Recht, wan ausserhalb Reichs von dessen Angelegenheiten tractiret wird, denen Käyserlichen, noch ihre Gesandten mit beyzufügen zukomme, ingleichen, wie jener ihre Legati im Reiche von einander unterschieden werden, und dan endlich, was bey denen Utrechtischen Friedens-Tractaten die Frantzösischen Gesandten mit dem Holländischen, dem Graffen von Rechtern, wegen vorgegebenen verletzten Gesandten Rechts, vor Streitigkeiten sich erhoben, von alle

(i) Presbenta l. c. §. 73.
(k) Id. l. cit. Viquefort de l'Ambassadeur l. cit. Huber. l. cit. l. 3. Sect. 4.

alle dem können angeführte Autores (l) mehrern Bericht ertheilen, will man auch am Ende dieſes Werckes mehrere Nachricht darvon originaliter geben. Ob anbey die teutſchen Reichs-Stände das Geſandſchaffts-Recht ex Jure Maieſtatico, oder ex Jure territoriali herhaben, darüber iſt von verſchiedenen auch geſtritten worden? Die das erſtere (m) behaupten wollen haben das Wort Majeſtät in einem etwas zu engen Verſtande genommen; hingegen die andern (n) der Sache näher gekommen, wiewohl vielleicht unter beyden eine Conciliatio Sententiarum geſchehen könte. Die aber ſolches als ein (o) von dem Käyſer ihnen ertheiltes Recht anſehen wollen, haben einem Käyſer mehr eingeräumet, als ihm gehöret, einfolglich dadurch die Reichs-Stände unvermerckt zu deſſen Vaſallen und Unterthanen gemachet.

Denen hohen Regalien aber iſt das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu ſchlieſſen ebenfalls beyzufügen. Zwar ob zu Anfange, als die Menſchen geſchaffen geweſen, und deren eben noch nicht allzuviel waren, unter ihnen eine Communio rerum, oder Gemeinſchafft aller Dinge ſich befun-

(l) De Ludewig de Jure ad legandi. Princ. Imp. Presbeuta l. cit. Staats-Spiegel T. 5. Elect. Jur. Publ. T. 4.

(m) Heremont. de ſumma Princ. Germ. Poteſtat.

(n) Presbeuta l. cit.

(o) Horn. in Jure Feudali.

befunden seynd Einfälle dererjenigen, (p) die, sich eine güldene Zeit einbilden, in der die Welt ehemahls gestanden. Den das jeder, so wenig auch ihrer mögen gewesen seyn, sein Eigenthum gehabt, erhellet aus der Schrifft selbsten, da GOtt dem Adam, und in ihm allen Menschen so wohl die Vermehrung und Begierde zu solcher einpflantzete, auch ihnen zugleich den Befehl von Beherrschung der Erden kund thate, (q) welches doch sonder alle Krafft und Wirckung gewesen wäre, wan sie alle zusammen a bon Conto so hingelebet, und kein eintziger etwas eigenes besessen. Zwar wollen andere dieses also verstehen, wan sie sagen, so ferne der Mensch im Stande der Unschuld geblieben wäre, würde es weder Societates, noch Proprietates rerum bedurfft haben, sondern ein jeder hätte nach eigenen Gefallen gerecht, und ohne Beyhülffe von andern etwas zu bedürffen, leben können; doch dieses seynd Gedancken, die bey genauer Untersuchung der vorangezogenen Schrifft-Stelle, von selbsten hinweg fallen.(r) Den da, wie gedacht, GOtt denen Menschen die Vermehrung, und dan die Einnehmung der Welt anbefahle, muste dieses nothwendig künfftige Societates, und Proprietates rerum, gleich-

(p) v. Donell. Comment. l. 1. c. 7.
(q) Genes. 4. v. 28.
(r) Was desfalß bereits vorher erinnert worden, ist allda mit mehrern nach zu sehen.

gleichſam zum Voraus ſetzen, fället anbey auch aus obigen Dicto die eingebildete Daure des Standes der Unſchuld hinweg, weil in dieſem weder Societates noch Proprietates würden zu befinden geweſen ſeyn, da hingegen jenes beydes, als unvermeidlich zukünfftige Dinge vorausſetzet. Solchergeſtalt iſt mit dem Menſchen die Begierde nach Mein und Dein zugleich gebohren, ihm auch das Verlangen Geſellſchafft zu haben, ebenfalls mit eingepflantzet worden, ungeachtet Hobbes (s) dieſes letztere nicht zugeben will, ſondern vielmehr dahin ſeine Gedancken gerichtet, als ob die Furcht, die jeder vor dem andern gehabt, der Societäten Grund geweſen, weswegen er einen ewigen Krieg unter denen Menſchen gegen einander vorgiebet, (bellum omnium contra omnes) der, ungeachtet nunmehr die Societäten aufgekommen, dennoch nicht aufhöre, (t) daher die unter einander errichteten Frieden nichts anders, als bloſſe Zeit-Gewinnungen wären, darmit nehmlich beyde Theile neue Kräffte bekommen, und einander nachmahls deſto hefftiger wieder anfallen könten. Doch ſo irrig das erſtere iſt, (u) ſo füglich kan das andere auf gewiſſe Maſſe beſtehen, indem es ja mit allen Frieden, als wie, nachdem gemeinen Sprichworte, mit denen Hochzeiten

(s) De Cive. lib 1. c. 1. v. 13.
(t) l. cit. c. 13.
(u) v. Thomaſ. Fundam. Jur. Nat. & Gent. c. 3.

zeiten beſchaffen, da ſelten eine vollbracht wird, daß nicht eine andere wäre darbey erdacht worden. Den man gehe alle und jede Friedens-Schlüſſe durch, ſo wird ſich finden, daß die allermeiſten ein Zunder zu einem neuen Kriege geweſen, mithin eben von daher dieſe Lehre bey ſelbigen gantz wohl ſtatt findet, wenigſtens ſeynd die von Franckreich mit andern Staaten geſchloſſene von ſothaner Arth, indem beyde Völcker durch ſolche nichts anders, als eine neue Erholung der Kräffte ſuchen, und indeſſen zu einem neuen Anfalle ſich bereit machen. Nachdem aber die Societäten unter denen Menſchen entſtanden, und jeder entweder auf die Erhaltung desjenigen, was er hatte, bedacht war, oder der andere ihm ſolches zu nehmen ſich bemühete, ſo ſeynd eben dieſe Affectus und Appetitus der eigentliche Urſprung der Kriege, worbey man jedoch nur von ungefehr mit gedencken wollen, daß die Vorfechter der Præ-Adamiten, oder vielmehr Con-Adamiten in angezogener Schrifft-Stelle ein Præſidium zu finden ſich einbilden. Den ſagen ſie, weil dieſe allemahl κατ' ἄνθρωπον rede, und darbey jederzeit ſolcher Worte ſich bediene, die der Menſch verſtehen könne, und ihm bekannt geweſen, nicht aber ſolche Dinge vorbringe, die künfftighin etwan erſt aufkommen ſollen, und ſie alſo ſage: Er hat ſeinen Bogen geſpannet, und einen Pfeil tödtliches Geſchoſſes darauf geleget, welche Arth Gewehr damahls bekannt war, nicht aber: Er habe

habe sein Gewehr geladen, und es mit Kugeln versehen, weil zu selbigen Zeiten dieses kein Mensche verstande haben würde. Da auch an obigem Orthe des Acker-Baues und Brods gedacht werde, welches beydes im Paradiese nothwendig etwas gantz unbekanntes gewesen, so würde vielleicht daraus zu schliessen seyn, daß die Erde bereits mehrers bewohnet, und auch zum Unterhalt angebauet gewesen; allein es ist gantz richtig, daß Nimrod der erste Uhrheber der Kriege sey, (wie es vor der Sünfluth beschaffen gewesen, darum will man sich nicht bekümmern,) weil doch die Schrift ausdrücklich saget, (x) daß er angefangen habe, ein gewaltiger Herr auf Erden zu seyn, welches ohne gebrauchte Gewalt schwerlich abgegangen, sintemahl nicht glaublich, daß die Menschen ihrer bißherigen Freyheit sich gutwillig begeben haben solten. Ob nun aber wohl der Krieg von denen (y) Moralisten in verschiedene Arthen pfleget eingetheilet zu werden, so ist doch, eigendlich darvon zu reden, solcher nicht mehr als einerley, *bellum publicum*, oder welchen ein Souverain gegen den andern, oder mehrere führet; denn was man von einem bello privato, und mixto vorgiebet (z) hat keinen Grund, und lauft wider die

(x) Genes. 10. v. 8. Und will man sich ebenmahls auf obangeführtes beruffen.
(y) Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 3.
(z) Huber l. c. l. 3. Sect. 4. C. 4.

die Eigenschaft des Krieges, der nur von denen geführet werden kan, die summum Imperium haben, dessen ja alle Privati, ob sie gleich Magistratus heissen, in Betracht ihrer Obern, ermangeln, daher ihre unfertigen Händel vielmehr Zwistigkeiten, Aufstände, und dergleichen zu nennen. (a) So wollen auch einige Moralisten, und zwar gleichsam mit aller Gewalt haben, als ob der Krieg wider die Schrift, und also von GOtt nicht befohlen sey: nun ist zwar das letztere an dem, alleine gleichwie viele Dinge in der Welt, die GOtt weder gebothen noch verbothen, sondern nur zuläßt; also ists mit dem Kriege auch beschaffen. Daß indessen ihm solchen nicht entgegen, erhellet aus dem, da er denen Juden hin und wieder Gesetze vorschreiben lassen, wie sie im Kriege sich zu verhalten, anbey die vom David und andern geführten Kriege, Kriege des HErrn genennet werden; im Neuen Testamente aber sind solche ebenfalls nicht aufgehoben oder untersaget worden, wie aus der, (b) vom Johanne dem Täuffer, denen Soldaten gegebenen Antwort zu ersehen, wird also hieraus von selbsten gleichsam fliessen, daß die Kriege weder wider das Jus naturæ, noch wider das Jus divinum. Weil aber Krieg zu führen niemanden erlaubet, als der summum Imperium hat, so ist die Frage?

Ob

(a) Ziegler l. c. c. 33. §. 23. 26.
(b) Luc. 3. v. 14.

Ob dem Römischen Pabste sothane Macht zustehe? wan selbige nach denen Rechten uud der Schrift entschieden werden solte, so könte solche nicht anders als nein ausfallen; allein da der Pabst sich einmahl in diß hohe Regale geschwungen, auch nur allzuviel Exempel derjenigen Päbste vorhanden, die zum Theil selber den Harnisch angeleget, wie unter andern Pabst Julius II. gethan, oder doch sehr blutige Kriege führen lassen, wie den von dem vorigen Pabste in annoch jedes seinem frischen Gedächtnisse, daß er mit aller Gewalt den Römischen Adler angreiffen wolte; so kan dieses Recht ihm de Jure zwar nicht zugesprochen, aber doch auch nicht geleugnet werden, daß er sich dessen zu bedienen befugt. Indessen kommt vieles mit auf den Punct an, ob die Religion mit Gewalt der Waffen fortzupflantzen? welche Frage, wan die Protestanten solche mit ja beantworten, geben sie dadurch dem Gegentheil wider sich selbst ein Schwerd in die Hände, indem diese selbige denen Ungläubigen gleich schätzen, und von daher beyde mit Feuer und Schwerd ausgetilget seyn müsten. Weil aber, wie schon erwiesen worden, die Religion ein solches Geschäfte, welches nicht anders, als durch Glimpf, Güte und freundliches Zureden (c) denen anders-Gesinneten beygebracht werden soll, Christus auch seinen Aposteln nicht befoh-

(c) v. Hulseman. Breviar. Theol. c. 19.

len, daß sie in die Welt gehen, ein paar grosse Herren bekehren, hernach zu Grand Inquisitorn sich aufwerfen, und die Heyden mit Feuer und Schwerd zu ihrem Glauben nöthigen solten, so ist gar leichte zu ermessen, daß alle und jede gewaltsame Bekehrungen wider die Ehre der Christlichen Religion laufen, können auch die menschlichen Gesellschaften gar wohl bestehen, und Bündnisse unter einander errichten, obgleich dieser an Christum, jener an den Jovem gläubet. Zudem besagen die Historien, daß alle dergleichen gewaltsame Bekehrungen nie gut gethan, sondern wan die Neu-Bekehrten ein wenig Luft bekommen, nahmen sie ihre alte Religion wieder zur Hand, und verfolgten ihre Bekehrer aufs grausamste. Und eben dieses war die eintzige Uhrsache, daß die Venden, Normannen und andere Völcker so heftig wider die Christen wüteten, weil ihnen schmertzlich ankahm, daß um eines Gottesdienstes willen, von dem sie doch nichts verstunden, sie sich um ihre Freyheit, Haab und Guth gebracht sehen solten. Hieraus ist nun von selbsten zu erkennen, auf was vor schlechten Grunde die wider die Saracenen im gelobten Lande, ingleichen wider die Türcken, angestifteten Kriege bestanden. (d) Es hat auch der Ausgang gewiesen, wie unangenehm dieser Krieg unserm HErr GOtt

(d) v. Rechenberg. Dissert. Hist. Polit. p. m. 398. seqq. u. p. 474. seqq.

GOtt gewesen, dergleichen Event zugleich diejenigen gehabt, die der Religion wegen wider die Türcken angestellet worden. Eben so ists auch mit denen Maltheser-Rittern beschaffen, deren Institutum, und beständiges bellum contra infideles schlechterdings nichts taugt, weil es wider die Schrift, die Vernunft, und dem Naturell der menschl. Pflicht lauft, anbey man durch diesen Ritter-Orden ebenfalls nichts anders gesuchet, als die Christen ohne Unterlaß zu enerviren. Gleichwie aber nun jeder Staat seine Unterthanen also regieret, wie es dessen Beschaffenheit, und die Wohlfarth des Fürsten erfordert; also wollen zwar verschiedene Moralisten (e) dahin gehen, so ferne ein Fürst seine Unterthanen allzuhart halte, er aber einer andern Religion zugethan wäre als jene, und dan diese zu der seinigen mit Gewalt zwingen wolte, daß so dann die Benachbarten befugt, der Gedruckten sich anzunehmen, und einen solchen Landes-Herrn durch die Waffen zu andern Gedancken zu bringen; alleine wie diese Lehre mit ihren andern assertis bestehen könne, ist nicht abzusehen, indem sie selber bekennen müssen, daß jeder Fürst über seine Lande, gestalten Sachen nach, frey zu disponiren befugt, zudem seynd dergleichen Dinge so zu sagen Hauß-Angelegenheiten, worein ein Fremder so wenig ordentlicher weise etwas zu

(e) Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 25. §. 8. Alberic. Gentil. de J, B. & P. l. 1. C. 16.

reden, als ein Hauß-Vater zustehen wird, daß ein dritter in seinem Haußwesen ihm Ziel und Maaß vorschreiben solte. Zudem ist auch nicht gleich erwiesen, welches eigentlich eine ungerechte Gewalt heisse, darmit die Unterthanen etwan beleget würden, weil von solcher ein Fremder, vielerley Umstände halber nicht so gleich urtheilen kan, ein Gleicher über dem andern nichts zu befehlen hat, auch in der That nicht alles Gewaltthätigkeiten seyn, was einige Unterthanen dafür ausgeben. Wolte man also sothane Lehr-Sätze zulassen, würden sie ausser Zweifel ein Zunder zu unaufhörlichen Kriegen seyn, anbey einem zancksüchtigen Printzen, die Nachbar ohne Unterlaß anfallen, überflüßige Gelegenheit geben, weil sich schon welche mißvergnügte Unterthanen fänden, die über allzugrosse Last und Drückung sich beschwereten. Zwar haben die Schweden zu ihrer, wider den König Auguſtum unternommenen Dethronisation, dieses auch als eine causam moventem mit angeben wollen, doch wer siehet nicht, daß so wohl in dieser, als allen dergleichen Angelegenheiten es auf lauter petitiones principii hinauslaufe. Den wer wegen eines Verbrechens gestrafet, und seines Amtes entsetzet werden soll, muß nothwendig erst hinlänglich gehöret, und der Beschuldigungen sattsam überwiesen seyn, vornehmlich aber einen Judicem superiorem haben, vordem dergleichen Dinge gebührend abgehandelt werden können, wie will man aber diß von gecrönten und andern

dern hohen Häuptern sagen? Wo ist den ihr Forum und ihr Judex? Es streiten also dergleichen Dinge mit der wahren Vernunft, mit dem gemeinschaftlichen Ruhestande, und dan auch mit der Schrift selbsten. Was aber wegen der Religion gesaget worden, könte auf gewisse Maasse, und nach dem Unterschied der Reiche gelten. In Teutschland gehet es freylich nicht an, daß ein Fürst die Unterthanen zu einer widrigen Religion zwingen will, weil der Religions-Friede allda ein Pactum, das allerseits beliebet und selbem angelobet worden, daher er auch von jedem insonderheit, und zwar sonder Verletzung, gehalten werden muß, ob aber einem freyen Printzen so schlechterdings der gedruckten Religion halber, von andern der Krieg angekündiget werden könne? ist fast ebenfalls zu zweiffeln; wenigstens hat man nicht gesehen, als Franckreich die Protestanten verfolget, daß ihm von denen dieser Religion zuthanen Staaten das Handwerck wäre geleget worden, ob es gleich sowohl in dem Englischen als Holländischen Manifeste zu einer Ursache mit angegeben ward, die man doch nachmahls bey Schliessung des Ryßwickischen Friedens, gantz und gar auf die Seite legete. Es wollen auch die von Grotio (f) desfalls angeführten Exempel den Stich nicht halten. Den was den Käyser Constantinum anbetrifft, so wird von einigen dafür gehalten, daß

(f) L. cit.

er umb den Maxentium und Licinium sich vom Halse zu schaffen, die Religion zu Hülffe genommen, die andern Käyser aber, die wider die Persianer, wan sie die Christen verfolgeten, einen Krieg anstelleten, hatten öfters bloß Staats-Ursachen zu dessen wahren Grunde, daher muste die Religion nur den Nahmen herleihen. Weil auch die meisten dieser Kriege unglücklich ablieffen, so sahe man wohl, daß unser HErr GOtt an selbigen keinen Wohlgefallen trage, der, wie bereits ofte erinnert worden, die Religion schlechterdings nicht mit Gewalt weder vertheydiget noch fortgepflantzet wissen will. Gleiche Bewandnüß hat es wan man lehret, es müsten die Christen die Ungläubigen deswegen von Land und Leuten verjagen, weil sie in ihrer Religion welche grausame Gebräuche hätten, alleine es ist eben dieses nur deswegen ausgedacht worden, darmit die Spanier ihre unrechtmäßige Bezwingung Americens justificiren mögten. Den wo hat doch GOtt denen Jüdischen Königen, und sonderlich dem David, der der eintzige und gröste Eroberer unter allen Jüdischen Königen war, jemahls befohlen, daß er die Ungläubigen deswegen überfallen, und sie vom Erd-Boden vertreiben solte, weil ihre Religions-Gebräuche eines und das andere grausame in sich hätten? Daß er aber die Cananiter vertreiben liesse, geschahe aus einer gantz andern Ursache, indem er selbiges Land ihnen ausdrücklich versprochen hatte, weiter aber giengen

ihre

ihre Eroberungen auch nicht, daher als David Damasco gewonnen hatte, legte er nur Besatzung darin, und machte sich das Land zinßbar, daß er aber die Inwohner um einiger abergläubischen Ceremonien willen solte ausgerottet haben, darvon ist auch nicht das allermindeste in der Schrifft zu befinden.

Indem aber die Uhrsachen, um derent willen ein Krieg unternommen wird, verschiedene seyn, so kan es geschehen, daß beyde Theile deren rechtmäßige haben, welches zwar befremde scheinen mögte, allein indem der eine erhebliche Befugnüsse zu seinem Kriege hat, so kan der andere wegen Ungrunds der seinigen sich allerdings in einer solchen Unwissenheit befinden, daß er sie ebenfalls vor recht und zuläßlich hält. (g) Immittelst wird sehr schwer fallen, einen Krieg vor zuläßig, den andern hingegen vor ungerecht zu entscheiden, auch die eigentlichen Ursachen, die zu jedem erfordert werden, hinlänglich zu benehmen, obgleich, wie vorgedacht, die Moralisten (h) desfalls verschiedene Eintheilung machen, indem die Staats-Ursachen, der grossen Herren gar bedachtsam anzusehen, von selbigen aber, und ihren Streitigkeiten niemand, am wenigsten ihre Unterthanen, zu urtheilen befugt, die Ausländer hingegen mit mancherley Vorurtheilen eingenommen seyn können.

(g) v. Ziegler l. cit.
(h)) Huber. de Jur. Civil. l. 3. C. 4.

Zwar hat man ehmahls wie vorberühret, sehr gestritten, (i) ob denen Christen, unter, oder wider sich Krieg zu führen erlaubet? es hat auch der 12. Canon des Nicänischen Concilii dieserhalben ein hauffen Zweifel erregen wollen daher wird diese Frage vielleicht mit sehr gutem Rechte inter quæstiones Domitianas eine Stelle verdienen. Den da, und zwar obangeführter massen, die menschlichen Societäten so beschaffen, daß sie das meum und tuum zu einem Grunde mit haben, welches, sambt der Eigenschaft und Besitzung der Dinge die Christliche Religion nicht aufhebet, noch solcher zuwider ist; So wird auch so lange Krieg und Streit unter denen Menschen seyn, so lange die Proprietates Rerum unter ihnen dauren: nicht zu gedencken, wie ebenfalls schon erwehnet worden, daß GOtt zwar nicht der der Uhrheber der Kriege selbige aber ihm auch nicht zuwider seyn. Die auf dem Nicänischen Concilio versammleten Väter, wan sie denen Christlichen Souverainen Krieg zu führen hätten untersagen wollen hätten sie ihnen gleich die Garantie thun, oder verschaffen müssen, daß ihr Staat von eines andern Puissance nie würde angegriffen werden, selbiger auch selbsten eine beständige, innerliche Ruhe zu hoffen haben solte; doch keines von beyden vermochten und konten sie præstiren, also ist auch ihre desfallige Constitution vergeblich.

(c) loc. cit.

geblich. Sonsten seynd die Moralisten auch nicht einig, (k) ob Indictio belli, oder die Kriegs-Ankündigung nothwendig geschehen müsse? Einige behaupten solche, und wollen einen Krieg ohne selbige nicht vor rechtmäßig gelten lassen: Andere hingegen (l) verwerfen sie auf gewisse Maße gantz und gar. Nun ist es wohl andem, daß solche nicht de essentia belli, bringet auch einem Kriege, wan solcher geschehen, nicht mehr Gerechtigkeit zu, oder nimmt ihm selbige, wan sie unterlassen worden. Noch weniger ist sie in dem allgemeinen Völcker-Rechte gnüglich gegründet; gleichwohl wird aus denen Historien sich finden, daß so wohl die Christen, als auch andere Völcker, wenigstens die Europäischen, sich deren fast jederzeit bedienet, wie den so wohl in dem gewesenen, als vormahligen Kriege mit Franckreich deren von beyden Seiten geschehen, (m) ja so gar die Türcken bey vormahligem, und nun wieder geendigtem Kriege mit Moscau, selbige ergehen lassen, (n) daher man nicht unbillig sagen könte, es wäre selbige zwar

(k) Grot. l. cit. l. 3. c. 3. Huber l. c. l. 3. Sect. 4. c. 4.

(l) Thomas. ad Huber. l. cit.

(m) v. Theatri Europ. T. 9. Leben Caroli III. T. 1. 2. Staats-Spiegel T. 4. Elect. Jur. Pol. T. 4.

(n) Staats-Spiegel T. 4. 5. Staats-Cantzley hin und wieder.

nicht Juris Gentium, aber wohl moris Gentium. Hiernechst streiten die Moralisten ferner, (o) wie lange ein Krieg fort zu setzen? Nun ist es zwar an dem, daß der beleidigte Theil, gewöhnlicher weise, nicht eher aufhören wird, biß er Satisfaction empfangen; alleine da die Eventus rerum ungewiß, so muß die Entscheidung dieser Frage sich auch nach selbi er richten. In dem vormahligen Spanischen Succeßions-Kriege hätte beynahe die gantze Welt gemeinet, es würde Franckreich die gröste Satisfaction geben müssen: Und dieses war auch das Absehen der damahligen grossen Allianz, doch das Unternehmen der Engellandischen Königin Anna und deren Räthe brachte es dahin, daß das gantze Spiel sich gewendet, mithin vielmehr Franckreich die gröste Satisfaction erhalten hat. Also seynd von dergleichen Dingen nicht wohl Regulu vorzuschreiben. Nichtweniger findet man bey jenen (p) viel Fragens, wem die im Kriege gewonnenen Sachen anheim fallen sollen? es wird aber hoffentlich niemand zweiffeln, daß Städte, Vestungen, Ländereyen, und was Immobilia seyn, demjenigen erworben werden, der den Krieg geführet, und die Oberhand behalten, Mobilien aber, oder mit einem Worte, Kriegs-Beuten bleiben deme, der solche mit Dransetzung seines Leibes und Lebens erworben,

(o) Ziegler l. cit.
(p) Ziegler und Grot. ll. citat.

ben, daher die aus denen Römischen Rechten von einigen (q) angebrachten Subtilitäten in praxi schlechten Nutzen haben, oder haben können.

Nebstdem seynd die Repressalien ein zum Kriege gehöriges Stück, und daher unter die Jura Majestatis, oder hohen Regalien nothwendig mit zu rechnen. Den nachdem das Eigenthum, oder das Mein und Dein, wie vorher erwehnet, allerley Zänckereyen in der Welt veranlasset, so geschichts auch vielmahls, daß ein Privatus dem andern, oder gantze Republiquen gegen einander, diese oder jene Gewaltthätigkeit zufügen, aus der zwar nicht so gleich ein vollkommener Krieg sich entspinnet, gleichwohl aber diese Dinge einen Anfang zu selbem geben können. Wan nun auf beschehenes glimpfliches Vorstellen den zugefügten Schaden entweder zu ersiatten, oder das entwendete und vorenthaltene wieder auszuantworten, keine Güte nicht verfangen, und man doch auch nicht gleich deswegen zum Waffen schreiten will, oder sonst keine sattsamen und erheblichen Ursachen darzu hat, so dan bedienet man sich gegen den verletzen den Theil der Repressalien, die nichts anders seyn, als ein solches ausserordentliches Mittel, das wegen versagter Gerechtigkeit, Personen, oder Güther so lange angehalten, oder gegen unbewegliche Güther eine Execution vorge-

(q) Id. ll. cit.

vorgenommen wird, biß der Beleidiger sich in allen zur behörigen Satisfaction erkläret, und selbige geleistet. (r) Wo anbey dieses Wort seinen Ursprung herhabe darum will man sich eben nicht bekümmern, doch mag es vermuthlich aus Italien her seyn, und Ripresa zu seinem Vater haben, welches eine Innebehaltung Menschen oder Güther bemercket. (s) Wer aber die Repressalien am ersten aufgebracht, darum streiten die Gelehrten ebenfalls sehr, doch es wird zur Sache nicht viel thun, wen man gleich deren Uhr-Uhr-Groß-Vater nicht weiß, hefftig hingegen irren diejenigen, die selbige aus dem Attischen Gesetz, oder von dem Numa Pompilio herleiten wollen,(t) den so dan müste folgen, daß die Athenienser, oder gedachter Numa geschickt gewesen, der gantzen Welt in diesem Falle ein durchgängig Gesetz vorzuschreiben, welches doch hoffentlich niemand bejahen wird. Da also die Repressalien, gleichwie der Krieg, bey allen und jeden Völckern gebräuchlich, so ist auch gewiß, daß die Völcker selbige erfunden, anbey durch eine stillschweigende Einwilligung unter einander eingeführet. Indessen erhellet aus der Eigenschafft der Repressalien so viel, daß niemand selbiger sich zu bedienen befugt, als der die Ober-Bothmäßigkeit hat, daher

(r) Ziegler. C. 34.
(t) Id. l. c. Grot. l. c. l. 3. c. 2.
(u) Vid. ll. cit.

her darff ein Privatus gegen den andern solche nicht gebrauchen, sondern wan ihm von einem Unterthan eines andern Fürsten, oder auch von diesem selber etwas entwendet, und er in Schaden gesetzet worden, muß er solches bey seinem Obern klagbar anbringen, und also durch diesen um die Verhelffung zum Rechte ansuchen, der, wan keine Ersetzung erfolget, jenem die Repressalien zustehen kan. Von denen Repressalien aber werden die Gesandten samt deren Zubehörungen und Güthern ausgenommen, (u) weil das Gesandten-Recht gegen alle Gewaltthätigkeiten jederzeit heilig und unverletzt gehalten werden muß. Als daher vor einigen Jahren an des Moscowitischen Gesandten seiner Person etliche Engelländer, die bey ihm Geld zu fordern hatten, sich vergrieffen, war dieses eine grosse Vergehung wider bemeldetes Recht, deswegen muste auch die Königin Anna sich gefallen lassen, dieserhalben einen eigenen Gesandten nach Moscau an den Czaar zu senden, und deshalben gleichsam eine Abbitte thun lassen. (x) Die Umstände aber der Zeiten haben die Geistlichen auch mit unter diejenigen versetzet, wider die keine Repressalien statt finden, alleine ob ein Fürst an sothane Execution sich allemahl binden lasse stehet dahin, wenigstens hält die Ursache, die insgemein pfleget angeführt

(u) Grot. l. c. l. 2. c. 18.
(x) Staats-Sp. T. 2.

zu werden, eben nicht allzuviel Stich, ob würde nehmlich das Amt, und mithin GOtt selbst unmittelbarer Weise dadurch angegriffen, und verletzet. Eben dergleichen ist auch von der Exemtione zu sagen die aus der beschriebenen Authentica (y) wegen der studirenden erzwungen wird. Den ob es gleich gar billig daß Leuthe die denen Studiis obliegen, auch einige Freyheiten genieſſen, so ist doch gewiß, daß eben diese Authentica, und zwar nach deren ungebührlichen Erklärung, so ein Hauffen böses gestifftet, daß zu wünschen wäre, daß selbige und die daraus entstandenen unmäßigen Freyheiten mit einander abgeschaffet, und auf ewig ins Meer der Vergessenheit gesencket würden, indem gewiß kein Mangel der Studirenden daraus zu besorgen. Ob aber wohl die Repressalien in der gantzen Welt bräuchlich, auch nichts ungerechtes und wider die Vernunft streitendes in sich haben, so finden sich doch einige, die solche aus denen Römischen und Päbstischen Rechte verwerffen wollen,(z) doch es ist billig sich zu verwundern, daß man mit gesunder Vernunft begabte Leuthe siehet, die dasjenige, was nicht nur gantz recht und vernünftig, sondern auch von allen Völckern jederzeit dafür gehalten worden, aus dem Römischen und aus dem Päbstischen Rechte anfechten

(y) C. habitagne filius pro Patre.
(z) Von diesen ist beym Ziegler l. c. nachzusehen.

fechten und vor verwerflich ausschreyen wollen. Von mehrerer Wichtigkeit aber scheinet diejenige Frage zu seyn, ob auch die Reichs Stände wider einander die Repressalien gebrauchen könten? (a) Den weil sie in einer Republic zusammen leben, auch solche Judicia vorhanden, da einer wider den andern Recht zu empfahen vermag, so schienen die Repressalien unter ihnen nicht statt zu haben. Es ist wahr, daß sothane dubia nicht so gar ohne allen Grund, ja wan nach der wahren Beschaffenheit der Sache geurtheilet werden solte, müste es also seyn: Gleichwohl aber, und da die Reichs-Stände mit aller Landes-Fürstlichen Hoheit versehen, die öfftere Erfahrung auch gantz und gar das Widerspiel lehret, so möchte diese Lehre zwar wohl in der Theorie, in der Praxi hingegen nicht allenthalben statt finden. Das Exempel Ihro Höchstseligen Königl. Majestät in Preussen, da sie vor welchen Jahren alle in ihren Landen befindliche Geistliche und Klöster Güther in Sequestration nehmen liessen, (b) weil die Protestanten in der Pfaltz von dem dasigen Papistischen Clero keine Satisfaction erlangen kunten, ingleichen, als ebenfalls vor etlichen Jahren Ihro Churfürstliche Durchl. von Braunschweig in denen Hildesheimischen Streitigkeiten wider dieses

(a) Id. l. cit.
(b) v. Staats-Cantzley P. 9. 10. 12.

ſes Stifft eben dergleichen vornahmen, (c) beſagen wenigſtens ſo viel, daß die mächtigen Reichs-Stände an obige Doctrin ſich ſo genau zu binden eben nicht befugt.

Das ſechſte Capitel

Von denen übrigen Stücken der Landes-herrlichen Hoheit.

Es iſt das Recht, Bündnüſſe zu ſchlieſſen, eines der vornehmſten hohen Regalien. Den gleichwie die ewige Vorſehung gar klüglich geordnet, daß nicht jedes Land alles alleine haben, ſondern bald dieſes bald jenes entrathen ſoll; alſo hat ſie auch denen Reichen und Staaten dieſer Welt nicht gleiche Kräffte beygeleget, ſondern dem einen viel, dem andern mäſſie Macht verliehen, zu einem klahren Beweiſe, daß die Menſchen einander nicht entbehren könten, wohl aber in ſteter gemeinſchaftlichen Unterhandlung mit einander ſtehen müſſen. Aus dieſer Einrichtung alſo ſeynd die Bündnüſſe entſtanden, deren Entzweck verſchieden iſt. Den entweder lehret der Mangel uns mit unſern Nachbarn dahin zu vergleichen, daß ſie uns dasjenige überlaſſen was uns abgehet: oder es zwinget uns die Noth, ſich mit ihnen zuſammen zu ſetzen. Dieſe kan daher kommen, wan ein

(c) v. Leben Joſephi Sect. 32.

ein Staat sich befahren muß, es möchte sein allzuhochsteigender Nachbar ihm endlich zum Haupte wachsen, und unterwürfig machen wollen, daher dan sothane Furcht ihn antreibet, mit seinen andern Benachbarten in ein Bündniß sich zusammen zu setzen, einfolglich mit gesamter Hand in seinem Vorhaben Einhalt zu thun. Auf diesem Grunde demnach bestehen die Offensiv- und Defensiv-Allianzen, die sich den wieder in fœdera æqualia, und inæqualia eintheilen. (a) Jene seynd, wan jeder Bunds-Genosse dem andern mit gleicher Macht und Gewalt beystehet, auch von einerley Authorité ist: Diese aber setzen meistentheils einen solchen Staat zum voraus, der an Macht entweder geringer, oder von dem andern überwunden ist, und gehen die Haupt-Puncte in sothanen Allianzen vornehmlich dahin, daß der geringere alliirte sich dem stärckern entweder zur Beybehaltung seiner Macht und Hoheit, oder daß er diß und jenes thun, oder nicht thun wolle, verbündlich machet. Indem aber vorher erwehnet worden, daß der Mangel eine causa impulsiva zu Bündnüssen seyn könne, also kommen von daher die mit andern Völckern, wegen gewisser Wahren, und deren Einführ- oder Abholung errichteten Bündnüsse, die insgemein Commercien-Tractate heissen, und eintzig und alleine der Commercien

(a) Grot. de J. B. & P. l. 2, c. 15. Zigler c. 38.

halber errichtet werden. Da nun zwischen Völckern von einerley Religion Bündnüsse zu stifften eine ausser allen Zweifel gesetzte Sache ist, so entstehet hingegen der Zweifel, ob ein Christlicher Printz mit gutem Gewissen mit einem Ungläubigen sich in Allianz einlassen könne? wen es Commercien und andere dergleichen unschädliche Dinge anbetrift, oder die Allianz wider andere Ungläubige gerichtet ist, so stimmen die Moralisten, (b) so wohl geistliche als weltliche alle dahin, daß dergleichen unverwehret sey, wider einen andern Christlichen Printzen aber mit jenem in Bündnüß zu treten, wollen verschiedene derselben, und insonderheit einige Theologi (c) gantz und gar nicht zugeben; andere (d) hingegen von denen erstern setzen desfalls gewisse Limitationes bey. Doch da gleichwohl weder aus dem alten, noch aus dem neuen Testamente etwas so auser Zweifel wäre, wider solche Bündnüsse vorzubringen, noch weniger selbige dem Juri Naturæ entgegen seyn, ist vielmehr zu behaupten, daß ein, in einem rechtmäßigen Krieg verwickelter Printz, mit denen so genannten Ungläubigen wider einen andern Christlichen Printzen sich in eine off- und defensiv-Allianz einzulassen befugt, mithin er wider sein Gewissen

(b) Felde Annot. ad Grot. p. m. 355.
(c) Gerhard de Magistrat. n. 154. 156.
(d) Grot. l. cit.

wissen und Religion desfalls gar nicht handele. (e) Von denen Reichs-Ständen aber zu gedencken, so ists andem, daß das Recht Krieg zu führen, und Bündnüsse so wohl unter sich, als mit Ausländern zu machen, ihnen unstreitig ex jure proprio und vermöge Landes-Fürstlicher Hoheit, nicht aber ex concessione quadam, wie einige dichten, zustehe, nur haben sie selber diese Limitation mit beyzufügen beliebet, daß sothane Bündnisse nicht wider den Reichs-Ruhe-Stand, und dessen Compagem politicam aufzulösen, angesehen, welches auch zugleich die gesunde Vernunft lehret, den sonst das Reich in seinem Wesen nicht würde bestehen können, haben auch sothanes Recht die Kayser in denen Wahl-Capitulationen allemahl bestätigen müssen. (f) Und weil welche in den Gedancken gestanden, als ob jene denen Reichs-Ständen nichts mehr, als die Macht fœdera defensiva mit auswärtigen zuerrichten, eingeräumet, so ist dieser Zweifel in letzterer Wahl-Capitulation nunmehr völlig gehoben. (g) Den obgleich der offensiv-Allianzen expressis verbis allda nicht gedacht wird,

(e) Henninges ad Grot. l. cit. Thomas. ad Huber. de Jur. Civ l. c. §. 11. lit. W. Limnæus ad Capit. Car. V. p. m. 109. u. 191.

(f) V. Cap. Josephi, Art. 4. & Meditat. ad illum p. 126. seqq.

(g) Art. 6. Cap. Car. VI.

so giebts doch nicht nur der Verstand der alldaselbst befindlichen Worte, sondern es bekräftigets auch die eigentliche Praxis, daß die Reichs-Stände dieses hohe Regale nicht auf die blossen fœdera defensiva haben einschräncken lassen.

Unter denen hohen Regalien aber befindet sich ferner das Recht Frieden zu schliessen, und die Landes-Commercien einzurichten. Den es ergiebet sich von selbsten, wer das Recht Krieg zu führen habe, daß demselben auch Frieden zu schliessen zustehe, daher diß letztere keines ferneren Beweises brauchet, weil beyde Jura von einander unzertrennlich, und eines dem andern eben so folget, als wie der Schatten dem Leibe. So ferne nun verschiedene Staaten mit einander in Allianz gestanden, so ist die Frage, ob einer ohne dem andern mit dem Gegentheil Friede machen könne? Die Moralisten (h) geben desfalls verschiedene Distinctiones an, und sagen, entweder gehe das Bündniß dahin, daß keiner ohne dem andern seinen absonderlichen Frieden machen solle, und da folge den natürlicher weise, daß diese Bedingung sonder Verletzung des Gewissens und des Decori nicht gebrochen werden könne, wenigstens müsse derjenige Theil, dem der Feind einen Friedens-Antrag thun lassen, denen andern darvon Nachricht geben;

(h) Alberic. Gentil. de J. B. & P. l. 3. c. 24.

geben; oder, es sey desfalls nichts gewisses aus bedungen worden, welches sich aber schwerlich in einiger Allianz finden mögte. Wan nun der Feind einen Frieden anböthe, müste man desfalls vornehmlich darauf sehen, ob solcher hinlänglich und allerseits verbündete darbey sich beruhigen könten, da den ein reputirlicher Friede nicht auszuschlagen, solte aber einer von denen zusammen verbundenen dergleichen Anerbiethungen etwan kein Gehör geben, sondern aus blosser Rachgier den Krieg weiter fortsetzen wollen, auf solchen Fall könten die andern, sonder Verletzung ihres Gewissens, und der reciprocirlichen versprochenen Treue, den Frieden annehmen, weil eben um des willen der Krieg geführet würde, und nicht daß man eine ewige Feindschafft haben wolle. Da auch die Zufälle mancherley, und manche nicht vorher gesehen zu werden vermögten, so könne sich begeben, daß einem von denen Alliirten eine so harte Noth zustiesse, und er in solchen Stand geriethe, daß er unumgänglich aus der Alliantz weggehen müste, welches er ebenfalls, so lange sothaner Nothstand währe, mit guten Gewissen zu thun befugt. (i)

Doch weder Krieg noch Frieden können behörig unterhalten werden, so ferne nicht die hinlänglichen Mittel darzu vorhanden. Nicht jener, weil das Geld die Spann-Ader aller

(i) Id. l. cit.

Geschäffte, vornehmlich aber des Krieges ist, nicht dieser, indem man um des Friedens willen, oftmahls den Degen ausziehen, oder sonst andere zu dessen Beförderung dienliche Mittel anwenden muß, da den diese ebenfalls wegfallen, wan ein Staat arm ist, und kein Geld hat. Dieses aber kommt nicht eher, nicht häuffiger, und auch nicht nachdrücklicher in ein Land, als wan dessen Commercien oder Handlung wohl blühen. Und diese seynd es, die in denen alten Zeiten Tyrus und Carthago aller Welt gleichsam die Fessel anzulegen das Vermögen gaben, und ohne solche würde Amsterdam und Venedig, nebst noch einer grossen Menge anderer Städte der heutigen Welt längstens zu Grunde gangen seyn. Mit selbigen haben Krieg und Friede eine so genaue Verknüpfung, daß keines ohne das andere zu seyn vermag, daher auch deren Beobachtung, und daß gute Commercien in einem Lande seyn, ebenfalls unter die Fürstlichen Regalien gehöret. In vorigen Zeiten zwar als die Provintzien zerrissen worden und zerfielen, sahe es mit selbigen in Teutschland überaus schlecht aus, den was die Hansee-Städte thaten war zwar etwas, doch kam es mit denen heutigen Commercien in keine sonderliche Vergleichung, in dem innern Teutschlande aber lagen sie allermeistens, weil die Fürsten meinten, selbige giengen ihnen nicht groß an, daher hätten sie auch nicht Ursach, um ordentliche Einrichtung

des

des Commercien-Weſens, und ſelbiges in blühenden Stand zu bringen, ſich zu bekümmern. (k) Ob nun wohl unſtreitig iſt, daß eben die Commercien die Seele eines Landes ſeyn, und ohne ſelbige Franckreich, Spanien, Engelland, Holland ſamt andern Völckern dasjenige gantz nicht vorſtellen, oder die gegenwärtige Macht haben würden, das ſie würcklich ſeyn, und die ſie dermahlen weiſen, kein vernünftiger Mann auch ſelbige unter verbothene, oder verächtliche Handthierungen rechnen wird; ſo finden ſich doch welche, die ſolche als unzuläßliche Gewerbe anſehen wollen, aus Urſachen, weil einige Canones der päbſtlichen Rechte, (l) und dan auch etliche Geſetze des Römiſchen Rechts die Commercien verwürfen, alleine es ſeind dieſes irrige Lehen, die zu wiederlegen nicht nöthig. Indeſſen aber und weil Handel und Wandel das eintzige Aufnehmen eines Landes iſt, ſo wäre zuwünſchen, daß die teutſchen Staaten ſelbige ſich beſſer angelegen ſeyn lieſſen. (m) Zwar iſt von einigen (n) deßfalls

(k) Von alle dem hat man in der Nachricht vom Commercien-Weſen mehrers gehandelt.

(l) Ejiciens &c. diſtinct. 88. C. quoniam &c. & ib. Ziegler C. 41.

(m) v. Hippol a Collibus de Increm. urb. c. 14.

(n) Schrœter fürſtl. Schatz-Kammer, Seckendorff fürſtl. Macht-Kunſt.

ein ziemliches gethan worden, allein es ist doch gleichwohl noch sehr vieles zurück. Und da Teutschland mit allem versehen, was zu diesem treflichen Negotio erfordert wird, so kommt es nur auf der Einwohner ihren Fleiß an, ob sie selbiges mehrers excoliren wollen. Holland ist gegen Teutschland ein armes Land, und fehlet ihm nichts als nur alles, gleichwohl ist auch alda alles, das in der Welt zubefinden zu bekommen. Teutschland hat eine Menge schöner Flüsse, von denen gleichwohl die wenigsten schiffbar seyn, die es doch aber solche werden könten. Nebst dem erzielet es viele Wahren die seine Benachbarten nicht haben, und deren sie auch nicht entrathen können, allein die Teutschen lassen ihnen solche um ein geringes zukommen, erkaufen sie aber nachmahls von jenen hinwiederum desto theurer. (o) Es würde dermahlen zu lang fallen, diese grosse und weitläuftige Materie nach ihren Würden zu untersuchen, es ist auch fast zu zweifeln, ob Teutschland bey seiner heutigen Regiments-Verfassung es in denen Commercien allzu hoch bringen werde, weil Jalousie, Eigennutz, nebst andern Dingen, und dan bey denen Catholischen Printzen der schädliche Religions-Zwang, bey jenen aber und auch bey denen

(o) Jd. ll. cit. lt. Becherer vom Aufnehme Land und Leute, Bodini fürstl. Macht-Kunst, und Sinceri Staats-Oeconomie.

denen Protestantischen, die Handwercks-Innungen, deren Aufnehmen hauptsächlich im Wege stehen. (p) Ob annebst ein Fürst ohne Nachtheil seiner fürstlichen Würde, nicht zwar vor sich, jedoch in seinem Nahmen, Kaufmannschaft treiben dürfe, wird zwar wohl von vielen (q) geläugnet; alleine es seynd dieses Gedancken, und Lehr-Sätze die in der Praxi gantz anders befunden werden. Den ob es gleich an dem, daß es nicht fein herraus kommen würde, wan ein Fürst selbst einen Kauffmann abgeben, und bald nach Osten, bald nach Westen mit seinen Waaren reisen wolte, warum solte es ihm aber verwehret, oder seiner fürstlichen Würden ein Nachtheil seyn, wan er durch seine Factores dergleichen verüben liesse? Den wer hat die vormahligen Groß-Hertzoge von Florentz nicht allezeit vor mächtige Italiänischen Printzen gehalten? Und wan ist denen Republiquen Venedig, Holland und Genua der Rang, als souverainen Staaten streitig gemachet, oder sie selbigen nicht gleich geachtet worden? da doch bekant, daß jene nur insgemein der reichste Kaufmann in der Welt pflegen genennet zu werden, in diesen aber deren vornehmste Häupter die Kaufmannschaft treiben zulassen nicht das geringste Bedencken tragen. Eben so verhält sichs auch,

(p) v. citat. Autor.
(q) Zigler. l. cit.

wan man die Kaufmañschaft den Adel vor unanständig achtet, (r) anbey zu diesem Behuff ein gewisser Lex aus denen Römischen Rechten angeführet werden will, (s) alleine die Imperatores, die diesen Legem gegeben untersageten dem Adel die Kaufmannschaft nicht deswegen, weil es eine verächtliche Sache wäre, sondern weil sie selbige nur denen Städten überlassen wissen wolten. So ist auch dieses irrig, wan einige (t) dafür halten wollen, als ob die Fürsten aus sonderbahrer List dem Adel die Kaufmannschaft verabscheuet hätten, nehmlich darmit sie allemahl gute Soldaten auf denen Beinen haben könten, wie den das andere Vorgeben auch nicht bestehen kan, ob wäre es bloß der Adel, der Land und Leuthe defendiren müste. Doch hätten die Römischen Juristen dergleichen Dinge nicht ausgehecket, so wüsten die Teutschen, und auch einige andere, sie itzo nicht nach zubethen. Diesemnach würde vielleicht einem grossen Theil des teutschen Adels überaus wohl zustatten kommen, wan er die ungegründeten Vourtheile, von Unanständigkeit der Commercien fahren liesse, und hingegen seine Gelder, so ferne er deren welche übrig, auf eine anständige Arth rouliren, und ihren Gewinst ertragen liesse. Den der Adel bestehet,

(r) Jd. l. cit.
(s) l. 3. C. de Commerciis & Mercat.
(t) Forstner ad Tacit. l. 3. p. m. 491.

het weder in Enthaltung von der Kaufmannschaft, noch wird er durch solche besudelt, sondern zu dem rechten Adel ist eine tapffere oder gelehrte Faust nöthig, das letztere aber kan durch Begehung unadelicher Tugenden, und Laster alleine geschehen.

Was immittelst Handel und Wandel selber anlanget, so stehet einem Landes-Herrn frey, in wie ferne er solchen einziehen, und mit wem er selben zuführen seinen Unterthanen verstatten will, und pflegen die Moralisten hier einen doppelten Unterschied zumachen. (u) Den sagen sie, die Ausländer seind entweder Feinde, oder sie seynd solches nicht. Jene stehen ferner mit uns entweder in einem offenbahren Kriege, oder haben nur ein feindseeliges Gemüth gegen uns, wohin Juden, Türcken und Heyden gehöreten. Die erstern wollen sie so schlechterdings von denen Commercien nicht ausschliessen, sondern geben zu, daß ein Fürst auch die Kauffleuthe eines mit ihm in Krieg begrieffenen Volckes zulassen könne, jedoch daß sie sich als Kauff-Leute, und nicht etwan als Kundschafter aufführen müsten, auch wegen der Wahren ein solcher Unterschied beobachtet würde, ob nehmlich solche zum Kriege dienlich, als Gewehr und was darzu gehöret, oder nur sonst im Handel und Wandel und der Verkehrungen gebrauchet würde; oder aber solche wären, deren man

sich

(u) Zigler. l. c.

sich in und ausserhalb dem Kriege bedienen könte. Der erstern und letztern ihre Einfuhre könte aus einem feindlichem Gebiethe in das unsrige gar wohl verstattet werden, aus dem unsrigen hingegen in das feindliche wäre selbige nicht zu erlauben, die mittlere Gattung hingegen könte unverwehret aus- und eingeführet werden. Nun hat zwar dieses in so weit seine Richtigkeit, wird auch sothaner Unterschied im Kriege öfters beobachtet, gleichwohl ist es dermahlen fast durchgängig eingeführet, daß man alle Commercien mit denen feindlichen Landen aufhebet, wiewohl in dem gewesenen Kriege Holland nie darzu zubringen stunde, obgleich einige Provintzien darzu incliniret, daß es allen Handel und Wandel mit Franckreich hätte verbiethen sollen, weil es selbsten so beschaffen, daß es ohne solchen nicht wohl bestehen kan. So viel aber hiernechst die betrift, die zwar nicht unsere Feinde, aber doch ein feindlich Gemüthe gegen uns hegen, so ists wohl andem, daß ein Landes-Herr die Commercien mit selbigen versagen kan, alleine weil die Freyheit der Commercien allemahl mehr beobachtet wird als das vorgegebene feindliche Gemüthe dieses oder jenes Volckes, so pfleget solches selten in betracht zukommen, jedoch stehet einem Landes-Herrn auch frey, was er desfalß verordnen wolle, oder wie er die Correspondentz mit dergleichen Leuthen vor seine Lande zuträglich befindet, dergleichen auch von

denen

denen zusagen, die mit uns weder Freund noch Feind seynd, indem sie der Commercien halber keine Tractaten errichtet, da den ebenfals dem Gutbefinden eines Landes-Herrn überlassen bleibet, in wie ferne er selbigen den Eingang erlauben, und mit ihnen zuhandeln, seinen Unterthanen zustehen wolle. (x) Wegen der aus neutralen oder solchen Orthen hingegen die weder unsere Feinde, durch unsers Gegentheils Feinde seyn, zu unsern Feinden gehemten Handlung, machen die Moralisten zwar wieder verschiedene Unterschiede, (y) überhaupt aber wird es dermahlen so beobachtet, daß sie keine Contraband-Waaren unsern Feinden zuführen sollen, unter denen vornehmlich Gewehr, Waffen und dergleichen zu verstehen, wiewohl die eigentliche Einrichtung dieser Dinge öfters auf die streitenden Partheyen anzukommen pfleget.

Nicht weniger hat auch das Recht, Münze schlagen zulassen, und Steuren aufzulegen, unter denen hohen Regalien ebenfalls seine vollkommene Stelle. Den so bald die Treibung der Commercien unter denen Menschen aufgekommen, so hat auch etwas seyn müssen, wornach sie sich in selbigen richten, und ihre Waare gegen einander anbringen könten. Anfänglich zwar ists gewiß, daß aller Handel und Wan-

(x) Grot. l. c. 1. 2. c. 2.
(y) Grot. und Zigler ll. cit.

Wandel bloß in Umsetzen, oder Vertauschen bestanden, mithin der eine das so ihm gefehlet von dem andern, der solches im Uberfluß besessen, gegen dis oder jenes umgestochen, wie dergleichen Art zuhandeln an vielen Orten der Welt, sonderlich bey einigen West-Indianischen Völckern, annoch bräuchlich; iedoch kan man auch nicht sagen, daß sothane Verkehrungen ein vollkommener Kauff-Handel seyn solten, ist zugleich glaublich, daß bey denen Asiatischen Kaufleuthen, allwo Handlung zutreiben am ersten erdacht worden, selbiger eben nicht allzulange bräuchlich gewesen, und zwar von daher, weil man solchen vor allzu unbequem gefunden, darinnen zugleich nicht allemahl eine sattsame Gleichheit beobachtet werden können. Diesenmach haben die Menschen auf etwas anders dencken müssen, das sie besser und leichter auseinander setzte, zugleich dem Werthe der Waaren näher kähme, da sie den hierzu nichts bequemeres, als das Gold und Silber befunden, welches sie anfänglich entweder in kleine Stückgen zerschlagen, und also darmit gehandelt, wie also heut zu Tage die Sineser und Japaner annoch zuthun pflegen, (z) oder sie haben selbiges mit einem gewissen Gepräge versehen, wie also von dergleichen Müntze, als einer zu Abrahams

(z) v. Pinto Reisen, und Montani Japanische Gesandschaft.

hams Zeiten bereits Gang und Geben, in der Schrift (a) gedacht wird, wan anders die Uberſetzung des Textes nicht etwan nach neuern Zeiten gerichtet, und von der damals bräuchlichen Müntze geredet worden, als ob ſolche nach itziger Arth ſchon in denen ältern Zeiten alſo bekannt geweſen wäre. Doch dem ſey wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß die Müntzen, und deren Erfindung nicht aus dem Völcker-Recht herrühre, wie zwar desfalß einige (b) in denen Gedancken ſtehen, ſondern daß ſie vielmehr von dieſem oder jenem Volcke vielleicht von ohngefehr, oder aus etwanniger Noth erfunden worden, da den um deren erſten Uhrheber wir ebenfalls unbekümmert ſeyn wollen, weil doch alles auf lauter Muthmaſſungen hinnaus laufft, indem in ſo uhralten Dingen ohnmöglich etwas gewiſſes behauptet werden kan. Gleichwie aber, nachdem die Herrſchaften entſtanden, dieſe die Gewalt über die Menſchen erhalten; alſo haben ſie ſich auch um ſo mehr den Nutzen der Erden, und was ſelbige erzielet, zugeeignet, daher ſie die Berg-Wercke, und was daraus gegraben wird, unter ihre Rechte gezogen, deme das Recht aus ſolchen Müntzen ſchlagen zu laſſen, und ſie mit einem gewiſſen Gepräge zu verſehen, nothwendig mit beygeknüpft worden.

Hieraus

(a) Geneſ. 20.
(b) Le Roy l. 1. de eo quod juſtum &c.

Hieraus also ist leicht zu befinden, warum das Müntz-Recht nur der hohen Landes-Obrigkeit zukömme, deme noch dieses beyzufügen, wie die Vernunft solches gelehret, so ferne jeder Geld zu müntzen die freye Macht hätte, er dessen Werth nach seinem Gefallen setzen würde, woraus nicht nur unendliche Betrügereyen, sondern zugleich auch unbegreifliche Verwirrungen hätten entstehen müssen, nicht zu gedencken, wie nachtheilig einer Landes-Obrigkeit fallen solte, dieser Sache halber von ihren Unterthanen sich gleichsam Gesetze vorschreiben zu lesen. Es wird daher nach diesen præsuppositis sich von selbsten ergeben, warum derjenige, der Müntzen schläget, des Lasters der verletzten Majestät schuldig sey, und deswegen mit dem Leben bezahlen müsse, weil er nehmlich sothanen Rechtes sich nicht nur zum Nachtheil des Fürsten anmasset, sondern auch durch seine falsche Müntze zugleich dem Lande Schaden zugefüget. Was es indessen mit dem Müntz-Wesen in Teutschland vor diesem vor eine Beschaffenheit gehabt, darvon ist am angeführten Orthe in etwas weiter nachzusehen. (c) Ob es nun wohl an dem, daß die Caro-

(c) de Ludewig Einleitung zum Müntz-Wesen der mittlern Zeiten, von welchem Wercke zu wünschen, daß dr geleehrte Herr Author selbiges von neuen durchsehen mögte, ferner

Carolingischen Kayser das Müntz-Regale an sich gezogen, und denen Fürsten darvon nichts, oder wenig übrig lassen, wiewohl es dennoch einige Reichs-Städte gehabt haben sollen. (d) Annebst diß mit wahr ist, daß Teutschland von eigenen Müntzen vor diesem allerdings gewust, so folget doch daraus noch nicht, als ob die teutschen Reichs-Stände dis hohe Recht aus Kayserlicher Conceßion erlanget hätten. Den aus dem Grunde, nehmlich ex jure proprio und territoriali daraus sie die andern Jura besitzen, aus selbigem fliesset auch dieses mit her, und hat ein Kayser im Reiche sich dessen vielmehr communicative zugebrauchen, (e) obgleich der Autor der Anmerckungen der angeführten Wahl-Capitulation, (f) desfalls einer andern Meynung seyn will, welches aber mit der Eigenschaft des teutschen Reiches nicht übereinstimmet. Weil anbey die Reichs-Fürsten

ferner de Nummis bracteatis, und was man selber desfalls heraus geben wird.

(d) Lehmann Speyer. Chron. l. 3. c. 2. Alleine dieses Vorgeben ist irrig, weil damals noch keine Reichs-Städte waren, als die erst, und zwar nur gantz bekannter massen, unter dem Kayser Friederico I. nach und nach aufgekommen.

(e) Arg. Art. 9. Cap. Caroli VI. Wir sollen und wollen auch ꝛc.

(f) p. 58.

sten und Reichs-Stände nicht alle gleich, daher auch selbige nicht durchgängig mit dem Jure monetandi versehen, sondern es besitzen deren verschiedene selbiges aus Kayserlicher Concession, darwider aber doch von denen alten Reichs-Ständen allemahl viele Klagen geführet worden, indem diese Fürsten entweder aus Mangel der Bergwercke, oder wegen verschiedener anderer Absichten, diese ihre Müntzen sehr geringhaltig ausprägen lassen, so ist zwar dieserhalben vielfältige Vorsehung geschehen, auch in der letzten Wahl-Capitulation (g) davon mit mehrern gedacht worden; gleichwohl seynd dieser Höcke-Müntzen, wie sie genennet werden, im Reiche annoch hin und wieder verschiedene vorhanden, welches den im Handel und Wandel mancherley Verwirrung machet, und worvon sich überzeugt zu sehen, man nur dasjenige vor sich nehmen darf, was dermahlen wegen der so schlecht gemüntzten Gelder, so wohl auf dem Reichs-Tage, als auch im gantzem Reiche vorgegangen. Immittelst kan das Müntz-Regale so wohl per concessionem, als auch per Præscriptionem immemorialem erlanget werden, (h) welches in so weit seine Richtigkeit hat, irrig aber ist, wie nur erwehnet, wan selbiges denen alten Reichs-Ständen aus diesem Grunde zuge-

(g) Art. 9.
(h) Ziegler C. 49. Einsiedel de Regal. C. 4.

zugesprochen werden will. (i) Den da vorher bereits erwiesen worden, daß sie die hohen Jura ex jure proprio besitzen, gantz aber nicht, als ob sie solche gleichsam erst aus einer Gutwilligkeit eines andern bekommen hätten, so ist auch das Jus monetandi darvon nicht auszuschliessen, den sonst nothwendig daraus folgen müste, daß das Reich eine Erb-Staat der Kayser gewesen wäre. Wan auch die höhern und ältern Reichs-Stände diß Recht als ein Beneficium Cæsareum haben, warum brauchen sie den auf ihren Müntzen nicht des Kayſers Bildnüß, welches gleichwohl die Reichs-Städte thun müssen? Zwar kam Carolus V. auf diese Gedancken, daher er auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1547. mit Gewalt haben wolte, (k) es solten die Reichs-Stände sein Gepräge hinführo auf ihre Müntzen setzen, doch er erlangte nichts, und die Stände blieben vielmehr bey ihrem Rechte. Ja wan dieses Regale alleine von einem zeitigen Kayser herrühret, woher kommt es den, daß selbiger in seiner Wahl-Capitulation (l) sich verbindet, ohne

(i) Einsiedel l. c. alleine es hat der ehrliche Mann eine gar schlechte Einsicht so wohl in das medium ævum, als auch in die wahre Indolem unsers Reichs gehabt.

(k) Hortleder von denen Ursachen des teutschen Krieges l. 5. c. 5. Tom. 1.

(l) Art. 9. Capitulat. Caroli VI.

Einwilligung der Churfürsten und deren Vernehmung, zugleich der billigen Beobachtung des Kayſers Bedencken, darinnen der neue Müntz Stand geſeſſen, niemanden das Müntz-Regale zu verleihen, welches er, wan es ein Reſervatum Imperatoris wäre, aus eigener Gefälligkeit thun dürfte? Nochweniger iſt abzuſehen, wie die Reichs-Stände bey denen Reichs-Müntz-Conſultationen concurriren könten, wan ſie diß Recht bloß ex collatione quadam beſeſſen, denn ein Kayſer ſonſt nicht verbunden wäre in Dingen, die ihme alleine zuſtehen, die Stände zu befragen, und ihren Rath einzuholen. Da auch das Müntz-Recht wie gedacht, unſtreitig ein Stück des Summi Imperii iſt, ſo müſte folgen, daß auch dieſes ſelber ex conceſſione auf die Reichs-Stände gekommen wäre, welches gleichwohl niemand beiahen wird, ungeachtet etwan dieſer oder iener in ſothanen wunderlichen Gedancken ſtehen mögten, doch man will ſich desfalls nochmahls vornehmlich auf des Herrn von Ludewig angeführtes Werck beruffen. Wie ſolte auch ein Reichs-Stand die Macht haben, die er doch würcklich hat, und welches zugleich die tägliche Praxis bekräftiget, ſeine eigenen Müntzen entweder zu ſteigern, oder zu verruffen, wan er desfalls gleichſam erſt eine Erlaubnüß einholen müſte? Ja eben dieſe Erfahrung lehret, daß die mächtigen Reichs-Stände kein Bedencken getragen, eines Kayſers in ſeinen Erb-

Landen

Landen geprägte Müntze in ihren Landen zu verbiethen, oder in geringern Werth zu setzen, nehmlich wan solche nach denen Reichs-Müntz-Verfassungen nicht sattsam Schrot und Korn mäßig gewesen, welches abermahls nicht geschehen dürffte, wan nach obiger Lehre sie keinen Grund desfalls hätten. Ob aber ein Fürst, wan er seine eigene Müntzen steigern oder fallen lassen will, darüber erstlich der Unterthanen Anrath einholen müsse? wird zwar von einigen bejahet, (m) alleine solche Lehren seynd wohl auf dem Catheder zuweilen bräuchlich, die Hof-Praxis aber weiß darvon nichts, wie den zum Beweiß dessen, die Churfürsten von Sachsen ihre alten Zwey-Drittel und Ein-Drittel Stücken erhöhet, die geschlagenen Sechs-Pfenniger hingegen gäntzlich verruffen, ohne daß sie ihre Land-Stände deswegen erstlich befraget hätten. Es ist auch nicht zu befahren, daß durch Behauptung der Fürsten ihrer Rechte eine Tyrannis daraus entstehen möchte, weil man jedem Christlichen Printzen so viel Vernunft und Frömmigkeit zutrauen muß, daß er sich nicht in einen Tyrannem metamorphosiren werde, wiewohl man gar gerne zugiebet, weil Müntz-Veränderungen in Handel und Wandel viel Verwirrung machen, daß solche zu vermeiden, ein Fürst in so weit wohl thut, wan er desfalls seiner Land-Stände

(m) Ziegler l. c.

dieſer Meynung haben wollen, ſondern ſie haben ſolches nulla urgente obligatione feudali gethan, um Handel und Wandel dadurch aufzuhelfen, anbey die falſchen Müntzen zu verwehren, und dan die ſämtlichen Müntzen, ſo viel ſich thun laſſen wollen, einiger maſſen auf einen gewiſſen Halt zu ſetzen. Alſo iſt Salus totius Imperii die antreibende Urſache der gemachten Müntz-Ordnungen geweſen, nicht aber daß ihnen ſelbige wäre vorgeſchrieben worden. Die Eigenſchafft anbey des teutſchen Reichs betreffend, ſo iſt aus unſern Geſchichten ſattſam bekannt, wie ſehr deſſen Fürſten über ihre Jura territorialia allemahl gehalten, die die Carolingiſchen Kayſer ihnen zwar genommen hatten, die ſie aber unter Conrado und Heinrico I. gleichſam Jure poſtliminii wieder bekahmen, und herfürſuchten. Ob nun wohl die Ottones und folgenden Heinrici, wie auch andere Kayſer, ſelbige jenen wieder zu nehmen, und wo möglich ſich louverain zu machen, mit vieler Gewalt dahin trachteten, ſo richteten ſie doch nicht viel aus, ſondern es ſuchten die Fürſten in ihren, ex Jure territoriali habenden Rechten ſich vielmehr nach Möglichkeit zu ſchützen. Ja wan man die Unruhen anſiehet, die von Zeit zu Zeit in unſerm Reiche geweſen, ſo iſt gewiß daß ſolche aus keiner andern Urſache entſtanden, als weil die Kayſer ihre Macht zu hoch haben treiben wollen. Den wären damahls ſolche glückliche Zeiten gewe-

sen als wie jetzo, und die Fürsten hätten Leuthe gehabt, die ihre Jura genau untersuchet, anbey von denen, die einem Kayser überlassen worden, eigentlich unterschieden, so würden alle diese diese Dinge nicht geschehen seyn. Den da unleugbar ist, daß nach Ausgang des Carolingischen Stammes, die teutschen sich in völliger Freyheit befunden, (o) und sattsam wusten, wie sehr die Carolingischen Kayser nach solcher gegraset, so ist gantz nicht abzusehen, warum sie, in Erwehlung eines neuen Kaysers, welches ja aus blossen freyen Willen geschahe, ihre Rechte so gar wenig geachtet, und selbige dem unumschränckten Gefallen ihres neuen Kaysers überlassen haben solten, von dem sie ja hätten befahren müssen, daß er mit ihnen eben so umgehen würde, wie die Carolinger gethan? und die aus der güldenen Bulle zum Behuf obiger Meynung angebrachter Worte, beweisen solche gantz nicht. (p) Den allda wird ausdrücklich gesaget, daß der König in Böhmen das Müntz-Recht durch einen undencklichen Besitz (und also proprio Jure) habe, einfolglich wird es ihm auch nicht de novo erst gegeben worden seyn. Wegen der Chur- und Fürsten

(o) Hiervon hat man in der Reichs-Historie, und in dem allerneuesten Zustande von Europa noch mehres gehandelt.

(p) Tit. X. und allda der Herr von Ludewig in seiner Erläuterung.

ſten aber redet ſie ebenfalls alſo, daß ſie ſolches auch von undencklichen Jahren, gantz aber nicht als eine Kayſerliche Gnade gehabt. Zudem iſt die Aurea Bulla in denen, der Reichs-Stände hohe Jura angehenden Dingen nichts anders, als eine declaratoria derſelben, nicht zu gedencken, daß die Fürſten ſelbige nicht als einen Legem annehmen wolten, ſondern ſich darüber heftig beſchwereten. Nochweniger waren die Jura, die die Churfürſten in ſelbiger bekahmen, gantz nicht neu, ſondern, wie vorher ſchon etliche mahl erwieſen worden, uhralt, und Carolus IV., der wohl ſahe, daß ſeine Vorfahren mit Beſtreitung derſelben nichts ausgerichtet, wolte, zumahl da er mit der Succeſſion auf ſeinen künftigen Printzen umgienge, denen Churfürſten ſelbige lieber ſchriftlich zuſtehen, als mit ihnen dieſerhalben ſich länger veruneinigen. Es bringet auch Rumelinus (q) aus dem Hanfmann de re monetaria bey, daß die Sachſen ſchon anno 260. ſilberne Müntzen prägen laſſen, nicht weniger verſchiedene Reichs-Stände ſelbiges Recht lange vor den Carolum IV. gehabt. (r) Was nun jene ge-

(q) Ad Aur. Bull. p. m. 213.

(r) Daß unſere alte Teutſche beſtändig gemüntzet, mithin die ſo genannte Blech-Müntzen nicht etwan erſt im 9. Seculo aufgekommen, wie

than, wird von andern ebenfalls geschehen seyn, wie den dieses sonderlich von denen Bayern gantz klar ist, das Recht aber, so diese bereits besessen, hat ihnen von dem Kayser nicht erstlich verliehen werden können. Es ist daher nach wahrer Betrachtung der eigentlichen Beschaffenheit der teutschen Reichs-Stände, gantz feste dahin zu schliessen, daß sie so wohl die andern Regalien, als auch vornehmlich das Müntz-Recht ex Jure territoriali besitzen.

Gleichwie aber weder Fürstliche Hoheit, noch deren Rechte, sonder desfall nöthigen Unterhalt bestehen und gebrauchet werden können, also muß auch dieser unfehlbar da seyn. (s) Nun ist von dessen Uhrsprung, und auf was Arth die Abgaben aufkommen oben bereits Erwehnung geschehen, wie den kein Volck in der Welt zu finden, das seiner Obrigkeit nicht auf diese, oder auf andere Arth den behörigen Unterhalt ausgemachet haben solte. Da also dieses seinen gewissen Grund hat, so folget zugleich hieraus, daß jeder Obrigkeit selbige anzulegen zustehe, mithin dieses ein, aus dem Jure territoriali herfliessendes Recht sey. Sothane Steuren aber Collecten, Gaben, Bethe,

wie zwar insgemein vorgegeben wird, hat man in denen erläuterten Teutschen Alterthümern nach allen Umständen erwiesen.

(s) v. Tacit. l. 4. n. 13. Histor. und Novel. 149. c. 2.

the, oder was sie sonst vor Nahmen führen, seynd eine solche Schuldigkeit, (munus reale) die der Unterthan durch Geld oder Früchte, seinem Landes-Herren, und zwar zu dessen Fürstlichen Auskommen, von seinem Vermögen reichet, (t) wodurch den selbige zugleich von denen Muneribus personalibus, oder denen Diensten, die sie mit ihren Leibern zu thun verbunden, unterschieden werden. Man muß aber desfalls wohl unterscheiden, was vor aufgehobener Leibeigenschaft ein Freygebohrner seiner Obrigkeit gegeben, und was hingegen ein Leibeigener thun müssen, von welchen letztern die Frey-Güther herrühren, ingleichen die Zinsen, und dan, was nach aufgehobener Leibeigenschaft desfalls eingeführet worden, wie darvon bereits einige Erwehnung geschehen. Indessen besitzen die teutschen Reichs-Stände dieses Recht schlechterdings vigore Iuprematus, und hat die von dem Kayser über ihre Länder zu empfahende Belehnung darmit nichts zu thun, wie sie sich dan auch in selbiger von niemanden ordentlicher Weise Ziel und Maße dürfen vorschreiben lassen, wie alles dieses die tägliche Praxis auch gantz unwidersprechlich bekräftiget. Ob nun wohl verschiedene Arthen der Collecten oder præstandorum sey, deren mancherley Eintheilung am angeführten Orte

(t) Ziegler l. 2. c. 1.

Orte zu befinden, (u) so ist doch gewiß, daß keine mehr Billigkeit in sich habe, und denen Unterthanen erträglicher falle, als die Consumtions-Accise. Den da von denen andern die Reichen und Mächtigen sich allermeistens eximiren, und die Last dem Mittel-Manne alleine auf dem Halse lassen, so hält hingegen die Accise mit allen und jeden einerley Gleichheit. Zwar ists andem, daß verschiedene teutsche Länder, wo selbige eingeführet, die vortrefflichkeit und den Nutzen dieses herrlichen modi collectandi nicht empfinden, allein daran ist nicht die Accise Schuld, sondern erstlich die unförmliche Arth, nach der, selbige eingeführet worden, wan nehmlich, zum Exempel, die Holländische Accise zum Grunde geleget, und nach diesem blühenden Lande seiner Abgaben andere Länder, die mit ihren Commerrien etwas schlecht aussehen, die Accise ertragen sollen, woraus dan nothwendig die höchste Ungleichheit entstehet, weil, was jenes so zu sagen, dreymahl zu veraccisiren vermag, ein ander Land kaum einmahl vergeben kan, seynd anbey etwan noch andere harte onera mit beybehalten worden, die in so weit neben der Accise unmöglich zu bestehen vermögen. Nebst dem hat man einige Waaren allzuhoch, andere hingegen desto weniger, oder wohl gar nicht beleget,

(u) Id. l. cit.
(x) v. Goldgrube in der Accise.

leget, und dan endlich, und welches das vornehmste, hat man ein hauffen Exemtiones mit eingebracht, welches aber alles zusammen wider die Eigenschaft der Accise läuft, die, wan sie proportionem adæquatam haben, und einem Lande aushelfen soll, von keinen Exemtionen wissen darf. Wan also die Accise von sothanen Inconvenientien gesaubert, zugleich in ihrem rechten Naturel gelassen wird, so ist gewiß, daß selbige einem Lande nicht nur sowohl aufzuhelfen vermöge, sondern auch ohne dessen Beschwer ein grosses Geld eintrage, mehrere Requisita jetzo zu übergehen, (y) unter denen nicht eins der geringsten mit ist, wan solche recht bestehen soll, alle Handwercks-Zünfte und Innungen gestalten Sachen nach, aufzuheben, anbey jedem seine Nahrung zu suchen so gut er kan, frey gelassen werden muß. Was aber vorhin wegen Unzulänglichkeit der Exemtionen gedacht worden, ist eine Sache, der kein vernünftiger (z) Jurist zu widersprechen begehret, und die so offenbahrlich aus der menschlichen Einbildung herrühret, daß auch kluge Papisten selber(a) solches nicht widersprechen wollen.

Das

(y) v. Goldgrube ꝛc. und Schröters Fürstl. Schatz-Kammer, und Bodini Fürstliche Macht-Kunst.

(z) v. Ziegler l. cit.

(a) v. Ziegler loc. cit. allwo deren Zeugnisse zu befinden.

Das siebente Capitel
Von denen annoch übrigen Regalien.

JEtzo nun zu denen kleinern Regalien zu kommen, so sind selbige verschiednerley, sonderlich sind diese, dis auch Jura Fisci genennet werden, (a) und worvon oben bereits ein mehrers zu befinden, unterschiedener Art, obgleich nach der Lehre einiger JCtorum (b) diese Eintheilung keinen Nutzen hat, den die Wahrheit zu bekennen, so ist sie auch nirgends gegründet, sondern ein blosses Inventum einiger Feudalisten, nicht zu gedencken, wie unmöglich falle, recht umständlich, und sonder Zweifel, die Gräntzen eines jeden zu bescheiden. Alleine da selbige einmahl in so weit angenommen, auch in dem teutschen Staats-Rechte einiger massen welche Dienste zu thun vermag, so kan sie um deswillen geduldet werden. Solchergestalt wird darunter gerechnet, das Jus *Armandiæ*, über dessen Erklährung die Ausleger (c) nicht eins, daher es bald so, bald anders gedeutet wird. Die wahrhafteste ist ausser Zweifel die, da es vor das Recht-Waffen, Schmied-Stätte und Stück-Giesse-

(a) Einsiedel de Regal. l. 3.
(b) v. Thomas. ad Huber. de Jur. Civit. l. 1. S. 3. C. 6.
(c) Horn. l. cit., Stryck. Exam. Jur. Feud. C. 9 Quæst. 5.

Gieſſereyen zu ordnen, gehalten wird. Das Jus *Viarum*, oder freye Heer- und Land Straſſen zu haben, und derentwegen (d) Zoll und Geleite einzufordern gehöret auch hieher, daß zwar welche (e) vor ein Kayſerlich Reſervatum halten wollen, alleine ohne Grund, weil der zu dieſem Behuf angeführte Reichs-Abſchied von anno 1559. ſolches nicht beſaget, die teutſchen Reichs-Stände auch einem Kayſer dergleichen nimmermehr zuſtehen werden. Das Recht über einen auf öffentlicher Land-Straſſe begangenen Todtſchlag hinlänglich zu erkennen, findet hier auch ſeine Stelle. (f) Ob nun wohl an dem, daß in Chur-Sächſiſchen und auch in andern Ländern dieſes nicht unmittelbahrer weiſe von der hohen Landes-Obrigkeit ſelber geſchicht, ſo iſt es doch deswegen von denen regalibus nicht ausgenommen, ſondern die Unter-Obrigkeiten verüben ſelbiges nur delegative und im Nahmen des Landes-Fürſten. Die Flüſſe und Ströme, mit allen darüber habenden Gerechtigkeiten, es mögen iene nun ſchifbar ſeyn oder nicht, ſelbiger auch in dem Longobardiſchen Lehn-Rechte einige oder keine Erwehnung geſchehen, weil nicht dieſes, ſondern der Teutſchen ihr Lehn-Recht deren ergedencket, gehören dem Landes-Herrn

(d) Id. ll. cit.
(e) Horn. l. cit.
(f) Gail. Obſ. 64. l. 2.

Herrn sonder Widersprechen als ein Regale zu, daher ihm alleine zukommet, (g) selbige schifbar zu machen, Fischereyen drauf zu halten, Mühlen anzurichten, und Flössen anzustellen (h) welche Nutzungen er hinwiederum an andere verlehnen kan. Wie weit also ein Landes-Herr der Flüsse und Strohm-Nutzungen sich zu zueignen befugt, darvon geben angeführte Friedens-Schlüsse (i) einen sehr deutlichen und unverwerflichen Beweiß. Die Insuln, die etwan in einem Flusse herfür kommen, gehören wegen des Ober-Eigenthums ebenfalls dem Landes-Herrn, (k) obgleich deren Gebrauch demjenigen mit frey bleibet, an dessen angräntzendes Eigenthum sie entstanden. Von denen Mühlen wollen zwar die meisten (l) behaupten, daß selbige an öffentlichen Ströhmen zu erbauen jedem frey stehe, nun ists zwar andem, daß dergleichen von denen von Adel vielmahl zu geschehen pfleget, doch dürfte bey genauer Untersuchung desfalls an unterschiedenen Orthen eine Beobachtung zu machen seyn, nehmlich unter dem, was de facto, und unter dem, was de Jure unternommen worden.

(g) Ziegler l. c. 15.
(h) Id. l. c. und Fritsch. vom Floß-Rechte.
(i) v. den Carlowitzischen, und Ryßwickischen Frieden.
(k) Ziegler l. c.
(l) Horn. l. c.

worden. Wegen des erstern müssen grosse Herren sich dan und wan vorstellen lassen, als ob selbiges zu verwehren sie nicht befugt, sodan wird der Deckmantel eines allgemeinen, aus natürlicher Freyheit herrührenden Gebrauchs dieser oder iener Dinge die beste Grund-Säule heissen, welche natürliche Freyheit doch irrig verstanden, oder nach denen heutigen Zeiten gantz abgeschaffet ist, da mit Bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden kan, daß einem Fürsten das Dominium supereminens über das sämtliche Land, und also auch in particulari über seiner Vasallen ihre Güther unwidersprechlich gehöre; so ist auch nicht abzusehen, in wie ferne dergleichen Dinge im Stande des Rechtens wolten vertheydiget werden können. Und die vornehmsten Beweiß-Gründe kommen etwan auf die Römischen Rechte an, die doch so beschaffen, daß sie sich gar nicht auf unsern Staat schicken, zu geschweigen, daß diese Rechte nicht hinlänglich der Teutschen Fürsten ihre Jura daraus zu beweisen, am wenigsten aber selbige durch solche etwan zu schwächen.

Das Recht Häfen und Schif-Stellen anzulegen, (m) von denen einzulauffenden Schiffen einen gewissen Zoll zu fordern, selbige *visitiren* zu lassen, zum Seegelstreichen anzuhalten, ist ebenfalls eines der Regalien mit,

(m) v. Rhetius de Jure Portuum.

wiewohl das letztere nicht aus dem Hafen-Rechte herkommt, sondern vielmehr ex dominio maris. (n) weil nun dieses, samt dem Jure Portuum, ein so wichtiges Regale, so ist ihm in so weit gewiß sehr wehe geschehen, daß einige Feudalisten selbiges unter die kleinern Regalien gleichsam verwiesen, da ihm doch unter denen grössern mit dem besten Rechte eine Stelle gehöret, doch woher diese unrichtige Eintheilung rühre, ist oben erwehnet worden. Eben so verhält es sich auch mit denen Zöllen und Geleiten, die auch billig unter denen höhern Regalien mit stehen solten. Jene anzulegen soll ehemahls ein Kayserlich Regale gewesen seyn, oder wäre von denen Kaysern zum wenigsten (o) dafür gehalten worden, wie denn auch Rudolphus I. sich dessen ziemlicher massen anmassete, ja diejenigen, die neue Zölle aufrichten würden, gar mit dem Päbstlichen Banne bedrohete. (p) Ob nun also wohl das Zoll-Regale unter die Kayserlichen Reservaten will gerechnet werden, so ist doch gewiß, daß die Reichs-Stände selbiges nicht ex concessione Imperatoris, sondern ebenfalls ex Jure territoriali besitzen. Den ob es gleich seyn könte, daß die Kayser solches vormahls gehabt, so können sie es doch nicht jure proprio erlanget haben, weil solches

(n) Seldenius de Mariclauso l. 1. c. 16.
(o) Lehmann. Speyr. Chron. l. c.
(p) Id. l. 5. c. 108.

solches mit der freyen Wahl streitet, sondern es ist ihnen vielmehr von gesamten Reiche, um daraus ihren Unterhalt mit herzunehmen, zugebrauchen überlassen worden, daraus aber noch nicht folget, daß die andern Stände es nicht ex Jure territoriali vorher solten gehabt haben. Es ist auch der Kayser ihr ehemalige Zoll-Regale nur bloß von dem Rheinstrohm zu verstehen, weil auf selbem damahls der gröste Handel getrieben ward. Indessen ist dieses Recht mit jenem so genau verknüpfet, und folget dermassen eigentlich eines aus dem andern, daß sie ohnmöglich von einander getrennet, mithin diesem ein anderer Uhrsprung angewiesen werden könne. Da auch die Churfürsten über solches mit denen Kayssern paciscirt, mithin diesem das Recht, Zölle anzulegen, oder zu concediren, solchergestalt benommen, so müssen sie es vorher, als ein eigenthümlich Recht besessen haben, den sie sonst darüber nicht hätten paciscirt können. Und obwohl seyn mag, daß in dem vermeintem langen Interregno verschiedene vorhin nicht gewesene Zölle errichtet worden, so folget doch daraus noch nicht, daß es eben de facto geschehen sey. Es ist also vielmehr an dem, daß die damahls angelegten Zölle vigore Juris territorialis, und also wohl befugter Weise, eingeführet worden. Den wir haben von selbigen Zeiten wenige zuverläßliche Nachricht, indem sonsten viele, ietzo noch unbekannte, oder

gar unrecht gehaltene Dinge besser erläutert und ausgeführet seyn würden. Nochweniger folget daraus ein Schluß in contrarium, weil die Reichs-Stände über dieses, und andere Regalien, von dem Kayser sich belehnen lassen, daß ein Kayser nur alleine dieses Recht vordem gehabt. Den weil sie aus freyer Willkühr und also nicht gezwungen, am allerwenigsten aber als etwan überwundene, in ein Systema sich zusammen verbunden, anbey sich ein Oberhaupt gesetzet, so haben sie auch zu der Lehns-Empfahung sich freywillig entschlossen durch die Ihnen aber gewiß keine neuen, vorhin nicht gehörige Rechte gegeben werden, sondern es bekennet ein Kayser dadurch vielmehr, wie sie in deren sattsam gegründeten Besitz sich befinden. (q) Daß aber ein Reichs-Stand keine neuen Zölle anlegen darff, rühret bloß ex pacto reciproco systematico her, worinnen das Jus prohibendi gegründet, darmit nehmlich zu einem allerseitigen Besten, die Commercien desto freyer, und unbeschwerter getrieben werden könten. Dieses Pactum ist in allen Wahl-Capitulationen, und insonderheit in der leztern (r) gar nachdrücklich wiederholet, an dessen Festhaltung, der Kayser und gesamte Stände, gleichgültig gebunden. Daß immittelst in dieser Sache allermeistens der Churfürsten

(q) v. Brunnemann. Exam. Jur Publ. l. 3.
(r) Art. 8. Caroli VI.

fürſten Anrath und Einwilligung ausbedungen worden, mag vermuthlich deswegen geſchehen ſeyn, weil ſie meiſtens geſamtes Reich vertreten, und denn auch, weil der meiſten ihre Länder an Schif-reichen Waſſern gelegen, daher bey dem Zoll-Weſen ihr Intereſſe vornehmlich mit verwickelt, und ſelbiges betroffen wird. Neue Geleite hingegen, weil ſelbige weniger als Zölle, in ſeinen Landen anzulegen, wird einem Reichs-Stande ſchwerlich verwehret werden können, wie den auch die tägliche Erfahrung lehret, daß ſie dieſes Rechtes ſonder allen Eintrag und Verhinderniß ſich bedienen. Anbey gehören hieher auch die *Rpatica*, oder Fähr-Gerechtigkeiten, (s) da an groſſen Ströhmen, wo keine Brücken vorhanden, Fähren errichtet werden, welches zu thun der Landes-Herr ebenfalls nur alleine befugt. Nicht weniger iſt Miſſethäter ihre Güter einzuziehen, oder deren ihres Vermögens ſich anzumaſſen, die ſonder Erben verſterben, (t) ebenfalls ein Regale, ob aber der alten ihre Angariæ, und Parangariæ (u) mit denen heutigen Poſten einige Verwandſchaft, ſtehet zwar ſo genau nicht zu ſagen, und ſollen jene geweſen ſeyn, daß die Unterthanen auf denen gewöhlichen

(s) Stryck. l. i. Qu. 9.
(t) Id. l. c. Qu. 13. 14.
(u) Struv. Synt. g. Jur. Feud. c. 6. Horn. l. c. v. 43.

Land-Strassen mit Vorspann bereit seyn mu-sten diese hingegen wan sie derzleichen auch anderwärts zu thun angehalten worden, mit-hin könten die dermahligen im Gebrauch seyen-den Vorspannen mit selbigen einige Verwand-schaft haben, welches man doch itzo nicht weiter untersuchen will. Posten aber anzulegen (x) ste-het einem iedem Reichs-Stande frey, und rüh-ret dieses Recht eben fals ex Jure territoriali her: (y wan nun selbige auswärts, und durch anderer Stände Lande gehen sollen, so ist nöthig, und sa-get in so weit die Vernunft selber, daß über deren Einrichtung mit jenem communiciret werden müsse. Diese Posten aber werden Land-Po-sten genennet und zwar zum Unterschied der Reichs-Posten, die der Kayser in denen Reichs-Städten vornehmlich zu halten pfle-get, worüber aber die Reichs-Stände sich al-lemahl zum heftigsten beschweren, weil sie ihren Posten Eingriff und Eintrag zu thun pflegen. (z) Es ist auch dieserhalben in jüngster Wahl-Capitulation (a) einige Vorsehung geschehen, die, wan die Capitulatio perpetua zum Stande kommen mögte, vielleicht einer mehrerer Er-läute-

(x) Id. ll. cit. Clap mar; de Arcan. Rerum publ. l. 3. c. 14.

y) v. Ockel vom Post-Regal, Gal. c. 2.

(z) v. Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 8. in Man-tissa, und Meditat. ad Capit. Josephi p. 300. seqq.

(a) Art. 19.

läuterung brauchen dürfte. Dieses Reichs-Post-Amt aber hat Maximilianus I. gestiftet, und denen Grafen, nunmehrigen Fürsten von Taxis gegeben, deren Nachkommen, wie gedacht, in Fürsten-Stand erhoben, ihnen auch das General-Reichs-Post-Amt erblich verliehen worden. Das Kayserliche Hof-Post-Amt hingegen ist von diesem wieder unterschieden, die beyde einander nicht wenig zuwider, daher in mehrbesagter Wahl-Capitulation deren Remedirung ebenfalls versprochen worden. (b)

Das Recht zu jagen, und das Wild sich zu zueignen ist gleichergestalt ein, aus dem Jure territoriali entspringendes Regale. Den nachdem die natürliche Freyheit, da ieder des Wildes nach seinem Gefallen sich bedienen dürffen, aufgehöret, haben die Fürsten Wald- und Holtzungen, samt dem darinnen sich aufhaltenden Wildprethe, nicht unbillig an ihre Cammern gezogen. Wen aber die Jagden nach ihrer heutigen Beschaffenheit betrachtet, und deren öftere gar kostbahrer Zubereituugen erweget werden, so ist gewiß, daß selbige ein solch Regale, das einem Fürsten eben nicht viel einträget, das auch noch darzu grosse Unkosten verursachet, nicht zu gedencken, was durch die Jagden dem Land-Manne oft genug vor grosser Schaden zugezogen wird. In Betracht demnach sothanen grossen Aufwandes wird sich

(b) Art. 19.

finden, daß iedes Loth Wildpreth, ehe es der Fürst auf seine Tafel bekömmt, ihm auf etliche Ducaten, und drüber koste, vor welche Ausgaben etwan in manchem Staate viele Regimenter tapfere Soldaten gehalten, oder einträgliche Fabriquen und Manufacturen angeleget werden könten, doch grosse Herrn haben in so weit ihre freye Willkühr, und ein Privatus saget nur seine unmaßgebliche Gedancken.

Endlich gehören Bergwercke und Saltz-Gruben auch unstreitig unter die Regalien, ia die würdig seyn, unter selbigen den ersten Rang zu haben, von deren nnterschiedenen Arthen aber ihrer Einrichtung und andern, ist angezogener gelehrter Tractat (c) umständlich nachzusehen, darbey doch zu bedauren, daß verschiedene Fürsten diese ihre Landes-Schätze entweder nicht recht aufsuchen, oder, wan solches ia einiger massen geschicht, deren besten Gebrauch andern in denen Händen, sich aber mit wenigen abspeisen lassen. Was immittels in denen Sächsischen Bergwercken vor ein grosser Schatz annoch guten Theils unter der Erden stecke, darvon kan angeführtes sehr curieules Werck (d) ausführliche Nachricht geben, und es ist glaublich, daß einiger teutschen Länder

(c) Horn. de Regali metallifod. Jure, Seckendorff. Fürsten-Staat l. 3. c. 3. p. m. 351.
(d) Dn. a Schœnberg mertallophylaz. Sax.

Länder ihre Reichthümer und Kostbarkeiten ebenfalls guten Theils annoch unwissend seynd.

Das achte Capitel
Von denen Dienst-Leistungen.

VOn denen Lehn-Güthern aber müssen gewisse Dienste geleistet werden, und zwar die Arth und Weise, nebst denen Uhrsachen, warum die Lehn aufgekommen, ist oben bereits berühret worden, daher desfals in so weit zwar weiter nichts hinzu zuthun, alleine nachdem es seine Richtigkeit hat, daß nicht nur die Uhrsachen, warum die Lehn ehedem gemachet worden, itzo fast völlig hinweg fallen, sondern auch die Arth zu kriegen, die zu selbigen die meiste Gelegenheit mitgegeben, gantz in Abgang gerathen, annebenst der Unterscheid, der vormahls unter denen Soldaten beobachtet ward, in so weit meistens abgeschaffet worden, indem in denen alten Zeiten das meiste in Fuß-Volck bestunde, wiewohl man ebenfalls Reuterey hatte, (e) wie so wohl aus dem Tacito als vornehmlich aus dem Cæsare (f) zuersehen, so zwangen die öfteren Einfälle

(e) Tacit. de M. Germ. c. 6. v. & Nachricht von dem alten Kriegs-Wesen, welches der Heraldica beygefüget.

(f) de B. Gal. l. 1. 2. und anderwärts.

fälle der Ungarn und Slaven, die lauter Reuterey hatten, und die mit denen Pferden unglaublich geschwinde umzugehen wusten (welches noch ietzo an denen Ungarn, Polen, und andern Slavischen Völckern sich findet,) die teutschen Könige dahin, zu sehen, daß sie das meiste Fuß-Volck abschaffeten, und sich mehrentheils der Reuterey befliessen, darvon Heinricus I. nicht sowohl der Anfänger, als vielmehr der Verbesserer derselben gewesen, (g) so will sich nicht recht finden, wie nach ein Landes-Herr sich der Ritter-Güther in Kriegs-Zeiten voritzo bedienen könne, weil in damaligen Zeiten niemand ein Soldat zu Pferde war, als ein Edelmann und zwar dieses von wegen der Ritter-Güther, wie darvon schon vorher mit gehandelt worden, daher die bey denen alten Scriptoribus vorkommende Worte, Milites, Domini, ingleichen edle Mannen, Ritter-Herren, von selbigen vornehmlich zu verstehen, (h) Einspännige aber, Schildknappen (*Armigeri*) hiessen ihre Bediente, von welchen in denen etwas neuern Zeiten, die Reisigen Knechte herkommen, die aber aus dem Bürger-Stande waren. (i) Noch weniger war das vormahlige Soldaten-Wesen in Compagnien und Regimenter eingetheilet, wie

(g) v. Luitprand l. 2. c. 9. Hist.
(h) Datt de Pace Publ. l. 5. c. 1.
(i) Id. l. cit.

wie heutzu Tage, welches die Teutschen von denen Frantzosen erlernet, das auch über 100. Jahr, oder etwas drüber, nicht alt ist. (k) Bey sothanen Umständen demnach würde einem Landes-Herrn aus seiner Vasallen ihren Güthern ausser Zweifel mehr Nutzen entstehen, wan die von selbigen behörigen præstanda nach der heutigen Kriegs-Arth eingerichtet würden, welches auch ausser Zweifel denen von Adel selber mehr Nutzen und Vortheil schaffen könte. Was aber alhier von denen Ritter-Güthern und deren præstandis gleichsam nur ins kleine gesaget worden, schicket sich einigermaassen auf die sogenannten Reichs-Lehen-Stücken der teutschen Reichs-Stände, und den auf selbigen haftende Reichs-Anschlag, der an sich selber fast eben das ist, was jene an Mannschaft zustellen verbunden. Dieser Reichs-Anschlag, der auch die Matricul heisset, (l) soll, wie insgemein vorgegeben wird, von denen Römer-Zügen seinen Uhrsprung her haben, als nehmlich die teutschen Käyser sich von dem Römischen Pabste hatten bereden lassen,

(k) Von alle dem hat man in vorangezogener Nachricht von dem ehmaligen Kriegs-Wesen, mehrers gehandelt, auch gewiesen, wie etwan das, bey denen Scriptoribus medii ævi vorkommende Wort Legio mögte erkläret und verstanden werden können.

(l) Cortreius de Matricula Imp. T. I. Jur. Publ.

lassen, daß sie nicht eher rechtmäßige Käyser wären, bis jener ihnen zu Rom die Crone aufgesezet, wiewohl dieses heutzu Tage nicht mehr beobachtet wird, obgleich verschiedene Käyserliche Wahl-Capitulationes darvon annoch einige Meldung thun, die Leopoldische und folgende ausgenommen, sintemahl dem Reiche nützlicher und rühmlicher ist, und zwar in vor Augen habung des Anno 1338. so nachdrücklich und taffermüthig gemachten Reichs-Schlusses, worinnen diese päbstliche Crönung vor unnutz angegeben wird, an solche nicht mehr zudencken.

Es vermag aber ein Vasall auf sein Ritter-Guth gewisse Gerechtigkeiten zu erlangen. Zwar ist es wohl andem, daß ein Vasall sein in Lehn habendes Guth nicht verschlimmern dürfe, gleichwohl ist ihm auch nicht benommen, dessen Nutzen und Verbesserung zusuchen, ungeachtet der Lehns-Herr darmit nicht zufrieden seyn solte. (m) So hat er auch nicht nöthig, seinen nächsten Verwandten und Mitbelehnten desfalls erstlich zu begrüssen, und deren Genehmhaltung einzuholen, sondern es geben die Lehn-Rechte ihm in so ferne eine freye Hand. Wan daher ein Ritter-Guth etwan mit keiner Trift-Gerechtigkeit, Jagden, oder andern solchen Dingen versehen, daraus selbigem ein Nutzen zuzuwachsen vermag, so ist der

(m) 2. F. 28. §. si Vasallus.

der Lehnsmann befugt, solche darauf zu erlangen. Wie nun aber dieses in Favorabilibus seine Richtigkeit hat, also stehet dem Lehns-Herrn hingegen auch nicht frey, ein Ritter- und Lehn-Guth mit einer neuen Dienstbarkeit, ohne des Lehn-Mannes seinem Willen und Genehmhaltung zu belegen. Dieses ist in soweit zwar die gemeine Lehre der Feudalisten, weil aber doch gleichwohl das Dominium directum dem Lehns-Herrn unstreitig verbleibet, solches auch mit der Superioritate territoriali unauflößlich verknüpffet ist, zu dem das Lehn durch eine sothanige Servitut zum Nachtheil des Landes-Herrn und dessen Nutzen nicht verschlimmert, sondern vielmehr verbessert wird, so will diese Lehre mit nur besagten Jure territoriali nicht wohl übereinkommen. Immittelst ist dem Lehns-Manne zwar nicht erlaubet, ohne des Lehns Herrn, der Anverwandten und der Mitbelehnten ihrer Einwilligung, eine Servitut auf sein Ritter-Guth zunehmen, die vorher nicht drauf gewesen, alleine so ferne ein Dritter dergleichen Recht wieder dieses, oder jenes Lehn erlanget hätte, es mag solches nun mit des Vasallen seinem Willen, oder durch stillschweigende Einräumung geschehen seyn, so dauret selbiges nur so lange, als der Vasall, oder seine Erben, die das Lehn haben, leben, (n) mit deren Todte aber verlöschet

(n) Horn. l. cit. c. X. §. 4.

löschet alles dieses wieder, gereichet daher weder dem Lehns-Herrn, noch denen Agnaten zum Nachtheil, weil deren Recht indessen als schlaffend betrachtet wird, daher auch keine Verjährung alhier statt findet. (o) Hierbey machen die Lehn-Rechts-Lehren einen doppelten Casum, und sagen, es kehre ein Lehn zu dem Lehns-Herrn wieder zurück, entweder Jure Dominii, oder, wan der Lehn-Mann propter felloniam solches verwircket, oder er überkomme solches als ein Privatus; wan er nehmlich das Dominium utile von dem Lehns-Mann entweder gekauft, oder von solchem zum Erben wäre eingesetzet worden. In dem ersten Fall demnach soll keine per præscriptionem darauf gebrachte Servitut verbleiben. (p) Eben dergleichen behaupten sie auch, wan das Lehn an den Lehns-Herrn entweder Jure Protimiseos, oder Jure Retractus gelanget, es wäre aber hierbey zuwünschet, daß diese Casus sowohl aus der Eigenschaft des teutschen Reiches, als auch des teutschen Lehn-Rechts entschieden würden, alleine da man beydes nicht beobachtet, sondern vielmehr das Römische, oder Longobardische Recht deßfalls anführet, und solche daraus behaupten will, die doch beyde, vornehmlich das erstere, zu dem teutschen Reiche sich gar

(o) Struv. l. 1. c. 12. th. 8.

(p) Horn. l. cit. und alda andere angeführte Lehn-Rechts-Lehrer.

gar nicht schicken, wäre sehr guth, wan man die Definitivam dieser Rechts-Fälle aus andern und bessern Quellen aufzusuchen sich bemühete. (q) Uberkommt aber ein Extraneus ein sothanes Lehn, so ists bedencklich, daß ein Fürst denen Privatis desfalls gleich geschätzet, mithin die hohe fürstliche Würde denen bürgerlichen Rechten unterworfen seyn solle. Hierbey wird zugleich gefraget, wan der Lehns-Mann sein Guth, mit Genehmhaltung des Lehns-Herrn, an einen andern verkauft, ob dieser gehalten, die von einem dritten darauf gelegten Servitutes zu præstiren? welches zwar verschiedene verneinen, doch die vom angezogenen Autore, (r) bey diesem Falle pro affirmativa beygebrachten rationes seynd allerdings von mehrerm Gewichte als jener ihre, denen noch diese beyzufügen, wan Käuffer die Onera & præstanda des zuerkauffenden Guthes vorher gewust, ihm frey gestanden, ob er ein also oneratum feudum kauffen wollen oder nicht? Hat er nun den Kauff gethan, so hat er sich auch zu denen præstandis verbunden, zu dem kan niemand einem andern mehr Recht geben, als er selber hat, weil nun Verkäufer aus dem vorherigen Jure contradicendi sich guthwillig setzen lassen, Käufer aber durch den ge-

(q) Alles dieses hat der Herr Cantzler von Ludewig in seinem Jure Feudali auch gewiesen, und darvon gehandelt.

(r) Horn. l. cit.

geschehenen Kauf in sothane Beschwerung verwilliget, so wird er auch an des Verkäufers seine facta, und deren præstation de Jure allerdings gebunden seyn. Wie aber Servitutes reales einem vorhin undienstbahrem Guthe aufgeknüpfet werden können, so gehet solches auch mit denen Personalibus an, jedoch dauren sie ebenfalls nicht länger, als der Possessor eines dergleichen von neuen beschwerten Guthes nebst seinen Descendenten und Erben im Leben ist. (s) Was sonsten vorher von der Einwilligung gesaget worden, daß ein Guth mit neuen Diensten von einem andern beschweret werden könne, so findet solches auch in dem Casu statt, wan ein Vasall, der auf seinem Guthe haftenden Gerechtigkeiten sich nicht bedienet, welche Nachläßigkeit doch ebenfalls nicht länger dauret als jener und seine Erben leben, indem denen Adgnaten desfalls nichts præjudiciret werden kan, ungeachtet das Guth seine Gerechtigkeiten in fast undencklichen Jahren nicht gebrauchet hätte. (t) Die Actio aber, die derjenige anzustellen hat, der die, seinem Guthe zustehenden Gerechtigkeiten behaupten will, ist actio confessoria, weil Reivindicatio alhier nicht statt findet, indem durch solche nicht die Servitutes, sondern das Guth selbsten klagbar gesuchet wird. (u)

Das

(s) Rosenthal de Feudis c. 9. Concl. 10.
(t) Jd. l. cit. Concl. II.
(u) Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 10. §. 10.

Das dritte Buch

Erstes Capitel

Von der Arth und Weise Lehn-Güther zu erlangen, und zu überkommen.

EIn Lehn-Guth aber wird auf zweyerley Arth erlanget, nehmlich entweder durch die Belehnung (per modum Investiturae,) oder durch die Præscription. Zwar seind desfals wie nach man nehmlich ein Lehn-Guth überkommen könne, nicht alle und jede Feudalisten miteinander einig, doch kommet der gantze Streit, wan man die Sache recht betrachtet, nur eintzig und alleine auf das lateinische Wort constituere an, indem solches in sothaner Sprache verschiedene Bedeutung hat, von dem einige haben wollen, daß es de feudis nicht wohl gesaget werden könne, alleine es ist alles eine blosse Logomachie. Dem weil man diesem Worte seine eigentliche Bedeutung nicht lassen wollen, wie dieses angeführter Author (a) sattsam erinnert, so ist von daher der gantze Krieg entstanden, man also bey diesem, zur Sache nichts thuenden Streite sich nicht verweilen will. Immittelst kan durch die Verjährung, oder Præscription, ein vorhin Allodial gewesen, und einem andern

(a) Struv. l. c. C. 7.

gehöriges Guth, solchergestalt zu einem Lehn werden, wan ein Dritter selbiges 30. Jahr lang, mit dem Vorsatz und aus dem Absehen, von selbem als ein Vasall sich aufzuführen, besessen, auch die gewöhnliche Lehns-Dienste darvon entrichtet, obschon diß letztere nur ein eintzig mahl geschehen wäre, (b) den der animus, oder Vorsatz soll hier das palmarium requisitum seyn, mit deme das andere, bona fides, & justa Possessio, auf das genaueste verknüpfet, ohne welche beyde jene, die Præscription nicht bestehen könne. Zwar wan man der Sache etwas genauer nachdencket, so will sich schwerlich begreifen lassen, wie derjenige etwas bona fide und als ein Feudum besitzen könne, der mit selbigem nicht belehnet worden, ist aber diese geschehen, so brauchts ja keiner Præscription; alleine die Doctores Feudales wollen doch verschiedene Casus haben, da dergleichen sich zu zutragen möglich, wan nehmlich einer dafür hielte, daß seine Vorfahren darmit belehnet worden wären, und was deren etwan mehr seyn mögen, die am angeführten Orthe (c) nachzuschlagen: doch es kan ebenfalß nicht geleugnet werden, daß eben diese Casus mehr in fictione quadam bestehen, als daß sie sich solten ereignen können. Nach der gemeinen Lehn-Rechts-Lehre also werden.

(b) Zigler de Præscript. Feud., Horn. C. XI.
(c) Jd. l. cit.

werden zu der Præscription 30. Jahre erfordert (d) vermöge der Sächsischen Rechte hingegen müssen diesen 30. Jahren annoch Jahr und Tag, oder 31. Jahr 6 Wochen und 3. Tage zugethan seyn; (e) wan hingegen wieder eine Kirche, oder ein anderes geistliches Guth etwas verjähret werden soll, so erfordern die Rechte deren 40, das päbstische Recht hingegen hat deren 44 gesetzet, zugleich so ein hauffen Schwürigkeiten (f) mit angehänget, daß bald nicht möglich ist, wieder ein geistliches Guth mit einer Verjährung aufzukommen, indem allemahl die Zeit, als lange etwan eine Vacantz gewesen, darvon wieder abgezogen werden muß. Hiernechst ist oben erwehnet worden, wie zwar einige DD. dahin gehen, als ob die Regalia, und also auch Lehn-Güther wieder den Landes-Herrn per præscriptionem immemorialem zu erlangen stünden, allein man hat zugleich mit erwiesen, daß dieses eine, der hohen fürstlichen Autorite überaus nachtheilige Lehre sey. Da nun deren Vertheidiger selbsten (g) bekennen müssen, daß solches ein Conatus vitiosus sey, quo violentur Jura Principum, contra quæ nulla autoritas vigeat, sed æterna esse debeat, so ist gewiß nicht abzusehen,

(d) §. 5. f. quis 2. F. 26.
(e) Carpz. P. 2. C. 4. def. 16.
(f) C. 4. §. 5. de Præscript.
(g) Ockel de Præscript. Immemor. C. 5. th. 23.

wie sothane Lehr-Sätze mit diesem Axiomate bestehen wollen. Und ob man gleich einzuwenden suchet, daß durch sothanige Præscriptionem immemorabilem die Unterthanen, die vorhin gehabte natürliche Freyheit aller Dinge gleichsam Postliminio wieder bekähmen, so ist doch eben diß Argument viemehr wieder sie, indem ja die Fürsten durch die eiß-graue Besitzung und Ober-Herrschaft das eingebildete Jus Postliminii längstens vertilget, daher kein Unterthan selbiges wieder seinen Fürsten weiter zugebrauchen berechtiget. Ob auch gleich ferner zum Behuff dieser Meynung, die Sächsische Landes-Ordnung von Anno 1589. angeführet werden will, allwo Serenissimus L Lator saget, wie er geschehen lassen wolle, daß die von Adel dieses oder jenes Rechtes sich bedienen solten, so ist doch das Wort geschehen lassen, sehr wohl zu beobachten, indem solches ausdrücklich eine Concession involviret, ob es schon an dem ist, daß diese gefährliche Lehre in Praxi fast allermeistens beobachtet wird. Wan demnach vermöge dieser Lehre, ein Vasallus ein Lehn-Guth 30 Jahr lang, jedoch nicht animo Vasalli, den da würde ihn nie eine Verjährung schützen können, (h) besessen, und sich darbey erkläret, wie er selbiges nicht als ein Lehn-Guth ansehe, so kan er dadurch von dem vormahligen vinculo feudali,

(h) Rosenthal Cent. 6. Concl. 82.

dali, per factam interverſionem Dominii directi, loßkommen, ob aber ein Lehns-Herr auch ſogleich darein willigen werde ſtehet dahin. Es wird auch deſſen angegebener tacitus conſenſus dem Succeſſori ſchwerlich præjudiciren, weil dergleichen Jura nunmehro territoriis infixa, worvon ein Fürſt ſie zu ſepariren, oder wegzugeben nicht befugt. Etwas beſſer gegründet aber iſt die Lehre, (i) kraft deren der Lehns-Herr binnen 30. Jahren wieder einen Vaſallen das Dominium utile rechtlich zu erlangen vermag, welches zwar deſſen Agnaten nicht ſchadet, jedoch ſo ferne dieſe ebenfalls 30. Jahr ſtille geſchwiegen, (k) ſodan haben ſie ihr vormahliges Recht auch verlohren. Wan annebenſt ein Vaſall ohne ſeines Lehns-Herrn Vorwiſſen ſein Lehn-Guth veräuſſert, ſo fält dieſem das Dominium utile und auch directum anheim, (l) läßt er aber dem Käuffer ſolches 30. Jahr geruhig beſitzen, alsdan hat er das erſtere dadurch verlohren, (m) jener aber ein feudum novum erlanget, doch einen eintzigen Fall nehmen die Feudaliſten hierbey (n) aus, da dem Lehns-Herrn die Præſcriptio nicht ſchade, wan nehmlich der Vaſall das Lehn,

(i) Struv. Syntag. Jur. Feud. C. XI.
(k) Horn. l. cit.
(l) Struv. l. cit. C. 15.
(m) Id. l. cit.
(n) Roſenthal l. cit.

als ein Erb-Guth gekauft, der Verkäufer auch selbiges in sothaner Eigenschaft besessen gehabt, wie wohl dennoch einige (o) mit der Præscriptione immemoriali angestochen kommen, mithin solche darwieder einwerffen, mehrere Schwürigkeiten die andere deßfalls machen, jetzo zu übergehen. Von denen Gerechtigkeiten aber und daß selbige einem Lehn erworben werden können, ist vorher Erwehnung geschehen, den Unterscheid hingegen, den die Lehrer des Römischen Rechts gemachet, da sie selbige in Continuas & Discontinuas eingetheilet, wissen die Sächsischen Rechte nicht, sintemahl in selbigen alle und jede Servitutes binnen 31. Jahren und einem Tage verjähret werden. (p)

Das andere Capitel
Von der Belehnung an sich selber.

SO viel die Belehnung anbetrift, so geschiehet solche auf verschiedene Arthen. Zwar wo das Wort *Investitura*, wie also die Belehnung im Latein gegeben wird, seinen Uhrsprung her habe, darvon seind verschiedene Meinungen, insgemein aber wird dahin geschlossen, (a) daß es von dem teutschen Wort Vesten, oder eine Sache befestigen, herkomme, welches in seinem Werth und Unwerth beru-

(o) Jd. l. cit.
(p) Carpz. P. 2. def. 8. c. 4.
(a) Stryck J. F. C. 6. §. 1.

beruhen bleibet. Von denen verschiedenen Bedeutungen hingegen darinnen es genommen wird, (b) findet alhier nur diese statt, da es diejenige Handlung heißt, durch die der Lehns-Mann das *Dominium utile* in einem Lehn-Gurde von dem Lehns-Herrn empfähet; (c) es ist also die Belehnung nichts anders, als eine, mit denen gewöhnlichen Solennitäten von dem Lehns-Herrn entweder würckliche, oder durch gewisse dieses bedeutende Signa beschehene Ubergebung eines Feudi. Selbige wird eingetheilet, (d) in *Investituram propriam*, oder, wan die würckliche Einliefferung des Lehn-Stücks geschieht, und heisset solche insgemein die Gewähr, und in *abusivam*, die auch *Symbolica*, ingleichen eine solche Belehnung genennet wird, wan der Lehns-Mann den künftigen Besitz eines Feudi durch ein, desfalls beliebtes Zeichen, als einen Stab, Fahn, Scepter und dergleichen, versichert erhält, oder, wan der Lehns-Herr einen mit einem, erst noch vacant zu werden Guthe belehnet, und ihm die Anwartschaft auf solches ertheilet. Von denen Lehns-Contracten aber fragen die JCti, (e) ob sol-

(b) Horn. c. 12 §. 1.
(c) Stryck l. cit
(d) Schilt. ad Struv. Syntag. Jur. Feud. c. 7 Itter. de Feud. Jup. c. 9 Schilter de Jnvest. Simult. c. 1.
(e) Struv. l. c. Exer. 6. 8.

che unter die Contractus bonæ fidei, oder ſtricti Juris, oder unter die unbenanten gehören? Alleine, wie es andem iſt, daß ſie unter die Contractus ſtricti Juris nicht gehören, ſo müſſen ſolche nothwendig denen Contracten, die man bonæ fidei nennet, zu zuzehlen ſeyn. Ob ſie aber unter die *nominatos*, oder benante, oder innominatos zu rechnen, möchte faſt noch eher ein Zweifel entſtehen. Den will man ſie denen letztern beyzehlen, thut man vielleicht ſo gar unrecht nicht, indem gewiß, daß ſie mit allen andern in dem Jure Civili befindlichen Contracten nichts gemein, auch ihre gewiſſen συναλλαγματα haben. Alleine ob ein abuſive Belehnter, oder der nur die Anwartſchaft erhalten, das Dominum vtile auch wircklich empfangen habe, wollen nicht eben alle Feudaliſten zuſtehen, ja doch iſt die gemeinſte und in Praxi bewährteſte Meynung, daß er allerdings ein Jus reale, oder das Dominium utile, und einfolglich das Jus vindicandi erhalten. (f) Indeſſen muß bey der Belehnung abuſiva entweder ein gewiſſes Signum mit darbey ſeyn, oder es muß ſich der Lehns-Herr mit ausdrücklichen Worten dahin erklähren, (g) daß Titius mit dem und dem Guthe würcklich ſolle belehnt ſeyn, und was etwan dergleichen eben dies bedeutende Formalien mehr. Inmittelſt iſt dieſe abuſiva

in-

(f) Schilter l. c.
(g) Horn. l. cit.

investitura nunmehr in Teutschland fast durchgehends bräuchlich, wie dieses die tägliche Praxis selber besaget, daher auch an deren Gültigkeit von einigen ohne Uhrsach gezweifelt wird. Und den Fall gesetzt, daß sie mit dem Longobardischen Lehn-Rechte nicht übereinkomme, so ist sie doch, wie nur gedacht, in Teutschland nunmehr also eingeführet. Sie streitet auch nicht wieder die Vernunft, (h) weil es allerdings andem, daß auch durch blosse Worte das Eigenthum einer Sache, wan der Ober-Eigenthums-Herr dessen zufrieden, übergeben werden könne, es mögen nun die oftmahls nodum in scirpo suchende Römischen Rechte darzu ihr ja oder nein sagen. So ist auch dieses in Teutschland so eingeführet, daß bey denen Belehnungen über geringere Feuda keine Signa adhibiret werden, sondern es geschieht solche in blossen Worten, wie denn auch, wen von dem Kayser ein Reichs-Stand mit seinen Landen belehnet werden soll, man deren sich selten zu bedienen pfleget. (i) Von der Investitura aber propria ist annoch zu gedencket, daß solche nie anders, als von bereits offen seyenden Lehnen geschehen könne, wird auch des Vasallen sein Consens desfalls gantz nicht erfordert, (k) daß

(h) Zigler ad Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 6.
(i) v. Appendix 4. ad Stryck. c. 4. F.
(k) Horn. l. cit.

aber einige (l) die Macht eines Landes-Herrn dermaſſen einſchrencken wollen, wan von einem noch uneröffnenden Lehn eine dergleichen Belehnung ungefehr geſchehen, ſolche niemahls beſtehen könne, iſt der Fürſtlichen Hoheit auch zu nahe geredet, und heiſſet deſſen Hände allzuſehr an die Apices Juris gebunden. Sonſten iſt hierbey wohl zu mercken, daß Inveſtitura abuſiva mit der Inveſtitura expectativa, ingleichen mit der Simultanea nicht vermiſchet werden dürffe, (m) der Haupt Unterſchied aber beſtehet darinnen, daß durch jene ein *Jus reale*, oder in re, durch die expectativa aber nur ein Jus ad rem erlanget wird, in der Simultanea hingegen geſchicht die Belehnung zugleich in Gegenwart und mit Genehmhaltung des Beſitzers. In dem Lehn-Rechte aber wird die expectativa ein Geding, Anfall, Lehn ohn Gewehr genennet, (n) und kan ſolche auf zweyerley Arth geſchehen, entweder in Lehen, die bereits offen, oder eheſtens offen werden, oder aber in ſolchen, von denen man nicht ſagen kan, ob, wan, und was etwan zu der Apertur gerathen könte, wie von jenem die Lehns-Briefe der meiſten teutſchen Reichs-Stände beſagen. (o) Die letzte-

(l) Roſenthal l. cit.
(m) Schilt. Cod. Jur. Feud. C. 12.
(n) Id. l. cit.
(o) Itter de Feud. Iup. C. 4.

letztere hingegen bestehet darinnen, wan die Expectanz also lautet: Von den nechst offen werdenden Lehen. Anbey heisset die expectativa bey denen DD. des Lehn-Rechts auch *Superinfeudatio*, die aber de incerto quodam feudo wird ein unbekant Geding, alleine unrecht ein Jus-Lehn genennet, welches letztere aus dem unrecht erklärten, und auch unrecht verstandenen alt teutschen Wort, eren herkommt. (p) Nebst dem ist vor die, die mit einer Expectanz versehen, diese Cautel wohl zu mercken, daß sie den Lehn-Brief also einrichten lassen, daß er alle und jede Fälle, dadurch ein Lehn offen werden könne, in sich faße, indem die Feudalisten (q) behaupten, daß in deren Ermangelung, und wan der Vasall etwan eine Felonie begienge, der subinfeudatus deren sich nicht bedienen könne. Wan aber mehr als einer mit der Anwarthschaft versehen, so ist nothwendig der, der das Lehn würcklich in Besitz hat, denen andern vorzuziehen, ungeachtet sein Anwartschaft-Brief von einem spätern dato wäre, und zwar dieses von daher, theils weil er so wohl ein Jus ad rem, als in re hat. (r) Findet sich keiner von denen Anwartenden in dem Besitz, so geniesset der den Vorzug, dem die erstere Expectanz ertheilet worden,

(p) Id. l. cit.
(q) Horn l. cit.
(r) Lehn-Recht C. 6.

worden, jedoch muß der Lehns-Herr denen andern desfalls Satisfaction thun. (s) Wäre aber einer auf ein gewisses Lehn *expectiviret*, oder subinfeudiret, ein anderer hingegen indefinite, oder daß in seiner Expectantz kein certum feudum enthalten, so hat jener, wan der Fall sich ereignet, vor dem andern ebenfalls den Vorzug. (t) Das Sachsen-Recht hingegen machet hier eine Ausnahme von dem Fluchtsaal, oder wan die Belehnung geschicht, da der Vasall mit dem Tode ringet, daß selbige sodan vor eine expectativa definita gehalten werde. (u) So wenig indessen der Lehns-Herr die Expectantz ohneerhebliche Ursachen zurück zu nehmen befugt, (x) wiewohl er dem, der eine jüngere Expectantz hat, solche cum clausula anteferri ertheilen kan, eben so wenig kan der Expectativarius die von dem Lehn-Herrn bewilligte Veräuserung des Lehns verhindern, (y) weil es ein blosses Jus ad rem heisset, welches hingegen der Simultaneé investitus zu thun befugt. Noch weniger darf er eines eröffneten Lehns-Besitz sich eigenmächtig unterziehen, sondern er muß bey dem Lehns-Herrn

(s) Stryck l. c. C. 12. q. 13.
(t) Lehn-Recht C. 7.
(u) Schilter l. c.
(x) Stryck l. c. q. 22.
(y) Struv. l. c. C. 7.

Herrn um die Einweisung anhalten. (z) Ausser dem stehen ihm die remedia retinendæ, und auch recuperandæ possessionis in so ferne zu, wan er nehmlich die Possess würcklich erlanget, wo aber dieses nicht ist, kan er sich auch nicht des remedii adipiscendæ possessionis bedienen, (a) die in einer nuda promissione sich nicht zu gründen pfleget. Hiernechst ist der Nachfolger des Lehns-Herrn verbunden, so wohl die von seinem Vorfahrer ertheilten Expectantien, als auch die abusivas investituras zu halten, welches in dem Reiche ebenfalls beobachtet wird, es sey den, daß das Staats-Interesse ein anderes haben wolle; iedoch verstehet sich ienes nur, wan der Nachfolger ex Jure proprio, zum Exempel durch Erbschaften ein solcher ist, nicht aber wan er per Electionem, oder auf andere Arth darzu gelanget, daher von selbsten folget, wie schlimm diejenigen dran, die von einem Geistlichen sich mit Expectanzen versehen lassen, weil sein Nachfolger solche wieder einzuziehen befugt. Im teutschen Reiche aber kan ein Kayser ohne der Churfürsten Genehmhaltung keine Lehns-Expectantien ertheilen, wie darvon unter andern die jüngste Wahl-Capitulation zur Gnüge besaget. (b) Wann sonst die Lehn über ein-

neu

(z) Horn. l. c.
(a) Horn. l. c.
(b) Art. XI.

neu Lehn-Gut erhalten werden soll, muß der Lehns-Mann solche binnen einer gewissen Zeit suchen, die von dem Lehns-Herrn pfleget bestimmet zu werden, und welche, wan er solche nach dreymahliger Ladung versäumet, ihn des Lehns verlustig machet. Nach Sächsischen Rechten ist dieses tempus præfixum insgemein Jahr und Tag, darbey dem Lehns-Mann unbenommen, so ferne der Lehns-Herr mit der Belehnung verzögern solte, bey ihm um deren Beschleinigung anzuhalten. (c) So ferne nun die Expectantz auf ein gewisses Lehn gerichtet, muß, wan solches offen worden, die Belehnung ebenfalls binnen Jahr und Tag gesuchet worden, ist aber ienes nicht, so gebühret dem Subinfeudato, die Belehnung über das nechst sich eröffnende Lehn zu suchen, wan dessen Offenwerdung erfolget, versäumet er aber die Zeit, so ist er weiter nicht zu hören, es sey den, daß er eydlich erhärte, wie der Oefnungs-Fall ihm unbekannt gewesen. (d) Anbey müste nach dem Longobardischen Lehn-Rechte (e) die über eine neue Lehn beschehende Belehnung in Gegenwart der Parium Curiæ, oder wan diese nicht vorhanden, anderer tüchtiger Zeugen geschehen, alleine heut zu Tage ist dieses geändert, und verrichtet der Kayser die Belehnung der höhern

(c) Horn. l. c. §. 19.
(d) Schilt. c. 15. J. F.
(e) 2. F. 2. & 2. F. 32.

höhern Reichs-Stände, (denn die Grafen und Frey-Herren empfangen ſolche im Reichs-Hof-Rathe) in Gegenwart ſeiner Miniſter, auch wenn Reichs-Stände am Kayſerlichen Hofe etwan mit vorhanden; ſo ferne auch dieſes letztere wegbliebe, ſo doch nicht leicht geſchehen wird, dürfte ſehr ſchwer fallen, eine ſothane Investitur vor ungültig angeben wollen: die Reichs-Stände hingegen pflegen ihre Vaſallen in ihren Cantzeleyen durch ihre Räthe, die ſodann der Zeugen Stelle vertreten, belehnen zu laſſen. Es kan aber der Lehns-Herr die Belehnung entweder in Perſon, oder durch einen Gevollmächtigten verrichten, der doch darzu abſonderlich befehliget ſeyn muß, (f) daher einige Publiciſten hier die Frage machen, ob ein Kayſer, wan er aus dem Reiche ginge, ſeinen hinterlaſſenen Vicarium zugleich die Vollmacht, Belehnungen zu thun, zu ertheilen vermöge, welches zwar von einigen verneinet werden will, es iſt aber gewiß daß ſolches ſonder rechten Grunde geſchehe, mithin einem Kayſer ſothane Macht unbenommen, (g) wegen der Durchl. Reichs-Vicarien hingegen wollen einige Publiciſten haben, daß geringere Lehn zu vergeben ſie befugt, die höhern hingegen oder Fahn-Lehn müſten einem Kayſer vorbe-

(f) Horn. §. 22.
(g) Carpz. ad Leg. Reg. C. XI. Sect. 15.

vorbehalten bleiben; (h) allein diese Lehre ist nicht nur vollkommen irrig, sondern auch der Eigenschaft der Reichs-Vicariatschaft zuwider, wie dieses im Jure Publico ebenfalls sehr umständlich erwiesen worden. Anbey kan der Vasall die Lehns-Empfängniß auch durch einen Gevollmächtigten verrichten lassen, der in dessen Seele schweret, wiewohl er allemahl, obgleich nur aliquam causam absentiæ angeben muß. Und eben dieses wird auch im Reiche also beobachtet, indem die Reichs-Stände sowohl die Erneurung des Lehns, als auch wan neue zu empfahen, desfalls ihre Gevollmächtigten abschicken, indem ein Kayser sie in Person zu erscheinen nicht fürladen kan, sintemahl der lange Gebrauch durch Mandatarios zu erscheinen, sie von der persönlichen Stellung vollkommen befreyet, daher sie sich in der Possess de non personali comparitione befinden, ungeachtet sie ebenfalls einige Ursache ihrer Nicht-Erscheinung mit beyzubringen pflegen. In denen Chur-Sächsischen Landen ist desfalls dieses eingeführet, (i) so ferne ein infeudandus dem Landes-Herrn vorhin mit Eyd und Pflicht nicht verwandt, daß selbiger in Person erscheinen muß, von welchen Umständen er nicht anders, als nur in höchstwichtigen Fällen Erlaß empfänget. Was anne-

(h) Jd. l. cit.
(i) v. Lehns-Mandat. de 1691.

annebenst bey Belehnungen vor Solennitäten vorgehen, darvon ist wegen geringer Lehen bey denen Feudalisten, und was das Reich anbetrifft, bey einigen Publicisten (k) mehrere Nachricht zu befinden, überhaupt aber kommen selbige darauf an, daß der Lehns-Mann in geziemender Submission die Belehnung bitten, seine Treue versichern, und so dan iene empfahen muß, da den zu wissen, daß das, das in dem alten teutschen Lehn-Recht Mannschaft genennet wird, heut zu Tage die Lehns-Pflicht heisse. (l)

Nebst dem ist von der Mit-Belehnschaft zu wissen, daß solche eigentlich einer teutschen Ankunft sey, die Fälle aber in denen sie auch nach dem Longobardischen Rechte gegeben wird, stehen am angezogenen Orthe zu befinden, (m) den bey denen Teutschen succedirte vor diesem niemand als die Söhne, (n) wie wohl unter diesem Worte in folgenden Zeiten auch deren Enckel mit verstanden worden, (o) doch dieses fiele denen andern Anverwandten überaus beschwerlich, indem solchergestalt ihnen vielmahls die herrlichsten Güther aus denen Händen giengen, und sie nicht selten in ei-

(k) Schilt. l. c. C. 43.
(l) Horn. l. cit.
(m) Id. l. cit.
(n) Schilt. l. cit.
(o) Schilt. l. c.

nen ziemlichen armen Stand gerathen muſten, darmit alſo ſothanen Ubel abgeholffen würde, brachte man die Mit-Belehnſchaft, oder an die geſamte Hand auf, die zwar hauptſächlich bey denen Sachſen im Brauch iſt, dennoch aber auch in andern Reichs-Landen (p) wiewohl nicht durchgängig, (q) beobachtet wird. Indeſſen kan weder der Lehns-Herr dem Lehns-Manne einen Mitbelehnten wider ſeinen Willen aufdringen, noch dieſer einen Mitbelehnten ohne jenes Genehmhaltung annehmen weil beyden Theilen kein Nachtheil desfalls geſchehen darf. In denen Sächſiſchen Landen muß der, der einen Mitbelehnten haben will, ſelben binnen Jahres Friſt vorſchlagen, der Præſentatus aber ebenfalls binnen einem Jahre die Belehnung ſuchen. (r) Die inveſtituram ſimultaneam hierbey betreffend, ſo bringet ſolche denen Mitbelehnten ein Jus reale, krafft deſſen der Lehns-Mann mit dem Lehn nach ſeinem Willen ſchlechterdings nicht gebahren darf, welches doch in einigen Sächſiſchen Provintzien ſeinen Abfall leidet, (s) ob aber der Simultanee inveſtitus einen Schein Poſſeß in dem Mitbelehnten Guthe erhalte, iſt am angeführten Orte weiter nachzuſchlagen. (t)

Das

(p) v. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 3.
(q) Lehns-Mandat. 1691.
(r) Horn l. cit.
(s) Id. l. cit.
(t) Id. l. cit.

Das dritte Capitel.

Von der gewöhnlichen Lehns Eydes-Leistung.

Hiernechst ist die Eydes-Leistung das vornehmste Stück der Belehnungen. Den gleichwie der Nutzen der Lehn hauptsächlich in denen darvon zu leistenden Diensten bestehet, also erfordert auch jenes seine Eigenschaft, daß der Lehns-Mann seinem Lehns-Herrn seiner künftigen Treue halber, sich mit einem Eyde verpflichten müsse. Dieser Eyd heisset in dem Longobardischen Lehn-Rechte, (u) fidelitas, fidelitatis juramentum, und dan fidelitatis sacramentum, bisweilen wird es auch Homagium genennet, im teutschen haben es die Vorfahren durch Treue, Holde, Hulde ausgesprochen (x) dermahlen aber wird es Lehns-Pflicht, oder Lehns-Huldigung genennet. Was die Alten, und sonderlich die Longobarden und die deren Rechtes sich bedienet, ehemals vor Formuln darbey gebrauchet, ist an angeführten Stellen (y) zu befinden, und die dermahligen stehen ebenfalls an benennten Orte (z) nachzuschlagen. Mit dieser Lehns-Pflicht aber ist die Huldigungs-Pflicht nicht

(u) 2. F. 4. 5. 2. F. 28. in Pr. 2. F. 3. §. 17.
(x) Schilt. l. c.
(y) Sigon. de R. Ital. l. 7.
(z) Stryck. l. cit.

zu vermengen, wie den das Wort Pflicht in einem dreyfachen Verſtande genommen wird, (a) einmahl da es die Diener pflichten, (*fidem miniſterialem*) dan die Landes, und endlich Lehns-Huldigung bedeutet Die Landes-Huldigung müſſen alle und jede Unterthanen, und alſo auch die Vaſallen eines Fürſten, ſo ferne ſie ſeine Unterthanen und Landſaſſen ſeyn, unwiderſprechlich ablegen, die Lehns-Pflicht hingegen bloß die Vaſallen, ſo ferne ſie nehmlich keine Unterthanen. Der Unterſchied alſo zwiſchen beyden Pflichten beſtehet hauptſächlich darinnen, daß der Unterthan ſchweret, ſeinem Landes-Herrn getreu, gehorſam und gewärtig, der Vaſall aber nur Treu, Hulde und gewärtig zu ſeyn. (b) Wan demnach ein Vaſall zugleich gehorſam zu ſeyn mit geſchworen, ſo iſt er allerdings vor einem Unterthanen zu halten, weil das Wort Gehorſam, das eigentliche Κεκτώμενον ſubjectionis iſt. (c) Dieſemnach muß der Vaſallen-Eyd wohl angeſehen werden, indem ein anders iſt, ein Vaſall und Unterthan, ein anders aber ein bloſſer Vaſall zu ſeyn. Vormahls und in denen alten Zeiten war die Landes-Pflicht unbekannt, indem niemand als die Vaſallen den Eyd

(a) Schilt. l. c.
(b) v. Stryck. l. c. p. m. 429.
(c) v. Altenburg. Aſſert. contra der Graf von Waldecus p. 49. 50.

Eyd der Treue ablegeten, (d) es sey nun daß die Fürsten ihren Unterthanen keine Untreue zugetrauet, oder aber weil sie ihre Lehns-Leute allermeist mit denen von ihrem patrimonio genommenen Stücken belehneten, daher um selbige desto schärffer zu verbinden, sie von ihnen noch eine absonderliche eydliche Versicherung erforderten, doch als in denen nachherigen Zeiten die Unterthanen in ihrer natürlichen Pflicht oftmahls wancken wolten, hat man um sothanem Ubel zuvor zu kommen, die Landes-Huldigung erfunden. Weil aber die teutschen Reichs-Stände bey Empfahung ihrer Lehn auch dahin schweren, daß sie dem Kayser und Reiche gewärtig seyn wollen, so fragen die Publicisten, ob diese Eydes-Præstation eine Unterwürffigkeit in sich habe? welches zwar die meisten in so weit bejahen, (e) andere hingegen (f) verneinen, die in so weit allerdings Recht haben, weil eine Unterwürffigkeit vornehmlich eine Ober-Landes herrliche Bothmäßigkeit haben will, die mit denen Eigenschaften teutschen Reiches nicht übereinkommet. Weil aber vorher erwiesen worden, daß die Abfassung der Lehns-Pflicht wohl an-

(d) Schilt. l. c.

(e) Schilt. l. cit. Fürstenerus de Jure Suprem. C. 26.

(f) Vindic. Causa Palat. C. 23. Heremondan. und Monzamb.

geſehen werden müſſe, ſo entſtehet auch hieraus eine zwiefache Eintheilung des Homagii, nehmlich in *reale* und *perſonale*: *Perſonalis* Subjectio iſt wan einer an einem Orte ſich wohnbar nieder gelaſſen, ob er gleich allda mit keinen unbeweglichen Güthern angeſeſſen: *Realis* hingegen wird genennet, wan einer in dieſem oder jenem Orte nicht zwar ſelbſten wohnet, jedoch allda mit unbeweglichen Güthern anſäßig iſt, daher er wegen dieſer, nicht aber wegen ſeiner Perſon eine Unterthänigkeit angelobet, einfolglich auch mit keiner perſonal- ſondern bloß einer real-Klage angegriffen werden kan. (g) Wie es anbey mit denen Vaſallen und Unterthanen pfleget gehalten zu werden, die keine Land-Saſſen ſondern Amt-Saſſen ſeynd, auch welchergeſtalt ſie vor demjenigen Amte, dahin ihre Lehen gehören, zu belangen, kan bey angeführtem Autore (h) weiter nachgeſehen werden, und die verſchiedenen Eydes-Formuln, die die Reichs-Stände am Kayſerlichen Hofe bey Empfahung ihrer Lehn abzulegen pflegen, ſind an angezogenem Orte zu befinden. (i) Da auch, wie vor ſchon erwehnet, das Juramentum fidelitatis nicht de Eſſentia der Lehn iſt, alſo kan der Lehns-Herr ſolches auch erlaſſen. Immittelſt und weil das

das

(g) Horn. l. c. c. 13.
(h) Id. l. cit.
(i) Stryck. l. cit.

das Frauenzimmer von denen Lehen nunmehr nicht ausgeschlossen, sondern so wohl etwas erlangen, als auch mit dem auf sie verstammeten belehnet werden können, so wird desfalls gefraget, ob sie in Person erscheinen, oder einen Gevollmächtigten senden dürffen? ingleichen ob dieser in der Vasallin, oder seine eigene Seele schwere? Das erstere ist ausser Zweifel, und weiset die tägliche Praxis, daß sie so dann einen Lehn-Träger schaffen müssen; wegen des andern aber gehen verschiedene Feudalisten dahin, daß es am sichersten, wan selbiger in seine und seiner Principalen Seele zugleich schwere. (k) Wegen der Unmündigen hingegen ists am Kayserlichen Hofe also eingeführet, daß der Vormund als Vormund die Belehnung suchet, und indessen in seine eigene Seele schweret, (l) wiewohl der zur Mündigkeit gelangte Reichs-Fürst und Reichs-Stand, nachmahls die Belehnung auch vor seine Person zu suchen verbunden, welches aber in Cap. Car. VI. Art. II. geändert, in denen Lehns-Curien hingegen der Chur- und Fürste pfleget der Vormund bloß den Handschlag von sich zu geben. (m) Anbey von dem gewöhnlichen

(k) Horn. l. c. Struv. Syntagm. J. Feud. l. 88. samt denen allda Schilterischen Anmerckungen.

(l) Horn. l. c.

(m) Struv. l. c. C. 8.

Sprichworte: Hold Herr, Hold Knecht, annoch zu gedencken, so hat solches seinen Ursprung von der zwischen dem Lehns-Herrn und dem Lehns-Manne obschwebenden Verbindung her, da jener diesem zwar allen Schutz und Schirm widerfahren lassen muß, iedoch ist er ihm deswegen zu keinem Eyde verbunden. (n)

Das vierte Capitel.

Von denen Rechten die ein Vasall in dem Lehn-Gute hat.

Es kan aber ein Vasall über sein Lehn-Gut durch kein Testament disponiren. Den ob es wohl an dem ist, daß ein Lehn nicht so schlechterdings als res aliena anzusehen, sintemahl dem Lehns-Manne de dominio utili zu disponiren unbenommen; gleichwohl weil sothane Disposition weder in præjudicium des Lehns-Herrn, noch der Mitbelehnten, als ohne welche man überaus selten ein Lehn finden wird, geschehen darff, so erstrecket sothane Gewalt zu disponiren, sich auch nicht weiter, als so ferne kein Nachtheil darbey zu befahren, welches doch aber vornehmlich geschehe, wan ein Lehns-Mann über sein Lehn-Guth testiren zu dürfen die Erlaubniß hätte, daher die Rechte ihm selbige gäntzlich benommen.

(n) Id. l. c. Stryck. c. 13. 4. 13.

nommen. (a) Zwar hat der Pabst der sein geistlich Recht allenthalben mit einzumengen gesuchet, es dahin bringen wollen, daß dem Vasall ad pias causas aus dem Feudo etwas zu vermachen erlaubt seyn solle, alleine es hat das Longobardische Lehn-Recht von seinem Ernste sich in so ferne nicht abbringen lassen, (b) daher also dem Vasall nicht erlaubt, von dem Lehn das geringste ad pias Causas zu verwenden. Gleichwie es aber andem, daß keine Regul zubefinden, die nicht ihre Abfälle leiden solte, also kans auch geschehen, daß der Lehns-Herr so wohl in die von dem Lehns-Manne gemachte Testamentarische Disposition, als auch wan er mortis causa etwas aufgesetzet, entweder noch bey dieses seinem Leben drein verwilliget, oder nach dem Todte seinen letzten Willen vor genehm hält, (c) da den wegen der Agnaten, oder der Mitbelehnten zu erinnern, so fern das Lehn ein Alt-Lehn, und der Vasall solches einem Fremden vermachet, jene samt und sonders drein willigen müssen: wäre aber ein weitläuftiger Verwandter zum Erben eingesetzet, so wird nur der nächsten Freunde ihre Genehmhaltung erfordert. (d) Doch hier-

(a) 1. F. 8. §. 1. v. deteriorem.
(b) §. cit. donare &c.
(c) Horn. c. 14. §. 2.
(d) Rosenthal de Feud. c. 7. Concl. 4. Stryck l. c. §. 14.

bey entstehet die Frage, wan der Lehns-Herr, und auch die nächsten Verwandten gegenwärtig gewesen, und vernommen, daß der Vasall seines Lehns-Guthes halber ein Testament zuverfertigen im Begrieff, ob selbiges so dan zu recht gültig? Weil der Sterbenden ihre letztern Vernichtungen in denen Rechten viel Vorzug haben, so gehen die meisten DD. dahin, (e) daß ein sothaniger letzter Wille zwar zu Recht bestehe, jedoch mit der Erläuterung, ob sowohl der Dominus feudi, als auch die Agnaten zu selbigem schlechterdings stille geschwiegen, und nichts darwieder eingewendet, ob es gleich nicht gegen den Testatorem selber, sondern gegen Fremde geschehen, indem sie jenen in seinen letzten Nöthen nicht verstöhren wollen? oder aber, ob sie auf eine oder die andere Arth ihren Unwillen bezeuget, so dan bey diesem letztern Falle, das Testament nicht bestehe. Ferner, obschon die Agnaten oder Mitbelehnten in eine Testaments-Factionem verwilliget, oder sie desfalls ein gewisses Pactum unter sich errichtet hätten, so habe zwar das Testament selber in betracht des Lehns-Herrn keine Kraft, jedoch wäre der Successor verbunden, aus dem Lehn dieserhalben einen hinlänglichen Abtrag zuthun. (f) Uber ein völliges Erb-Lehn hingegen kan der Eigenthums-

(e) Jd. l. cit. u. Struv. c. 13.
(f) Horn. l. cit.

thums-Herr nach seinen eigenen Gefallen disponiren, worvon auch das Frauenzimmer nicht ausgeschlossen, (g) weil ein dergleichen Lehn auf gewisse masse, als res allodialis angesehen wird. Weil aber nicht alle und jede Erb-Lehn schlechterdings solche seyn, sondern vielmehr bey vielen der Succession halber, eine oder die andern Pacta sich befinden, müssen selbige vor allen Dingen vorgenommen, und nach selbigen die Gültigkeit, oder Ungültigkeit eines Testaments untersuchet werden. (h) So findet sich auch bey vielen Lehen, daß dem Vasall die Macht, selbiges zu veräusern, von dem Lehns-Herrn gegeben worden, da den die Feudalisten fragen, ob unter sothaner Potestate alienandi zugleich die Errichtung eines Testaments, oder Ubergebung aufn Todes-Fall mit zu verstehen? Verschiedene bejahen (i) solches, und zwar aus dem Principio des favoris ultimarum voluntatum: weil es aber doch andem ist, daß die Potestas alienandi nicht weiter gehe, als das Lehn-Recht selbige angedeutet haben will, so ist die Frage nicht anders mit ja zu beantworten, als so ferne in dem Lehn-Brieffe eine gantz freye Gewalt enthalten. (k) Ein Frey-Lehn hingegen, oder *Feudum*

(g) Stryck. l. c, q. 4.
(h) Stryck de Cautel. Testam. c. 6. Memb. 2.
(i) Rhetius Instit. Feudal. 2. cit. 8.
(k) Horn. l. tit.

dum francum, ingleichen ein Zinß-Lehn, feudum Cenſuale, genieſſen der Freyheit, daß der Beſitzer von ſelbigen teſtiren könne, gantz nicht, (l) ſintemahl ob in jenem gleich die Dienſte erlaſſen, ſo beweiſen ſelbige doch noch keine unbedungene Freyheit: in dieſem aber ändert der darauf liegende Cenſus die Naturam feudi nicht, daher es auch desfalls denen andern gleich zuſchätzen. Ebenfalls kan de Feudo pignoratitio auch nicht teſtiret werden, welches hingegen de feudo oppignorato, oder bey einem verpfändeten Lehn ſtatt hat, und iſt der Conſenſus des Lehns-Herrn eben nicht nöthig, wie wohl die poteſtas teſtandi mehr de Jure pignoris als dem Lehn ſelber zuverſtehen. (m) Von gleicher Beſchaffenheit ſeyn die *feuda emptitia*, *Feuda emta*, und *Feuda oblata*, ja überhaupt alle und jede Lehen, ſie mögen propria oder impropria ſeyn, worunter zugleich die Feuda fœminina mit begrieffen, (n) die Fälle ausgenommen, in denen per pacta dieſerhalben ein anderes verſehen. Weil auch die Nutzungen des Lehn-Guthes unter die Allodial-Dinge gehören, wie nicht weniger die *meliorationes* deſſelben, ſo kan der Vaſall von ſolchen (o) und denen Nutzungen desjenigen Jahres, dar-

(l) Jd. l. cit.
(m) Stryck. l. c.
(n) Horn. l. cit.
o) 2. F. 28. §. Si vaſallus.

darinnen er (p) verstorben, frey disponiren: was hingegen die fructos futuros, und accessiones naturales anlanget, als wen dem Feudo per alluvionem etwas zuwächset, so haben solche mit vorherigen gleiche Bewandnüß, und muß der Sohn seines Vatern letzten Willen desfalls nachgehen. (q) Hiernechst von der Testamenti factione noch zu gedencken, so verstehet sich solches auch von allen andern Dispositionen, wan also der Vasall jene nicht hat, so kan er de feudo weder legiren, noch sonst auf andere Arth etwas vergeben, ist ihm hingegen das erste erlaubet, so stehen die übrigen ihm auch zu.

Von denen neu erlangten Lehen aber kan zwar der Lehns-Mann mit Genehmhaltung des Lehns-Herrn disponiren, und solches, wan er verschiedene Söhne hat, entweder einem alleine, oder denen andern zuwenden, alleine der es bekommet, ist so dan verbunden, seinen übrigen Brüdern ihre Legitimam zu geben, daher müssen was Lehn- und Erb-Güther seyn, mit einander verglichen, und daraus die Legitima gemachet werden, ein Fremder aber muß denen hinterlassenen Söhnen ebenfals eine hinlängliche Satisfaction thun. (r) Wegen der alten Lehen scheinet es zwar eine

(p) Jb. §. his consequenter.
(q) Arg. 2. F. 45.
(r) Horn. C. 14.

eine andere Bewandnüß zu haben, doch weiset die Praxis, daß ein Vater mit selbigen nach seinem Gefallen disponiren, auch wen er verschiedene Lehn-Güther hat, solche nach belieben unter seine Söhne vertheilen könne, wormit also diese zufrieden seyn müssen, (s) ist anbey des Lehns-Herrn Consens in so ferne nicht nöthig, indem er Vasallen aus einerley Geblüthe behält; jedoch falß wichtige Umstände vorhanden wären, wird dieser allerdings erfordert. Hieraus aber wollen einige Publicisten (t) schliessen, ob könne ein Teutscher Reichs-Fürst das Jus Primogenituræ ohne des Käysers Bewilligung in seinen Landen nicht einführen, alleine man macht durch diese Lehre aus denen Reichs-Fürsten weiter nichts als schlechte Vasallen, da doch zwischen eines Fürsten seinen Vasallen, und einem Teutschen Reichs Fürsten eben so ein Unterschied ist, als wie zwischen Himmel und Erden, zugeschweigen, daß dem Reiche durch wieder Einführung des Juris primogenituræ nichts abgehet, sondern solches vielmehr zu dessen Hoheit, und der Erhaltung der Fürstlichen Häuser gereichet, mithin nicht befindlich ist, aus was vor triefftigen Ursachen die Reichs-Stände desfalls so gebunden seyn solten. Ob sonst ein Vater seinen Sohn wegen der Lehn-Güther enterben könne,

(s) Jd. l. cit.
(t) Rumelinus ad A. B. l. 3. p. 793.

könne, wird zur Entſcheidung dieſer Frage mit einem Unterſchied zu antworten ſtehen. Den entweder ſeynd die Lehen gäntzliche Erb-Lehen, ſodan werden ſie denen allodialibus gleich gehalten, in welchen die Enterbung ſtatt findet: (u) oder es ſeynd feuda ex providentia & pacto, worinnen ſchlechterdings keine Enterbung zugelten vermag, (x) es wäre den daß der Sohn mit gar ungemeiner Undanckbarkeit, oder andern groben Laſtern, gegen den Vater ſich vergangen, da den gedachte Enterbung mit Genehmhaltung des Lehns-Herrn geſchehen muß. (y) Hiernechſt iſt in denen Römiſchen Rechten (z) zwar verbothen, keinen Menſchen dahin anzunöthigen daß er mit andern in einer ſteten Gemeinſchaft leben ſolle, welches man in ſo weit in ſeinem Werth und Unwerth beruhen läßt, alleine da dieſes Verboth auch auf die Lehn mit gezogen werden will, und alſo einem Vater nicht erlaubet ſey, ſeinen Söhnen per Teſtamentum aufzuerlegen, die Güther in einer ſteten Gemeinſchaft und unzertheilt zubeſitzen, gleichwohl ſothaner Befehl nichts unbilliges in ſich hat, zugleich zur Erhaltung des Wohlſtandes eines Hauſes abgeſehen ſeyn kan; will ſich nicht fin-

(u) Stryck Ex. Jur. F. l. c. q. 6.
(x) Horn. l. c.
(y) Stryck. l. c.
(z) l. 26. §. 4. ff. de Condit. Indeb.

finden, warum solcher auf gewisse masse nicht solte bestehen können? Indessen von dem Testament eines Vasallen annoch zugedencken, so hat selbiges vor andern Testamenten nichts besonders, und kan ein adelicher Vasall vor seinen Gerichten, einer von höhern Stande aber vor seinen Räthen selbiges verfertigen, anbey ihnen dessen Eröffnung übertragen. (a) Zwar wird wegen eines Reichs-Fürstlichen Testamentes gefraget, ob solches die in denen Bürgerlichen Rechten gesetzten Solennitäten, ingleichen was der Käyser Maximilianus I. der Notarien halber geordnet, beobachten müsse? Darbey den viele auf die affirmativam fallen wollen, alleine ihr vornehmster Beweiß kommet darauf an, daß sie alles, was die Römischen Gesetze desfals ordnen, mit der grösten Gewalt auf das Teutsche Reich ziehen, mithin von dem alten Römischen Reiche, und dem heutigen Teutschen Reichs-Staate sich einerley Begrieff machen. Aus diesem Principio demnach müssen die Teutschen Fürsten in allen ihren actionibus auch dessen geringste Apices in Obacht nehmen, wer erkennet aber nicht, daß man solchergestalt das Teutsche Reich und dessen Glieder denen Gesetzen, daran doch die Römischen Käyser selber nicht gebunden seyn wolten, dergestalt unterwerffe, daß sie solchergestalt weit schlimme,

(a) Horn. l. cit.

ie, und geringhaltige als jene. Und ob uch gleich wegen des Maximiliani I. Conſtitu on eingewendet werden wolle, daß ſelbige on denen Reichs-Ständen pro Lege ange ommen worden, alleine wen haben ſie den lche als ein Legem fundamentalem erkannt? den die Eigenſchaft der Geſetze erfordert ja veyerley, einmahl Legis-Latorem cum ſumma poteſtate und dan obedientes oder Subje os, wer wolte aber dieſes von gedachter onſtitution des Maximiliani I. ſagen? und wer t den Legis-Lator ſummus? wer ſeynd auch e Parentes? würde ſodan nicht hieraus erolgen, daß die Reichs-Stände bloſſe Unterhanen eines Käyſers hieſſen. Den eben wegen eſer, der Geſetze ihrer Eigenſchaft, Lehren ernünftige Publiciſten, daß die Reichs-Grundeſetze nicht ſowohl Geſetze als vielmehr onventiones und Pacta hieſſen, (b) weil bey nen das, denen Geſetzen ſonſt nöthige relam und correlatum der ſummæ poteſtatis und bjectionis ermangele. Es iſt alſo der Hoeit der Fürſten weit gemäſſer, daß deren actios nach dem Jure Civili nicht abgemeſſen werden dürffen.

In denen Lehen aber wird nicht auf einerley rth ſuccediret, indem oben bereits gewieſen orden, daß die Lehn-Güther ihren Urſprung m Theil mit aus dem Kriege her empfangen,

) v. Brunneman l. cit. u. Titium l. cit.

indem man, und zwar bekanter massen, vor diesem, nicht wie itzo, um gewissen Sold gedienet, so war auch die Anwerbung der Soldaten unbekant, sondern die Fürsten gaben ihrem Adel entweder gewisse Güther, oder nur die Einkünfte von selbigen, dafür sie den Kriegs-Dienste thun, und auf ihre Kosten zehren musten, lieffe der Krieg zum Ende, so hörten auch gedachte Einkünfte, oder die Besitzung der eingeräumten Güther auf, (c) den eben von daher kommet es mit, daß ein solches Guth ein Feodum, oder Feudum heisset, dessen erste Syllabe der Herr Schilter (d) aus dem Alt-Sächsischen Worte *Fee* herleitet, welches so viel als Sold bedeutete. Weil aber gewiß, daß die alten Teutschen weder Griechisch noch Lateinisch geredet, (e) sondern ihre Gesetze und auch andern Dinge in der Sprache abfasseten, die sie von ihren Müttern erlernet hatten, so ists unstreitig wahr, daß die letztere Syllabe ebenfals teutscher Ankunft sey. Den noch biß diese Stunde ist in der Englischen Sprache das Wort *Town* bekannt, welches dermahlen zwar eine Stadt, vormahls aber ein Hauß bedeutete. Da nun die Englische von der Alt-Sächsischen ihre haupt-

(c) Schilt. de Not. Succeſſ. Feud. §. 3. Hartman. Piſtor. obſerv. 226. n. 20.
(d) l. cit. und im Comment. Jur. F. Alem.
(e) Jd. l. cit.

uptſächlichſte Ankunft her hat, warum ſol-
alſo in ſelbiger Feodum nicht ſo viel geheiſ-
haben als Feedown, oder ein Hauß, oder
uth, das man an Soldes ſtatt bekommen,
d die weitere Unterſuchung bemeldter Spra-
würde dieſen Lehr-Satz mehr Licht an-
den? Solchergeſtalt waren die Lehn-Gü-
r in denen aller erſten Zeiten nicht erblich,
ielte ſelbige auch weiter niemand, als der-
ige, der ſelbſten Kriegs-oder andere Dien-
thate, wie alles dieſes gleich Anfangs er-
ſen worden, und darbey hätten die Nach-
nmen es bewenden laſſen ſollen; alleine wie
s in der Welt veränderlich zuſeyn pfleget,
haben die Feod dieſes auch empfunden.
o gaben ſie dem Beſitzer derſelben, ſonder-
nach beygelegtem Kriege, deren Genuß
lich nur auf ein Jahr, nachmahls kam es
ſeine Lebens-Zeit, und endlich erhielten
he auch die Söhne, da den der Lehns-Herr
weder einem alleine darzu erkieſete, oder
r, und zwar nach Guthbefinden, alle dar-
belehnete, Käyſer Lotharius I. aber er-
ckte ſolches auch auf die Enckel, (f) und des
ſtorbenen Vaſallen hinterlaſſene Brü-
, welche Gewohnheit Conradus II. (g)
hmehr befeſtigte, daher deſſen Conſti-
on desfalls nichts neues geſetzet, ſondern

1. F. 19 - 23.
Ej. Conſtit. v. F. 1.

nur des Lotharii seine mehrers bekräftiget. Nachher aber ist es immer weiter und weiter auf die Agnaten und Vettern ausgedehnet worden, (h) bis es endlich dahin gerathen, daß denen Landes-Herren über ihre Lehn-Güther eine fast eingeschränckte Gewalt übrig geblieben, und deren Dominium ihnen entweder gar nicht, oder doch selten, wieder anheim fället, welches zwar dem erstern Absehen der Lehen in so weit zuwieder, alleine man muß desfals die geänderten Zeiten, und deren Umstände ansehen.

Solchergestalt succediren nunmehr in denen Lehen alle und jede Descendenten, oder diejenigen, die a primo acquirente in gerader absteigenden Linie herkommen. (i) Der Abscheu, den die Teutschen sonst vor den Ehebruch und Hurerey hatten, (k) (den manche der ietzigen Teutschen haben desfalls andere Sitten angenommen) triebe sie dahin, daß sie alle, ausser der Ehe gezeugte Kinder überhaupt von der Nachfolge der Güther ausgeschlossen, welches in denen nachherigen Zeiten auch auf die erstrecket ward, die ex matrimonio morganatico, oder wan die Frau an die lincke Hand getrauet, herkamen. (l) Nach dem

(h) Schilt. de Nat. Succes. Feud.
(i) Vultejus 1. F. 9.
(k) Tacit. de M.G. c. 19. und anderwärts.
(l) Horn. c. 6.

em Longobardiſchen Lehn-Rechte aber (m) önnen auſſer der Ehe erzielte Kinder, oder beri naturales, worunter auch die Hur-Kinder mit begrieffen, ungeachtet beyde legitimiert worden, in denen Lehn-Güthern ſchlechterdings nicht ſuccediren, welche Ausſchlieſſung ſich ſo gar auf ihre Kinder erſtrecket, (n) on welchem Verboth doch wohl ſchwerlich ine hinlängliche Uhrſache wird an zu geben ehen. Den da ein Filius naturalis, oder legitime natus, der aber nachher legitimiet worden, tüchtig iſt, wan nehmlich eine Geſchicklichkeit darzu vorhanden, entweder inen groſſen Miniſter, oder einen General m Kriege abzugeben, wie darvon ſattſame Exempel vorhanden; ſo fält gewiß recht beremdlich, daß ein ſolcher, oder deſſen Kinder, zu der Lehns-Nachfolge nicht auch üchtig ſeyn ſolten, da doch ſelbige weder Meriten noch ſonſt etwas erfordern, wiewohl wegen der Legitimirten iſt es dermahen in ſoweit geändert, ſoferne nehmlich in hrem Legitimations-Briefe die Worte ausdrücklich enthalten, daß ſie auch Lehenfähig ſeyn ſollen, den alsden müſſen ſie zugelaſſen werden, (o) iedoch haben die heutigen Beſitzere der Lehn-Güther in ſotha-

(m) 2. F. 26. §. Naturales Filii.
(n) Horn. C. 15.
(o) Schilt. C. J. F. C. 40. Struv. C. 9.

nes hohes fürstliches Regale eine Bedingung mit hineingerucket, nehmlich so lange keine Agnaten vorhanden, den wan sich diese finden, dürffen jene an einige Succession gantz nicht gedencken. Indessen seynd die noch etwas besser dran, deren Mutter entweder um einige Monath sich verrechnet, oder wan etwan die Braut vor der Copulation tauffen lassen, indem sie ohne Bedencken die Succession erlangen, (p) welches in soweit in der Vernunft und in der Sache selbsten seinen guten Grund hat, indem die Copulatio sacerdotalis niemahls ad essentiam matrimonii erfordert worden.

Wegen der Fürsten aber fragen die Lehrer der Lehn-Rechte, wan selbige ausser ihrem Stande heyratheten, wie desfalls in Teutschland verschiedene Exempel sich weisen, ob die aus einer sothanen Ehe erzielten Kinder auch in denen fürstlichen Lehen succediren könten? Die desfaltige Bejahung wird von denen allermeisten ausser Zweifel gestellet, (q) die zugleich auch die öftere Praxis um so mehr bekräftiget, wiewohl, wan ein Reichs-Fürst ausser seinem Stande heyrathet, er die Gemahlin allermeistens zur fürstlichen Würde erheben läßt, es sey den daß aus gewissen Uhrsachen desfalls

(p) Struv. l. cit.
(q) Horn. l. cit.

falls ein anders beliebet würde. Ob nun aber wohl dieses unter denen fürstlichen Personen auſſer Zweiffel ist, so will doch einem von Adel, wan er eine Bürgers-Tochter zu seiner Contectali, (wie der Käyser Henricus II. seine liebe Cunigundam immer nannte,) oder Bett-Genossen erwehlet hat, denen aus solcher Ehe erzielten Söhnen von denen andern nicht selten eine quæstio Status movieret werden, man solte aber meinen, wan ein Printz, dessen Frau Mutter vorher keine Fürstin gewesen, ohne Widerspruch Land und Leuthe zu beherschen tüchtig und würdig ist, so würden eines solchen Edelmanns seine Kinder auch weit eher in denen Lehen succediren können, in dem ia das erstere nothwendig weit edeler und höher seyn muß, als das letztere?

Wan anbey ein Fürst in denen verbothenen Graden dispensiret hat, so will behauptet werden, daß die daraus gezeugten Kinder zu keiner Lehns-Nachfolge geschickt wären, wenigstens könte solches zum Nachtheil der Agnaten oder Mit-Belehnten nicht geschehen, (r) doch wie die Gradus die GOtt denen Jüden in ihren Heyrathen untersagete, (s) die Christen nicht verbinden, sondern nur bloß jene angehen, noch

(r) Jd. l. cit.
(s) Levit. 18.

weniger solche der Natur zuwieder seyn, und daher pro incestuosis nicht gehalten werden können, (t) diesemnach eine sothanige Ehe der Natur nicht zuwieder, einfolglich was dieser nicht zu entgegen schlechterdings nicht incestuosum genennet werden kan, hiernechst von dem Verbothe, seines Brudern Frau nicht zu heyrathen, am angezogenen Orthe (u) gantz nichts zu befinden, deme zugleich das göttliche Geboth und die tägliche Praxis der Juden selbsten wiedersprechen, mithin eine solche Ehe bloß vor einen Concubitum der nehmlich bey des Bruders Lebzeiten mit dessen Frauen Schwester geschicht, ausgeleget wird; so will sich keine Uhrsache finden, warum eine solche Ehe pro incestuoso zu halten, noch weniger warum die Fürstliche Dispensation nicht vollkommen respectiret werden solte? Denn wan alle und jede denen Juden untersagte Gradus incestuosi gewesen, wie haben sie den selbsten einander heyrathen können, weil jeder in seinem Geschlecht und Stamme bleiben muste, woraus nothwendig folget, daß sie mit dem primo stipitis parente in steter Verwandschaft, und auch als lauter Bluts-Verwandte zusammen gewesen? Wan auch die Gradus prohibiti ein vollkommener Lex divina uni-

(t) v. Gözii ungekränckte Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester.

(u) Levit. 18. v. 16.

univerſalis poſitiva, wären, könte ja kein Fürſt darinnen diſpenſiren, thäte er aber ſolches, ſo vermögte ſeine Diſpenſation nicht zu beſtehen, iſt ihm aber die Diſpenſation erlaubet, ſo rühren die Gradus prohibiti nicht aus dem Jure divino her, einfolglich muß ſeine Diſpenſation nach Unterſchied der Fälle, vollgültige Wirckung und Reſpect haben, wie den manche Gradus prohibiti eine menſchliche Erfindung ſeyn, nehmlich daß ſolche die HH. Päbſte eingeſetzet. Sonſten iſt in ſo weit aus der Eigenſchaft der Lehen, und deren erſten Errichtung bekannt, daß kein Frauenzimmer ſelbige durch die Nachfolge überkommen können, in dem Kriegs- und Hoff- auch andere Dienſte zu thun ſie nicht geſchickt, nochweniger darzu geſchaffen, (x) in nachherigen Zeiten aber und nunmehr iſt dieſes in ſo weit geändert, dergeſtalt, daß gewiſſe Pacta errichtet, und darinnen dem weiblichen Geſchlechte die Lehns-Nachfolge eingeräumet werden kan, jedoch dieſes nicht anders, als wan kein männlicher Stamm mehr vorhanden; (y) es ſey den daß man ſich deßfalls eines andern verglichen, und Söhne und Töchter zugleich ſuccediren ſolten; (z) darbey doch wieder eine Ausnahme iſt, ſo ferne nehmlich ein Lehn auf die Töchter mit gerichtet, daß

(x) 2. F. 46.
(y) 2. F. 30.
(z) Hartman. Piſtor. P. 2. q. 35.

ſolche die Succeßion haben können, ihren Enckelinnen hingegen wird ſelbige nicht zugeſtanden. (a) Wan anbey die Succeßion nur einer Tochter, ohne zu benehmen, welcher? bedungen worden, ſo beruhet es bey dem Lehns-Herrn, was vor eine er desfalls zulaſſen wolle. (b) In denen Erb-Lehen hingegen, nehmlich in ſolchen, die ohne Bedingung auf die Töchter verfallen, ſuccediren auch dieſe ohne Reſtriction, welches doch von denen Feudis hereditariis nicht zu verſtehen, indem der Beerbung halber andere Pacta vorhanden. (c) In Frey-Lehn hingegen werden die Töchter unweigerlich zugelaſſen, (d) welches auch in Zinß-Lehen, ingleichen in denen bedingten Lehen, (Feudum conditionatum) geſchicht, (e) in verpfänderen Lehen aber, dan in erkauffren, *alienabeln*, und *Feudis* oblatis, findet eine Succeßion vor ſie ſo lange nicht ſtatt, biß durch ein Pactum das Gegentheil erwieſen worden. (f) Hiernächſt giebet es annoch gewiſſe Lehen, Fränckiſche Lehen, oder Francici Juris genannt, darinnen die Töchter ohne Unterſchied ſuccediren ſollen, deme zwar einige DD. widerſprechen wollen,

(a) Struv. l. c. C. 9.
(b) Horn, l. cit.
(c) Id. l. ctt.
(d) Stryck. Ex. J. F. C. 15. q. 11.
(e) Struv. l. cit.
(f) Horn, C. 4. §. 8.

wollen, alleine sonder allem Grunde. Und von sothaner Arth waren die Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg, daher eben aus diesem Grunde das Hauß Brandenburg deren Succeßion erlanget. (g) In denen Fränckischen Lehen aber oder Feudis Francicis, kan die Succeßion nicht eher vor gültig angenommen werden, biß solche sattsam erwiesen, auser dem werden sie denen andern Lehen gleich gehalten. Und sothane Bewandniß hat es mit allen andern Lehen, daher gantz irrig ist, was die Römischen Geistlichen von denen ihrigen desfalls fürzugeben pflegen, wan sie sagen: Krumbstab schließt niemand aus; nehmlich daß in ihren Lehen Mann- und Weibes-Personen ohne Unterschied succediren könten. (h) Den wan alle und jede feuda ordentlicher weise sich nach denen Longobardischen und Sächsischen Lehn-Rechten richten solten, diese aber von einer sothanen Lehns-Folge nichts wissen, so hätte ja in der Geistlichen ihrem Vermögen nicht gestanden, desfalls gleichsam ein absonderliches Lehn-Recht zu machen, sondern sie hätten ihre Feuda Ecclesiastica schlechterdings denen Aussprüchen dieser beyden Rechte unterwerffen, oder aber klährlich beweisen müssen, daß selbige in einem oder dem andern durch gewisse Pacta oder beständige Ver-

(g) v. Einleit. zu denen Prætens. P. 1.
(h) Thummurmuth vom Krumbstabes-Lehn.

Verordnungen oder Gebräuche einen Abfall und Ausnahme bekommen. Wan annebenst ein Lehn auf beyde Geschlechter zugleich gerichtet, und in der ersten Linie niemand mehr als ein Frauenzimmer verhanden, so fragt sichs, ob dieses, oder die andere männliche Linie succediren solle? die meisten wollen allhier einen Unterschied machen, (i) und sagen, entweder wäre das Jus Primogenituræ in einem Hause eingeführet oder nicht? sey jenes, so schliesse das Frauenzimmer die Manns-Personen aus der andern Linie aus; wäre solches aber nicht, so müste wegen allzu generaler Worte des Lehn-Rechts, die andere Linie nothwendig in der Succeßion den Vorzug haben. (k) Was aber hierbey die *Legitimam* der Töchter, oder deren Pflicht Theil anlanget, so seynd sie selbige aus denen Lehen worinnen sie nicht succediren, auch nicht zu fordern befugt, wohl aber muß solches ihnen gereichet werden, wan sie zur Nachfolge gelangen; jedoch ist hierbey wieder die Cautel zu beobachten, so ferne ein Lehn, nachdem erst gesagten Falle, gantz neuerlich erhalten wäre, und der Vater sein meistes Vermögen dran verwendet gehabt, wodurch dan die Töchter nothwendig an ihrem Pflicht-Theile verkürtzet worden, sie sodan solches entweder völlig, oder

(i) Horn. l. cit.
(k) 2. F. 17. v. donec masculus.

oder dasjenige, das ihnen daran fehlet aus einem dergleichen Lehen zu fordern befugt, wie hiervon bey denen Lehn-Rechts-Lehrern weiter nach zu sehen. (l) Bey allen diesen Umständen aber wird ferner gefraget, wie es nach des Vasallen Tode, wegen der Früchte zu halten, auch ob die Töchter solche zu fordern befugt? in Sachsen wird desfalls dahin gesehen, ob der Lehns-Mann nach bereits geschehener Aussaat, oder vorher verstorben? im erstern Fall kommen die Früchte denen Töchtern zu, aber nicht im letztern. (m) Indessen ist Lehn zu empfahen, jeder geschickt, es sey den daß er mit einem besondern Leibes Gebrechen behaftet, und etwan blind, taub, stumm, und nicht wohl bey Sinnen wäre, da den die Lehen-Rechte einen solchen der Lehen vor unfähig erkennen. (n) Nun ists andem, es wird dergleichen in Praxi beobachtet, gleichwohl aber, und wan man die ehemahlige Bewandnüsse der Lehen gegen deren heutigen Zustand hält, wird sich keine sattsame Ursache finden, warum ein blind, taub und stumm gebohrner davon so schlechterdings solte ausgeschlossen werden können? den das erstere Absehen der Lehen gienge, wie bekannt, dahin, daß die Innhaber

(l) Ant. Disput. Feudal. 6. Thes. 8.
(m) Stryck. l. c. C. 15. q. 14.
(n) Land-Recht l. 1. Art. 4. Schilt. C. J. F. Alem. C. 63.

haber derſelben wirckliche Kriegs- der andere Dienſte thun muſten, da den freylich ein Tauber, Blinder und Stummer darzu nicht geſchickt war, nachdem aber die alte Atth zu kriegen, ſamt denen andern Dienſten, gäntzlich abkommen, mithin die Lehn-Güther a primario fine verwandelt worden, ſich auch nicht finden wird, daß ein Fürſt mit ſeinen Ritter-Pferden zu Felde gezogen wäre; ſo iſt nicht abzuſehen, warum man über dieſe alte Verfaſſungen ſo feſte hält, und die darvon gegebenen Geſetze nicht nach dem veränderten Statu Politico einrichten laſſen, da doch vernünftig iſt, daß die Geſetze ſich nach dem Staat und denen Zeiten, nicht aber dieſe nach jenen ſich bequemen müſſen. Da auch wegen des Frauenzimmers in denen Lehen-Veränderungen geſchehen, ſo kan bey Tauben, Stummen und Blinden ſolche auch ſtatt finden. Die Geiſtlichen aber von der Lehens-Fähigkeit auszuſchlieſſen, iſt nicht nur der Vernunft- ſondern auch vornehmlich der Schrift gemäß, (o) weil ſie nach ſolcher ſo gar nichts mit weltlichen Dingen zu thun haben ſollen. Ob im übrigen ein Lehns-Herr denen Verwandten und Mitbelehnten zum Nachtheil, einen ſonſt zu Lehen Unfähigen vor fähig erklähren könne, wird von allen Feudaliſten gleichſam mit einhelligen Munde verneи-

(o) Matth. 20. v. 25. Luc. 22. v. 25.

verneinet, (p) es kommet aber der gantze Grund dieſes Vorgebens auf die, von denen Lehn-Güthern zu leiſten habende Servitia militaria, mithin auf deren erſten Entzweck an, weil aber ſolcher, wie ſchon erwehnet, und der Augenſchein ſelber weiſet, heut zu Tage gantz anders iſt, hiernechſt die Entnehmung ſothanen Rechtens der Fürſten ihrem Juri territoriali und Dominio eminenti zu nahe treten will, ſo iſt zwar andem, daß die Negativa dermahln die Oberhand habe, ſie ſtreitet aber allerdings ſo wohl wider die itzige Eigenſchaft der Lehen, und dan auch wider eines Landes-Herrn ſeine Souverainité, oder Dominium eminens.

Anbey gehören unter die Deſcendenten, oder Leibes-Lehns-Erben vornehmlich die Söhne, wie darvon ſchon offt gedacht worden, und zwar daß die Kinder ihren Eltern nachfolgen, iſt inſoweit der natürlichen Billigkeit gemäß, indeſſen können die Eltern ſich gleichwohl dahin vergleichen, daß ihre zu hoffende Kinder in dem Lehn nicht ſuccediren, ſondern mit einem gewiſſen Stücke Geldes abgewieſen, oder vielmehr abgefunden werden ſollen, welches ein Matrimonium ad Morganaticam heiſſet. (q) Sonſten war denen Söhnen die Lehen zu theilen vor dieſem zwar verbothen, (r) heut zu Tage aber und vornehmlich in Sachſen,

(p) Horn. u. Struv. ll. cit.
(q) Struv. l. cit.
(r) Land-Recht lib. 1. Art. 14. Lehn-Recht C. 29.

sen, wird dieses weiter nicht beobachtet, sondern es stehet ihnen frey, ob sie selbige unter einander theilen wollen, wird ihnen auch die Belehnung nicht versaget, weil dem Landes-Herrn an seinen Rechten und Emolumentis desfalls nichts abgehet, welches alles aber doch nur von denen Erb-Lehen zu nehmen. Wäre anbey das Lehen nicht so austräglich, daß es eine Theilung zuliesse, muß der, der solches behält, seine andern Brüder mit Gelde abfinden, welches alsdan zu denen Lehn-Geldern geschlagen wird, ist zugleich darbey mit eingeführet, daß der ältere theilet, der jüngere aber wehlet, worbey doch des Lehns-Herrn Consens nicht zu übergehen. Alleine auch dieses ist nur von denen Feudis minoribus und der Edel-Leuthe ihren Ritter-Güthern zu verstehen. Wegen der so genannten Reichs-Lehen hingegen das ist, der Chur- und Fürsten, und der kleinen Reichs-Stände ihrer Lande ist es zwar andem, daß die Churfürsten in der güldenen Bulle sich dahin verbunden, ihre Churfürstliche Lande allemahl bey dem Erstgebohrnen zu lassen, (r) die übrigen Reichs-Fürsten aber haben sich daran nicht gekehret, wie den die Landes-Theilungen bereits in denen ältern Zeiten bräuchlich gewesen, (s) mithin man dem Juri

(r) A. B. Tit. 35.
(s) Adelzreiter. Annal. Bajoar. P. 2. l. 7. Leibniz. Præf. T. 1. Rer. Brunsu. n. 63.

Juri Primogenituræ einen Platz lassen wollen, wegen so vieler nachher beschehenen Landes-Theilungen aber haben so wohl ihre Häuser, als auch das Reich selber nicht geringen Nachtheil empfunden, wie darvon genugsame Exempel vorhanden. (t) Es haben auch vor vorgedachtem Juri primogenituræ einige einen solchen Abscheu gehabt, daß sie ihren Nachfolgern solches so gar unter harten Beschwerungen verbothen; (u) alleine eben die Erfahrung weiset, daß verschiedene vor dem gar ansehnliche und mächtige Häuser durch die öfters vorgenommenen Landes-Theilungen entweder sehr geschwächet worden, oder aber fast gantz herunter gekommen. Ob nun wohl aus dem Recesse de Anno 1570. (x) gemeynet werden will, ob gereiche diese Zergliederung der Reichs-Lande dem Reiche zum Ansehen weil es dadurch an seinen Gliedern und Stifften gestärcket würde, so ist doch der daraus eingebildete Nutzen und Vortrefflichkeit gantz falsch, ja vielmehr schädlich, indem die Stärcke eines Reichs nicht in der Vielheit der Votorum bestehet, aber wohl wan es mächtig an Land und Leuten ist, welches gleichwohl durch die Landes-Theilungen nimmermehr erfolget, anbey

(t) Rumel. ad A. B. P. 3. Distinct, 5.
(u) Stryck. de Cautel. Testam. C. 5. u. im Append. n. 4.
(x) §. 163.

die beschehene Vermehrung der Stimmen, dem Reiche ebenfalls mehr Schaden als Nutzen zugebracht, zugleich die Berathschlagungen beschwerlich gemachet, nicht weniger das Reich seinen Feinden zu desto ungehinderten Anfällen und Berupffungen bloß gestellet, in dem die kleinen Reichs-Stände sich zu schützen nicht mächtig gewesen, die höhern hingegen mit ihrem Beystande nicht gleich bereit seyn können. Es ist auch nicht abzusehen, wie diese denen Successoribus aufgelegte harte Verpflichtung solche füglich hat verbinden wollen, sintemahl dergleichen Dinge nichts anders, als nur blosse pacta inter Testatorem & heredes angesehen werden können, da nun bey jedem Pacto beyder Paciscenten Genehmhaltung vorhanden seyn muß, wan solches anders bestehen soll, der gleichwohl bey sothanen Fällen schwerlich vermuthet wird, so findet sich nicht, warum der Nachfolger, sonderlich wan er ein Extraneus, das ist, nicht ex linea descendente ist, an solche verbunden seyn könne? und ob es auch wohl an dem, daß des Sterbenden letzter Wille zu erfüllen, so muß sich doch solcher nicht auf unmögliche, oder schädliche Dinge erstrecken, den er sonst unter die Conditiones quasi non scriptas gehöret. Weil nun sothane Obtestationes conditiones de noxio seyn, so ist deren Erfüllung weder in foro soli noch in

foro

foro poli gegründet, mithin kan auch von ſelbigen mit guten Gewiſſen abgegangen werden. Wan aber in Reichs-Landen die Landes-Theilungen annoch bräuchlich, ſo ſeynd vornehmlich die Pacta eines jeden Hauſes anzuſehen und zu Rathe zu nehmen, weil es in dieſem Hauſe desfalls anders gehalten werden kan, als in jenem. (y) Wo alſo die Primogenitur eingeführet, da bleibet der älteſte der regierende, und das Ober-Haupt behält auch alle hohe Landes-Jura, die andern hingegen müſſen ſich entweder mit einem Stück Geldes abfinden laſſen, oder bekommen gewiſſe Stücke Landes und deren Einkünfte zu ihrem Unterhalt angewieſen. Dergleichen Printzen heiſſen Abgefundene, Abgetheilte, oder appanagirte und paragirte Herren, wan alſo einige unter appanagirten, oder abgefundenen, und denen Paragirten abgetheilten, einen Unterſchied (z) machen, ſo iſt ſolches vollkommen gegründet, hat auch ſothane Eintheilung nicht etwan aus Franckreich ihren Uhrſprung, ſondern es haben die Frantzoſen ſolche von denen Teutſchen, bey denen ſolche beſtändig bekannt geweſen, wie dieſes aus der Reichs-Hiſtorie, und auch aus dem Staats-Rechte ſattſam zu beweiſen, daher haben die von dem Herrn von Seckendorff

(y) v. Seckendorff. Fürſten-Staat P. 2. C. 3.
(z) Schilter, v. Thomaſ. de Paragiis, u. Apanagiis.

ckendorff(a)am berührten Orthe angeführte mit denen im Teutschen Reiche üblichen Landes-Theilungen mit denen Paragiis keine Verwandniß. Den ein Paragium iſt dieſes da der paragirte keinen höhern als ſeinen Landes-Herrn über ſich erkennet, welches zwar auf die von gedachten Herrn von Seckendorff berührte Arth ſich nicht durchgängig ſchicket, indem die von ihm angegebene Theilung eine völlige Landes-Hoheit in ſich hat, die andere hingegen dem Primogenito die Landes-herrliche Hoheit zuſtehet; allein es hat dem allen ungeachtet ſeine gute Richtigkeit, daß beyde Arthen ſothaner Theilungen bey denen Teutſchen beſtändig im Brauch geweſen, deren Unkänntniß aber verſchiedene unſerer Reichs-Hiſtorien-Schreiber in allerley Fehler verwickelt hat. Ein appanagirter Herr aber behält den völligen Titul ſeines Hauſes, und zwar dieſes wegen der künftigen Succeßion, es müſte den ſeyn, daß dem Primogenito welche Titul ſpecialiſſime alleine zukämen. (b) Der Erſtgebohrne indeſſen iſt und bleibet allezeit der Erſtgebohrne, obgleich zur Zeit ſeiner Geburt der Vater noch kein Lehen gehabt, indem die auf die Kinder nachher gerichtete Inveſtitur die bereits Gebohrnen keineswegs ausſchlieſſet, (c) ſo lange auch von

(a) l. cit. p. m. 898.
(b) Myler. de Princip. Imp. C. 12.
(c) v. Grot. de J. B. & P. l. 2. C. 7.

von dessen Nachkommen iemand verhanden, kan der andere Bruder, oder dessen Descendenten nicht succediren. Indessen ist es an dem daß ein Sohn des Rechtes der Erstgeburt sich zu begeben vermag, wie den desfalls Exempla vorhanden, (d) alleine da dergleichen Verfahren eine ziemliche Leichtsinnigkeit anzeigen will, so ist fast nicht zu glauben, daß ein bey vollkommenen Verstande seyender Printz sich dahin würde verleiten lassen. Hierbey aber ist mit zu gedencken, daß mit dem Jure Primogenituræ der Majoratus nicht vermenget werden dürffe, den in jenem bleibet die Succeßion allemahl auf der ältesten Linie, und kan, wie schon gedacht, die andere nicht eher darzu gelangen, als bis solche vollkommen ausgegangen; der Majoratus hingegen ist nichts anders als ein Seniorat, und begreiffet die gantze Linie dergestalt in sich, daß allemahl der älteste aus selbiger der Succeßion sich zu erfreuen. (e) Ob sonsten Spanien ein Majorat oder Primogeniorat sey, darvon ist am angeführten Orte Nachricht zu befinden? (f) Noch ist zu mercken, daß in der absteigenden Linie, nach Sächsischen Rechten, unter dem Wort Sohn, zugleich die Enckeln und deren Söhne

(d) v. Spen. Syllog. Geneal. p. m. 423. Caron. Chron. l. 5.
(e) v. Goldast. de Majoratu.
(f) Les Souspirs de l'Europe.

mit begriffen, (g) wie solches bereits in uhralten Zeiten auch beobachtet worden. (h)

Nichtweniger sind die in der aufsteigenden und Neben-Linie befindliche ebenfalls der Lehns-Folge fähig. Den nachdem das Absehen dahin gehet, daß der Empfänger selbige ihm und seinen Nachkommen erlanget, der Verleiher aber die Hoffnung habe, diese zu dem Lande gehörigen Stücken, mit selbigen dermahleinst wieder zu verknüpfen, so fliesset hieraus von selbsten, daß an und vor sich selber weder die in aufsteigender, noch in der Neben-Linie befindlichen Verwandten deren theilhaftig werden können, welches alles auch in denen neuerlich erlangten Lehn seine Richtigkeit hat, es sey dan desfalls ein anderes beliebet worden. Ob aber bey denen alten Lehn dieses statt finde, darvon seynd die Lehn-Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung. Und zwar so machen die meisten desfalls gewisse Fälle, wan nehmlich der Groß-Vater mit guten Willen des Sohns, das Lehn dem Enckel zuwendet, dieser aber ohne Kinder verstirbet, daß es so dan auf den Vater wieder zurücke falle, und was deren etwan mehr seyn mögen. Ingleichen, wan ein Sohn wegen seines Vatern guten Verdienste mit einem Lehn begnadiget worden, da dan dieser von der Nachfolge ebenfals nicht ausgeschlossen

(g) v. Horn. l. cit.
(h) v. Annal. Wittichind. beym Meybom. T. I.

ſen bliebe, (i) alleine bey dieſem letztern Caſu entſtehet wieder eine andere Frage, ob auch des Vatern Brüder der Nachfolge ſich zu erfreuen? welches einige ſchlechterdings (k) behaupten, andere hingegen nur von Erb-Lehen verſtanden wiſſen wollen. (l) Es haben auch die Verwandten aus der Neben-Linie, (Linea Collateralis) wan ſie durch die männliche Linie beſtändig a primo acquirente abſtammen, ſo dan die Succeſſion ebenfalls zu hoffen: weil aber in Sachſen faſt bey allen Lehen Mitbelehnte zu finden, ſo iſt bey ereignenden Lehns-Fällen die Entſcheidung wegen der Nachfolge aus denen Lehn-Brieffen gar leichtlich zu nehmen, und das Jus repræſentationis hat in Linea Collaterali in Sachſen auch ſtatt, und zwar ſo gar in denen Fällen, wo die Belehnung nach rechter Sip-Zahl geſchehen. (m) Wan aber Söhne von verſchiedenen Brüdern verhanden, hat man vor dem gefraget, ob ſelbige nach denen Stämmen, oder nach denen Häuptern ſuccediren ſolten, bis endlich auf dem 1529. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage der Schluß vor die letztern ausgefallen. (n)

(i) Struv. C. 9. Stryck. C. 16. q. 2. 3. 4. Horn. C. 16. Roſenthal. C. 7.
(k) Iid. ll. cit.
(l) Horn. u. Stryck. ll. cit.
(m) Conſtit. Elect. Ang. 29.
(n) Struv. c. 9.

Anbey schlieſſen nachdem Lehn-Rechte des verstorbenen Söhne des Vatern Bruder von der Lehns folge aus, (o) wiewohl desfalls auf jedes Landes seine Gewohnheiten zu sehen, indem das eine solche Dinge immer anders verordnet hat als das andere. Indessen muß in Lehns-Sachen die *Proximität*, oder nächste Anverwandtschaft nicht von dem primo Acquirente, sondern von dem letzt verstorbenen angerechnet werden, so daß erstlich dessen nächste Verwandte, und wan diese ermangeln, die nächsten Befreunde, und also ferner auf zusuchen, dergestalt, daß anfänglich nach denen Linien, und dan nach denen Graden gerechnet wird, (p) die Rechnung aber nach denen Graden ist diejenige, die die bürgerlichen Rechte eingeführet, weil die aus dem päbstlichen Rechte herrührende in Lehns-Sachen nicht statt hat: (q) welchergestalt aber nach Sächsischen Lehn-Rechten die in der Mitbelehnschaft begrieffene aufsteigende und Neben-Linien succediren, ist am angezogenen Orte umständlich zubefinden. (r) Wegen der Agnaten annoch zu gedencken, so wird bey dem Cammer-

(o) Stryck. l. cit.
(p) Schilter. de Nat. Succes. Feudal. C. 3. Horn. l. cit.
(q) Struv. l. cit.
(r) Horn. l. cit. u. Lehn-Recht Art. 5. 6. und ferner hin.

mer-Gerichte dahin geſehen, ob ein Lehn erſtlich auf die abſteigende Linie, und von dieſer erſt auf die Neben-Linie verfället worden? oder, ob gleich Anfangs per pactum die Vorſehung geſchehen, daß auch die Collaterales ſuccediren ſollen? Im erſtern Fall wird die Succeſſion in infinitum zuerkannt, im andern aber bis auf den ſiebenden Grad. (s) Indeſſen kan in denen Lehn eine Frau an und vor ſich ſelber nicht ſuccediren, es ſey den daß ſie in der Mitbelehnſchaft ausdrücklich mit begrieffen, wie den auch an einem Erb-Lehn der Mann ſo viel Antheil zufordern hat, als ihm ſonſt aus andern Erb-Stücken zukähme. (t) Uber eines andern ſeine Verlaſſenſchaft aber kan zwar ſonſten mit Beſtande nicht paciſciret werden, jedoch iſt ſolches auch nicht ſo ſchlechterdings zuverneinen, weil dergleichen Dinge nicht wieder das göttliche Geſetze ſtreiten, ſondern deren Unterſagung bloß aus dem Jure Civili herrühret, daher ein Fürſt ſelbige zu verungültigen, gar wohl befugt: oder ſie können per Statuta als zu Recht beſtändige Handlungen eingeführet werden. (u) Doch mit dieſen Factis haben die Pacta Succeſſoria keine Verwandnüß, welche was ſie ſeynd, in Teutſchland unter hohen und niedrigen Fami-

(s) Gail. l. 2. Obſ. 150.
(t) Horn. u. Stryck II. cit.
(u) Horn. l. cit.

lien nur allzubekant. Nicht weniger wissen auch diejenigen, die in denen Teutschen Staats-Rechte sich nur ein wenig umgesehen, was die Pacta Confraternitatis, oder die Erb-Verbrüderungen zwischen denen Häusern Sachsen und Hessen, ingleichen Sachsen und Brandenburg eigendlich bedeuten. (x) Man hat sich aber zerstritten, auf was Arth aus sothanen Pactis succediret werde? ob per modum Testamenti, oder einer Successionis Legitimæ? alleine es ist gewiß, daß keines von beyden sich hieher schicke, daher die Succession vielmehr per modum Conventionis erfolget, weil man nehmlich desfals sich ausdrücklich also verglichen. Ob indessen sothane Erb-Verbrüderungen von dem Käyser confirmiret werden müssen? ist eine Frage deren Bejahung keinem Zweifel unterlieget, wan nehmlich sothane Paciscirung über Reichs-Lehen geschehen, begreift sie hingegen nur Erb-Stücke in sich so ist des Käysers Consens gar nicht nöthig, und würde der Stände Hoheit zu nahe getreten seyn, wan selbiger erfordert werden wolte. (y) Es ist aber zu deren Giltigkeit nöthig, daß die Verwandten oder Mitbelehnten darein consentiren, weder nöthig hingegen,

(x) v. Carpzov. de Pacto Confraternit. Dom. Sax. & Hals., Limnæus J. P. l. 4. C. 8.

(y) v. Capit. Josephi Act. V. v. von denen Lehnthum keine Dependentz u. Caroli VI. Act. XI.

gegen, noch nützlich iſt, daß die alſo paciſcirenden Fürſten ihrer Land-Stände Ja Wort erſtlich einholen ſolten, wie dieſes einige haben behaupten wollen, (z) ſintemahl der Landes-herrlichen Hoheit dadurch zu viel vergeben wird. Es iſt daher in denen, die Reichs-Lehn angehenden Erb-Verbrüderungen genug, wan des Käyſers, als Reichs-Lehns-Herrn, Genehmhaltung vorhanden, weil dieſe Einwilligung um des Willen daſeyn muß, darmit das Reich beſtändig in ſeinem Syſtemate verbleibe. Ob immittelſt die unmittelbahre Reichs-Ritterſchaft Pacta ſucceſſoria zu errichten befugt, hat zwar von einigen in Zweifel gezogen werden wollen, iedoch da ſie nunmehr denen andern Reichs-Ständen in verſchiedenen gleich gemachet, werden ihr ſelbige um ſo weniger abzuſprechen ſtehen. (a)

Die Lehn aber müſſen zu beſtimmten Fällen erneuert, und die Lehns-Muthung darvon entrichtet werden. Dieſe Fälle ſeynd, wan entweder der Lehns-Herr, oder der Vaſall verſtirbet, oder, wan dieſer ſeines Verbrechens halber des Lehns entſetzet worden, und entweder Gnade, und alſo das Lehn wieder erhalten, oder ſolches auf einen neuen Beſitzer gekommen, oder, wan der Vaſall das Lehn

(z) Myler. de Princ. & Stat. Imp. C. 25.
(a) Capit. Caroli. VI, Act. 21.

Lehn an einen andern mit des Lehns-Herrn Genehmhaltung verkaufft, und was dergleichen Begebenheiten etwan mehr seyn mögen. Die Uhrsachen indessen sothaner Lehns-Erneurung seynd eines theils, darmit der neue Lehns-Herr seine Vasallen an ihrer Pflicht erinnere, andern theils, daß diese dadurch lernen, wie sie ihre Ritter-Güther nicht als vollkommene Herren, sondern als lehnbahre Männer besitzen, und ihrem Ober-Herrn mit Eyden und Pflicht verwand seyn, weswegen auch zur Bezeugung ihrer Treue, der Lehns-Eyd bey jeder Lehns-Erneurung zugleich mit abgeleget werden muß, und dan, darmit wegen der beschehenen Unterlassung weder des Fürsten seine über die Lehn habende Oberherrschaftliche Gewalt erlösche, noch des Vasallen ihre an selbige habende Recht gleichfalls nicht ins Stecken gerathen. (b) Sothane Lehns-Erneurung nun muß von allen und jeden Lehen, sie heissen auch wie sie wollen, gesuchet werden, weil ratione vinculi dieserhalben kein Unterschied, sondern iedes der superioritati territoriali unterlieget. (c) Diese Lehns-Erneurung wird zwar auch von denen Teutschen Reichs-Ständen gesuchet, wan in ihren Häusern eine Veränderung vorgegangen, oder ein neuer Käyser erwehlet

(b) Struv. l. cit. C. X.
(c) Horn. C. 17. §. 2.

wehlet worden, alleine dieſes geſchicht nicht propter recognitionem ſuperioritatis territorialis, ſondern weil die beliebte Compages Syſtematica des Teutſchen Reiches die Lehns-Erneurung vornehmlich mit haben muß, um durch ſelbige zu bezeugen, wie Haupt und Glieder ſolche aufzulöſen nie geſonnen. Sonſten wird die Lehns-Suchung auch die Lehns-Muthung, von dem alt-teutſchen Wort muthen genennet, welches ſo viel heißt, als um etwas Anſuchung thun, unbetrachtet was andere aus dem Lateiniſchen vor wunderliche Ableitungen machen wollen. Immittelſt iſt es zwar andem, daß nach dem Longobardiſchen Lehn-Rechte die Mitbelehnten die Lehns-Erneurung nicht ſuchen dürffen, (d) in dem ſie vermöge des einmahl erlangten Rechtes, als Bluts-Freunde und Verwandte im Lehn nachfolgen, ſie auch über diß noch zu keiner Poſſeſs gelanget. Es iſt auch weder in dem Alemanniſchen, noch Alt-Sachſiſchen Lehn-Rechte desfalls etwas enthalten woraus die Renovation der Lehn vor die Mitbelehnten erwieſen werden könte; (e) doch nunmehr iſt faſt im gantzen Teutſchen Reiche alſo eingeführet, daß bey jedem Lehns-Fall auch die Mitbelehnten die Lehns-Erneurung zuſuchen verbunden, und zwar aus der Uhrſache, weil ſelbige

(d) Roſenthal. de. Feud. C. 7.
(e) Horn, l. c.

bige ein dinglich Recht auf die Lehn erlanget, welches dan von Zeit zu Zeit erneuert, mithin die Treue auch de futuro versprochen werden muß. (f) Eben dieses geschicht auch bey denen hohen Lehn, und zwar wegen kurtz vorher angeführte Uhrsachen. Ob aber der hinterlassene Sohn eines, die Mitbelehnschaft habenden Vaters, die Lehns-Erneurung zu suchen verbunden, ungeachtet weder der Vasall, noch Lehns-Herr verstorben, haben einige zweiffeln wollen; alleine da seines Vatern gehabtes Recht auf ihm gleichwohl devolviret worden, und dan die Lehns Erneuerung, sonder Restriction einmahl eingeführet ist, so muß er, und zwar zur Verwahrung seines Rechtens, selbige allerdings auch suchen. (g) Anders aber ist es mit denen bewand, die nur eine blosse Anwartschaft haben, den weil sie noch mit keinem völligen, sondern nur mit einem, erst noch zu hoffenden Rechte versehen, so können sie über solches auch keine Erneuerung verlangen. (h) So ferne anbey ein Lehn bisher in Gemeinschaft besessen worden, die Besitzer aber solches unter sich theilen, wird die gesuchte Lehns-Erneuerung nicht sowohl eine solche, als vielmehr eine neue Belehnung genennet, indem sie durch die aufgehabene Communion

(f) Schilter. de simultan. Investit. c. 2. p. 657.
(g) Berlich. P. 2. Concl. 53. Horn. l. cit.
(h) Id. l. cit.

munion von dem ehmahligen Rechte abgegangen, jedoch verstehet sich dieses nur bloß von denen die eine Theilung vorgenommen, (i) ist solche auch nicht aller Orthen eingeführet, sondern an verschiedenen weggeblieben. (k) Ereignet sich aber, daß nach Absterben des Lehns-Herrns selbiger verschiedene Successores erlanget, so muß die Lehns-Renovation von allen insgesamt, nicht von einem jedem insonderheit gesuchet werden, die den entweder einen Gevollmächtigten zu Empfahung der Lehns-Pflicht abordnen, oder es nimmt der älteste aus ihnen selbige an. (l) Wan auch einer der Lehns-Herren verstirbet, und haben selbige vorhin gemeinschaftlich mit einander regieret, so ist erstlich die Frage, ob er Kinder, oder keine hinterlassen? Auf ersten Fall, muß die Renovatio Investituræ bey selbigen gesuchet werden, aber nicht in dem andern, sondern es ist genug, wan der Vasall eine Erklährung wegen seiner weitern Vasallen-Pflicht von sich giebet, deren Annehmung jene ebenfalls durch eine oder die andere Erklährung zu verstehen geben, hat aber einer von verschiedenen Lehn-Herren die lehnische Hand, so muß, wan einer von selbigen verstorben, nothwendig eine Lehns-Erneurung geschehen. Wäre

(i) Horn. l. cit. Schilter. c. 65. J. F. Alem.
(k) Jd. l. cit.
(l) Carpz. P. 2. Const. 45. def. 19.

re der Lehns-Herr abwesend, soll die Lehns-Renovation bey dem, den er desfalls mit Vollmacht hinterlassen gesuchet werden. Was dieserhalben im Reiche wegen des Reichs-Vicarien bräuchlich darvon ist zum Theil vorher schon Erwegung geschehen, dan auch bey denen Publicisten mehrers nachzusehen. (m) Hinterläßt ein Vasall verschiedene Lehns-Folger, so müssen selbige insgesamt die Lehns-Muthung thun, sie mögen nun die Güther gemeinschaftlich oder zertheilt besitzen, jedoch pflegen nicht selten verschiedene Vasallen einen gewissen Lehn-Träger zu machen, der in ihrer aller Nahmen die Lehn empfähet, und auch Lehns-Dienste verrichtet. Und ein dergleichen Lehns-Träger kan auch von Städten, Gemeinden, Gesellschaften, und insonderheit vom Frauenzimmer verordnet werden, so oft aber dieser mit Todte abgehet, ist ein anderer an seine Stelle zu setzen, deme ebenfalls alle vor ermeldete præstanda obliegen. (n) Was desfalls im Hause Anhalt beobachtet werde gehöret in das Jus Publicum. Wan hiernechst ein Guth von verschieden Vasallen besessen worden und stirbet einer darvon, so müssen dessen hinterlassene Kinder die Lehn verneuren, hat er aber deren keine, so ist es Rechtens, daß die andern Vasallen wegen des ihnen

(m) Id. l. cit. Itter de F. Jmpr. C. 9.
(n) Horn. l. cit.

ihnen zugefallenen Lehn-Antheils ebenfalls die Lehns-Renovation ſuchen. (o) Die Zeit aber binnen welcher die Lehns-Verneuerung geſuchet werden muß, iſt nach dem Lehn-Rechte Jahr und Tag, oder ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage, (p) welches aber nicht in denen Reichs-Lehn beobachtet wird, (q) den ſonſt wären die Churfürſten mehr nicht als ſchlechte Vaſallen. Den Anfang aber nimmt ſolche von dem Tage des bekannt gewordenen Abſterbens des Lehns-Herrn, bey denen Geiſtlichen Reichs-Fürſten aber wan die Wahl und Poſtulation geſchehen. (r) Stirbt der Vaſall binnen dieſer Friſt, muß ſeinem Succeſſori eine andere, und gleichfalls völlige Zeit gegeben werden. Indeſſen kommt es auf den Lehns-Herrn an, ob er dieſe Friſt verlängern will, welches aus erheblichen Urſachen oft zu geſchehen pfleget. Ob nun wohl dieſe Zeit in denen Niedern-Lehn genau in Acht genommen werden muß, ſo wird doch hoffentlich niemand zu behaupten begehren, daß ein Reichs-Stand, ſonderlich ein Hoher, ſeiner Reichs-Lande ſo ſchlechterdings verluſtig ſey, wan er ſelbige verſtreichen läßt: und einem Kayſer ſelber

(o) Stryck l. c. C. 17. q. 7.
(p) v. Lehn-R. C. 22.
(q) Limnæus Jur. Publ. l. 4. C. 7.
(r) Inſtrum. Pac. Art. 5.

würde weder ersprießlich noch rathsam fallen, sothaner Schärffe sich bedienen wollen. Immittelst ist der Ort wo die Lehns-Renovation gesuchet wird, des Lehns-Herrn Lehn-Hof. In denen ältern Zeiten sollen die so genañten Reichs-Lehn auch auf Reichs-Tägen seyn vergeben worden, da die Reichs-Fürsten solche in Person gesuchet, (s) alleine dieses gehöret in die Zeiten, als die Chur- und Fürsten sich zu dem Lehn-Rechte bereden lassen. Die Lehns-Erneuerung aber muß, wie die Belehnung, durch ein, dieserhalben eingerichtetes Schreiben gesuchet werden, worauf er, nach abgelegten Lehns-Eyde, einen Muth-Zeddul, oder Lehns-Schein empfähet, wan aber bey der Lehns-Erneurung etwas bedenckliches vorfällt, wird dem Impetranten indessen ein *Vigilantz*-Schein ertheilet, darmit er dadurch seinem Rechte nichts vergebe. (t) Solte indessen ein Vasall die gesetzte Zeit muthwillig, und aus Boßheit versäumen, so ist er dadurch vor sich und seine Kinder des Lehns verlustig, (u) welches so dan dem Lehns-Herrn anheim fällt, jedoch nach jener ihren Absterben, denen Vettern wieder pflegt zuerkannt zu werden, anders aber wird es beobachtet, und so scharf nicht verfahren, wan der Vasall seiner Versäumniß halber

(s) v. Mülleri Annal. Dom. Sax. ad ann. 1556.
(t) Horn. l. cit.
(u) 2. F. 24. Constit. Sax. 45. P. 2.

ber rechtmäßige Urſachen einzuwenden hat. (x) So ſtehet auch dem Lehns-Hern frey den verbrechenden Vaſallen zu begnadigen, ohne daß er desfalls der Mitbelehnten und Verwandten ihre Einwilligung einzuholen hätte, weil hiervon nicht nur kein Geſetz vorhanden, ſondern auch hierdurch dem Dominio des Lehns-Herrn ein Eintrag geſchehe, wie hiervon am angeführten Orte (y) weiter nachzuſehen. Solte aber der Lehns-Herr die Lehns-Erneurung etwan abſchlagen, ſo dan hat der Vaſall desfalls ſeine Klage ex contractu feudali wieder ihn anzuſtellen, (z) wäre er mit Gewalt aus ſelbigem entſetzet, bleibet ihm deſſen rechtliche Suchung bey dem höhern Richter offen, und iſt genug, wan er ſich indeſſen mit einer Proteſtation verwahret. (a) Im übrigen iſts zwar an dem, daß von denen Belehnungen und deren Renovation eigentlich kein Lehn-Geld mehr oder *Laudemium* gereichet, ſondern nur die Sportuln in denen Lehns-Curien (b) bezahlet werden; alleine es iſt dieſes an verſchiedenen Orten geändert, und ſo wohl am Kayſerl. Hofe, als auch anderweit eine gewiſſe Lehns-Taxa eingeführet worden, die gleich-

(x) Horn. l. cit.
(y) Id. l. cit.
(z) Struv. l. c. C. X.
(a) Schilter C. 24. l. cit.
(b) Id. de Bonis Laudem.

wohl wegen der Chur- und Fürsten kein Laudemium genennet werden kan, weil dieses auch mit jener ihrer Hoheit streitet, wan aber die eigentlichen Laudemia gereichet zu werden pflegen, stehet am bemeldtem Orte weiter nachzusehen. (c)

Das fünfte Capitel
Von Verliehr- und Veräuserung der Lehn.

Es ist aber kein Lehns-Mann das Lehn zu veräusern befugt, den was das Absehen der Lehn-Güter gewesen, darvon ist bereits verschiedene mahl erwehnet worden, darbey dan nicht zu vergessen, so ferne der Lehns-Herr die darvon zu entrichtenden Ritter-Dienste, in Geld-Abgaben verwandeln wolte, sothane Macht ihm fast von denen meisten Feudalisten (d) abgesprochen werden will, wan man aber gleichwohl erweget, daß die Ursachen warum die Lehn anfänglich verordnet worden, in heutigen Zeiten nicht mehr vorhanden, nochweniger in selbige sich schicken, mithin die Dienste der Ritter-Pferde in Kriegs-Zeiten dem Landes-Herrn sehr wenigen Nutzen bringen, so wird ohne Vorurtheil zu überlegen seyn, weil der Nutzen denen Lehns-Leuten fast gäntzlich überlassen,

(c) Horn. l. cit. §. 21. 22. 23.
(d) Horn. C. 18.

lassen, ob die Lehn dermahlen so beschaffen, daß man einem Landes-Herrn obiges solte absprechen können? den es ist nicht genug, daß man zur Behauptung seiner Meynung eine Menge Citationes aus dem Longobardischen und andern Lehn-Rechten beybringet, indem ja vielmehr zu erwegen, wie alle diese Gesetze und Rechte nicht weiter gelten, als die Facies rerum sich nicht verändert hat; nachdem aber die heutigen Zeiten gegen die damahligen eine gantz andere Gestalt empfangen, so ist es wohl gantz vernünftig, daß auch die Gesetze nach selbigen sich bequemen müssen. Hierzu kommet noch, daß alle sothane Gesetze aus der Willkühr der Gesetzgeber herrühren, diejenige Macht nun die befugt ist, Gesetze und Ordnungen zu geben, die hat auch die Gewalt solche, und zwar nach der Beschaffenheit ihres Staats wieder zu ändern, zu verbessern oder wohl gar aufzuheben, den die Potestas legislatoria würde gewiß sehr elend aussehen, wan selbige nur auf die Gebung der Gesetze, nicht aber auch auf deren Aenderung, oder Verbesserung gerichtet seyn solte. Es ist also in der That nicht zu verantworten, daß einige JCti, wan sie von der Macht Gesetze zu geben reden, oft so gar wenige Absicht auf die geheiligten Personen der Fürsten, und deren von GOtt verliehenen Gewalt, wie nicht weniger auch auf den veränderten Zustand der Zeiten machen, sondern πὲξ καὶ λὲξ denjenigen nach-

gehen, was entweder bey denen Römern, oder vor funf, sechs und mehr hundert Jahren in Teutschland bräuchlich gewesen, mithin dieselbigen Schuhe dem jetzigen Zustande mit der gröſten Gewalt anzuzwingen suchen. Da nun dieser Satz seinen unwidersprechlichen guten Grund hat, daß die Gesetze und deren Erläuterung und Application sich ohnfehlbar nach dem Staate und dessen Beschaffenheit richten müssen, anbey der Explicationi Authenticæ der Fürsten desfalls nicht der mindeste Abbruch gethan werden kan, so wird einem Lehns-Herrn auch unbenommen seyn, wan er die vormahligen Servitia der Lehn-Güter nach seinem dermahligen Staate ersprießlich und vorsichtig, und zwar wan er die Vasallen hinlänglich desfalls gehöret, accommodiren will. Doch zu denen Vasallen aber wieder zurück zu kehren, so stehet ihnen zwar frey, mit denen Ritter-Güthern so zu schalten und walten, wie solches jeder seinem Nutzen gemäß befindet, jedoch daß dem Lehns-Herrn, und Agnaten oder Mitbelehnten daraus kein Nachtheil erwachse. Solchergestalt ist dem Vasallo untersaget, ohne Lehns-herrlichen Consens das Guth zu verkauffen, zu vertauschen, zu verschencken, in ein Zinß-Guth zu verwandeln, oder denen Töchtern zur Aussteuer mitzugeben: (e) noch-weniger kan er solches verpfänden, und Geld darauf

(e) Horn. C. 19. l. 2.

darauf erborgen, und wan er solches ohne des Lehns-Herrn Einwilligung thut, muß er das Guth binnen einer dreyfachen Sächsischen Frist wieder frey machen, (f) schweiget aber der Lehns-Herr über Jahr und Tag darzu stille, wan er anders von der vorgegangenen Verpfändung Wissenschaft gehabt, ist er nachmahls selbige gelten zu lassen verbunden: hat der Agnate oder Mitbelehnte von der geschehenen Oppignoration gewust, und darein gewilliget, dem Domino Feudi hingegen ist solche unbekannt gewesen, so muß jener, wann das Guth auf ihn verfället, die Schuld ohne Weigerung bezahlen (g) Es ist auch nicht genug, daß der Lehns-Herr die auf ein Ritter-Guth gerichtete Verschreibung bestätiget, sondern er muß selbige zugleich mit verwilligen, und dieses mit ausdrücklichen Worten bezeugen, um welchen Consens also der Debitor anzuhalten verbunden. (h) Ist anbey ein Census nur auf eine gewisse Zeit gerichtet, so hat er nach deren Endigung weiter keine Krafft, wie sich dan solche auch nicht weiter erstrecket als worauf er gerichtet, mithin ist solcher stricti Juris. (i) Wegen der in Sachsen vorhandenen Amts- und Landsäßigen Lehn-Güter aber

(f) Id. l. cit.
(g) Id. l. cit. Rauchbar. q. 45. P. 1.
(h) Scryck. C. 19. q. 14.
(i) Petr. Heig. q. 27. lib. 1.

ist zu mercken, so ferne selbige verpfändet werden sollen, der Lehns-herrliche Consens darbey seyn müsse, indem des Amt-Manns seiner desfalls nicht hinlänglich. (k) Alles dieses aber was von denen niedern Lehn-Güthern gesaget wird, soll bey denen so genannten höhern, das ist, bey denen Reichs-Lehen ebenfalls statt finden, wie dieses die gemeine Lehre der meisten Publicisten zu seyn pfleget, jedoch nehmen sie was Erbe- und nicht Reichs-Lehen ist, hiervon aus, wie den auch das Hauß Oesterreich hierinnen nicht mit begriffen, dessen letzterer Stamm-Erbe, oder Erbin, ohne des Reichs und Kayſers Bewilligung, die Lande soll veralieniren können an wem es wolle, und worüber der Monzambano, und zwar vielleicht nicht sonder Grund, (l) eben nicht zum besten zu sprechen.

Wegen des Ritter-Guths aber kan ein Vasall, wan ihm solches in Anspruch genommen worden wäre, gar wohl transigiren, und mit dem Gegentheil einen Vergleich treffen; (m) wie er den auch befugt, einen andern entweder mit der Helfte, oder dem gantzen Guthe zu versichern, (n) welche speciem alienationis die Lehn-Rechte deswegen zulassen, weil dem Lehn-

(k) Horn. l. cit.
(l) C. 2.
(m) Stryck. l. cit.
(n) Id. q. 25. 2. F. 9. v. si vero totum.

Lehn-Herrn das Dominium directum dadurch nicht verringert werde. (o) Dergleichen *Subinfeudatio* nun heisset eine Affter-Belehnung, und ist nichts anders als wan ein Vasall einem andern der Lehn fähig, entweder sein gantzes Ritter-Guth oder nur dessen Helfte, hinwiederum in Lehn reichet worbey dreyerley zu mercken, 1) daß er ihm solches auf eben die Bedingung und keine andere im Lehn-Reiche, als er es selbst empfangen: 2) daß der Affter-Belehnte ein Lehn-tüchtiger Mann sey: und dan 3) daß es eine würckliche Affter-Belehnung und nicht etwan ein Kauff heisse, (p) wären diese Bedingungen ausgelassen, werden sie dennoch vor beobachtet gehalten, (q) ist anbey dem belehnenden Vasall erlaubet, der Affter-Belehnung halber ein gewisses Stück Geld von dem Affter-Belehnten zu empfahen. (r) Ihme muß der Affter-Belehnte die behörigen Dienste verrichten, und hören mit dessen Tode selbige nicht auf, welches (s) doch nur so lange statt findet, als die Succession nicht auf die Adgnaten fällt, da den die Affter-Belehnung ihr Ende nimmt. (t) Doch diese Affter-

(o) Horn. l. cit,
(p) Stryck. q. 27.
(q) Id. q. 28.
(r) Kohl. de Subinfeud. C. 2.
(s) Stryck. q. 31. Struv. C. 12.
(t Id. Stryck. q. 32.

ter-Belehnung hat nur in feudis minoribus, nicht aber in Reichs-Lehn statt, wiewohl einem Reichs-Stand frey stehet, etwas von seinem Lande, wan es ohne dessen Schmählerung geschehen kan, und also partem quantam, nicht aber die Helfte oder vierten Theil desselben zu After-Lehn zu machen. (u) Nebstdem kan ein mit des Lehns-Herrn Vorwissen,

(u) Id. q. 26. Daß diese Lehren sich auf die Chur und Fürsten schicken solten, wird hoffentlich kein vernünftiger Feudaliste und Publiciste sagen. Wie aber vorher gar umständlich gewiesen worden, woher das gantze Lehns-Wesen eigentlich rühre, auch woher die Lehen selber entstanden; also wird das gantze Werck wegen der Affter-Lehn im Grunde nichts anders seyn, als daß der Vasall sein habendes Dienst-Guth hat verpachten, oder auf dessen Nieß-Brauch Gelder aufnehmen dürfen: ja man würde nicht wider die wahre Eigenschaft dieser Sache reden, wan man saget, es sey die so genannte Affter-Belehnung uhrsprünglich nichts anders gewesen, als daß man einen erblich erlangeten Dienst an einem dritten habe verkauffen dürfen, da ihm dan der Nieß-Brauch des Feudi ebenfalls hat gelassen werden müssen. Aus diesen Umständen also hat die Unkänntniß der Alterthümer nachher eine so genannte Affter-Belehnung gemachet.

sen, aber ohne Genehmhaltung der Adgnaten oder Mitbelehnten veräusertes Lehn-Gut wieder gelöset werden. Den weil die gesunde Vernunft lehret, daß einem sein einmahl erlangtes Recht ohne Befugniß nicht entwendet werden könne, dieses aber in der That geschicht, wan der Vasall ohne der Adgnaten oder Mitbelehnten Bewilligung sein Ritter-Guth an einen andern verkauffet, als haben die Rechte desfalls zwey Wege gesetzet, nach denen ein sothaniger Kauff wieder zurück genommen und verungültiget werden kan. Von selbigen ist der eine das *Jus Protimiseos* oder Vorkauffs-Recht, das andere aber das *Jus Retractus* oder Wiederkauff, welche beyde Rechte, ob sie wohl auf gewisse Masse einerley Wirckung haben dennoch mit einander nicht vermischet werden dürffen. Wem selbige zustehen ist bereits erwehnet worden, worbey die hin und wieder gestrittene Frage vorfällt, ob auch die Söhne sich derselben zu bedienen? Weil ihr Interesse in der Beybehaltung des Lehns so wohl und noch mehrers verliret, als der Adgnaten und Mitbelehnten ihres, so wird ihnen solches auch nicht füglich abgesprochen werden können, wie denn auch die Sächsischen Rechte ihnen selbiges lassen. (x) Nach dem erstern aber, oder dem Vorkauffs-Rechte haben die Adgnaten, oder Mitbelehnten das Recht, so ferne sie, oder einer von ihnen eben

so

(x) v. Horn. C. 20. §. 3. 4.

ſo viel giebet als der Tertius, es auch auf dergleichen Conditiones behalten will, als wie dieſer, das Lehn ſodan ſich zu zueignen. (y) Nach dem andern iſt er befugt, gegen Erlegung des bezahlten Kauff-Pretii, das Lehn von dem Käufer wieder einzulöſen. (z) Das letztere muß ohne Unterſchied, das Lehn ſey verkaufft an wem es wolle, binnen einem gemeinem Jahre geſchehen, (a) das von dar ſeinen Anfang nimmt, wan der Wiedereinlöſer von dem geſchloſſenen Contracte Nachricht erhalten, (b) auſſer dem aber und ſo ferne er eine ehere Kundſchaft einzuziehen nicht vermocht, hat er nach dem gemeinen Lehn-Recht 30. Jahr, (c) nach dem Sächſiſchen aber 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage Friſt. Des Juris Retractus hingegen kan der Lehns-Herr ſich nicht anders bedienen, als wan der Belehnte nicht die ausdrückliche Freyheit erhalten, das Lehn ohne Lehns-herrlichen Conſens zu veräuſern, (d) das Jus Protimiſeos hat er zwar ebenfalls, jedoch wan die Adgnaten oder Mitbelehnten ſolches gebrauchen wollen, iſt ihnen desfalls der Vorzug

(y) Stryck. C. 10. l. 4.
(z) Id. q. 5.
(a) Horn, C. 20. §. 7. 8.
(b) Id. l. cit.
(c) 2. F. 9. §. 1. v. porro 3.
(d) Horn. l. c.

Vorzug zu laſſen. (e) Ob ſonſten der Lehns-Herr einem andern ſein Recht abzutreten befugt? auch ob dieſe 2. Rechte an andere abgetreten werden könten, darüber iſt verſchieden geſtritten worden, wird aber von denen meiſten bejahet. (f) Auſer dieſen Rechts-Hülffen aber hat der Agnat oder Mitbelehnte annoch das *Jus revocandi*, daß er nehmlich befugt, ein, wider ſeinen Willen veräuſertes Lehn, nach Abſterben des Lehn-Mannes, und deſſen Deſcendenten, von dem Beſitzer wieder zurück zu nehmen, und hat dieſer des Kauff-Pretii halber ſich hinwiederum bey des Verkäuffers ſeinen Erben zu erholen. (g) Doch hier könte billig gefraget werden, wan ultimus deſcendens des alienatoris ab inteſtato verſtorben, oder gantz vollkommen fremde ſeine Erben geworden, ob auch an dieſe der Regreſſ ſtatt finde? weil ſie eines tertii facta zu vertreten nicht verbunden, dürfte die wider ſie angeſtellte Action ohne Zweifel inanis ſeyn. So ferne aber die Agnaten oder Mitbelehnten in den Verkauff gewilliget, haben ſie ſich dadurch des Juris retractus und Protimiſeos, wie auch des Juris revocandi vollkommen verluſtig gemachet, (h) wie den das letztere in dem Erb-Lehn

(e) Id. l. cit. Rauchbar. q. 43. P. 1,
(f) Iid. ll. cit.
(g) Frantzius ad. ff. de Evict.
(h) Stryck. C. 20. q. 14. 15.

Lehn ebenfalls nicht statt findet. Gleichwie indessen der Consens denen Anverwandten und Mitbelehnten nicht abgenöthiget werden kan, (i) also ist es hingegen auch schon genug, wan sie stille gesessen, und ihren Dissensum nicht auf eine und die andere Arth zu erkennen gegeben. (k) Wann hiernächst bey des Vasallen seiner Minderjährigkeit ein Lehn von dem Vormunde wäre veralieniret worden, so hat jener nach erlangten mannbahren Jahren annoch 5. Jahr Frist, binnen welcher er seines Juris revocandi sich bedienen kan, nach deren Verfliessung aber wird er weiter nicht gehöret? (l) Ob anbey denen Söhnen das Jus revocandi zustehe, darüber streiten die DD. heftig? Nach denen Longobardischen (m) und Sächsischen Rechten, (n) wird ihnen solches nicht eingeräumet, aber wohl nach dem altteutschen und alt Sächsischen Lehn-Rechte. (o) Einige hingegen wollen hier einen Unterschied machen und sagen, wan die Söhne nebst dem Vater, zugleich mit belehnet worden, oder der Vater ihrenthalben das Lehn erhal-

(i) Id. l. cit. q. 16.
(k) Horn. l. c. §. 14.
(l) Id. §. 16.
(m) 2. F. 45. 51. v. Si filius &c.
(n) Constit. Elect. 40. P. 2.
(o) Schilt. C. 75. C. Jur. F. Alem. Land-R. Art. 52. Lehn-R. l. 1. art. 9.

erhalten, oder ſie wären deſſen Erben nicht geworden, daß es ſo dan ihnen nicht verſaget werden könne, (p) doch man wird hier eines jeden Landes ſeine ſelbigen Verordnungen anſehen müſſen. Die Zeit aber binnen welcher dieſes Jus revocandi zu gebrauchen, iſt, nach gemeinen Rechten 30. Jahr, denen die Sächſiſchen Rechte annoch ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage zugefüget. (q)

Hiernächſt iſt der Lehns-Nachfolger in gewiſſen Fällen des verſtorbenen Vaſallen Facta zu præſtiren verbunden. Den es giebet gewiſſe Contracte, in welchen beyderſeits Contrahenten ſich gegen einander zwar nicht gewöhnlicher Weiſe verbinden, derowegen ſie auch keinen eigenen Nahmen führen, gleichwohl ſind ſie auch ſo beſchaffen, daß man eine beyderſeitige darzwiſchen gekommene ſtillſchweigende Genehmhaltung zum Voraus und Grunde ſetzen muß, daher dan von ſelbſten folget, daß derjenige, der in einem Lehn ſuccediret, ſich zugleich zu dem, was auf ſelbigen haftet und davon geleiſtet werden muß, verbindlich machet, ungeachtet er desfalls vorher nie contrahiret gehabt. (r) Und ſothane ſtillſchweigende Verbindlichkeit gehet auf gewiſſe Maſſe den Lehns-Herrn ſelber mit an, wan nehmlich das Dominium

(p) Stryck. l. C. q. 10.
(q) Carpz. P. 2. Conſt. 48. def. 14. Struv. C. 13.
(r) Stryck. C. 21. q. 1.

minium utile auf ihn zurücke fället, und er sich dessen anmasset. (s) Hieraus fliesset von selbsten, daß verconsentirte Lehn-Schulden hierunter in so ferne nicht begriffen, weil über selbige ordentlicher Weise contrahiret worden, deren Bezahlung in Sächsischen Landen, (t) schlechterdings aus dem Lehn geschehen muß. Ob nun wohl von sothanen stillschweigenden Verbindlichkeiten in dem Longobardischen Lehn-Recht keine sonderliche Erwehnung geschicht, ausser was etwan die, auf Verbesserung des Lehns angewendeten Kosten betrift, (u) wiewohl in denen Italiänischen Lehen deren noch einige andere eingeführet seyn können, deren üble Application dan auf die teutschen Lehen von einigen DD. mit ziemlicher Unvorsichtigkeit geschicht, wie den das Longobardische Lehn-Recht überhaupt sehr übel auf den teutschen Staat sich schicket, daher selbiges auch nicht hätte angenommen werden sollen; (x) so seynd doch die Teutschen hiervon abgegangen, und haben bey ihren Lehen noch verschiedene Species der quasi contractuum, oder stillschweigenden Verknüpffungen eingeführet, deren einige, weil sie eintzig und alleine

(s) Horn. C. 21.
(t) Constit. Elect. 46. P. 2.
(u) 2. F. 28. v. Si vasallus.
(x) Darvon redet sonderlich des Herrn von Ludewig vor angeführtes Jus Feudale.

leine dem Lehen zum besten geschehen, auch aus selbigem alleine vergnüget werden müssen, andere aber nur so ferne, wan die unlehnbare Verlassenschaft nicht zureichen will, deren Abführung aber in denen Rechten mit einem sonderbahren Vorzug angesehen wird. (y) Unter die erstern gehören alle und jede dem Lehn zum besten aufgewendete Meliorations-Kosten, zu deren Wiederforderung entweder per actionem negotiorum gestorum, oder per actionem utilem de in rem verso gelanget werden kan, (z) daher den des verstorbenen Vasallen Land-Erben befugt, wegen sothaner Meliorations-Kosten an dem Lehns-Nachfolger sich zu erholen, worunter einige auch des Advocaten, der in Lehns-Sachen bedienet gewesen, (a) seine Gebühren mit zu rechnen pflegen. Ferner muß aus dem Lehn das, zu dessen Erkauffung geliehene Geld, ingleichen was der Käuffer eines Lehn-Guthes an unbezahlten Kauff-Geldern auf selbiges annoch schuldig, abgeführet und vergnüget werden, (b) wiewohl das Longobardische Lehn-Recht hiervon nichts weiß. Die von der Frau eingebrachten, und muthmaßlich zum Behuf des Lehns verwendeten Ehe-Gelder

(y) Struv. C. 4. aphor. 6.
(z) Stryck. l. cit.
(a) Id. l. cit.
(b) Id. l. cit.

müssen ebenfalls aus dem Lehn vergnüget, und jener dieserhalben ein Witthum, Leib-Gedinge, oder Leib-Zucht ausgesetzet werden, (c) welches doch nichts anders ist, als des Vasallen hinterlassener Wittwen ihre in dem Lehen angewiesene Einkünfte, oder nießlicher Gebrauch des Lehens. (d) Wären aber diese Mitgifft-Gelder noch nicht bezahlet, und die Wittwe erböthe sich, solche annoch in das Lehen zu verwenden, so wollen zwar von deren Annehmung die gemeinen Rechte nichts wissen, es ist aber das Gegentheil nunmehr fast durchgehends in Teutschland zu einer völligen Gewohnheit geworden. (e) Wie hoch immittelst ein Dotalitium, oder Leib-Gedinge zu setzen sey stehet so genau nicht zu beniehmen, sondern man muß desfalls eines jeden Orths Gewohnheit zu Rathe ziehen, und weil reiche Weiber auch unter dem Bürger-Stande insgemein arme Kinder zu machen pflegen, so gehen die von Adel desfalls gar behutsam, und lassen sich mit einem geringen Mitgift vergnügen, nehmen aber von ihren Weibern desto stärckere Paraphernal-Gelder an, deren Wiederstattung weder mit dem Lehn etwas zu thun hat, noch die Kinder beschweret. Denen Fürstlichen Wittwen ist vor diesem nicht selten ein gewiß Stück Landes

(c) Hartmann. Pistor. l. 1. q. 4.
(d) Id. l. cit.
(e) Stryck. l. c.

des zu ihrem Witthum-Sitz eingeräumet worden, (f) doch heut zu Tage werden ihnen nur aus gewissen Aemtern die Revenüen angewiesen. Ob anbey aus denen Bischofthümern die die Protestanten nach der Reformation besitzen, des Fürstlichen Administratoris Wittwe ein Witthum fordern könne, wird von einigen (g) distinguendo beantwortet, daß diese Bischofthümer entweder secularisiret wären, oder nicht? in jenem Falle gehöre ihr solches, nicht aber in diesem. Nun ists andem, das letztere wird also beobachtet, alleine eben diese Observanz ist irrig. Den da diese Bischofthümer ihnen plenarie zustehen und sie über selbige die Landes-herrliche Hoheit haben so ist nicht abzusehen, warum ihren Gemahlinnen in selbigen nicht ein Leib-Gedinge solte ausgesetzet werden können? die darinnen beybehaltenen Capitul, und daß sie sich nur Administratores darvon schreiben, gehören insoweit unter die, von denen Protestanten begangenen Staats-Fauten, (h) deren Verbesserung aber Sie so wohl zur Wohlfahrt ihrer Lande, als auch der Religion halber sich hauptsächlich angelegen seyn lassen solten. Eine Wittwe aber, wan sie zur andern Ehe schreitet, verliehret deswegen ihr Dotalitium nicht,

(f) Stryck. u. Horn. ll. cit.
(g) Iid. ll. cit.
(h) v. Henninges Medit. ad Instrum. Pacis.

ungeachtet in denen deswegen errichteten Pactis die Worte enthalten, biß sie ihren Wittwen-Stuhl verrücket, weil diese Clausul keine Conditionem cessantem, sondern continuantem haben will. (i) Von denen Paraphernal-Geldern aber, dem Muß-Theil und andern einer Wittwen zustehenden Dingen, ingleichen der Wohnung ist annoch zu gedencken, daß jene so dan aus dem Lehen wieder bezahlet werden, wan sie erweißlich in selbiges verwandt, dieses aber kan nicht anders gefordert werden, als so ferne deswegen expresse pacisciret worden. (k) Wegen der Illatorum hingegen hat zwar die Wittwe keine stillschweigende Hypothec in dem Lehen, jedoch ist das Jus retentionis zu deren Behuf allenthalben eingeführet. (l) Anbey müssen nebenst denen Wittwen die Töchter auch mit einer gewissen Aussteuer versehen, und biß zu deren Verheyrathung aus dem Lehen versorget werden, worvon doch, weil desfalls in jedem Lande eine andere Gewohnheit, nichts gewisses zu determiniren, und was desfalls in denen Chur-Sächsischen Landen bräuchlich, ist bey dem angeführten Autore (m) zu befinden. Wan auch der Vasall Kinder von blöden Verstande, oder die sonst gebrech-

(i) v. Horn. l. cit.
(k) Schulz. Synops. Jur. Feud. l. 3.
(l) Stryck. l. c. Carpz. P. 2. Const. 21. def. 2.
(m) Horn. l. cit.

gebrechlich seynd, hinterlassen, ingleichen wan dessen Söhne auf Universitäten zu halten, oder sonst adelich zu erziehen, ferner was auf dessen Beerdigung verwendet worden, muß alles von dem Lehns-Nachfolger ebenfalls in so ferne übernommen werden, wan der Verstorbene sonst keine andere als Lehn-Güther verlassen. Mit allen diesen Præstandis aber seynd die Onera die den Vasallen alleine angehen, nicht zu vermengen, daher die Lehns-Nachfolger an die, wegen Erbauung der Früchte aufgewendete Kosten nicht gebunden, es sey den daß er selbige ebenfalls genösse. (n) Endlich gehen wegen der Præsent-Gelder und anderer, dem Vasallo vom Landes-Herrn aufgelegten Onerum die meisten DD. dahin, daß der Lehns-Nachfolger solche abzuführen ebenfalls verpflichtet. (o) Ein Lehn aber kan verlohren werden und seine Eigenschaft verändern, entweder ohne, oder durch des Vasallen seine Schuld und Versehen. Und zwar so viel die erstere Arth anlanget, so gehöret hieher, wan ein Lehn-Gut durch Erdbeben gantz und gar zu Grunde gehet, nicht aber so ferne nur das auf selbem stehende Gebäude einfällt. (p) Hiernechst wird ein Lehn verändert, wan das Dominium utile an den Lehns-Herren gelan-

(n) Struv. C. 14. Aph. 16.
(o) Horn. l. cit.
(p) Stryck. C. 22. q. 2.

get, es geschehe solches nun durch Verjährung, oder falls der Vasall ein Verbrechen begangen, oder sonder alle Lehns-Nachfolger verstorben. (q) So ferne auch ein zu belehnender sich weigert die Investitur anzunehmen, welches zu thun ihm in so weit frey stehet, (r) es sey den daß wegen bevorstehender Kriegs-Gefahr, oder wan der Vasall ein ewiglicher Mann geworden, bey welchen Fällen denen Successoribus sothane Freyheit benommen, (s) alsdan kehret das Dominium utile ebenfalls an den Lehns-Herrn wieder zurück. Von noch einigen diesen Fällen aber kan am angeführten Orte mit nachgesehen werden. (t) Nach der andern Arth verliehret der Vasall das Lehn, wan er entweder etwas unterläßt, das seine Lehns-Pflicht erfordert, oder aber etwas begehet, das selbiger zuwider, welches den überhaupt eine Felonie heisset, von welches Wortes Uhrsprung einige sich wunderliche Gedancken gemachet, es ist aber gewiß, daß es ein alt Longobardisches Wort, und so viel, als ein Lehns-Verbrechen bedeutet. (u) Diese Felonie nun kan auf verschiedene Arth, und zwar wider den Lehns-Herrn selber, oder etwan

(q) Horn. C. 22.
(r) Stryek. l. c. q. 11.
(s) Horn. l. cit.
(t) Id. l. cit.
(u) Struv. C. 15. Stryck. C. 23.

wan unmittelbahrer Weise gegen ihn begangen worden. Nach der ersten Art geschicht sie, wan er selbigen todt schläget, da zwar die Todes-Strafe ihn ohne diß den weitern Genuß des Lehns untersagt: oder wan er solchen verwundet, anfällt, ihm hinterlistig nachstellet, oder nur die Hand wider ihn aufhebet, welches *Admenatio* heisset, (x) bey welchen Fällen allen mit einander die Nothwehr nicht ausgeschlossen wird. Ferner, so ferne er den Lehns-Herrn geschmähet, und schimpflich von ihm geredet, wan er mit dessen Feinden zugehalten, jenen peinlich angeklaget, oder dem Ankläger wider ihm beygestanden (y) oder auch nur wider selben denunciret, worbey doch ausgenommen wird, so fern der Lehns-Herr ein Crimen læsæ Majestatis begangen, oder, wan der Vasall die ihm, und denen Seinigen angethanen Schmach rächen müste, oder wan er durch die Gesetze darzu verbunden, und was desfalls etwan mehr von der Felonie ausgenommen werden könte. (z) Ferner, so ferne der Vasall des Lehns-Herrn Geheimnüsse gefährlicher Weise geoffenbahret, wan er böslich geläugnet, daß er ein Lehns-Mann sey, und ein Lehn-Guth besitze. (a) Mittelbah-

(x) 1. F. 5. 17. 2. F. 24.
(y) 2. F. 6. n. 57.
(z) Horn. C. 23.
a) 1. F. 17. 2. F. 26.

rer Weise aber kan der Vasall an dem Lehns-Herrn sich vergreiffen und eine Felonie begehen, falls er dessen Frau oder Verlobte beschlaffen, welches die Lehn-Rechte (b) concubitiren nennen, und von welchem Worte verschiedene, auch manche gar lächerliche Auslegungen seyn, und entschuldiget hierbey den Lehns-Mann nicht, wan solches gleich mit guten Willen des Lehns-Herrn geschehen, (c) wohl aber, wan er beweisen kan, wie er sie vor eine fremde gehalten. (d) Ferner, wan er selbige nur leichtfertiger Weise berühret, und bald hier bald dar betastet, oder ihr Buhler-Briefgen zugeschrieben, oder sie unzüchtig geküsset. (e) Weiter, wann er mit des Lehns-Herrn Tochter, oder Sohns Tochter, oder des Sohns Verlobte unzüchtig zu gehalten, (f) des Lehns-Herren Schwester aber ist hierunter weiter nicht begriffen, als so ferne sie in dessen Hause sich annoch unverheyrathet befindet, (g) wie den auch des Lehns-Herren hinterlaßne Witwe darunter nicht gehöret. Nun ists an dem, es seynd

(b) 1. F.
(c) Stryck. l. c. q. 12.
(d) Id. l. c. q. 13.
(e) 2. F. 5. Stryck. q. 15. allein man könte hierbey moraliter fragen, was dan züchtig geküsset heisse?
(f) 1. F. 5. 2. F. 24.
(g) Horn. l. cit.

seynd alle diese Gesetze sehr scharff, alleine ob sothane Schärfe auch in Praxi allemahl beobachtet werde, ist eine andere Frage? Den nachdem heutigen genio Seculi muß man immer distinguiren, unter denen Gesetzen selber und unter deren Haltung. Jene seynd gewiß genug, den sie stehen in Büchern gedruckt und geschrieben: diese hingegen ist eben nicht allemahl grandmode, sonsten zuweilen der Verbrecher etwan mehr, als der Strafenden seyn dürffen. (h) Nebst dem kan auch der Vasall wieder den Lehns-Herren eine unmittelbahre Felonie begehen, wan er ohne dessen Vorbewust das Lehn auf ungebührliche Arth

(h) Weil diese scharffe Gesetze hauptsächlich in dem Longobardischen Lehn-Rechte enthalten, und aber die Longobarden Teutsche waren, diesen gleichwohl Tac. de Mor. Germ. das Lob einer grossen Keuschheit giebet, so liesse sich billig fragen, warum man den in Italien sothane scharffe Keuschheits-Verordnung machen mussen? Doch die Römer waren in dem Stücke, was die Keuschheit anbelanget, schlechte Helden, welches keinen grossen Beweiß brauchet: weil nun gedachte Longobarden, samt denen anden nach Italien gekommenen Teutschen, an diese herrliche Römische Tugenden sich gewöhnet, so war solches die wahre veranlassende Uhrsache sothaner Schärffe.

veräuſſert, (i) worvon doch ausgenommen wird, wan der Lehns-Herr unter gewiſſen Bedingungen ſeinen Conſens gegeben hätte, (k) wie den nach alſo eingeführten Gebrauch, der Lehnsmann ſo lange in nexu bleibet, biß die Lehn aufgelaſſen, das aber nicht anders, als von dem Lehn-Herrn geſchehen kan. Falls auch der Vaſall eydlich erhärtete, daß er das Lehn bona fide vor Erbe gehalten, begehet er gleichergeſtalt keine Felonie, (l) wohl aber, wan er ſolches überaus ſehr und böſslicher Weiſe verſchlimmert. (m) Weiter gehet ein Lehn verlohren, wan der Lehnsmann einen Vater- oder Bruder-Mord begangen, (n) ſeinen Neben-Vaſallen verrathen, (o) ein Verletzer der Majeſtät geworden, wovon an denen beyden geächteten Brüdern, denen geweſenen ehmaligen Chur-Fürſten zu Bayern und Cöln desfalls ein merckwürdig Exempel ſich gefunden, iedoch muß man dieſe Sache, und wan ein Reichs-Stand in die Reichsacht verfält, nicht nach denen Lehr-Sätzen des Longobardiſchen, oder überhaupt der Lehn-Rechte verſtehen, ſondern er wird mit gedachter Strafe

(i) Schilt. C. 26. J. F. Alem.
(k) Horn. l. c.
(l) Id. l. c.
(m) Struv. l. 15.
(n) Id. l. cit.
(o) Horn. l. cit.

Strafe von daher beleget, weil er den Land-Frieden gebrochen, mithin dadurch die Compagem des Teutſchen Reiches zu zernichten geſuchet, nicht aber weil er als ein Lehnsmann wieder das Lehn-Recht geſündiget hätte, indem dieſes letztere ſagen wollen der Majeſtät des Teutſchen Reiches ſelber zu entgegen wäre. Ein Vaſall aber kan ferner ſündigen wan er ſeine Unterthanen allzu hart tractiret, mithin ihnen ſeine Hand zu ſchwer ſeyn (p) läſſet. Sämtlich alſo bißher erzelte Arthen ſeind diejenigen, da der Lehnsmann wieder ſeine Pflicht *committendo*, oder durch Vergehung gehandelt, ſelbiger aber kan er auch vorberührter maſſen, *omittendo* zuwieder leben, wohin gehöret, wan er Lehns-Dienſte zu thun ſich weigert, (q) wan er den im Treffen tödtlich verwundeten Lehns-Herren verläſt, (r) ſelbigen nicht ranzioniren will, (s) die Lehns-Suchung verſäumet, (t) worvon bereits Erwehnung geſchehen: ingleichen wan er aus rechtmäßigen erheblichen Uhrſachen enterbet worden, indem nicht eine jede Enterbung zugleich auch von denen Lehn ausſchlieſſet, (u) wan

(p) 2. F. 27. §. 7. v. quæcunque.
(q) 1. F. 21.
(r) 1. F. 5. 2. F. 24.
(s) Struv. C. 11.
(t) 2. F. 24. pr.
(u) Stryck. l. c.

wan aber eine sothane Felonie begangen worden, verliehret der Vasall deswegen das Lehn nicht sogleich ipso Jure, sondern es muß wegen des begangnen Verbrechen vorher erst ein sattsames Erkäntniß eingezogen werden, (x) den eintzigen Fall ausgenommen, wan das Lehn ohne des Lehns-Herrn Vorwissen veräussert worden. (y) Indessen so ferne nun nach bißher erzehlten Fällen, die Lehen an den Lehns-Herrn wieder zurück fallen sollen, müssen hierbey erst deren Eigenschaft beobachtet werden. Den seynd es neue Lehen so ziehet der Lehns-Herr solche unwiedersprechlich ein, es wäre den daß die Söhne mit gantz ausgedruckten Worten in der Mitbelehnschaft begriffen, (z) bey alten Lehen hingegen ist dahin zusehen, ob die Felonie unmittelbahr wieder den dominum feudi selber, oder mittelbahrer Weise, oder aber nur wieder einen Fremden begangen worden. Im ersten Falle kehret das Lehn an den Lehns-Herrn so lange zurück, als von des verbrechenden Vasallen annoch descendenten vorhanden, nicht aber werden die Agnati hiervon ausgeschlossen, es wäre den daß sie an den Verbrechen mit Theil gehabt: (a) im letztern Fall hingegen, und wan das Verbrechen wieder

(x) 1. F. 21.
(y) 2. F. 55. pr. v. Libere revertatur.
(z) Horn. l. c. §. 22.
(a) Struv. C. 13.

der einen Fremden beschehen, succediren sogleich die Agnaten, (b) in Sachsen aber seynd auch die Söhne darvon nicht ausgeschlossen. (c) Anbey kan die von dem Vasallen begangene Felonie von dem Lehns-Herren entweder mit ausgedruckten Worten, oder heimlich erlassen werden, wan er nehmlich deßfalls keine Klage angestellet, oder der Lehns-Herr, oder der Vasall indessen darüber verstorben. (d) Ob immittelst die Felonie wieder der Agnaten ihren Willen erlassen werden könne, muß man unterscheiden, ob sie ein Recht zu succediren haben, oder nicht? Ist das letztere wird es keines Pardons bedürfen? Ist das erstere so succediren sie entweder alsobald, oder erst künftig hin. Wan aber die Felonie wieder den Lehns-Herren verwürcket worden, können sie nicht eher darzu gelangen, als biß von dem Verbrechenden niemand mehr übrig, daher (e) sie ebenfalls keiner Vorziehung nöthig.

(b) Jd. l. cit.
(c) Constit. 27. P. 3.
(d) Hartman. Pistor. q. 35. l. 1.
(e) v. Exempla bey Müller in Annal. dom. Saxon. ad an. 1567. iedoch es behält seine vollkommene Richtigkeit, daß alles, was in solchen Fällen wieder einen Chur- und Fürsten aus dem Lehn-Rechte pfleget angeführet zu werden, mit der Eigenschaft des Teutschen Reiches nicht wohl harmonire.

thig. Beym letztern hingegen muß beobachtet werden, ob der Verbrecher bereits strafbahr erkannt worden, oder nicht? Da im letztern Falle allerdings ein Pardon geschehen muß, (f) und was in Chur-Sächsischen Landen bey niedern Vasallen desfalls bräuchlich, ist bey angeführten Autore zu befinden. (g) Ob nun wohl, und zwar nach der Lehre der DD., der Lehns-Herr aus eben denen bißher erzehlten Verbrechen sich seines Dominii directi gegen den Vasall verlustig soll machen können, so ist doch dieses mehr eine, in der Theorie bestehende Lehre, als daß sie mit der Praxi und auch mit der Eigenschaft der Lehn selber zusammen stimmen solte, zugeschweigen, daß vielleicht kein Exempel wird aufgewiesen werden können, daß von einem Vasall eine dergleiche Klage wäre angestellet worden, oder wen es ia geschehen, selbige den abgezielten Zweck erreichet haben solte. (h) Es kommen aber in Lehns-Sachen verschiedene Klagen für. Den gleichwie in vielen menschlichen Verrichtungen man das seine durch Klagen entweder verfechten, oder erlangen muß; also ist es bey Lehn-Sachen darmit auch bewandt. Wan demnach einer versprochen, daß er seine Güther dem Ober-

Herren

(f) v. Horn. l. cit.
(g) Jd. l. cit.
(h) Jd. l. cit.

Herren zu Lehn auftragen und von ihm zurück empfangen wolle, nachmahls aber dieſem Verſprechen nicht nachkommen will, ſo hat der Ober-Herr wieder ihm eine action de feudo conſtituendo, es mag nun ſothane Verſprechung durch einen Kauf, oder bloſſe Verſprechungen, oder Angelobung geſchehen ſeyn, da den nach dieſen verſchiedenen Arthen auch die Klage eingerichtet, und entweder actio emti venditi ex ſtipulatu, oder condictio ex moribus angeſtellet werden muß. (i) Hat das Lehn ſeine würckliche Vollziehung erreichet, ſo ſtehet dem Lehns-Herren die rei vindicatio wieder ieden der ſelbiges unbelehnt beſitzet zu, (k) iſt aber die Lehns-Obligation durch einen Lehns-Fehler zu Ende gegangen und eine Sententia privatoria bereits erfolget, alsdan hat der Lehns-Herr actionem realem, will aber der Lehnsmann ſeiner Schuldigkeit kein Gnügen thun, kan er per actionem ex contractu feudali darzu angehalten werden. Iſt ein Vaſall mit einem

(i) Horn. l. cit. dieſes iſt zwar die gemeine Lehre im Jure Feudali, alleine wen man ſolche ſonder Vorurtheil anſehen will, ſo lauft ſie in der That auf mehr als eine Leib-Eigenſchaft hinnaus, indem mit der geſunden Vernunft ſtreitet, einen zwingen wollen, daß er des Eigenthums ſeiner Habſeeligkeiten ſich begeben ſolle.

(k) Struv. C. 66.

einem Lehn belehnet worden, welches von einem Tertio ihm vorbehalten wird, muß er gegen selbem, ia gegen ieden ungerechten Besitzer actione utili rei vindicatoria verfahren, (l) die dem Ritter-Guthe schuldigen Dienste aber kan der Vasall per actionem confessoriam wieder die Wiederspenstigen ausklagen. (m) Wer anbey durch die Succession zu einem Lehn gelanget, hat, solches zu erhalten, interdictum utile quorum bonorum (n) vor sich, von welchen und denen übrigen, zu denen Lehns-Sachen gehörigen Actionen bey angeführten Autoribus (o) weiter nachzusehen. Es muß aber vor Anstellung sothaner actionum nothwendig erst ausgemachet seyn, ob eine Sache, darüber gestritten werden soll, eine Lehns-Sache sey oder nicht? wie den die DD. dieses vor eine solche halten, die unter 2, oder mehr zu Lehen tüchtigen Personen, durch eine lehnbahre Verrichtung, oder die Sache von dem Lehns-Herren getrieben wird, alleine was daher vor Angelegenheiten unter diese Beschreibung gehören, kan aus genauer Betrachtung derselben gar leichte hergeleitet werden so lange aber nicht gewiß ausgemachet ist, daß die

(l) Schwendendörff. de Act. C. 2. Sect. 2.
(m) Horn. l. cit.
(n) Id. l. cit.
(o) Schwendendörff. l. cit. C. 3. Memb. 47. Sect. 5. Horn. l. cit.

die Streitigkeiten ohnfehlbahr unter die Lehns-Dinge gehören, ſo können ſie auch vor ſolche nicht gelten. Der ordentliche Richter aber iſt der Lehns-Herr, deme vor dieſen die Pares Curiæ zugegeben waren. (p) In denen alſo genannten Reichs-Lehn iſt zwar der Käyſer der oberſte Richter, und hat mit ſelbigen das Cammer-Gerichte und der Reichs-Hofrath nur auf gewiſſe Maſſe zu thun; (q) er iſt es aber nicht alleine, ohngeachtet ihm ſolches von welchen (r) zugeeignet werden will, welches doch irrig. Den gleichwie in Theologicis die Regul hauptſächlich zu beobachten, quod Scriptura ex Scriptura explicanda ſit, alſo muß ſolches auch in politicis gelten, mithin ein Lex aus dem andern erläutert werden. Ob alſo wohl welche Reichs-Abſchiede vorhanden, die einem Käyſer ſothanes Recht zuzueignen ſcheinen möchten, es auch etwan in denen vormahligen unwiſſenden Zeiten alſo gehalten worden, ſo iſt doch ſothanem Irrthum nunmehr völlig geholffen, mithin ein Käyſer, vermöge der Wahl-Capitulation dahin verbunden, keinem Reichs-Stand die verwürckten Reichs-Lehen eigenmächtiger Weiſe abzuerkennen.

(p) 1. F. 18. Schilter. ad J. F. A. C. 4.

(q) v. Itter de Feud. Imp. C. 15.

(r) Reinking. de R. S. & Eccl. l. 1. claſ. 4. c. 19

(s) Ob sonsten denen Reichs-Vicariis die Gewalt über verwürckte Reichs-Lehen zu erkennen zustehe, ist eine, in das Jus publicum eigentlich gehörige Sache? Fället anbey zwischen dem Lehns-Herrn und dem Vasallen Streit und Irrungen für, werden aus der Lehns-Curia, unter die der Vasall gehöret, gewisse Richter erwehlet, die Lehn-Richter heissen, (t) und von denen einer als Lehn-Herr præsidiret, der den Nahmen Lehn-Probst führet. (u) Nun ists zwar an dem, daß diese Arth von Lehns-Gerichten, wie auch die Pares Curiæ nicht abgeschaffet, (x) sondern es können solche auf der Vasallen Verlangen und Kosten gehalten werden, gleichwohl wollen sich darvon auch nicht viel Exempel finden, und pflegen die Vasallen, wan sie etwan mit ihrem

(s) Capit. Leop. Art. 28. Caroli VI. Art. 20. und Leben Josephi Sect. 7.

(t) 2. F. 16. Lehn-Recht C. 65.

(u) Schilt. l. c. C. 120.

(x) Wer in denen vormahligen Zeiten die Pares Curiæ eigendlich gewesen, und wie dieses gar sonderbahre Alterthum etwan angesehen und genommen werden müsse, darvon ist zum Theil vorher in etwas gehandelt worden, theils hat man solches auch in denen erläuterten teutschen Alterthümern untersuchet, theils soll es auch anderwärts noch ferner dargeleget werden.

ihrem Lehn-Herrn streiten müssen, selbigen insgemein vor denen hohen Lands-Gerichten zu belangen. Im übrigen ist der Lehns-Proces in vielen dem bürgerlichen Proces gleich, wiewohl deßfals in Sachsen ein gantz besonderer Proces angestellet werden muß, andere teutsche Staate auch in selbem ebenfalß hin und wieder etwas geändert, daher man sich dieserhalben eines ieden Landes seinen Gewohnheiten erkundigen muß, indessen ist an angezogenen Stellen hiervon noch einige mehrere Nachricht zu befinden. (y)

Das sechste Capitel.

Von denen bürgerlichen Rechten im Teutschen Reiche sonderlich von dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, so weit nehmlich selbige in Lehns-Sachen zu gebrauchen.

UNter die Teutschen Rechte aber gehöret auch der Sachsen und Schwaben-Spiegel. Nun ist es zwar eine fast durchgängige Meynung als ob die alten Teutschen beynahe sonder alle Gesetze gelebet hätten, alleine wie oben bereits erwehnet worden, und auch die Vernunft selber lehret, daß keine Republic ohne gewisse Gesetze bestehen könne; also muß man auch sich nicht einen so schlechten Begriff von ihnen

(y) Horn. C. 25. Stryck. C. 25. Struv. l. cit.

machen, indem ia der Tacitus selber als ein Römer und Feind der Teutschen, ihnen das Lob eines guten Regiments beyleget. Nebst dem weisen die annoch übrigen Gesetze der alten Ripuarier, Bajoarier, und anderer Völcker, daß sie weder so wild, noch so grausam gewesen, als sie von andern und so gar von vielen der unsrigen selber pflegen abgemahlet zu werden. Ob also nun wohl andem ist, daß unsere alten Vorfahren nicht alle und iede der Buchstaben und des Schreibens erfahren gewesen, wie etwan itzo, indem ia sattsam bekannt, daß die Priester eine gewisse Schrift gehabt, der sie sich bedienet, die aber, und zwar wie nur erwehnet, eben nicht alle sonder Ausnehme verstunden, weil iene ihre Sache ungemein geheim zu halten pflegten, daher auch die Römer von selbigen nichts wissen können, nachher aber, und vornehmlich als der Francken ihr Staat aufkam, hat man der Schrift und Buchstaben sich mehrers zu bedienen angefangen, wie dieses sonderlich die Salischen Gesetze unter andern mit beweisen. Von dem Uhrsprung aber dieses Wortes haben die Gelehrten (a) sehr viele und mancherley Gedancken, darvon doch die wenigsten auf denen rechten Uhrsprung gerathen. Zwar scheinet glaubwürdiger und der Sache gemässer die Meynung

(a) v. Wendelin. de LL. Salic. Eccardi Pact. LL. Salic.

nung eines andern (b) Gelehrten zu seyn, als ob solche bey der Fränckischen Saale wären gegeben worden, von daher sie auch den Nahmen empfangen, den so viel ist gewiß, daß unsere Vorfahren so wohl ihre eigene Nahmen, als auch die Benennung anderer Dinge ofte etwan von einem Berge, Flusse, Walde und dergleichen hergenommen, mithin wäre eben so gar unmöglich nicht, daß die Saalischen Gesetze von erwehnten Flusse ihren Nahmen empfangen, vornehmlich da richtig ist, daß die Francken, nachdem sie die Thüringer bezwungen, in dem noch also genannten Francken sich hauptsächlich niedergelassen, daher in diesem striche Landes erwehnte Gesetze könten gegeben worden seyn; alleine man hat bereits anderwärts auch erwiesen, ist zugleich an sich selber bekannt, daß es sothane Ableitungen nicht bedürffe, weil das Wort Saal nichts anders als die Wohnung eines grossen Herren anzeiget, mithin Leges Salicæ so viel als Hoff-Satzungen heissen, das ist, Verordnungen, die der Fürst κατ' ἐξοχὴν an seinem Hoffe verfertiget und abfassen lassen. Diese Saalischen Gesetze nun seynd ohnstreitig gleich anfangs in Schriften abgefasset worden, wie solches die aus denen alten Autoribus von dem Conring (c) angeführ-

(b) Junker Anleit. zur Geograph. der mittlern Zeiten P. 2. p. 137.
(c) de Orig. Jur. Germ. C. 7.

führten Loca deutlich besagen. Den obwohl die Schrift eben nicht de essentia legum ist, doch können sie ohne selbige auch nicht füglich Gesetze genennet werden, sondern heissen vielmehr Gewohnheiten, daher auch alle Scriptores unter beyden allemahl gar eigentlich distinguiren. Absonderlich besaget der von Conring, (d) nebenst andern beygebrachte Locus des Conradi gantz deutlich, ex eo tempore leges habere cœperunt, daß sie, also die Saalischen Gesetze gegeben worden, mehrere Rechte zu haben angefangen, nicht aber als ob die Teutschen vorher keine gehabt, wie dieses irrige Vorgeben bereits wiederleget worden, sondern weil die Francken nunmehr deren gantz neue zu machen anfingen, wären aber selbige nur blosse Gewohnheiten gewesen, würde erwehnter Autor darvon gantz anders geredet haben. Hierans folget also von selbsten, daß denen Francken, gleichwie denen übrigen Teutschen auch, eine gewisse Arth von Buchstaben bekannt gewesen, deren sie in Aufzeichnung der Dinge sich bedienet, den daß sie der Römer ihre, und also die Lateinische gebraucht haben solten, ist weder vernünftig noch glaublich, indem ia diese ihre abgesagten Feinde waren, suchten auch nichts mehr, als deren Reich und Nahmen zu vertilgen, wie solten sie den also deren Buchstaben angenommen

(d) p. 20.

nimmen haben? Wan aber solche aufgekommen und was es vor welche gewesen kan man zwar so genau nicht sagen. Den obgleich die Saalischen Sätze in ihrer Uhrsprünglichen Schrift nicht mehr vorhanden, indem als bey denen Fränckischen Königen die Münche und Geistlichen aus Italien sich allmählig einschlichen, die Carolus M. nachher mit grossen Hauffen in Teutschland einführete, haben diese, die allermeistens fratres ignorantiæ waren, (e) und sich mehr um eine gute Küche, und wie sie selbige anrichten mögten, bekümmerten, zugleich auch die lateinische Sprache und Buchstaben in Teutschland mit eingeführet, unsere Sprache und Buchstaben hingegen entweder aus Haß, oder aus Faulheit, weil solche zu erlernen mit ihren Faullentzen nicht übereinkam, ie mehr und mehr unterdrücket. Dieses Elend aber und Verachtung der Mutter-Sprache erhellet hauptsächlich auch daraus, weil biß auf den Rudolphum I., ia noch lange hernach, alle und iede, so geist- als weltliche Geschäfte, in lateinischer Sprache abgehandelt werden musten, darbey den manche grosse Herren so unwissend waren, daß sie ihren Nahmen nicht zu schreiben vermogten, oder wan sie ia so viel gelernet, muste solches mit lateinischen Buch-

(e) Was von diesen Leuthen insgemein zu halten, hat unter andern der gelehrte Meibomius sattsam erwiesen.

staben geschehen, wie den der Carolus M. selber, so ein grosser Liebhaber von Gelehrten er auch sonst gewesen seyn soll, nach Aussage des Eginhardi, von Schreiben nicht viel verstunde. Alle Gesetze demnach die besagter Käyser denen von ihm bezwungenen Völckern entweder von neuen ertheilete, oder deren vorherige in Schriften verfassen liesse, und worvon erwehnter Eginhardus gar umständlich redet, (f) mussten Lateinisch abgefasset, und in dieser Sprache aufgezeichnet werden, welches also die Uhrsache ist, warum die Teutschen Gesetze nachher ziemlich unkundig geworden.

Von dem Sachsen-Spiegel aber itzo zu gedencken, haben zwar einige in denen Gedancken gestanden, als ob solcher unter nur erwehnte Gesetze mit gehöre, die Carolus M., vorbesagter massen, in Schriften bringen lassen, alleine dieses ist gantz irrig, gleichwie auch dasjenige, was darinnen von dem Constantino M. vorgegeben wird, ob habe selbiger denen Teutschen Gesetze gegeben, auch eine offenbahre Unwahrheit ist, weil dieser Herr nie in Teutschland gekommen, geschweige daß er Ihnen hätte Gesetze vorschreiben können, am allerwenigsten aber, daß dergleichen von ihm denen Sachsen geschehen sey. Es ist daher zwar ausser allen Zweifel, daß einige von denen uhralt-Teutschen Rechten und Gesetzen

(f) in Vita Caroli M. p. 141. ex Edit. Schminck.

setzen mit darinnen begriffen, hauptsächlich aber ist der Sachsen-Spiegel eine Zusammenlesung vieler, theils geschriebener, theils vorhin ungeschriebener Gesetze und Gewohnheiten deren sich vornehmlich die Vandeler bedienet, die aber nachher alle in lateinischer Sprache haben abgefasset werden müssen. Der Uhrheber indessen sothaner Collection ist Epke von Repkaw, ein Gelehrter von Adel wie er sich selber also nennet:

Epke von Repkaw es thäte.

Die Zeit wan es geschehen, setzet der Herr Conring (g) in das Ende des 12. und gegen Anfang des 13. Seculi, welches, weil desfalls nichts zuverläßliches zu finden, darbey in so weit sein Bewenden haben muß; wie aber Herr Schurtzfleisch(h) muthmasset, soll Albertus, Abbas Statenlis jenes sein Gehülffe gewesen seyn, welches man ebenfalls in seinen Werth und Unwerth beruhen läßt, alleine darmit die Teutschen doch wissen möchten, was in diesem Buche, nehmlich dem Sachsen-Spiegel, enthalten, brachte gedachter Epke, auf Anhalten Graf Hojers von Falckenstein, es ins Teutsche, welches er mit diesen Worten selbsten bezeuget:

(g) l. c. C. 30.
(h) de Lusatia §. 9. lit. I.

Nun dancket allgemein
Dem Herrn von Falckenstein,
Der da ist Graf Hojer genannt,
Daß an Teutsch ist gewand
Diß Buch durch seine Bitte.

Ob nun wohl sothaniges Gesetz-Buch bloß aus eigener Willkühr aufgesetzet ward, weil aber die Teutschen ihre Rechte solchergestalt in der Mutter-Sprache lesen kunten, fande es allenthalben grossen Beyfall, wie dessen Verfasser davon selbsten saget:

Doch das tröstet meinen Muth
Was einem daran wirret,
Daß es wohl tausend damit guth.

Wiewohl es im Reiche nie öffentlich angenommen oder zu einem durchgängigen Gesetze gemachet worden, gleichwohl hat man selbiges in gar vielen Ländern eingeführet, mithin in Urthel abfassen darauf gesehen, ja es ware von solcher Gültigkeit, daß die vornehmsten Standes-Personen mit dessen Erlernung und Erklährung sich bemüheten. (i) Weil also dieses Recht sich so weit erstrecket, anbey nicht nur in einem grossen Theil Teutschlandes seinen Sitz genommen, sondern auch, wie gedacht, die Ausländer sich selbiges gefallen lassen, wie den Pohlen und Liefland sich dessen bedienet, so rühret eben von daher, daß die Macht der beyden Reichs-Vicarien, nach der

(i) v. Goldast. l. 3. Art 5. Spec. Saxon.

der Erſtreckung der Schwäbiſchen und Sächſiſchen Rechte, ebenfalls getheilet worden. (k) Uber ſelbiges aber hat ein Unbekannter ſeine Anmerckungen gemacht, die er Gloſſen genennet, daher er der Gloſſator heiſſet, der aber weit jünger als der Repkauw, wiewohl die eigentliche Zeit wan er gelebet nicht bekannt. Nun iſts zwar an dem, daß verſchieden irriges und falſches in dem Sachſen-Spiegel eingeſchlichen, doch ſelbiges betrift nur den alten hiſtoriſchen und Politiſchen Zuſtand von Teutſchland, die Rechte hingegen an ſich ſelber ſeind gut und billig, haben auch faſt allenthalben die geſunde Vernunft, Landes-Gewohnheiten und die Billigkeit zum Grunde, daher das nachher zuſammen getragene, und noch itzo in vielen bräuchlichen Sachſen-Recht, das das Jus Saxonicum commune, oder das gemeine Sachſen-Recht genennet wird, allermeiſtens aus dem Sachſen-Spiegel genommen, mithin dieſer darinnen zum Grunde geleget worden.

Den Schwaben-Spiegel betreffend, ſo iſt ſelbiger ebenfalls eine Zuſammenleſung vieler vorhin geſchriebenen und ungeſchriebenen Rechte,

(k) Coccej. Jurispr, Pub. C. 16. Dieſes iſt alſo ein deutlicher Beweiß, daß Teutſchland nur aus 2. Haupt-Staaten beſtanden, die zugleich auch nur zwey Haupt-Rechte gehabt, wie von alle dem in der Reichs-Hiſtorie weiter gehandelt und ſolches erwieſen worden.

Rechte, deren die Schwaben, und darunter gehörigen Völckerschaften sich bedienet, hat also selbiger mit dem Sachsen-Spiegel gleiche Bewandniß. Zwar wird darinnen auch gedacht, als ob die meisten Rechte vom Carolo M. herrühreten, alleine dieses ist ebenfalls irrig, sintemahl diejenigen Rechte, die Carolus M. aufzeichnen lassen und von denen oben erwehnet worden, nachher guten Theils verlohren gegangen. Der Verfasser indessen dieses Schwaben-Spiegels soll *Berthold*, Freyherr von Grimmenstein seyn, welches doch keinen völligen Glauben findet. (l) Er ist fast gäntzlich nach dem Sachsen-Spiegel verfertiget, aus dem er auch nicht selten gantze Passagen behalten, wie den beyde Rechte nicht weit von einander abgehen. Nach Darfürhaltung des Herrn Conrings, (m) ist der Schwaben-Spiegel erst im 14. Seculo aufgesetzet worden, mithin welt jünger als der Sachsen-Spiegel. So weit er sich also vormahls erstrecket, wird solches des andern Reichs Vicarii, des Churfürsten von Pfaltz sein Gebiethe und Ansehen genennet, wie dieses aus dem Jure publico sattsam bekannt.

Beyde diese Rechte seynd biß gegen Ende des 14. Seculi in ihrigem völligen Ansehen und Würde verblieben, und haben nach selbigen alle,

(l) Conring. l. cit.
(m) l. cit.

alle im Reiche vorgefallene Proceß-Händel und Streitigkeiten geschlichtet werden müssen, (n) nachdem aber der Pabst die Teutschen und ihre Freyheit unter die Füsse zu kreten anfienge, diese auch dessen Gewalt, ohne sonderlichen Widerstand, immer weiter sich erstrecken liessen, und dan Selbiger vernahme, daß besagte Rechte verschiedenes lehreten, welches denen Päbstlichen zuwider, vornehmlich aber daß der Pabst keinen Kayser oder Fürsten abzusetzen und in Bann zu thun befugt, daß er denen teutschen Rechten kein anderes, das solche aufhübe, entgegen setzen dürfe, daß ein vom Pabst in Bann gethaner sein Land und Leute nicht verliehre, und was dergleichen mehr; so konte es freylich nicht anders seyn, es musten der gute Sachsen- und Schwaben-Spiegel am längsten geglänzet haben, daher Pabst Gregorius XI. an den Carolum IV. auch sonst allenthalben hin, wo der Sachsen- und Schwaben-Spiegel im Schwange gegangen, eine grausame Bulle ergehen liesse, durch die er beyde diese armen Spiegel gäntzlich zerschluge, oder ihrer bißherigen Gültigkeit beraubete. Von diesem Fatali also an haben die Teutschen dem Pabste immer mehr und mehr Gehör verliehen, und nicht mercken wollen, daß selbiger Sie um ihre Freyheit bringe. Damit aber sothane löblichen Rechte abgeschaf-

fet

(n) Gold. Præf. der Reichs-Satz P. 1.

fet würden, kame jener mit denen Römischen Rechten geschlichen, damit nehmlich Teutschland völlig untergejochet, und Italien in allen gleich geachtet würde, gleichwohl solches nicht füglicher geschehen kunte, als daß das Römische, samt dem Päbstlichen Rechte, darvon letzteres bereits in Teutschland gekommen war, durchgehends eingeführet würden; so beredeten die Päbste die teutschen Reichs-Stände, wie zu ihrer sonderbaren Ehre, Ruhm und Ansehen gereiche, wan sie, gleichwie in Italien, Universitäten errichteten, und auf selbigen besagte beyden Rechte lehren liessen, ihre alten Gesetze aber, weil solche, und zwar nach Päbstlichem Vorgeben, ungeschickt und untüchtig wären, abschaffeten. Die Teutschen demnach, unbetrachtet ihrer vormahligen grossen Liebe zur Freyheit, nahmen diese Fallstricke mit sonderbaren Freuden an, und stritten in Errichtung der Universitäten immer ein Reichs-Stand mit dem andern. Weil es nun in Teutschland an Leuten, die man itzo Professores nennet, fehlete, muſten die meisten aus Italien verschrieben werden, wie alles dieses vorher, und auch anderwärts (o) bereits mehres erwiesen worden. Solchergestalt liegen nunmehr diese beyde ehrlichen Spiegel, der Sächsische und Schwäbische, völlig im Koth, Staube und Vergessenheit, etliche wenige Stellen ausgenommen, deren man sich dan und wan etwan noch

(o) Nachricht von denen Universitäten.

noch bedienet, die aber nichts anders als betrübte Reliquien des vormahligen Ansehens dieser beyden vernünftigen Rechte. Es seynd also diese so rechtschaffene, vernünftige und billige zwey Rechte bey nahe gantz und gar vergessen.

Das siebente Capitel
Untersuchung, wie auch die Land-Stände, und deren habende Ritter-Güther eigentlich entstanden.

WEil in denen Lehns-Angelegenheiten und Lehn-Rechten unseres Reiches die Land-Stände, und vornehmlich diejenigen, die der Adel-Stand heissen, und Ritter-Güther besitzen, vielfältig mahl vorkommen; als ist nöthig zur wahren Verständniß dessen allen, mithin von selbigen sich einen behörigen Begriff zu machen, deren Uhrsprung, und wie nach solcher anzusehen, allhier mit zu berühren, und aus denen Alterthümern unseres Staats hinlänglich vorzustellen. Da auch in mehrberührten unserm Lehn-Rechte die Reichs-Freyen, und Reichs-Grafen wegen ihrer Reichs-Lehen gleichfalls beständig erscheinen, so ist nöthig, deren Uhrsprung ebenfalls allhier mit zu berühren. Von denen Reichs-Freyen aber vornehmlich erst zu gedencken, so hat es seine völlige Richtigkeit, daß deren Uhr-Stamm-Herren eigendlich Offi-

cia-

ciales, das ist, Vornehme Kriegs-Bediente gewesen. Den vorher ist bereits mit gewiesen worden, daß die Vorfahren der meisten heutigen alten Reichs-Grafen ebenfalls vornehme Ministeriales bedeutet, die sich nachher, und als die oft berührten grossen Veränderungen in denen teutschen Haupt-Landen geschehen, von denen Ländereyen, darüber sie als Bediente gesetzet waren, zu Herren gemachet, daher auch alle und jede alte Reichs-Gräfliche Nahmen nomina locorum seynd, wie dieses ein jeder selber finden wird, der solches aus der Historie unsers Staats anzusehen begehret. Der teutschen Reichs-Freyen oder Baniern ihre Stamm-Herren aber sind, wie dieses vorher auch erinnert worden, so genannte Fähndriche gewesen, welches Wort man aber nicht nach denen heutigen, sondern nach denen damahligen Zeiten verstehen muß, nach welchen ein Fähndrich so viel als einen Obristen bedeutete, daher richtig ist, daß Banier aus dem teutschen Fahnherr entstanden, einfolglich ein Fanherr nach damahligen Zeiten eben das hiesse, was man, wie gedacht, jetzo einen Obersten nennet, den er hatte die Fahne oder das Banier bey sich. Also machte eine Banier Mannschaft so viel aus, was jetzo ein Regiment heisset, und von daher kommen die Redens-Arthen, zur Fahn schweren, ein Fähnlein leute, und dergleichen. Ebenfalls hat die freye Reichs-Ritterschaft vor diesem eines Königes, wie auch der Fürsten ihre

Leibwache

Leibwach abgegeben; zwar ist es an dem, daß das Wort Miles man insgemein Soldat zu erklären pfleget, alleine dieses ist irrig, indem Miles und Soldat von einander fast toto cœlo differiren. Den das erstere war ein Ingenuus nobilis, dessen Erklärung vorher gegeben worden Soldat aber, oder Söldner hiesse der, der sonst den Nahmen miles stipendiarius führete, das ist, der ein Mittelfreyer war, und vom Lande vor einen gewissen Sold gehalten ward. Also ist es andem, daß die milites bey denen Teutschen niemand anders gewesen als des Königes, oder der Fürsten ihre Leibwachten, zu welchen Diensten ehedem nur die edelsten freygebohrnen zu gelangen vermochten, die aber, wie gedacht, ehmals gar andere Leute waren, als sie heut zu Tage zu seyn pflegen. Und aus diesen militibus ist die heutige Reichs-Ritterschaft am Rhein-Strom, in Westphalen, Francken und Schwaben entstanden, wie alles dieses nicht nur das medium ævum selber an Hand giebet, sondern auch zur Gnüge aus selbem erwiesen werden kan. Anbey hat durch Zerreissung der Provintzien das Wort *Dux* auch einen andern Verstand bekommen, und zwar daß die Scriptores medii ævi besagtes Wort oft in keiner andern Bedeutung genommen, als daß es einen General geheissen, ist ebenfalls vorher erwiesen worden, jedoch ist es auch wahr, daß sie es dan und wan von dem Landes-Herren selber brauchen, wan sie nehm-

lich sagen wollen, daß selbiger seine Armee allein commandiret gehabt, nach oft berührter Veränderung der teutschen Haupt-Lande aber, bekame dieses Wort auch einen andern Verstand, daher hiesse Bernhard, Dux Saxoniæ, der Landes-Herr, und Oberste General in Sachsen, mehrere Exempel itzo zu geschweigen.

Nicht weniger haben durch nur besagte Veränderungen gedachter Haupt-Lande die oft berührten Worte, Superioritas territorialis gleichfalls eine doppelte Bedeutung erhalten, den wie sehr einige Publicisten wegen deren eigentlicher Erklährung zu irren pflegen, weisen ihre Schriften, welche Irrthümer aber von nirgends anders herrühre, als weil sie das medium ævum nicht behörig kennen. Also nach dem wahren Verstande, und denen eigentlichen Umständen der mittlern Zeiten bedeutet Superioritas territorialis nichts anders, als eine solche Landes-herrliche Gewalt die uhrspringlich dem obersten Landes-Herrn alleine zugestanden, und deren sich sonst niemand bedienen dürfen, worzu aber nacher alle die Reichs-Stände gelanget, die durch Zerreiß- und Zerfallung der Provintzien von der Ober-Landes Fürstlichen Hoheit und Gewalt loßgekommen. Hieraus also ist die vorberührte Lehre entstanden, als ob das teutsche Reich per nexum feudalem Longobardicum zusammenhange, alleine die dieses vorgeben, müssen vornehmlich beweisen, ob diejenige Lehnsbarkeit, von

der

der sie reden, zu denen Zeiten Conradi I. bereits bekannt gewesen? oder ob nicht vielmehr diejenigen Fürsten, die gedachten Conradum I. erwehlet, ihm weiter nichts, als eine blosse Treue zugeschworen? wie nun das letztere, die Umstände der damahligen Zeiten sattsam bewiesen, also folget auch hieraus von selbsten, daß das Erstere gantz falsch, mithin von denen herrühre, die die Worte fidelitatem jurare, in einem solchen Verstande nehmen, darvon die damahligen Zeiten nichts gewust, noch daran, & ne quidem per somnium, haben dencken können. Sothanes irrige Vorgeben aber rühret hauptsächlich von daher, daß man denjenigen actum, der zwischen dem Kayser Friderich I. und denen neuen Reichs-Fürsten und Reichs-Ständen vorgienge, und der in der That nichts anders, als eine adgnitio war, nicht recht eingesehen, sondern nach vorberührten wercklichen Begriffe erkläret hat, darbey den die nachherigen Zeiten, und als das Longobardische Lehn-Recht in Teutschland immer weiter einnistete, vorgedachte Lehre vollends befestiget, daß eben von daher viele glauben, ob hange das teutsche Reich per nexum feudalem Longobardicum zusammen, weswegen sie auch von nichts, als von Longobardischen Lehns-Staaten, Lehns-Leuten, und Lehens-Briefen reden, welches gleichwohl, und zwar schon oft erwiesener massen, gantz falsch. Die berührten

Veränderungen aber, die in dem Reiche in dem 12. und 13. Seculo geſchehen, haben zugleich die heutigen Land-Täge und Land-Stände mit herfürkommen laſſen, obgleich die Meinungen, die man von beyder ihrem Uhrſprunge insgemein zu haben pfleget, meiſtens unrichtig. Nun iſt es zwar an dem, daß bereits bey dem Tacito de Mor. Germ. C. 7. ziemliche Umſtände vorhanden, daß Landes-Verſammlungen bey denen Teutſchen zu allen Zeiten bräuchlich geweſen, man muß aber dieſes bloß von Haupt-Landes-Verſammlungen verſtehen. Denn als in denen Haupt-Landen viel berührte Veränderungen geſchehen, muſten diejenigen, die ſich von denen Ländereyen und Landes-Strichen, darüber ſie bisher nur Miniſteriales geweſen, zu würcklichen Herren gemachet, ihren geweſenen Ober-Herren viele gute Worte geben, daß ſie ſolche vor Landes-Herren erkenneten, daher auch die Fürſten und groſſen Herren in Teutſchland aus ihren Landen von denen Unterthanen vormahls eben nicht viel einzunehmen hatten, indem die Steuern und Abgaben erſt entſtanden, als der Luxus in Teutſchland einzureiſſen angefangen, daher ſie auch mit dem alten Nahmen der Bethe, Steuren und Landes-Verwilligungen beleget blieben. Die heutigen Land-Stände ſelber aber rühren entweder von denen militibus her, deren Nachkommen dermahlen die Edel-Leute, oder Ritter-Güther Beſitzere heiſſen, oder

oder sie kommen von denen Nobilibus plebejis her, das ist, von denen Bürgern in denen Städten, davon anderwärts mehrers gehandelt worden. (p) Dieses also ist die wahre Ankunft der Land-Stände, und zwar wie solche sich dermahlen befinden, die auf gewisse Masse von denen, wie sie zu Taciti Zeiten waren, in so weit unterschieden. Hiernechst hat die vorher schon berührte aufgehobene Leibeigenschaft den politischen Zustand in Teutschland ebenfalls gar sehr mit verändern helffen, obgleich die Zeiten, wan gedachte Leibeigenschaft bey denen Teutschen eigentlich aufzuhören angefangen, so genau nicht benehmet werden kan, jedoch ist glaublich, daß solches etwan im 13. Seculo, und zwar gegen dessen Mitte angefangen, welches indessen manche Verwirrung verursachet. Denn weil unter Freygebohrnen, Freygelassenen und unter Leibeigenen nunmehr weiter kein Unterschied war, so kunte es nicht fehlen, es muste unter allen Ständen eine wunderliche Vermischung herfürkommen, wiewohl die Adelinger sich vornehmlich gehütet, daß sie weder eine freygelassene, noch eine nobilem plebejam geheyrathet. Und eben von daher ist der wahre Uhrsprung des heutigen Adels, des heutigen Bürgers, und des heutigen Bauren-Standes zu hohlen, mithin alle die Zerstreitungen,

(p) v. Vollständige Einleit. zum Jure Publico.

die wegen Uhrsprungs dieser Stände etwan pflegen erreget zu werden, insoweit vergebens und umsonst seyn. Nicht weniger haben auch von daher die Handwercks-Zünfte, Gülden und Innungen, ingleichen geworbene Soldaten, verschiedene Arthen der Gewerbe und Handthierungen, samt denen vielerley Diensten, zu denen sonst keine Leibeigene gelangen kunten, ihren Uhrsprung genommen, wie nehmlich alle diese Dinge sich dermahlen befinden.

Gleichergestalt veranlasseten die von dem Pabste eingeführte Academien in dem Statu Politico auch einige Veränderungen. Denn die Studia, wie der Pabst solche denen Leuten anpriese, liessen nunmehr einen jeden, und zwar ohne allen Unterschied, zu allerley Bedienungen gelangen, ja eben diese Studia veranlasseten, daß man allenthalben allerley neue Bedienungen ausfanne und aufbrachte, von denen man vorher nichts gewust hatte. Absonderlich aber musten nunmehr die Münche vom Hofe, und aus denen Cantzeleyen hinweg, an deren statt hingegen diejenigen angenommen warden, die sich denen Studiis ergeben hatten. Und diese waren des Pabsts seine nobilitas togata, die er gegen den eigentlichen Adel einführete, und mit dem Nahmen des gelehrten Adel-Standes belegete, indem der eigentliche Adel dem Pabste vorher ein Hauffen Verdruß angethan haben mochte,

ja

ia dieser neue Adel ward Fürsten und Standes-Personen in soweit selber an die Seite gesetzet, sintemahl z. E. ein Doctor eben so viel galte, und einen Rang hatte, als ein Fürst, obgleich auch nicht zuleugnen stehet, daß dadurch zugleich viele schlimme Dinge mit eingeschlichen, von denen Teutschland vorher nichts wuste, und die in selbem sonst nicht bekannt waren. (y)

Doch itzo noch einmahl auf den Uhrsprung der Land-Stände zukommen, so wird aus dem bisher angeführten sattsam erhellen, daß solcher in soweit in die gar eyßgrauen Zeiten gehöre. Den weil die Teutschen gleichsam von ihrem ersten Anfange an beständig grosse Freunde von der Freyheit gewesen, so haben sie weder ihrem Könige jemahls eine unumschränckte Gewalt gegeben, es mag desfals Struv und etwan einige andere in ihren Reichs-Historien und Compendiis Juris publici auch sagen was sie wollen, indem durch dieses ihr bodenloses Geschwätze sie die Fürsten oder deren Vorfahren, gantz offenbahrlich zu Re-

(y) Wie hoch die Gradus Academici von dem Pabste gesetzet worden, darvon seind die unwiedersprechliche Beweise, vornehmlich in Engeland auf dasigen Academien annoch übrig, v. Benthems Englischer Kirchen-Staat.

hellen machen, (z) am allerwenigsten hat ein Volck seinem Landes-Herren eine unumschränckte Gewalt gelassen, sondern man hat vielmehr in einem ieden Lande die oft berührten Land-Stände gehabt, die von daher den Nahmen empfangen, weil bey ihnen vornehmlich mit bestanden, was der Fürst wegen der Landes-Regierung thun sollen oder nicht, mithin folget aus alle dem, daß die Land-Stände ein votum decisivum gehabt, es also nicht bloß auf ein votum consultatorium angekommen. Alle diese Dinge aber hohlen sich vornehmlich aus denen Zeiten mit her, als die Menschen in Societates zusammen zutreten angefangen. Vor aufgehabener Leibeigenschaft also seind die Land-Stände diejenigen gewesen, die, oben erinnerter massen, die Scriptores Proceres nennen, und bestunden sie aller erstlich aus denen Adelingern, die theils die grossen Staats-theils die vornehmen Kriegs-Bediente abgaben, und deren Vorfahren beständig aus lauter vornehmen freygebohrnen Geblüthe, und zwar von väterlicher und mütterlicher Seiten abstammeten. Hierzu kamen nachher die Geistlichen, die entweder Ertz-

(z) Was der gelehrte Hr. Cantzler von Ludewig in seinem Germania Princeps und andern seinen vortreflichen Schriften von der Wahrheit dieser Sache auch mit erinnert, beweisen solche sattsam.

Ertzt-Bischöffe, oder Bischöffe, Abte und Prälaten hiessen, und endlich die vornehmsten Städte. Nach aufgehobener Leibeigenschaft ist zwar diese Eintheilung geblieben, alleine es geschahe desfalls einige Veränderung. Den die Adelinger hiessen, wie man bereits erinnert, nunmehr der Adel überhaupt, das ist, die von Freygebohrnen militibus Equestribus, so wohl väterlicher als mütterlicher Seite, abstammeten, und die man wegen der ehemaligen Bedienungen, in die allgemeine Ritterschaft, den weiten in den engern Ausschuß eintheilete, wie alles dieses noch itzo also beobachtet wird. Wegen der Städte aber ist dieses zu mercken, nachdem viele Flecken und dergleichen zu Städten geworden, diese auch das Recht der Bürgerschaft und Erscheinung bey Landtägen erlanget, man sie ebenfals deshalben theils als allgemeine Städte, dan wegen des engern und weitern Ausschuß zu betrachten hat. Die Geistlichen betreffend, so ist zwar bey selbigen keine solche Eintheilung, nachdem aber die Clöster und Stifter sich vermehret, seind selbige sämtlich in die Zahl der Land-Stände mit gerathen, darunter man den nachmahls die Academien mitgerechnet, weil selbige vom Pabste waren eingeführet worden, mithin solche denen geistlichen Corporibus mit beyzuzehlen. Wie nun sothanige Bewandnüß es in gantz Teutschland gehabt, also hat solche in dem vormahligen Königreiche Thü-

ringen sich auch gefunden, von dem man itzo um des Willen allhier reden will, weil Ober-Sachsen ein Stück von diesem ehmaligen berühmten Königreiche ist, wie dieses weiter hin folgen wird. Da auch, und zwar ebenfalls schon berührter massen, iedes Haupt-Land aus 3. Arthen der Gauen bestanden, nemlich aus grossen, mittlern und kleinen Gauen, von welchem unter andern des Junckers Einleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, Meibom und Paulini de Pagis veter. mit nachzusehen; so ist kein Zweifel, daß das Eyßfeld unter die mittlern Gauen gehöret habe, wie dieses zum Theil Sagittarius in Antiquit. Regni & Ducat. Thuring, und Pfeffinger in seinen Thüringischen Merckwürdigkeiten mit berühret. Ob auch gleich dieses Stück der Geographie der mittlern Zeiten nicht sattsam erläutert, nemlich wie groß ieder Gau gewesen, so weisen es doch verschiedene Umstände, daß ermeldetes Eyßfeld denen mittlern Gauen, des Thüringischen Landes mit beyzuzehlen, ungeachtetes wohl geschehen seyn kan, daß es in nachherigen Zeiten etwan dieses oder ienes Zufalles halber, kleiner könne geworden seyn, als es uhrsprünglich gewesen.

Aus bisher angeführten demnach wird sich zugleich beurtheilen lassen, was das *Judicium-Parium*, dessen die Scriptores medii ævi so ofte gedencken und worvon verschiedene unserer Publicisten so befremdliche Dinge vorbringen, eigentlich gewesen? Den wie aus bisher

her angeführten erhellet, sich auch aus der Historie selber ergiebet, daß ein Teutscher Käyser nie eine mehrere Gewalt gehabt, als er dermahlen besitzet, also ist es auch andem, daß er zu keiner Zeit etwas ohne der Teutschen Fürsten ihrem Consens habe thun können, und dieses seind die Paria-Judicia. Und weil diese in ihren Landen ohne der Land-Stände Einwilligung ebenfals nichts vornehmen kunten, was nemlich das Wehe und Wohl derselben anbetraff, wie alles dieses schon berühret worden, werden von daher gedachte Land-Stände auch Pares Curiæ genennet, wiewohl man so genau nicht sagen kan, wie die Teutschen diese Worte in ihrer Sprache gegeben, ist aber doch glaublich, daß sie selbige etwan Reichs- und dan, Landes-Mitregierer genennet, den der Nahme Reichs- und Land-Stand scheinet etwas neuer zu seyn. Und vor diesen Paribus muste auch ein Landes-Herr in soweit stehen, wan er nehmlich angeklaget ward, ob habe er etwas wieder seiner Lande Besten gethan, daher saget unter andern, Otto Frisingensis gantz Recht, es habe Hertzog Heinrich in Sachsen, als er von dem Käyser Friderico beschuldiget ward, daß er wieder ihn und das Reich etwas begangen, sich auf das Judicium-Pariu Sueviæ beruffen, weil er aus Schwaben, oder dem ehemahligen Schwäbischen Hause entsprossen, mithin die Sache allda vornehmlich vor- und angebracht werden

den müsse. Und von daher ist auch zuhohlen, wan e. g. der Chur-Fürst von Sachsen in denen Ober-Hoff-Gerichts-Ordnungen, unter andern sich erkläret: daß er vor seinem Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig stehen und allda Recht nehmen und auch Recht geben wolle, weil dieses Ober-Hoff-Gerichte gleichsam das alte Judicium-Parium der ehemahligen Sächsischen Lande mit vorstellet. Eben dergleichen waren auch vor dem die Ducs und Pairs in Franckreich, und dan die Grands d' Espagne, und zwar diese von der ersten Classe, wie nicht weniger die Lords in Engelland, anderer Staaten itzo zugeschweigen. Den wan man die Formam regiminis eines Landes sich genau bekannt machen will, muß man solche nach denen gar alten Zeiten betrachten, dan die Abwechselungen, die solche etwan gelitten, mit untersuchen, vornehmlich aber woher selbige entstanden? Wie nun oben gedacht worden, daß unter die Land-Stände die Geistlichen mit zurechnen, unter diesen aber sich die Primates befinden, also ist nur noch kürtzlich anzusehen, wer selbige gewesen? dan, warum sie Primates genennet worden? das erstere betreffend, so waren sie in soweit die vornehmsten Geistlichen, die allen andern vorgingen, iedoch muß man hier wiederum zweyerley beobachten, einmahl, den Primas im gantzen Lande, und dan der Primas in einem grossen Gau war. Jener hatte in

soweit

soweit die Geistlichkeit des gantzen Landes unter sich, dieser aber nur die in dem grossen Gau befindliche Geistliche, als Partheyn, Aebte und Klöster, wiewohl man hier abermahls sagen muß, daß diese Sache eben so wenig annoch aus- und untersuchet, als etwan andere Teutsche Alterthümer mehr, daher man dan siehet, wie sehr desfals von manchen geirret werde, warum der Ertz-Bischoff zu Magdeburg der Primas Germaniæ gewesen, den sie wissen nicht, wie dieses darmit zu conciliiren, wan Maynz auch Primas Germaniæ heisset; allein man will nicht begreiffen, daß das Teutsche Reich uhrsprünglich aus zwey grossen Haupt-Staaten, bestanden, nemlich aus Francken, Schwaben und Bäyern, welches der eine Haupt-Staat war, und dan aus Sachsen, welches der andere hiesse, wie alles dieses in der Reichs-Historie weiter ausgeführet und erwiesen worden, darbey man sich weiter aufzuhalten nicht begehret, sondern, und zwar oben erinnerter massen, von alle dem alhier nur so viel darlegen wollen, als solches mit denen Lehen und Lehn-Rechte eine Verwandtschaft hat, wird aber dennoch um alles meses wohl zuverstehen, so gleich noch eine diehrere desfallige Erklärungen folgen.

Das

Das achte Capitel

Von dem alten Zustande Teutschlandes überhaupt, hier aber von der ehmahligen Provincia Bajoarica, oder dem heutigen Bäyern.

NAchdem nun in vorher befindlicher Abhandlung die verschiedenen Arthen und Eigenschaften der Lehen hinlänglich dargeleget, zugleich gewiesen worden, wie deren Uhrsprung anzusehen sey, die würckliche Betrachtung aber von alle dem weisen wird, daß hinter die wahrhafte Eigenschaft von sämtlich diesem zu kommen in soweit unmöglich, wan man sich nicht die vormahlige Beschaffenheit der grossen Haupt-Lande, daraus unser Reich allemahl beständig zusammen verbunden gewesen, behörig vorstellet; gleichwohl sothane höchst nöthigen Abhandelung in denen bekanten Lehn-Rechts Schriften insgemein unberühret bleibet, alleine ein vor allemahl ohne sothanige Kentniß nicht zu begreiffen ist, warum dieser und iener Reichs-Stand wegen einer und der andern Länderey eines andern Reichs-Stand sein Lehnsmann sey, wie von sothanen Lehen vorher schon etwas zu befinden; als hat man um des Willen und also hinter den rechten Grund von alle dem zu kommen, eine kurtze Nachricht von der wahren Beschaffenheit mehr berührter grossen Haupt-Lande, ingleichen wie nach selbige in den gegenwärtigen Stand gera-

gerathen, diesen Blättern mit beyzufügen, vor höchst nöthig befunden. Doch erstlich annoch zu gedencken wie wenig der uhralte Zustand unsers Vaterlandes noch zur Zeit recht untersuchet, ist eine Sache die keines grossen Beweises brauchet, darvon auch bereits gar ofte alhier geredet, und der Schaden der sowohl in unserer Reichs-Historie, als auch in der oftberührten eigentlichen Kenntnüß des Unterscheides der würcklichen Lehen, und dan der Affter-Lehen daraus entstehet, gewiesen worden, die Ursache dessen allen aber keine andere, als weil man, wie man ebenfals erwehnet, unsere Vorfahren als solche Menschen abschiltert, die ein klein wenig besser, als das dumme Vieh gewesen, das Land hingegen als eine blosse Wildnüß abmahlet, daher keines der Mühe gleichsam werth sey, daß man darauf viele Zeit verwenden solte, wie beyde diese grosse Vorurtheile, man ebenfals schon öfters dargeleget. (a) Es will auch fast das Ansehen haben, als ob nicht manche unserer Gelehrten auf diese zwey wunderliche Vorurtheile dermassen erpicht, daß sie sich fast lieber solten ein Leides anthun, als selbige fahren lassen. Zwar solte man hierbey meynen, wan man bey dieser Sache sich nur vorzustellen beliebete, wie um ein Land, darinnen nichts zu hohlen,

(a) Mehreres seind sie zu befinden, in denen erläuterten Teutschen Alterthümern.

len, auch um ein Volck, das meistens dem dummen Viehe gleich, sich niemand groß bekümmert, noch weniger solches zu gewinnen viele Zeit, Guth und Blut dran setzen würde, gleichwohl aber die Römer um sich von Teutschland Meister zu machen, so viele kostbahre und blutige Kriege geführet, daher also das, von unserm Vaterlande und dessen uhralten Zustande gefaste Vorurtheil, auch nur von daher falsch sey, und also billig verlassen werde, doch diese Wahrheiten wollen nicht alle einsehen. Wie nun aber unser Teutschland beständig bevölckert gewesen, also hat es auch beständig aus einer gewissen Anzahl grosser Haupt-Völcker bestanden, deren aber nicht mehr als viere gewesen, nehmlich die *Bojer*, *Vandaler*, *Suevet* oder *Schwaben*, und *Hermundurer*, oder *Thyringer* wie darvon vorher auch schon etwas zu befinden. Und obgleich einige deren 5. 6. oder 7. machen wollen, so wird doch sothanes Vorgeben dieser Gelehrten mit der eigentlichen gevierten Zahl gar leichte zu vereinbahren stehen, wan man nur die Sache nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit anzusehen, und darbey zu erwegen beliebet, daß ein anderes sey, die mit denen Teutschen etwan verbundene Völcker, dahin sonderlich die Böhmen und Lothringer gehöreten, und dan die Völcker aus denen das eigentliche Teutschland und das teutsche Reich selber bestanden. Doch diese vier Haupt-Völcker haben,

haben, und zwar ein jedes von selbigen, eine ziemliche Veränderung gelitten, indem die Thüringer denen Sveyern alles das abnahmen, was dermahlen Francken und der Ober-Rheinische Kreiß genennet wird, so viel nehmlich von diesem letztern disseit Rheins lieget: Die Hermunderer hingegen oder Thüringer, litten von denen hereinbrechenden Slaven auch nicht geringe Einbusse, indem sie selbigen das heutige Meissen, und was darzu gehöret, anbey fast das meiste des jetzigen Ober-Sachsens abdrungen, welche Slaven denen Vandalern auch viel entwendeten, biß endlich die Sachsen etwan im 5. Seculo nach Christi Gebuhrt, den Nahmen Vandalien gantz austilgeten, da hingegen die Bojer durch berührte Slaven das Bojenheim, oder Böhmen, samt Schlesien, und einige andere Stücke ebenfalls verlohren, die Francken aber dem Thüringischen Staate im 6. Seculo ein Ende macheten, welche beschehene Veränderungen zwar eine mehrere Untersuchung verdieneten, die aber dermahlen ausgesetzet bleiben muß.

Ob mittelst denen Römern und Griechen gantz Teutschland bekannt gewesen, wird nicht füglich geleugnet werden können, jedoch kanten sie solches nur aus denen desfalls vorhandenen Nachrichten, indem, und wann man dieses nicht zustehen wolte, nicht abzusehen, wo Tacitus, Ptolomæus, Strabo, und Plinius

ihre Berichte darvon wolten hergenommen haben, es sey den daß man sagete, sie hätten selbiges durchreiset, so fiele aber dadurch so gleich das vorberührte werckliche Principium hinweg, daß es ein rauhes, unbebauetes Land, dessen Einwohner aber wilde Barbarn gewesen: alleine ob gleich vorberührte Scriptores, jedoch Strabonem, und Ptolomæum ausgenommen, vieles von dem alten Teutschland gedencken, so ist doch aber auch verschiedenes das übel zusammen hanget, bey ihnen zu befinden, vornehmlich aber ist auf des Julii Cæsaris seinen Nachrichten gantz nicht zu bauen, der in Teutschland nicht weit gekommen, und sich nur begnügen lassen muste, daß er disseit Rheins einige kleine Streiffereyen verrichten konte, die aber gewiß nicht viel geheissen, Tacitus hingegen und Plinius haben, und zwar jener, sich nur am Unter-Rhein aufgehalten, mithin unser Teutschland gleichsam bloß von ferne gesehen, daher sie auch ein hauffen wunderlich Zeug von selbigem hingeschrieben, weil sie keine testes oculares abgegeben, sondern sich mit dem vergnügen lassen musten, was ein oder der andere Teutsche ihnen vorgesaget, oder sie sonst aus andern irrigen Nachrichten empfangen und gelesen hatten, gleichwie dem Cæsari auch widerfuhre, in das disseitige Teutschland hingegen hat keiner keinen Fuß gesetzet, ist auch glaublich, daß des Drusi, und Germanici ihre Siege, von denen die Römischen Scribenten so ein

hauffen

hauffen Prahlens machen, entweder gar nicht geschehen, oder wan ja etwas vorgefallen, wird es von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen seyn. Und dieses kan aus dem Tacito selber nicht undeutlich erwiesen werden, den sein Gewissen gedrucket, die Wahrheit der Sachen frey heraus zu bekennen. Den da er Cap. 37. de Mor. Germ. ein langes und breites gemeldet, wie die Rrmer von dem Consulat des Cæcilii Metelli und Papirii Carbonis an, biß auf das 2. Jahr der Regierung des Kayſers Trajani, und also über 200. Jahr, mit denen Teutschen zu fechten gehabt, binnen welcher Zeit sie von selbigen manche harte Niederlage eingestecket, muß er zuletzt selbst gestehen, quod Germani magis triumphati quam victi, oder, daß man denen Römern durch falsche Triumphe mehr einen blauen Dunst vor die Augen gemachet, als daß Teutschland in der That wäre überwunden worden. (b) Diese aufrichtige Geständniß also

(b) Hier hat der sonst gelehrte Kirchmaier in seinen Not. ad Tacit, und zwar ad h. l. einen ziemlichen Irrthum begangen, indem er meynet, es zeigeten die Worte, Germania vincitur, an, daß die Römer Teutschland überwunden und nach Provintzien eingetheilet gehabt, welchen grossen Fehler von einem so gelehrten man kaum hätte vermuthen

eines vornehmen Römers selbsten solten billig alle diejenigen mercken, die mit so vieler Gewalt behaupten wollen, ob wäre unser Teutschland von denen Römern völlig bezwungen gewesen. Doch man weiß nicht was diese Leute anficht, daß sie sichs vor eine so grosse Ehre schätzen wollen, wann ihre Vorfahren der Römer ihre Knechte gewesen, da doch eben diese unsere Vorfahren ihrer Freyheit halber, denen Römern so ofte die Spitze gebothen und ihr Leben dran gewaget. Gleichwie aber Teutschland vorgedachter massen, von vier mächtigen Völckern bewohnet ward, also fanden sich unter selbigen erst vornehmlich vorgedachte Vandaler. Daß dieses grosse Volck seinen Nahmen von Vandalo des Suevi Sohne empfangen habe, (c) kommt mit dem Alterthume nicht überein, sintemahl bekannt genung, daß der alten Völcker ihre Nahmen nicht von ihren Heerführern oder Obristen, sondern vielmehr von ihrer Lebens-Arth, Kleidern, Sitten, Gewehr, Wohnungen, und dergleichen empfangen, wie dieses sich gar leicht finden läst, wan man den Zustand der Eyß-grauen Zeiten nur ein wenig mit Bedacht ansiehet und

muthen können, weil die Römer nichts, oder sehr wenig von Germania Magna bezwungen gehabt.

(c) v. Avent. Annal. l. 1.

und erweget. (d) Zudem ist vieles sehr ungewiß was von denen uhralten teutschen Königen und Heerführern, jedoch nur wegen ihrer Nahmen, insgemein angeben wird. Zwar wan wir die alten Reime unserer Vorfahren, von denen Tacitus (e) gedencket, annoch hätten, würde ohne Zweifel aus selbigen ein grosses Licht in vielen Dingen hergehohlet werden können; weil aber darzu keine Hoffnung übrig, so darf man auch auf das Vorgeben einiger Scribenten, die ihre Nachrichten von dar genommen haben wollen, nicht viel bauen, ob es wohl andem, daß dergleichen Nachrichten allerdings vorhanden gewesen, alleine die Mönche, die solche hätten erhalten sollen, waren unnütze Müßiggänger, denen dieses zu thun ungelegen, daher behalffen sie sich lieber mit ihren Mährgen und erdichteten Wunderwercken, welches alles sie hauptsächlich in Italien gelernet hatten, als woher das allermeiste unsers Teutschlandes mit diesen Leuten überschwemmet worden. Man braucht aber nicht auf einen so genannten Vandalum (f)

(d) v. Cluver. Germ. antiqu. u. dessen Ital. antiq.

(e) de Mor. Mor. Germ. C. 3.

(f) Zwar sey ferne, daß man alle und jede Muthmassungen, so wohl von unsern uhralten teutschen Königen, als auch von denen Stamm-

zufallen, indem man den Uhrsprung dieses Worts annoch in unserer itzigen teutschen Sprache findet. Denn was heisst wandeln oder wandern und herum wandeln anders, als von einem Ort zum andern ziehen? weil nun die Vandaler gewohnet waren mit ihrem Viehe keine bleibende Stätte zu haben, sondern sich bald da bald dort niederliessen, (wie etwan noch heut zu Tage die Tartarn zu thun pflegen, die gewiß Abkömmlinge unserer Vorfahren seyn,) haben sie eben von daher den Nahmen der Vandaler oder Wandarer empfangen.

Doch diese Vandeler waren ein Ast oder Abstammung der Suever, einem andern teutschen Volcke, welches ehemahls gar einen grossen Theil von Teutschland besasse, indem es sich von der Donau biß an den Belt, und von dar biß in Schweden und Dännemarck hinein erstreckete, auch viele andere teutsche Völcker

Stamm-Vätern eines jeden teutschen Haupt-Volckes verwerffen solte, den der Satz bleibet richtig, daß Teutschland beständig einen König, jedes Haupt-Volck aber seinen Fürsten gehabt, daß man aber eines jeden seinen eigentlichen Nahmen wissen solte, ist allerdings sehr ungewiß, daher muß man die Wahrheit mit keinen Mährgen vermischen.

Völcker unter sich begriffe. (g) Seinen Nahmen hat es ebenfalls nicht von einem Könige der Suevus geheissen, sondern von seiner Lebens-Arth empfangen, indem die andern Teutschen es entweder von dem Herumschweiffen, einem Worte das seiner Bedeutung nach itzo ebenfalls annoch übrig ist, oder aber, weil es sich so weit erstrecket, es also benennet haben. Den sehen wir unsere teutsche Sprache an, so heisset das Wort Schweiff wie es dermahlen geschrieben wird, entweder eine solche Sache, die sich lang ausdehnet, oder es wird auch vor einen weiten Begrif genommen, wie wir also zu sagen pflegen einen Umschweif nehmen. Hierbey aber ist überhaupt zu mercken, daß die uhr-alten teutschen Nahmen, wie wir solche bey dem Julio Cæsare, Tacito, Strabone, Ptolomæo und Plinio aufgezeichnet finden, dem teutschen Ausspruch nach nicht also gelautet, sondern es seynd solche vielmehr von denen Griechen und Römern nach ihrer Mund-Arth verderbet, mithin dadurch ziemlich undeutlich gemachet worden, daß itzo oft kaum zu errathen stehet, wie diese Nahmen eigentlich mögen gelautet haben. Den wer wird glauben, daß Istævon, Ingævon, Hermion, Ambiorix, Orgetorix, Chaucus, Chalusçus, und andere mehr eine teutsche Endung wären? unserer Vorfahren Sprache war damahls viel zu hart, als

(g) v. Cluver. Germ. antiq. l. 3.

daß ein Römer und Grieche solche hätte fassen und behörig aussprechen können, sondern sie musten solche erst nach der ihrigen einrichten, welches also eine Uhrsache mit ist, warum wir die eigentliche Benennung der alten teutschen Völcker nicht sattsam wissen, auch mit deren Beschreibung nicht allemahl recht fortkommen können. Die Vandaler aber begreiffen auch zugleich die Cimbrer mit unter sich, ein Volck, welches denen Römern ungemein viel zu thun gemacht, und dessen Nahmen nichts anders als einen Kämpfer bedeutete. Ehemals erstreckte sich solches sehr weit, alleine die vielen Veränderungen, von denen manche unglücklich ablieffen, brachten es nicht wenig herunter, wie es den bereits zu des Taciti Zeiten nicht sonderlich starck mehr war, jedoch den Ruhm seiner vorigen Tapferkeit noch immer behielte. (h) Diese Cimbrer und Vandaler also haben ihren vornehmsten Sitz in demjenigen Theil Teutschlandes gehabt, der itzo Pommern und Westphalen heisset, von dessen uhr-alten Zustande aber wegen Mangel tüchtiger Nachrichten zwar nichts gewisses gesaget werden kan, jedoch ist so viel auser allen Zweifel, daß Pommern, nebst der Insul Rügen, sich damahls viel weiter in die See erstrecket gehabt, als itzo, indem diese ein groß Theil vom Lande hinweg gefressen, ja gantze Städte verschlun-

(h) Tac. de Mor. Germ. C. 37.

verschlungen. Was indessen einen Theil der Vandaler und Cimbrer, welche Nahmen sich aber nachher völlig verlohren, bewogen habe, ihre alten Sitze zu verlassen, kan man zwar so genau nicht sagen, iedoch wird es keine andere als eben diejenige gewesen seyn, die andere Teutsche Völcker gehabt, nach neuen Wohnungen sich umzusehen, und darvon anderwärts ebenfals gar umständlich gehandelt worden. (i) Die Zeit wan solches geschehen ist zwar nicht recht bekannt, mag aber etwan ohngefehr in des 4ten oder 5ten Seculum nach Christi Geburth gehören, die zurück gebliebenen aber oder vielmehr deren Fürsten und Beherscher, bezwungen zum theil die Slaven, die auch die Veneti genennet werden, aber mit denen Vandalen keine Gemeinschaft hatten, sondern sie

(i) Jedoch ist dieses nicht also zunehmen, als ob man die von vielen vorgegebenen Wanderungen der Völcker dadurch mit behaupten wolte, indem dieses vollkommen falsche Vorgeben, denen zwar unter andern der sonst gelehrte Hr. Struv in seiner Reichs-Historie auch mit beyfält, im Zustande und anderwärts sattsam wiederleget und gewiesen worden, daß es im Grunde nichts anders, als sogenannte Expeditiones bellicæ gewesen, wan nehmlich ein appenagirter Printz in seinem Vaterlande nicht zur Regierung gelangen können.

kamen uhrsprünglich aus Polen heraus, haben aber doch in denen gar uhralten Zeiten mit denen Teutschen einen Stamm-Vater gehabt. (k) Diese Slaven oder Venden nun theileten sich in viererley Völcker ein, wie deren Nahmen anderwärts nachgeschlagen werden können, (l) sie haben den heutigen Pommern diesen Nahmen nicht gegeben, indem es solchen bereits in denen gar alten Zeiten geführet, (m) und heisset Pommern in der alten Teutschen Sprache so viel, als ein an der See liegendes Land, ist sonst Pomorzanie ausgesprochen worden (n) und kan an angeführten Orthen von dieser Benennung weiter nachgesehen werden.

Diese Wenden aber thaten denen, an sie gräntzenden Teutschen Landen viele 100 Jahr nach

(k) Den derer ihr Principium, die die Scythen, oder Celten vor die Stamm-Väter aller Völcker angeben, ist vollkommen richtig, und worvon man in denen erläuterten Teutschen Alterthümern weiter handeln, auch die sattsamen desfaltigen Beweise alda beybringen wird.

(l) v. Helmold. Chron. Slavor. cum Bangerinosis Albert Stadens. Hist. Eccles. l. 2.

(m) v. Micræl. Pommer. Chron. l. 2.

(n) v Dlugoss. Annal. Pol. T. I. Hartknoch Orig. Pommer. Bugenhagii u. Schwarzii Res Pommer.

nacheinander unsäglichen Drangsall an, und hatten die Teutschen Käyser genug mit ihnen zu thun ehe sie selbige überwältigten, da den das Land wiederum mit Teutschen besetzet ward, daher man dessen Historie zu desto bessern Verstand dieser drey grossen Zeit-Abwechselungen bemercken muß, nehmlich einmahl da es die Vandaler und andere Teutsche besessen, hernach als es die Slaven eingenommen und dan drittens, nachdem die Teutschen wieder Meister darvon geworden, und von neuen aus ihren Mitteln besetzet. Anbey ist bey einer, wegen der alten Rügischen Fürsten herausgekommenen Genealogischen Tabelle dieses zu mercken, daß der Verfasser derselben wieder die wahre Historie gar sehr verstossen, wan er vorgiebet, ob wären die Rugier bereits zu des Alexandri M. Zeiten bekannt gewesen, sintemahl man damahls von denen eigentlichen Teutschen, am allerwenigsten von denen Rugianern in Asien etwas wuste. Zwar gedencket Tacitus de Mor. German. der Rugier, und wollen die Pommerischen Scribenten fast durchgehends behaupten, daß selbige nicht in der Insul Rügen, sondern aufm Fuß festem Lande gewohnet und der Lemover Nachbahren gewesen, (o) alleine es waren die Rugier nicht eben ein mächtiges Volck, daher auch Tacitus ihrer in sothanen Verstande nicht

(o) v. Micræl. Pommer. Chron. l. 1.

nicht erwehnet, sondern man muß nur wissen, daß die Rügier mit unter denen Vandalern begrieffen gewesen, mithin diese als das vornehmste, oder Stamm-Volck, iene hingegen nur als ein neben Ast anzusehen. Sie selber theilten sich in die Ethelreiger, das ist, die edlen Rüger und in die Ulmeruger ein, von welchen Wortes Bedeutung vorgedachter Micræl. l. cit. nachgeschlagen werden kan. So dürffen auch die Heruler mit denen Rügianern nicht vermischet werden, indem iene eine besondere Völckerschaft ausgemachet; obwohl einige sie vor des Taciti Lemovier halten wollen. (p) Noch weniger wird aus einem unverwerflichen Historico darzuthun seyn, daß die Rügianer einen König gehabt der Fluctitetus geheissen, und der mit einem Theil seiner Rüger nach Ungarn gegangen wäre: am allerwenigsten aber seind die Rügianer nach Grichenland gekommen, andere Historische Irrthümer, die in vorgedachter kurtzen Beschreibung der Insul Rügen ihrer alten Einwohner zu befinden, itzo zu geschweigen, daher zwar die Stamm-Tafel in ihrem Werth bleibet, das darbey befindliche hingegen muß nach der wahren Historie eingerichtet werden.

Nachdem aber die Wenden in Pommern und der Insul Rügen entweder vertilget, oder

(p) v. Claver. Germ. Antiq. l. 3.

oder überwunden waren, welches unter denen Teutschen Käysern Ottone I. II. und deren Nachfolgern geschahe, fingen die Teutschen allmählig an, in selbigen Landen sich wieder einzusetzen, zugleich auch die Christliche Religion, wie solche damahls aussahe, darinnen zupflantzen, wie hiervon Cranzius in Metropoli und in Vandalia, Rango in Pomeran. Diplomatica, Pomarii und Friedlibii Pommerische Chronicken und andere nachgesehen werden können. Von diesen Zeiten also an, hat Pommern seine eigene Hertzoge gehabt, die sich aber in verschiedenen Linien vertheilet, und worvon angeführte Autores auch mehrere Nachricht geben, den dieses allhier weitläuftig an- und auszuführen ist der Vorsatz nicht. Mit diesen Pommerischen Hertzogen hat das Marggräfliche und Chur-Hauß Brandenburg sich nicht nur oft befreundet, indem es von daher verschiedene Gemahlinnen geholet, sondern es seind auch unter ihnen gewisse Pacta Successoria errichtet worden, aus denen diesem hohen Hause ein starckes Recht auf die Pommerischen Lande erwachsen, dessen völligen Genuß zu erlangen der eingefallene 30 jährige Krieg in so weit verhinderte, indem die Teutschen, wan sie ihre Staats- und Gewissens-Freyheit nicht völlig verschlungen sehen wolten, den König in Schweden, Gustavum Adolphum, zu einem desfalligen Erretter anrufen musten, der sich dan der Pommerischen

rischen Lande bemächtigten, da in dem drauf erfolgten Osnabrüggischen Frieden das meiste darvon der Cron Schweden in so weit überlassen ward, indem währenden 30 jährigen Kriege, und zwar anno 1637. Bogislaus XIV. Hertzog in Pommern, zu Stettin ohne Leibes-Erben verstarbe, mit welchem der gantze Pommerische Hertzogliche männliche Stamm ausginge, iedoch ist dem hohen Chur-Hause Brandenburg sein Recht auf Pommern dennoch vorbehalten worden. (q) Anno 1676. 77. und 78. hatten die Brandenburgischen Waffen das Glück, gantz Pommern denen Schweden abzunehmen, und glaubte damahls fast jedermann, es würde Pommern nicht wieder aus Brandenburgischen Händen kommen, iedoch Sr. Churfürstliche Durchl. waren genöthiget, mit Franckreich und Schweden sich so gut zu vergleichen, als es möglich fallen wolte, da den das sämtliche vor Pommern wieder an die Kron Schweden gediehe, iedoch haben die glorwürdigst verstorbene Königl. Maj. in Preussen 1713. bekantter massen, das Fürstenthum Stettin bekommen. Was anbey die andern Wandalischen Lande anbetrift, kan man zwar von deren vormahligen Beherschern keine hinlängliche Nachricht ertheilen, es ist aber glaublich, daß die meisten derselben Brenno geheissen, auch

(q) v. Nachricht von denen Prætens. der hohen Häuser Par. 1.

auch das alte Brannybor, aber das heutige Brandenburg, dero Stamm-Hauß und Sitz gewesen, indessen hat man von diesen Dingen in vorgedachter Einleitung zu denen Prætensionen, und auch vorher etwas mehrers gehandelt, darauf man sich den gezogen haben will.

Wir kommen nun wieder zu denen *Bojern* oder Beyern, den wegen der verschiedenen Schreibung dieses Volcks seines Nahmens viele Grillen zufangen, achtet man vor unnöthig. Es ist aber solches allezeit eines der mächtigsten Teutschen Völcker gewesen, wiewohl diese Bojer ebenfalls zwey verschiedenen grossen Haupt-Veränderungen unterworffen gewesen, indem etwan in 4 Seculo nach CHristi Geburth, vorberührte Slaven alda auch einbrachen, und in der grossen Provincia Borica, das Königreich Böhmen anlegeten, welches aus Böhmen, Mähren und denen Lausnitzen bestunde, welche Lausnitze vorher zu der Thyringer Land, und sonderlich zum Marggrafthum Meissen gehöreten. Nachher brachte, und zwar im XI. Seculo der Käyser Conrad. III. Oesterreich, Steyermarck, Kärnthen, Krayn, Istterreich und Tyrol darvon ab, dergestalt daß von diesen Zeiten an Bäyern nur dasjenige in sich gefasset, was noch ietzo κατ' ἐξ. Bayern genennet wird. Das sonsten dieses Volck, wie alle Teutsche Haupt-Völcker, jederzeit seinen eigenen Fürsten auch gehabt, ist eine Sache die keines grossen Beweises

ſes brauchet hat auch dieſes ſeine Richtigkeit, daß ſelbige insgeſamt aus dem Agilolfingiſchen Hauſe hergekommen, (r) iedoch iſt nicht ſattſam bekannt, wie ieder von ſelbigen mit Nahmen geheiſſen; ia es wiſſen die Bäyriſchen Scriptores faſt keinen eintzigen der allerälteſten mit einer zuverläßlichen Gewißheit anzuführen, (s) biß etwan in Mitte des 5ten Seculi nach Chriſti Geburth, einer mit Nahmen Adelgar gemeldet wird, der Bäyren, wie es damahls war, nachdem nehmlich die Venden oder Slaven obgedachte Stücke darvon abgeriſſen hatten, als Fürſt und Landes-Herr beherſchet. Von dieſem Adelgar an wird die Reihe biß auf den unglücklichen *Taſilo*, den Carolus M. um Thron und die Land brachte, beſtändig fortgeführet. Alſo folgete ihm nach ſein Sohn *Theodo I.* wiewohl der Hr. Pfeffinger (t) beyde dieſen Printzen verwirft, weil man es aber nicht beſſer haben kan, muß man allhier denen Bäyriſchen Scriptoribus in ſoweit Glauben zuſtellen, von denen

(r) v. Buceliniſtemma Agilolfingicum.

(s) Es kan aber wohl ſeyn, gleichwie bey denen Vandalern Brenno der Haupt-Nahme war, daß bey denen Bojern Agilolfi eben dergleichen zu nennen, mithin Agilolfing eben das bedeutet, oder geheiſſen, was man itzo eine Abſtammung nennet.

(t) in Not. ad Vitriar. Inſtit. Jur. Publ. l. 1. Tit. 16.

denen zwar einige fabelhafte Dinge können mit eingemiſchet worden ſeyn, daraus doch noch kein Schluß entſtehet, daß alles zuſammen erdichtet wäre. *Theodo II.* ein Sohn Theodenis I. ſoll mit denen Griechiſchen Käyſern, dem Anaſtaſio und Juſtino Trace gefochten, ſelbige auch zu einigen mahlen überwunden haben, wiewohl gedachter Hr. Pfeffinger hier abermahls alles als ungewiß angiebet, wie den auch nicht abzuſehen, wie die Bäyern und Griechen wolten mit einander in Krieg gerathen ſeyn, weil beyder Völcker ihre Gräntzen nicht zuſammen hingen.

Garivald folgete ihm nach, der mit *Childebert* der Francken König in Krieg gerathen wäre, der ihn auch aus dem Königreich vertrieben, und an deſſen Stelle Thaſſilonem eingeſetzet habe, wie dieſes alſo Aventinus (u) gedencket, doch was ſoll aus dieſem Facto vor ein Schluß entſtehen? gewiß kein anderer, als daß Childebert mit dem Gerivald und dem Thaſſilone eben ſo eine Comödie geſpielet, als wie der vorige König in Franckreich ſich des aus Engelland vertriebenen Prætendenten annahme, daraus folget aber noch nicht, daß Bäyern eine Provintz der damahligen Fränckiſchen Monarchie geweſen. Indeſſen kommen von dieſem Garivaldo die letzten Könige der Longo-

(u) Annal. Bajoar. l. 3. c. 4.

barden her, welches in der Longobardischen Historie erwiesen worden. (x)

Thassilo, war der Sohn *Theobald. I.* oder *Tietbald I.* Bruder des Theodonis, Hertzoges und Fürsten in Bäyern, daß er durch Hülfe des Fränckischen Königes seinen Vetter vertrieben darvon ist gleich Erwehnung geschehen. Von diesem Thassilone also gehet die Reihe der Hertzoge aus Bäyern beständig fort, biß auf den Thassilonem III. einem Sohn Udilonis, Hertzoges in Bäyren, welcher an. 788. von dem Carolo M. seiner Lande beraubet, nebst seinem Printzen in das Kloster Lorch gestossen und zu einem Münche gemachet ward, allwo er auch sein Leben endigen müssen. Bey diesem Facto aber wird billig gefraget, mit was vor bestande Rechtes Carolus den Thassilonem seiner Lande beraubet gehabt? Zwar pfleget man den Thassilonem insgemein als einen unterthänigen Printzen der Fränckischen Monarchie vorzustellen, es geschicht aber hier nichts anders als daß man denen damahls unverständigen München, die die Geschicht-Schreiberey an sich gerissen hatten, nachfolget, indem selbige den Thassilonem einen Rebellen nennen, wodurch also der Thassilo zwar als ein Unterthan (y) von der Fränckischen Mo-

(x) Diese ist in dem allerneusten Zustande von Europa zu befinden.

(y) Hr. Struv in seiner Reichs-Historie ma-

Monarchie angeſehen, zugleich aber auch etwas behauptet wird, das wider alle Staats-Vernunft lauffet, welches doch gleichwohl die Vorfechter dieſes Vorgebens nicht beobachten wollen. Den gleichwie die Fränckiſchen Könige, und in deren Nahmen die leztern Major domus, inſonderheit aber Carolus Martellus und ſein Sohn Pipinus brevis, die regierſüchtigſten Herren waren die man iemahls in der Welt geſehen, alſo hätten ſie ia wieder dero, und auch wieder alle Staats-Raiſon gehandelt, wan ſie Meiſter von Bäyren geweſen wären, und doch ſelbiges einem Fürſten wieder gelaſſen hätten, der ihnen das Schwerdt an die Kehle zuſetzen vermögt, indem nach aller raiſon d' Etaat und de Guerre der Sieger dem überwundenen kein Land, am allerwenigſten ihn ſelbigen als einen Landes-Herren laſſen muß, weil er ia dadurch dem überwundenen die Mittel, und zwar ſehr unbedachtſam, an die Hand gebe, von dem Jugo devictionis ſich wieder loß zu machen. Wie nun alles dieſes gedachter maſſen, in der geſunden und auch in der Staats-Vernunft ſeinen unwiederſprechlichen guten Grund hat; alſo iſt auch richtig, daß Thaſilo nichts anders, als ein fœderatus inæqualis Monarchiæ Franciæ gewe-

chet gar einen Lehnsmann aus ihn, doch wer hat in damahligen Zeiten etwas von Lehn gewuſt?

sen, nehmlich daß er sich verbindlich gemachet, denen Fränckischen Königen wieder alle und iede ihre Feinde mit aller seiner Macht beyzustehen, wie dieses die Eigenschaft sothaner Bündnüsse mit sich bringet. (z) Weil nun Thassilo der Longobarden ihrem Könige, dem Desiderio, wider den Carolum Hülfe leistete, so klagete ihn Carolus als einen Bundbrüchigen an, wiewohl hierbey billig gefraget wird, wo? und wer der Judex competens desfals gewesen? den hier wiederthut nichts, daß die damahligen Scriptores ihn einen Rebellen nennen, weil sie, wie oft gedacht worden, alle zusammen Staats unkundige Leuthe waren, mithin nicht verstunden, mit was vor einem behörigen Nahmen actionem gentium publicam sie geben solten.

Nachher ist Bäyern zu einer Provintz des Fränckischen Reichs gemachet, und durch Stadthalter regieret worden, von denen zwar dan und wan sich einer herfürgethan, aber sie seind gleichwohl keine Landes-Herren gewesen. Als der Francken ihre Herrschaft in Teutschland allmählig in Verfall geriethe, hat Leopoldus, ein Descendent aus Caroli M. Stamm, angefangen sich wiederum zum Herrn vom Lande zu machen, ob er aber der weiblichen Linie nach aus dem alten vornehmen Agilolfingischen Hause, aus wel-

(z) v. Grot. de J. B. & P. l. 1.

welchem die Bäyeriſchen Landes-Herren, wie oft gedacht, geweſen, entſproſſen, iſt ungewiß, ſiehe indeſſen Bucelinum in Stemmate Agilolfing. p. 380. der dieſes letztere behaupten will.

Dieſes Leopoldi ſein Sohn aber war Arnolphus, den die damahligen Geiſtlichen nur malum nennen, weil er nehmlich keinen Pfaffen-Knecht abgabe. Er kam an. 908. zur Regierung, hatte anfänglich Händel mit dem erſten Teutſchen Könige *Conrado I.*, mit dem er ſich auch nie vertragen, nachher zerfiele er mit dem Henrico I. oder Aucupe ebenfals, weil beyde auf Carolingiſchen Fuß regieren, und die Fürſten als bloſſe Stadthalter und Bedienten halten wolten, iedoch verſöhnte er ſich mit dem Heinrico, und lieſſe ihn dieſer als Fürſten und Landes-Herren in ſeinen Landen, doch daß er ein Mitglied des neu errichteten Teutſchen Reiches ward. (a) Zwar Hr. Hoffrath Struv, will in ſeiner epitomirten Reichs-Hiſtorie (b) desfals ein anders haben, indem er ſaget: es habe Arnolphus von dem Henrico das Land zum Lehn genommen, beruffet ſich auch dieſerhalben auf den Wittechindum, Luitprandum und Dietmarum Merſeburgenſem. doch in denen gewöhnlichen Editionen dieſer Bücher iſt von alle

(a) v. Wittichind. Annal. l. 1.
(b) p. m. 189. oder im V. Abſatz. §. V.

dem auch nicht ein Wörtgen zu befinden, indem sonderlich Wittechindus ausdrücklich diese Worte führet: Et amicus regis factus fuit, Luitprandus und Dietmar aber reden davon auch nicht, sondern melden nur: fidelitatem juravit Arnolphus, dem Hr. Hoffrath Struv also wird vornehmlich obliegen, hinlänglich zu beweisen, daß das Wort Amicus ein Lehnsmann, Fidelitas aber ein Lehns-Eyd heisse? Doch ob man hier nicht præter omnem rei veritatem Dinge vorbringe daran die vormahligen Zeiten ne quidem per somnium gedacht, will man iedem unpassionirten Gelehrten zu erwegen überlassen.

Nach Arnolphi Tode zancketen sich seine Söhne um die Landes-Regierung, alleine des verstorbenen Arnolphi Bruder, *Bertoldus*, steckte sich hinter den Käyser *Ottonem I.* und brachte es dahin, daß dieser des Arnolphi Söhne zum Lande hinausjagete, *Bertoldus* aber Fürst und Hertzog in Bäyern ward, wiewohl Hr. Struv hier wieder gar andere Dinge haben will, indem nach seinen Gedancken das Land als ein offenes Lehn vergeben worden, doch man siehet nicht, daß man sich desfals mit einem Beweise beschwere, den zu leisten nicht möglich fält, daß nehmlich dergleichen Lehns-Dinge schon damahls also bekannt gewesen, gleichwie solche nachher aufgekommen, welches tüchtig darzu thun

gewiß

gewiß genung unter die Hiſtoriſchen Unmöglichkeiten gehöret. (c)

Hierauf litte Bayern eine neue Veränderung, indem nach Bertoldi Tode der Käyſer Otto I. zufuhr und auch Bertoldi Kinder aus dem Lande triebe und ſolches ſeinem jüngern Bruder, dem Heinrico, Rixoſus genannt, anfänglich nur als eine Stadthalterſchaft geben wolte, doch Heinrich verſtunde unrecht und erklärete ſich zum völligen Landes-Herren, heyrathete auch des Arnolphi mali ſeine Tochter, die *Juditham.* Aus dieſem Verfahren aber flieſſet ebenfals nicht, ſondern es wird wieder die Beſchaffenheit der damahligen Zeiten geredet, wan man vorgiebet, ob habe der Käyſer Bayern als ein Lehn überlaſſen, welcher Irrthum auch von andern Teutſchen Provintzien pfleget vorgebracht zu werden. Denn ſothane Lehns-Erzehlungen lauffen offenbahrlich wieder die Staats-Vernunft, indem ein regierſüchtiger Herr ein Land lieber ſelber behält, als daß er es andern laſſen ſolte. Sie ſtreiten auch mit dem Zuſtand der damahligen Zeiten, in welchen vorgedachter maſſen, Lehnsbarkeiten, ſo wie man ſolche itzo hat, gar nicht bekannt waren. *Henrico* aber folgete nach ſein Sohn, auch

(c) Von alle ſothanigen falſchen Prolatis handelt unſere Reichs-Hiſtorie umſtändlich.

Heinrich oder Hezilo genannt, diesem Henrich III. oder Sanctus, der zugleich Teutscher Käyser war, unter denen er den Nahmen Heinrich II. führet, weil aber dieser ohne Leibes-Erben verstarbe, ginge abermahls eine neue Veränderung für, indem Henrich IV., Graf von Luzelburg und Pfaltz-Graf am Rhein das Land bekame, alleine er muß ein Verwandter der alten Fürsten im Bäyern gewesen seyn, obgleich nur der weiblichen Linie nach, weil in bekannter als bekannt, daß die weiblichen Descendenten, wan kein männlicher mehr vorhanden gewesen, in denen Provintzien allerdings haben succediren können. Ihm folgete nach sein Sohn.

Heinrich V. an. 1049. und weil dieser keine Kinder verliesse, sein Vetter.

Conrad II., Pfaltz-Graf am Rhein, und zwar ex jure adfinitatis, den die Worte der Scriptorum, Imperator ducem constituit, heissen eben so wenig eine collatio feudalis, als wan itzo ein Sohn seinem Vater in der Landes-Regierung nachfolget, von dem Kayser aber als Landes-Herr und Reichs-Fürst erkennet und desfalls auf und angenommen wird.

Diesen seinen Vetter, Conradum, jagete der schlimme Kayser Heinrich III. zum Lande hinaus, und gabe solches seiner Gemahlin, der Agnes, aus welchem Facto aber eben so wenig ein richtiger Schluß, ad legitimum factum zu machen ist, als da die Hertzoge von Mecklen-

Mecklenburg anno 1628. ihrer Lande beraubet und ſolche dem Wallenſtein gegeben warden.

Hierauf iſt wieder eine Veränderung in Bayern vorgefallen, indem Kayſer Heinrich IV. ſelbiges Hertzog Otten, der aus dem Hauſe Sachſen, und ein Verwandter vom vorherſtehendem Conrado war, wegnahme, und es an Guelfen vergabe, einem Sohn Marggraf Azo von Eſte, und der Cunigundæ, Welffens aus Kärnthen Tochter. Dieſer Welfen oder Guelfen ihre Vorfahren ſind die Grafen von Altenburg in Schwaben geweſen, und wäre allerdings zu wünſchen, es mögten die Scriptores rerum Germanic. die Verwandſchaften der damahligen hohen Häuſer beſſer aufgezeichnet haben, als in ſo weit von ihnen nicht geſchehen, den ſie ſind in ſothanen Momentis gar ſparſam, indeſſen will doch glaublich fallen, daß die Guelfen mit denen alten Hertzogen in Bayern in Verwandſchaft geſtanden, daher ſie auch Bayern ex jure adgnationis bekommen. Guelfonis ſein Geſchlecht aber hat Bayern beſeſſen biß auf Heinricum IX. der ſonſt Leo genennet wird, und welcher Bayern vom Vater her, Sachſen aber, oder die Provinciam Saxoniæ von mütterlicher Seiten bekommen, mithin potentiſſimus Germaniæ princeps war, doch unter dem Kayſer Conrado III. litte anno 1138. die Provintz Bayern von neuen eine groſſe Veränderung, indem ſelbi-

ger Hertzog Henrichen, (den die Münche auch den schlimmen Beynahmen Superbi gegeben,) ohne die geringste Uhrsache in die Acht erkläh-rete, und Leopoldum, seinen Stief-Bruder in das Land hinein satzte, wiewohl diese Freu-de nicht lange wärete, indem gedachter Hein-rich seinen Antagonisten zwar bald wieder heraus triebe, wolte er aber Ruhe haben, mu-ste er solches zerreissen lassen, und einen Theil darvon gedachten Leopoldo einräumen. Al-so bekam dieser Leopold von der Provintz Bayern, Oesterreich, Steye: marck, Kärn-then, Krayn, Tyrol und Jsterreich, und stammet von selbigem die alte Oesterreichische Linie her, die aber anno 1268. der männlichen Seite nach völlig ausgegangen.

Jnmittelst behielte Hertzog Henrich Super-bus nur das eigentliche Bayern, welches auch noch itzo Bayern κατ' ἐξοχὴν genennet wird, wiewohl die dermahligen Churfürsten, dennoch nicht gantz Bayern besitzen, angesehen in sel-bigem 1) das Stifft Passau 2) das Stifft Freysingen, 3) das Ertz-Stifft Saltzburg, und 4) das Stifft Berchtolsgaden eigene Landes-Herrn seyn, woraus dan erhellet, wie sehr die Geistlichen diese schöne Provintz nach und nach zerrissen. Nachdem immittelst der re-gierstichtige Kayser. *Fridericus I.*, Hertzog Hein-richen den Löwen anno 1180., und zwar auch auf die ungerechteste Arth, in die Acht erkläh-

ret,

ret, und ihn Bayern genommen hatte, (d) bekame dieses Land-Graf Otto von Wittelsbach, welches ihm zwar in so weit von Rechtswegen gehörete, indem er von denen alten Agilolfingischen Bayerischen Hertzogen abstammete, und ist die Genalogie kürtzlich diese;

Arnulphus Malus, Hertzog in Bayern von dem vorher

Eberhardus, von ihm stammen die alten Hertzoge in Oesterreich her.

Arnolphus, muste nur bloß Graf von Scheyern bleiben.

Hermann, Pfaltz-Graf am Rhein, dessen Posteritat Bayern auch einmahl gehabt.

Berthold Graf von Scheyern.

Werner Graf von Scheyern. †

Otto III. Graf zu Scheyern und Wittelsbach.

Otto

(d) Das ungerechte Verfahren dieses Herrn hat so wohl Herr Hof-Rath Göbel de Jur. Majest. Princ. Imp., als auch Eccard de Henrico Leone, und andere nach der Länge erwiesen.

Otto IV. Graf von Wittelsbach und Scheyern.

Otto V. erster Hertzog in Bayern, aus diesem Hause.

Von diesem Herrn gehet die Genealogie beständig biß auf den jetzigen Churfürsten in Bayern nach einander fort.

Alles dieses ist genommen aus des Aventini seinen Annalibus Bajoaricis, Adlzreiter annal. Bajoar., Brunneri annalibus Bavaricis, ingleichen aus dem Chronico Weingartensi de Guelphis, Hundii metropoli; im Compendio aber wäre etwan mein Theatrum Genealogicum beliebig zu consuliren. Anbey lehret die Bayerische Historie, daß die Hertzoge und Fürsten in Bayern die Landes-herrliche Gewalt jederzeit privative gehabt, das ist, daß sie sich von denen Kayserн desfalls keinen Eingriff haben thun lassen wollen, welches auch die alleinige Ursache ihrer mit denen Kayserн gehabten Verdrießlichkeiten gewesen, irren also diejenigen, die lehren und schreiben, als ob die Landes-herrliche Gewalt von denen Kayserн herkäme. Denn wenn dieses also wäre, so müste folgen:

Daß

Daß die Kayser vor dem Erb-Herrn in gantz Teutschland gewesen, welches aber wohl schwerlich wird erwiesen werden können.

Also bleibet das erstere feste stehen, daß nehmlich diejenigen, die bey Ausgang, des Carolingischen teutschen Hauses, Ober-Stadthalter in denen Haupt-Provintzien gewesen, auf eine gantz rechtmäßige Arth Landes-Herren geworden, welchen rechtmäßigen Besitz sie auch nachher auf alle diejenigen fortgepflantzet, die in der Landes-Regierung ihnen nachgefolget.

Das neundte Capitel.

Von denen Geschichten der Provinciæ Franconiæ und deren ehemahligen Beherrschern.

Wir kommen also zu denen Geschichten der vormahligen *Provinciæ Franconiæ* und deren gehabten Landes-Herren. Die Historie aber, oder den Zustand derjenigen grossen Haupt-Landschaft von Teutschland, die jetzo Francken und der Ober-Rheinische Krays heisset, sich recht vorzustellen, muß man selbige vornehmlich betrachten, wie sie beschaffen gewesen.

1) In denen aller-ältesten Zeiten,
2) wie nach dieser Strich unter der Thüringer Bothmäßigkeit gerathen, worvon vorher.
3) wie

3) wie selbigen die Francken eingenommen und besetzet, wer
4) diese Francken gewesen? und wie von diesen das jetzige Francken κατ' ἐξοχὴν also genennet werde? wie weit
5) Dessen Gräntzen unter denen Francken gegangen? wie nach solche
6) verändert worden? und also das Land in den heutigen Zustand gerathen.
7) was es vor Herren gehabt?
8) wie nach der Ober-Rheinische Crayß aus selbem entstanden?
9) worinnen der Teutschen aus diesem Hause gewesen Kayser ihre vornehmste, das Reich angehenden Verrichtungen bestanden? und dan wie
10) der Status Politicus in Teutschland unter selbigem beschaffen gewesen?

So viel nun so das erstere betrifft, so ist aus dem Tacito, und dem Strabone deutlich zu ersehen, daß alles, was jetzo Francken genennet wird, in denen eyß-grauen Zeiten die Suever oder Schwaben inne, mithin das alte Schwaben sich biß an den Mayn hin, und und vielleicht auch drüber erstrecket gehabt, wiewohl auch nicht zu leugnen stehet, daß dieser Nahme verschiedenen Völckern gemein gewesen, wie denn Wandeler und Suever der Bedeutung nach einerley, beyde Völcker auch vermuthlich einerley Lebens-Arth geführet. Indessen ist doch auch gewiß, daß die Römer

diejenigen Völcker die etwan mit denen Suevern einerley Lebens-Arth gehabt, mit denen eigentlich Suevern vermischet, darvon in folgenden etwas vorkommen wird.

Es litte aber die Provincia Sueviæ einige Zeit nach Christi Geburth, und vermuthlich in dem II. Seculo, und dessen Mitte eine ziemliche Aenderung, indem die Hermunderer, oder Thüringer in selbige einfielen, und sich alles deß bemächtigten,

1) was jetzo Francken überhaupt, und
2) das diesseitige Theil des Ober-Rheinischen Crayses genennet wird, daher diese Theile die Westlichen und Südlichen Gegenden des Thüringischen Königreichs ausmachten. Indessen wäre zu wünschen, daß wir von diesen wichtigen Begebenheiten eine rechte vollständige Nachricht wüsten, weil aber die etwan vorhandene Documenta alle zusammen unter- und verlohren gegangen, so muß man sich nur mit demjenigen behelfen, was desfalls bey denen Scriptoribus Romanis und Francicis vorkommet, welches zwar sehr geringe, und auch nicht ordentlich an ein ander hangend von ihnen vorgebracht wird, immittelst muß man aus diesen Bruchstücken zusammensetzen, so viel sich vernünftig thun lassen will. Das allergewisseste aber von alle dem ist, daß das heutige Francken, eine ziemliche lange Zeit, und also gar wahrscheinlich ein 3. bis 400. Jahr einen grossen

sen Theil des ehemaligen Thüringischen Reichs ausgemachet habe.

Den, und zwar nochmahls schon berührter massen, dieses Königreich Thüringen ward im 6 Seculo durch die Francken und Sachsen zerstöhret, die es nachher unter sich theileten, wiewohl die Sachsen den kleinesten Theil desselben darvon bekamen, nemlich was disseit der Unstrutt und an dem Hartzwalde hinlieget, obgleich gewiß ist, daß nicht der gantze Hartzwald zu Thüringen gehöret habe, sondern nur die heutigen Grafschaften Stolberg, Hohenstein, Wernigerode, Blanckenburg, Regenstein, ingleichen was ietzo das Stift Halberstadt und Quedlinburg ausmachet. Anbey ist die Reihe der Thüringischen Könige zwar nicht bekannt, und zwar aus vorher angeführten Ursachen, daher finden sich in der Fränckischen Historie nur etliche wenige, als Basinus und Hermenfried, welcher der letztere Thüringische König war und den der Fränckische König Dieterich, oder Deutrich, vorgedachter massen, durch Hülfe der Sachsen überwande, wiewohl mehr durch List und Betrügereyen, als durch Gewalt der Waffen, darvon man in der Fränckischen Historie nachsehen muß.

So viel aber die Francken anlanget, so waren sie zwar dem Ursprunge nach teutsche Völcker, aber sie haben ihren Nahmen nicht von einem fabelhaften Könige Franco, auch nicht

nicht von dem Worte Frank, nemlich wen es einen freyen Menschen bedeutete, sondern von dem Worte Vrengh (f) welches einen wilden, kriegerischen Menschen anzeiget, und waren es meistens Vandalische Völcker, oder aus der Provincia Vandaliæ, daher Leibniz. de Orig. Francor. irret, wan er sie nicht vor gentem compositam, sondern vor gentem unicam halten will und ausgiebet, indem nichts gewisser ist, als daß sie gens composita gewesen. (g) Um das Jahr Christi 235. seind sie unter dem Nahmen der Francken denen Römern am ersten bekannt geworden, weil sie aber nur in systemate quodam politico zusammen lebten, kunten sie auch nichts gegen jene ausrichten, jedoch darf man weder dieses Volckes noch denen Griechen ihren Scriptoribus glauben, wan sie von so entsetzlichen Niederlagen schwatzen, mit denen sie die Francken stets beleget haben wollen. Anno 420. aber, oder in selbigen Jahren, machten sie sich ein gemeinschaftlich Oberhaupt, nemlich den Varamund, welcher aber irrig vor einen König der Francken angegeben wird, da er doch nur ein ge-

(f) Daher findet man es auch in dem Epinikio, welches auf den Ludovicum Germanicum gemachet, und von dem Herrn Schilter ediret worden, nicht anders als Vrengh geschrieben.

(g) v. Hert. Not. Vet. Reg. Franc.

meinschaftlicher General derselben war, gleichwie Clodio auch, Meroveus hingegen, oder Meroving ist der erste König dieses Volcks gewesen', von welchem nachher die Reihe der Könige beständig fortgehet, wie von alle dem in der Fränckischen Historie gantz umständlicher gehandelt wird.

Nachdem immittelst die Francken das Thürengische Königreich zu Grunde gerichtet hatten, nannten sie die Südlichen und Westlichen Theile von selbem κατ ἐξοχὴν Francken, oder Franconiam orientalem, wiewohl sie nachmahls auch Germaniam primam darzu schlugen, den Nahmen Francken aber gaben sie ihm deswegen, weil sie das Land

1) mit lauter Fränckischen Colonien, oder Einwohnern besetzten,

2) in selbem die Bedienungen niemanden anders als gebohrnen Francken gaben. Den weil es ein Gräntz-Land gegen die Sachsen, Schwaben, und auch gegen die Böhmen war, mithin nach jetziger Zeit zu reden, eine Barriere abgabe, so erforderte die Staats-Klugheit solches mit niemanden, als mit lauter Francken zu besetzen, wenigstens daß selbige den allermeisten Theil der Einwohner darinnen abgaben, den wer wolte glauben, daß die Francken alle alte Einwohner solten ausgetilget haben? die Francken aber theilten dieses Land in zwey Haupt Theile, nemlich in Franciam orien-

orientalem und Franciam occiduam ein, welche Eintheilung man mit der generalen Eintheilung, da die Fränckische Monarchie auch in Franciam orientalem, und Franciam occiduam abgesondert ward, nicht confundiren muß.

Also begriffe Francia orientalis oder das eigentliche Francken

1) das heutige Francken,
2) das Hennebergische,
3) das sämtliche Hessen, nebst
4) denen dahin gehörigen Grafschaften, als a) Diez, b) Katzenellenbogen, und noch einigen.
5) den sämtlichen Westerwald,
6) die Grafschaften Isenburg, Budingen, Hanau.
7) das Gebiethe der Reichs-Städte samt denen Reichs-Städten selber, Franckfurt am Mayn, Wetzlar, Gelnhausen.
8) was der Churfürst von Maynz disseits Rheins hat, und
9) alles was Pfaltz disseits Rheins besitzet, woraus man den sehen kan, daß das ehemahlige Francken weit grösser gewesen, als das jetzige Francken-Land.

Francia occidua aber war, wie oben erwehnet worden, der Römer ihr Germania prima und enthielte

1) das heutige Elsaß, nebst seinen Zubehörungen

gen bekommen, gemeldten Jahres zu Neapolis öffentlich enthaupten liesse, und dan dieser Herr unverheyrathet ein so jämmerlich Ende nehmen muste, hätte zwar das Land, nebst Schwaben, dem Sächsisch-Meißnischen Hause gehöret, worvon in der Historia Provinciæ Sueciæ folgen soll, alleine es hat sich desfalls niemahls gemeldet, mehr aus Unwissenheit sothanen Rechtens, als daß man es gutwillig solte versäumet haben. Diesemnach und weil kein Landes-Herr vorhanden war, auch das teutsche Reich damahls seinen Kayser in Engelland abwesend sahe, risse das gantze Land sich von dem Landes-herrlichen nexu loß, und begabe sich in des Reichs seine so genannte Verbindung, das ist, es machte sich alles zu Reichs-Ständen, worbey es auch nachher der Kayser Rudolphus I., samt denen andern Kaysern, aus gewissen Staats-Ursachen gelassen. Solchergestalt ist dieser gantze Crayß nunmehr ein so genanntes Reichs-Land, und seynd in selbem diese Reichs-Stände.

1) die Bischöffe Bamberg, Würtzburg und Eichstädt, worvon die beyden erstern billig vor die grösten Bischofthümer in Teutschland angegeben werden können.
2) Die Herren Marg-Grafen von Anspach, und Bayreuth,
3) Die Herren Grafen von Wertheim, Erlach, Hohenloh, Limburg, und Castel.

4) einige ausgestorbene Graf- und Herrschaften,
5) das sämtliche Hennebergische
6) der Teutsch-Meister, der aber nur wegen seiner Person ein Reichs Stand ist, nicht aber dessen Ländereyen.
7) die Herrschaften Seinsheim, und Schwartzenberg, was Maynz disseits Rheins besitzet, und endlich
8) die fünf Reichs-Städte, Nürnberg, Rothenburg an der Tauber, Wertheim, Schweinfurth, und Weissenburg in Nordgau. Die freye in diesem Crayſſe befindliche Reichs-Ritterschaft gehöret zwar mit hieher, aber sie ist nicht Reichs-Standschaftlich, ob sie gleich dieses viele Jahre nach einander, und nur noch kürtzlich gar nachdrücklich gesuchet.

Die aller ältesten Umstände aber dieses Antheils des teutschen Reichs betreffend, so sind solche bereits berühret worden, als indessen die Fränckische Macht in Teutschland allmählig zerfiele, welches sonderlich anno 844. nach dem berühmten Treffen bey Fontaney geschehen, seynd zwar alle teutsche Lande unter der Francken ihrer Bothmäßigkeit geblieben, doch die Absetzung des Caroli Craſſi hat, gleich wie in andern Theilen des Fränzischen Reichs, also auch in Teutschland, grosse Veränderungen nach sich gezogen, indem die Nachkommen der, von denen Francken über-

überwundenen Fürsten, sich allmählig wieder erholten, welches den vornemlich darinne bestunde, daß

1) sie entweder ihre ehemahligen Lande zum Theil wieder erhielten, worzu bereits unter dem Lupovico Pio ein Anfang mochte seyn gemacht worden, wie dieses nicht undeutlich aus dem Thegano in vit. Ludovici Pii C. 26. erhellen will; oder sie hatten sich mit neuen Güthern ansäßig gemacht, indem allhier beydes gleich viel ist.

2) Bekamen sie in dem regimine publico eine mehre Gewalt, daher war zu denen Reichs-Tags-Schlüssen ihre Einwilligung in so weit nöthig, da sie bißher nur votum consultativum gehabt. In Francken aber haben unter denen vornehmen Familien sich sonderlich herfür gethan, die Bambergische und Würtzburgische, welche letztere vermuthlich das meiste in Francken zu sagen gehabt, weshalben sie auch um deß willen mögen zusammen gerathen seyn, jedoch sind Adalberti, oder Alberti Vorfahren nicht bekannt, der den Conradum erlegete, auser daß dessen Vater Heinricus gemeldet wird, vid. Meibom. in not. ad Wittichind. Annal. C. 1. Ob er nun wohl auch Dux Franconiæ heisset, so ist doch nicht glaublich, daß er das gantze Land gehabt, sondern nur Ducatum, das ist das Generalat in selbem, und wegen dieses Ducatus könte es auch seyn, daß Adal-

bert mit dem Conrad zerfallen, cum unius rei plures possint esse causæ.

Mehr gedachter Adalbertus hat, wie seine Brüder, keine Kinder hinterlassen, also behauptete

1) Conrad, ein Sohn, des von Adalberto ermordeten Conradi, den ducatum, als aber Käyser Ludewig IV. ohne alle Erben verstorben, ward er ein Herr und Besitzer, und zwar vermuthlich von dem gantzen Land, welches Wittichindus l. 1. Annal., Dietmarus l. 1., Chronographus Saxo ad an. 912. ausdrücklich bezeugen, auch Lehman in Speyr. Chron. l. 2. c. 16. darmit übereinstimmet, welcher zugleich die ehemahligen Gräntzen des alten Francken eben also bemercket, wie sie vorher angewiesen worden, zugleich behauptet, daß dieses Land vor dem eine Teutsche Haupt-Provintz gewesen, verstehet sich von dem so genannten Königreich Thüringen. Daß aber Conrad nicht mit Gewalt von dem Lande Herr geworden, hat in soweit seine Richtigkeit, sondern es ist hier eben also geschehen, als wie in der Historia der Provinc. Sax. gewiesen worden, auf was Arth nehmlich Heinricus Auceps Herr in Sachsen geworden, verstehet sich ex Beneplacito Procerum, welches zugleich der eigendliche Uhrsprung der Landes-Stände ist. Hierauf folget

2) Conrad, der mit dem Vater gleichen Nahmen

men führete, und Teutscher König ward, nachdem die Teutschen an. 912. von denen Francken loß gekommen, welches quo jure daß es geschehen sey, in der Hist. Provinc. Sax. umständlich gewiesen worden. Ob er mütterlicher Seiten ein Verwandter des Carolingischen Hauses gewesen, ist ungewiß, Herr Struv saget es zwar im 4 Absatz §. 77. seiner Reichs-Historie ist aber nicht erwiesen, lieget auch in soweit daran nichts, weil gewiß daß die Teutschen um deswillen auf ihn nicht reflectiret, sondern sie hatten andere Ursachen warum sie ihn wehleten, die in der Historie selber vorkommen. Weil er keine Kinder hatten bekame

Eberhardus sein Bruder das Land, daß er aber solches als ein Lehn vom Käyser Heinrico I. empfangen haben solte, wie war insgemein vorgegeben wird, und vor welchen Schnitzer sich auch der sonst so gelehrte Herr Pfeffinger in Vitriar. illustr. nicht gehütet, ist irrig, und hat man diese bodenlose Meynung anderwärts, auch in Hist. Provinc. Sax. umständlich widerleget, zugleich gewiesen, daß man an die Scriptores der damahligen Zeiten aus vielen triftigen Rationibus, sich nicht kehren dürfte

Conradus III. folgete ihm nach, muß vermuthlich ein naher Anverwandter von

dem Fränckischen Hause gewesen seyn, den man ist über dessen Genealogie nicht einig. Eben so gehet es auch mit dieses seinen Nachfolger dem

5) Ottone, den einige bald aus dem Hause Sachsen, bald anderwärts herleiten, alleine die Genealogie von diesem Herrn, die Lambecius in Biblioth. Vindob. l. 2. c. 5. beybringet, weiset, daß er vorstehenden Conradum zum Vater gehabt. Es ist aber selbige also beschaffen.

Conradus Hertzog in Francken, und erster König der Teutschen

Conradus II., Seine Gemahlin war des Käysers Ottonis I. Tochter

Otto von dem vorher, Hertzog in Francken.

Die Scriptores also, die ihn aus dem Hause Sachsen herholen, haben in soweit recht, nur daß sie die Genealogie nicht behörig angeben.

Weil nun Hertzog Conrad II. Käysers Ottonis I. Tochter zur Gemahlin gehabt, wie solte wohl möglich seyn, daß die Teutschen Fürsten nur der Käyser ihre Vasallen oder blosse Stadthalter gewesen, indem niemand iemahls in der Welt gehöret, daß ein höherer seine Tochter an einen geringern verheyrathet habe, viel dergleichen Matrimonia

weit

t infrà dignitatem ſeyn, ſintemahl doch ein
r allemahl omne Vaſallagium eine ſervitu-
n involviret, ein Stadthalter aber vol-
ds ein merus Servus iſt, anderer abſurdi-
en, die aus dieſer Lehre flieſſen, und die
n ſchon anderwärts gewieſen, ietzo zu ge-
veigen. Doch man ſuchet einzuwenden,
wären die Fürſten Vaſallen cum Excellentia,
ine dieſes heiſſet ein höltzern eyſen gedich-
, iſt auch eine offenbahre Contradictio in
ecto, die man nimmermehr vor eine Wahr-
t ausgeben kan. Den da es, wie vor er-
nnet, ein vor allemahl ſeine gute Richtig-
hat, quod omne Vaſallagium cum ſervi-
e ſit connexum, ſervum vero agere alterius
n Excellentia eine abgeſchmackter Einfall iſt
kein Vernünftiger, auch nur auf die ge-
zſte Arth zu erklähren vermag, ſo bleibet
billig darbey, daß Vaſallus cum Excellen-
eine excellente abgeſchmackte Sache eini-
Feudaliſten ſey. Zur Verſtändnüß aber
es Ottonis ſeiner Genealogie, muß man an-
h folgende Tabelle brauchen.

Udo wird als ein Graff oder Stadthalter
in Francken angegeben, und mag er um
die Zeiten der Regierung des Käy-
ſers Arnulphi gelebet haben

Conrad, ward erſchlagen von Adal-
berto von Bamberg, wie vorher
gewieſen worden.

Con-

Conrad I. König in Teutschland

Conrad II. residirte zu Worms

Otto, Hertzog in Francken, von dem vorher, Gem. Judith aus Lotheringen

Heinricus
Hertzog in Francken, Adelheid Gräfin von Metz

Cuno, oder Conradus
ward Hertzog in Cärnthen, Gem. Mechild, Hertzog Hermann in Schwaben Tochter

Cuno, oder Conradus major unter den Teutschen Käyser Conradus II, auch Salicus genannt

Conrad
der jüngere bekam von seinem Vetter Conrado Francken und nachher wegen des Vaters Cärnthen

Heinricus III.
Käyser

Heinricus IV.
Käyser † 1106.

Heinrich V.
Käyser † 1125. ohne Kinder

Agnes
ward an Fridrichen von Hohenstaufen aus Schwaben vermählet, wodurch Francken an Schwaben kam.

Jetzo

ietzo aber die Reihe der Hertzoge in Fran-
s vollends zum Stande zubringen, so sol-
Ottoni sein Sohn
Heinrich wie obstehende Genealogie besa-
et, diesem
Conradus Salicus unter denen Käysern der
l. dan
Heinricus III. auch Käyser, der aber an
inem Vetter Conraden, wie die Genealo-
ie besager, Francken überließ, es wäre aber
ehr gut wan die Scriptores, als Wippo,
)tto Frisingensis und andere meldeten, war-
m der Käyser ihm das Land habe abgetre-
en, den sie nur von der Unruhen reden,
)ie er dem Käyser erreget gehabt.
Heinrich IV. Käyser.
) Heinrich V. auch Käyser, trat das Land
n seinen Schwester Sohn, Conradum in
Schwaben ab, iedoch ist aus denen Wor-
:en des Conradi Ursbergensis deutlich ge-
nung zu ersehen, daß so lange der Käy-
er gelebet, er es nur zuverwalten gehabt,
)enn dieses wollen diese Worte haben: Chun-
:ado, Sororis Filio commisit, weil wieder
)ie gesunde Vernunft lauffet, daß grosse
Herren gantze Länder bey ihren Lebzeiten
ndern, als ein Eigenthum überlassen sol-
ten.

Von der Zeit an ist Francken und Schwa-
unter einem Herrn gewesen, wie darvon
Provincia Sueviæ vorkommen wird.

Nach-

Nachdem aber wie vorgedacht 1268. beyde Provintzien zerfielen und dadurch in Francken derjenige verwirrete Zustand herfür kam, darvon vorher Erwehnung geschehen, die Verwirrungen hingegen die die Zerreissung der Provintzien in dem Teutschen Reiche verursacheten in soweit nicht mehr bestehen kunten, muste der Käyser Maximilianus I. auf die Eintheilung nach denen Cräysen bedacht seyn, dadurch den die ehemalige Provincia Franconiæ noch mehr zerschlagen, und nebst dem Fränckischen Cräyse auch der Ober-Rheinische errichtet ward, der aus folgenden Reichs-Ständen bestehet

1) dem Stifte Basel
2) dem Stifte Strasburg
3) dem Stifte Speyer
4) dem Stifte Worms
5) dem sämtlichen Elsaß, welches aber ietzo Franckreich mit allen Zubehörungen besitzet
6) Ober- und Nieder-Hessen
7) die Burchau oder dem Stifte Fulda
8) die Rheinischen Grafschaften Falckenstein Bitsch und Dachstein
9) die Reichs-Städte Speyer und Worms den die übrigen seind, wie gedacht, nunmehr in Frantzösischen Händen.

Das

Das zehnte Capitel
Untersuchung der vormahligen Beschaffenheit der Provincia Suevia.

DAß die Schwaben eines der grösten Teutschen Völcker ehedem gewesen, (wiewohl sie auch noch ietzo ein weitläuftiges Land besitzen) hat in soweit seine Richtigkeit, ist auch darvon vorher zu befinden, iedoch ists andem, daß Cluver. in Germ. antiqua und Althammer in Not. ad Tacit. und andere in soweit irren, wan sie der Schwaben ihre alten Sitze bis an die Ost-See erstrecken, indem sie die Vandaler und Schwaben handgreiflich mit einander vermischen, daher hat sie die Nahmens-Bedeutung betrogen, weil Wandalen und Schwaben, oder Schweiffen im Teutschen einerley Bedeutung haben. Diesen Satz bekräftiget der Römer und Griechen ihre eigene Beschreibung die sie von dem ehemaligen Teutschland geben, und in welcher sie die Vandaler ausdrücklich zu einen Haupt-Volcke machen, Tacitus hingegen hat augenscheinlich geirret, wan er eine so grosse Menge Völcker erzehlet, die lauter Haupt-Stämme gewesen wären, weil solcher Gestalt unumgänglich folget, daß Teutschland wohl 2 oder 3 und vielleicht noch mehr mahl grösser gewesen wäre, als es in der That ist, wan nehmlich die von dem

Tacito

Tacito angegebenen vielen Völcker lauter Haupt-Völcker gewesen wären.

Jedoch dieses ietzo auf die Seite gesetzet, so schreibet Cæsar de Bello Gall. l. 1. c. 37. und l. 4. c. 1. denen Schwaben centum Pagos zu, aus welchen dieses Volck bestanden und worvon einige Ausleger allerley wunderliche Einfälle haben, alleine es hat Rudbeck in Atlantica dieses am besten erkläret, woraus dan zu ersehen, daß es nur so viel Gauen gewesen, wie den noch ietzo in Schwaben das Wort Gau vorhanden, indem viele Gegenden auf Gau ausgehen, als Riesgau, Sundgau, Brisgau, Klettgau und andere: ieder Gau aber muste eine gewisse Anzahl Bewaffneter unterhalten, gleichwie sothane Kriegs-Verpflegung noch ietzo in Schweden bräuchlich ist. (a) Indessen kan doch so genau nicht gesaget werden, wie viele Mannschaft diese Centum Pagi Suevorum bey dem Cæsare ausmachen, weil die Gaue nicht alle von einerley Grösse gewesen,

(a) Daß unser ehmahliges Krieges-Wesen annoch überaus schlecht untersuchet und erläutert worden, hat man bereits in der Hemedica gewiesen, soll auch in denen Teutschen Alterthümern mehrers vorkommen. Und eben von daher rühren so viele Fehler und wunderliche Meynungen, die man bald hier bald dar antrift, und woran vor andern manche Heraldici kranck liegen.

sen, daher es eine unnöthige Mühe ist, wan man sich den Kopff darüber zerbrechen wolte.

Wan indessen Dalechamp in Not. ad Tacit. p. 78. und auch Sigon. in Explicat. Fastor. Roman. und Plin. Hist. l. 2. c. 67. gedencken, daß an. 693. Urb. Cond. der König in Schwaben einige Indianer denen Römern geschenckt habe, die aus Indien der Handlung halber nach Europa gekommen, durch Ungewitter aber nach Teutschland wären verschlagen worden, so lassen sich aus diesem Passu gar viele Schlüsse machen. Den

1) ist solches wenigstens etliche 60 Jahr vor Christi Geburth geschehen, woraus man ia sehen kan, daß die Teutschen, obgleich eben nicht alle, damahls gute Freunde mit denen Römern gewesen.

2) Daß dieser Fürst der Schwaben nicht nur Landes-Herr in Schwaben, sondern auch allem Ansehen nach König in Teutschland und vermuthlich des Arioviſti Vater gewesen.

3) Daß die Teutschen ihre eigenen grossen Commercia gehabt. Denn weil nicht gesaget wird, daß die Indianer selber nach Teutschland gehandelt, so haben sie auch nicht in die Römischen Lande ihre Handlung getrieben, weil sie sonst denen Römern bekannt gewesen, mithin einem so grossen Römischen Minister, wie Afranius war, ein Geschenck von einer bekannten

Sache zuthun, etwas sehr einfältiges geheissen haben würde, welches gleichwohl die Scriptores Romani als etwas besonderes angeben.

4) Weil dieses Volck, nehmlich die Indianer, die Römer gar nicht gekannt, der Schwäbische Fürst aber iene zu einem Geschencke überschicket, so lässet sich daraus gantz deutlich schliessen, daß die Teutschen und Indianer mit einander Handlung getrieben, den woher hätten die Teutschen sonst gewust, daß es Indianer wären, weil sie selbige gar wohl vor ein gar anders Volck hätten halten können? Endlich

5) daß Teutschland bebauet und gesittet gewesen, indem Unmenschen, wie zwar Cluver unsere Vorfahren abmahlet, (b) von Præ-

(b) Dies diem docet, sagete dort iener kluge Griechische Medicus, es ist also einem gelehrten, und überhaupt einem vernünftigen Manne gantz keine Schande, wan er seine etwan sonst gehabte Meynung, so ferne er die Sache besser eingesehen, wieder ändert. Nachdem man also in der, 1714. herausgegebenen Teutschen Uebersetzung des Monzambano durch diesen Mann, den oft gedachten Cluver sich verleiten lassen, daß man c. 3. §. 9. lit. T. seqq. p. 493. seqq. auch geglaubet, ob habe das alte Teutschland keine Städte gehabt, alleine wie man diesen

Præsente zumachen, keine grosse Wissenschaft haben.

Daß aber dieses Land iedesmahl seinen Fürsten gehabt, ist in soweit ausser allen Zweifel. Und weil die Römer selber solches Regnum nennen, (obgleich Rex damahls nicht dasienige war, was ietzo ein König heisset,) so fliesset daraus doch wiederum

1) daß iedes Teutsche Volck sein Ober-Haupt gehabt.

2) Daß der Schwäbische Fürst und dessen Hauß die königliche Regierung in Teutschland lange Zeit geführet. Dieses letztere bestärcket sich aus dem vorhergehenden, indem nicht abzusehen, warum die Römer diesem Staat κατ' ἐξοχὴν regnum genennet haben solten, wan sie nicht etwas besonders darunter verstanden, sintemahl die andern Teutschen Völcker und Fürsten ihnen ia auch bekannt waren, deren keines aber sie mit den Prædicat regni beleget, woraus zugleich nicht undeutlich zuschliessen, daß die damahls Königliche Würde bey dem Schwäbischen Hause eine lange Zeit müsse gewesen sey, gleichwie sie dermahlen

Irrthum oft wiederleget, also will man hier nochmahls sagen, daß solcher Grund falsch, wie alles dieses in denen erläuterten Teutschen Alterthümern noch mehrers erwiesen werden soll.

auch über 300. Jahr bey dem Oesterreichischen Hauſe ſich befunden. Wen man auch

3) die Römiſchen Scriptores recht anſiehet wird ſich finden, daß ſie die Provinciam Sueviæ und deren Fürſten am heftigſten angegriffen, ob ſie gleich eben nicht viel gegen ſolche ausgerichtet, nicht anders als wie die Frantzoſen das Hauß Oeſterreich zu ſchwächen geſuchet, beyde aus dem Abſehen ſodan die Formam Regiminis Germaniæ deſto eher zu deſtruiren.

Ob ſonſt die Alemannier und Schwaben zwey beſondere Völcker geweſen, will zwar von einigen Gelehrten bejahet werden, alleine ſie irren ſich, indem ſie von einander weiter nicht als nur dem Nahmen nach unterſchieden waren, gleichwie ein Meißner und Sachſe auch bloß der Benennung nach von einander abſtehen. Warum aber die Schwaben ſich dieſen Nahmen gegeben, der, wie aus denen Scriptoribus Romanis, als dem Spartiano, Trebellio Pollione und andern ſattſam erhellet, etwan im III Seculo nach Chriſti Geburth im Brauch kommen, darvon mag wohl keine andere Uhrſache als dieſe geweſen ſeyn, daß ſie durch ſelben ihre, an denen Römern auszuübende Tapfferkeit und Rache haben anzeigen wollen, und hat ſolcher zugleich das angedeutet, was German geheiſſen, nehmlich daß ſie die tapffern Krieger gleichſam ſelber wären, weswegen diejenigen Gelehrten wiederum

nicht

nicht wenig irren, (c) die den Nahmen Alemann entweder von allerley Mann, oder von dem Fluß Altmühl, oder ſonſten wo herholen wollen, da er doch keinen andern Uhrſprung als nur angezeigten hat. Indeſſen kan wohl ſeyn, daß ein Theil von denen Schwaben, nehmlich die heutigen Würtenberger, Baadener und was dorten herum befindlich, ſich anfänglich nur dieſen Nahmen beygeleget, den nachher das gantze Schwäbiſche Volck beliebet, gleichwie es mit dem Nahmen Germann. auch alſo ergangen. Was aber einige vorgeben, als ob ſie aus Gallien entſproſſen wären, iſt auch irrig, und ſcheinet meiſten theils auf ein ſehr falſches Zeugniß des Aſinii bey dem Agathia anzukommen, wie es denen Ausländern insgemein alſo zugehen pfleget, wan ſie von dem Uhrſprunge eines Volckes reden wollen, darvon ſie aber keinen rechten Grund und Bericht haben, adde Bebel de Laudibus Suev. ap. Schard. T. I. Rer. Germ.

Daß aber dieſes Volck endlich unter das Fränckiſche Joch gerathen, hat zwar ſeine Richtigkeit, iedoch iſt ſolches nicht unter dem Fränckiſchen Könige dem Clodovæo geſchehen, nachdem er das Treffen bey Alpic, und nicht bey Zulpich, wie zwar die meiſten Gelehrten glauben, und worvon in der Reichs-Hiſtorie umſtändlich

(c) Gleichwie Herr Struv in ſeiner Reichs-Hiſtorie in dergleichen Fehler hineinfält.

ſtändlich gehandelt, befochten. Den es ſeind ja die Alemannier nachher noch eine ziemliche lange Zeit lui juris geblieben, welches nicht nur aus der Fränckiſchen Hiſtorie ſelber ſattſam erhellet, ſondern auch mit der geſunden Vernunft übereinkommet, indem nach einem einzigen verlohrnen Treffen nicht gleich ein gantzes Land auf einmahl, und ſo zuſagen in einem Adem verlohren gehet. (d) Jedoch hatte die Provincia Sueviæ lange vorher einem ziemlichen Abfall gelitten, indem die Thüringer von ſelbiger alles das hinweg nahmen, was nachher Francia Germaniæ Orientalis genennet ward, und worvon in der Hiſtoria der Provinciæ Saxoniæ und Franconiæ bereits gehandelt worden. Nachher aber ſeind die Schwaben oder Alemannier von daher unter die Francken gerathen;

1) Weil

(d) Man will zum desfalligen Beweiß nichts mehr anführen als den in dieſem Seculo geführten Krieg, in welchem, und zwar nur allzubekannter maſſen, die Frantzoſen 1704. 1706. 1708. und auch noch in welchen folgenden Jahren, von denen Teutſchen und Engelländern nur allzu viel Schläge, und zwar übergus blutige, bekamen, alleine iſt den darüber gantz Franckreich verlohren gegangen? Doch nicht alle Gelehrte verſtehen den Krieg, daher reden ſie auch in ihren Schrieften von ſelbem und deſſen Umſtänden ſo befremdlich.

1) Weil dieser ihrer Macht sich zuwieder setzen in iener ihren Kräften nicht mehr stunde,
2) Die Francken ihren Künsten nach allerley Griffe mögen gebrauchet haben, darmit die Bäyern sich der Schwaben nicht angenommen, welches vornehmlich geschehen, nachdem von denen Francken der Thüringische Staat war übern hauffen geworfen worden.

Wan indessen als die Francken über den Rhein gesetzet, verschiedene Schwäbisch-Alemannische Fürsten angegeben werden, so können solche wegen vieler Umstände, nicht in dem eigentlichen Schwaben sich befunden haben, sondern es ist vielmehr gantz vernünftig wahrscheinlich, daß selbige blosse Fränckische Generale in demienigen Theile von Schwaben gewesen, welcher vorgedachter massen, ehedem unter denen Thüringern stunde, und nachher Francia Germaniæ genennet ward. Es sind also folgende

1) Leidefridus, welcher aber abgesetzet, und an dessen Stelle
2) Uncelinus eingesetzet ward, wie aus dem Aimoino l. 2. c. 77. und dem Fredegario erhellet, es weisens aber alle Umstände daß sie keine Landes-Herren, sondern blosse Generale gewesen, und zwar, wie bereits erwehnet worden, in demienigen Theile des ehemaligen Schwaben welches die Thüringer ihnen abgenommen hatten, damahls

aber die Francken, als der Thüringer ihre Besieger besassen. Also hat mit diesem beyden nichts zuthun

3) Cunzo oder Cunrad, der allerdinges ein Landes-Herr von Schwaben gewesen, und um das Jahr Christi 612. mag gelebet haben, wie alles dieses aus dem Walafrido Strabone, und dem Chronico Constantiensi, das in des Pistorii collectione zu befinden, zur Gnüge erhellet, indem er Müntze schlagen lassen, die nach ihm Cuntzen Pfennige genennet worden, welches benemtes Chronicon versichert. Ob aber

4) Leutherius sein Sohn gewesen, stehet dahin, man kan auch nicht sagen quo juris titulo er zur Regierung gelanget, den daß Schwaben damahls unter der Francken ihrer Bothmäßigkeit solle gestanden haben, wie zwar insgemein vorgegeben wird, streitet

a) mit dem damahligen Zustande des Fränckischen Staats, der gar schwach war,

b) lauft es wieder die Staats-Vernunft und auch wieder die Staats-Maximen der Franckischen Major domus. Den wen selbige ihre Benachbarte hätten übern haufen werffen wollen, würden sie zu ihrem Zweck, nemlich die königliche Regierung an sich zuziehen, nicht haben gelangen können.

5) Adelrich soll auch von der Francken Könige Childerico II. zum Landes-Fürsten seyn ein-

eingesetzet worden, alleine auch dieses streitet mit der gesunden und auch mit der Staats-Vernunft, weil grosse Herren so einfältig nicht handeln, daß sie gantze Länder einem andern überlassen, er sey nun ein Vetter, Verwandter, oder wer er sonsten sey. Daher mögen die Schwäbischen Fürsten wohl alliirte von denen Fränckischen Königen abgegeben haben, iedoch alles dieses unbeschadet ihrer Landes-herrliche Hoheit und Gewalt. Immittelst gehet von diesem Adelrich, oder Edelreich die Genealegie nachher fort biß auf

6) Godofredum, welcher der letzte Landes-Herr aus dem alten Geschlecht der Schwäbischen Fürsten gewesen, und den, allen vernünftigen Umständen nach, Carolus M., vermöge seiner Regiersucht, entweder hat aus dem Wege räumen, oder in ein Kloster stossen lassen, von welcher Zeit an Schwaben eine Cammer-Provintz des Fränckischen Staates war, wie solches unter andern aus dem Ekeckardo juniori, Monacho St. Gallens. de casibus Monast. S. Gallensis zur Gnüge erhellet, indem er Cap. 1. Vit. Abbat. Salomon ausdrücklich saget: nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat erecta, sed fisco regio peculialiter parebat. Als aber die Fränckische Macht allmählig zerfiele, und sonderlich in Francia orientali, das ist, in Teutschland, die

vornehme teutſchen Herren bey der Reichs-Regierung eine mehrere Gewalt bekamen, welches ſonderlich geſchehen, als Carolus craſſus abgeſetzet ward, thate in Schwaben

7) Burcardus ſich wiederum herfür, welcher vermuthlich aus denen Nachkommen der ehemahligen Schwäbiſchen Fürſten abſtammete, indem Henninges in Theatr. Geneal. P. 1. regni ſecundi & tertii Monarchiæ quartæ zwar deſſen Vater nennet, den Richarium, jedoch nicht anzeiget, wer deſſen Vorfahren geweſen. Weil er keinen Sohn Sohn hinterlieſſe bekame

8) Hermannus, ein Sohn Graf, oder vielmehr Fürſt Gerhardi in Francken das Land, er erheyrauhete aber des Burckardi Wittwe die Widam, um derent willen er auch das Land von dem Kayſer Henrico aucupe, erhielte, jedoch nicht als ein Lehen, ſondern ob jura uxoris, (e) Dieſe Wida war des Königs

(e) Dieſe Lehns-Schwätzereyen bringet zwar unter andern Herr Struv mit vor, deſſen Reichs-Hiſtorie ſehr reich von dieſen Sommis feudalibus iſt, alleine man wuſte ia damahls von dergleichen Lehns-Eigenſchaften nicht, als wie die nachherigen Zeiten ſolche erſt herfür gebracht. So iſt auch ſchon gewieſen worden, daß gantze Länder vor die lange weile, nehmlich vor eine vermeinte

Königs Conradi I. Schwester, wie der Herr von Ludewig in Conrado I. solches nicht ohne Grund erwiesen. Daß aber gedachter Herrmann das Land ob uxoris jura erhalten habe, hat bereits vor fast 200. Jahren ein teutscher gelehrter erkennet, nehmlich Pantaleon P. 2. der teutschen Helden, wenn er saget: Als aber sein Vater verstorben, ward seine Mutter einem andern Manne vermählet, nemlich Hermann, den Land-Grafen in Francken, der auch durch sie Fürst in Schwaben ward. Die Fabel aber als ob er es als ein Lehn empfangen, rühret aus denen Worten Hermanni contracti her, die also lauten: Burcardus occiditur, Hermanno Alemannia committitur, welch Förmulgen manche nachgeschrieben, doch man hat schon vielfältig gewiesen, wie abgeschmackt diese Lehre heraus komme, auch der Ungrund derselben in Hist. Provinc. Saxon. mit vielen rationibus dargethan worden. Weil aber Herrmann keinen Sohn hatte, sondern nur eine einzige Tochter, Hieldam, als verheyrathete er selbige an des Kayserß Ottonis I. seinen Printzen, den Ludolfum, worvon die Umstände Luitprandus l. 5. C. 5. Hist. also erzehlet: es sey Hertzog Hermann

te Lehnsbarkeit hinweg zugeben, wieder alle gesunde und Staats-Vernunft sey.

Herrmann in Schwaben zum Kayser kommen, und habe selbigem unter andern vorgetragen, non clam domino meo est, præter unam parvulam natam, quæ mearum rerum hæres existat. Placeat itaque domino meo regi, filium suum parvulum Ludolfum mihi adoptare filium, quatenus unicæ filiæ meæ maritali commercio sociatus, me migrante mearum fiat hereditate rerum magnificus. Es ist meinem Herrn nicht verborgen, daß ich weiter mit keinen Kindern, als mit einer einzigen und annoch gar kleinen Tochter versehen. Es wolle also mein Herr der König zugeben, daß ich dessen auch kleinen Sohn an Sohnes statt annehme, jedoch daß selbiger gedachte meine Tochter heyrathe, und also nach meinem Absterben völliger Erbe meiner sämtlich Verlassenschaft werde. (f) Solchergestalt kam Schwaben

(f) Dieses Factum ist ein abermahliger, und zwar sehr starcker Beweiß, daß die heutigen Lehns-Dinge damahls gantz unbekant gewesen, wenigstens daß die Fürsten ihre Lande nicht als so genannte Lehn besessen. Den ein vernünftiger Feudalist muß ja selber zusehen, daß es sehr abgeschmackt heraus kommen würde, wan ein Vasall seines Lehns-Herrn Sohn vor sich adoptiren wolte, indem ja die Lehen so dan ohne diß dem Lehns-Herrn

Schwaben an das damahlige Sächsische Hauß, und ward

9) Ludolfus Hertzog und Fürst in Schwaben, jedoch stehet man gar gerne zu, daß weder Herrmann, noch seine Vorfahren, auch nicht seine Nachkommen, gantz Schwaben unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt, indem, wie ofte erwiesen worden, in allen teutschen Landen vornehme Herren waren, die ihre Güther und Länder vor sich besassen. Indessen war doch Hermann, samt seinen Vorfahren, und Nachfolgern, der Ober-Herr und Vornehmste in dem Lande. Ludolfus aber verstarbe anno 957, hat zwar eine Tochter gehabt, es war aber selbige in den Geistlichen Stand getreten, und Fabricius Orig. Sax. füget lib. 3. annoch einen Sohn bey, der auch Ludolph geheissen, und Bischof zu Osnabrück gewesen. Also succedirte in dem Hertzogthum Schwaben ihm niemand aus seinem Hause. Wan indessen Continuator Reginon. ad ann. 950. saget: Otto Imperator filio suo Ludolpho ducatum Alemanniæ commisit, ingleichen Conra-

Herrn anheim fallen. Also hat es vielmehr seine Richtigkeit, daß das teutsche Reich beständig nexu systematico zusammen verknüpfet gewesen, und zusammen gehangen.

Conradus Ursberg. in vita Ottonis I. filius Regis Ottonis dux Alemanniæ constituitur, so heissen diese Worte ein mehrers nicht, als daß Ludolfus das Ober-Kriegs-Commando über die sämtlichen milites in Schwaben gehabt, nemlich auch über derjenigen ihre milites, die, wie vorher gewiesen worden, ihre eigene Landes-Herren abgaben. Hertzog Ludolff aber verliesse, vorher gedachter massen, diese Welt anno 957. Weil er nun ein unmündiges Kind zum Nachfolger hatte, so fiele indessen das Land an

10) Burcharden II. warum er nur gedachten Hertzog Ludolphen nachfolgete, erhellet am allerbesten aus vorgedachten Panteleons seinem Buche der teutschen Helden Par. II. wan er von diesem Herrn also saget: er ist des erstern Burcharden und der Regelinden Sohn, und des Herrmanns Stief-Sohn gewesen, und noch ferner, es ist Burckhard des ersten Hertzog in Alemannia, oder in Schwaben Sohn gewesen, wormit auch Obrecht in Prod. rer. Allat. C. 10. übereinstimmet. Zwar die gemeine Lehre einiger Reichs-Hist. Schreiber wird wollen sagen: es habe der Kayser diesem Herrn das Land als ein Lehn gegeben, weil aber diese Principia sehr ofte schon widerleget, und deren Ungrund gewiesen worden, will man darbey

bey sich weiter nicht anfhalten, genug die teutschen Hertzogthümer sind erblich gewesen, dergestalt daß auch die Töchter und deren Descendenten in selbigen haben succediren können. Also muste die Ida ihrem Vater nachfolgen, und weil selbige ein unmündiges Kind hinterliesse, bekam indessen das Land gedachter Burchardus. Daß er aber in dem Hertzogthum nicht völliger Landes-Herr, sondern nur Landes-Verweser gewesen, ist deutlich genug aus dem Hermanno contracto edit. noviss. Pistorio-Struvianæ zu ersehen, dessen Worte diese: Burchardus Dux Alemanniæ obiit, & Otto, filius Ludolphi paternum pro eo ducatum accepit, indem sich nicht findet, was man diesen Worten entgegen setzen wolle, weil von einem Vasall wohl nicht gesaget werden kan, daß er paterna bona bekomme. Den ob man gleich einwenden wolle, es könten auch die feuda paterna bona genennet werden, so müste doch dieses gewiß in sensu plusquam impropriissimo geschehen, weil das Wort paternum einen solchen Besitz anzeiget, den der Sohn von dem Vater unmittelbahrer Weise erhalten, und den der Vater ebenfalls unmittelbahrer Weise auf den Sohn transferiren kan. Warum aber Otto des Ludolfi Sohn nicht alsobald die Regierung angetreten, darvon muß die Ursache ohne Zweifel in dessen Münderjährigkeit

gesuchet werden, Burchardus starb anno 973. also fiele das Land wieder an seinen rechtmäßigen Herrn

u) Ottonem, vorbesagten Ludolfi und der Idæ Sohn, weil er 954. auf die Welt gekommen, sein Vater aber anno 957, vorerwehnter massen, verstorben, mithin als Burchard die Welt verlassen, dieser Herr etwan in das 18. oder 19. Jahr mag getreten gewesen seyn, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß oft berührter Burchard indessen in des Ottonis Nahmen die Regierung geführet. Daß aber Otto würcklich Landes-Herr gewesen, bezeigen die Worte des Chron. Austral ap. Freher. Tom. 1. rer. Germ., Burchardus dux obiit, filius Otto regnavit in Suevia, den von einem Vasall und Stadthalter kan das Wort regnavit nicht gebrauchet werden. Wolte man hier einwenden, es nenne ia Pantaleon Part. 2. die teutschen Helden ausdrücklich Stadthalter, so ist ebenfalls bereits verschieden erinnert worden, daß dergleichen Redens-Arthen von Zeiten, da man Dinge nicht allemahl recht vernünftig und politice eingesehen, oder einsehen können, man sich nicht befremden lassen müsse, ist auch hin und wieder gewiesen worden, wan die ehmaligen Hertzoge und Fürsten der teutschen Haupt-Provintzien nur blosse Stadthalter gewesen, daß so dan unwiedersprechlich folgen müsse,

a) daß

a) Daß das teutsche Reich erblich gewesen,
b) daß die Fürsten per modum rebellionis Landes-Herren geworden, und daß man also
c) durch dergleichen gefährliche Lehren nicht nur die Hoheit der Chur- und Fürsten auf das gefährlichste verletze, sondern auch dem Kayser unvermerckt ein sehr giftiges Schwerd wider selbige in die Hände gebe.

Also verfährt man in so weit gewisser und auch gewissenhafter, wan man diese Dinge vorstellet, wie sie sich eigentlich befunden haben. Hertzog Otto aber verstarb anno 982. und findet sich nicht, daß selbiger jemahls vermählet gewesen, oder wen gleich solches also wäre, daß er Kinder gezeuget habe, obgleich Henninges in Theatr. Geneal. P. 2. secund. & tert. regni quartæ Monarchiæ ihm einige zuschreiben wollen, so hat er doch dieses Vorgeben mit keinem eintzigen Zeugnisse der damahls lebenden Scriptorum bewiesen. Solchergestalt folgete ihm nach

12) Conradus I. wer dieser Herr gewesen, ist gantz unbekannt, weil kein eintziger Scriptor der damahligen Zeiten etwas darvon gedencket, jedoch will gar glaublich fallen, daß er mit denen vorigen Hertzogen in

Verwandschaft gestanden. Er starbe 997. also folgete ihm nach

13) Hermannus II., weil Conradus Ursperg. ad ann. 997. saget: Conradus dux obiit, cui Hermannus succeſſit so könte man fast schlieſſen, daß er des Conradi Sohn, oder Bruder müsse gewesen seyn, er starbe 1014. und hat mit seiner Gemahlin, der Gerberga, Königs Conradi in Burgund Tochter

14) Hermannum III. gezeiget, der aber 1012. unbeerbet, ja auch unverheyrathet diese Welt wieder verlieſſe, also überkam

15) Erneſtus I. das Hertzogthum Schwaben, weil seine Gemahlin die Giſela, Hertzog Herrmann II. in Schwaben Tochter, und also Hermanni III Schweſter war, wird sich gleich finden, warum er das Hertzogthum überkommen. Er ward Anno 1015. von Graf Alberonen auf der Jagd mit einem Pfeile erſchoſſen, und hatte er mit gedachter seiner Gemahlin 2. Söhne gezeuget, 1) Erneſtum II. und 2) Hermannum IV. Als sein Vater, nur beſagter maſſen, die Welt verlaſſen muſte, folgete ihm sein älteſter Sohn.

16) Erneſtus II. in der Regierung nach, weil dieſer Herr der ältere Sohn des Erneſti I. war, so ist dieſes wieder ein deutlicher Beweiß, daß die Länder erblich geweſen, indem sonſten, und wen sie bloſſe Stadthalterſchaften geheiſſen

sen sich keine hinlängliche Ursache finden will, warum eben allezeit der ältere, oder in Ermangelung der Kinder, der nechste Verwandte habe nachfolgen müssen, weil ja solchergestalt in des Kayſers seiner freyem Willkühr gestanden, welchem Sohne er gedachte Stadthalterschaft habe geben wollen, ja es wäre auch ein noch mehres auf seinen freyen Willen angekommen, nehmlich ob er nicht vielmehr einem fremden die Stadthalterschaft geben können? welches letztere der Staats-Raison weit gemässer gewesen wäre als das erstere, indem erbliche Chargen einem Lande nicht das mindeste Gute zubringen, sonderlich wenn sie so wichtig seyn. Als aber dieser Herr 1030. wider seinen Stief-Vater, Kayser Conrad II. in einem Treffen bliebe, und keine Kinder hinterlassen hatte, succedirete ihm

17) sein jüngerer Bruder. *Hermann* IV. wobey sich wieder ein neuer Beweiß herfür thut, daß die Ducatus nicht blosse Stadthalterschaften können gewesen seyn, indem ja Kayser Conrad II. wider alle Staats-Raison gehandelt hätte, wan er dem Feinde von seinem Hause eine so wichtige Bedienung überlassen wollen, doch dieser Herr verstarbe ohne Kinder, oder wohl gar unverheyrathet anno 1038: also fiele das Land an.

18) Heinricum I. in der Kayser Zahl aber Heinrich III., des Kayſers Conradi III. ſeinem Sohn, den er mit der Gisela Hertzog Hermann II. in Schwaben Tochter, erzielet hatte, weil der Mutter wegen kein ander Erbe vorhanden war. Nachdem ermeldter Heinrich zum Kayſerthum gelangete vertrate er Schwaben

19) Ottoni II. ab, der aber gleich das Jahr darauf wieder verſtarbe. Wer dieſer Otto eigentlich geweſen, iſt ziemlich unbekannt, indem ihn zwar Henninges zu Erneſti II. Sohn machet, andere aber wollen haben, er ſey Pfaltz-Graf Othonis am Rhein ſein Sohn geweſen, welches in ſo weit gewiß iſt, und ſtehet aus vorher angeführten zu erweiſen, daß er mit dem Hauſe Schwaben Verwand geweſen. Eben dieſes iſt auch zu ſagen von

20) Otto III. insgemein Graf von Schweinfurt genannt, der von dem Kayſer Heinrico III. das Hertzogthum Schwaben, jedoch auf vorbeſchriebene Arth, erhielte. Dieſer Herr verlieſſe dieſe Welt 1051. und zwar ohne Kinder, daher

21) Rudolphus von Rheinfelden das Hertzogthum Schwaben erhielte, weil er Kayſers Heinrici IV. Schweſter, die Mathildin zur Gemahlin nahme, das damahlige Fränckiſche Hauß aber wegen der obgedachten Giſala, Hermanni II. Tochter, und Kayſers

Contra-

Conradi II. Gemahlin ein Recht auf Schwaben hatte, so siehet man ja gleich warum gedachter Rudolphus Hertzog in Schwaben geworden. Die Verrichtungen dieses Herrn, den die Sachsen wider Kayser Heinrich IV. erwehleten, finden sich umständlich in der Reichs-Historie. Er starbe 1080. nachdem zwischen Merseburg und Krossen an der Elster mit gedachten Kayser gehaltenen Treffen, die gemeinen Erzehlungen aber die man von diesem Herrn pfleget vorzubringen sind in gedachter Reichs-Historie nach der Länge wiederleget zu befinden. Hierauf bekam Schwaben

22) Bertholdus I. Hertzog in Kärnthen, welches er wegen seiner Mutter, der Richardæ besessen, und eben wegen der weiblichen Succeßion erhielte er auch das Hertzogthum Schwaben, indem er die Agnetem, Hertzog Rudolphs in Schwaben Tochter sich beylegen liesse, von welchem Rudolpho und wie solcher teutscher König gewesen, in der Reichs-Historie Erwehnung geschehen. Wie aber in solcher gedacht wird, daß in allen Provintzien des teutschen Reichs vornehme Herren, und die sui juris gewesen, sich befunden; also gabe es deren auch in Schwaben, unter welchen vor andern die von Hohenstaufen ansehnliche und viele Güther mögen gehabt haben. Kayser Heinrich also IV. zoge gedachte Hohenstaufer,

und aus ſelbigen ſonderlich Fridrichen an ſich, dem er ſeine Tochter, die Agnetem gabe, und hingegen Bertholden aus dem Lande zu entſetzen ſuchte. Die Kriege die hieraus entſtanden ſeind in der Reichs-Hiſtorie völlig zu befinden, jedoch bliebe Bertholdus Herr in dem Lande, er ſtarbe aber 1090. worauf das Hertzogthum an ſeinen Sohn

23) Bertholdum II. fiele, der ſich zwar eine ziemliche Zeit mit ſeinem Widerparth, gedachtem Fridrichen herum zanckete, endlich aber anno 1094 mit dem Kayſer ſich alſo vergliche, daß er ſelbigen das Hertzogthum Schwaben abtrate, worvon Otto Friſingenſ. de rebus geſt. Friderici I. l. 1. Cap. 8. nachzuſehen, daß aber Berthold. II. würcklicher Landes-Herr in Schwaben geweſen, beweiſet unter andern das Fragmentum Hiſtor. das beym Urſtiſio T. 2. rer. Germ. zu befinden, welches desfalls ausdrücklich ſaget: Principes Alemanniæ unanimiter convenerunt, fratremque Gebehardi Conſtantienſis Epiſcopi, Bertholdum de Zeringen, ducem totius Sueviæ conſtituerunt. Dieſer Herr kame um 1123. Indeſſen hatte, vorerwehnter maſſen, nach dem getroffenen Vergleich.

24) Fridrich I. von Hohenſtaufen das Hertzogthum Schwaben erlanget, woraus abermahls ein neuer Beweiß entſtehet, daß die trutſchen Lande keine Lehen geweſen, indem man dieſes ſich alſo verhielte, man nicht

ſehen

sehen kan, was es zwischen dem Kayser und dem Bertholdo eines Vergleichs bedurft gehabt? also war das Hertzogthum Schwaben an das Hohenstaufische Hauß gerathen, bey welchem es auch nachher geblieben so lange selbiges gestanden. Hertzog Fridrich aber verstarbe 1108. worauf Schwaben an

25) Fridrichen II., insgemein Cocles genannt, verfiele, dessen Gemahlin war die Juditha, Hertzog Heinrichs des Schwartzen in Bayern Tochter, welcher Hertzog aus dem Guelfischen Hause herkommt, wie darvon bereits in der Historia Provinciæ Bavariæ mehrere Erwehnung geschehen. So lange er lebte hat er die Seite des damahligen Fränckischen Hauses beständig gehalten mit dem er, wie vorher zu befinden, ohne diß gar nahe verwandt war; er starbe aber 1147. also folgete ihm nach

26) Fridrich III., in der Zahl der teutschen Könige und Kayser aber Fridrich I., von ihm ist in der Reichs-Historie nach der Lange zu befinden. Nachdem er teutscher Kayser war gewehlet worden, trate er das Hertzogthum Schwaben seinem Vetter

27) Fridrich IV. ab, jedoch ist nicht bekannt, in welchem Jahre dieses möge geschehen seyn? so viel aber hat seine Richtigkeit, daß dieser Friedrich bereits 1156. Hertzog in Schwaben gewesen, und zeiget solches diese kleine Genealogie.

Fridrich Herr von Hohenstauffen, bekam Schwaben, und †. 1105.
Gemahlin Agnes, Käysers Heinrici IV. Tochter.

Friedrich Cocles Hertzog in Schwaben	Conradus III. Käyser †. 1152.

Fridrich I. unter denen teutschen Kayserн †. 1190.	Fridrich IV. Hertzog in Schwaben, von dem vorher, mit ihm ist diese Linie ausgegangen.

Heinrich VI. Käyser †. 1197.	Fridrich Hertzog in Schwaben, †. 1191. ohne Kinder.	Philipp Hertzog in Schwaben, und nach seines Bruders Tode Käyser †. 1208. mit ihm ist die männliche Schwäbische Linie ausgegangen, seine Tochter aber die Beatrix, hat Ottonem IV. Hertzog von Braunschweig geheyrathet, daher kommt dieses

dieses aus der weiblichen Linie nach, von dem Hohenstaufischen mit her.

Fridrich II. Käyser †. 1252.

Conrad Hertzog in Schwaben.

Fridrich Hertzog in Schwaben.

Heinrich Römischer König †. 1234.

Conradus IV. †. 1254.

Margaretha war die Gemahlin Land-Graf Alberti degeneris in Thüringen, und ist also die Stam-Mutter der sämtlichen heutigen Hertzoge in Sachsen.

Conradus V. ward 1268. zu Neapolis enthauptet, mit ihm gienge also das gantze Hohenstaufische Hauß männlicher Linie nach aus.

Es hatte aber vorerwehnter Friderici IV. keine Kinder, und er starbe 1167, also fiele das Land wieder an die Käyser Linie, daher überliesse Käyser Fridrich I. solches seinem andern Sohne

29) Fridrich V. dieses Nahmens, als Hertzog in Schwaben, weil aber selbiger 1191. auch ohne Kinder diese Welt verliesse, so bekam Schwaben

30) Conrad II. unter denen Hertzogen in Schwaben, mehr berührten Käyser Fridrichs sein dritter Sohn, er gienge aber 1197. auch ohne Kinder aus der Welt, worauf Schwaben

31) Philippus Käysers Friderici I. vierter Sohn erhielte, als aber dieser 1208. ermordet ward und keine männliche Erben hinterliesse, bekame Schwaben

32) Fridrich VI. Käyser Heinrich VI. anderer Sohn. Dieser Herr gienge aus der Welt 1250, weil er nun keine Kinder hatte, so erhielte Schwaben

33) Heinrich II. unter denen Hertzogen in Schwaben, Käysers Friderici II. ältester Printz und weil solcher 123<. im Gefängniß sein Leben beschlosse, fiele Schwaben an

34) Conradum III. unter dem Teutschen Käysern aber der IV, welcher, als er 1254. in Italien sein Leben endigte, wie vorher gedacht worden, überkame dessen eintziger männlicher Erbe das Hertzogthum Schwaben.

35) Con-

35) Conradus IV. sonst Conradinus genannt, unter denen teutschen Käysern aber Conradus V., als solcher 1268. zu Neapolis sein Leben unglücklich endigen muste, von welchem allen in der Reichs-Historie mehrers nachzusehen, kein anderer Erbe hingegen von diesem Hause sonst vorhanden war als die Printzeßin Margaretha Käysers Friderici II. älteste Tochter, besage bevorstehender Genealogie, hätte das Land, samt Francken, von rechtswegen an das Sächsische Hauß fallen sollen, weil aber damahls in dem teutschen Reiche alles verwirret unter einander lieffe, haben die Herren Marggrafen in Meissen von daher sich nicht regen können. Immittelst ist durch Ausgang des Hohenstaufischen Hauses, und weil, wie gedacht, die Herren Marggraffen in Meissen ihr Recht nicht durch zubringen vermogten, der so verwirrete Zustand in gedachten zwey teutschen Haupt-Landen entstanden, einfolglich rühren von daher alle diejenigen Reichs-Stände und denen Vasallen, die man dermahlen allda siehet, und in dem Lehn-Rechte vorzukommen.

Das eilfte Capitel.

Eigendliche Geschichte der grossen Provinciæ Saxoniæ.

Wie nun vorher befindliches sattsam weisen

sen wird, was vor eine Beschaffenheit es in denen drey grossen Hauptlanden des Teutschen Staats, nehmlich in Francken, Schwaben und Bäyern gehabt, und aber bereits schon oft gedacht worden, daß unser Reich ehedem nur aus zwey grossen Haupt-Staaten zusammen gesetzet gewesen, darvon die erstern bisher berühret worden, alles dieses auch sich sonderlich sowohl aus denen beyden Haupt-Pfaltzen bestärcket, die itzo Reichs-Vicarien heissen, als zugleich aus dem Teutschen Wapen, nehmlich dem doppelten Adler, der zwar nachher in einen einfachen, iedoch mit zwey Köpfen verwandelt worden; als erfordert nunmehr die Ordnung, den andern Haupt-Staat und dessen Umstände, nehmlich die Provinciam Saxoniæ ebenfals anzusehen, zugleich aber auch nach voriger Methode, die darinnen vorgefallenen Veränderungen zu betrachten. Zwar ist es eine gemeine Meynung, die auch bereits hin und wieder berühret worden, als ob das ehmalige Teutschland aus sehr viel Völckern bestanden, die gleichwohl weder Land von einerley Grösse besessen, noch weniger durch ein gemeinschaftliches Band sich unter einander verknüpfet gehabt, das ist, sie hätten von keinem solchen Oberhaupte etwas gewust, dergleichen sie sich naher erwehlet, sondern es habe vielmehr iedes vor sich gelebet, wären auch fast immer im Kriege mit einander verwickelt gewesen, wie dieses also insgemein

gemein gelehret und vorgegeben wird, wan man aber nach dem Grunde und deſſen eigentlichen Beweiſe fraget, ſo iſt ſelbiger kein anderer, als daß man ſich auf den Tacitum und etwan auf einige andere Römiſche Scriptores berufet; doch wie ſeinen ſehr guten Grund hat, dem auch mit beſtande der Wahrheit nicht wiederſprochen werden kan, daß derjenige der ein Land beſchreiben will, von ſelbigem nicht nur eine ſattſame Kenntnüß haben müſſe, er mag ſolche nun hergenommen haben wo er wolle, oder, daß er ſelber darinnen geweſen, ſondern es wird auch vor allen Dingen erfordert, daß er die Sprache, Sitten und Gewohnheiten eines ſolchen Landes wohl inne haben, den die geſunde Vernunft lehret in ſoweit ia ſelber, daß ohne dieſe höchſt nöthige Beyhülfen er in ſeinem Vorhaben wenig oder gar nicht fortzukommen, oder doch ſonſt nicht viel gewiſſes aufzuzeichnen und zuſagen vermöge. Wan man nun dieſen ohnwiederſprechlich richtigen Satz auf die, von denen Römern und Griechen gegebene Beſchreibung unſeres Vaterlandes appliciren will, wird ſich gleich finden, daß die desfals von ihnen ertheilten Nachrichten mit ſelbem nicht nur nicht übereinkommen, ſondern daß ſie auch gantz offenbahr darwieder ſeyn, wie den vornehmlich des Taciti ſein Werckgen, de Moribus German. ſehr wieder dieſe Haupt-Regul verſtöſſet, wiewohl man des Ptolomæi,

und

und Strabonis ihre von dem uhralten Teutschlande ertheilten Berichte in soweit ausnehmen will, weil von beyden diesen gelehrten Griechen zu glauben, daß sie der teutschen Sprache ziemlich mögen kundig gewesen seyn. Indessen begehret man dermahlen nicht zu untersuchen, wie viele oder wenige Kenntnüß Tacitus von der Teutschen ihrer damahligen Sprache gehabt, so viel aber ist gewiß, daß er der 4 Haupt-Völcker, aus denen Teuschland bestanden, allerdings erwehnet, indem er von denen Bojern, Wandalern, Schwaben und Hermundurern redet dergleichen Plinius in seiner Historia naturali auch thut, der diese Nahmen ebenfals hat, und zwar die Bastarner noch hinzusetzet, alleine Plinius gedencket selbiger nur als eines Teutschen, oder aus Teutschland hergekommenen Volckes, nicht aber daß sich selbiges in Teutschland befände, den es hatte in dem heutigen Pohlen seinem Sitz. Zwar wen Tacitus de Moribus German. Cap. 29. v. 30. von denen Cattis, Cap. 32. von denen Usipetis und Tencteris Cap. 33. von denen Bructeris und andern teutschen Völckern redet, auch sonderlich Cap. 38. der Suevorum gedencket, als ob sie das meiste von Teutschland inne gehabt, nebst dem, Cap. 37. die Cimbrer vorstellet, ob hätten selbige auch ein gantz besonder Volck in Teutschland ausgemachet, so solte man hieraus fast schliessen, ob würde die vorgedachte Anzahl der vier

Haupt-

Haupt-Völcker dadurch einen nicht geringen Stoß leiden, doch es wird desfalls keine Gefahr haben, indem Tacitus die Catten, Uſipeter und Tencteres als Völcker beſchreibet, die zu denen Schwaben gehöret, dergleichen von denen Chaucern und andern auch zuſagen, die ein Stück des alten Vandalern ausmachten. Wegen der Cimbrer aber redet er nur von ſelbigen als von deinem Volcke, das denen Römern groſſen Schaden zugefüget, den wie der Nahme Cimbrer mehr ein Tapferkeits-Nahme geweſen, als daß er ein beſonder Volck ſolte bemercket haben, wiewohl man auch nicht in Wiederrede zu ſeyn begehret, daß ein nach Norden hinwohnedes Teutſches Volck ſich dieſen Nahmen insbeſondere gegeben; ſo folget daraus wiederum von ſelbſten, daß ſie in Teutſchland kein beſonderes Volck ausgemachet. Wegen der Schwaben aber weiſet der ſelbſtige Augenſchein daß Tacitus die beyde teutſchen Worte Schwaben und Wandelen nicht verſtanden, daher er auch beyde mit einander vermiſcht. Den obgleich alle zwey der gründlichen Bedeutung nach einerley heiſſen, indem Schweiffen und Wandeln ſo viel als herumziehen bemercket und dan beyde dieſe Völcker wegen ihrer groſſen Vieh-Menge, die Weiden und triften öfters veränderten, nicht aber daß ſie in der Welt herumgezogen wären, ſo bedeuteten ſie doch zwey gantz verſchiedene teutſche Völcker

cker. Wie aber alles dieſes ſeine gute Richtigkeit hat, alſo iſt es auch andem, daß Tacitus die Schwaben und Vandaler als zwey beſondere teutſche Völcker hätte vorſtellen ſollen, gleichwie ſolches von dem Plinio, Strabone und dem Ptolomæo geſchehen. Hierbey aber muß vornehmlich mit beobachtet werden, daß Volck und Völckerſchaft mit einander nicht zu vermiſchen, indem ienes den Hauptmann, dieſes hingegen deſſen Aeſte anzeiget, mithin ein Volck ſich in vielerley Völckerſchaften abſondern kan. Als war zwar das ehemalige Teutſchland ein, aus vier groſſen Haupt-Völckern zuſammen geſetztes Land, darvon aber iedes ſich wiederum in verſchiedene Völckerſchaften ein- und abtheilete, nicht anders und wen man die Sache ohne Vorurtheile anſehen will, als noch itzo Teutſchland nur aus vier Haupt-Völckern beſtehet, die ſich aber ebenfalls in gar viele Völckerſchaften wieder abſondern.

Doch ob dieſe vier Haupt-Völcker einen gemeinſchaftlichen König oder Ober-Haupt gehabt, will zwar von wenigen als eine Wahrheit angeſehen werden, daher Aventinus und andere, die dieſen vernünftigen Gelehrten beypflichten, ſich insgemein auslachen und beſchuldigen laſſen müſſen, ob ſuchten ſie etwas zu behaupten, welches auf nichts, als auf lauter Unwahrheiten hinauslauffe. Und es iſt andem, man findet ſonderlich verſchiedene Gelehrte,

lehrte, die mit dieſer mercklichen Meynung eingenommen, alleine wie man in ſoweit einem iedem ſeine freyen Gedancken laſſen kan, alſo wird auch nicht zu läugnen ſtehen, daß eben nicht alle Gelehrte, ſonderlich einige, die die teutſche Reichs-Hiſtorie etwan verfertigen wollen, um die eigentliche Unterſuchung der teutſchen Alterthümer ſich groß bekümmert, wiewohl des gelehrten Sächſiſchen von Adel, des Herren von Bunau ſeine angefangene Reichs-Hiſtorie, und des Herren von Ludwigs Entwurff der Reichs-Hiſtorie hiervon allerdings ausgenommen werden müſſen, wie von alle dem im Vorbericht bereits mehrere Erinnerung geſchehen, gleichwie auch in der Nachricht von der Provincia Bojica, dahingegen verſchiedene entweder des Michel-Sachſens ſeine Käyſer-Cronicke, ingleichen Cuſpiani ſeine Imperatores, oder die Einleitung zur Römiſch-Teutſchen Hiſtorie zum Grund geleget, mithin dieſen Büchern getroſt nachgefolget ſeyn, die zwar ihren guten Werth, in denen teutſchen Alterthümern aber ſich nicht groß vertieffet haben. Dieſem nach iſt ſich nicht dran zukehren, wan obſtehender Satz, daß nemlich Teutſchland zu allen Zeiten ein Ober-Haupt gehabt, nicht iedem zu Sinne will, gnug daß ſelbiger ſeine vollkommene gute Richtigkeit hat. Wan auch der Gegentheil in ſeiner Meynung ſo gar gewiß zuſeyn glaubet, daß nemlich die Teutſchen

nicht nur kein Oberhaupt gehabt, sondern es hätte vielmehr ein Volck dem andern beständig in Haaren gelegen, so werden sie so gütig seyn, und die wahren Uhrsachen anzeigen, wie nach es geschehen, daß nicht dieses, oder ienes teutsche Volck endlich die Oberhand behalten, mithin des andern sein Meister geworden, indem ia wieder die gesunde Vernunft und auch wieder alle vernünftige Möglichkeit lauffet, daß bey beständigen Kriegen auch immer paria arma seyn solten, sintemahl die Erfahrung aller und ieder Kriege zur Gnüge weiset, daß endlich ein Theil des andern sein Meister werde. Doch in dem alten Teutschland müssen desfalls entweder lauter ausserordentlicher Wunder geschehen seyn, sintemahl nach obgedachter befremdlicher Meynung, kein Theil über den andern die Oberhand behalten, sondern sie seynd vielmehr beständig in einerley Gewichte geblieben; oder es hat auch der Heyland der Welt entweder Recht oder Unrecht geredet, wan er saget, es müsse ein Reich, das mit sich selbst uneins sey, zuletzt zerstöhret werden und untergehen: alleine in dem alten Teutschland seind desfalls abermahls lauter übernatürliche Dinge geschehen. Zwar ist es andem, daß es dan und wan mit sich selbst uneins gewesen, alleine es ist nicht nur nicht übern Hauffen gefallen, sondern es haben auch dessen Feinde von seiner Uneinigkeit sich nichts versprechen dürffen, ia

sie

ſie haben vielmehr endlich ſehen müſſen, daß dieſe Menſchen ihrer Feinde, das iſt, der Römer ihr Meiſter geworden und deren Staat zerſtöhret. Alſo ſeind dieſes lauter unbegreifliche Wunder und Wunder-Dinge, die in dem ehemahligen Teutſchland, nach des Gegentheils ſeinem ſo feſte ſich eingebildeten Vorgeben, nothwendig haben geſchehen müſſen. Es müſſen auch nach dieſem, lauter Wunder mit ſich führenden Vorgeben, die ſonſt ſo klugen Römer, das gewöhnliche Principium Politicum, divide & impera, ſo viel die Teutſchen anbetrift, gar nicht verſtanden haben, indem ia ſonſten, und bey ſo groſſer Unordnung und innerlichen Kriegen, darinnen die ehemahligen Teutſchen ſollen gelebet haben, ihnen ſehr leichte geweſen wäre, ſelbige zu überwältigen, und unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, warum ſaget aber Tacitus de Mor. Germ. Cap. 37. gantz aufrichtig: Tam diu Germania vincitur: den vorher hatte er erwehnet, man habe über 300 Jahr mit denen Teutſchen zufechten gehabt, und gleichwohl ihnen nichts anhaben können. Wie will aber ein Land, deſſen Einwohner ſich ſelber auffreſſen, auch unter ſich nicht zuſammen hangen, ſeinen Feinden nicht nur einen beſtändigen Wiederſtand thun, ſondern ſelbigen auch ſo gar vielfältigmahl überwinden können? Den oft erwehnter Tacitus muß, loc. cit. ſelber geſtehen; es könte weder der Orient, noch ſonſt ein Volck in der

damahligen Welt, so vieler wieder die Römer befochtenen Siege sich rühmen und diesen solche vorwerffen als die Teutschen zuthun vermögten: wie solte aber alles dieses möglich gewesen seyn, wan das ehemalige Teutschland nicht ein Oberhaupt gehabt, oder doch wenigstens durch ein sehr genaues Bündnüß unter einander verknüpffet gewesen wäre? Den man will endlich in soweit zustehen, daß zwar die Teutschen biß auf den Arioviſtum ein gemeinschaftlich Oberhaupt gehabt, wie alles dieses bereits im 2ten Theile des Zustandes und auch vorher, mehrers erwiesen, anbey in denen erläuterten teutschen Alterthümern ebenfalls dargethan worden, nachdem aber dieser tapffere Fürst und teutsche König durch der Römer List war aus dem Wege geräumet worden, den daß ihn Cæſar in einer öffentlichen Feld-Schlacht solte bezwungen haben, gehöret unter dieses Fürsten seine Auffschneidereyen, welches man angedachten Orthen bereits gar umständlich dargethan, so zeigen die Römischen Geschicht-Schreiber in soweit zwar selber, daß die Teutschen sich keinen König wieder gewehlet, alleine hieraus folget noch nicht, daß die vier Haupt-Völcker nicht durch ein genaues Bündnüß mit einander solten verknüpfet gewesen seyn, welches aufzulösen denen Römern zwar nie angehen wollen, iedoch haben nachher die Francken, als selbstige Teutsche, endlich den Schlüssel gefunden, wie nemlich

lich gedachtes Band zerrissen werden könte, den daß dieses geschehen muß man nothwendig zum voraussetzen, weil sonst nicht abzusehen stehet, wie nach selbige von Teutschland hätten Meister werden können. Wie also sattsam dargethan worden, daß Teutschland zu allen Zeiten aus einer gewissen Anzahl Haupt-Lande oder grossen Völckern bestanden, die wiederum viele Völckerschaften unter sich begrieffe; also wird hoffentlich niemand in Widerrede seyn, daß die Känntniß dieser Völcker, sonderlich was vor vornehme Häuser iedwedes derselben beherrschet? ingleichen was vor Abwechselungen in selbigen vorgefallen, auch was sonst etwan merckwürdiges darinnen sich ereignet, zur Verständniß der Geschichte unsers Vaterlandes ein sehr grosses beytrage? man daher vor dienlich erachtet, allhier auch von denen uhralten Hause Sachsen und dessen Uhrsprunge, iedoch zugleich auch von dem vormahligen Zustande der Provinciæ Saxoniæ, eine etwas ausführliche Beschreibung mit beyzubringen. Und ob man sich wohl bescheidet, daß selbige weitläuftiger hätte erscheinen können, doch es ist in soweit nur ein Entwurff, indem die weitere Ausarbeitung vielleicht zu einer andern Zeit erfolgen kan, sintemahl die desfalls nöthigen Subsidia hinlänglich beyhanden seyn. Und weil man allhier, gleichwie in diesen sämtlichen Blättern, und auch sonst anderwärts mehr, von denen ge-

meinen Meynungen abgegangen, so ist solches hauptsächlich von daher geschehen, indem man beständig zu seinem Haupt-Principio hat: niemandes sein servum pecus zuseyn, das ist, eine Sache nicht etwan deswegen zuglauben, weil sie dieser oder iener gesaget und gelehret, sondern es muß selbige der Wahrheit und der gesunden Vernunft, wie auch der vernünftigen Möglichkeit gemäß seyn. Und in diesem gantz vernünftigen Glaubens-Bekänntnüsse hat man verschiedene grosse Gelehrte zu seinen Vorgängern, denen man sich zwar nicht gleich zuschätzen begehret, man nimmt sich aber doch die Freyheit, ihrer in dergleichen Dingen gehabten Lehr-Sätze sich zu bedienen. Also saget der grosse Juriste, der gleichsam ein Oraculum unter dieser Arth der Gelehrten zuseyn pfleget, der berühmte Carpzov Respons. Libr. VI. Tit. 7. Resp. 70. N. 6. 7. desfalls sehr wohl: „Juris-Consulti (Historici, vel Doctoris Juris „Publici) Autoritas oculos mihi ita non perstringit, ut mancipii instar, ipsorum dicta & opiniones contra rationem Juris, (historiæ vel veritatis) amplecti cogar, quantum vis etiam fuerint communes, a quibus alias injudicando (scribendo, docendo) non facile est recedendum. „Non enim major autoritas tribuenda est opinioni communi, quam rationi & veritati, propter quam a communi opinione tutissime possumus recedere. Und der gewiß ebenfalls grosse Gelehrte, auch in die teutschen Geschichte

te eine vollkommene gute Einsicht habende Herr Cantzler von Ludwig, klaget zwar in seinen vortreflichen Schriften über dergleichen Præjudicia, oder besser zu reden, das entsetzliche Monstrum der Præjudiciorum, welches so viele Menschen ihrer gesunden Vernunft gleichsam beraubet, ebenfalls gar sehr, iedoch will man allhier nur beybringen, was er in seinem, 1729. ergangenen Lections-Patent desfalls gedencket, allwo er unter andern p. 10. sich also herauslässet. „Und diese Irr-Geister machen unsere und ihre Reichs-Fürsten zu Römischen„ Stadt-Schuldtheissen: sie schelten selbige als„ usurpatores juris alieni aus; sie lästern ohne„ Uhrsache die teutschen Käyser, als wen sie unachtsam gewesen und die Käyserliche Rechte„ verschlaffen, ꝛc. „ ferner nennet er dergleichen Irrwische Planeten-Leser, und p. 11. saget er weiter: „Die Weißheit müsse sich rechtfertigen lassen, und der tolle Neid plage sich damit, daß diese Wahrheit von Leuten gekommen„ men, denen man gleichsam einige Feindschaft„ geschworen, „ Es könte also gar wohl geschehen, daß einer und der andere Nasenweise über das, was überhaupt in diesen Blättern und auch sonsten hin und wieder gelehret wird, und welches mit seiner vermeinten Weißheit nicht übereinkommet, die Zähne blöcken und selbige wohl gar als unnütze Neuigkeiten mögte ausschreyen wollen, doch es bleibet desfalls

bey nur gesagtem, imgleichen was iener kluge Mann von sothanen Dingen gedencket:

„Nunquam ita quisquam bene subducta ratione
„ad vitam fuit
„Quin res, ætas, Usus semper aliquid ad-
„portet novi.
„Aliquid moneat, ut illa, quæ te scire credas
„nescias,
„Et quæ tibi putaris prima in experiundo re-
„pudies.

Itzo aber zu der Provincia Saxoniæ und dem Uhrsprunge des Hauses Sachsen zukommen, so besassen, wie oben erwiesen worden, in denen gar alten Zeiten, dieses Land die Vandaler, unter welchen Worte alle diejenigen Völcker verstanden werden, die das heutige Westphalen und Nieder-Sachsen inne hatten, und die zum Theil Tacitus de Morib. Germ. Cap. 20. mit erzehlet, als aber etwan im IV. Seculo nach CHristi Geburth, die Sassen oder Sachsen in Teutschland einbrachen, erfülleten sie und nahmen hinweg, was gedachte Vandaler inne hatten, worauf der Nahme Vandaler und Vandalien sich völlig verlohren, dafür hingegen der Nahme Sassen-Land aufkam, der den nachher nicht nur geblieben, sondern es machten auch gedachte Sachsen ein Haupt-Volck unter denen Teutschen mit aus, die auch mit denen andern teutschen Völckern, wenigstens mit einigen derselben, sonderlich mit denen Thüringern, eine ziemliche Zeit in be-

ständi-

ſtandiger Allianz mögen geſtanden haben. Dieſe Sachſen nun werden auch angegeben, als ob ſie ein, aus allerley Nordiſchen Völckern zuſammen geſetztes Volck geweſen, darunter ſich ſonderlich die Jüten und andere, nach Unter-Teutſchland zu wohnende, ſich befunden hätten. Sie waren gute See-Leuthe, iedoch nicht Schelme, Diebe, Mörder und Räuber, dazu ſie ein Schulman, Nahmens Weiſe in ſeinem herausgekommenen Scripto, de Orig. Saxon. zu machen ſuchet, ſondern ſie waren ehrliche Leute, obgleich Feinde der Römer, denen ſie etwan im III. Seculo, und alſo ehe ſie nach Teutſchland gekommen, bekannt geworden, indem ſie die See-Küſten in denen heutigen Niederlanden, ſamt denen Galliſchen, mit ihren Einfällen öfters heimſucheten, daher auch die Römer allda einen eigenen Comitem Littoris Saxonici machen muſten, welches Amt ſo viel heiſſet, als ein Ober-Befehlshaber der See-Küſten gegen die Sachſen, ob ſie anbey unter dem Nahmen der Fohier, deren Tacitus auch gedencket, mit begrieffen geweſen, will von daher glaublich fallen, weil das Wort Foſius kein anderes iſt, als das teutſche Wort Fuchs, welches die Nieder-Sachſen Vosſ ausſprechen. Denn weil die Sachſen ein liſtiges und verſchmitztes Volck abgaben, mögen ſie um deswillen die Füchſe genennet worden ſeyn, gleichwie andere die Catten oder Katzen hieſſen. Alleine wa

sie den Nahmen Saff oder Sachs her bekommen darüber kan man sich so genau nicht vergleichen, jedoch könte in so weit seyn daß sie von einer gewissen Arth Gewehr, das sie Saß genennet, den Nahmen empfangen. Der gelehrte Keysler bringet in seinen Antiquitatibus Septentrionalibus eine andere Meynung herfür, daß nehmlich die Sachsen nach einem Fürsten, der Saffon geheissen, genennet worden. Wan diese Gedancken statt haben solten, könte man also sagen, es sey dieser Saffon ein mitternächtiger Fürst gewesen, habe aber die letztere Erbin des Vandalischen Fürstlichen Hauses geheyrathet, worauf er nicht nur Herr von diesem Volck geworden, sondern es habe auch solches, seinem neuen Herren zu Ehren, sich nachmahls the Saffen genennet, weil sich mehrere Exempel finden, daß ein gantzes Volck nach seinem Fürsten die Benennung empfangen, so ist eben keine hinlängliche Ursache vorhanden, warum der Nahme Sachs von daher nicht solte entstanden seyn. Diese Sachsen also theileten sich in drey besondere Aeste ein, in Westphälinger, Ost-Phalen, und Anger-Sachsen. Die erstern hiessen von daher also, weil sie Westwärts sich wendeten, nicht aber von Westerwald, wie der sonst gelehrte Sagittarius de Nom. Vet. Westphal. haben will, adde & Neuwald de Colon. Veter. Westphal. Die Ostwalen waren diejenigen, die Ostwärts gezogen, und die heissen itzo die Nieder-Sachsen,

sen, indem das Wort phal oder Wal von wallen herkömmet, nicht aber von Pferd, wie einige haben wollen, weil Fahl bey denen Sachsen nie ein Pferd bedeutet, ob sie gleich das springende Roß zu ihrem signo militari geführet haben, ein Fohlen aber heisset bey denen Sachsen ein jung Pferd, welches die Ober-Sachsen Füllen aussprechen. Die Anger-Sachsen hingegen wohneten zwischen denen Ostwalern und Westwalern und bekamen den Namen von denen oben erwiesenen Gegenden, sintemahl in Ober-Sachsen noch itzo Anger ein graßigtes Land bedeutet. Sie erstrecketen sich nach der See hin, und haben diese Anger-Sachsen Brittannien bezwungen, welches sie nachher nach sich Enger- oder Engern-Land genennet. Als indessen Heinricus auceps die Wenden aus Teutschland zu vertreiben anfienge, schlug er alles was nach Böhmen und nach der Ost-See hin lage zu Sachsen, wodurch dan so wohl der uhr-alte Nahme Hermunduren, als auch der Wendischen Völcker ihre Nahmen ausgetilget worden, mithin kamen die gantz eyß-grauen Benennungen der Mißner- oder Meißner-Land, das Brandenburger-Land, und Mecklenburg wieder herfür. Nachdem aber der Nahme Anger-Sachsen auch verschwunden, und dasjenige, was sonst selbigen geführet hatte, theils zu Westphalen, theils zu Nieder Sachsen gerechnet ward, entstunde nunmehr eine neue Eintheilung, nemlich man nannte die,

von

von denen Wenden wieder gewonnene Länder Ober-Sachsen, dabey zugleich einige Veränderung in der Sprache mit vorgefallen. Denn weil Ober-Sachsen neue Einwohner aus Thüringen und Francken erhielte, die sich theils mit dem Reste der Meißner, theils mit denen Sachsen vermischeten, so brachten sie auch einen andern Dialect herfür, da hingegen die Nieder-Sachsen und Westphälinger der ehmaligen Einwohner ihre, theils auch ihre eigene Mund-Arth und Aussprache behalten.

Ob anbey diese Sachsen ehedem durch Könige, oder besser zu reden, durch Fürsten beherrschet worden, behaupten alle Sächsische Scriptores Genealogici, Beda hingegen hat in seiner Historie Eccles. Anglicanæ gantz was anders erzehlet, indem er haben will, sie wären jährlich durch XII. Satrapas, das ist, vornehme Herren regieret worden, weil unter denen Sachsen 42. vornehme Geschlechter gewesen, aus denen man gedachte 12. Regenten ausgelesen; also machet Beda der Sachsen ihre Formam Regiminis zu einer Aristocratie, alleine wie diese Arthen der Staaten gantz nicht geschickt seyn, Conquesten zuwege zu bringen, so kan auch von daher dieses des Bedæ sein Assertum so crude nicht bestehen, sondern man muß es vielmehr also nehmen, daß die Sachsen allerdings ein Oberhaupt gehabt, es mag nun solches ein König geheissen, oder mit einem andern

dern Nahmen seyn beleget worden, dessen Gewalt aber ist nicht absolut gewesen, sondern er hat von denen 42. vornehmsten des gantzen Volckes jährlich XII. als seine zugeordnete Räthe gehabt, mit denen er alles hat überlegen und vornehmen müssen, daher den die Forma regiminis mixta gewesen, nehmlich ex monarchia und Aristocratia, mithin hat selbige auf gewisse Maße eben also ausgesehen, wie etwa die Forma regiminis in Engeland, oder adæquater zu reden, dermahlen in Schweden beschaffen ist. Als hierauf Carolus M. mit denen Sachsen anbande, war ihr Oberhaupt der berühmte Wittekind, und es ist gar glaublich, daß dieses Oberhaupt erblich gewesen, den sonsten die Sachsen keine Eroberungen hätten machen können, weil dieses zu verrichten allerdings eine Erblichkeit erfordert wird, Wahl-Reich aber dergleichen zu thun, weder geschickt seynd, noch solche zu unternehmen der regierende Printz begehret, indem niemand gerne einem andern vorarbeiten und selbigem zum besten, sein Gut und Blut, Leib und Leben, dran zu setzen gesonnen. Allein ob von diesem Wittikindo daß dermahlige Hauß Sachsen, und zwar in gerader absteigender männgchen Linie herkomme, wird zwar auch vorgegeben, und wissen die meisten Sächsischen Genealogisten die Stamm-Tafel dieses hohen Hauses desfalls gar genau zu erzehlen, vid. Reinesii Stemma Wittechindæum, dergestalt,

stalt, wan alles und jedes seine vollkommene gute Richtigkeit hätte, würde an diesem Vorgeben nichts auszusetzen seyn, wie den in meinem Theatro Genealogico unter andern des Beuthers seine Geneal.-Stamm-Tafel mit beygebracht worden, nach welcher das heutige Hauß Sachsen auch von dem Wittekindo abgeleitet wird, es wäre aber hierbey vornehmlich zu wünschen, daß man von alle dem einen sattsamen Beweiß hätte. Den da Wittekindus, Monachus Corbejensis Lib. 1. Annalium, der gleichwohl zu denen Zeiten Heinrici I. und Ottonis I. gelebet, nicht sattsam zeiget, wie die Vorfahren des Heinrici mit ihren Nahmen geheissen, indem er bloß dessen Vater und Groß-Vater nennet, muß man es in so weit darbey bewenden lassen. Indessen will man doch gar nicht in Wiederrede seyn, daß das dermahlige Hauß Sachsen mit dem Wittichindischen Hause nicht eine Verwandschaft habe, sondern man saget nur, daß es nicht unmittelbahrer Weise von gedachtem Wittichend herkomme, indem es gar wohl der weiblichen Linie nach mit diesem grossen Fürsten kan verwandt gewesen seyn, kan auch ein Bruder, oder Vetter gedachten Wittikindi, der Uhr-Anherr darvon seyn, indem insoweit Albinus in seiner Meißnischen Land-Chronicke Tit 19. p. 192. und Löscher in der Einleitung zur Genealogie der mittlern Zeiten, den Wittikind, Grafen zu Wettin eben-

falls

falls zu einem Verwandten des berühmten Wittikind machen, welches ſich vornehmlich aus gedachtem Wittikindi L. 1. annal. mit beſtärcket, wan er pag. 638. unter andern ſaget; Frederici Fratres erant Wittkind, Immec, Regibern, & hi erant ſtirpis magni ducis Wittikindi, qui bellum potens geſſit contra Magnum Carolum &c. Wiewohl ſehr gut wäre, wan der ehrliche Münch etwas umſtändlicher und deutlicher geredet hätte. Immittelſt will man doch die Genealogie mit beybringen, wie ſelbige von dem groſſen Wittikindo insgemein pfleget abgeleitet zu werden.

Arterich König der Sachſen, ſoll anno mundi 3891. oder 89. Jahr vor Chriſti Geburt gelebet haben.

Anſerich ſein Sohn habe um die Zeiten geherrſchet, als Arioviſt. mit dem Julio Cæſare gekrieget.

Willich ob er Anſerichs Sohn geweſen, iſt ungewiß, habe anno Chriſti 10. gelebet, und ſey unter ihm die groſſe Niederlage der Römer, die ſie von dem Arminio erlitten, geſchehen.

Sverting ſein Sohn †. 76. nach Chriſti Gebuhrt, er ſoll die Sachſen von der Dänen Bothmäßigkeit befreyet haben.

Sverting II. ein Sohn

Sigwardi ſein Sohn †. 96.

Wittikindus ob er Sigwards Sohn geweſen iſt ungewiß. Er ſoll mit denen Gothen gekrieget haben, und iſt anno 106. geſtorben.

Wittchin,

Wittchin habe gelebet 150.

Merband sey gantz spat König der Sachsen geworden.

Bodo, sein Sohn sey gestorben anno 260.

Wechta, dessen Sohn habe gelebet anno 300. und sein Land mit vielen Städten versehen.

Witta ist auch nicht bekannt ob er Wechta Sohn gewesen, lebete anno 350.

Witigislus Hertzog in Engern, soll mit denen Römern gekrieget haben, starbe anno 400.

Hengist soll Witigislus Sohn und eben derjenige gewesen seyn, der von dem Brittannischen Könige, dem Vortigern, zu Hülfe geruffen ward, sey auch anno 474. in dem heutigen Engelande, das ist, in dem alten Brittannien geblieben.

Hadwigad ein Sohn des Hengist, wird vor demjenigen angegeben, der mit dem Fränckischen Könige Theoderich wider den Thüringischen König Hermenfried ein Bündniß gemachet, auch selbigen überwinden helfen.

Childerich heisset nur Hertzog zu Sachsen, es ist aber ungewiß, ob er Hadwigads Sohn gewesen, soll 540. in Brittannien geblieben seyn;

Bodic wird auch nur Hertzog der Sachsen genennet, und wäre er anno 548. mit einigen 1000. Sachsen nach Italien gezogen, um allda denen Longobarden zu helffen.

Bertold führet den Nahmen wieder als König der Sachsen, habe mit denen Francken gekrieget, und sey geblieben 633.

Sighard

Sighard Hertzog zu Engern und Weſtphalen, habe auch mit denen Francken Krieg geführet, ſey ebenfalls anno 691. in einem Treffen umgekommen.

Dietrich ſein Sohn König der Sachſen, fochte gegen den Carolum Martellum auch unglücklich, wäre anno 740. an der Lippe in einem Treffen geblieben.

Wernechind ſein Sohn habe nicht begehret König der Sachſen zu ſeyn, ſeine Gemahlin ſey Gundeline geweſen, Fürſten aus Rüga, er ſey geſtorben anno 768.

Wittichind ſein Sohn, iſt derjenige Held, der in denen Fränckiſchen Geſchichten ſo vielmahl vorkommet, und deſſen Begebenheiten allerdings verdieneten unpartheyiſcher aus- und unterſuchet zu werden, als insgemein nicht geſchicht.

Ob man nun wohl, wie vorgedacht, alles dieſes ſo ſchlechterdings in Zweifel zu ziehen und zu verwerffen nicht begehrten, ſo wäre doch auch ſehr gut wann es mit mehrern Beweißthümern erläutert werden könte, abſonderlich würde ſehr viel aus denen Nordiſchen Alterthümern in ſolchen zu erörtern ſeyn, vornehmlich aber ob Arterich durch die Wahl, oder durch die erbliche Nachfolge König oder Fürſt der Sachſen geworden? auch wen dieſes letztere geſchehen, wer den des Arterichs Vorfahren geweſen? und was vor ein Erb-Recht er zu ſeiner Nachfolge gehabt? Weil auch

vorher des Sassons erwehnet worden, daß von selbem die Sachsen ihren Nahmen empfangen, müste man ebenfalls klar machen, wie dieses Sassons seine Vorfahren geheissen? immittelst und da dieses seine Richtigkeit hat, daß die Sachsen und Francken fast beständig mit einander gefochten so muß, wie bereits auch erwehnet worden, hieraus nothwendig folgen, daß jene ihr Oberhaupt und Anführer gehabt, unter denen sie gestanden, zugleich von daher nicht alles mährgenhaft seyn kan, was man von denen Hertzogen der Sachsen zu sagen pfleget. Und da ebenfalls richtig ist, daß der berühmte Wittichind Eltern und Vorfahren gehabt, so will sich nicht finden, warum solche nicht unter die Sächsischen Fürsten gehören solten? inzwischen wird von diesem tapfern Helden die Genealogie weiter fort geführet, biß auf dessen Uhr-Enckel den Leopold oder Ludolphen:

Ludolphus Fürst, oder besser zu sagen, Groß-Fürst in Sachsen, soll anno Christi 859. verstorben seyn;

Otto Magnus Groß-Fürst in Sachsen †. anno 916.

Henricus I. der erste Käyser, oder König in Teutschland, aus diesem Hause starbe anno 936.

Otto

Otto der erſte, Käyſer und König in Teutſchland, ſtarbe anno 973.

Heinrich Hertzog in Bayern deſſen Linie gleich folgen ſoll.

Otto der II. ſtarbe anno 983. als Käyſer.

Otto II. anno 1002. Kayſer.

Mit dieſem gienge die ältere männliche Linie des Heinrici Aucupis ſeines Hauſes aus.

Der andere Sohn aber gedachten Kayſers Heinrici I. war vorermeldter Hertzog Heinrich in Bayern.

Heinrich ſonſt Rixoſus genannt, Fürſt oder Hertzog in Bayern.

Bruno Herrmann, von ihm folget ebenfalls gleich

Heinrich unter denen teutſchen Käyſern und Königin der andere, ſtarbe ohne Kinder, und alſo gienge dieſer Stamm, mithin die andere Linie von dem Heinrico I. auch aus.

Heinrich Hertzog in Bayern hatte, auſſer dem Heinrico Rixoſo, auch noch 2. andere Söhne, Bruno und Hermann deren Genealogie dieſe iſt:

Bruno I. Herr zu Braunschweig, starbe anno 1006.

Hermann ward Graf und Fürst zu Northeim.

Bruno II.

Siegfried I.

Ludolphus.

Siegfried II.

Egbert I. wird Marggraf in Meissen, und Thüringen genannt.

Otto Fürst und Hertzog zu Sachsen an der Weser.

Egbert II. war der letzte Marggraf in Ober-Sachsen oder Meissen und gienge mit ihm der männl. Stam aus.

Gertraud, erbete das gantze Land, heyrathete Hertzog Heinrichen in Unter-Sachsen.

Heinrich der fette, seine Gemahlin, war die gegen über stehende Gertraud Marggraf Egbert I. in Ober-Sachs seine Tochter.

Richenza, ward am Käyser Lotharium II. vermählet.

Gertraud, ihr Gemahl war Hertzog Heinrich in Bayern.

Heinrich Leo Hertzog in Sachsen.

Solchergestalt war in Egbert II. und Heinrico

rico pingui das gantze uhr-alte Hauß Sachsen, der männlichen Linie nach, erloschen, den Otto IV. kam nur der weiblichen Linie nach daraus her.

Und dieses ist also das ehemalige Hauß Sachsen, welches aber, wie oben stehende Genealogie zeiget, der männlichen Linie nach gantz und gar ausgestorben, jedoch stammet der weiblichen Linie nach, und auch auf gewisse Masse der männlichen, das heutige Hauß Braunschweig von selbigem ab, das heutige Hauß Sachsen aber, und welches vormahls nur das Marggräfliche Hauß Meissen hiesse, wird zwar, wie vor schon erinnert worden, auch von dem Wittichindo abgeleitet, man bleibet aber vielmehr bey deren ihrer Meinung, die die Grafen von Wettin und Budzez zu dessen Uhr-Anherrn angeben, vid. Löschers Einleitung zur Genealogie der mittlern Zeiten, wiewohl vor angeführter Albinus in seiner Meißnischen Land-Chronicke dem grossen Wittichind auch zum Stamm-Vater der Grafen von Wettin machet, die doch nur Vettern von selbem gewesen, und mag der Grafen von Budsez ihr Anherr auch Wittichind geheissen haben, weil dieser Nahme denen vornehmen Sachsen gar gemein war.

Friderich also war der erste Marggraf zu Meissen und hat ohngefähr 928. gelebet, welches aber wegen Meissen also zu nehmen, daß er damahls als ein Ministerialis unter dem Kö-

nig Heinrico I. stunde. Er zeigete *Ridacum*, auch Margrafen zu Meissen, in dessen Sohne aber dem Carolo, die erste Linie wieder ausgienge, sein jüngster Sohn hingegen, Günther, Graf zu Wettin, wird als Fortflantzer des Hauses angegeben, und ist die Genealogie diese: Günther von dem vorher, Graf zu Wettin

Eckardt I. Marggraf in Meissen †. 1002.

Eckardt II. der andere, Marggraf zu Meissen †. 1068. ohne Kinder.	Hermann Marggraf zu Meissen †. auch ohne Kinder, gienge also der männliche Stamm aus.	Mathild bekam das gantze Land, sie heyrathete ihren Vetter Dietrichen. (*)

(*) Grafen zu Wettin dessen Stam-Vater vorher erwehnter massen, ein Vetter oder Bruder von dem berühmten Wittichindo gewesen, wohin auch Fabricius Orig. Saxon. L. 1. gehet, wan er einen Nahmens Brigno, Brudern des Grafen Wittikindi zum Stamm-Vater angiebet, alleine weil er ein Marggraf in Meissen heisset, die damahls noch nicht waren, so stehet dahin, wie richtig dieses sey, jedoch seynd aus dieser Ehe die Herrn Marggrafen in Meissen eigentlich entsprossen.

Dietrich Graf zu Wettin und Landsberg von dem vorher, starbe 1034.

Gemahlin Mathildis, von der auch vorher

Dedo

Dedo der erste Marggraf zu Meissen, dessen Stamm gienge 1227. in Heinrich II. Marggrafen zu Meissen wieder aus.

Thimo Marggraf zu zu Meissen, starb 1091.

Conrad der fromme, auch der grosse genannt 1156. erhielte das Marggrafthum Meissen.

Otto der reiche, Marggraf zu Meissen.

Dietrich ward erst Graf zu Weissenfels, weil aber sein Bruder Albertus ohne Kinder verstarbe, succedirte er selbigem und ward Marggraf in Meissen. Seine Gemahlin war Judith Land-Gräfin in Thüringen.

Heinrich Illustr. oder der erleuchtete, erster Landgraf zu Thüringen, wegen seiner Frau Mutter, und Marggraf in Meissen, starbe 1289.

1. Gemahl- Constantia, H. Leop. VII. zu Oester. Tochter.
2. - - Agnes war Wenc. III. König in Böhmen Schwester.
3. - - Elisabeth eine von Maltiz.

Albertus Degener, oder der unartige, er bekam von dem Vater, Thüringen,

I. Gemahlin Margaretha, Käyser Frid. II. Tochter, starbe 1270., Stam-Mutter des gesamten Hauses Sachsen, auch Erbin aller und jeder ihres Vaters seiner Lande.

Dietrich, in seinem Sohne Friederich gieng diese Linie wieder aus.

Friedrich, der kleine, gebohrne 1273, bekam Meissen, und weil seine Frau Mutter nur eine von Adel war, ließ ihn der Vater legitimiren, es starbe aber in seinem Sohne Friederich, der ein Graf zu Orlamünde war, dieser Ast auch aus.

II. Kunigunda von Eisenberg, wird gantz irrig als eine Neben-Gemahlin angegeben, starbe 1286.

III. Adelheit Grafens von Arnshaug Wittbe mit welcher er diese Grafschaft bekam.

Friederich admorſus, oder mit den gebiſſenen Wangen, den als ſeine Frau Mutter die Flucht nehmẽ muſte, biſſe ſie ihn vor groſſer Liebe in die Wangen, ſtarbe 1324.	Dizman, ward 1301. zu Leipzig ermordet.	Apicius ſtarbe 1292. ohne Kinder, der Vater wolte ihm das Land Thüringen zuwenden, bekame nach vielen ſtreiten Meiſſen und Thüringen, den ſein Vater hatte das Land an Käyſer Adolphum verkauft.

I. Gemahl. Agnes Printzeßin aus Kärnthen,
II. - - Eliſabeth, Gräfin von Arnshaug.

Friederich der ſtrenge, Marggraf zu Meiſſen, und Landgraf in Thüringen, ſtarbe 1349. Gemahlin Michtild, König Ludovici Tochter, von ſeinen Söhnen pflantzete keiner den Stamm als *Friedericus* bellicoſus, oder der ſtrittbare fort, gebohren 1380. ſtarbe 1428. er ward 1423. der erſte Churfürſt aus dieſem Hauſe; von ſeinen vielen Kindern mercket man nur:

Friederich II. oder den gütigen, geb. 1412.

ſtarbe 1464, Gemahlin, Margaretha, Printzeſſin von Oeſterr. ſtarbe 1486.

In ſeinen beyden Söhnen hat dieſes Hauß ſich in zwey Haupt-Linien eingetheilet:

Erneſtus	*Albertus*
legete die *Erneſtini*ſche Linie an, gebohren .441. ſtarbe 1486. Gemahlin Eliſabeth, Printzeßin aus Bäyern, ſtarb 1484. von dem hernach dieſes Haus in ſeinen verſchiedenen Linien fortgehet.	legete die *Albertini*ſche Linie an, gebohren 1443. ſtarbe 1500. Gemahlin Sidonia, Printzeßin aus Böhmen, und gehet von dieſem Herrn die heutige Chur-Linie nach einander fort.

Alles dieſes iſt vornehmlich genommen theils aus dem Lazio de Migrat. Gent. L. 9., theils aus des Reusneri ſeinem Stemmate Wittekindæo und dem Reineccio, theils auch aus andern zuverläßigen Nachrichten. Zwar hat der Hr. Profeſſ. Hanaccius zu Wittenb. in ſeiner herausgegebenen Abſtammung des Hauſes Sachſen, ſelbiges aus des Caroli M. ſeinem Geblüte, und zwar der weiblichen Linie nach, herholen wollen, dergleichen Arbeit bereits vor dem der Wurffbain auch übernommen; man rühmet dieſes gelehrten Mannes, des Hr. Hanacci ſeinen Fleiß billig, findet aber bey dieſer an ſich lobwürdigen Arbeit zu erinnern, daß der Herr Autor §. 8. ſelber zuverſtehen giebet, es ſey unbekannt, wer des

Ludo-

Ludovici barbati Vater eigendlich gewesen, daher dürffe bey sothanen Bewandnüssen gedachte Ableitung ziemlichen Zweifeln unterworfen seyn. Da auch wie bekannt, Carolus als ein regier-süchtiger Printz angesehen werden muß, der Tassilonem und Desiderium unrechtmäßiger Weise um ihre Lande gebracht, auch dessen vermeinter Eyffer in der vorgegebenen Bekehrung der Sachsen, mit der wahren Religion, wie Christus solche gelehret, nicht übereinstimmet, als will man lieber bey einem berühmten Printzen, nehmlich dem grossen Wittichind bleiben, dessen gerechter Eyffer vor seines Vaterlandes Freyheit, dem großmächtigsten Hause Sachsen mehr Ehre bringet, als die Verwandschaft des gedachten Caroli.

Was aber Heinricus Auceps, als er teutscher König ward, an Landen besessen, bestunde dariñen.

1) gantz Westphalen.
2) fast das gantze heutige Nieder-Sachsen, den in einen Theil desselbigen befanden sich annoch die Wenden.
3) Thüringen, ausgenoñen was verschiedene Grafen und Herren etwan in selbigem hatten.
4) Das sämtliche Meissen, das er denen Dalmincer Wenden abnahme.
5) Die itzigen Stifter Naumburg und Merseburg.
6) Das Anhaltische
7) Die Stifter Quedlinburg und Halberstadt.

8) Etwas

8) Etwas weniges von denen itzigen Marcken, nachdem er die Sorben Wenden, die auch das Anhaltische besassen, heraus getrieben, wiewohl gedachte Marcken durch die achts Erklährung des Heinrici Leonis, nachher in einen andern Stand, und zwar bekanter massen, gerathen.

Und so viel hat man von oft berührten grossen Haupt-Landen unsers Reiches, und deren gehabten nachherigen Veränderungen gedencken wollen, nochmahls erinnernd, daß solches geschehen, um die mehre Eigenschaft der so genannten Reichs-Lehen, der After-Lehen und dan der übrigen Lehen, recht zuverstehen und sich selbige vorstellen zu können.

Das zwölfte Capitel

Von der Staats-Klugheit, die in Ertheilung der Gesetze, auch Recht und Gerechtigkeit zuverwalten nöthig, vornehmlich aber wie sämtlich dieses in denen Lehns-Angelegenheiten wohl zu beobachten.

Nachdem, wie bereits vorher mit erinnert worden, die Menschen in bürgerliche Gesellschaften zusammen getreten, haben sie gefunden, daß selbige ohne besondere Verknüpfung nicht erhalten werden könten, und eben dieses hat sich auch gezeiget, als die Lehen

und

und deren Vergebung man einzuführen angefangen, daher von solcher alhier mit zuhandeln allerdings nöthig ist. Gedachte Verknüpfung aber ist zweyerley, einmahl gehet sie die Pflicht der Obrigkeit gegen die Unterthanen, und dan diese gegen die Obrigkeit an: dan betrift sie nur die Obrigkeit alleine, nehmlich daß selbige sorgen muß, wodurch die Ruhe und Wohlstand der Unterthanen könne erhalten werden. Dieses Stück, gleichwie es das vornehmste ist, also bestehet es auch aus gar verschiedenen Theilen, darunter die Sorge vor die Gesetze und eine rechte Gerechtigkeit zu verwalten, nicht den kleinsten Theil sothaner obrigkeitlichen Pflicht und Vorsorge ausmachet, von der man also allhier vornehmlich handeln will. Zwar ist es andem, wan die Obrigkeit die Morale oder die Sitten- und Zucht-Lehre wohl treiben liesse, daß es sodan einer so ungeheuren grossen Menge der Gesetze gar nicht bedürffen würde, wie den dieses auch eine fast allgemeine Klage aller und ieder Moralisten, und DD. Politices zu seyn pfleget, indem von solcher dero Bücher allenthalben voll. Es ist auch allerdings andem, daß wir Christen desfals von einem und dem andern Volcke beschämet werden, wie den sonderlich von denen Sinesern versichert werden will, obgleich dieses Volck nicht von allen und ieden Sünden frey, daß in seiner Morale es uns doch weit übertreffe. Und unsere

uhr-

uhralte Vorfahren haben ebenfals den Ruhm, daß sie zwar von wenig Gesetzen gewust, aber hingegen desto ehrbarer und tugendhafter gelebet, wie ihr Feind der Tacitus in seinem Werck, de Mor. Germ. ihnen desfals ein recht sehr gutes Zeugniß geben muß, wan er saget: Plus valent ibi boni mores, quam alibi bonæ leges, indem seine sehr gute Richtigkeit hat, daß Gesetze die Menschen nicht gut machen, wohl aber immer mehr und mehr verschlimmern. Von dieser Sache hat man zwar bereits anderwärts gehandelt, itzo aber will man allhier, und weil von solcher, wie vorerwehnet, in denen Lehns-Angelegenheiten ins besondere geredet werden muß, annoch eines und das andere beysetzen. Und zwar so hat an sothaner Kranckheit und dem Gebrechen vornehmlich Schuld 1) manche unserer sehr elend und schlecht eingerichteten Schulen. Denn wen man einem Krancken seine Kranckheit heilen, oder deren wahren Uhrsprung zeigen soll, muß man darmit gleichsam auf die äusserſten Gründe hinauf gehen, oder den Menschen so zu reden völlig zergliedern. Sothane Schulen nun wie sie hauptsächlich an zwey grossen Gebrechen darnieder liegen, also seind sie auch in der That das primum & primarium vitium pravæ concoctionis. Erwehnte zwey grosse Gebrechen aber seind diese, daß man sie a) erstl. fast insgesamt auf dem päbstlichen Fuß entweder eingerichtet gelassen, oder manche noch darnach ein-

einrichtet. b) Daß man in solchen die Jugend mit nichts als nur mit dem Latein zermartert, nöthigere Dinge hingegen, und die hauptsächlich zur Verbesserung der Menschen und dessen Willen gehören gantz und gar vorbey läst. Darbey man zwar gar gerne zustehet, daß die Känntnüß erwehnter Sprache in soweit nöthig, alleine es müß selbige auch mit andern Stücken der Gelehrsamkeit verknüpfet seyn, welche gute Känntnüß der Wahrheit sich endlich bey einigen Schulen findet, und man desfals, und zwar sonder Partheylichkeit zu sagen, hiesigem Pedagogio Regio den Ruhm lassen muß, daß auf selbem alles nach Möglichkeit beobachtet werde, was einem Menschen geschickt und gelehrt zu machen vermag.

Wie es aber nun seine Richtigkeit hat, daß ein Staat ohne Gesetze nicht beherrschet werden kan, man redet aber allhier von solchen Gesetzen, die die Unterthanen angehen, und nach denen sie ihr Thun und Lassen anstellen sollen; so ist vor allen Dingen nöthig, daß bey Ertheilung sothaner Gesetze der Fürst, oder wer solche in dessen Nahmen abfasset, vornehmlich auf seiner Unterthanen ihre Gemüths-Neigung sehe. Es muß daher der Gesetz-Geber seine Augen vornehmlich auf dasjenige richten, was wieder die Gesetze etwan vorgenommen wird, oder, deutlicher zu reden, wormit die Unterthanen selbigen zu entgegen handeln könten, es geschehe nun von diesen auf welche

che Arth daß es wolle, mithin haben diejenigen recht, die desfals meinen, es müsse ein Gesetz-Geber bey Abfassung seiner Gesetze sich gleichsam den allervertracktesten, oder listigsten bösen Buben vorstellen, mithin sich gleichsam alles das vor Augen legen, wormit auf diese oder eine andere Arth denen Gesetzen zuwieder gelebet werden könte, alleine weil sothane nöthige Vorsicht nicht allemahl in Obacht genommen werde, rühre eben von daher, daß manche Gesetze so beschaffen, daß sie denjenigen Zweck gantz nicht erreicheten, den man etwan darbey abgezielet. Wie also ein Medicus, wan er einen Krancken vor sich hat, so wohl auf dessen Eigenschaft, als auch auf der Artzeney ihre vornehmlich zusehen habe, also müsse der Gesetz-Geber dergleichen gute Betrachtungen auch vor sich haben. Hieraus also ergiebet sich von selbsten, wie ungereimt es herauskomme, wan man fremde Gesetze auf ein Volck appliciren will, welches gleichwohl gantz anders beschaffen, als dasjenige gewesen, von dem man die Gesetze erborget gehabt. Und sothane gute Erinnerung findet in denen Lehns-Gesetzen unsers Staats seine vollkommene gute Richtigkeit, wie dieses bereits unser grosser, oft angeführter gelehrter, der Hr. Cantzler von Ludewig, so wohl in seinem Lehn-Rechte, als auch in andern dessen Schriften mehr als zuwohl erinnert hat. Man darf sich also nicht befremden lassen, wan die entsetzliche Menge der angenom-

genommenen Römischen Gesetze, diejenigen Europäer, und sonderlich die Teutschen, weit schlimmer gemachet, als sie vorher gewesen, wie darvon bereits Erwehnung geschehen. Den obgleich einige Laster so beschaffen, daß solche auf gewisse masse allen Menschen gemein zu seyn pflegen, so ist es doch auch andem, daß sich dieses oder ienes Laster bey diesem oder ienem Volcke auch näher oder grösser darleget, als bey einem andern, mithin zu dessen Bändigung auch andere Gesetze und Mittel erfordert werden, die bey einem andern entweder nicht angehen, oder sonsten eine Enderung nöthig haben.

Wan immittelst einige Politici meinen, zur genauen Beobachtung der Gesetze, die bey denen Unterthanen müsse inacht genommen werden, trage sehr vieles bey, wan der Fürst auf eine gute Moral halte, auch deren sich selber befleißige, so ist wegen des erstern in soweit bekannt, wie weit selbige in einem Staate nöthig, wegen des andern hingegen muß man einen Unterscheid unter denen Verbrechen machen, wie nach nehmlich selbige beschaffen. Den von einem Fürsten wird doch kein Mensch vermuthen daß er stehlen, morden, rauben, und dergleichen Laster zu begehen gesonnen, mithin muß man obstehende Erinnerung in soweit auch cum grano salis verstehen, das ist, von solchen Lastern, die die Menschen gleichsam mit Vergnügen begehen. Bey denen

Unterthanen also würde es gar eine schlechte Folge und Gehorsam nach sich ziehen, wan ein Fürst wieder den unkeuschen Umgang mit Frauenzimmer zwar scharffe Gesetze geben, aber seine Hoffstadt gleichsam eine grosse Niederlage von diesem Laster wolle seyn lassen, indem leichte der Schluß zu machen, daß die darwieder gegebene Gesetze eben keine sonderliche Würckung haben könten.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Veränderungen, die in denen Gesetzen pflegen vorgenommen zu werden, sintemahl es hier wieder seinen guten Grund hat, gleichwie überhaupt alle Veränderungen gefährlich seyn, und bald dieses bald ienes schlimme nach sich ziehen; also ist bey Abschaffung alter Gesetze, oder wan selbige in diesem oder ienem verändert werden, darauf ebenfals zu sehen. Septalius demnach bringet de Rat. Stat. (a) aus dem Thucidide (b) desfals des Cleontis Worte bey, wan er saget: Meliorem esse Statum ejus civitatis, quæ, quanquam deterioribus legibus, tamen constanter utitur, quam quæ bonas leges habet, quibus tamen constanter non utitur. Es befinde derjenige Staat sich viel besser, der, ob er gleich eben nicht mit denen besten Gesetzen versehen, dennoch derselben sich beständig bediene, als ein anderer, der zwar gute Gesetze

(a) Lib. 2. Cap. 15.
(b) Lib. 3. Histor.

ſetze habe, ſolche aber nie zum Gebrauch verbringe. Und dahin zielet auch was Strada de bello Belgico (c) dieſerhalben gedencket: Leges antequam ferantur, expendendæ ſunt ubi latæ fuerint tolerandæ. Nec alia re magis labefactatur Status civitatis, quam crebra legum mutatione. Ehe ein Fürſt zur Ertheilung dieſes oder ienes Geſetzes ſchreite, müſſe er desfals alles wohl überlegen, falß aber ſolche einmahl gegeben, müſſe es auch darbey ſein bewenden haben, den ein Staat könne nicht eher in allerley Verwirrung gerathen, als wan man mit deſſen Geſetzen eine beſtändige Enderung vornehmen wolle. Der Grund dieſes Satzes ergiebet ſich aus der Eigenſchaft der Geſetze ſelber, die nichts anders ſeyn, als ſolche Richtſchnuren, nach welchen die Unterthanen eines Staates ihr Thun und Laſſen einrichten ſollen. Den wen ſothane Richtſchnuren bald dieſer, bald iener Veränderungen unterworffen, muß hieraus nothwendig die Folge entſtehen, daß zuletzt die Unterthanen nicht wiſſen, was ſie thun oder laſſen ſollen.

Wie nun dieſes ſeinen völligen guten Grund hat, alſo iſt es auch wiederum eine unwiederſprechliche Wahrheit, daß ein Fürſt nicht wohl thue, wan er ſolche actiones humanas mit Geſetzen belegen, und ſelbige entweder befehlen,

(c) Decad. 1. lib. 5.

oder verbieten will, die an- und vor sich selber weder gut noch böse seyn, und aus deren Unterlassung weder dem Staate überhaupt, noch weniger dem Fürsten insbesondere kein gutes und auch kein böses zu zuwachsen vermag, den über dergleichen actiones scharffe Gesetze ertheilen wollen heist in effectu eben so viel, als ob man die Unterthanen zu leibeigen und armen Hunde machen wolle. Und zwar wie die Eigenschaft der Gesetze wiederum saget, daß selbige nur deswegen ertheilet würden, darmit die Unterthanen erlernen das Böse zu vermeiden, das Gute aber zu thun, so sündigen ia dergleichen Gesetze schlechterdings wieder sothane Eigenschaften, indem, wie gedacht, aus Adiaphoris an und vor sich selber weder gutes noch böses entstehet. Jedoch hat es auch seine Richtigkeit, so ferne aus einem Adiaphoro, oder Mittelding, etwas Böses und dem Staate, oder dem Fürsten nachtheiliges herfür kommen könte, daß selbiges allerdings mit Gesetzen beleget werden müsse. Also hat, e. g. zwar an sich selber nichts böses in sich, wan Unterthanen öfters ihre Versamlungen halten, wan sie Gastgebothe und dergleichen anstellen, weil aber sothane Versamlungen, Gastgebothe und dergleichen, entweder auf eine grosse Verschwendung hinaus lauffen, oder sonst zu allerley Unruhen Anlaß geben können, thut ein Fürst nicht übel, wan er selbige entweder gantz und

gar

gar versaget, oder doch sonsten also einschräncket, daß ihm und dem Staate daraus nichts nachtheiliges zuwachsen kan. Es muß also ein vor allemahl ein Gesetz-Geber, wie dieses schon vorher erinnert worden, alles wohl in acht nehmen, mithin in Ertheilung der Gesetze behutsam verfahren, darmit er eines Theils alte und löbliche Satzungen ohne Noth und wichtigen Uhrsachen nicht ändere, andern Theils die gegebenen Gesetze insonderheit nach dem Staate, und dan auch nach denen Actionibus der Menschen und der Unterthanen einrichte, indem dieses das gantze Centrum und die Cardo der Jurisprudentiæ Legislatoriæ ist, worvon Clasen. (d) Hertius (e) und andere mehr nachzusehen, wiewohl Hr. Hertius sich allhier etwas verwirret aufgeführet, gleichwie an diesem sonst schönen Wercke, eben dieses vornehmlich zu tadeln.

Eine Ausnahme aber wieder die Gesetze seind gleichsam die *Privilegia* oder Freyheits-Briefe, die am füglichsten also beschrieben werden können, daß man sie eine Ausnahme und Befreyung, entweder von allen und ieden Gesetzen, oder wenigstens von einigen derselben nennen kan, und bey deren Ertheilung hat ein Fürst vornehmlich dahin zu sehen, daß solche nicht etwan Ihn selber,

(d) Polit. lib. 3. C. 4.
(e) Prudent. Civil. Par. 2. Sect. 1.

oder aber dem Staate nachtheilig fallen. Man theilet sie also ein in *Privilegia specialia*, oder in *generalia*, in solche die nur eine blosse Ausnahme oder Befreyung von einigen Gesetzen oder andern Dingen anbetreffen, oder, die eine völlige Befreyung von selbigen in sich haben. Ferner siehet man sie an, als *personalia*, die nur diesem oder jenem, oder dessen Hause, oder *universalia*, die einer gewissen Societät, Ständen und dergleichen pflegen ertheilet zu werden. Noch weiter will man sie betrachten, als *gratiosa* und *remuneratoria*, oder besondere Begnadigungen, oder aber, als eigene Belohnungen, wiewohl diese letztere Eintheilung nur a fine herfliesset. Es sey aber mit sothanen Privilegiis beschaffen wie es wolle, so ist es allerdings andem, daß der Fürst mit selbigen überaus behutsam verfahren müsse. Es ist wahr, daß sie gleichsam ein Zeugnüß seyn, wie gnädig ein Fürst diesem oder jenem, bey diesem oder einem andern Umstande anzusehen pflege, aber es hat auch seinen guten Grund, daß sothane Begnadigungen, sie mögen nun herrühren, oder hergerühret haben aus was vor einem Absehen daß sie wollen, dennoch insgemein nicht gar viel gutes nach sich ziehen wollen. Denn wan sie die Befreyung von gewissen Abgaben anbetreffen, wollen sie dadurch die Last der onerum denen übrigen Unterthanen unvermerckt auf den Halß werffen, weil doch der Fürst andem verlang-

ten

ten quanto sich nichts wird wollen lassen abkürtzen. Treffen sie aber die Freyheit an, gewisse Waaren einzuführen, so gereichen sie der gesamten Handlung zum Nachtheil, haben sie etwas anders zu ihrem Zwecke, wird solches, wen man es genau betrachtet, nichts anders als Mißvergnügen nach sich ziehen, daher bey so unwiedersprechlich wahren Umständen ein Fürst in der That am allerbesten verfähret, wan er sothaner Freyheits-Briefe sich gantz und gar enthält, mithin alle seine Unterthanen mit einer gleich durchgehenden Liebe beleget, indem sodan keiner sich beschweren darff, daß er weniger geliebet werde als der andere, oder er dem Fürsten mehrers beytragen und steuren müsse, als ein anderer.

So behutsam demnach als ein Fürst bey Ertheilung sothaner Freyheits-Briefe zu verfahren, eben eine solche Bewandnüß hat es auch, wan er die einmahl gegebene etwan wieder aufheben oder selbige in diesem oder ienem verändern will. Den überhaupt ist es andem, das ein Fürst sehr wohl thut, wan er seine Begnadigungen etwan in einem Stücke Gelde, oder im Uberlassung eines Gutes, und mit wenigen, in solche Dinge einschräncket, von denen er nicht befahren darff, daß sie ihm, oder dem Lande mit der Zeit Verdruß, oder andere schädliche Folgereyen nach sich ziehen konten. Den bekommet ein gan-

ßes Land oder nur eine Stadt sonderbare Begnadigungen, es mögen selbige nun bestehen worinnen daß sie wollen, muß der Fürst beständig in lauter Sorgen seyn, daß nicht etwas geschehe, welches sothanen Begnadigungen zu entgegen wäre, und wodurch die Unterthanen nachmahls zu Unruhen, Mißvergnügen, oder wohl gar zu offenbaren Kriegen veranlasset würden, oder doch zum wenigsten von daher zu einem Aufstande Anlaß nehmen, welche innerliche Unruhen sodan auch noch dieses Böse nach sich ziehen, daß Ausländer sich in dergleichen innerlichen Unruhen mischen, wodurch den nachmahls ein Staat in den grösten Verfall und Unglücke zugerathen vermag. Wan daher die Niederländer nicht die übermäßig grossen Freyheiten gehabt, so ist nicht abzusehen, wie nach solche zu einer Unruhe gegen Spanien hätten bewogen werden können, gleichwie auch hingegen Spanien keinen Anlaß würde gehabt haben, gedachte Niederlande sodan an Spanien selber zu verknüpffen. Es ist also bey sothanen Privilegiis, oder Freyheits-Briefen allemahl zweyerley Gefahr, entweder daß selbige seinen andern Unterthanen zum Nachtheil gereichen, welches ebenfals auf geheimes Mißvergnügen hinaus lauft, oder, wan er solche vermindern, oder gar wieder aufheben will, daß daraus innerliche Kriege und Blutvergiessen entste-

hen.

ben. Wan daher ein Fürst dergleichen nachtheilige Begnadigungen wieder aufheben will, muß er vornehmlich dahin sehen, ob er in dem Stande, solches mit Gewalt und einem heftigen Nachdrucke verrichten zu können, oder, soferne dieses nicht thunlich fällt, daß er in geheim auf glimpfliche Arth verfahre, gleichwie der Pabst Innocentius XI. sämtlichen Gesandten die ehemahls in Rom gebräuchliche Quartiers-Freyheit aus dem Sinn brachte, dergestalt, daß Franckreich endlich auch, ob es gleich gar heftig darwieder gestritten hatte, sich dem päbstlichen Willen unterwerffen, und gedachte Quartiers-Freyheit fahren lassen muste, worvon unter andern Thomasius von der Quartiers-Freyheit, Burnets Reise-Beschreibung, Lavardin und andere mit nachzusehen.

Es ist aber bey Gebung der Gesetze noch ferner in besondere Obacht zunehmen, daß selbige deutlich und nicht etwan auf zweydeutige Arth abgefasset seyn, sintemahl gewiß ist, daß auf solche Arth, und wan man die Gesetze drehen und erklähren kan wie man will, unumgänglich nichts anders, als fast unzehlige Processe entstehen müssen, von welcher Wahrheit sich überzeuget zu sehen, man nur die Römischen Gesetze ansehen darf, welche, wan sie vollkommen deutlich und ofte nicht so verschiedenen Erklährungen unterworffen wären, unmöglich eine fast unbegreifliche Anzahl Com-

mentatorum, und dergleichen nöthig gehabt. Den die gesunde Vernunft lehret ia desfals einem ieden, wo die Worte von einer Sache deutlich und klar seyn, daß sie auch iedem gleichsam von selbsten in die Augen fallen, so dan unmöglich eine zwey- drey- und mehrfache Erklährung könne statt finden, die hingegen nicht zu vermeiden, wan man nicht weiß was der Gesetz-Geber eigentlich hat haben wollen: diesemnach muß in denen Gesetzen alles von sich selbst begreiffend, auch sich selbst ergebendes, im geringsten aber nichts zweydeutig seyn. Es haben daher diejenigen recht, die behaupten, daß man die Deutlichkeit im reden vornehmlich auf Schulen und Academien lehren solle, wie den die Deutlichkeit überhaupt eine so nöthige Sache ist, daß man ohne solche in dem gemeinen Leben kaum fortkommen kan, mithin diese Deutlichkeit sich allenthalben, als eine unvermeidliche Sache darstellet. Und diese Deutlichkeit haben auch grosse Minister, ingleichen diejenigen zu beobachten, die im Nahmen ihrer Principalen Friedens-Schlüsse, Bündnisse und und andere Verträge und Handlungen machen, sintemahl die Geschichte nicht wenige Exempel vorlegen, daß aus dergleichen zweydeutigen Tractaten nachher die grösten Kriege entstanden, und ihren Uhrsprung genommen. Es ist also andem, daß in zweydeutigen Redens-Arthen die Frantzosen sonderlich

lich den Meister abgeben, daher auch diejenigen die mit ihnen zu thun haben, sich desfals wohl fürsehen müssen. Man wird also in denen letztern Tractaten, die in 1731. Jahre zwischen Oesterreich und Großbritannien, ingleichen in denen Seviliſchen Tractaten, vornehmlich finden, daß man sich beständig drauf beruffen, wie dieses oder ienes nicht etwan einer zweydeutigen Erklährung unterworffen seyn, sondern schlechterdings auf diese, und nicht auf eine andere Arth verstanden werden solle.

Ebenfalls muß in Ertheilung der Gesetze alles das vermieden werden, was etwan einer sittlichen oder moraliſchen Erklärung könte unterworfen seyn, indem die Gesetze die Menschen zwar fromm und tugendhaft haben wollen, aber sie müssen in Anweisung zu sothanen Lebens-Arthen dermassen deutlich und gleichsam gantz schlecht und recht eingerichtet seyn, auch, also zu reden, jeden mit denen Fingern zu dem anweisen, was er thun oder lassen solle, einfolglich hier ebenfalls nicht die allergeringste sittliche Erklärung statt findet, sintemahl dieses zu anders nichts, als zu unendlichen vielen Neben-Erklärungen statt geben würde. Man siehet also zwar eine grosse Menge Bücher, die von Verkürtzung der Processe reden, alleine es ist dieses im Grunde nichts anders, als wie das gemeine Sprichwort lautet, die Pferde hintern Wagen gespannet,

spannet, indem ja die gesunde Vernunft in so weit hier wider lehret, daß man nicht eher von Verkürtzung der Processe reden könne, biß man erst die Vielheit der Gesetze aus dem Wege geräumet. Und weil sothane Menge der Gesetze nach dem gegenwärtigen Umstande des Christlichens Europens, wenigstens in dessen Abendländischen Theilen und insonderheit in Teutschland, fast unmöglich aufgehaben werden kan, so ergiebet sich auch hieraus, daß alles eine, in so weit eitele und leere Arbeit sey, wan man an die Verkürtzung der Processe dencken wolle. Den wan man nur Teutschland ansiehet, so finden sich in selbem, auser seinem eigenen Landes-Gesetzen, zwey entsetzlich weitläufrige fremde Rechte, nehmlich das Römische, und dan das Longobardische Lehn-Recht, der gantz erstaunenden Menge derjenigen, die über gedachte zwey Rechte geschrieben, jetzo nicht zu gedencken, wie alles oft angeführter grosse gelehrte, der Hr. Cantzler von Ludewig dieses auch erinnert, die man aber gantz füglich, und wann alle diese Commentatores, so wohl Inländer als Ausländer zusammen genommen werden, die dritte Arth eines Rechts nennen könte. Siehet nun bey diesen so sonnenklaren Umständen nicht ein jeder, daß es allerdings eine unnützliche Arbeit sey, wann man von Verkürtzung der Processe reden und schreiben wolle. Wie nun, was unser Teutschland anbetrift, dessen

Gesetz-

Gesetz-Kranckheit ein gantz unheilbares Ubel ist, anbey wohl schwerlich neue Staaten in der Welt, wenigstens in unserm Europa, dürften errichtet werden, den die Königreiche Neapolis und Sicilien, nebenst Sardinien, seind neu belebte Staaten; (x) als bescheidet sich ieder DD. Politices von selbsten, oder soll sich doch wenigsten dessen bescheiden, daß alles, was man in der Doctrina politices, oder in der Staats-Kunst wegen Gebung der Gesetze vorbringet, nicht anders, als eine solche Sache angesehen werden müsse, die in der Theori sehr gut, und nach welcher sich jeder Staat, wan er sich in eine gute Verfassung setzen will, vornehmlich einrichten solle, in der Hypothesi aber, oder in der Applicatione können alle diese heilsame Lehren nicht anders ihren Nutzen haben, und einige statt finden, es sey den daß wir Teutsche (denn von denen wird itzo nur geredet) anfangen wollen, die angenommenen fremden Gesetze wieder abzuschaffen, und hingegen unsern alten, wohl eingerichteten Gesetzen ihre Stelle wieder vergönnen, in denen ja gar leichte, was desfalls nach itzigen Zeiten etwan zu ändern, darnach einzurichten seyn würde.

Zwar mögte man hierwieder einwenden und sagen, warum den Grotius und Pufendorf, samt andern Gelehrten, in Herfürbringung und Darlegung des Rechtes der Natur, oder welches

(x) v. allerneueste Geschichte dieser Staaten.

welches uns die gesunde Vernunft lehret, oder doch lehren soll, sich so viel Mühe gegeben, warum man den auch noch auf Academien gedachtes Jus Naturæ so fleißig treibe, oder doch wenigstens viele Gelehrte riethen, daß es getrieben werden müsse, wan selbiges bey der Gesetz-Geberey, oder potestate legislatoria nicht nöthig, mithin könne man ja aus alle dem sattsam schliessen, daß so nöthig die Wissenschaft gedachten Juris Naturæ sey, so viel Nutzen müsse selbige auch in einem Staate wegen des Justiz-Wesens haben, müsse daraus zugleich auch folgen, daß in denen teutschen Reichs Staaten annoch beständig neue Gesetze gegeben würden, anbey solche zu dieser Staaten ihrer Einwohner Wohlfahrt unumgänglich nöthig wären: nun ist es zwar in so weit an dem, es kommen in denen Teutschen Reichs-Staaten fast täglich neue Verordnungen, Gesetze, und wie man dergleichen Dinge alle nennen will, herfür, dergestalt, daß die Kenntniß und Wissenschaft sothaner Satzungen sich fast täglich vermehret, einfolglich ein Rechts-Erfahrner auch fast täglich neue Arbeit, und neue Mühe etwas zu erlernen, oder solches zu erläutern bekommt; alleine wie bey einem Krancken, dieses kein Anzeigen seiner Genesung ist, wan der Medicus fast augenblicklich auf neue Medicamente sinnen muß, sondern es ist vielmehr ein deutlicher Beweiß, daß es mit seiner Kranckheit

heit schlimmer werden wolle; also ist es wegen Menge der täglich herfür kommenden neuen Gesetze ebenfalls beschaffen, vornehmlich daß solche nicht die alten Teutschen Rechte, sondern nur Neben-Dinge zum Grunde haben, anbey den Staat nicht in eine bessere Verfassung setzen, sondern sie wollen das baufällige Wesen nur immer verbessern; als ergiebet sich aus alle dem zur Gnüge, daß der Unterricht in der Politica, wie die Abfassung der Gesetze beschaffen seyn solle, auf nichts, als auf eine blosse Thesin und Doctrinam theticam ankomme, das ist, daß man sich mit einer solchen Sache bemühe, die zwar weise und zeige, wie in einem Staate gute, und heilsame, jedoch aber auch wenige Gesetze seyn sollen, die aber dermahlen in Praxin zu bringen, und zwar wegen nur angeführten Uhrsachen, fast unmöglich. Und eben dieses muß man auch von dem Jure Naturæ sagen, das man auf Academien zwar dociret, und von selbem Bücher schreibet, doch wegen dessen rechten Praxi will es auch ziemlich hart halten. Zwar giebt der Autor der Klugheit zu leben und zu herrschen cap. 8. einen Vorschlag, wie die Rechte kürtzlich zusammen zu fassen, auch dieses hat der gelehrte Frantzoß in seinem Werck, les Loix civiles dans leurs ordre naturelè gewiesen, wie nach die Römischen Bürgerlichen Rechte in eine gute, zusammenhangende Ordnung gebracht werden könten; alleine wie man

alle

alle diese Vorschläge in ihren Würden beruruhen läst, so weiset doch der Augenschein selbsten, daß solche nicht hinlänglich der Menge der Gesetze eine abhelfliche Masse zu geben, oder aber die Weitläuftigkeit der Processe zu verkürtzen, ist auch an einige desfallige Hülfe so lange nicht zu gedencken, biß die grossen Herren selber Hand anlegen. Wan aber ein Privatus einen Vorschlag zu thun sich unterstehen solte, würde dieser gewiß der allerbeste seyn, wan man die Römische Rechte abschaffete, sich hingegen an denen teutschen Gesetzen begnügen liesse. Es ist wahr, man pfleget hierwider eine grosse Menge Einwendungen zu machen, von denen einige vorher bereits berühret worden, sie sind aber alle mit einander so beschaffen, daß ihnen gar leichte zu antworten stehet. Und weil die Politici zu sagen pflegen, wan in einem Staate Veränderungen vorgenommen werden sollen, müssen solche entweder gleich auf einmahl, und so zu reden, in der ersten Hitze geschehen, oder, man müsse solche nach und nach, und gleichsam gantz unvermerckt zu Wercke richten; also würde es mit Umkehrung des Gesetz-Wesens also auch anzugreiffen seyn, daß nehmlich solches auf dem allgemeinen Reichs-Tage geschehe, mithin man emhellig das Römische Recht hinaus würffe, wie von diesen Dingen der gelehrte, nun seel. Herr Thomasius in seinen Juristischen Händeln seine Gedancken ebenfalls eröfnet. Zwar ist es

an

an dem, daß der vorige König in Franckreich seinen Codicem Ludovicianum in seinem Reiche publiciret, man hat auch in Teutschland die Landes-Verfassungen eines jeden Staates zusammen getragen, allein alle diese Dinge heben das Ubel nicht, weil Franckreich das Römische Recht beständig mit beybehalten.

Sonsten machet man von denen Gesetzen des Lycurgi ein grosses Wesen, indem selbige die vornehmste Ursachen gewesen wären, daß die Stadt Lacedemon oder Sparta, in die 200. Jahre und drüber geblühet, insonderheit rühmet der Herr von Löhneys in seiner Hof-Staats- und Regier-Kunst (y) solche ungemein, es hat aber der Herr Thomasius in seinen Noten der Anmerckungen über Melchior Ossens Testament sehr wohl erinnert, wan auch diese Gesetze sich in der That also befänden, daß selbige dennoch sehr vielen und grossen Fehlern unterworffen wären. Diesem gelehrten Judicio kan man füglich annoch beysetzen, daß ein Hauffen abgeschmackte, alberne Fratzen darinnen befindlich, die mit des Lycurgi seiner gerühmten Weißheit gantz nicht überinkommen. Wan man immittelst vorher der alt teutschen Gesetze gedacht, daß selbige vornehmlich wieder herfürgesuchet werden solten, mögte man hierwider einwenden, und sagen, daß diese Gesetze ein sehr grosses Alterthum

(y) Cap. 3.

auf sich hätten, in Teutschland aber wären nach der Zeit gar wichtige Veränderungen vorgefallen, daher nicht abzusehen, wie solche dermahlen einige Application solten finden können, allein es ist dieser Einwand gar elend. Den ob es gleich an dem, daß die Gesetze sich nach denen Umständen der Zeiten vornehmlich richten müssen, so ist doch auch unläugbar, daß die angegebene Aenderungen so gar ungemein groß nicht, als selbige pflegen gemachet zu werden. Zu dem rühren diese Gesetze ja aus Teutschland selber her, einfolglich sind sie nach denen Eigenschaften der Teutschen eingerichtet, daher, wie der Autor der Klugheit zu leben, (z) und auch andere Gelehrte selber erkennen, selbige sich ungleich besser auf Teutschland schicken würden, als die Ausländischen Römischen Rechte und Satzungen. Weil auch verschiedene mahl Erwehnung geschehen, daß von denen Römern und Griechen, und deren vermeinten Weißheit, wir uns eine ganz ungemeine Einbildung machen, (a) diese Einbildung aber eines grossen Ungrundes beschuldiget

(z) Cap. 8.

(a) Dieses hat man so wohl in der Grundlegung zu einer vollständigen Reichs-Historie, als auch anderwärts mehreres abgehandelt, allwo zugleich andere Gelehrte mit angeführet worden, die sothanen Fehler auch erkannt, und widerleget.

diget worden, als will man ſich desfalls nur auf das Zeugniß des gelehrten Herrn Thomaſii mit beruffen, der in vorangezogenen ſeinen Anmerckungen über Melch. Oſſens Teſtament, eben ſothane Gedancken führet. Zwar iſt nicht nöthig, in Dingen die an und vor ſich ſelber auf eine offenbare Wahrheit beruhen, ſich dieſerhalben lange mit andern Zeugniſſen gleichſam verpalliſadiren wollen; weil aber doch dergleichen Verfahren dermahlen alſo grand mode, als hat man obgedachten Satz ebenfalls mit einigen Autoritatibus in ſo weit beſtärcket.

Indeſſen hat es ſeinen guten Grund, daß zu einem Geſetzgeber ein gut Judicium diſcretivum gehöre, welches ſo wohl auf die Theorie, als auch auf die Praxin ankommet, daß er nehmlich verſtehe und wiſſe, ſo wohl was die Umſtände der Zeiten, als auch der Menſchen, und dan des Landes erfordern. Und eben dieſes iſt es was vorher erinnert worden, daß die Römiſchen Geſetze gantz mal a propos, (wie der Frantzoß ſaget,) das iſt, auf eine ſich gantz nicht ſchickende Art in Teutſchland eingeſchlichen, und von denen Teutſchen angenommen worden. Man will zwar hier ſich nicht weitläuftig aufhalten, wie nach es doch zugegangen, daß die Römiſchen Rechte bey uns die alten teutſchen Geſetze vertrieben, indem dieſes zum

Theil in der Reichs-Historie (b) geschehen, theils auch andere Gelehrte, als Conring, (c) der zwar in dieser Sache sehr seichte ist, dan von Thomasio (d) samt von noch einigen Gelehrten mehr gewiesen worden, es hat aber seine gute Richtigkeit, daß an diesen allen mit einander niemand Schuld, als die Römische Clerisey. Diese Leute, gleichwie sie alle Völcker, so weit sie solche mit ihrer Römischen Religion übermeistern kunten, zugleich auch so zu sagen, um ihre Sprache brachten, und ihnen dafür die Lateinische aufbürdeten; also haben sie es auch mit denen teutschen Rechten gemachet, von denen sie zugleich die alberne Einbildung hatten, ob wären selbige gottloß, und ungerecht, weil sie von heydnischen Leuten herrühreten, da doch die Römischen auch von keinem bessern Uhrsprung wissen. Weil aber gedachte Münche die Cantzleyen der grossen Herrn besassen, ihnen aber ungelegen fiele, in denen teutschen Rechten sich umzusehen, als lobten sie gedachte Römische Rechte, von denen sie zwar einige Kenntniß hatten, brachten es also dahin, daß bey Anlegung der Academien, zugleich das Römische Recht, als ein sehr billiges Recht mit

(b) Per. 6. oder im 6. Buche.
(c) de Orig. Jur. Germ.
(d) In Not. ad Lancellotti Instit. Jur. Canon. u. in seinen oft angeführten Noten über Melchior Ossens Testam., dan de Nævis Jur. Rom

mit eingeführet ward, ohne desfalls darauf zu sehen, ob ermeldtes Recht sich auf Teutschland schicke oder nicht, indem denen München an beyden nicht viel lage. Auf diese Arth demnach ist das Römische Recht nach Teutschland gekomen, allwo es durch berührter Münche ihre Beyhülfe den dermassen bekannten festen Fuß gesetzet. Bey allen und jeden Gesetzen aber muß der Gesetzgeber insonderheit auf die Gleichheit sehen, die zwischen der Straffe, und dem Verbrechen in Obacht zu nehmen, darmit nehmlich geringe Verbrechen, nicht mit einer harten Strafe, und hingegen ein grobes Versehen mit einer ungeziemlichen Gelindigkeit beleget werde, wie desfalls bereits vorher erwehnet worden, dan daß er seine Gedancken auch auf die Eigenschaft desjenigen Volckes richte, dem er seine Gesetze vorschreibet. Diesemnach hat es seinen unwiedersprechlichen Grund, daß alle und jede Gesetze vornehmlich die Gleichheit zwischen dem Verbrechen und der darauf gesetzten Strafe in Obacht nehmen müssen. Hierbey aber will man, jedoch nur mit wenigen gedencken, daß viele wackere, und grosse Gelehrte den Jüdischen Staat, als ein vollkommenes Muster einer wohl eingerichteten Republic vorgestellet, wie den sonderlich Cunæus (e) und Thomas. (f) selbigen ebenfalls

(e) de Republ. Ebræor.
(f) Loc. alleg., und anderwärts.

rühmen. Nun ist es zu dem, es finden alle und jede Satzungen dieses Volcks nach seiner Eigenschaft sich vollkommen wohl eingerichtet, daher beweisen diese Gesetze sattsam, daß Moyses in so weit ein vollkommen weiser Gesetzgeber gewesen, der sehr wohl verstanden, wie man die Gesetze nach jedes Volckes, und auch nach jedes Landes seinen Eigenschaften abfassen müsse, daher hat es seinen guten Grund, das auch andere mit gewiesen, daß wir Christen, und insonderheit wir Teutsche, besser gethan, wan wir diese Gesetze beybehalten und auf unsern Staat appliciret, als daß wir uns mit einem gottlosen, und in lauter verruchten Sünden lebenden Volcke seinen, nehmlich mit denen Römischen besudelt, mit welchen wir zugleich dasjenige, was man Rechtsgelahrsamkeit nennet, dermassen beschweret, daß in selbiger ein Ziel und Maaß zu finden, alle unsere Kräfte und Gemüths-Vermögen nicht auslangen wollen. Inmittelst und dermahlen auch dieses zu übergehen, so werden alle und jede vernünftige Rechtsgelehrte finden, wan sie ebenfalls nach ihrem Gewissen reden wollen, daß die auf dieses oder jenes Verbrechen gesetzte Lebens-Strafen nichts anders seyn, als 1) die untrügbaren Merckmahle eines nicht völlig eingerichteten Staates, daß 2) durch selbige die Menschen nicht verbessert werden, welches gleichwohl das Haupt-Absehen aller und jeder Gesetze seyn soll, und 3) daß von solchen

chen jeder Staat keinen Nutzen empfunden habe. Den wie überhaupt seine gute Richtigkeit hat, und vorher bereits gar umständlich gewiesen worden, daß viele Gesetze ein unläugbares Kennzeichen seyn, von einer bösen Aufführung und Lebens-Wandel; also müssen ja die Gesetze sothaner Verbesserung, und das daraus auch dem gantzen Lande ein Nutzen zuwachse, das Haupt-Absehen führen, alleine wo findet sich solches groß? doch man will sich bey alle dem nicht weiter aufhalten.

Das dreyzehende Capitel.

Von annoch einigen besondern Umständen, der zu dem Lehn-Rechte gehörigen Staats-Klugheit.

WEil man aber alle Dingt ansehen muß, wie sie gegenwärtig seyn, und dan unser Teutschland dermahlen ohne Gesetze, und zwar wie gewiesen worden, ohne eine grosse Menge derselben, nicht zu leben vermag, dergleichen dan das Lehn-Recht ebenfalls erfordert; Gesetze hingegen ohne deren Vollstreck- und Beobachtung so viel heissen, als eine Glocke ohne Klöppel, das ist, man muß auch Richter und Gerichts-Stuben haben; als erfordert die Ordnung von selbigen, und deren Eigenschaften ebenfalls das nöthige mit zu gedencken, indem ja die gesunde Vernunft hier auch selber lehret,

daß in Lehns-Angelegenheiten ohne Richter, und Lehns-Gerichts-Stube nicht zu verfahren. Und zwar was desfalls den Richter anbetrift, so hat es in so weit seinen guten Grund, daß die Requisita, die Moyses (a) haben will, die aller nothwendigsten seyn, nehmlich daß ein Richter verfahren müsse 1) nach Redlichkeit, 2) daß er GOtt fürchte, und dencke, GOtt sehe, höre, belohne, und bestraffe alles, was er thue, daß er 3) die Wahrheit liebe, und endlich 4) den Geitz hasse. Es ist aber noch eins, und zwar das vornehmste Stück mit übrig, daß er 5) der Rechte und Gesetze nach denen er sprechen soll, sattsam und hinlänglich kundig. Alles dieses hat der gelehrte Rüdiger in seinen Instit. Erudit. gar weitläuftig, und seiner Arth nach, sehr gründlich ausgeführet, mit welchem guten Buche, welches eben nicht auf allen Academien bekannt zu seyn pfleget, sich mancher sehr schmücket, und das, was er aus selbem erborget, oder vielmehr als ein plagiarius litterarius entlehnet, denen Unwissenden, und insonderheit der unerfahrnen Jugend, vor das seinige ausgiebet, wie es also in der Welt zu gehen pfleget, daß man gerne mit fremden Federn stolziret, und mit eines andern seiner Zunge redet, zugleich in eine solche Einbildung bey ienen sich zu setzen bemühet, nicht anders als wan

(a) Lib. 2, C. 18. v. 21.

wan er gleichsam ein rarer Joachims-Thaler wäre. Nur besagte Requisita aber brauchen eben so viele Erläuterung nicht, indem die Vernunfft selber saget, wo keine Gottesfurcht sey, auch wenig gutes erfolgen könne, weil diese der Grund zu allen löblichen Actionen seyn muß, daher dieses denen Menschen gleich vom ersten Anfange an vornehmlich beygebracht werden muß. Eben so verhält es sich auch mit denen andern, die aber hauptsächlich aus einer guten Philosophie herkommen, daher von einem Richter eben nicht eine ausnehmende Gelehrsamkeit erfordert wird, angesehn zur Haltung einer guten Justitz die Känntnüß derselben nicht alles beyträget, sondern er muß insonderheit die Vernunfts-Lehre, samt dem natürlichen Rechte wohl verstehen. Und zwar jene, darmit er so wohl seine Affecten zu bändigen wisse, welche Känntniß ihn von dem Geitze abbringet, als auch vernünftige Schlüsse zu machen, wie dieser oder jener Lehns-Fall, auf diese oder jene Lehns-Gesetze wohl appliciret werden solle, das natürliche Recht aber weiset ihn an, wo er der behörigen Billigkeit nachzugehen habe. Die Känntnüß indessen der Gesetze, und zwar vornehmlich die mit denen Lehns-Sachen verknüpfet, und daß er selbige aus dem Grunde verstehe, ist gleichsam der primus habitus und palmaria qualitas eines Gesetz- und Lehn-Rechts-Gebers, ohne welche die andern Eigenschaften ihn

zwar wohl zu einen ehrlichen Manne, aber nicht zu einen geschickten Richter zu machen vermögen, daher man auch diese Eigenschaft billig oben ansetzen solte. Wan daher Moyses in vorangezogenen Orthe solche nicht berühret, nehmlich was überhaupt in Ertheilung der Gesetze in einem Staate zu beobachten, so præsupponiret er doch solche gleichsam zum voraus, weil er mit denen andern Worten schon so viel anzeige, daß ein ehrlicher und vernünftiger Mann zu einen Richter sich nicht werde brauchen lassen, wan er die Gesetze, nach denen er sprechen soll, nicht verstehe. Wegen der natürlichen Billigkeit aber und in wie ferne solche statt habe, sonderlich in Lehns-Angelegenheiten, wird zwar hin und wieder gestritten, und wollen einige behaupten, es müsse ein Richter sich strictissime an die vorgeschriebenen Gesetze binden, mithin von selbigen gar im geringsten nicht abweichen, alleine man wird hier wohl thun, wan man desfals mit einer Limitation verfähret. Und zwar wan die Gesetze und das darwieder begangene Verbrechen klar und deutlich gnug, nehmlich wan ein Lehnsmann eine offenbahre Felonie begangen, so bleibet einem Richter weiter nichts übrig, als daß er sich an beyde hält, mithin dem ersten nachgehet, das Verbrechen aber nach selbigen bestraffet. Solten aber die Gesetze und Lehns-Verordnungen eben so gar deutlich nicht reden, auch bey dem darwieder vor-

vorgefallenen Verbrechen eine und die andere sonderbahre Umstände sich finden, kan ein Richter in soweit gar wohl die natürliche Billigkeit statt finden lassen, sonderlich wan er sehe, daß durch eine sothane mildere Erklährung weder denen Gesetzen selber, noch aber der Hoheit des Gesetzgebers einiger Nachtheil zugezogen werde.

Wan hierbey in der Politic von denen Rechten geredet wird, muß man selbiges auf zweyerley Arth ansehen. Und zwar einmahl, wie der Landes-Herr, als Gesetzgeber der Oberrichter zu betrachten, und dan, wie nach er zur Vollstreckung der Gesetze und Handhabung der Gerechtigkeit in seinen Landen Unterrichter gesetzet, und zwar nach denen vorher befindlichen requisitis, indem man von einem grossen Herren præsupponiret, daß selbiger die desfals nöthigen Erfordernüsse gleichsam mit auf die Welt bringe. Man saget hierbey billig, daß sie von ihm und seinen Ministern, die ia die vornehmsten Uhrheber aller und ieder Gesetze seyn, nicht nur præsupponiret würden, sondern daß solche auch würcklich vorhanden. Eben so verhält es sich auch bey denen Unterrichtern, die ebenfals mit allen denienigen Eigenschaften versehen seyn sollen, die ein Oberrichter nöthig hat, ob sie aber alle darmit versehen, ist auch wieder eine andere Frage? Immittelst ist es andem, daß über die rechte Gerechtigkeit und

deren

deren behörige Verwaltung ein Fürst am allermeisten halten soll, weil seinem Staat nichts mehr als eben dieses glücklich zu machen vermag.

Indessen können vor denen Gerichten heut zu Tage die wenigsten ihr Gewerbe selber treiben, ia es ist dermahlen und bey der grossen Menge der Gesetze nöthig, daß man einen andern habe, der die Sachen bey denen Gerichten vortrage und in Obacht nehme. Und ein solcher Mann heisset ein Advocat, oder ein Sachwalter, der nehmlich in eines andern Nahmen dessen Sachen vor dem Richter verwalten hilft. Der Autor der Klugheit zu leben und zu herrschen heisset (b) sie Leute, die dem Richter die Gesetze gewissenhaft appliciren hülffen, welche Beschreibung man in so weit in ihren Würden beruhen läst, indem das eigentliche Amt eines solchen Mannes, das ist eines Advocaten, dahin gehet, oder doch dahin gehen soll, daß er die gegebene Gesetze gewissenhaft erklähren helffe. Weil wir aber an einer grossen Advocaten-Menge gleichsam kranck darnieder liegen, so thut vorangezogener Autor der Klugheit zu leben (c) einige Vorschläge, wie diesem Ubel etwan abzuhelffen, und will vornehmlich haben, daß dieses Amt nicht verkauffet wer-

(b) Cap. 8.
(c) loc. cit.

werden solle: der Autor hat desfals in so weit recht, und wird von dem Ubel, das aus Verkauffung der Aemter entstehet, von andern, sonderlich von dem Seckendorff in seinem Fürsten-Staat umständlich gehandelt, alleine dieser Vorschlag hebet noch nicht die gantze Sache, gleichwie der andere, nehmlich eine geschwinde Justitz-Verwaltung dieses Ubel auch nicht steuret, sondern es läuft vielmehr alles auf die sehr grosse Menge der Gesetze zurücke, bey welcher Sache aber man sich dermahlen weiter nicht aufzuhalten begehret.

Das vierzehente Capitel.

Untersuchung und Beweiß, daß die Oeconomie zum wahren Nutzen und Gebrauch der Lehen vornehmlich nöthig, da zugleich von dieser Sache selber mit gehandelt wird, um alles dieses desto besser zu verstehen.

WEil die gesunde Vernunft in so weit gleichsam selber lehret, daß zur guten und untrüglicher Geniesung der Lehen, oder Lehns-Güther, gleichwie bey allem und iedem, was ein Mensch recht nutzen und gebrauchen soll, vornehmlich die Känntnüß, und zwar eine richtige, der Oeconomie, oder

Hauß-

Haus-Wirthschaft nöthig, als hat man in diesem Werck von selbiger mit zuhandeln, allerdings vor rathsam und nöthig befunden. Vorher aber will man erstlich nur mit wenigen untersuchen, ob gedachte Oeconomie eine Wissenschaft zu nennen sey? das ist, eine solche Sache, die in formam artis gebracht und nach gewissen Reguln abgehandelt werden könne? Dieses nun wird zwar insgemein gefraget, alleine es braucht solches keinen grossen Beweiß, weil alles, was wir thun und vornehmen durch eine Wissenschaft erlernet und begriffen werden muß, sintemahl uns in soweit gantz nichts angebohren, sondern wir müssen alles durch Kunst und Mühe erlernen. Es hat aber diese Wissenschaft bey uns Teutschen in vormahligen Zeiten etwas lange unter der Banck gestecket, weil man solche nur aus der Erfahrung sich bekannt machen wollen, daher haben bloß einige neuere solche erst in formam artis gebracht, und sie nach gewissen Reguln abzumessen angefangen. Sie ist also eine, aus der Erfahrung und Kenntnüß der Eigenschaft der Dinge hergenommene Sache, die zugleich nicht in blossen Speculationen bestehen bleibet, sondern alles, was GOtt dem Menschen zum Behuff und zum besten erschaffen, zu dessen Nutzen anzuwenden suchet. Die Oeconomie demnach recht betrachtet, heisset solche eine Wissenschaft, krafft deren wir erlernen,

lernen, wie wir die von GOtt geſchaffenen Güther zu unſern Leben und Nutzen wohl anwenden, ſolche erhalten, und auf zuläßige Arth gebrauchen und auch vermehren ſollen. Diejenige zeitliche Glückſeeligkeit alſo die die Kenntnüß der Oeconomie herfür bringet, iſt unſtreitig unter allen Glückſeeligkeiten die allerbeſte, beſtändigſte und dauerhafteſte, ia eine Sache, aus welcher zum Theil die andern ihren Grund und Uhrſprung hernehmen. Sie iſt zugleich ein Stück der Phyſicæ practicæ, und zwar in ſoweit das beſte derſelben, und weil die Philoſophia nicht eine Welt-Weißheit, ſondern eine ſolche kluge Wiſſenſchaft zu nennen, dadurch man die gantze Welt und vornehmlich ſich und andere kennen lernet, ſo folget hieraus, daß die übrigen Theile gleichſam miniſteriales derſelben. Alſo hat die Ethica bey der Oeconomia von daher ſtatt, indem ſie die Mittel-Straſſe zwiſchen einer zuläßlichen Sparſamkeit und einem verwerflichen Geitze, ingleichen zwiſchen einer ſündlichen Verſchwendung und ehrenmäßigen Geld-Ausgabe anweiſet. Nicht weniger zeiget das Jus Naturæ wie ein Menſch durch das ſuum cuique ſich in aller ihrer Freundſchaft, auf zuläßliche Arth erhalten ſolle, durch das Decorum hingegen werden wir angewieſen, einem iedem höflich, beſcheiden zugleich auch ſo zubegegnen, daß man doch mit geringern ſich nicht zugemein mache,

che, gegen seines gleichen in keine Verachtung setze, bey höhern aber sich auf keine unanständige und niederträchtige Arth demüthige, sondern vielmehr allenthalben die Mittel-Strasse halte. Die Politica, die hier privata ist, weiset, wie man nichts unternehmen solle, das entweder keine Ehre bringet, oder in Verachtung setzet, daher z. E. ein Edelmann, der auf dem Lande lebet, sich geringschätzig macht, wan er selber treschen und dergleichen thun wolte, seine Ehre verliehret er, wan er dem Nachbar heimlich das Getreyde vom Felde wegführen liesse. Also muß man sich hüten, denen Leuten keinen Anlaß zu ungleichen Verglimpfungen zugeben. Die Medicin aber lehret uns unsere Gesundheit erhalten, zugleich vor unser Gesinde und auch vor das Vieh zusorgen, und alle diese Dinge seind einem Lehnsmanne zu kennen höchstnöthig, weil sie von ihm vornehmlich mit erfordert werden, mithin es nichts überflüßiges zu nennen, daß man von selbigen auch in diesem Lehn-Rechts-Wercke handelt. Es ist aber die Oeconomia auf zweyerley Arth zu betrachten, einmahl als *privata*, wie man nehmlich sein eigen Hauß bestellen, versorgen und vermehren solle, und worvon vorher schon etwas zu befinden: und dan *publica*, nehmlich auf was Arth ein Land und Staat in gutem Wesen erhalten, in mehreres Aufnehmen gebracht, einfolglich die Landes-Einkünfte dadurch vermehret wer-

werden können. Sie haben also beyde einerley Subjectum und auch einerley Endzweck, mithin haben sie auch in soferne einerley allgemeine Lehren, von einander aber gehen sie ab, als majus und minus. Indessen hat es doch seine Richtigkeit, daß niemand zu der Oeconomiæ Publicæ geschickt seyn könne, der nicht Oeconomiam privatam wohl verstehe, weil sie einerley Haupt-Reguln führen, mithin hier der Ausspruch Pauli statt findet, wer seinem Hause nicht wohl vorzustehen wisse, daß ein solcher auch nicht die Gemeinde (das ist) ein gantzes Volck zu regieren vermöge. Bey dieser Sache nun ist die Gnügsamkeit dasjenige summum bonum das man sich selber vorstellet, darvon aber unsere Philosophie annoch ziemlich falsch und oft irrig zuseyn pfleget, mithin manche, wan sie von der beatitudine humana reden, auf die beatitudinem cœlestem verfallen, die doch mit einander nicht vermischet werden dürffen. Zwar ist es andem, daß man die Güther, die GOtt dem Menschen zu seiner Nothdurft und Gebrauch gegeben, insgemein auf drey verschiedene Arthen anzusehen pfleget, alleine dem ungeachtet, wird es doch darbey bleiben, daß solche überhaupt nur zweyerley seyn, oder, daß deren Endzweck gehe entweder ad esse, oder ad bene esse, ia wan man die Menschen nach dem gegenwärtigen Zustande ansiehet, wie sie den darnach betrachtet werden müssen, so seind

von denen zeitlichen Güthern, die man insgemein nur dem bene esse zu zuzehlen pfleget, selbige insgemein so beschaffen, daß sie allerdings zum wohlseyn gehören, indem der Mensch ohne solche nunmehr nicht seyn kan, noch die menschliche Gesellschaften ohne solche zu bestehen vermögen, wohin vornehmlich Pappier und Diente, Geld und anderes gehöret.

Anbey kommet des Menschen seine gantze Glückseeligkeit vornehmlich darauf mit an, 1) daß er sich gegen GOtt fromm und gehorsam aufführe, indem seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, daß wieder vollkommen wahr, was der Apostel Paulus saget: daß die GOttes-Furcht zu allen Dingen nütze sey, und habe die Verheissung dieses und des zukünftigen Lebens, oder, daß es einem Menschen, der GOtt fürchtet zeitlich und ewig wohlgehen werde. Dieses haben die Heyden selber erkennet, indem es stets bey ihnen heisset: a Jove Principium, wiewohl man diesen Spruch auch so erklähren könte, daß sie hätten sagen wollen; alles habe seinen Anfang von GOtt. 2) Muß er gegen iedermann ehrlich, vernünftig und bescheiden sich aufführen, welches ihm bey GOtt ein gut Gewissen, bey denen Menschen aber beliebet machet. 3) Daß etwas zuerwerben, er sich lauter redlicher und zuläßlicher Mittel bediene, welches letztere so weit gehet, als vielerley Arthen seyn, wodurch

ein

ein Menſch in der Welt etwas verdienen kan. Dieſes aber ſetzet vornehmlich zum voraus, daß ein Menſch 1) gelernet habe, in der Welt ſein Brodt zuverdienen, 2) daß er in einem iedem Stande, darinnen er ſich befindet, etwas zu erwerben geſchickt.

Nebſt dem hat die Prudentia Oeconomica 1) die regulam, bona licito modo acquirere. Sie erfordert aber auch 2) die regulam acquiſita bene conſervare. Den wie jene ſich in vielerley Wege ausdehnet, alſo ſeind dieſe gar vielen verderblichen Umſtänden unterworffen, alle aber rühren her, entweder aus beſchehener Unvorſichtigkeit der Menſchen, oder daß GOtt etwas verhenget, oder Menſchen gegen einander böſlich handeln. Zu jenen gehöret, wan man durch Unvorſichtigkeit, Fahrloßigkeit, Nachläßigkeit, Unfleiß und Unachtſamkeit das ſeinige verderben läßt. Zum 2) wan er die Straffen GOttes entweder verdienet, oder, wan GOtt überhaupt ſtraffet, man ſich darbey nicht demüthig gegen GOtt aufführet, noch weniger vorſichtig denen Straffen vorzubauen ſuchet. Unter der Menſchen ihr Verſehen aber iſt zu rechnen, wan man vor Dieben, Räubern, und dergleichen ſich nicht ſorgfältig in acht nimmt, wiewohl desfals die Boßheit der Menſchen ſo groß, daß die Sorgfalt der Frommen, nebſt der Obrigkeit ihrer Schärffe, kaum genungſame Gegen-Mittel auszuſinnen vermag, mithin erfordert die

Prudentia Politica, daß bey Vermehrung der Menschen ihrer Boßheit, auch die Straffen vermehret werden müssen. Doch hier hat billig die Frage statt, ob durch die Vielheit der Gesetze die Menschen gebessert werden? und dan, wo den diese Vielheit der Gesetze herrühre? weil aber von alle dem schon vorher gehandelt, anbey von iedem dessen wahren Gründen gewiesen worden, will man sich dermahlen bey keinem weiter aufhalten. Immittelst ist es zwar wahr, daß die Prudentia Oeconomiæ administratoria freylich mehr aus der Praxi, als aus der Theoria erlernet werde; alleine so ferne die Prudentia acquirens, und Prudentia conservatrix nicht erst die Wege darzu anweisen, so dan wird die Prudentia administratoria nicht grosse Springe machen können. Zwar seind die Regulæ theoreticæ die man desfals zu geben pfleget, in soweit gar gut, und erstrecken sie sich durch alles, wodurch eine Sache verbessert und in guten Stand gesetzet werden kan, wer aber ein Guth oder ein gantzes Land verbessern will, muß erst verstehen, worauf eine sothane Verbesserung ankomme? Nicht weniger wie nach solche zusuchen sey? Er muß also das Land und das Clima darinnen er wohnet, sammt dem, wodurch er eine Verbesserung suchen will, wohl verstehen. Und eben so verhält es sich auch mit der Sparsamkeit, da man ebenfals wissen muß, was solche sey, und wie sie recht angewendet wer-

werden könne und müsse? Den nicht alles bringt Nutzen was dem äusserlichen Ansehen nach selben mit sich zuführen scheinet, hingegen ist auch nicht sogleich alles zuverwerffen, was nicht also bald einen Vortheil zeigen will, und kan hiervon sonderlich der Becherer vom Aufnehmen der Städte, ingleichen dessen weisse Narrheit und närrische Weißheit mit nachgesehen werden. Alles dieses aber was man itzo von der Prudentia Oeconomica privata gesaget, findet in der Prudentia Oeconomica publica ebenfals vollkommen statt, sintemahl es sehr gut ist, wan ein grosser Herr die drey Partes Oeconomiæ, von denen vorher gehandelt worden, sich wohl bekannt machet, ingleichen wan alle und jede Camerales gedachte drey Partes aus dem Grunde inne haben. Itzo aber wollen wir auch die verschiedenen Species und Subjecta der Oeconomiæ acquirentis ansehen, deren vornehmste Stücke diese, nehmlich 1) res *Agraria*, der Ackerbau, da ein kluger Hauß-Vater und Landmann, als von dem hier in soweit die Rede vornehmlich ist, sich bemühet, seines Leibes Unterhalt und Nahrung in jenem zufinden, den ohne dem Ackerbau kan in soweit das menschliche Leben nicht bestehen, ia es würde ohne solchen auch niemahls haben bestehen können, 2) gehöret hieher res pecuaria, den diese ist ebenfals die allerälteste und erste Bemühung der Menschen gewesen, die nachher den Ackerbau gebohren,

ren, weil ohne jene der Mensch zu dieser nicht gelangen können. Beyde also seind der Grund der sämtlichen Oeconomie daher haben sie auch viele Species unter sich, ia res pecuaria ist die wahrhafte Alkümisterey, wie iener kluge Philosophe zu sagen pfleget, indem sie sich durch so vielerley erstrecket, als der Menschen-Fleiß aus zusinnen vermogt. Weil nun die Vieh-Zucht die wahren media acquirendi anweiset, und aus solcher alle Oeconomia acquirens herfliesset, indem sie die eigentliche Gold-Grube ist, so findet sich auch, daß solche bey allen Völckern in sonderbahrer Consideration gewesen. Hierbey nun hat es seine gute Richtigkeit; gleichwie einem Privato, also auch einem Fürsten aus guten, wohl eingerichteten Vorwercken unendlich viel Reichthümer zuzufliessen vermögen, weil sie den Grund zu Manufacturen und Fabriquen legen, die den nachher durch den Feldbau vermehret werden können, daher sie auch vornehmlich die Mittel an Hand giebet, wie nach Theurungen zu verhüten. Es ist also ein grosses Stück der Staats-Haushaltung, wan kluge Camerales dahin sorgen, darmit das Getreyde zu keiner Zeit in Uberfluß weggeführet werde, alleine in diesem Stücke wird an manchen Orthen insgemein sehr gefehlet, wan wieder die Ausfuhre des Getreydes alida keine sattsamen Anstalten vorhanden, daher so ferne GOtt nur einmahl mit Mißwachs strafet,

set, sogleich findet sich eine grosse Theurung, welches gleichwohl von nirgends anders, als von dem Defectu justæ Oeconomiæ Politicæ, ingleichen wegen ermangelnden guten Policey-Ordnungen herrühret, welche Gebrechen zwar von vielen in ihren Schriften erinnert und vorgestellet, aber nicht allemahl recht beobachtet werden. (a) Wie übel anbey mit dem Holtze insgemein umgegangen werde, ist eine uhralte Klage, daher bereits Melanchton gesaget, es würde Teutschland mit der Zeit gar sehr an Holtze fehlen, alleine wie nach ein kluger Hauß-Vater, einfolglich auch ein Fürst, dem Gebrechen der Waldungen abhelfliche Maasse geben, und neue Baum-Zucht anlegen könne, weiset sonderlich der Herr von Carlwitz in seiner wilden Baum-Zucht, daher dieses Werck desfals vornehmlich zu recommendiren. Den es ist ein Fehler bey uns, daß wir so viel auf Bergwercke halten, da uns doch die Nutzung der Ertzte wegen des vielen Holtzes, sehr kostbahr fält, das man gleichwohl besser anwenden könte. Und mit Asche und Kohlen pflegen mir auch nicht haußwirthlich genung umzugehen, indem aus diesen 2. Dingen vor viele Handwercker grosser Nutzen

(a) v. Seckendorff Fürsten-Staat, Becherer vom Aufnehmen Land und Leuten, ingleichen Schröter fürstliche Macht-Kunst.

zuziehen. Das Wildpreth wird auch nicht allemahl recht haußwirthlich gebraucht, und ist unleugbar, daß wegen Menge der Bedienten, die zu Jagden gehalten werden, iedes Lothwildpreth auf viele Thlr. zustehen komme, haußwirthlicher hingegen würden die Jagden genutzet, wan man sie vermiethete, oder verpachtete, da den der Besitzer der Waldungen sich dennoch seine gewissen Deputata zu einer Jagd-Ergötzlichkeit ausziehen könte. Was hiernechst die Flüsse anlanget, so geniessen wir Teutsche aus selbigen einen schlechten Nutzen, indem was nicht die Natur darvon schiffbahr gemacht, die übrigen gleichsam in ihrer natürlichen Wildheit dahin lauffen, da es doch seine Richtigkeit hat, daß, wo nicht alle, doch die allermeisten Flüsse in schiffbahren Stande zu bringen, ob es wohl andem, daß die vielen Wehre, die der Mühlen halber sich auf solchen befinden, die Schiffbarkeit nicht wenig verhindern würden.

Die Nutzung aber des Gewässers kommet bey einem Privato Oeconomico nicht darauf an, daß er sein Guth mit guten Fischreichen Teichen versorget, sondern er siehet auch, wie seinen Feldern, wan sie solches bedürffen, ingleichen denen Wiesen, in Ermangelung des Regens, dadurch geholffen werden könne. Ebenfals ist der Wein- und Garten-Bau an manchen Orthen in bessern

Stand

Stand zu versetzen, indem wegen des erstern, die schlechten Arthen auszumustern, die vielerley Gattungen der Weine hingegen zu bessern Nutzen zubringen gesuchet werden muß, obgleich eben nicht alle Gegenden von Teutschland zum Wein-Bau tüchtig; so seind doch die meisten des Garten-Baues fähig. Ein kluger Hauß-Vater also mustert hier alles aus, was nur bloß zur Wohllust, nicht aber zum Nutzen dienet. Also schaffen Blumen und fremde Gewächse eben keinen grossen Nutzen, weil darmit keine, oder gewiß eine sehr geringe Verkehrung zumachen, Obst hingegen und andere fruchtbahre Bäume, tragen Geld ein, daher ein kluger Hauß-Vater vornehmlich darauf siehet, was nicht so wohl zur Zierde, als vielmehr zum Nutzen des Garten gedeyhet.

Es gehöret aber unter eine wohl bestellte Policey, und also auch zum nutzbahren Gebrauch der Lehn-Güther ebenfalls, daß die Einführung fremder Gewächse, Blumen und dergleichen nach Möglichkeit verhindert werde, weil dadurch viel Geld aus dem Lande, keines hingegen wiederum darfür hinein gehet, und eben dieses muß, wie vorgedacht, auch bey Einführung fremder Weine und anderer Getränckе beobachtet werden, mithin auch dieses eine Regula Prudentiæ Politicæ ist, das alles was ein Land und dessen Inwohner, ingleichen ein Guth und dergleichen zwar ent-

rathen kan, jedoch deſſen Einfuhre auch nicht völlig zu verhüten, mit ſtarcken Acciſen und Abgaben beleget werde, damit durch ſolche der Abgang des aus dem Lande dafür hinaus wandernden Geldes ſich nur einiger maſſen wieder erſetzet ſehe. Was anbey die Kräuter anlanget, ſo nutzet ein kluger und vorſichtiger Hauß-Vater diejenigen, darmit GOtt ſeine Güther verſorget alſo, daß er nehmlich desfalls ſiehet, was von ſelbigen zu Hauß-Artzneyen ſo wohl vor ſein Hauß, als auch vor das Vieh dienlich, und iſt hierbey gut, wan auf Fürſtlichen Vorwercken ſothane Anſtalten ebenfalls gemachet werden, den Teutſchland iſt mit denen vortreflichſten Kräutern verſehen, die wir aber insgemein nicht viel zu achten pflegen. Wegen der Bergwercke iſt vorher etwas gedacht worden daß man auf ſolche nur allzu viel Zeit, Holtz und Geld verwende, mithin vielleicht einige zu entrathen wären, indem durch andere Arthen Geld in ein Land zu bringen. Und ſo viel hat man allhier ſo wohl von der Politica, oder Staats-Kunſt, als auch der Oeconomia politica, oder, wie klug und vernünftig hauß zu halten, abhandeln wollen, um durch beyde etwan mit zu zeigen, was vor Mittel und Wege nicht nur ein jeder Hauß-Vater, und alſo vornehmlich ein Vaſall um ſein Lehn-Gut recht zu nutzen, als auch ein Fürſt brauchen könne, wan er ſeine führende Abſichten wohl zu Wercke richten, und ſelbige hinläng-

hinlänglich zum Stande bringen will. Den ob es wohl äuſerlich ſcheinen möchte, ob hätte weder das eine noch das andere mit dem Lehn-Weſen der groſſen Herren einige Verwandſchaft, ſo iſt doch dieſes falſch, und die alſo urtheilen, werden ſelbiges gleichſam nur mit einem halben Auge anſehen, daher behält es ſeine Richtigkeit, daß zu dieſes letztern ſeinen rechten Begriff, man jene unumgänglich mit haben müſſe, nicht zu gedencken, wan auch alles dieſes nicht alſo wäre, daß ebenfalls eine unläugbare Wahrheit bleibet, in der Welt klug, haußwirthlich und auch darbey gelehrt ſeyn wollen, vornehmlich nöthig, von alle dem eine hinlängliche Einſicht und Kenntnüß zu haben, was nur beſagte Eigenſchaft an und vor ſich ſelber haben will. Zwar weiß man wohl, daß von der eigentlichen Gelehrſamkeit ſich manche einen wunderlichen, und oft gantz befremdlichen Begriff machen, wie dieſer Irrwahn ebenfalls ſchon hin und wieder mit berühret worden, allein klug und haußwirthſchaftlich gelehrt wird ein vor allemahl dasjenige ſeyn und bleiben, daß man von allen Dingen in der Welt, ſo wohl ein vernünftiges, und der Sache gemäſſes Urtheil zu fällen vermöge, als vornehmlich ſeiner Habſeeligkeiten ſich nutzbar zu gebrauchen verſtehe. Alles dieſes aber kan nicht beſſer geſchehen, als wan man ſeinen Verſtand, ſamt der, ſo hochnöthigen guten Haußwirthſchaft durch die

Kenntnüß

Kenntnüß der Politica desfalls zubereitet, wie den diese herrliche Wissenschaften an sich selber so nöthig, daß man sie billig unter die allerunentbehrlichsten rechnen muß, oder doch darunter gerechnet zu werden verdienet, die auf Academien vornehmlich abzuhandeln, wie davon bereits hin und wieder einige Erwehnung geschehen. Zwar ist es an dem, daß man sagen könte, es würde diese vortrefliche Wissenschaft ia hin und wieder auf Academien getrieben, man giebt auch gantz gerne zu, daß ein und der andere Docens die desfalls behörige Erfordernüsse habe, es wird aber auch wieder wahr bleiben, daß mancher in selbige sich hinein zu mischen suche, dessen seine gröste Gelehrsamkeit etwan darinnen bestehet, daß er gar schlechte Compendia ausschreibet, und was etwan solche nichts taugende Eigenschaften sothaner Leuthe mehr seyn, die der gelehrte Reinmann (b) mit gutem Fug und Recht denen Marckt-schreyern und Bruchschneidern vergleichet, der zugleich, nebst andern rechtschaffenen gelehrten, sehr bedauret, daß auf einigen Academien man desfalls keine bessere Einsicht zu haben beliebe, doch von alle dem allhier genug, wahr bleibet indessen, daß die rechte Kenntnüß der Politic, samt der Staats- und Hauß-Oeconomie die würcklichen Werckzeuge seyn, durch die recht haußwirth-

(b) I. Theil der Einleiung der Hist. literar. der Teutschen, u. zwar gegen Ende dieses Werckes.

haußwirthschaftlich zu leben man erlernet, mithin es eine gantz unfehlbare Wahrheit ist, daß sämtliche mit dem rechten nutzbahren Gebrauch der Lehn und des Lehn-Wesens, gleichsam unauflößlich verknüpfet.

Aber noch etwas von behöriger Einrichtung der Oeconomie gedencken, die sich dan auf alle und jede Subjecta derselben erstrecket, so ist es andem daß zum Theil aus der Oeconomie die Societates entstanden. Den ob selbige gleich eben nicht ob Oeconomiam und aus solcher ihren eigentlichen Ursprung genommen, indem in soweit ein Einsiedler eine, ob schon kleine, Haußhaltung, führen kan, so haben doch die Gesellschaften der Menschen die Oeconomiam mit auspoliren helfen, weil ohne solche schwerlich Künste, Handwercker und dergleichen würden entstanden seyn, Commercia aber hätten gar nicht werden können, weil, wan jeder Mensch vor sich geblieben, jene nicht wären erfunden worden. Es ist also die Frage, ob man Handwercker und Künste aus Noth ersinnen müssen? ingleichen, ob solche alle mit einander zum Unterhalt der Menschen nöthig seyn? das erstere muß man nothwendig bejahen, weil der Mensch ohne solche, oder doch die meisten derselben, nicht hätte zu bestehen vermocht, jedoch hat es auch seine Richtigkeit, daß man anfänglich nur die allerunentbehrlichsten habe aussinnen müssen, worzu die vorgedachte Viehzucht, samt dem Ackerbau, die

vornehmste

vornehmste Anleitung gegeben. Es stehet indessen sehr schwer zu begreiffen, wie die Menschen anfänglich ohne Beyhülfe der itzo so hochnöthigen Werckzeuge, die Ertzte aus der Erden gebracht? dan, wer ihnen entdecket und gelehret, daß in der Erde dergleichen nutzende Dinge vorhanden? endlich, was vor Werckzeuge sie gebrauchet, um die zu jenen nöthigen Werckzeuge zuzubereiten. Daß aber nicht alle und jede Handwercker und Künste in dem menschlichen Leben nöthig seyn, braucht in so weit keines grosses Beweises, indem deren nicht wenige also beschaffen, daß der Mensch ihrer entrathen kan, die auch boß durch den Luxum erfunden worden. Jedoch da man die Menschen allemahl nach dem gegenwärtigen Zustand ansehen muß, so kan man nunmehr endlich auch sagen, daß alle und jede Künste und Handwercker also beschaffen, daß ohne solche die Menschen nicht wohl zu bestehen vermögen, obgleich die Eintheilung derselben richtig bleibet, daß einige darvon zur unmgänglicher Nothdurft der Menschen nöthig, andere hingegen nur zu dessen Bequehmlichkeit vornehmlich dienen. Ein kluger Landes-Herr demnach, und die mit dem Cammer-Wesen zu thun haben, sehen vornehmlich darauf, daß in dem Lande nur solche Künste nnd Handwercker eingeführet werden, die Geld eintragen, und durch welche die darinnen erzielte Waaren, und anderes, zu dessen Nutzen angewendet werden, solche

che hingegen, die das Geld nur aus dem Lande ziehen, oder die ausländischen Waaren ohne Noth einführen, die einländische aber, liegen und ohne Verdienst bleiben lassen, müssen so viel als möglich seyn will, aus dem Lande hinweg bleiben. Solchergestalt seynd in einem Lande nichts nütze, die so genannten Italiäner, die das Geld mit Hauffen zum Lande hinaus schleppen, ingleichen Künstler, die nur eine Zeitlang drinnen bleiben, hernach aber wieder heraus wandern, und was etwan mehr hieher gehöret. Ebenfalls muß wegen der Speisen nicht nur ein Hauß-Vater, sondern auch vornehmlich ein Landes-Herr Ziel und Maaß setzen, den ein kluger Hauß-Vater suchet sein Hauß mit dem zu erhalten, was ihm etwan selber zuwächst, oder er mit wenigen Kosten, oder sonst auf solche Arth anschaffen kan, da er nicht nöthig hat, viel Geld auszugeben, iedoch gehet diese Oeconomia practica mehr und besser auf dem Lande, als in denen Städten an, wiewohl sie allda ebenfalls auf gewisse Masse beobachtet werden kan, obgleich alles nach Ziel und Maasse einer Haußhaltung. Also vermögen in Städten Kühe, Schaafe, Schweine, Hühner, Endten, Gänse, Tauben, gehalten werden, alleine ein vernünftiger Hauß-Vater siehet hier vornehmlich darauf, daß ihm deren Unterhalt nicht höher zustehen komme, als er etwan solche wohlfeiler auf dem Marckte zu erkauffen

vermag

vermag. Ein Landes-Herr aber suchet die ausländischen Speisen, und was nur den Luxum vermehret, entweder aus seinem Lande gantz hinweg zuschaffen, oder, weil sich dieses nicht füglich thun lassen will, er beleget solche mit solchen Impoſten, daß dadurch deren Einfuhre entweder auf gewisse maasse schwer gemachet, oder doch deren häuffiger Vertrieb verhindert wird. Also seynd Austern, Muscheln, Indianische Vogel-Nester, und andere ausländische Delicateſſen gar wohl mit starcken Impoſten zu beschweren, weil solche an und vor sich selber niemanden einen Abbruch zu bringen, den wer sie nicht kauffen will, lässet sie stehen, und wem solche verderben, leidet darunter niemand Schaden, als der sie eingeführet hat. Wegen der Artzeneyen ist nicht weniger gleiche Behutsamkeit zu gebrauchen, daher billig zubeklagen, daß dieses Stück der Policey so gar hinten angesetzet wird, woraus gleichwohl zwey groſse Haupt-Gebrechen entstehen, einmahl, daß durch die ausländischen Artzeneyen jährlich viele 1000 Thlr. aus Teutschland hinweg gehen, die nimmermehr wieder zurück kommen, zugleich das dafür gelöste Geld nur wenigen privatis hilfft, dem Lande hingegen nichts nutzet, zum andern haben die fremden Medicamenta eine Menge vorher unbekannter Kranckheiten eingeführet. Den wie GOtt zwar ein iedes Land mit seinen eigenen und beſon-

sondern Kranckheiten gestraffet, also hat er hingegen auch einem ieden seine behörigen Artzeney dafür verordnet. Und wir Teutsche haben so viele vortrefliche zur Artzeney dienliche Sachen, daß die Ausländer gewiß viel Geld dran wenden würden, wan sie selbige haben könten, die wir gleichwohl nicht achten, sondern recht mit Füssen treten. Ein kluger Hauß-Vater aber versorget sein Hauß mit inländischen Artzeneyen so viel als sich thun lassen will, indem er mit solchen vornehmlich auf dem Lande mehr Nutzen schaffen kan, als mit ausländischen, daher seind auch die Hauß-Mittel die allerbesten Artzeneyen. Nebst dem betrachtet man auch in der Oeconomia Politica wie dieselbe wegen der Commercien sowohl als acquirens, als administratrix, und Conservatrix sich aufführet. Es ist wahr, daß diese Species Oeconomiæ aus der Privata ihren Uhrsprung nehmen müssen, weil ein kluger Hauß-Vater ebenfals sorget, wie er seine Früchte und anderes mit Vortheil ins Geld setzen oder vertauschen könne, alleine Oeconomia Publica erstrecket sich desfals noch weiter. Und zwar die Oeconomia Commerciorum gehet entweder dahin, Waaren gegen Waaren umzusetzen, und dadurch das ermangelnde ins Land zubringen, oder sie führet vor die auszugebenden Waaren baar Geld ein. Und eben dieses ist das Centrum der gantzen Oeconomiæ mercatoriæ, daher wer diese recht

verstehet, wird sich gar balde im Stande sehen, grosse Reichthümer zuwege zu bringen. In dieser Sache seind die Holländer vor andern Völckern die Meister, denen die Engelländer und dan die Frantzosen folgen, den die Spanier seind zu faul, mithin verstehen sie diese Kunst noch sehr wenig, die Italiäner hingegen seind insgemein Betrüger, und lassen sich sonderlich von denen Teutschen alles mit baren Gelde bezahlen. Die Pohlen verstehen selbige auch nicht, die Dänen und Schweden hingegen fangen itzo an, sich in solche zuschicken, die Teutschen aber wollen zum Theil noch immer diese sehr nützliche und nöthige Sache nicht recht einsehen, den eben von daher rühren der Holländer ihre fast unermäßliche Reichthümer, worvon unter andern Marbergers kluger Handelsmann, ingleichen Savaray vollkommener Kauffmann, Schrœters fürstliche Macht-Kunst, Becherer von Aufnehmen der Städte weiter nachzusehen. Also erfordert die Prudentia Oeconomica 1) daß keine Müßiggänger in einem Lande sey, 2) auch keine Bettler in selbem geduldet werden; in beyden aber fehlen die meisten Staaten, und auch wir Teutsche wiederum nur gar zu sehr, weil sonderlich Teutschland mit einer Menge Müssiggänger und Bettler angefüllet, die alle insgesamt dem Lande eine Last seyn, anbey denen Leuthen unvermerckt viel Geld aus dem Beutel locken, welches gleichwohl besser angewendet

det werden könte. Zwar klaget man insgemein über die Menge armer Leute, man siehet aber nicht daß die schlechte Anstalten solche verursachen, die vornehmlich darinne bestehen, daß die Commercien, samt Fabriquen und Manufacturen fast darnieder liegen, mithin wir bey nahe als wie die Spanier unsere Waaren lieber denen Ausländern geben, und solche nachmahls von ihnen wieder mit vielem baaren Gelde erkauffen. Also giebet man denen Schweitzern und Holländern die Wolle, kauffet aber nachmahls die von ihnen daraus fabricirten Tücher und Zeuge wieder um grosses Geld, wie von alle dem bereits vorher.

Es ist wahr, daß die verstorbene Käyserliche Majestät in dero Landen eine Juchten-Fabrique anlegen lassen, um dadurch die Einfuhre der fremden Juchten zuverhüten, es ist auch kein Zweiffel, daß die Sache practicable falle, weil ia die Häute des Ungrischen Viehes vielleicht eben so gut zuzubereiten stehen, als wie des Viehes in Moscau seine, vid. Becherer an angeführten Orthen. Die Woll-Fabriquen aber haben die Teutschen noch zur Zeit gar sehr liegen lassen, da doch Teutschland eine Menge der schönsten Wolle erzielet, die aber die Holländer und Schweitzer wohl zunutzen wissen, worvon abermahls Becherer und andere vorher angeführte mit nachzusehen. Ob sonst Teutschland Seide zuzeigen tüchtig sey, hat man lange gestritten, alleine wan man dieses

von gantz Teutschland behaupten wolte, würde man allerdinges zukurtz kommen, daher gehet der Seiden-Bau gegen Norden freylich nicht an, abendwerts aber als am Rhein-Strome, in Francken und auch in Meissen, Böhmen, Oesterreich, in denen Marcken, und vielleicht auch in Schlesien, würde er gewiß sehr gut thun, indem die Seiden-Würmer in diesen Ländern vollkommen fortkommen könten, wiewohl man zustehet, daß diese Seide gegen die Italiänische und andere etwas rauher seyn dürfte, welches doch gleichwohl erst auf die Erfahrung ankäme. Sonsten muß, wie bereits angezeiget worden, die Oeconomia publica die privatam zum Grunde haben, indem wer diese wohl verstehet, auch in jener fortkommen kan, doch warum stecken manche Höfe in so viel Schulden, welches gewiß von nirgends anders herrühret, als 1) weil denen Fürsten die Oeconomischen Wissenschaften entweder gar nicht, oder sehr schlecht beygebracht werden, 2) weil in dero Kammer-Wesen nicht allemahl die behörige Einrichtung vorhanden, den das Centrum der gantzen Cameral-Wissenschaft ist daß man verstehe, wie nach Geld in ein Land gebracht werden könne, welches doch oft umgekehret wird, von welchen allen aber nun sattsam gehandelt worden.

Das

Das funfzehende Capitel

Nachricht von der ehmaligen politischen und Geographischen Eintheilung Teutschlandes, und zwar vornehmlich nach denen Gauen, um dadurch den wahren Uhrsprung der so verschiedenen Arthen der Lehn sich desto besser vorzustellen, darbey zugleich einige Alterthümer erläutert werden.

WEil das Lehn-Recht, von dem man bißher gehandelt, nur mit unserm Teutschland zuthun, in selbem aber verschiedene Reichs-Stände wegen eines und des andern Stücke Landes, von diesem oder ienem Reichs-Stande sogenannte Lehns-Leuthe seyn, alles dieses indessen, und woher es rühre, unmöglich behörig verstanden und eingesehen werden kan, erfordern solches auch nur berührte Umstände, sowohl die grossen Haupt-Völcker unsers Teutschlandes zu kennen, als auch wie nach, und woher so verschiedene Arthen der Land- und Reichs-Stände ihren Uhrsprung haben? ingleichen warum dieser oder jener von einem andern Reichs-Stande welche Ländereyen zu Lehn haben? weil man nochmahls alles dieses, iedoch nur kürtzlich, alhier mit darlegen, vornehmlich da nicht alle Feudalisten an dieses so nöthige Stück unsers Lehn-

Rechts gedacht. Alles dieſes aber recht zu verſtehen, muß man das alte Teutſchland ſonder Vorurtheil anſehen, nicht aber wie es etwan von einigen, obgleich gantz irrig, pfleget abgepinſelt zu werden. Zwar iſt es andem, wan man desfals dem Cluver, und andern ſeines gleichen auch nachgehen wolte, müſte man, und zwar dieſes nochmahls zu erinnern, das alte Teutſchland ſich nicht anders, als einen Stall voll wilder Thiere vorſtellen, die in denen Wäldern und Wildnüſſen nackend und bloß herumgelauffen, zugleich ein ander, und zwar ſchlimmer als die Beſtien, ſtets in Haaren liegen, und was etwan dergleichen ſchöne Eigenſchaften mehr ſeyn: das Land hingegen wäre voller Sümpfe, Moräſte und ungeheuer groſſen Waldungen geweſen, in welchen deſſen unbändige Einwohner nicht das mindeſte von einer Regierungs-Arth gewuſt; doch ſothane Einfälle itzo auf die Seite zuſetzen, ſo iſt vielmehr der Wahrheit vollkommen gemäß, daß Teutſchland zu allen Zeiten eben alſo ausgeſehen als wie ſich ſolches dermahlen befindet, mithin ſeine Einwohner, Städte, Dörfer und andere Wohnungen gehabt, darbey ſich aber kein anderer Unterſcheid weiſet, als daß die Städte, oder vielleicht nur eine und die andere, etwan eine andere Einrichtung geſehen, als ſolche etwan dermahlen alda vorhanden. Wan daher einige von der nachher beſchehenen Cultivirung der Teutſchen ſo viel

Weſens

Wesens machen, fraget man billig, von wem dan solche herrühre? Seind sie durch die Römer artiger, besser und vernünftiger geworden, müste hierraus nothwendig folgen, daß die Teutschen Sitten, Lebens-Arth, Kleidung, Wohnungen, und anders mehr eben also beschaffen, als wie iener ihre? Doch wer hat dieses iemahls gesaget? Oder wo solte der Beweiß von einem sothanen Vorgeben herkommen? Seind aber die Griechen oder andere Völcker der Teutschen ihre Auszierer gewesen, müste eine ebenfallige Uber-einstimmung mit jener ihren Sitten, Gebräuchen und andern gezeiget werden, wie aber alles dieses von nirgends her zuerweisen stehet, so muß hieraus unwiedersprechlich folgen, daß das, was von der uhralten guten Beschaffenheit Teutschlandes vorher gesaget worden, vollkommen gegründet sey, und daß hingegen das wiedrige Vorbringen auf nichts anders, als auf ein leeres und falches Sagen hinauslauffe, welches zugleich seinen Beweiß nirgends anders, als in der Uhrheber sothaner befremdliche Dinge ihrem Gehirne hat.

Nebst dem muß man auch, und zwar von dieser Sache noch einmahl zu gedencken, zur mehrern Verständnüß alles dessen, sich bekant machen, wie nach unser Vaterland ehedem in seine Gauen, und zwar in grosse, mittlere und kleine eingetheilet worden. Ein Gau aber hiesse bey denen Teutschen einen Bezirck Lan-

des von einigen Meilen, weil desfals nichts gewisses gesaget werden kan, hatte auch ieder Gau seinen Vorsteher oder Grafen, den man einen Gau-Grafen nannte, wiewohl diese allem Ansehen nach zweyerley gewesen, nehmlich ein grosser Gau-Graf, der die andern unter sich hatte, und dan ein Gau-Graf in einem mittlern Gau. Den weil, nur erwehnter maassen, die Gauen dreyerley waren, so muß daraus auch nothwendig folgen, daß man der Gau-Grafen zweyerley gehabt, indem der Vorsteher eines kleinen Gau, aller Wahrscheinlichkeit nach, den Nahmen eines Gau-Grafen nicht geführet, (a) dan was das Wort Graf ausser dem noch vor

(a) Wie wenig die Geographie der alten, und vornehmlich der mittlern Zeiten annoch erläutert sey, ist bereits erinnert worden, auch sonsten in soweit bekannt, daher allerdings fast unmöglich fält, die eigendlichen Gräntzen eines ieden Gaues hinlänglich zu determiniren, obgleich Paulini, Meibom, Juncker, und welche andere sich desfals gar viele gelehrte Mühe gegeben. Indessen stünde mit zu untersuchen, ob das Wort Gau bey allen Teutschen bräuchlich gewesen? Den weil man solches nur bey denen Francken und Schwaben findet, will von daher glaublich fallen, daß selbiges bloß in dieser Völcker ihre Dialectos gehöre, mit-

vor eine Bedeutung gehabt, will man dermahlen nicht berühren. Es könte aber eines grossen Gau sein Graff nach denen heutigen Zeiten, ein Oberamtmann, Land-Trost, oder Kräyß-Amtmann, eines mittlern Gau sein Vorsteher ein Amtmann, eines kleinen Gauens seiner aber ein Amts-Verwalter, oder Amts-Voigt genennet werden, und seind aus denen grossen Gauen die meisten der heutigen Reichs-Grafen entstanden, indem bey Zerreiß- und Zerfallung der Provintzien, deren Vorfahren, die sonst grosse Ministeriales waren, Landes-Herren und zugleich auch Reichs-Glieder geworden, da den das Wort Graf zugleich seine ehmahlige Bedeutung verlohren, und sich hingegen in ein Nomen dignitatis und honoris verwandelt.

Ebenfals muß man, so wohl zum bessern Verstande Teutschlandes seiner ehmahligen vorbesagten Politischen Beschaffenheit, und der darinnen nachher erfolgten Veränderungen, als auch zur hinlänglichen Einsicht und Erkänntnüß des teutschen Lehn-Rechtes, wissen, daß dessen Einwohner sich bloß in Freygebohrne eingetheilet, die von denen Frilazzern, der Freygelassenen gar sehr unterschieden waren. Zwar ist es hier ebenfalls an

hin haben andere Teutsche die Bedeutung eines Gau mit einem andern Worte ausgedrücket.

dem, daß verschiedene Gelehrte in denen Gedancken stehen, als ob die Teutschen sich ehmahls in Freygebohrne, Freygelassene, und in Leibeigene eingetheilet, alleine es wird hier zweyerley mit einander vermischet. Den gar ein anders ist es, wie vielerley die Einwohner des ehmaligen Teutschlandes überhaupt gewesen, gar ein anderes hingegen, wie selbige der Geburt nach betrachtet worden? Nach dieser waren sie, wie gedacht, nur einerley, nehmlich *Ingenui*: nach der erstern hingegen bestunden sie aus Freygebohrnen, Freygelassenen, und aus Knechten, oder Leibeigenen, (b) welchen Unterschied man den

(b) Es ist wahr, daß die Teutschen sich auch eingetheilet in Nobiles ingenuos, und in Nobiles plebejos, alleine diese Eintheilung gehet, wie gleich folgen wird, nicht die Gebuhrt an, sondern sie betrifft den Unterschied der Stände, und Würden, indem ja dermahlen alle Teutsche, oder doch die gantz allermeisten, Freygebohrne, wer wolte aber sagen, daß ein Bauer einem vom Adel gleich seyn solte? Also hat es seine sehr gute Richtigkeit, daß der Unterschied nach denen Würden bey einem jeden Lande, und vornehmlich bey unserm Teutschlande, nicht nur nach denen ehmahligen Zeiten, sondern auch noch itzo beständig in Obacht genommen werden,

den beſtändig in Obacht nehmen muß, iſt auch nach ſelbem Nithardus de diſſenſione filior. Ludovici Pii zu verſtehen, wan er von denen Sachſen ſaget, daß ſich ſelbige in Ingenuos, *Ingenuilos*, und in Servos eingetheilet, indem die Ingeniuli niemand anders, als die von Freygelaſſenen herrührende waren. Die von lauter Freygebohrnen Eltern alſo abſtammende hieſſen eigentlich die *Adelinger*, da hingegen die aus ungleichen Heyrathen herkommende, die Mittelfreyen, oder *Medioxumer*, die geringen, und vom Mittelſtande ſeyende Freygebohrne aber vermuthlich nur bloß die Freygebohrnen geheiſſen, welches eben diejenigen ſeynd, die die Scriptores medii ævi nobiles plebejos zu nennen pflegen. Es iſt zwar an dem, man zerſtreitet ſich ſehr und macht ein Hauſſen Unterſuchens, wo man doch den eigentlichen Uhrſprung des Adels herhohlen ſolle? (c) alleine es iſt alle dieſe Arbeit in ſo weit umſonſt, weil der Adel niemand anders iſt, als die Nachkommen derjenigen Freygebohrnen, die, vorerwehnter maſſen, nicht nur aus lauter unmittelbahren Freygebohrnen herkommen, ſondern auch die eigentliche Militiam verſahen, mithin

werden müſſe, wan man nicht in unendlich viele Verwirrungen hinein gerathen, und ſich darinnen verwickeln will.

(c) v. unter andern Burgmeiſters Corpus Juris Equeſt.

hin nichts anders, als die Führung der Waffen vornehmen durften. (d) *Ing* also heisset im Grunde so viel als Abstammung, mithin waren die Adelinger diejenigen, die ihren Uhrsprung von lauter freygebohrnen Eltern herhatten, und welche die Scriptores der damahligen Zeiten Nobiles Ingenuos zu nennen pflegen, da hingegen Nobiles plebeji diejenigen bedeuteten, die keine milites, wenigstens keine nobiles abgaben, u. die nur von ihren Güthern oder von diesen oder jenen Bedienungen lebeten. (e) Diese

(d) Von dieser Sache wird etwan weiter hin noch vorkommen, man hat aber von selbiger gar umständliche in der Heraldica gehandelt, ist zugleich deren vieles in denen erläuterten teutschen Alterthümern zu befinden. Die Wahrheit dieses Vorgebens aber beweiset sich unter andern von daher, daß die Ritter-Güther im Grunde keine andern, als der militum nobilium equestrium ihre Sold- oder nach heutiger Arth zu reden, ihre Lehn-Güther gewesen, wie von alle dem an seinem Orthe bereits mehrers gehandelt worden, siehe auch des Herrn Cantzler von Ludewig sein Jus Feudale.

(e) Es ist, wie man ebenfalls schon erinnert, vor unsere teutsche Alterthümer in so weit ein Unglück, daß wir keinen eintzigen Geschichtschreiber haben, der im 6. und folgenden

Diese letztern verheyratheten sich gerne an Freygelassene ihre Töchter, gleichwie diese sich wiederum an Nobiles Plebejos zu verehligen pflegeten, deren Kinder also von daher Mittelfreye oder Medioxumer hiessen, nicht aber waren diese Mittelfreyen diejenigen, die nur die Helfte der Abgaben von ihren Gütern entrichteten. (f) Nicht weniger gehöret zum Verständniß

den Jahrhunderte oder noch vorher gelebet, und in teutscher Sprache geschrieben hätte, indem die so genannten Scriptores medii ævi, bekannter massen, alles in Latein abgefasset, daher wir auch nicht wissen, wie unsere Verfahren dieses oder jenes in ihrer damahligen Sprache ausgesprochen. Nobilis ingenuus miles aber mag Adelicher Krieger, miles agrarius hingegen ein unadelicher Krieger seyn genennet worden, und kan von dieser Sache unter andern Nettelblatt de militari veste, du Fresne in Glossar. v. Miles &c. Stade in Erklär. der vornehmsten Wörter in vers. Germ. der Bibel mit nachgesehen werden, man wird auch darvon in denen oft erwehnten erläuterten teutschen Alterthümern mehrers handeln.

(f) Diese irrige Gedancken hat der sonst gelehrte Herr Struv in seiner gewiß sehr guten Histor. Juris, alleine es seynd selbige der Wahrheit und der Sache selber vollkommen zuwider.

niß alles deſſen, daß man wiſſe, wer vormahls ein Bürger, und ein Söldner genennet worden? den daß vor dem ein Bürger derjenige geweſen, der überhaupt keinen militem abgegeben, iſt eine, aus denen teutſchen Alterthümern ſich ſelbſt beweiſende Sache, und gehöreten ſelbige mit unter die Nobiles plebejos, aus denen man zugleich die geringern Miniſteriales nahme. Was aber den Söldner anbetrift, ſo iſt glaublich, daß ſie zwar, nach itzigem ſtylo zu reden, Soldaten abgegeben, daß ſie auch von denen militibus agrariis nicht, oder vielleicht ſehr wenig urterſchieden geweſen, daß ſie zugleich und auf gewiſſe Maſſe mit denen heutigen Land-Defenſionern verglichen werden könten, jedoch iſt auch andem, daß die meiſten von denen Freygelaſſenen hergekommen, wie dieſes anderwärts ſchon erwieſen werden ſoll. (g) Doch das nachher geänderte Kriegs-Weſen

(g) Von dieſen Solduriern können vorangeführte Authores, und zwar du Freſne Tom. 3. Gloſſ. Wencker de Clevenburgeris, Hagelgans de re militari Vet. Germ., der doch dieſes Alterthum nicht ſattſam eingeſehen, Lazius de Migrat. Gent., und Ancherſen de Solduriis mit zu Hülfe genommen werden, man wird auch in denen oft berührten Alterthümern vor ſelbigen ebenfalls umſtändlicher handeln. Und eben von dieſen Solda-

Wesen hat alle diese Dinge in einen gantz andern Stand versetzet. Zwar wan sothane Kriegs-Wesens-Veränderung eigentlich vorgefallen kan in so weit so gar genau nicht beniehmet werden, jedoch ist es glaublich, daß es uhrsprünglich um diejenigen Zeiten geschehen, als die Leibeigenschaft in Teutschland aufgehoben worden. Den wie dieses durchgängig eine ungemeine Verwirrung verursachte, also zogen die Fürsten nunmehr ihre milites, oder Leibwachten ein, und zwar vornehmlich diejenigen, die vor dem die milites pedestres hiessen, die sie ihrer Dienste gantz und gar erliessen, auch deren feuda militaria wieder zu Cammer-Güthern machten. Die *Equestria*, oder so genannte Ritter-Güther blieben zwar, und gabe der Landes-Herr ihm Possessionem transmissibilem, worvon an seinem Orte schon mehreres vorgekommen, die Lehnsbarkeit aber bliebe, musten auch die Besitzere Defensionem territorii über sich nermen, (h) wie alles dieses

Solduriern kommet so wohl das heutige Soldaten Wesen mit her, indessen muß man es auch zum rechten Verständniß der Römer-Monathe gebrauchen.

(h) Daß *Feud* nichts anders, als ein Sold-Gut heisse, ist in so weit eine Sache die gantz keines grossen Beweises nöthig, hat man auch hiervon, nur angeführter massen, bereits vor-

dieſes aus denen ehmaligen Landes-Verfaſſungen gantz deutlich erhellet. Dieſes veränderte Kriegs-Weſen demnach iſt die vornehmſte Urſache, daß man nach heutiger Arth, Soldaten ums Geld zu werben angefangen. Den weil die aufgehobene Leibeigenſchaft, daran die Geiſtlichen wohl die meiſte Uhrſache mit waren, alle Einwohner eines Landes, und alſo auch in unſerm Teutſchlande, der Geburt nach gantz gleich machte, ſo veranlaſſete dieſes zum Theil eine Armuth, weil ein Hauß-Vater nunmehr alle ſeine Verrichtungen mit Gelde bezahlen muſte, und die Fürſten und groſſe Herren ſelber ſahen ſich genöthiget, denen meiſten ihrer Bedienten auch einen gewiſſen Lohn zu ſetzen. Weil auch die Mittelfreyen nunmehr eben ſo gut, als die vollkommenen Freygebohrnen waren, einfolglich zu allen Dienſten gelangen kunten, fällt von daher gantz glaublich, daß man, angeführter Urſachen wegen, habe anfangen müſſen, Soldaten ums Geld zu werben, wodurch alſo das Kriegs-Weſen nothwendig ein anderes Anſehen gewonnen. Den weil

vorher mehrers gehandelt. Indeſſen beweiſet dieſes ſo viel, daß diejenigen gar ſehr irren, die mit dem Uhrſprung der Lehen, und zwar wie ſolche dermahlen ſeyn, in die gantz eyß grauen Zeiten hinein wandern wollen, welchen Fehler bereits der gelehrte Thomaſ. de orig. Feudor. wiederleget hat, und worvon ebenfals vorher zu befinden.

weil ein Fürst vormahls nur mit seinen militibus zu Felde gienge, indem die Söldner nicht allemahl mitgenommen warden, jenes aber nunmehr in so weit hinweg fiele, als muste er nothwendig auf geworbene Soldaten dencken, um mit einer behörigen und erfordernden Macht im Felde erscheinen zu können, zugleich war er auch im Stande, die Anzahl seiner Söldner, oder Soldaten zu vergrössern, oder zu vermindern, welches hingegen vor dem von daher nicht angehen wolte, weil die Anzahl der Adelinger gleichsam beständig geschlossen gewesen. Bey diesem geenderten Krieges-Wesen aber ist zugleich mit zu betrachten, was ehedem ein Vasall geheissen, in was vor einem Verstande hingegen dieses Wort nachmahls genommen worden? Nun ist es andem, man hat von dieser Sache bey der würcklichen Abhandlung der Lehen ausführlich schon geredet, hier aber will man nur noch so viel sagen, daß gedachtes Wort vor dem überhaupt einen Bedienten bedeutet, (i) mithin es gar nicht denjenigen angezeiget, der itzo durch solches pfleget verstanden zu werden. Den nachdem bereits verschieden erinnerter massen, das Kriegs-Wesen in eine andere Gestalt

(i) Hiervon handelt sonderlich Stiernhiöck de Jure Sueonum vetusto, man kan auch desfalls vorher angeführte Autores mit nachschlagen.

geriethe, behielten den Nahmen Vasall nur diejenigen, die ehedem die milites equestres gewesen, und die, wie vorher auch beygebracht zu befinden, weiter keine Corporis Principis Custodes abgaben, sondern nur bloß zur Vertheidigung des Landes angewendet warden.

Ebenfalls muß man sich auch bekannt machen was, als die Provintzien noch gantz waren, ein Land-Marg- und Burg-Graf, ingleichen ein *Baner*-Herr eigentlich bedeutet gehabt? zwar wegen des Wortes Graf selber ist vorher schon mehrere Erinnerung geschehen, es ist auch andem, daß sämtliche nur beniemte (k) hauptsächlich unter die grossen Staats-Bedienten gehöret haben, daher war ein Land-Graf so viel, als was itzo ein Ober-Landes- oder Ober-Hof-Richter genennet wird, gleichwie ein Marg-Graf sich an denen Grentzen befande, und der Ober-Befehlshaber über die, allda vorhandenen milites, und andere abgabe, zu welchen hohen Bedienungen aber allem Ansehen nach, nur diejenigen genommen worden, die von hohen Häusern ihren Uhrsprung herhatten, da hingegen der Burg-Graf den Commendanten, wie man es itzo nennet, einer Festung, und zwar eines Schlosses

(k) v. Glafey, und Estor de Ministerialibus, welche beyde gelehrte Männer dieses Stück der Alterthümer gar wohl erläutert.

Schlosses bedeutete. So viel aber den *Banniere* oder *Banerherrn* anbetrifft, welches von dem uhr-alt teutschen Wort *Pan*, oder *Fan* herkommet, und worvon ebenfals schon geredet worden; so bemercket solches zwar an und vor sich selber einen solchen, der itzo Fähndrich heisset, alleine man muß einen itzigen Fähndrich mit dem ehmahligen *Banier*-Amte, oder *Banerherrn* gantz nicht vermischen, welches doch ebenfalls aus dem geänderten Kriegs-Wesen seinen Uhrsprung her hat. Als die Zerreiß- und Zerfallung der Haupt-Provintzien erfolgete, warden sämtlich diese grossen Ministeriales nicht nur Landes-Herren, nehmlich von denen Ländereyen die sie bißher nur als Feod besessen, sondern sie warden auch Reichs-Fürsten, und Reichs-Stände, behielten zwar die ehmahligen Nahmen, die aber nunmehr eine gar sonderbahre und ausnehmende Reichs-Würde anzeigen.

Nicht weniger dienet zur wahren Kenntnüß des teutschen Staats, daß man auch wisse und verstehe, was *Principis Comitatus* eigentlich geheissen? nicht weniger warum ein Fürst selben bey sich gehabt? nun ist in so weit an dem, daß diese Worte bey denen Scriptoribus medii ævi öffters vorkommen, wie den die Publicisten und manche Reichs-Historien-Schreiber von selbigen auch reden, alleine diese letztern sagen nicht, worinnen sothaner Co-

mitatus an ſich ſelber beſtanden, auſſer daß ſie ihn etwan mit ein paar Worten erwehnen, es iſt aber dieſe gantze Sache alſo zu nehmen, daß man die Worte *Proceres* und *Optimates* in dem Verſtande anſehen müſſe, daß die *Proceres* die Geiſtlichen, nehmlich die Ertzt- und Biſchöffe ſamt denen Aebten bedeutet, die *Optimates* hingegen haben die Vornehmen im Lande, ſamt denen groſſen Miniſterialibus angezeiget, unter welche inſonderheit die *Principes Landſaſſii* gehören, die auf ihren Güthern ſich befanden, und ohne Bedienung lebeten. Den weil die Geiſtlichen ehedem inſonderheit die Conſiſtorial-Räthe abgaben, wie man dieſe Aemter itzo nennet, ob ſie gleich andere Hof-Bedienungen auch hatten, ſo verwalteten die Optimates die übrigen Hof- und Staats-Dienſte, indem die groſſen Herren vor dieſem ſothane Raths-Collegia nicht hatten, wie man itzo an denen Höfen ſiehet, und mit dieſem Comitatu berathſchlageten ſich die Principes Provinciarum auf Wahl-Reichs- und Land-Tägen, mithin ſeynd eben dieſe Proceres und Optimates der eigentliche Comitatus Principis geweſen.

Die offt berührte Zerreiß- und Zerfallung aber der groſſen Haupt-Lande muß man auf zweyerley Arth anſehen, einmahl, wie ſie gantz Teutſchland in Veränderung geſetzet, und dan, was desfalls in jeder Haupt-Provintz allda vorgegangen, gleichwie man ermeldte Zerreiß- und

Zerfal-

Zerfallung selber nicht auf einerley Arth zu betrachten hat. Ungeachtet auch diese Sache aus der Historie gantz klar, und so zu sagen, sich selbst ergebend ist, so wollen doch nicht alle und jede Publicisten solche sattsam einsehen, wenigstens setzen sie den daraus entstandenen zweyfachen Unterschied nicht behörig aus einander, der aber kürtzlich sich also vorzustellen, daß der eine gantz Teutschland, der andere aber nur jede Haupt-Provintz ins besondere betroffen. Nach dem erstern also seynd die Geistl. Reichs-Fürsten, samt denen itzigen alten Fürstlichen Häusern entständen, indem wegen der erstern nur allzu bekannt, daß sie uhrsprünglich alleine von dem Landes-Herrn eingesetzet worden (l) biß nachher der Herr

(l) Die Wahrheit dieses Satzes zu behaupten, darf man ein mehrers nicht thun, als unter andern nur das Chronicon Stederburgense, samt dem Chronico Lubecensi, und des Helmoldi sein Chronicon Slavorum, samt dem Arnoldo Lubecensi ansehen. Es wird also von einigen Publicisten nicht wenig geirret, wan sie einem teutschen Kayser die Einsetzung der Geistlichen, und zwar durch gantz Teutschland zuschreiben, indem sie hier nicht begreiffen, oder begreiffen wollen, daß ein grosser Unterschied sey, was ein Kayser in denen Reichs-Demonial-Güthern desfalls gethan, und hingegen was von einem

Ober-Pfarr zu Rom dieſes Recht an ſich gezogen, auch in deſſen Inhabung ſich annoch befindet.

Die alten teutſchen Reichs-Fürſtlichen Häuſer aber holen ihren Uhrſprung, und zwar wegen der Reichs-Standſchaft ebenfals von daher, das Haus Bayern und Mecklenburg in ſo weit ausgenommen, die gleich anfänglich uhrſprüngliche Landes-Herren, auch des erſtern ſeine Vorfahren beſtändig Reichs-Fürſten geweſen, das andere hingegen hat die letztere Würde erſt im IX. Seculo erhalten. (m)

So

Landes-Hern in ſeinen Landen dieſerhalben geſchehen. Doch wie der gelehrte Herr Cantzler von Ludewig in ſeinen Singularibus Jur. Publ. ſehr wohl erinnert, daß ein Doctor Juris Publ., und auch ein Hiſtoricus, die Principia Politices wohl inne haben müſſe; alſo wird nicht geleugnet werden können, daß mancher vermeinter Publiciſte und Reichs-Hiſtorien-Schreiber an dieſem Gebrechen gar ſtarck darnieder liege, daher auch ſothane Bücher, wan ſie auf den Urſprung der Landes-herrlichen Hoheit kommen, dermaſſen elend ausſehen.

(m) So befremde als dieſes ſcheinen möchte, ſo wahr iſt es hingegen, hat man auch ſolches in dem Theatro Genealogico mehres erwieſen, und wird hier ebenfalls zweyerley mit einander vermiſchet, einmahl die Lan-

So viel hiernächst die Reichs-Grafen, Reichs-Freyen, und dan die Reichs-Städte anbetrift, so muß deren Reichs-Standschaft ebenfalls aus Zergliederung der Provintzen hergeholet werden. Zwar daß in der Provincia Saxoniæ, und Bavariæ wenige Reichs-Grafen, und undere sothane Reichs-Stände zu befinden, rühret hauptsächlich von daher, daß nicht nur die Nachkommen des uhr-alt Sächsischen Hauses, sondern auch die Marg-Grafen von Brandenburg, samt denen Land-Grafen in Thüringen, gar ansehnliche Länder behielten, dergleichen in der Provincia Bavariæ auch geschahe, da hingegen das untere Stücke von der Provincia Saxoniæ Ober-Herrn loß ward, dergleichen in Francken und Schwaben auch geschahe, daher in diesen Reichs-Landen eine so grosse Menge der Reichs-Stände erscheinen, die freylich anderwärts nicht zu befinden, dessen aber keine andere Uhrsache, als was desfalls gleich itzo gemeldet worden.

Was die Reichs-Städte anbetrifft, seynd selbige uhrsprunglich entweder Cron- oder Land-Städte gewesen, ob man wohl weiß,

die Landes-herrliche Würde, und dan die Reichs-Standschaft, welches letztere, nur erwehnter massen, durch die Zerreissung der Provintzien erhalten worden.

daß denenjenigen (n) dieses nicht wird in Sinn wollen, die Selbige in die gantz eyßgrauen Zeiten hinsetzen, auch desfalls ein Hauffen Beweiß-Gründe beyzubringen vermeinen, doch alles dieses laufft auf nichts anders hinaus, als daß sie die Worte, villæ regiæ in dem Verstande nehmen, darinnen sie selbige gerne haben wolten, nehmlich daß Sie Frey-Städte hiessen; alleine es ist alles dieses vollkommen falsch, indem Villæ regiæ keine andern Oerther, als die Cron-Städte waren, das ist, solche Städte, von deren Einkünften die teutschen Könige und Kayser leben, und in selbigen wohnen, mithin von sothanem Ertrag sich unterhalten musten, den eben von daher hiessen sie Villæ regiæ, das ist, des Königes seine Städte, die nehmlich von ihm, iedoch nur ratione usus fructus in soweit dependireten. Und dergleichen Städte seind beynahe alle Reichs-Städte gewesen, iedoch begehret man nicht zu leugnen, daß nicht auch einige villæ municipales in die Reichs-Standschaft gelanget, sonderlich aber in Francken und in Schwaben, den die anderwärts befindlichen Reichs-Städte, haben vormahls unter die Villas regias gehöret. (o) Wegen der

(n) v. Knipschild de Civit. Imp. liberis, und welche andere.

(o) Weil das Wort Villa uhrsprünglich aus dem Schwäbischen Dialecto herkommet, alda

alda es Wiler, oder Weiler ausgesprochen wird, und woraus die Römer ihr Villa geschmiedet, ein Weiler aber nur aus sehr wenig Häusern bestehet, iedoch aus manchen solchen Villis nachher Städte geworden, so liesse sich hierbey fragen, warum unsere Vorfahren, alle Kron-Güther mit diesem Nahmen beleget? Und ob nicht das gantze Werck wegen gedachter Güther, uhrsprünglich aus Schwaben herrühre? Zwar mögte manchen gar Paradox vorkommen, wen man alles beydes bejahet; doch wie seinen guten Grund hat, daß Teutschland zu allen Zeiten ein Reich gewesen, sothaner Wahrheit auch mit bestande nicht wiedersprechen werden kan, so findet sich nicht die allermindeste Unmöglichkeit, warum der Grund dieses Reiches nicht solte in Schwaben geleget worden seyn, und woraus der bekannte Arioviſt der letztere gewesen, mit dem nachher das teutsche Reich in soweit aufgehöret, biß solches unter dem Conrado I., obgleich erst viele 100 Jahre darnach, wieder erneuret worden, wie alles dieses theils anderwärts bereits erwiesen, theils in der herfürtretenden vollständigen Reichs-Historie mehrers dargethan werden soll. Diejenigen aber denen dieses Vorgeben so sehr befremdlich vorkommen mögte, belieben doch eine andere Uhrsache anzuzeigen, warum besagte Kron-Güther Villæ heissen? Nicht weniger werden

der Reichs-Freyen ist zwar vorher schon einige Erwehnung geschehen; man will aber desfals nur noch gedencken, daß man das Wort Fähndrich nicht in dem heutigen Verstand, sondern nach denen dahmaligen Zeiten nehmen müsse, in welchem ein Fähndrich so viel bedeutete, als was itzo ein Obrister pfleget genennet zu werden. Wie nun dieses seinen guten Grund hat, als ergiebet sich auch hieraus, daß das Wort Baro-und Banniere aus dem Teutschen Fanher herzuleiten, dieser aber, nur erwehnter maassen, eben das gewesen, was itzo ein Obrister heisset, den er hatte die Fahne, oder das Banier bey sich, mithin ist es auch andem, daß eine Banierschaft eben so viel vorgestellet, was man nachher ein Regiment zu nennen pflegen, wie von alle dem an seinem Orthe (p) mehrers gehandelt worden. Und von daher kom-

sie hoffentlich auch begriffen, indem das nun ausgestorbene Hauß Oesterreich die Teutsche Käyser- und Königl. Würde über 200 Jahr getragen, warum dan eine so grosse Unmöglichkeit seyn soll, daß selbige vor dem nicht auch einige 100 Jahr bey einem Hause habe blühen können?

(p) v. Heraldicam, und Nachricht von dem alten Kriegs-Wesen, it. Anmerckungen über Ludovici Einleitung zum Kriegs-Proceß, ingleichen des Hrn. von Ludewigs desfallige Schriften.

kommen die Redens-Arthen zum Fähnlein schweren, ingleichen ein Fähnlein Leute, oder Soldaten.

Die freye Reichs-Ritterschaft aber betreffend, so ist allerdings andem, daß solche ehedem entweder des Königes, oder der grossen Haupt-Fürsten ihre Leib-Wacht abgegeben, und solche gewesen, wie darvon schon vorher zu befinden, den wie ungleich das Wort Miles insgemein erkläret werde, darvon ist bereits Erwehnung geschehen. Man muß sich auch nicht dran kehren, wan man saget, es hätten die milites nobiles ingenui des Königes, und anderen grossen Herren ihre Leib-Wach geheissen, indem es freylich gar fremde herraus kommen würde, wen man dasjenige, was itzo die Leib-Wacht eines Fürsten bedeutet, mit denen vormahligen Zeiten vergleichen wolte, indessen hat es doch seine gute Richtigkeit, daß besagte Milites nobiles in denen ehmahligen Zeiten eben dieses vorgestellet, darzu doch niemand genommen ward, als die adelichen Freygebohrnen, die nehmlich von nichts, als von dem Degen lebeten. Weil auch ein einfacher Römer-Monath, und zwar nach dem uhralten Reichs-Anschlage, 24000 Mann ausmachet, nehmlich 20000 zu Fuß, und 4000 zu Roß, so ist dieses erstlich ein gantz deutlicher Beweiß, daß Teutschland nur aus vier grossen Haupt-Landen bestanden, indem, wan dieses nicht wäre, nicht zu befinden, warum ein einfacher Römer-Monath, nur gedachter

dachter maassen, hauptsächlich auf 24000 Mann angekommen, sintemahl ja sodan, und wan der Haupt-Lande 6. oder 7. gewesen, ein einfacher Römer-Monath unfehlbar auch in eine höhere Zahl der Mañschaft würde gestiegen seyn. Also betruge die Anzahl eines Fürsten seiner Leibwacht, 6000 Mann, nehmlich 5000 zu Fuß, und 1000 zu Roß, darbey man gar gerne zugiebet, wird auch dieses also gewesen seyn müssen, daß unter denen zu Fuß sich auch nobiles plebeji mit befunden, dahingegen die 1000 zu Roß eintzig und alleine aus lauter Nobilibus ingenuis bestanden. Als aber nachher die Provintzien zerfielen, haben in Francken, Schwaben und Westphalen die milites nobiles equestres sich zu Landes-Herren von denjenigen Ländereyen gemachet, die sie vorher als Feod, oder Sold-Güther zu ihrem Unterhalte genossen, biß Sie, wie man bereits erwehnet, nachher auch einiger maassen in die Reichsgenossenschaft mit gelanget.

Doch wie das Wort *Superioritas territorialis*, oder Landes-herrliche Hoheit, einige Gelehrte verleitet, daß sie selbem eine sehr befremdliche Geburth gegeben; als ist diese Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit kürtzlich dergestalt anzusehen. Und zwar nach denen eigendlichen wohlgegründeten Umständen heissen diese Worte, und seind im Grunde nichts anders, als eine solche Landes-herrliche Gewalt, die der Oberlandes-Herr alleine genies-

set,

ſet, und die ihm, als Oberhaupt des geſamten Landes, uhrſprünglich zuſtehet, den hier muß zweyerley mit einander auch nicht vermiſchet werden, einmahl die Ober-Landesherrliche Hoheit und Bothmäßigkeit an ſich ſelber, und dan, ob ein Landes-Herr ſolche nach ſeinem Belieben auszuüben vermag, das iſt, daß er mit einer unumſchränckten Gewalt in ſeinen Landen herrſchet, oder, ob er an gewiſſe Pacta conventa desfals verbunden, mithin viele, in dieſe Landes-herrliche Gewalt einſchlagende Dinge nicht anders, als mit Zuziehung ſeiner Land-Stände zuthun vermöge. In dem teutſchen Reiche aber muß man wieder einen Unterſcheid machen, unter denen uhralten Reichs-Ständen, und unter denen, die durch die oft berührte Zergliederung der Provintzien, dergleichen und auch Landes-Herren geworden, die dan mehr berührte Landes-herrliche Hoheit und Gewalt erſt erlanget, nachdem ſie ſich als Landes-Herren ſahen.

Aus dieſem irrigen Begriff indeſſen wegen Uhrſprung der Landes-herrlichen Hoheit, iſt zugleich die Lehre entſtanden, als ob das teutſche Reich per Nexum feudalem zuſammen hange. Und zwar ſo liegen an dieſem, gewiß ſehr falſchen Begrieff nicht wenige kranck darnieder, alleine ſie beladen ſich desfals, obgleich, wie man wohl ſiehet, wieder ihren Willen, mit einem Beweiſe, den zuleiſten ſie nicht vermögen, ob nehm-

nehmlich diejenige Lehnsbarkeit, darvon sie insgemein zu reden pflegen, zu denen Zeiten des Käysers Coradi I., ia auch bereits vorher, bekannt und im Brauch gewesen? oder, ob nicht vielmehr diejenigen Fürsten, die gedachten Conradum I. wehleten, ihm weiter nichts, als eine blosse Treue zugeschworen? Wie nun das letztere die Umstände der damahligen Zeiten sattsam bestärcken, indem ia nicht bey einem einzigen Scriptore gedachter Zeiten, die Worte, in feudum dare, in feudum offerre, in feudum concedere, feudalitatem jurare, und was der neuen Lehns-Terminorum mehr seyn, zu befinden, und man desfals wohl den Beweiß sehen mögte, daß sie bey jenen anzutreffen wären; also folget auch hieraus von selbsten, daß der Primarius und Orginarius nexus des teutschen Reiches nicht ein Feudalis gewesen, sondern es kommet vielmehr der gantze Ungrund dieser Lehre von daher, daß man denjenigen Actum, der zwischen den Käyser Conradum III. und Fridericum I. eines theils, und denen nun gewordenen Reichs-Ständen vorgefallen, indem diese beyde Herren, jener Bäyren, dieser aber Sachsen zerrisse, nicht recht betrachtet, der doch in der That nichts anders, als eine Adgnitio war, das ist, daß sie jene vor würckliche Landes-Herren und Reichs-Stände erkannt, darbey man sich dan eingebildet, ob wäre es eine Collatio feudalis gewesen. Die nachherigen Zeiten aber, und weil das Longobardische

bardische Lehn-Recht in Teutschland immer weiter einrisse, haben sothane ungleiche Lehre noch mehrers befestiget, an welcher auch noch beständig gar viele hangen, biß endlich welche vernünftige Publicisten (q) die wahren Umstände sothanen Nexus, und zwar aus der Eigenschaft des Teutschen Reiches selber, zuweisen sich bemühet.

Noch wegen Zerreissung der Provintzien zu gedencken, so seind von daher meistens die offt berührten Land-Stände, und dan auch die Land-Täge mit entstanden, welches aber nicht die Meinung hat, als ob es vor dem dergleichen nicht gegeben, indem desfals bereits vorher Erwehnung geschehen, sondern man hat gantz wohlbedächtig das Wort heutig beygefüget. Den bey dem Tacito (r) seind sattsame Umstände vorhanden, daß Land- und Reichs-Täge bey denen

(q) v. Brunneman. Jur. Publ. l. 6. C. 1. und andere vernünftige Publicisten, deren Lehre und Principia sowohl der Hoheit eines Teutschen Käysers, als auch der Macht und Würde der Chur- und Fürsten weit gemässer, als wan man sie nur zu schlechten Lehns-Vasallen machet. Und diese Wahrheit hat sonderlich der kluge Käyser Maximilianus I. wohl eingesehen, wan er öfters zu sagen pfleget: Er sey ein rechter Käyser, weil er über Könige herrsche.

(r) de Mor. Germ. C. 7.

denen Teutschen zu allen Zeiten im Brauch gewesen, alleine das erstere ist von Haupt-Landes-Versammlungen zu verstehen, als aber nachher die oft berührte Zerstimlung der Provintzien geschahe, mithin verschiedene neue, sowohl geist- als weltliche Landes-Herren herfür kamen, gelangeten die bißherigen Ministeriales in soweit auch in einen andern Stand, indem sie, wie ebenfals schon gewiesen worden, Herren von ihren ehmahligen Feod, oder Sold-Ländereyen warden, mithin müsten die neuen Landes-Herren sie nothwendig zu Land-Ständen machen, oder dafür erkennen, welches den der wahre Verstand von vorher berührten ist. Ebenfals hat die so oft gedachte Zerfleischung der Provintzien die nachher aufgekommenen und eingeführten verschiedenen Besteurungs-Arthen und Abgaben mit veranlasset, von denen zwar einige vorher ebenfals bekant waren, wie dieses auch aus dem Tacito erhellet, alleine sie hatten mit denen nachher eingeführten nicht grosse Verwandschaft. Den weil die gewordenen Landes-Herren theils wegen aufgewachsenen Luxus, (s) theils auch anderer

(s) Wan man hierbey denen folgen solte die, wie bereits gedacht, das alte Teutschland als eine Wüsteney, dessen Einwohner aber als wie wildes Vieh abmahlen, würde es freylich sehr mercklich lauten, wan man denen alten Teutschen einen Luxum zuzuschreiben

rer Umstände halber, mit ihren gewöhnlichen Einkünften nicht mehr auszulangen vermogten, musten sie ihre Unterthanen um einen Beytrag ersuchen, daher auch sothane Abgaben den Nahmen der Steuren, Bethen, und dergleichen empfangen, die sich aber nachher nicht nur gar sehr vermehret, sondern auch hin- und wieder ihre alte Gestalt verloh-

suchte; alleine wie dieser Leute ihr ertz falscher Wahn bereits hin- und wieder abgewiesen und gezeuget worden; also kan mit Bestande der Wahrheit auch nicht geleugnet werden, daß es denen vornehmen teutschen Herren an einem behörigen Pracht, kostbahren Kleidungen und andern nicht gefehlet. Die erwehnte Vermehrung des Luxus aber, oder sothaner Pracht, ist also zu verstehen, daß die Teutschen im 12. 13. und folgenden Seculis angefangen, sich mehrers an auswärtige Kleidungen, Speisen, und dergleichen zu gewöhnen, als vorher von ihnen nicht geschahe, welches alles folgendes, und nachdem sowohl Ost- als auch West-Indien wieder bekannt geworden, sich gleichsam vom Tage zu Tage vergrössert, wie alles dieses, und sonderlich daß beyde Indien die Teutschen zu alten Zeiten gewust, sowohl anderwärts, als vornehmlich das letztere in der Nachricht von dem ehemaligen Commercien-Wesen, mehrers erwiesen worden.

ren, wie dieſes nur allzu bekannte Dinge ſeynd. Wegen der Land-Stände aber iſt annoch zu wiſſen, daß der nachher gewordenen ihre Vorfahren theils Nobiles ingenui, theils Nobiles plebeji (t) geweſen, weswegen auch die Städte insgeſamt, oder doch die allermeiſten, die Ehre der Land-Standſchaft mit erlanget, wie alles dieſes in ſoweit bekannte Dinge, auch vorher ſchon befindlich, mithin eines und des andern ſeine Meynung, wegen Uhrſprung der Land-Stände entweder auf etwas lächerliches hinnaus läuft, oder ſonſt mit der Wahrheit der Sache nicht übereinkommet.

Anbey hat die aufgehabenen Leibeigenſchaft den politiſchen Zuſtand in Teutſchland gleichfals nicht wenig mit verändern helffen, obgleich ſo gar genau nicht geſaget werden kan, um welche Zeiten erwehnte Aufhebung geſchehen, iedoch iſt es glaublich, daß etwan im 13. Seculo der Anfang darzu gemachet worden, den auf einmahl hat man ſelbige nicht aufgehoben, ſondern es iſt nur nach und nach erfolget, wie den ſolche auch noch nicht durch gantz Teuſchland abgeſchaffet, ſintemahl in Schwaben und in Weſtphalen annoch verſchiedene Leibeigene vorhanden, ia man könte nicht unfüglich ſagen, daß bey denen Bauren ein ziemlicher Schatten von der ehmahligen Leibeigenſchaft

(t) v. Thomaſ. de Hominibus prop. & Ingenuis vet. Germ.

schaft annoch übrig, wie solches die verschiedenen Arthen der Frohndienste nicht wenig bestärcken. Immittelst hat diese beschehene Aufhebung nicht geringe Verwirrungen verursachet. Den weil unter Freygebohrnen, Freygelassenen, und gewesenen Leibeigenen weiter kein Unterscheid mehr war, mithin die, von denen Teutschen sonst so sehr vermiedenen ungleichen Heyrathen nunmehr grösten theils auch wegfielen, kunte aus alle dem nichts anders, als eine sehr verwunderliche Vermischung unter allen Ständen entstehen, wiewohl nicht zu leugnen, daß die Adelinger sich vornehmlich gehütet, weder eine Freygelassene, noch eine nobilem plebejam zu heyrathen. Und aus diesen Zeiten ist der wahre Uhrsprung des heutigen Adels- Bürger- und Bauer-Standes zu hohlen, einfolglich seind alle die Streitigkeiten, die man wegen des eigentlichen Uhrsprungs dieser drey Stände etwan zu machen pfleget, gantz umsonst, weil selbiger kein anderer ist, als der gleich itzo angezeiget worden. Man redet aber dermahlen nicht von dem Adel-Bürger- und Bauer-Stande, wie solcher vor aufgehabener Leibeigenschaft ausgesehen, indem von selbem bereits vorher Erwehnung geschehen. Und aus diesen Zeiten rühren auch die Handwercks Zünfte, Gülden, und Innungen mit her, nicht weniger und zwar ebenfals schon berührter maassen, die geworbenen Soldaten, samt denen verschie-

denen Artheh der Gewerbe, und Handthierungen, ingleichen die so gar mancherley Bedienungen und Dienste, zu denen sonst kein Leibeigener gelangen kunte, die sie aber nun mehr ebenfals zu haben vermogten. Nicht weniger ist durch die, von denen Päbsten eingeführte Academien der Status Politicus mit verändert worden, wie darvon bereits vorher etwas zu befinden. Zwar ist es nicht ohne, daß sowohl bey denen Teutschen, als auch bey andern Völckern Studia bekannt gewesen, (man redet aber itzo nicht von denen gar alten Zeiten, die allerdings ihre Studia hatten, (u)) doch eben diese Studia waren, nebest der Religion, nachher in grossen Verfall und Verderb gerathen, welchem Ubel durch ermelte Academien einiger maassen geholffen werden solte, ob man aber den Zweck er-

(u) Von dem eigendlichen Uhrsprunge der Academien, und welche in Teutschland die allerälteste, hat man bereits an. 1710. eine Nachricht herraus gegeben, man kan auch hier des Middendorp sein Werck de Academiis mit brauchen, daß aber unsere Vorfahren die Studia, oder Gelehrsamkeit getrieben, wird zwar denen wieder nicht zu Sinne wollen, die das alte Teutschland so wunderschön, scilicet, abzuschildern pflegen, doch man hat diesen Irrwohn in denen erläuterten teutschen Alterthümern sattsam wiederleget.

erreichet, oder vielmehr, ob man ſolchen zu erreichen den rechten Weg gegangen, iſt eine andere Frage? Weil nun eben dieſe Academien zu Aufhebung der Leibeigenſchaft ein groſſes mit beygetragen, ſo kunte auch nunmehr alles auf ſelbige ſich begeben, der nur die geringſte Luſt zu einigen Studiis bezeugete. Dieſe Academien aber veranlaſſeten mit, daß die Münche von der groſſen Herren ihren Höfen, und aus deren Cantzeleyen hinnaus geſchaffet warden, darein man diejenigen aufnahme, die ſich auf die Studia geleget. Und dieſe waren die ſogenannte Nobilitas *togata*, oder der gelehrte Adel, den der Pabſt der Nobilitati Sagatæ, oder, dem Degen-Adel entgegen ſatzte, ja eben die Päbſte erhuben den erſtern Adel ſo hoch, daß ſie ſelbigen denen groſſen Herren gleichſam an die Seite ſtelleten, zu dem Ende man die Gradus Academicos erfande, worvon an vorangezogenen Orthen mehrers nachzuſehen. Und eben dieſes iſt die libertas Academica, weil, wie nur erwehnet worden, ein ieder, der ſich auf eine Academie wandte, wan er gleich vorher ein Leibeigener geweſen, oder von dergleichen Eltern herkame, alsbald in das Recht der Freygebohrenſchaft geriethe. Zwar weiß man wohl, daß diejenigen, die das alte Teutſchland wie die Wüſten Sinai abzumahlen pflegen, (wie man von dieſer Sache bereits mehr gedacht, und ſolche wiederleget,) ein hauffen von der

Teutschen ihrer vormahligen Armuth daher zu sagen pflegen, aber sie irren sich, indem vielmehr gewiß ist, daß selbige vor dem mehr Reichthümer besessen, als nach dem, sonderlich als die Leibeigenschaft aufhörete. Den weil die neugewordenen Freygebohrnen es denen eigendlich Freygebohrnen nunmehr in allen gleich thun und nach machen wolten, anbey ihre eigene Herren waren, so erforderte dieses nothwendig neue, und vorher nicht nöthig gewesene Kosten, zu deren Aufbringung aber die Mittel fehleten. Die alten und rechten Freygebohrnen hingegen suchten es jenen desfals vorzuthun, denen sie sich auch in nichts mögen gleich geschätzet haben, einfolglich waren hierzu ebenfals neue Kosten nöthig, die zu bestreiten die zeitherigen Mittel nicht verstatteten, einfolglich muste man nothwendig auf neue dencken, welche doch viel Geld erforderten. Hierzu kam, daß wegen Zergliederung der Provintzien, und der so viel gewordenen Landes-Herren, das Commercien-Wesen, welches vor dem viel Geld nach Teutschland gebracht hatte, entweder nicht recht mehr getrieben ward, welches Gebrechen sich auch noch biß diese Stunde äussert; oder es zogen solches nur welche Städte an sich, darüber hingegen die andern litten. Durch alles dieses also muste das bereits eingerissene Armuth noch ferner vermehret werden. Das eingeschlichene, und vorher berührte Römische Recht aber, samt dem

dem Longobardiſchen haben ſolches nicht nur vermehren helffen, ſondern ſie haben auch, vorgedachter maſſen, denen Teutſchen Sünden bekannt gemachet, von denen ſie vorher nichts gewuſt, welches zugleich dieſes mit nach ſich gezogen, daß man auf neue Strafen dencken, oder ſolche annehmen müſſen, von denen man vorher ebenfals nicht die geringſte Kenntnüß hatte.

Es wird daher nicht zu leugnen ſtehen, daß das alte Teutſchland in vielen Dingen weit glücklicher geweſen, als das heutige, welches zu begreiffen man ein mehrers nicht thun darf, als bißher angeführtes ſonder Vorurtheil anzuſehen, ſo dan ſich gleich finden wird, daß dieſes Vorgeben vollkommen gegründet. Ob aber Mittel und Wege vorhanden, zu ſothaner Glückſeeligkeit wieder zu gelangen, überläſſet man andern zu unterſuchen, wenigſtens durffen die gegenwärtigen Umſtände ſowohl von geſamten Europa, als inſonderheit von unſerm Reiche ſelber, eben nicht viel Hoffnung darzu übrig laſſen: doch es könte hier, gleichwie in vielen andern Dingen mehr, etwan heiſſen, tempora mutantur, & nos mutamur in illis. Wegen des geendertenKriegs-Weſens aber noch etwas zu gedencken, ſo iſt von daher der heutige Ritterſtand vornehmlich mit entſprungen, den wer die milites in denen ehmahligen Zeiten eigendlich geweſen, darvon iſt vorher gar umſtändlich

zu befinden. Da nun wegen mehr berührter aufgehabenen Leibeigenschaft, nicht weniger wegen der ebenfals oft angeführten Zergliederung der grossen Haupt-Lande, das Kriegs-Wesen eine andere auch schon berührte Gestalt gewanne, anbey die annoch vorhandenen Milites Nobiles Equestres gleichergestalt ein anderes Wesen annahmen, so behielten sie nunmehr, zum Anzeichen eines sonderbahren Vorzugs, den Nahmen der Ritter, welches die Frantzosen in ihrer Sprache Chevalier nannten, und daraus nachher die Teutschen das Wort Cavalier geschmiedet, obgleich die Päbste nach diesem auch Ritter erfunden, die endlich denen drauf entstandenen vielen Ritter-Orden, die meiste Veranlassung mit gegeben. (x) Indessen machten diese nunmehri-

(x) Wie der eigendliche Uhrsprung der Ritter-Orden anzusehen, darvon hat man in der Heraldica, und dan auch in der Nachricht von dem ehmahligen Kriegs-Wesen mehrers gehandelt, wird zugleich in denen teutschen Alterthümern von dieser Sache ebenfals gar umständlich vorkommen. Uberhaupt aber ist nur zu wissen, daß die eigendlichen Ritter vor dem niemand anders, als die innern Corporis Principis Custodes gewesen, die Armigeri, Scutifer, Schildknappen, Waffenträger, und dergleichen hiessen, und der en Anzahl allemahl gleich war, nehmlich

mehrigen Ritter, oder Landes-Adel mit ihren Landes-Herren vornehmlich dieſes Pactum, daß er 1) ihnen den Genuß der ehmaligen Sold-Güther, und zwar unter gewiſſen Bedienungen, erblich überlieſſe, dafür ſie ihm die Defenſionem des Landes zuthun verſprachen. 2) Daß ſie nunmehr einen eigenen, und von denen Vaſallis Landſaſſiis gantz abgeſonderten Stand ausmachten, worbey zugleich der Haß gegen den neugewordenen Bürger- und Bauer-Stand ſeinen Uhrſprung mit genommen, und der noch immer ſeine Würckung ſehen läſſet, wie von alle dem bey Abhandlung der Lehen und des Lehn-Rechtes ſelber bereits mehrers vorgekommen, und darvon geredet worden.

6. 10. biß 12., den höher wird ſolche ſchwerlich iemahls geſtiegen ſeyn, wird auch hierbey inſonderheit derjenige mit betrachtet werden müſſen, und zwar wegen der gröſſe ſeiner Lande, der ſothane Bedienten gehabt, indem nach ſolcher zugleich dieſer ihre Anzahl eingerichtet war.

Das vierte Buch

Erstes Capitel

Von dem eigentlichen und wahren Uhrsprunge des teutschen Reiches, vornehmlich aber in wie ferne das Lehn-Recht in solches gehöre.

NAchdem vorher nach allen behörigen Umständen gewiesen werden, was überhaupt in dem menschlichen Leben rechtens seyn solle, vornehmlich aber was in Lehns-Angelegenheiten, mit denen man allhier insonderheit zu thun, nach denen Rechten zu beobachten, und dan auch bereits vorerwehnter massen, unser Reich per nexum feudalem zusammen hangen soll; als ist nöthig, so wohl sämtlich dieses wohl zu verstehen, als vornehmlich zu zeigen, wie unser Reich entstanden, ingleichen wie nach das offt berührte und allhier abgehandelte Lehn-Recht in selbem statt finde, und zu betrachten sey? was nun das erstere, nehmlich unsers Reiches seine Verfassung und Ankunft betrift, so ist es allerdings an dem, daß desfalls eine grosse Menge Bücher vorhanden, und noch geschrieben werden, wie alles dieses an sich selber so wahr ist, daß es keines andern Beweises brauchet, als daß man gedachte Bücher nur ansehen darf, alleine wie verschiedene darvon also beschaffen, daß sie dieses Reichs seine Einrichtung entweder falsch, oder gar

gar unvollkommen vorstellen; also sind hingegen auch einige drunter, die demjenigen was sie zu erweisen sich vorgenommen gehabt, in so weit ein gar gutes Gnügen gethan. Diese sehr verschiedene Meynungen aber rühren von nirgends anders her, als weil einige das teutsche Reich, entweder vor eine Continuation des Römischen, oder aber sonsten vor was anders anzusehen pflegen, (a) da es den unmöglich anders seyn kan, als daß daraus lauter Irrthümer und falsche Vorurtheile entstehen. Andere hingegen haben andere Absichten, daher verschweigen sie entweder ihre eigentliche Hertzens Gedancken, und suchen solche mit allerley falschen Umkleidungen zu verdunckeln, die man aus ihren Schriften, wan man solche nur ein wenig mit Bedacht und ohne Vorurtheil ansehen will, endlich wohl errathen kan. Welche aber wissen die eigentliche Verfaß- und Einrichtung des teutschen Reiches um deswillen nicht, mithin sündigen sie in ihren Schriften offenbahrlich darwider, weil sie Teutsch-

(a) Von diesem ertz-falschen Vorgeben, sonderlich wan man das teutsche Reich vor eine Continuation des Fränckischen ausschreyet, hat man so wohl in dem allerneuesten Zustande von Europa, und zwar in dessen Tom. I. gar umständlich gehandelt, kommet aber auch von alle dem in dem Jure Publico selber eine gantz ausführliche Untersuchung vor.

Teutschland, das ist, ihr eigen Vaterland nicht kennen, welches den hauptsächlich von daher rühret, daß sie von denen Zeiten des medii ævi die desfalls nöthige Känntniß nicht haben. Den allermeisten und auch allergrösten Schaden aber thun so wohl privatim, als auch publice diejenigen, die die wahren Gründe des teutschen Juris Publici, es sey nun aus Vorurtheilen, oder wegen andern Umständen, vorbey gehen, und an statt, daß sie sagen, lehren und schreiben solten, es sey das teutsche Reich ein aus sich selbst entstandenes Reich, indem nach Ausgang der Carolingischen teutschen Linie, die damahls lebende teutschen Fürsten sich in libertate naturali gesehen, mithin ihren Staat nach ihrem Gefallen wieder angerichtet, und ihren über sich erwehlten Königen, wegen der zu führenden Reichs-Regierung gewisse Gesetze vorgeschrieben, sie hingegen Fürsten und Herren in denen Provintzien geblieben; (b) statt dieser offenbahren Wahrheiten aber die Sache vielmehr verkehren, und aus einem Wahl-Reiche ein Erb- und fast gantz souve-

(b) Was desfalls unser sehr gelehrter Herr Cantzler von Ludewig in seinem Germania Principe erinnert, wie auch in andern seinen ungemein guten Schriften, (welche Wahrheit man sonder alle Schmeicheley saget,) darvon können selbige nachgesehen werden.

souveraines Reich, aus denen Fürsten und Landes-Herren aber blosse Stadthalter und Beamte machen, welches giftige Unkraut man nicht nur in verschiedenen so genannten Reichs-Historien, als auch in vielen, auch also gescholtenen Compendiis und Systematibus Juris Publici gar reichlich ausgestreuet findet. Dieses Gift nun ist dermassen schädlich, es mögen dessen darmit marchandirende selbiges auch so schön zu vergulden oder zu verfärben suchen als sie wollen, daß denen teutschen Chur- und Fürsten darmit gleichsam der allerheftigste Griff nach dem Hertzen ihrer so theuer erworbene Freyheit und Landes-herrlichen Hoheit geschicht. Denn wenn diejenigen Fürsten, die Conradum I. und Henricum I. zu ihrem Könige machten, selbigem die würckliche Succeßion und Nachfolge gegeben, so muß hieraus nothwendig folgen, daß 1) dieses Jus auf die Familien, das ist, auf die Häuser geleget worden; 2) daß iene blosse Stadthalter, und Officiales geblieben; (c) daß aber, als 3) gedach-

(c) Darzu machet sie unter andern nicht nur Schmaus in seiner vermeinten Reichs-Historie, der zugleich p. 261. ausdrücklich saget: Es hätten die Chur-Fürsten ihre Rechte und Lande unrechtmäßiger Weise, sondern der Herausgeber der vermeinten Gundlingischen Reichs-Historie schilt sie p. 261. gar Rebellen.

dachte Erblichkeit aufgehoben worden, die Fürsten, die solches gethan, nicht anders als wie Rebellen und meyneidige Leute gehandelt; mithin sie 4) in ihren Landen vor nichts als vor Usurpatores und Miß-Inhaber angesehen werden könten. Doch diejenigen die solche Dinge lehren, haben nicht bedacht, oder bedencken wollen, so wenig ein Fürst den Unterthanen das einmahl erlangte Recht de Jure zu nehmen befugt, um so weniger seynd auch Unterthanen in dem Stande, dem Fürsten oder dessen Hause das einmahl erworbene Recht wiederum zu entwenden, von welchem allen unter andern Anton de Petra in seinem gelehrten Wercke, de Jure quæsito per Principem non tollendo sehr umständlich handelt: wan also die Fürsten dem Conrado I. und Henrico I. ein Erb-Recht gegeben, sie hingegen nur blosse Stadthalter in denen Provintzien geblieben, so muß ja daraus unwiedersprechlich dasjenige folgen, was vorher gesaget worden, daß nehmlich der heutigen Chur- und Fürsten ihre Vorfahren offenbahre Meyneidige Herren gewesen, die heutigen Fürsten aber als jener ihre Nachkommen, ihre Lande nicht anders, als per modum usurpationis besässen. En itaque glorioſam originem libertatis germanicæ & ſuperioritatis territorialis. Zwar pflegt man hier wieder einzuwenden und zu sagen, wo den die Pacta wären, die die Fürsten mit dem Conrado I. und Henrico I. errich-

errichtet gehabt? es gedencke ja kein Scriptor coævus von ſolchen nur das geringſte, daher Monzambano, der dieſe Lehre wegen der Landes-herrlichen Hoheit und deren Uhrſpruug am erſten aufgebracht, hier nichts als einen Roman geſchrieben habe, welches Kulpiſius ihm ſattſam gewieſen, brauche auch dergleichen Dinge von daher nicht, weil die Fürſten desfalls nunmehr ein Hauffen Pacta vor ſich hätten, und was dergleichen abgeſchmackte perſtrepationes anſerum eruditi orbis mehr zu ſeyn pflegen, die man bald in dieſen und in jenen Diſſertatiunculis, bald in andern eben nicht von allzu ſonderlichen Gewichte ſeyenden Schriften anzutreffen pfleget. Wie aber hier nicht das Vorhaben iſt, dergleichen falſche und irrige Lehren, die gantz und gar wider alle Wahrheit lauffen, gründlich zu wiederlegen; alſo will man desfalls nur ein und das andere Momentum darwider vorbringen. Und zwar was 1) das Silentium der Scriptorum cœvorum anbetrifft, ſo ſolten die prætendirten Hiſtorici doch wiſſen, daß Silentium hiſtoricum eben nicht viel beweiſe, mithin weder ein argumentum negans noch ein affirmans ausmache: wegen der Scriptorum cœvorum 2) aber, will man ihnen, und zwar quaſi in aurem nur diejenigen Worte vorgeſaget haben, die der gelehrte Aventinus l. 5. Annal. c. 13. §. 1. von dieſen Scriptoribus führet, die alſo lauten: Hominum ignariſſimi, procul a republica, pro-

cul

cul à converſatione humana, incluſi antris, ætatem ſub umbra tranſigebant, leges hiſtoriæ neſciebant, nunquam in aulis principum, nunquam publicis negotiis interfuerunt, prudentiæ civilis, rerum diviuarum, humanarumque juxta imperiti. Nihil penitus eorum, quæ ad inquerenda veterum geſta pertinent, norunt ſitum, cœlum, qualitatem, regionis, *populi mores, inſtituta, linguam ignorant*: Itzo nicht anzuſehen, was andere vernünftige Gelehrte, ſonderlich Melanchton, Meibom. und noch welche von dieſen Scriptoribus cœvis geurtheilet; da alſo dieſe Scriptores, und zwar bekannter maſſen, oft die wichtigſten Dinge verſchweigen, ſo iſt ſich nicht zu verwundern, daß ſie von denen pactis conventis nichts gedacht, die damahlen errichtet worden. Es hat aber doch der gelehrte Herr Cantzler v. Ludewig in ſeinen reliquiis Manuſcriptor. gewieſen, daß allerdings Analoga von pactis conventis und Wahl-Capitulationen vorhanden geweſen, man mag ihnen nun einen Nahmen gegeben haben, was vor einen man gewolt, indem in ſo weit nichts lieget, wan nur die Sache ſelber vorhanden geweſen, die aber nur erwieſener maſſen allerdings ſich in der Würcklichkeit befunden. Daß anbey 2) Monzambano in ſeinem gelehrten Wercke ein Roman fingiret, auch der theure Kulpiſius ſolchen ſattſam wiederleget haben ſolle, ſeind lächerliche Einfälle, die in dieſer Leute ihrer Glandula pineali jung geworden, von denen aber zu

wünſchen

wünschen, daß daß sie den teutschen Staat auch so gut mögten angesehen und verstanden haben, als Monzambano, ob man gleich diesen Mann nicht von allen Fehlern frey zu sprechen begehret. Was anbey 3) den so hochgerühmte Kulpis, und Bœcler anbetrifft, will man ihnen ihre Gelehrsamkeit zwar nicht in Zweifel ziehen, es wird aber doch auch kein vernunftiger Gelehrter zu leugnen begehren, daß Gelehrsamkeit und Belesenheit insoweit beysammen stehen können, auch relata und correlata seyn, daß aber zwischen einer blossen Belesenheit, und einer eruditione judiciosa eben ein so grosser Unterschied angetroffen werde, wie zwischen Lufft und Feuer, ingleichen zwischen würcklich schön, und zwischen würcklich heßlich zu seyn pfleget. Beyden diesen gelehrten demnach hat es am Judicio, und auch an einer sattsamen Einsicht und Kenntnüß des medii ævi gefehlet, welches ein unpaßionirter von selbsten finden wird, wan er ihre Schriften nur ohne Vorurtheil anzusehen begehret. Wie nun alles dieses seine gute Richtigkeit hat, also wird aus denen præsumtivis refutationibus Kulpisianis nicht das mindeste Gewichte wider den Monzambano heraus fliessen, mithin bleibet auch dieser Haupt-Satz gantz feste stehen, daß Monzambano keinen Roman geschrieben, wan er gesaget: es sey das teutsche Reich nie erblich, noch die Fürsten ihrer Kayser blossen Stadthalter, wohl aber würckliche Landes-Herrn ge-

wesen, mithin vielmehr diejenigen, die dergleichen handgreifliche Irrthümer lehren, schreiben und ausstreuen, sich an denen Fürsten u. deren Landesherrlichen Hoheit und Gewalt, als Verletzer der Majestät auf das strafbarste vergreiffen, daher auch, und was 4) von dem nachher erfolgten Pactis gesaget wird, eben so viel heißt, als wie nichts, indem man auf eines jeden Dinges seinen wahren Uhrsprung, insonderheit aber was zu sothanen Pactis Anlaß gegeben, hauptsächlich sehen muß. Man will daher denen Vorfechtern und Athletis sothaner gefährlichen Meynungen nur kürtzlich eine kleine Rechts-Regul vorgehalten haben, quod scilicet id, quod ab initio fuit vitiosum, nullo tractu temporis reddi possit validum, weil nun die inter Imperatorem & Principes Imperii nachher erfolgten Pacta und Verträge, und zwar nach dieser irrigen Lehre ihren selbsteigenen Principio, Rebellionem zum Grunde haben, mithin nach Anleitung gedachter Rechts Regel summe vitiosa seyn, so ergiebt sich ja hieraus von selbsten, daß die darauf erbaueten Pacta und Verträge nullo temporis tractu valida haben werden können, consequenter vermag nach diesen giftigen principiis ein teutscher Kayser allemahl, & quidem optimo jure, die Fürsten wiederum von Land und Leuten verjagen, weil deren Vorfahren solche als Rebellen erlanget. Ist es aber nicht besser, auch der Historie und vornehmlich der Hoheit der teutschen

schen Reichs-Fürsten weit gemässer und convenabler, wan man saget: als die teutschen Fürsten von denen Francken losgekommen, (es mag solches nun geschehen seyn hoc vel alio modo, weil daran, und zwar was das Haupt Werck anlanget, nicht viel lieget,) sind solche wieder rechtmäßige Herren derjenigen Lande geworden, die sie unter denen Francken bißher hatten entrathen müssen, haben anbey aus freyer Wüllkühr sich ein Oberhaupt und König erwehlet, einfolglich dadurch ein Wahl- nicht aber ein Erb-Reich angerichtet, zugleich diesem ihrem erwehlten Oberhaupte keine freye und unumschränckte Gewalt gegeben, sondern sie haben vielmehr Selbiges mit einer sothanen Gewalt versehen, die ihrem neu angelegten Staate, und insonderheit ihrer Freyheit gemäß war, daß zugleich diese Forma und Modus regiminis von selbigen Zeiten an biß hieher beständig also fort gedauert, darbey man den in so weit sich gar wohl bescheidet, daß 1) manche Kayser sich bißweilen mehr heraus genommen, als ihnen gebühret, 2) daß auch das teutsche Reich in seinen accidentalibus verschiedene Veränderungen gelitten, daß jedoch alle sothane Veränderungen gar nicht auf die Arth heraus kommen, wie zwar insgemein will vorgegeben werden. Inzwischen muß gegenwärtige Reichs-Verfassung mit des teutschen Reiches seinem Uhrsprunge selber nicht vermischet werden, wie hiervon bereits vorher einige Erwehnung

nung geschehen. Zwar fliesset die erstere aus denen mittlern Zeiten her, die letztere aber gehöret in so weit in die gantz eyßgrauen Zeiten, sintemahl bereits sattsam erwiesen worden, daß Teutschland zu allen Zeiten ein Reich gewesen. Den politischen Zustand aber von Teutschland recht zu verstehen, muß man vornehmlich wissen, was *Dux*, *Princeps*, und *Ministerialis* vor dem eigentlich gewesen? ingleichen, in welchem Verstande die Scriptores medii ævi diese Worte gebrauchet? weil sämtlich dieses seinen sehr grossen Einfluß in das Lehn-Recht hat, indem eben daraus die Lehn vornehmlich entstanden. Zwar was vor grosse Fehler von verschiedenen wegen Erklährung dieser Worte bezeugen werden, ist in so weit bekannt, auch schon vorher berühret worden. Den weil sie das Wort Dux in dem Verstande nehmen, darinnen es bey denen Römern stunde, da doch gedachte Scriptores medii ævi selben seine eigentliche Bedeutung geben, so fliesset ja hieraus, daß zwar Dux eben das seyn muß, was es bey denen Römern hiesse, nehmlich einen blossen General, woraus den folget, daß die teutschen Fürsten ihnen nur blosse Generale eines Kayserß seyn, es heisset also bey denen Scriptoribus medii ævi Dux einen Landes-Herrn, der seine Armee, oder milites, alleine commandiret, mithin desfalls unter keiner andern Kriegs-Befehlshaberey stehet, welche Bedeutung das teutsche Wort Hertzog ebenfalls hat. *Princeps* bedeutet zwar an sich

selber

ſelber auch einen Land-Herrn, nehmlich einen vornehmen Herrn, der ſeine Ländereyen hatte, aber nicht ein Landes-Herr war. Die *Miniſteriales* betreffend, ſo zeiget dieſes Wort in ſo weit überhaupt einen Bedienten an, (d) alleine man muß desfalls einen Unterſchied unter denen hohen, nnd unter denen andern Bedienten machen, indem wan dieſes nicht in behörige Obacht genommen wird, ſo dan gar viele Jrrthümer begangen werden.

Ebenfalls muß man auch wiſſen, daß Teutſchland, und alſo das teutſche Reich, zu allen Zeiten nur aus vier groſſen Haupt-Völckern beſtanden, die vorher ſchon mit vorgeſtellet worden. Nun iſt es wohl an dem, daß verſchiedene Gelehrte die Gedancken haben, ob wäre von dem Tacito gantz recht geredet worden, wan er ſo vieler Völcker gedencke deren es vormahls in Teutſchland gegeben, allei-

(d) Es iſt das Stück wegen der ehmaligen Miniſterialium eines der wichtigſten der teutſchen Alterthümer, haben auch ſolches der Herr Hof-Rath Glafey, und der Herr Prof. Eſtor de Miniſterialibus gar wohl erläutert, man wird aber in denen teutſchen Alterthümern von dieſer Sache mehrers handeln. Jndeſſen dienet ſie vornehmlich die wahre Ankunft der Reichs-Grafen und Reichs-Freyen hinlänglich zu erläutern, ſamt denen Ländereyen, die ſie als Lehen haben, wie dieſes zum Theil auch ſchon vorher befindlich.

na ob gleich dieser Mann in seinen Erzehlungen wegen der ehmaligen Beschaffenheit unsers Vaterlandes eben nicht allemahl gar zu Bibel-feste ist, so hat er doch auch in vielen Dingen recht. Es ist also Teutschland angesehen, gleichsam als ein Baum, der sich in gar viele Aeste auszubreiten pfleget, den es haben die Teutschen sich zu allen Zeiten nur in vier Haupt-Aeste ausgebreitet, (e) uehmlich in die Bojer, oder Bayern, Schwaben, Wandaler, und Hermunderer, oder Thüringer.

Durch die Francken und Sachsen geschahe zwar desfalls eine Aenderung, dergleichen der Venden ihre Einfälle ebenfalls verursacheten, indem diese das heutige Meissen, und was darzu gehöret, ingleichen die Marcken, samt Pommern, Mecklenburg, das Holsteinische, dan das dermahlige Böhmen, nebst Mähren und Schlesien denen Teutschen entrissen; jene hingegen zerstöhreten das Königreich der Thüringer, oder Hermunderer, welches vorher denen Schwaben alles das abgenommen hatte, welches dermahlen Francken und der Ober-Rheini-

(e) Von dieser Sache hat man zum Theil bereits etwas gehandelt, es wird aber selbiger in der Reichs-Historie nicht nur mehres gedacht, sondern auch allda alles nach seinen wahren Umständen gar ausführlich erwiesen und dargeleget werden.

Rheinische Krayß disseit Rheins genennet wird: die Sachsen hingegen löscheten den Nahmen Wandalien aus, und führeten dafür die Benennung Sachsen ein, welche sich nachher in Westphalen, Nieder-Sachsen, und Ober-Sachsen, bekannter massen abgesondert hat. Nun ist es an dem, daß unter denen beyden regierstichtigen Fürsten, dem Conrado III., und dem Friederico I. diese Länder eine grosse Veränderung gelitten, indem jener anfinge Bayern zu zerreissen, dieser aber zerstimmelte Sachsen in diejenigen Stücke daraus es dermahlen bestehet. Als auch nachher, und zwar anno 1259, das Hohenstaufische Hauß ausstarbe, fielen Francken und Schwaben ebenfalls aus einander, wodurch dan diejenigen Reichs-Stände herfür gekommen, die dermahlen in diesen Theilen von Teutschland vorhanden, woraus zugleich die so genannten kleinen Reichs-Lehen ihren Uhrsprung empfangen, wie man hiervon bereits vorher gehandelt. Indessen ist es an dem, daß das teutsche Reich noch beständig aus vier Haupt-Völckern bestehe, die sich aber ebenfalls in gar ververschiedene Völckerschaften zergliedern, worvon etwan anderwärts mehr vorkommen wird, ist auch darvon bereits, wie nur gedacht, geredet worden.

Das andere Capitel

Von denen teutschen Reichs-Grund-Gesetzen und deren Uhrsprung überhaupt.

Nachdem wir nun bißher so wohl den Uhrsprung des teutschen Reiches, und dessen ehmahlige Umstände angesehen, mit diesem Staate aber man hier vornehmlich zu thun hat; als ist auch nöthig selbem um so näher zu treten, vorher aber erstlich von dessen Einricht, Verfassung und Gesetzen etwas zu handeln. Und zwar was diese anbetrift, so ist auch ebenfalls schon gewiesen worden, daß selbige in so weit zweyerley, nehmlich *universales*, oder allgemeine, auf welche alle und jede Staaten gegründet seyn müssen; und dan *particulares* oder *speciales*, das ist, wie nach ein jeder Staat eingerichtet, und nach welchen selbiger regieret wird, die man insgemein mit dem Nahmen des *Juris Publici*, oder Staats-Rechtes zu belegen pfleget, und von sothanen Rechten wird man allhier ins besondere handeln. Zwar kan mit Bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden, daß Teutschland nicht zu allen Zeiten so wohl seine bürgerlichen, als auch seine Reichs-Gesetze gehabt haben solte, indem, wan das erstere nicht wäre, nicht abzusehen stehet, wo die Leges Ripuariorum, Bajoariorum, und andere teutschen Völcker

Völcker ihre (a) herkommen solten, obgleich diese Wahrheit nicht allen wird zu Sinne wol-

 len.

(a) Dieses Vorgeben mögte wiederum manchen nicht nur sehr befremdlich, sondern auch gantz umwahr vorkommen, absonderlich weil Tacitus Cap. 19 de Mor. Germ. ausdrücklich sage: plus ibi (apud Germanos) boni mores valent, quam alibi bonæ leges, da stehe ja ausdrücklich, daß die Teutschen keine Gesetze gehabt, alleine wie so wohl der selige Herr Thomasius hin und wieder erinnert, als auch Reichard de suspecta fide Taciti, gewiesen hat, daß man den Tacitum, wan er von Teutschland rede, beständig comparative nehmen müsse, nehmlich daß er den Römischen Staat gegen Teutschland gehalten habe, und aber in jenem nur allzu viel Gesetze, aber auch desto mehr Laster und Boßheiten waren, von denen allen beyden, nach ebenfalliger Aussage des Taciti, die Teutschen nichts wusten; als wird aus diesem Loco des Taciti nichts weniger als ein Beweiß erfolgen, daß die Teutschen von Gesetzen nichts gewust haben solten, sondern es rühmet Tacitus nur ihre gute Aufführung, weswegen sie auch nicht viele Gesetze nöthig. Dan wie überhaupt richtig ist, daß ein Staat ohne Gesetze nicht zu bestehen vermöge, also ist es

auch

auch wiederum an dem, daß darzu deren eben nicht eine grosse Menge nöthig, wie von alle dem unter andern die Politica mehrers redet, man anbey vorher darvon mit gehandelt. Wolte man aber wegen der uhralt teutschen Gesetze einwenden, wan deren vorhanden gewesen, so stünde nicht abzusehen warum die obangeführten Leges in Latein solten abgefasset seyn, daher würde dieses einen starcken Beweiß abgeben, daß selbige unfehlbar erst in die nachherigen Zeiten gehöreten, alleine es stehet hierauf gar leichte zu antworten. Den eben diese Lateinischen Gesetze weisen zur Gnüge, daß sie aus der damahligen teutschen Sprache in der Münche ihr Latein übersetzet worden, indem sie fast das allerwenigste mit verständlichen Latein haben zu geben vermogt, welches doch schwerlich würde geschehen seyn, wan die Münche sothane Gesetze uhrsprünglich im Latein abgefasset. Wie solte man auch glauben können, daß eben diese Münche, die meistens Ausländer waren, eine so grosse Weißheit gehabt, daß sie geschickt gewesen, die teutschen Völcker, und zwar ein iedes seiner Beschaffenheit nach, mit tüchtigen Gesetzen zu versehen? Es behält also seine unwidersprechliche gute Richtigkeit, einmahl, daß die Teutschen beständig, und zu allen Zeiten von Gesetzen gewust, und dan, daß eben diese alten Gesetze

keine-

len. Man weiß auch wohl, daß Tacitus (b) melde, es wüsten die Teutschen von keinen Buchstaben, daher wäre Schreiben und Lesen ihnen unbekannt, alleine es hat Tacitus dasjenige gar nicht gemeinet, was dessen Ausleger ihm insgemein andichten, den er redet allda von der Teutschen ihren Heyrathen, und Ehe-Stande, und wie heilig solcher gehalten werde, daher durch die Worte, literarum secreta viri pariter ac fœminæ ignorant, weil gleich drauf folget wie seltsam der Ehebruch bey denen Teutschen sey, und wie hart sie selbigen bestraseten, Tacitus vielmehr sagen wollen, daß die Teutschen bey ihren Heyrathen, und wan sie auf die Freyde gingen, nicht solche Liebes-Briefgen mit einander wechselten, gleichwie die Römer zuthun pflegeten. Wolte man dieses nicht zugeben, so ist ia nicht abzusehen, wie Tacitus, da er vor- und nachher mit der teutschen Verheyrath- und Verhalten darinnen, einzig und allein zuthun, so mal apropos und ex abrupto habe hinsetzen können, es wüste weder Mann noch Weib etwas von Buchstaben, welkeine andern als die obbenienten seyn, ob man gleich gar gerne zu giebet, daß in selbigen nachher etwan eines oder des andern geendert werden, weil die Zeiten und deren Umstände sich ändern, mithin die Gesetze darnach auch eingerichtet werden müssen.

(b) De Mor. Germ. C. 19.

welches zu der vorhabenden Sache sich nicht geschicket, abgeschmackt gewesen und überhaupt von etwas geredet geheissen hätte, das weder mit dem vorhergehenden, noch mit nachfolgenden einige Verwandschaft habe, (c) zu dem gedencket er auch allda (d) gewisser, zwischen denen Teutschen und Rhetischen Gräntzen befindlichen Monumenten, die mit Griechischen Buchstaben beschrieben wären. Bey dieser Stelle könte man zwar sagen daß es Rünische

(c) Daß Literarum secreta keine Buchstaben heissen, hat man in denen vormahls herausgegebenen Anonymianis mit vielen Umständen gewiesen, daher gratuliret man sich in so weit, daß dieses bey einigen Gelehrten zwar Beyfall gefunden, sie werden aber nicht übel nehmen, wan man saget, daß nicht sie die wahren Erfinder von sothaner Erklährung mehr gedachten Worte seyn, sondern daß man sie desfals auf den rechten Weg gewiesen, ob sie gleich ermelte Anonymiana nicht so würdig geachtet, selbige anzuführen. Indessen bescheidet man sich, daß bereits vor 100 Jahren ein Gelehrter gedachte Einsicht auch gehabt, und gewiesen, daß Literarum secreta keine Buchstaben heissen, gleichwohl behält es seine Richtigkeit, daß diese Anonymiana besagte Wahrheit wieder herfür gesuchet.

(d) Cap. 3.

nische gewesen. Den obgleich Tacitus von dieser Sache etwas zweifelhaft redet, so scheinet es doch so gar unglaublich nicht, daß er nur gedachte Buchstaben darunter gemeinet, wenigstens ists andem, daß die Druiden und Barden die Sprache und andere Dinge mehr gelehret, um die aber das andere Volck sich nicht groß mag bekümmert haben. (e) Also seynd durch die Ungebühr der Zeiten die gar alten teutschen Gesetze zwar verlohren gegangen, wer wolte aber zweifeln, daß in der Ripuarier, Bojoarier,

(e) Es ist zwar in soweit andem, daß aus einer Stelle des Procopii l. 4. c. 19. de Bello Gothor. einiger massen könte geschlossen werden, daß das, was dieser von denen Hunnen saget: Quod rudes plane sint Literarum, auch von andern Völckern, und also auch von unsern Teutschen könne verstanden werden, weil beyde Scythischer Ankunft, v. Beli Literat. Hunno-Scythic. Sect. 2.; alleine es erinnert Otrokocksy in seinen Orig. Hungar. P. 1. C. 7. desfals gantz recht, daß man dieses nur von dem gemeinen Mann, nach itziger Arth zureden, nicht aber von denen Vornehmen verstehen müsse, weil dieses seine Richtigkeit hat, daß sich vor dem nicht alles auf die Studia, wie solche damahls waren, geleget, wie dermahlen geschicht, welches man den, und zwar nicht unbillig, unter die Gebrechen der itzigen Zeiten zehlet.

joarier, Francken, Longobarden und anderer teutschen Völcker ihren annoch zum Theil vorhandenen Gesetzen, (f) nicht viel vestigia der ältesten liegen, und diese aus jenen genommen seyn solten? Da auch die Feinde der Teutschen, als Tacitus und Julius Cæsar, (g) Ihnen von einer wohlbestallten Republic das Zeugnüß geben müssen, wer wolte den zweifeln daß sie desfals nicht gewisse Gesetze und Ordnungen gehabt, nach denen ihre erwehlten Könige und ihre Hertzoge herrschen müssen, ob man gleich so genau nicht sagen kan, worinnen selbige bestanden, und was deren wahrer Inhalt gewesen, sintemahl dieses keinen bündigen Schlüß giebet, wan eine Sache nicht mehr vorhanden, daß solche auch niemahls in der Welt gewesen, genung daß sothane Gesetze und Pacta conventa mit denen in andern Staaten sonst gewöhnlichen übereingekommen. (h) Der Uhr-

(f) v. Couring. de Orig. Jur. Germ. C. 2. seqq.
(g) Tac. de M. Ger. C. 7. Cæs. de B. Gall. l. 6.
(h) Gleichwie gantz richtig ist, daß kein Volck in der Welt zu befinden, daß nicht seine Arth von Buchstaben gehabt, und noch habe, worvon unter andern vorangeführter Bely l. cit. mit nachzusehen; also ist es auch andem, daß wieder kein Volck und Staat aufzuweisen stehet, der nicht nach gewissen Gesetzen und Verträgen, oder Pactis Conventis eingerichtet, wie den die Wahrheit dieses

Uhrsprung indessen der neuern Gesetze ist etwan also anzusehen, gleichwie bey allen, einen Staat angehenden Gesetzen, sowohl auf de-

Satzes sich in soweit aus der gesunden Vernunft selber bestärcket. Den da die Menschen sich in Gesellschaften zusammen gethan, so haben sie auch Obrigkeiten haben müssen, weil sonsten jene nicht zu bestehen vermogten, sowohl aber das eine, als das andere hat gewisse Verträge erfordert, darmit die Obrigkeit gewust, wie weit die ihr überlassene Gewalt gehe, diese Verträge aber hatten gewisse Gesetze nöthig, wie nach nehmlich ein ieder in der angefangene Societät sich verhalten, und darnach sein Thun und Lassen einrichten solle, da man zugleich auch die, die ihre Actiones nicht also angestellet, mit gewissen Strafen ansehen müssen, wie alles dieses die Politica mehres lehret, und vorher schon befindlich. Weil nun alle diesem mit Bestande nicht widersprochen werden kan, so folget hieraus, daß die Teutschen beständig und zu allen Zeiten ihre Gesetze gehabt, und daß obangeführte Gesetze aus diesem uhraiten Satzungen entstanden, mithin der Locus des Taciti C. 19. wen er saget: Plus valent ibi boni mores, quam alibi bonæ leges, mehr nicht beweise und sagen wolle, als daß die Teutschen von einer so ungeheuren Menge den Gesetze nicht gewust, als wie die Römer.

deren ersten Anfang, als auch auf ihre Veränderungen gesehen werden müsse, indem so ofte in dem Staate selber eine Veränderung vorgehet, solche auch dessen Grund-Gesetze mit betrift: also ist dergleichen bey denen Staats-Gesetzen unsers Reiches ebenfals geschehen und zu beobachten. Den als Teutschland, und zwar nach des Arioviſti Todte, in verschiedene Staaten getheilet ward, hatte jeder seine besondere Einrichtung, nach denen er sich regieren ließe; nachdem aber die Francken ein neues Reich anfingen, mithin die bißherige Gestalt von Teutschland sich nicht wenig änderte, indem sie die Schwächern entweder in Güte oder durch die Waffen unter sich brachten, so ist dadurch auch zugleich in denen Staats-Gesetzen eine grosse Veränderung geschehen. Und zwar diese Francken, die aus vielen teutschen Völckerschaften einen Staat ausmacheten, und communibus viribus das Römische Reich anfielen, hatten unstreitig im Anfange eine Aristocratische Regierung, (i) den was einige von ihren beständigen Königen vorgeben (k) seynd Fabeln, weil eine ausgemachte Sache ist, daß das Wort Franck nicht einer besondern Nation, sondern vielen andern zusammen verbundenen zukome. Als sie aber sahen, daß bey ihren steten Kriegen, sothane Regierungs-Arth

(i) v. Hert. Not. Vet. Regni Francici. P. I.
(k) v. Trithem. de Francis.

Arth nicht guth thun wolte, erwehlten sie den Pharamond zu ihrem allgemeinen General, den König ist er nicht gewesen, obgleich nicht wenige in diesen, aber irrigen Gedancken stehen. Von diesem Printzen also an breitete das Fränckische Reich sich immer weiter und weiter aus, so gar daß endlich gantz Franckreich unterwürfig ward, daher es auch von selbem den Nahmen bekommen. Hier aber weiset die Beschaffenheit der Sache, daß damahls in diesem Reiche gewisse Stände gewesen, denen die Einrichtung des Königreichs zugekommen, wiewohl Pipinus, und vornehmlich Carolus Magnus, ihnen diese Gewalt nicht wenig beschnitten, darbey zugleich dieses richtig ist, nachdem die Francken sich einen König erwehlet, daß sie zugleich bey dessen Familie die Successiον bevestiget, um dadurch denen Ubeln, denen die Wahlen unterworfen, desto besser vorzukommen, woraus dan folget, daß die Successiον in soweit erblich gewesen. Zwar als Carolus Magnus sich dem Tode nahe befande, ruffete er die sämtlichen Reichs-Stände zusammen, (l) und stellte Ihnen seinen Sohn, Ludovicum zum Reichs-Nachfolger vor, welches aber zuthun nicht nöthig gewesen wäre, wan in des Caroli seinem Belieben gestanden, nach eigener Willkühr mit der Reichs-Nachfolge zu verfahren. Wie nun dieses seine Rich-

(l) v. Eginhard. in Vita Car. M.

tigkeit hat, also muß auch folgen, daß welche LL. Fundamentales vorhanden gewesen, nach denen die Regierung geführet werden müssen. Nach des Caroli M. Tode, und als seine Nachfolger sich tapfer um die Länder zancketen, auch immer einer den andern aufriebe, haben die Stände, die wegen Abfassung sothaner Gesetze dem Lande rathen wollen, sich in soweit in eine mehrere Freyheit versetzet, vornehmlich als des Caroli M. Familie in dem disseitige Theile des Fränckischen Reiches ausgestorben war, und jene nachher aus ihren Landen ein Oberhaupt zu erwehlenden Schluß fasseten, daher gantz gewiß ist, daß eben dieses, und weil einer ihres Mittels, nehmlich Hugo Capet König seyn wolte, ihnen angerathen, die Regierung ihm unter gewissen Bedingungen aufzutragen. Jedoch itzo bey Teutschland bestehen zu bleiben, obgleich also die Zeit des umständlichen Uhrsprunges der teutschen Reichs-Gesetze so gar genau nicht zu entwerffen, so ist doch auch kein Zweifel, daß selbige bey wieder aufkommen dieses Reiches, und also unter den Conrado I. und Henrico I. den vornehmsten Anfang genommen. Den weil vorher erwiesen worden, auch aus der Historie in soweit bekannt ist, daß Carolus M., und alle seine Nachfolger, in verschiedenen Dingen ihre Reichs-Stände mit zurathe ziehen müssen, obgleich selbige nur ein Votum consultativum hatten, wie man es etwan nennet,

net, so ist um so glaublicher, daß dieses, samt denen vielen blutigen Veränderungen, denen das Fränckische Reich in Teutschland, und zwar viele Jahre nacheinander, unterworfen gewesen, dessen Stände zu Errichtung gewisser Constitutionum veranlasset, wie desfals etwan weiter vorkommen dürfe, und die Vestigia von selbigen seynd bey denen Scriptoribus hin und wieder zu befinden, allwo solche in so ferne mehrers nachzulesen. (m)

Indessen werden nach der gemeinen Lehre, die teutschen Reichs-Gesetze als zweyerley angegeben, daß sie seynd entweder geschriebene, oder ungeschriebene. Den wie aller und jeder Gesetze erster Uhrsprung vornehmlich auf den Willen der Menschen ankommet, wie sie nehmlich vor guth oder vor nöthig befunden, über dieses und jenes ein gewisses Geboth zu verfertigen, und in selbem eine Sache entweder zu gebieten oder zu untersagen; also seind Gesetze und Gewohnheiten desfals von einander unterschieden, weil die erstern mit vorbedachten Rath gegeben worden, diese aber allmählig einzuschleichen pflegen, nachmahls aber durch steten Gebrauch beybehalten bleiben, alleine darmit Gesetze und Gewohnheiten von einander deslomehr unterschieden würden, hat man jene in Schriften verfasset,

(m) v. Schilt. Inst. Jur. Publ. T. 1. l. 4. C. ult. und T. 2., auch Carpz. ad Leg. Reg.

faſſet, dieſe aber in ſoweit darbey gelaſſen, daß ſie gleichſam per traditionem aus einer Hand in die andere gerathen. Und eben dieſer Umſtand wird vor das Haupt-Requiſitum, durch welches Geſetze und Gewohnheiten, welche letztere die ungeſchriebenen Geſetze heiſſen, von einander unterſchieden, angegeben, doch wie weit alles dieſes beſtand habe, läſſet man ietzo dahin geſtellet ſeyn. Den noch biß auf dieſen Tag finden ſich verſchiedene Völcker, die ihre gewiſſen Geſetze haben, nach denen ſie leben, wer wolte aber ſagen, daß ſelbige nur bloſſe Gewohnheiten wären, weil ſie nicht in Schriften verfaſſet, da doch bekannt, daß eben dieſe Völcker ihre Gewohnheiten von denen Geſetzen ſehr fleißig unterſchieden, woraus aber zugleich folget, daß ſie auch Buchſtaben haben. Man muß daher vielmehr ſagen, daß ein Geſetz dasjenige ſey, das ein Volck entweder aus freyer Willkühr, oder durch Noth gezwungen, zu halten und darnach zu leben, ſich aufgeleget, dahingegen bey denen Gewohnheiten kein ſolcher ausdrücklicher Wille erfordert wird, ſondern es iſt genung, wan ſolche eine geraume Zeit nach einander von allen ſtillſchweigend beobachtet worden. Und eben dergleichen Uhrſprung haben die teutſchen Reichs-Geſetze auch, indem die Beſchaffenheit des Staats ſolche zu erdencken und einzuführen erfordert hat, welches alles aber mit ausdrücklichen beyder ſeitigem Willen geſchehen:

hen: die Gewohnheiten hingegen, gleichwie sie unvermerckt aufgekommen, also seynd selbige auch unvermerckt angenommen und beybehalten worden. (n) Immittelst seind die

(n) Es ist zwar andem, daß die meisten Publicisten gleichsam einem rechten Staat von der Eintheilung in die geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Gesetze zu machen, pflegen, wan man aber das gantze Vorgeben recht ansiehet so hat solches nicht viel Grund, gleichwie auch überhaupt die Eintheilung in Jus Scriptum, & non Scriptum, und zwar wan solche so crude angesehen wird, ebenfals nicht viel tauget, indem ia in soweit die gesunde Vernunft lehret, daß die Menschen nach ungeschriebenen Rechten unmöglich leben können, sintemahl in ihrem Vermögen nicht stehet zu errathen, was ihre Obrigkeit von Ihnen gethan haben wolle? Siehet man aber das angegebene Jus non scriptum recht an, so ist es in der That nichts anders als *Indoles Imperii*, oder die Eigenschaft des teutschen Reiches, daß es nehmlich ein solcher Staat sey, der unumgänglich ein Oberhaupt haben müsse, worinnen auch eigendlich seine Unüberwindlichkeit bestehet, und dan, daß dieses Oberhaupt nicht anders, als durch die Wahl ein solches zu werden vermöge, und was mit dieser Eigenschaft in soweit mehrers verknüpfet ist.

geschriebenen teutschen Reichs-Gesetze die Wahl-*Capitulation*, die güldene Bulle, die Reichs-Abschiede, der Land-Friede, der Religions-Friede, der Westphälische und die mit diesem verknüpfte Frieden, von welchen allen gleich mehr folgen soll.

Das dritte Capitel

Von denen teutschen Reichs-Grund-Gesetzen insbesondere, und zwar erstlich von der Wahl-Capitulation.

VOn der Wahl-Capitulation aber anzufangen so wird deren Uhrsprung zwar in soweit vor ungewiß gehalten, alleine wie es seine Richtigkeit hat, daß schwerlich ein Staat in der Welt zu befinden, dessen Beherrscher nicht an gewisse Gesetze gebunden seyn solte, doch wie jene verschiedener Arthen seyn, also hat es mit diesen auch dergleichen Bewandnüß. Den in einem Wahl-Reiche haben die Stände freylich mehr zusprechen, und können den Electum schärffer verbinden als in Erb-Reichen, da sie sich mit einer blossen Angelobung, Recht und Gerechtigkeit zu administriren, und niemanden zu unterdrücken, vergnügen müssen; diesemnach kan nicht geleugnet werden, daß die teutschen Reichs-Stände ihren Königen oder Käysern, wie sie nachmahls hiessen, allemahl gewisse Gesetze vorgeleget, worauf sie schweren müssen, und nach denen ihnen die Verwaltung

des

des Reiches übergeben worden, worvon auch die Beweise bey denen Scriptoribus rerum Germanicarum sich gantz häufig finden, und würde allzuweitläuftig, auch unnöthig fallen, alle und jede Loca desfals aus selbigen beyzubringen, sie können aber beym Lehmanno, (a) und andern, (b) gleichsam in einem Extracte nachgelesen werden. Bey alle dem aber würde man sehr unrecht und wieder die Historie, auch den Statum derselben Zeiten thun, wan man sagen wolte, daß solche Capitulationes, wie selbig dermahlen vorhanden, bekannt gewesen, daher diejenigen übel handeln, die der heutige ihren Uhrsprung in die gar alten Zeiten, unn auf die Wahl des Arnolphi hinaussetzen, d (c) andere hingegen wollen (d) den Anfang aus denen unruhigen Zeiten des Käysers Henrici IV. herhohlen. Nun ist es zwar an dem, daß die Stände von einem Käyser zum andern, sich immer mehr und mehr in ihrer Landes-herrlichen Hoheit befestiget, darbey dan die mächtigen die geringern (e) von denen Wahlen

(a) Chron. Spir. l. 2. 3. seqq.

(b) Bechman. Exercit. Jur. Publ. Exer. 2. Mutius Rer. Germ. und welche andere mehr.

(c) v. Carpz. ad Leg. Reg. Cap. 1. Sect. 8. n. 40. seqq.

(d) v. Hortleder ap. Goldast. in Polit. Imp.

(e) Alles dieses ist also zu nehmen, daß man die Substantialia der Wahl-Capitulationen mit

auszuschliessen gesuchet, gleichwohl wird weder in selbigen, noch auch in denen folgenden Zeiten von einer dermahligen Wahl-Capitulation etwas zu befinden seyn; iedoch handelte man auch bey alle dem sehr unvorsichtig, wan man die Vestigia, die dieserhalben hin und wieder vorhanden, so gar verwerfen, und die von denen Ständen dem Neo-Electo vorgelegten Gesetze, vor blosse Juraments-Formuln ansehen

deren Accidentalien nicht vermischen muß, welches gleichwohl insgemein geschieht. Wegen des ersten demnach seind die Wahl-Capitulationes beständig bekannt gewesen, obgleich nicht dem Nahmen nach: die lezztern hingegen rühren erst von denen Zeiten des Caroli V. her, nebst dem muß man auch die Wahlen selber nach drey besondern Periodis betrachten. Und zwar 1) wie solche verrichtet worden, als die Haupt-Lande noch gantz waren, da den nur die grossen Fürsten wehleten, als aber 2) jene zerrissen warden und zerfielen, wehleten alle und iede die Reichs-Stände hiessen: nachher, und zwar 3) von Verfertigung der Aur. Bell. an, verrichteten nur die Nachkommen der mächtigen Fürsten, das ist, die errichten Chur-Fürsten, das Wahl-Geschäfte, obgleich zur Verfertigung der Wahl-Capitulation, die Fürsten dermahlen einiger maassen mit zu gelassen werden.

hen wolte, indem selbige ja gewisse Bedingungen, wornach er regieren solte, in sich fassen. (f) Es hat also seine gute Richtigkeit, daß selbige Zeiten denen Capitulationen den Anfang gegeben. Den obschon die meisten Publicisten darinnen übereinkommen, daß die Capitulationes, wie solche ietzo beschaffen, allererst bey Erwehlung Caroli V. ihren Anfang genommen, oder vielmehr nachher den ietzigen Nahmen bekommen, und worvon man bereits vorher gehandelt, daher sie auch die von dem Goldasto (g) vorgebrachte Wahl-Capitulation Maximiliani I. verwerfen, oder wenigstens verdächtig machen wollen, so ist doch vielmehr richtig, daß, wie bisher erwiesen worden, solche beständig vorher im Brauch gewesen, den daß die Chur-Fürsten von selbigen gar nichts gewust, und bey Erwehlung des Käysers Caroli V. gleichsam ex abrupto auf solche erst gefallen wären, lauft wieder alle gesunde Vernunft, indem ia alle Dinge einen Anfang und auch eine Veranlassung des Anfangs haben müssen, gerathen auch nicht gleich in eine behörige Vollkommenheit, daher man gar wohl sagen kan, daß die Chur-Fürsten aus vorherigen Capitulationen, oder denen Pactis die diesen gleich, zu denen nachher verfertigten Capitulationen Gelegenheit genommen. Den die

(f) v. Conring. ad Lampad. P. 3. C. 2.
(g) P. 1. der Reichs-Satzungen.

Teutschen damahligen Gelehrten, die noch immer biß etwan vor ein paar hundert Jahren und eine kurtze Zeit drüber, in Aufzeichnung ihrer Reichs-Geschäfte eben nicht die fleißigsten waren, auch nicht so viel auf Pappier und Dinte hielten wie ietzo geschicht, mögen sich vielleicht nicht die Mühe gegeben haben, alle und jede Pacta die dem erwehlten vorgeleget worden, in eine richtige Form zu bringen, doch wer hat auch alle Archive und Arcana, die in Klöstern und anderwerts annoch verborgen stecken, so genau durchforschet? deswegen aber darf man nicht zweifeln und sagen, daß dergleichen nicht solten vorhandin gewesen seyn. Man könte also billig inter initia, vel ortum, & incrementa der Wahl-Capitulationen einen Unterscheid machen. Jene gehören in die Zeiten von Conrado I. an, diese aber in die Wahl des Kayſers Caroli V.

Es können aber die Capitulationen nicht lex regia genennet werden, obgleich einige (h) von dieſer Benennung viel Aufhebens machen, und behaupten wollen, als ob die Wahl-Capitulationes mit der Römer ihrem lége regia eine gantz genaue Verwandniß hätten, doch wan sie nur zu bedencken beliebeten, daß durch der Römer ihren legem regiam das Volck denen Käyſern alle und jede Gewalt privative gegeben, so

(h) v. Carpz. l. cit., Schuz. Exerc. Jur. Publ. Exerc. 1. §. 25. Exerc. 4. §. 1. Vol. 1.

) würden sie gleich finden, daß der Römer ihr lex
:gia, und die Wahl-Capitulationes der Teut-
hen einander eben so ähnlich sehen, als ein Vo-
el einem Pferde. Alleine man darf derglei-
)en werckliche Dinge sich nicht befremden las-
n, indem die alten Publicisten es vor eine
)nderbahre Ehre schätzten, das teutsche Staats-
:echt aus denen Römischen Rechten, und al-
) das Licht aus der Finsterniß herzuleiten,
)eil sie jenes mit diesen gantz übereintreffend
:ch einbildeten, sie hätten aber nur die Ver-
assung und Regiments-Arth beyder Reiche
etrachten dürfen, würden sie die Unrichtigkeit
hres Vorbringens sattsam gefunden haben. Es
l also eine ausgemachte Sache, daß das Römi-
:he Recht mit dem teutschen Jure publico gar
eine Verwandniß habe, sondern wer dieses
rlernen will, muß in Teutschland selber haupt-
ächlich bestehen bleiben, auch dessen Verfaß-
nd Abwechselungen sich wohl bekannt machen,
o dan er weiter fortkommen wird, als wen
r das Römische Recht, wie auch den Römi-
chen Staat auf ein Nägelgen herzubeten ver-
nögte. Indessen können die Wahl-Capitu-
ationes auf gewisse Masse Lex Palatina heissen.
Zwar woher die Wahl-Capitulationes eigent-
ich den Nahmen Capitulatio bekommen, ist so
ewiß nicht, wenigstens haben die alten Teut-
chen von diesem Worte nichts gewust, noch sel-
)iges gebrauchet, doch ist des Limnæi (i) Muth-
maß-

i) Ad Capitul. Imp. Proleg. Sect. 1.

massung gantz wahrscheinlich, daß diese Benennung bey der Wahl des Caroli V. in so weit erst aufgekommen, und aus dem Italiänischen Capitulare, welches so viel heisst als einen Vergleich treffen, seinen Uhrsprung empfangen, den daß sie von dem Lateinischen a capitulis, oder weil sie in gewisse Articul eingetheilet, solte seyn benennet worden, will gar nicht glaublich fallen. Da auch an dem Hofe erwehnten Kayserß die ausländischen, und sonderlich die Italiänische und Frantzösische Sprachen viel galten, worüber sich auch die teutschen Reichs-Stände beschwereten, (k) so ist gantz wahrscheinlich, daß diese Handlung von einer der erwehnten Sprachen ihren Nahmen bekommen. Lex Palatina aber kan eine Wahl-Capitulation von daher heissen, weil sie eben den Effect hat der denen Legibus Palatinis beywohnete, es bemercken aber die alten Scriptores, (l) die dieses Wortes sich bedienen, darmit diejenigen Gesetze, woran die Kayser durch die Reichs-Stände verbunden warden, weswegen sie auch Leges Palatinæ hiessen. Hieraus nun entstehet ein neuer Beweiß, daß die Capitulationes vor diesem nicht unbekannt gewesen, den ungeachtet der Nahme, wie vor zu befinden, unbekannt, so war doch die Sache, worvon in vorhergehenden mehrers Erwehnung geschе-

(k) V. Limnæus l. c.
(l) V. Goldast. in Dedic. T. 3. Instit. Imp.

geſchehen bekannt. Immittelſt iſt die Wahl-Capitulation ein vornehmes Grund-Geſetz des teutſchen Reiches. Den ob es wohl andem, daß das Wort Geſetz eine ſummam poteſtatem in ſo ferne anzeiget, nehmlich daß der, der das Geſetze giebet, die Macht habe, allen denen vorzuſchreiben, ſie auch zu deſſen Haltung zu verbinden, die ihm unterthan ſeyn, ſo ſtehet zwar dieſes von der Wahl-Capitulation nicht zu ſagen, weil das Reich den Neuerwehlten zu deſſen Annehmung nicht verbinden kan, als die aus freyer Willkühr geſchicht, wan daher die Wahl-Capitulation ein Geſetz genennet wird, ſo muß man desfalls nicht auf den engen Verſtand dieſes Worts ſehen, ſondern es muß das Wort Geſetz vielmehr in einer weitern und politiſchen Bedeutung (m) genommen werden, daß es nehmlich einen Vergleich und Vertrag in ſich faſſe, der in ſo weit vim legis bey ſich habe. Den eigentlich davon zu reden, ſo iſt die Wahl-Capitulation nichts anders, als ein Vergleich (Conventio) und Vertrag, (pactum) den der Neuerwehlte mit denen Ihn erwehlenden Ständen errichtet, und nach denen er das Reich zu regieren ſich verbindlich machet, daher auf Seiten des Kayſers eine Obligatio naturalis gegen das Reich hieraus entſtehet. Wegen ſothaner Obligatione naturali alſo kan Capitulatio improprie ein

(m) V. Tit. Specim. Jur. Publ. lib. 2. C. 7.

ein Lex genennet werden, (n) weil es den erwehlten vorher freygestanden, ob er die vorgeschriebenen Conditiones annehmen wollen oder nicht, semel autem facta acceptatione hat er seinen Willen deme unterworffen, (o) was in denen vorgelegten Puncten von ihm zu halten ist begehret worden: anderer ihre Benennung die sie pragmaticam sanctionem, oder regulam heissen, können am angeführten Orthe (p) nachgesehen werden. Ein Grund-Gesetz aber heisset sie von daher, weil sie die Regierungs-Form des Reichs einrichtet, und nach der die in selbigem vorfallenden Geschäfte ihre Erläuter- oder Verabscheidung mitnehmen.

Diese Wahl-Capitulation aber wird von denen Chur-Fürsten alleine verfertiget. Zwar daß die sämtlichen Reichs-Stände, so hohe als Niedrige, nehmlich nach dem Zerfall der Provintzien, vor diesem denen Kayser-Wahlen beygewohnet, ist in so weit ausser allen Zweifel, und darf man desfalls nur die Historien derselbigen Zeiten ansehen, ist auch darvon vorher schon gedacht worden, nachher aber, und sonderlich von Rudolpho I. an, seynd die geringern Reichs-Stände von diesem negotio allmählig ausgeschlossen worden, biß endlich die Chur-Fürsten selbiges vor sich alleine behal-

(n) V. Strauch dissert. 4.
(o) V. ipsas Capitulat.
(p) Vitriar. illustr. Tom. 1. l. 1. Tit. 7.

behalten, und als eine der Chur anhangende Prærogativ (q) angesehen, wie sie den auch die Wahl-Capitulationes von Carolo V. an, biß auf des Kayserß Mathiæ seine, jedesmahl alleine und privative, und zwar in Betracht der Fürstlichen Reichs-Stände verfertiget, doch von selbiger Zeit an begunten die Fürsten ihres ehmahligen Rechtes sich wieder zu erinnern, (r) daher suchten sie bey Verfertigung der Wahl-Capitulation wieder zugelassen zu werden. Die Chur-Fürsten hingegen widersatzten sothanen Begehren sich (s) zwar hestig, kunte auch dieser Streit nicht eher als bey dem Westphälischen Frieden gehoben werden, in welchem durch einen absonderlichen Articul (t) die Sache dahin vermittelt ward, daß durch eine beständige Wahl-Capitulation, die die Chur- und Fürsten auf dem nechsten Reichs-Tage, und zwar gesamter Hand, zu verfertigen hätten, allen bißherigen in diesem Punct geführten Klagen abhelfliche Masse geschehen solte. Nun ist zwar bey annoch fortwährenden Reichs-Tage diese Sache ofte vorkommen, haben auch die Fürsten ihre

(q) V. Crüger de Novemvir. Diss. 2.
(r) V. Rachel de Capit. C. 3. Grundfeste P. 3. C. 3. Pfanner Hist. Comit. l. 2.
(s) V. Londorp. Act. Publ. T. 5. l. 2.
(t) Art. 8. §. habeantur & ibi Anonymi Meditat. special. p. 933. seqq.

ihre Monita bey allen und jeden Wahlen eingegeben, wie wenig sie aber darmit gehöret werden wollen, besagen deren viele Klagen.(u) Endlich hat man bey der Wahl-Capitulation Carl VI. der Fürstlichen, und anderer Reichs-Stände ihren Monitis so viel Beyfall gegeben, (x) daß sie in gar gute Consideration gekommen. Itzo ist man bey dem Reiche mit Verfertigung einer beständigen Wahl-Capitulation beschäftiget, worvon bereits viele Berathschlagungen gehalten worden, (y) auch zu hoffen ist, daß dieses Werck zu einem einmahligen Schlusse gedeyen werde, woran doch bißher viele haben zweifeln wollen. (z) Zu denen Wahl-Capitulationibus aber ist ein König in Böhmen vor diesem als Chur-Fürst nicht mit gezogen worden, und zwar so hat man sich zerkampelt, ob ein König in Böhmen auch ein Reichs-Glied sey, dafür ihn fast die meisten (a) nicht haben ansehen wollen, und darzu sie sonderlich durch eine, in dem Sachsen-Spiegel (b) und Land-Rechte befindliche, aber übel verstandene Stelle bewogen worden, daß er aber

(u) V. Muldneri Capit. Harmon. und meinen Vorber. zur Wahl-Cap. Caroli VI.
(x) V. Autor. cit.
(y) V. Welt- und Staats-Spiegel T. 1. sqq.
(z) V. Nitsch de Capit., Cruger l. cit.
(a) Crug. l. cit.
(b) L. 3. art. 57. & l. 2. Tit. 29.

aber ein solcher sey, auch dergleichen jederzeit gewesen, daran ist um so weniger zu zweifeln, je mehr dieses aus der praxi bekannt. Solchergestalt ist er zwar in allen Dingen fast als einen Reichs-Stand gehalten worden, jedoch zur Verfertigung der Wahl-Capitulation haben ihn die Chur-Fürsten nicht zugelassen, ohngeachtet er solches öfters gesuchet, (c) ihm auch von Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii in so weit gewillfahret worden, daß sie seine Monita dan und wan beobachtet, wan sie aber mit der Wahl-Capitulation fertig, ward ihm solche ad perlustrandum communiciret. Alles dieses nun mag von denen Chur-Fürsten vielleicht deswegen geschehen seyn, weil ein neuerwehlter, oder zu erwehlender Römischer Kayser, insgemein ein König in Böhmen bereits gewesen. Doch sämtlich diese Streitigkeiten seynd nunmehr vergebens, nachdem anno 1709., (d) dahin die Einrichtung geschehen, daß die Cron Böhmen nicht nur einen Chur-Fürsten-Anschlag übernommen, sondern auch zur Verfertigung der Wahl-Capitulation mit zugezogen werden soll, wie den

(c) V. Thulemar. de Octov. l. 14. Limnæus in Addit. ad Jur. Publ. l. 3. C. 8. Ominos. rer. series p. m. 51. sqq.

(d) V. Elect. Jur. Publ. Tom. 1.

bey der Wahl des letztverstorbenen Käysers dieses würcklich geschehen. (e)

Es ist aber die Wahl-Capitulation der Hoheit eines Käysers nicht entgegen, obgleich über diese Frage die Lehrer des teutschen Staats-Rechts sich gar sehr gezancket, (f) indem einige solche bejahet, andere hingegen verneinet, allein wie kan demjenigen etwas derogiren, das noch nicht würcklich vorhanden, sintemahl ein Kayser durch die beschehene Wahl die Majestatem, sive summam potestatem, licet maxime limitatam, in so ferne erst überkommet, so gehet auch das Absehen der Wahl-Capitulation nicht dahin, daß die Majestät darunter verringert, sondern ihr vielmehr ein neuer Glantz gegeben werde. Und weil man in denen Wahl-Reichen denen electis nicht deswegen gewisse pacta conventa vorleget, daß die Majestät geschmählert werde, so ist ja nicht abzusehen, wie einer Wahl-Capitulation eigentlich eine Verminderung beygemessen werden wolle, indem ihr Absehen bloß ist, den künftigen Käyser in seiner Regierung ein gewisses Ziel und Maaß zu setzen, weil solches in Wahl-Reichen ohnedem seyn muß?

Das

(e) V. Europ. Friedens-Fama, und Diar. der Wahl-Caroli VI.

(f) V. Schweder l. cit. §. 19. Monzamb. C. 5. §. 4. & ibi Kulpis, und Titius.

Das vierte Capitel.
Von der güldenen Bulle, und deren Uhrsprung.

DAs andere Reichs-Grund-Gesetz ist die Güldene Bulle. Was nun erst das Wort Bulle, (a) anbetrift, so mag solches bey denen Römern verschiedene Bedeutungen gehabt haben, mit denen man sich aber allhier nicht aufzuhalten begehret, überhaupt aber bedeutet es so viel als ein Siegel, in dem Verstande hingegen wie es allhier genommen wird, ist es diejenige Satzung, worüber der Käyser Carolus IV. mit denen Chur-Fürsten wegen Erwehlung eines Römischen Käysers, sich verglichen, und heisset sie propter excellentiam von dem anhängenden güldenen Insiegel, die güldene Bulle. Sie ist eines der vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze, so ferne sie nehmlich von Dingen, die das Reich hauptsächlich angehen, redet, sintemahl sie auch verschiedene privat Dinge in sich hat, daher sie nur ex parte, und nicht ex toto lex fundamentalis zu nennen. Ihr Uhrheber war, vorbesagter Kayser, Carolus IV., und sind hierbey verschiedene (b) der Meynung, ob habe sein Geheimder Rath, Bartolus de Saxo ferrato, das mei-

(a) V. Becman Not. Dignit. Dissert. 7. Thulemar de Bullis. C. 1.
(b) Goldast. de Senior. l. 3. C. 19.

ſte bey deren Einrichtung gethan, wiewohl andere (c) dieſem widerſprechen, und meynen, weil ermeldter Bartolus in eben dem Jahre geſtorben da ſie promulgiret worden, könte er deswegen nicht wohl der Verfaſſer von ſolcher ſeyn, doch wer wolte zweifeln, daß man an ſelbiger nicht eine Zeitlang gearbeitet habe? da auch die Verſchreib- und Erſcheinung der Chur-Fürſten nicht ſogleich erfolgete, oder man mit Ihnen wegen verſchiedener Dinge erſt einig werden muſte, ſo iſts ja wohl möglich, daß erwehnter Bartolus indeß darüber verſtorben, den daß einige ſich einbilden, (d) ob habe Käyſer Carolus IV., als ein gelehrter Herr, die güldene Bulle ſelbſten abgefaſſet, iſt irrig, und muß man die Redens-Arth, wan von dergleichen Dingen geſaget wird, daß ein groſſer Herr ſie ſelbſten verfertiget, nicht ſo genau und eigentlich nehmen, indem ſolche vielmehr ſo viel haben will, daß auf dero Befehl eine Sache geſchehen. Es ward aber die Güldene Bulle von ihrem Anfange biß auf das 24. Capitel, anno 1352. zu Nürnberg, im Anweſen ſämtlicher Reichs-Stände promulgiret, die übrigen Capitel hingegen ſeynd, und zwar eben ſelbigen Jahres, auf denen Metziſchen Rath-Hauſe zum Vorſchein gekommen. (e)

Inmit-

(c) Thulem. l. c. C. 6. Q. 16.
(d) V. Cuſpian. in Vit. Caroli IV.
(e) Thulem. l. c.

Immittelst stehet nicht zu leugnen, daß die Einführung der güldenen Bulle aus besondern politischen Absehen geschehen. Zwar ist ist es wohl an dem, daß der verwirrete Zustand des Reiches, der sich insgemein bey denen Kayser-Wahlen herfür thate, den Kayser zu dessen Abkommung mit mag bewogen haben, daher er auch auf den Vorsatz gefallen, in dem Reiche, und zwar mit dessen Genehmhaltung, desfalls ein gewisses Gesetz und Ordnung zu stellen. So ist auch dieses wahr, daß sein Sohn, Wenzeslaus, der nach ihm Römischer Käyser ward, damahls sich noch nicht in der Welt befande; allein warum solte es sogar ungereimt seyn, wan man saget, es habe der Käyser bey alle dem sein geheimes politisches Absehen mit gehabt, nehmlich die Chur-Fürsten ingeheim dahin zu verbinden, daß statt einer Erkänntlichkeit vor eine solche Wohlthat, sie die Käyser-Crone bey seinem Hause beständig lassen mögten, wenigstens befande Carolus IV. sich damahls in einem solchen Alter, daß er an Erlangung männlicher Erben nicht zweifeln durfte.

Indessen hat die güldene Bulle nicht nur geändert werden können, sondern sie ist auch würcklich geändert worden. Zwar haben über diese Frage die Publicisten (f) sich ehmahls

(f) Limnæus J. P. l. 1. C. 11. Rumelin. ad A. B. C. 1.

heftig zerstritten, haben auch die meisten durchaus behaupten wollen, sie dürfte bey Vermeidung Leibes- und Seelen-Gefahr nicht geändert werden, haben zugleich in der gesiehenden Zahl der Chur-Fürsten ein gar sonderbar Geheimniß gesuchet, und solches mit denen 7 Leuchtern der Apocalypseos verglichen; hätte man aber vernünftig erwogen, daß Menschen Gesetze dergleichen seyn und blieben, und wan sie noch so sehr verknüpfet, würden sie sothanen Streitens sich ausser Zweifel überhoben haben. Den gleichwie alle menschliche Gesetze und Actiones, gleich denen Menschen selber, Veränderungen unterworffen, so kan dergleichen von diesem Reichs-Grund-Gesetzen auch gesaget werden. Zwar ists wohl an dem, daß sothane wichtige Leges, auch hauptwichtige Uhrsachen erfordern, warum sie geändert werden sollen, doch da dem menschlichen Verstande unmöglich fällt, alle und jede Begebenheiten der künftigen Zeiten vorher zu sehen, und wieder selbige Mittel und Rath zu schaffen; also hat der Käyser Carolus IV. ebenfalls schlechterdings weder errathen noch vermuthen können, was n etlichen Seculis nach seinem Tode im teutschen Reiche vorgehen würde. Solchergestalt sist erstlich im Oßnabrüggischen Frieden, und dan anno 1692. eine haubtwichtige Veränderung in der güldenen Bulle vorgegangen, indem in jenem der 8., in letzt besagtem Jahre aber

der

der 9. Electorat eingeführet ward, und stehen die Uhrsachen und Gelegenheiten zu beyden, auch was grosse Contradictiones die Sache gehabt, an angeführten Orthen (g) umständlich nachzusehen. Im übrigen ist von der güldenen Bulle noch zu gedencken, daß sie zwar originaliter in lateinischer Sprache solle abgefasset worden seyn, und bestehet sie aus 43. auf Pergament geschriebenen Blättern, welches erstere doch andere in Zweifel ziehen. (h) Indessen wird das Franckfurter Exemplar denen andern zwar vorgezogen, worvon doch keine hinlängliche Uhrsache zu geben stehet.

Das fünfte Capitel.

Von denen Reichs-Abschieden, und deren Ursprung.

NEbst dem gehören die Reichs-Abschiede auch mit unter die Grund-Gesetze

(g) V. Schuzii Colleg. Jur. Publ. Vol. 1. Disp. 1. Thulem. de Octov. C. 15. Cortrej. Jus Publ. T. 4. l. cit. Jur. Publ. Curiosa P. 2.

(h) Man hat von dieser Sache sonderlich in dem vollständigem Systemate des teutschen Staats-Rechtes mehrers gehandelt, das künftig erscheinen wird.

tze des teutschen Reiches, und haben sie ihren hauptsächlichen Ursprung aus denen gantz alten Zeiten, indem bereits Tacitus (a) gewisser Versammlungen und Satzungen der Teutschen gedencket, da sie zusammen gekommen, von denen Angelegenheiten ihres Staats gehandelt, und desfalls Verfassungen gemachet. Immittelst ist hierbey dieses zu beobachten, daß in denen gar alten Zeiten, alle und iede freygebohrne (b) auf denen Reichs-Versammlun-

(a) De Mor. Germ. Cap. XI.

(b) Diesen Satz muß man in so weit in seinem behörigen Verstande nehmen, vornehmlich aber betrachten, wie sehr der Zustand in Teutschland sich geändert, nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben worden. Indessen würde freylich sehr befremdlich heraus kommen, wan man sich einbilden wolte, es hätten die Einwohner Teutschlandes aus lauter Vornehmen bestanden, indem es unter ihnen so wohl schlechte und geringe gegeben, als wie dergleichen dermahlen vorhanden. Wan also gesaget worden, es wären auf denen Reichs- und Land-Tägen alle und jede Freygebohrne erschienen, so ist solches von denen zu verstehen, die überhaupt Nobiles ingenui, und Nobiles plebeji hiessen, nehmlich wegen jener, alle und jede vornehme Freygebohrne, die ihre eigenen Güther hatten, wegen der letztern aber

sammlungen erscheinen dürffen, welches Recht aber unter der Regierung einiger Käyser mercklich beschnitten, und die geringern und Untern allmählig ausgeschlossen worden. Als indessen nach Abgang des Carolingischen teutschen Stammes die Teutschen sich wieder in völliger Freyheit sahen, und von denen vornehmsten Völckern sich jeder seinen besondern Regenten erwehlete welches zu thun sie satt-

ist solches von denen Städten zu nehmen. Den eben von daher rühret die Eintheilung, die bey denen Land-Ständen zu befinden, wiewohl bey dieser Sache, und weil noch itzo in Schweden der Bauer-Stand mit erscheinet, verschiedenes zu erinnern wäre, man wird es aber in denen erläuterten teutschen Alterthümern untersuchen. Anbey seynd die Geistlichen, und zwar allerdings auch im Heydenthum, auf Reichs- und Länd-Tägen, ebenfalls mit erschienen, wie dieses unter andern gar deutlich aus dem Tacito, cap. 7. de Mor. Germ. erwiesen werden kan. Nach eingeführter Christlichen Religion ist es darbey verblieben, daß die vornehmen Geistlichen auf Reichs- und Land-Tägen sich einfanden, und zum Theil noch erscheinen, wo nehmlich Länd-Täge bräuchlich, wie von alle dem an einem andern Orthe mehrers zu handeln seyn wird.

sam berechtiget waren, weil durch nur besagten Stammes Auslöschung gleichsam sedes vacans und die vorherige Obligation aufgehoben war, mithin unter dem Conrado I. selbige wieder in einen Leib zusammen geriethen, (c) wie von alle dem

(c) Es ist zwar fast eine gemeine Lehre verschiedener Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber, daß sie vorzugeben pflegen, es sey das Teutsche Reich eine Continuation des Fränckischen, doch wie deren ihre Erinnerung vollkommen wohl gegründet, wan sie sagen: es müsse ein Historicus und Doctor Jur. Publ. die Principia Politices wohl inne haben, denen man annoch hinzuthun kan, daß er auch die Philosophie, und sonderlich die Logicam wohl verstehen müsse; also wird sich weisen, daß es denen meisten von jenen an sämtlich diesen hochnöthigen Requisitis fehle, daher auch der gelehrte Herr von Ludewig in einem seiner Lections-Patente dergleichen Leuthe Saalbader- und Planeten-Leser nennet. Den wie man in dem allerneusten Zustande von Europa sattsam erwiesen, auch darvon alhier vorher gehandelt worden, daß Teutschland zu allen Zeiten ein Reich gewesen, welches aber die Francken, oder vielmehr vorher die Römer destruiret, den sonst würden jene nicht haben die Oberhand spielen können; also haben die Teutschen nach Ausgang der Carolingisch-

dem schon vorher zu befinden, so muste dieser Hr. nothwendig darauf bedacht seyn, darmit denen sämtlichen Gliedern ihre vorhingehabten Jura nicht beschnitten würden, wiewohl einige derselben gleichwohl in einige Gefahr geriethen. Unter denen nachfolgenden Käysern haben die Stände des Reichs der Reichs-Versammlungen sich je mehr und mehr bedienet, und weil des Staats-Nothwendigkeit erforderte, dasjenige, das auf selbigen abgehandelt worden, aufzuzeichen und in Schriften zu verfassen, so ist allmählig die Gewohnheit Reichs-Abschiede abzufassen, von daher gekommen, die von deswegen Abschiede genennet

Teutschen Linie ihren Staat wieder angerichtet, indem die Franco-Gallier sie derelinquirten, mithin ist das Teutsche Reich unter dem Corado I. von neuen wieder errichtet worden, gar aber nicht eine Fortsetzung des Franco-Gallischen, indem mit diesen würcklich-ertzt falschen Lehren wir denen Frantzosen ein heftiges Schwerdt wieder uns in die Hände geben, gleichwie die auch irrige Lehre, als ob Lothringen zum Teutschen Reiche gehöret habe, ihre giftigen Früchte zu ihrer Zeit schon auch zeigen dürffte, und die wahren Gründe von alle dem leget man in der künftig herfürtretenden umständlichen teutschen Reichs-Historie gar ausführlich dar.

nennet worden, weil sie allemahl, wan das Reich zusammen gehet, in schriftliche Verfassung kommen. Also seind selbige gewisse, zwischen „dem Käyser und Reiche errichtete, „und zu einer gesetzliche Haltung übernom„mene Verträge, (d) nach denen der gegen„wärtige Zustand des Reichs eingerichtet wird.

Doch diese Reichs-Abschiede seind nicht einerley. Den obgleich auf einer allgemeinen Reichs-Versamlung hauptsächlich nur Reichs-Geschäfte abgehandelt werden, so pfleget es doch dan und wan zu geschehen, daß solche Dinge mit vorgehen, die eben die Reichs-Angelegenheiten nicht betreffen, daher theilen auch die abgefaßten Recesse sich in *universales*, (e) oder in solche ein, die gesamtes Reich betreffen, und zu deren Beobachtung, nach einmahl bewilligter Haltung, der Käyser und gesamtes Reich verbunden wird; und dan in *particulares*, oder in solche, die nur einiger Reichs-Stände ihre Dinge angehen, wohin zugleich Crayß-Recesse mit gehören. Die erstern begreiffen wieder die Neben-*Recesse* unter sich, wan nehmlich nicht vor guth befunden worden, die darinnen enthaltenen Dinge sogleich wissen zu lassen, und werden sie in das Mäyntzische Archiv indessen beygeleget, wiewohl

(d) v. Brunneman Introduct. in Jus. Publ. Dissert. 2, Thes. 14. Maurit. de Recess. Imp. §. 6.

(e) Horn. Jurispr. C. 6.

wohl selbige mit der Zeit ebenfals an Tag kommen.

Indessen ist zu deren Haltung der Käyser und gesamtes Reich verbunden. Den weil es eine, in der gesunden Vernunft und denen Rechten ausgemachte Sache, daß aus dem, was zu thun man sich freywillig verbindlich gemachet, eine allerdings gültige obligatio naturalis entstehe, und eben bey Abfassung eines Recesses der Käyser und das Reich sich dahin verbinden, daß sie dem, so sie freywillig beliebet, genau nachkommen wollen, so seind sie auch zu dessen Beobachtung ex vinculo naturali gehalten, iedoch muß man hier nicht glauben, als ob sothanes vinculum ein perpetuo durabile sey. Den gleichwie bey dem Reiche gestanden, ob? und wie ferne es sich selbigem unterwerfen wolle? Also kommet es auch auf solches an, wen? und auf was Arth es alles dieses wieder auflösen wolle? Es gilt also ein Reichs-Abschied nicht länger, als der Consensus Imperatoris & Statuum währet, daher kan selbiger durch einen andern Recess entweder geändert, oder gar wieder aufgehoben werden, jedoch daß solches mit Genehmhaltung gesamten Reichs geschehe, weil es sich communi consensu darzu verbunden gehabt.

Es müssen also die Reichs-Abschiede von gesamten Reiche errichtet werden. Den weil es leges fundamentales seynd, die alle und iede verbinden, so ist vorher bereits Erwehnung ge-

geschehen, daß auch aller und jeder Reichs-Stände ihre Einwilligung nöthig, daher ist ein Käyser nicht befugt dergleichen ohne der Stände Genehmhaltung abfassen und ihnen pro lege aufdringen zu lassen. So ferne aber ein Käyser aus keinen erheblichen Uhrsachen seinen Consens darzu nicht geben wolte, ist wohl kein Zweifel, daß die Stände vor sich zu der Abfassung auf gewisse Masse zuschreiten befugt, wiewohl von einem sothanen Casu sich wenig Exempel finden mögten. Indessen ist bey denen Reichs-Abschieden zugleich noch dieses zu mercken, wan solche denen Provincial-Gesetzen eines Reichs-Standes zu entgegen seyn solten, deren Obligation soweit nicht zu extendiren, daß dadurch selbige derogiret würden, weil dieses ein Eingrief in der Stände ihre Potestatem Latoriam hiesse, deren Begebung nicht eher, als bey ausdrücklichen vorhandenen consense zu vermuthen. Im übrigen werden die Reichs-Abschiede alle in teutscher Sprache abgefasset, obwohl vor diesem die Lateinische mit gebrauchet worden. Es wäre auch zu wünschen, daß von ihnen eine ausführliche Historie vorhanden, darmit man sehen könte, was jeden derselben veranlasset habe.

Das sechste Capitel
Von dem Religions-Frieden und dessen Beschaffenheit.

DEr Religions-Friede aber ist das allerwichtigste Reichs-Grund-Gesetz. Den ungeachtet der Heyland aller Welt, Christus JEsus, nachdem dessen Lehre seine Apostel denen Menschen verkündiget, in seinem Gesetz alles, was diese glauben solten gantz deutlich aufzeichnen lassen, so waren doch einige seiner Nachfolger so vermessen, daß sie selbiges entweder mit andern Auslegungen, oder neuen Meynungen besudelten, woraus unzehlige Spaltungen in der Christenheit entstanden, die sich um so sehrer vermehret, je weniger die Christen denen Gesetzen ihres Heylandes folgeten, und sonderlich die Priester durch ihren Eigen-Nutz, frühzeitige Hitze, und zanckſüchtige Gemüther dieses Ubel immer ärger und grösser machen halffen. (a) Doch

(a) Daß alle und iede Religions-Spaltungen hauptsächlich von daher entstanden, daß man nicht eintzig und alleine bey der Schrift, als dem unmittelbahren geoffenbahrten Wort GOttes geblieben, sondern sich bald mit allerley befremdlichen Auslegungen, und selbst erdachteten Meynungen behelffen, bald auf dieses, oder ienes Mannes seine angemaste Gewalt verlas-

Doch die ausführliche Erzehlung dessen allen itzo auf die Seite zusetzen, so gefiele es der göttlichen Güte in dem 16 Seculo, 2 Männer zu erwecken, darvon der eine Lutherus der andere aber *Calvinus* hiesse, die die bißherigen Religions-Umstände in einen andern Stand zu bringen sich bemüheten, und GOtt gabe auch so viele Gnad darzu, daß hohe und niedrige zu sothaner Erkänntnüß kamen, und sich die Augen aufthun liessen, alleine hiermit war die Ost- und West-See gleichsam angezündet. Damahls also hätten die weltlichen Fürsten insgesamt die allerbeste Gelegenheit gehabt, denen Stricken des Hr. Vater Pabsts sich zu entreissen, doch sie begehrten die Augen ihrer Vernunft so weit nicht zu gebrauchen, und der Käyser Carolus V., so ein kluger Herr er auch sonst war, vermogte doch allhier das wahre von denen falschen nicht zu unterscheiden, daher hielte er zwar sowohl 1521. zu Worms, als auch 1524. zu Nürnberg, 1526. und 1529. zu Spreyer Reichs-Tage, und suchte die entstandenen Glaubens-Irrungen beyzulegen, iedoch da die Evangelischen von der eröfneten Wahr-

sen, mithin seinen Sachen geglaubet, einfolglich alles dieses vor Glaubens-Lehren angenommen, ienes hingegen, das Wort GOttes verlassen, seind Dinge, die keines grossen Beweises nöthig, weil sie in der offenbahren Wahrheit selber gegründet.

Wahrheit nicht abzuweichen begehrten, als zerschlugen sie sich alle fruchtloß. Insonderheit ward auf dem Reichs-Tage 1521. zu Worms D. Luther in Bann gethan, weil nun der Käyser auf die Execution desselben drunge, kamen die Evangelischen Stände darwieder protestando ein, von daher sie den Namen Protestanten erlangeten. Anno 1530. übergaben Sie auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ihr Glaubens-Bekänntnüß, von dem sie die Augspurgischen Confessions-Verwandte heissen. Indessen suchte der Käyser sie mit guten Worten wieder zu vereinigen, weshalben er ihnen auch gemelten Jahres einen Religions-Frieden zustunde, doch die Protestanten errichteten an. 1530. zu Schmalkalden mit einander ein Bündnüß, welches an. 1535. erneuert, und von selbem Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen das Haupt gesetzet ward, alleine diesem Bündnüsse fehlete das vornehmste, nehmlich rechtes Vertrauen und Einigkeit, daher auch auf selbiges kein Staat zu machen stunde, ungeachtet die verbündeten mit einer Armee von 100000 Mann dem Käyser bey Ingollstadt angrieffen, auch ziemlich in die Enge brachten, doch 1547. erfolgete die unglückliche Schlacht bey Mühlberg, worinnen nur ermelter Chur-Fürst gefangen ward. Itzo also schienen die Sachen überaus schlimm, wiewohl es lieffe gantz anders, als vielleicht kein Mensch mogte vermuthend gewesen seyn.

Den der tapfere Chur-Fürst *Mauritius*, der an seines gefangenen Vettern Stelle die Chur bekommen, weil er sahe daß es nicht sowohl um die Religion, als um eine Souverainite zuthun, wande mit seinen Waffen sich so unvermerckt nach Tyrol, daß der Käyser bey Nacht und Nebel aus Inspruck entfliehen, und GOtt dancken muste, ohngefangen entkommen zu seyn. Weil Er nun einen so mißlichen Streich des Glückes empfande, ginge er in sich, und sande seinen Herrn Bruder, den nachherigen Käyser Ferdinandum I., nach Teutschland, ein Herr der den Frieden und die innerliche Ruhe sehr liebete, daher stiftete er erst an. 1552. den Passauischen Vertrag, worauf 1555. der Augspürgische Religions-Friede erfolgete, der nachher vielfältig bestettiget worden, und der denen Protestanten die völlige Religions-Freyheit gabe. (b) „Es ist also „dieser Friede ein, zwischen dem Käyser, und „denen Ständen errichteter Vertrag, Kraft „dessen die Protestanten und Catholischen, im „Reiche gleich durchgehends geduldet, diese „über jene keine Gerichtsbarkeit haben, je„ne aber in dem Besitz der geistlichen Güther „ungestöhrt verbleiben sollen. Und auf diesen Frieden beziehen sich alle nachherige, ist solcher

(b) Dieses ist also zuverstehen, daß dadurch ein ieder eine vollkommene Libertatem Conscientiæ und Religionis haben solte.

cher auch die Basis aller Ruhe und Wohlstandes des Teutschen Reiches, oder er soll es doch zum wenigsten seyn, zu wünschen aber wäre, es suchten einige der Herrn Papisten selbigen nicht täglich zu infringiren. Immittelst kan man von alle dem an angeführten Orthen weiter nachsehen. (c)

Es ist aber der geistliche Vorbehalt, oder das *Reservatum Ecclesiasticum* diesem Frieden sehr schädlich. Den gleichwie ein Feind, wan er aufs äusserste getrieben, seinem Gegentheil entweder mit List Abbruch zu thun suchet, oder sich sonst verbothener Künste bedienet; also nahme man bey Errichtung des Religions-Friedens zu beyden seine Zuflucht, indem man den geistlichen Vorbehalt mit hinein brachte, welcher dahin gehet, so ferne ein Catholischer Prälat, Bischof, oder anderer Geistlicher, seine Religion ändern und zu denen Protestanten übergehen würde, er sogleich aller seiner geistlichen Beneficien und Länder verlustig seyn solte. Weil, als der Religions-Friede errichtet ward, die Protestanten die Gewalt in Händen hatten, ist sich billig zu verwundern, daß sie dieses mit einmischen lassen, und nicht vielmehr auch den ersten desfals beschehenen Antrag von selbigem verworffen:

(c) Seckendorff. Hist. Luther., Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie p. tot., Sarpi Hist. Concilii Trident., Schilter de Pac. Relig.

doch gleichwie es in der Welt nie an eigennützigen Leuten fehlet, indem Christus selbsten unter seinen Aposteln einen dergleichen Menschen duldete, also ginge es denen Protestantischen Fürsten damahls auch, indem verschiedene ihrer Ministrer von dem Römischen Hofe durch Geschencke geblendet waren, die ihre Principalen bereden musten, man solte die Sache nicht so hoch treiben, sondern mit dem, das man erlanget und erhalten, zufrieden sey. Bey dem Wästphälischen Frieden also wäre es Zeit gewesen, dieses zu ändern, weil die Protestanten das Schwerdt abermahls in Händen hatten; alleine der Römische Hof fande das Geheimnüß wieder, nicht nur ebenfals die Ministros verschiedener Protestantischen Printzen auf seine Seite zu bringen, sondern vornehmlich die Abgesandte einer gewissen Kron, (d) die am meisten hierbey hatten thun können und sollen, durch grosse Geschencke zugewinnen, daher dieses Haupt-Werck bloß als ein wenig zu bedeutendes Neben-Werck angesehen ward. Also bliebe es und ward alleine mit einer kleinen Salbe versehen, „so ferne „nehmlich ein Protestantischer Geistlicher um„satteln, und ein Papiste werden solte, er der „geistlichen Beneficien gleichfals verlustig gehen „müste, darbey es dan nachher auch sein Be„wenden gehabt. Dieses aber hiesse ein Æqui-

valent

(d) v. Meditat. ad Instrum. Pac. Sect. 2.

valent de nihilo. Den man wuſte ia wohl, daß die Proteſtanten keine groſſen geiſtlichen Herren unter ſich haben, (ein paar Biſchöffe ausgenommen,) wan auch dieſe die Religion ändern wolten, ſo fänden ſie bey denen Catholiſchen ſchon ſo reichlichen Unterhalt, daß ſie des gehabten Vorluſts leichte vergeſſen könten. Es ſtreitet auch dieſes Relervatum mit denen Grund-Geſetzen und der Wohlfarth des teutſchen Reiches, indem es dem Papatum in ſelbem nach und nach wieder einführen könte.

Indeſſen haben durch dieſen Religions-Frieden die Proteſtanten die völlige Freyheit privative beſtättiget bekommen, in Kirchen-Sachen, und mit denen geiſtlichen Güthern nach ihrem Gefallen zu ſchalten und zu walten, iſt auch die Päbſtliche Gewalt auf ewig dadurch in ſoweit aufgehoben, obgleich zu wünſchen wäre, daß man dieſes letztere Recht vollkommen zu ſeinem beſten verſtünde. Daß immittelſt die Päbſtliche Gewalt wegen der Proteſtanten auf ewig abgeſchaffet ſey, flieſſet vornehmlich daraus, weil die beſtimmte Suſpenſion ſodan ceſſiren ſoll, wan beyde Religionen würden vereiniget werden können, gleichwie aber ſchwerlich eine Vereinigung zu hoffen, alſo muß auch voriges folgen. (e) Das Jus Sacrorum aber haben die

(e) Ob zwiſchen denen Proteſtanten und Rö-

Protestanten daher illimitative, weil solches nicht auf ihren Persohnen, sondern auf ihren Ländern haftet. Den da die Unterthanen einen Ober-Herrn über sich gesetzet, haben sie ihm zugleich alle und iede Rechte, die in dem Lande auszuüben vorfallen, es mögen nun solche vor Angelegenheiten betreffen, welche sie wollen, mit übergeben, weil deren Ausübung mit dem Territorio verknüpfet ist. Wie nun kein Vernünftiger leugnen wird, daß die Besorgung der geistlichen Dinge zum Territorio gehöre, (f) mithin von selbem nicht abgesondert werden könne, so muß auch nothwendig folgen, daß solche entweder das Volck noch habe, oder daß selbige dem Fürsten gebühre? Jenes kan, wegen bißher angeführter Umstände, nicht seyn, daher muß nothwendig der Fürst solche haben. Daß aber die Reichs-Stände sothanen Rechts in vorigen Zeiten sich nicht bedienet, sondern sol-

misch-Catholischen eine Religions-Einigkeit zu hoffen, haben zwar verschiedene gelehrte Federn untersuchet? Es wird aber diese Frage sogleich mit ja beantwortet werden können, so ferne die letztern sich entschliessen, die Schrift nur alleine zum fundamento Religionis anzunehmen.

(f) v. Lyncker de Potest. circa sacra, Thomas. dr eyfaches geistliches Fürsten-Recht, Böhmer und Coccej. de Jure circa sacra.

ſolches andern überlaſſen, kan ihnen gantz nicht ſchaden, weil dergleichen Rechte per non uſum (g) nicht verlohren werden, mithin der Römiſche Hoff derenthalben vielmehr in mala fide, poſſeſſione mala & uſurpatione iſt, einfolglich alle und iede Printzen dieſes Recht ex jure poſtliminii vindiciren können. Es thun auch die Concordata nationis Germanicæ hier wieder gantz nichts zu ſeinem Behuff, weil die Hiſtorie beſaget, daß er ſolche nur erſchlichen, weil die auf die geſunde Vernunft ſich gründende Rechte haben wollen, daß das, das von ſeinem erſten Anfange untüchtig und verwerflich geweſen, niemahls zu einer Gültigkeit gelangen könne, welche Regul da ſie unter privat-Perſonen gültig, Fürſten und Herren um ſo mehr zuſtatten kommen muß. So haben auch die Käyſer über dieſe Dinge, weil ſie extra commercium imperii ſeyn, nicht paſciren können, angeſehen in ihrem Vermögen und Willen nicht geſtanden, Rechte zu vergeben, die unauflößlich mit dem Lande verknüpfet, worzu kommet, daß Gegentheil ſelber dieſe Concordata nicht gehalten, wie dieſes die Wahl-Capitulationes gantz deutlich

(g) v. vorher angeführte Aut., iedoch weiſet der Autor in Meditat. de Jure Princip. Sax. circa ſacra ante Temp. Reform. zur Gnüge, daß ſonderlich die Hertzoge in Sachſen ſothanen Rechtes ſich allemahl bedienet.

besagen, (h) sondern vielmehr so oft gebrochen, als es ihnen gefallen, und ihrem Interesse gemäß gewesen; warum solten den nun die Reichs-Stände deterioris conditionis seyn als jene, und auf Seiten ihrer eine Obligation haben? Endlich die geistlichen Güther betreffend, so können die Protestanten über selbige nach ihrem Gefallen aus obangeführten Uhrsachen disponiren. Den gleichwie der Pabst nie und zu keinen Zeiten einiges gegründetes Recht über und an das teutsche (i) Reich gehabt, also kan er auch wegen der geistlichen Güther sich noch viel weniger eines anmassen. Zu dem ist vorher bereits erinnert worden, daß ein Fürst, kraft habenden Jus territorialis, über die Geistlichen disponiren könne, also auch um so viel mehr über die ihnen gegebenen Güther. Da auch ausgemacht und unstreitig wahr ist, daß die Stiftung (k) geistlicher Güther Ziel und Maaß haben, und einem Staate nicht nachtheilig seyn müssen, weil sie ad esse religionis nicht gehören, so ist ein Fürst in seinem Gewissen verbunden, genau

(h) v. Art. XIV. Cap. Car. VI.

(i) v. Branden de Concordat. Nat. Germ. §. 8. Conring. de Constitut. Episcop. § 70. Id. ad Bullam Innocent. X., Montesperat. Vind. Pac. Westphal.

(k) Xaverii Bedencken von geistlichen Stiftungen, und Aut. supra alleg.

nau zu unterſuchen, wie weit ſothane geiſtliche Güther dem Lande nutzbar fallen. (l) Und wan man die Sache nach ihrer wahren Beſchaffenheit, und wie die chriſtliche Religion ihrem Weſen nach ſeyn ſoll, betrachtet, ſo haben die geiſtlichen Stiftungen öfters wenig Vortheil geſchaffet.

Sonſten ſeynd durch dieſen Frieden der Käyſer und das Reich reciproce verbunden, iſt auch durch das Tridentiniſche Concilium nicht aufgehoben. (m) Den weil der Ruheſtand des Reichs erforderte, daß dieſer Frieden geſchloſſen würde, ſo folget hieraus, daß ein Kayſer und die Reichs-Stände aus der einmahl angelobten Haltung deſſelben, ob naturalem obligationem dahin verbunden, ſelbigem heilig nachzuleben, iſt auch eine ausgemachte Sache, daß die Proteſtanten keine Ketzer, (n) (den was ein ſolcher eigentlich ſey, iſt noch biß dato nicht erkähret, und muß man ſich hier unterſchiedener ihre abſurden Definitiones nicht irren laſſen,) und den ungegründeten Fall geſetzt, daß ſie ſolche wären, ſo iſt doch wieder gewiß, auch lehrets die geſunde Vernunft, daß mit ſelbigen (weil ſie ja Menſchen,) über alles und jedes Pacta errichtet

(l) Dieſes gründet ſich auch auf Joh. 4. v. 24. Act. 7. v. 48. 49. und Eſai. 66. v. 1.

(m) Struv. Hiſt. der Religions-Beſch. und die Acta Comitialia.

(n) V. Monteſper. l. cit. §. 7. ſeqq.

richtet werden können, ist zugleich vorher erwiesen worden, daß das Jus Sacrorum ihnen, und sonst niemanden gehöre, mithin hat auch dieser Friede nicht nur nach allen Rechten errichtet werden können, sondern er muß auch von beyden Theilen auf das genaueste beobachtet werden. Das Tridentinische Concilium aber hat selbem von daher nicht verurgültigen können, weil ihm die Gültigkeit darzu mangelte, indem die Protestanten solches nie angenommen, und es mehr eine particular als allgemeine geistliche Versammlung gewesen.(o) Zudem ist es eine ausgemachte und mit denen Grundsätzen der Christlichen Religion überein kommende Sache, daß kein Concilium, es sey auch welches daß es wolle, in Glaubens-Sachen solche Aussprüche zu thun vermöge, dadurch der innerliche Ruhestand eines Landes aufgehoben, und hingegen Morden und Blutvergiessen eingeführet werden solle: daß aber manche diesen Frieden oft brechen und ihm entgegen handeln, davon reden die acta publica nur allzusehr. (p)

Das

(o) V. Chemniz. Exam. Concil. Trident., Vargas Epist., welcher letztere gar ein aufrichtiger Catholique gewesen.

(p) Vid. Struv. l. cit. Staats-Cantzley, und Staats-Spiegel per tot.

Das siebende Capitel

Von denen übrigen Reichs-Grund-Gesetzen und deren wahren Wesen.

NEbst dem gehöret der Land-Friede ebenfalls unter die Reichs-Grund-Gesetze. Den wie es an dem ist, daß über den Frieden auf der Welt nichts höhers und edlers zu schätzen sey, gleichwohl wan wider solchen, und zumahl von Gliedern einerley Staats, gehandelt wird, so dan kan es nicht fehlen, es müssen solche Dinge nothwendig schlimme Folgerungen haben, weil selbige von vielem vorhergegangenen Unglücke, und trübseeligen Zeiten ein untrügbarer Beweiß. Und dergleichen Zeiten hat Teutschland fast vor allen andern Reichen am meisten erfahren. Zwar die Kriege, die es entweder geführet, oder mit denen es angegriffen worden, itzo nicht zu berühren, so ist hingegen sehr irrig, wan vorgegeben wird, als ob solches biß auf die Zeiten Maximiliani I. in einem dermassen jämmerlichen Zustande sich befunden, daß man bey nahe von nichts weniger als von Frieden und Ruhe gewust, indem die innerlichen Fehdungen dermassen überhand genommen hätten, daß das Faust-Fecht oder Duelliren öffentlich, und sonder aller Furcht einige Straffen im Schwange gegangen, auch so gar Fürstliche Personen dessen zu bedienen sich nicht gescheuet, welches auch wegen

seiner schlechten innerlichen Verfassung nicht anders habe seyn können. Anbey sey das Ansehen, der Käyser nicht groß, auch keine Förmlichen Reichs-Gerichte vorhanden gewesen, und die man etwan ja gehabt, hätten eben so wenig Ansehen und Gewalt genossen als die Käyser selber. Nicht weniger habe jeder gesuchet sich zu einem Reichs-Stand und mithin frey zu machen, und wer ihn nicht dafür zu halten begehret, hätte dafür nichts als Befehd- und Ausfoderungen erwarten dürffen. Die damahlige Arth zu kriegen wäre zugleich geschickt gewesen, auch um eines Edelmanns Schlosses willen etliche Reichs-Stände in Harnisch zu bringen, wie den ein nur ein wenig bemittelter von Adel sich auf einem Berge ein Schloß gebauet, woraus man nachmahls jedem, wie es etwan gefallen, nach eigenen Willen geplaget. Zwar habe Käyser Rudolphus I. ein paar hundert dergleichen Raub-Nester zerstöhren lassen, und wären von vielen annoch welche Uberbleibseele zu sehen, doch hierdurch sey dem Ubel noch lange nicht gerathen gewesen, indem in denen drauf erfolgten elenden Zeiten immer ein Käyser den andern vom Throne zu stossen gesuchet, welches dan nichts als innerliche Zerrüttungen, Mord und Blutvergiessen verursachet, welches also deren nicht nur neue, sondern nachher mehrere zu bauen veranlasset. Weil nun der löbliche Käyser Maximi-

ximilianus I. wohl ermessen, daß dergleichen Dinge in die Länge nicht gut thun könten, habe er auf dem, 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage mit denen Reichs-Ständen sich dahin verglichen, daß zur Wiederherstellung Friede und Ruhe-Standes, ein gewisser Land-Friede errichtet werden solte, den man nachmahls anno 1500. zu Augspurg ferner bekräftiget, dergleichen von denen nachherigen Käysern ebenfalls geschehen. Dieses ist also die Abschilderung des damahligen Zustandes unseres Reichs, wie solche in denen meisten unserer Reichs-Historien zu befinden, und die sonderlich Herr Struv in der seinigen gleichsam mit vollem Eyfer zu behaupten suchet. Darmit auch dieses wunderschöne Gemählde desto mehr Glauben fände, dichtet man zugleich ein Interregnum, welches 15., oder wohl gar etliche 20. Jahr gedauret; doch von Leuten, die Verstand haben, und auch zugleich gelehrt seyn wollen, (wiewohl Judicium und Eruditio eben nicht bey allen al pari gehen, welches man doch sonder jemands Nachtheil gesaget haben will,) muß man sich billig verwundern, daß sie nicht einsehen können oder wollen, daß eben durch sothane höchst befremdliche Vorgeben der grossen Herren, und zwar so wohl der Fürsten, Reichs und anderer Grafen und Baronen, als auch deren vom Adel, ihre Vorfahren zu Mördern, Puschklöpfern, Strassen-Räubern,

bern, und dergleichen Gesindel gemachet werden, das gewiß ein vortreflicher Ruhm-voller Uhrsprung sämtlich dieser hohen Häuser ist, dessen aber ein vernünftiger Gelehrter sich billig schämen solte. Den was das Judicium Campionum, oder die vermeinten Duelle gewesen, haben zwar bereits einige Gelehrte erwiesen, man wird aber in denen heraus kommenden teutschen Alterthümern dieses Recht gantz ausführlich vorstellen. Nochweniger hat es ein so langwieriges Interregnum gegeben, wie solches der zu Berlin gewesene Herr Gundling in dem Richardo, Wilhelmo, und Conrado IV. gantz deutlich mit erwiesen, man auch anderwerts ebenfalls dargethan. Der gantze Fehler aber kommet darauf an, daß man nicht erkennen will, daß das teutsche Reich ehedem aus zwey Haupt-Staaten bestanden, nehmlich aus Francken, Schwaben und Bäyern, und dan aus Sachsen, wie es ehedem war, alles dieses auch ebenfalls schon umständlich erwiesen worden. Also geschahe ofte daß jeder dieser Staaten seinen eigenen König und Käyser wehlete, welches aber Teutschland wiederum zu keiner Mörder-Grube machet. Die grosse Menge hingegen der entstandenen Reichs-Stände, die von dem zerrissenen und zerfallenen Provinzien herrühreten, verursachten, daß keine rechte Einigkeit war, die aber Maximilian I. durch den Land-Frieden zu verschaffen suchte. Wie nun dieses

ses der wahre Uhrsprung des Land-Friedens, also ist auch solcher ein, zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen errichteter Vergleich, Krafft dessen alle Befehdungen im Reiche hinführo aufhören, zur Ausmachung aber den zwischen einigen Reichs-Ständen sich etwan ereigneten Streitigkeiten, eine gewisse Arth und Weise vorgeschrieben worden, darbey die, die darwider handeln, in besondere Strafe verfallen seyn solten.

Es ist aber der Land-Friede auf gewisse Masse nicht durchgehends ein lex fundamentalis, den so solcher der Reichs-Stände ihre Unterthanen angehet, kan er nicht anders, als nur lex privata angesehen werden, wie er den auch in dieser Betrachtung dergleichen ist: wan er aber die Reichs-Stände zu Erhaltung guten Vernehmens verbindet, so dan hat er die Wirckung eines absonderlichen Gesetzes, gleichwie er einen etwas verwürckenden Reichs-Stand einem gewissen Judicio und Strafe unterwirfft. In sothanen Fällen dennoch ist er ein Reichs-Grund-Gesetze, weil er nehmlich das festeste Band ist, das die Reichs-Stände zu einer mutuellen Einigkeit mit einander verbindet, und welches, wan es aufgelöset werden solte, Teutschland in den allergrösten Unfrieden versetzen würde.

Das

Das achte Capitel

Von dem Westphälischen Frieden.

Wir schreiten nun zu dem Westphälischen Frieden, der allerdings eines der stärcksten fundamental-Gesetze des teutschen Reichs ist. Und zwar so solte durch den Passauischen Vertrag und den Religions-Frieden denen Protestanten die völlige Religions-Sicherheit hergestellet seyn, dem auch einige Käyser ziemlich heilig nachgegangen, allein man triebe doch den Käyser Ferdinand II. so lange an, biß er sich entschliessen müste, die Protestanten unterzudrucken, worzu sich eine gute Gelegenheit finden wolte, indem der Chur-Fürst Friedrich in der Pfaltz die Böhmische Crone angenommen hatte, nachdem aber dieser Printz die unglückliche Schlacht auf dem weissen Berge hielte, und es nachmahls allenthalben mißlich aussahe, ward verschiedenen protestantischen Fürsten unterm Vorwand, als ob sie besagten Chur-Fürsten auf ein oder die andere Arth geholffen, der Krieg an Halß geworffen, solten sie auch durch ein, anno 1629. gegebenes Edict zur Abtretung aller geistlichen Güther wieder angehalten werden; doch eben da alles auf der äuserstẽ Spitze zu seyn schiene, fande sich Deus ex machina Suecica ein, nehmlich es mischete der König Gustavus Adolphus sich mit

in

in diese Tragödien, und erhielte die zwey grossen Siege den einen bey Leipzig 1631., den andern bey Lützen 1632, und gewiß es solte mißlich ausgesehen haben, wan dieser Held länger wäre beym Leben geblieben, oder wan nur seine Nachfolger den Krieg mit solcher Treu und redlichen Abseh̃en fortgeführet, als wie er, alleine da fande sich bald Eigennutz, Untreu, und weltliche Absichten, daher auch das vorige Glück ihnen nicht recht mehr beyzustehen begehrete. Endlich und nachdem man einander lange genug in den Haaren gelegen, ward zu Oßnabrüg in Westphalen der bekannte Westphälische Friede zwischen dem Käyser, der Cron Schweden und denen Reichs-Ständen errichtet, daher ist und heisst er derjenige Vergleich, der zwischen besagten Staaten, nach beygelegten Feindseeligkeiten, zu einer ewigwährenden Haltung, errichtet worden, und nach welchem so wohl die Religions- als auch andere, im Reich vorfallende Staats, wie nicht weniger welche besondere Geschäfte, abgethan und abgehandelt werden sollen. Wegen der Religions-Dinge aber ist dieser Friede nichts anders, als eine confirmatoria und declaratoria des Religions-Friedens, daher man ihn auch in so ferne vor keinen neuen ansehen darf, doch da er allermeistens Reichs-Angelegenheiten in sich fasset, so heisst und ist er einer der wichtigsten Reichs-Gesetze.

Es hat aber der Römische Hof diesen Frie-

den beſtändig anzufechten geſuchet. Den der damahlige Pabſt, Innocentius X., ingleichen ſein Nachfolger, Alexander VII., griffen ihn um zweyerley Uhrſachen willen an. Und zwar erſtlich wäre wider den Willen des Päbſtlichen Hofes der Achte Electorat eingeführet worden: dan hätte man in ſelbigem zum Nachtheil der Kirchen, ein Hauffen geiſtliche Güther vergeben. Ob nun wohl weder das eine, noch das andere bey denen Catholiſchen Printzen ſelber in ſo ferne Ingreſs fande, auch beyde dieſe angegebenen Argumente von denen Proteſtanten (q) widerleget warden, anbey ſolche wider die Eigenſchaft des teutſchen Reichs lauffen, ſo wird doch dem ungeachtet denen Proteſtanten noch immer per obliquum quæſtio ſtatus dieſes Friedens halber erreget, welches die Menge oder Religions-Beſchwerden ſehr ſattſam bekräftigen. Abſonderlich aber ſuchet man darwider einzuwenden, es wäre ſolcher ein Noth-Friede, weil die damahligen Zeiten es nicht anders hätten zulaſſen wollen, itzo aber da ſothane Noth aufgehöret, brauche es dieſes Friedens weiter nicht. (r) Nun iſt es zwar an dem, er hat aus Noth gemachet werden müſſen, alleine gantz nicht in dem Verſtande

(q) Monteſperato Vindic. pro pace Oſnabrüg. p. tot. Conring. de Pace Proteſt. perpetuo danda. Bembonella de Gaudent. de Pace Relig.

(r) V. Struv. Hiſt. der Relig. Beſchwerden.

stande als der Gegentheil haben will, indem die Noth auf beyden Seiten gleich war. (s) Zudem ist oben bereits erinnert worden, daß dieser Friede eine Confirmatoria und Continuatio des Religions-Frieden sey, gleichwie nun diesen das teutsche Reich aus freyen Willen und sonder äuserliche Gewalt darzu genöthiget zu seyn, unter sich errichtet; also ist von dem Westphälischen dergleichen auch zu sagen. Es befanden sich auch die Protestanten in statu defensionis summe licito und naturali, weil sie sich contra injustas aggressiones setzen musten, wie den sothane Defension eine, bey allen Moralisten ausgemachte Sache ist. Da nun die Verfassungen des teutschen Reiches also beschaffen, daß, so oft in ihm Irrungen entstehen, dessen Stände solche liberrimo arbitrio, und wie sie vor rathsam befinden, abzuthun vermögen; als stehet von dem Westphälischen Frieden um so weniger zu sagen, daß solcher nur ad tempus wäre beliebet worden. Immittelst kan nicht geleugnet werden, daß dieser Frieden denen Protestanten nicht in allen Satisfaction gegeben, weil der Termi-

(s) Wann dieser Einwand gelten solte, würde kein Friede in der gantzen Welt bestehen können, weil alle und jede entweder aus dieser, oder aus jener Noth, die sich nehmlich auf einer oder der andern Seite befunden, gemachet worden.

nus decretorius zu kurtz genommen worden, indem an statt des 1624. Jahres vielmehr in das vorige Seculum hätte zurück gegangen, und in eines dessen Jahre besagter Terminus hingesetzet werden sollen, weil so dan vielen nachher entstandenen Streitigkeiten dadurch wäre vorgebauet worden. Alleine was und wer alles dieses verhindert, darvon können die desfalls vorhandenen Nachrichten die beste (t) Erläuterung geben.

Solchergestalt hat dieser Friede das gute Vertrauen zwischen denen Catholischen und denen Protestanten nicht vollkommen hregestellet. Zwar lauten dessen Worte also, es solte auch dem so seyn, alleine die tägliche Erfahrung weiset desfalls das Widerspiel, daher ist zu wünschen, daß das geführte Absehen etwan noch mögte erreichet werden.

Der Nimwegische, Ryswickische und Rastadt-Badensche Friede aber gehören eigentlich nicht unter die Reichs-Grund-Gesetze. Und zwar so schlosse man jenen anno 1679. zu Nimwegen, wiewohl die Reichs-Stände anfänglich mit selbem nicht zufrieden waren, (u) solcher auch so gleich den Grund zu einem neuen Krieg

(t) V. Cortrej. Jur. Publ. T. 4. Lehman. de Pac. Relig. Meditat. ad Instrum. Pac. Spec. l. 2. Pfanner Hist. P. West. und Adami Arcana Pac. West.

(u) V. Pufend. Rer. Brandenb. l. 1.

Krieg legete, (x) jedoch hielte es selben endlich vor genehm. (y) Den mit Franckreich war von 1673. ein Krieg geführet worden, worzu der damahlige Chur-Fürst von Cöln den hauptsächlichsten Anlaß gabe den der Printz, und nachmahlige Cardinal von Fürstenberg nicht wenig mit vermehren half, alleine man führete selbige von seiten des Reichs dermassen (z) schläfrig, daß per rerum naturarum nichts anders als ein schlechter Friede erfolgen muste; und nur erwehnter Cardinal von Fürstenberg verwickelte das Reich anno 1688. in einen neuen Krieg mit Franckreich, indem er mit Gewalt Chur-Fürst von Cöln werden wolte, der aber auch nicht viel besser ablieffe, als der vorige, biß endlich anno 1697. zu Ryßwick oder vielmehr Neuburg, (a) ein abermahliger Friede erfolgete, welcher zwar in einigen Dingen etwas besser aussahe als jener, wegen der Clausul aber des IV. Articuls an Schädlichkeit solchen übertraffe. Den was Unheil dieser Articul bereits ausgerichtet, darvon ist an angezogenen Orthen (b) nachzuschlagen, zugleich zu besorgen,

(x) Id. l. c. Fritsch. ad Pac. Noviom.
(y) Pufend. l. 19.
(z) Id. l. cit. Ratio. Status Schwätz-Gesichter.
(a) V. de Ludewig de Jure adlegandi. Princ. Imp. p. m. 158.
(b) V. Cortrej. ad Art. IV. Pac. Ryfvic. Staats-Cantzley, Staats-Spiegel, Elect. Jur. Publ.

sorgen, daß er endlich die Quelle eines schänd-„
lichen Religions-Krieges werden dürfte, vor „
nehmlich da der Rastadt-Badensche Friede, der 1714. geschlossen worden, gedachte Clausul, jedoch ohne des Reichs Einwilligung, ebenfalls bekräftiget. (c) Alle diese Frieden aber haben mit denen Reichs-Grund-Gesetzen weiter nichts zu thun, als so ferne einige Stücke derselben darinnen entweder erläutert werden, oder sich sonst darauf bezogen wird.

Das neunte Capitel.

Gründliche Darlegung, wie nach so wohl unser Jus Publicum an sich selber, als auch die sämtlichen zu solchem gehörigen Scriptores sich behörig vorzustellen, und wie sämtliche beschaffen.

DAß zur Kenntniß einer Wissenschaft vornehmlich erfordert werde und nöthig sey, so wohl von selbiger einen rechten Begriff zu haben, als auch die darzu gehörigen Scriptores zu wissen, und sich solche bekannt zu machen, ist

Struv. Hist. der Pfältzischen Religions-Beschwerden.

(c) Weil dermahlen sonderlich das Corpus Evangelicum auf die Abschaffung starck dringet, die verstorbene Kayserl. Maj. solches auch versprochen, also muß man den Erfolg erwarten.

iſt eine nur allzuunwiderſprechliche Wahrheit: da nun unſer Staats-Recht, oder Jus Publicum eine unſerer aller nothwendigſten Wiſſenſchaften, zugleich, wie ſchon oft erwehnet, mit unſerm Lehn-Recht in ſo weit beſtändig verknüpfet, von dem man deſſen Scriptores auch vorlegen wird; als muß man vornehmlich beſorget ſeyn, zu wiſſen, wer diejenigen Gelehrte geweſen, die darvon gehandelt, inſonderheit aber wie ſelbiges von ihnen eingerichtet, und zwar alles dieſes um ſo mehr, nachdem man vorher gewieſen, wer diejenigen ſeyn, die das Lehn-Recht in einen Zuſammenhang gebracht und erkläret, daher die Kenntniß der ſo genannten Publiciſten man dieſem Wercke ebenfalls beyfügen ſollen. Dieſes aber behörig zu verſtehen, muß man erſtlich unſers Reiches Uhrſprung annoch anſehen und betrachten, ob gleich desfalls bereits etwas gedacht worden. Nun iſt es wohl wahr, daß unter denen Francken ſich nichts von einem Jure publico findet, jedoch kan man ratione des Uhrſprungs und gehabten Abwechſelungen gar wohl beſondere Periodos ſetzen. Und zwar ſo hebet der erſtere an, als die teutſchen Lande unter dem Nahmen Francia Orientalis anfiengen einen eigenen Staat von der übrigen Fränckiſchen Monarchie abzugeben, welches unter dem Ludovico Germanico geſchahe. Den obgleich die Fränckiſche Monarchie ein Erb-Reich bliebe, ſo begunten doch die Unterdruckten vornehmen

teutschen Herrn allmählig sich in einem und dem andern nach der verlohrnen Freyheit wieder umzusehen, welches alles man in der Historie und auch zum Theil vorher mehr ausgeführet. Als hierauf Arnolphus abgesetzet ward, verwandelte das Ost-Fränckische Reich sich zwar nicht in ein Wahl-Reich, aber die teutschen grossen Herren bekamen nach und nach eine mehrere Freyheit, als sie vorher gehabt, und dieses war also gleichsam der andere Periodus, welcher fortwährte, so lange der Francken Monarchie in Teutschland dauerte. Der dritte und letzte grosse *Periodus* nimmt seinen Anfang mit Conrado I., und gehet biß auf gegenwärtige Zeiten; derowegen er in unterschiedene *Sectiones* eingetheilet wird, nehmlich 1) von Conrado I. an biß auf Ottonem I. 2) von diesem Ottone biß auf dem Todt Friderici II., von dar 3) biß auf Maximilianum I. 4) Von Maximiliano I. biß auf den Pacem Westphal. und 5) von dem Pace Westph. biß auf ietzige Zeiten. Jede dieser Abwechselung hat in dem Jure Publ. ihren grossen Nutzen, weil solches unter einer jeden gleichsam eine neue Gestalt bekommen, das von dem Lehn-Recht einiger maassen auch zu seyn.

Hiernechst muß man bey der Historie auch die Fata Jur. Publ. mit betrachten, die also beschaffen gewesen, daß dieses Studium biß auf das letzt verwichene Seculum gleichsam unter der Banck gesteckt, mithin niemand von dem Jur. Publ. etwas gewust hat. Die Uhrsache dieser Unwissen-

wiſſenheit rührete hauptſächlich von daher, 1) daß die Herren Päbſte zu Rom, nebſt der Cleriſey, alle Künſte angewendet, damit die Teutſchen in einer beſtändigen Unwiſſenheit erhalten würden, und auſſer dem wenigen Latein, und der gar miſerable getrieben Hiſtorie, die mehr ein Schatten als eine Hiſtorie zunennen, Sie weiter nichts lernen mögten. 2) That hierbey ein vieles die Einführung des Juris Canonici und Civilis, weil durch beyde die Päbſtliche Auctorität gar kräftig beſtärcket ward. Sonderlich machte die Liebe zu dem Jure Civili daß die Scientia des J. P. ſchlecht ausſahe, indem die DD. deſſelben ſich beredeten, das Staats-Recht des teutſchen Reichs ſtecke in denen 3. letztern Büchern des Codicis Juſtinianei, weswegen auch alle DD. und Scriptores J. P. bis auf den Couringium und Monzambanum das Jus publ. exfontibus jur. civ. haben herleiten wollen.

Dan truge nicht wenig bey, die Ignorantia Hiſtorica, darinnen unſere Vorfahren ſich befanden, daher auch, obgleich renascentibus litteris, und nach der Reformation, die Hiſtorie etwas beſſer tractiret ward, bliebe man doch ratione jur. publ. bey der alten Leyer, und hielte nicht dafür, daß die Hiſtorie zu demſelben etwas beytrage. Als man aber anfinge, das Jus Publ. zu lehren, entſtunde vornehmlich die Frage: Ob ſolches auch auf Univerſitäten dociret werden müſſe? Diejenigen, die es

leugneten, giengen sonderlich mit dem Statu absolute Monarchico schwanger, damit nemlich die teutschen Reichs-Fürsten nicht hinter ihre Jura kommen mögten, wohin vornehmlich gehöret, das anno 1629. heraus gekommene pestilentissimum scriptum: *Discursus*, ob es heilsam und nützlich sey, im Römischen Reiche Bündnüsse zu machen, dessen Autor allerdings das Jus publ. von denen Academien verworfen wissen will, es ist ihm aber in selbigem Jahre auf Befehl des Chur-Fürsten von Sachsen, Joh. Georg I., von dessen Ober-Consistorio gar nachdrücklich geantwortet und gezeiget worden, daß die Tractatio Jur. Publ. allerdings denen Academien gelassen werden müsse. Doch hier entstande ein neuer Streit, vor welche Facultät solches gehöre? diese Sache aber ist also entschieden, daß die Juristische Facultät mit diesem Studio hauptsächlich beschäftiget seyn soll, wie wohl andere, die auch etwas solides darinnen gethan, deshalben nicht ausgeschlossen werden.

Dan fragte sich hierbey ob selbiges auch nöthig sey? Diese Frage resolviret sich von selbsten mit Ja, weil keiner dem Staate tüchtige Officia zu leisten vermag, der keine Kentnüß von selbem hat. ferner gehöret zur Historie der Methodus Jus publ. tractandi. Dieser darf weder analytice, noch synthetice seyn, den das seind Scholastische Grillen, sondern wan einer solid und deutlich ist, und die LL. fundamentales nach der Historie erklä-

erkläret, auch die Application und Praxin derſelben zeiget, ſo iſt er ad erudiendum ſchon geſchickt. Die Criteria aber eines tüchtigen Doctoris jur. publ. nehmen hierbey ebenfals ihren Antheil, und beſtehen ſolche darinnen, 1) daß er der Hiſtorie patriæ kundig ſey, 2) daß er ſtructuram & formam imperii wiſſe, 3) daß er die Praxin der legum fundament. und applicat. ad facta allenthalben zuzeigen vermöge, darbey dan der candor animi & intrepitudo nicht auszuſchlieſſen, nehmlich daß er in docendo redlich ſey, in applicando aber ad facta dem Käyſer nicht zu viel einräume, auch andern Reichs-Ständen nicht mehr beylege, als die Forma Imperii erfordert.

Ferner muß man zur ſattſamen Käntnüß des Jur. Publ. die Scriptores deſſelben vornehmlich wiſſen. Dieſe theilen ſich ein, in *antiquiores*, *antiqos*, & *novos*, von denen man wieder *noviſſimos* machen kan. Den obgleich einige DD. J. P. ſagen, ſie wären entweder Syſtematici oder Compendiarii, ſo exhauriret doch dieſes die Epochas J. P. nicht ſattſam. Alſo gehören unter die Antiquiores des *Marſilii Patavini* ſeine defenſor pacis, welcher zu denen Zeiten Ludovici IV. oder Bavari lebete, und dieſen Käyſer wieder den Pabſt gar nachdrücklich pro genio iſtorum temporum defendirete. Es iſt dieſes Buch in 8vo apart gedruckt, ſtehet auch in Goldaſti Monarch. Imperii *Wilhelmus Occam*, ein Engelländer und Minorite,

lebete eben um diese Zeit, hatte auch mit dem Marsilio gleiche Intention. *Lupoldus* von Babenberg, von der Stadt Bamberg also genennet, de juribus regni, hat das jus civ. & Can. auf beyden Seiten, *Petrus Andlo* lebete unter dem Käyser Friderico III., den er auch sein Werck de imperio & imperatore dediciret, *Freherus* hat Noten darzu gemachet, welche gelehrter seyn als dieser gute Petrus de Andlo. *Balbus de Coronatione* lebete unter Carolo V. ist ebenfals absonderlich ediret worden. Alleine aus allen diesen Scriptoribus ist gar wenig Trost zunehmen, und muß man sie nur bloß wegen der Historie wissen.

Die Antiqui fangen mit dem XVII. Sec. an, und gehen bis ohngefehr 1666, ia es kan diese Epocha bis 1680. extendiret werden. *Arumæus* gabe als Prof. auf der Universität Jena, 1606. seine Discursus Jur. Publ. heraus; mit welchen seinen Discursen die ad A. B. zu vereinigen, ist in 4to, und wan er das Jus Civile hinweggelassen, müste man sagen, daß er manchen Neuen die Wage zuhalten vermögte. Er hat gleichsam das Eiß in diesem Studio gebrochen. *Daniel Otto*, c. not. Lampadii ist an sich selbst nicht viel werth, des Lampadii Noten aber noch wohl zu gebrauchen. *Pauermeister* de Jurisdictione in 4to, war Cantzler zu Braunschweig, und wird dan und wan noch ietzo angeführet und gebrauchet, alleine das Jus Civile füllet bey ihm utramque paginam.

Braut-

Brautlachtii Inſt. Iur. Publ. Er war Prof. zu Jena und iſt in 12mo es hat ihm, wie allen ſeines gleichen, an der Hiſtoria patriæ gefehlet. *Reincking* de regimine ſeculari & eccleſiaſtico, war Cantzler bey dem Hertzoge in Holſtein, und hat man ehemahls von dieſem Scripto mehr Weſen gemachet, als es in der That nicht verdienet, den es ſtack ihm ein Status Monarchicus im Kopff, daher er nichts als lauter adſerta Monarchica vorbringet. *Limnæus* war Hoff-Rath zu Anſpach, und hat man ſeine 4. Volum. Juris Publ. in 4to ehemahls als eine vollkommene Bibliothec vom Jure Publ. angeſehen, alleine das jus civ. macht ebenfalls utrasque paginas aus, doch kan er in denen neuern Zeiten einige Dienſte thun, iſt vor etlichen 20 Jahren mit Fritſchii additamentis von neuen herausgekommen. *Beckeri* Synopſ. Jur. Publ. in 8vo, hat unterſchiedliche Sachen, die auf die neue Praxin können adpliciret werden. *Lampadius* de Statu Imperii Germ. in 8vo iſt incomplet, Conring hat Noten darzu gemachet, die beſſer ſeind als der Tractat ſelber. *Bœckleri* Notitia Imperii in 8vo & 4to, iſt von Privat-Diſcurſen zuſammen getragen, und alſo ſeind es insgemein entweder poſitiones oder quæſtiones, doch iſt es noch zu gebrauchen; alleine der Mann hatte das Hertz nicht, daß er ein Jus Publ. geſchrieben, deswegen er ſeinem Tractat auch nur den Titul: Notitia Imperii gabe. *Mylerus* ab Ehrenbach de Princip. &

Sta-

Statibus Imperii in 8vo ist vormahls am Stutgardtischen Hoffe gewesen, und stunde dieses Werckgen in solchem Credit, daß man davor hielte, ein junger Printz könte nicht anders, als nach selbigem in jur. publ. informiret werden, es hat aber dem guten Mann an der Historie gefehlet, ist auch das Jus civile bey Ihm ebenfalls auf allen Seiten zu befinden, hat sonst auch Gamologiam, Stratologiam und Archologiam geschrieben, allerseits in 4to, die noch ziemlich gerathen. *Sprengeri* Jus publ. in 4to, ist ein confuses Werck, noch etwas besser seind seine Opuscula Jur. publ. in 12mo. Der Mann hat einige Nachrichten von der Historie gehabt, und weil er in seinen Opusculis dan und wan einige particularia mit beybringet, so ist er noch wohl zu gebrauchen. *Fritschii* Electa Jur. Publ. und Exercitat. jur. publ. beyderseits in 4to, haben nur verschiedene materias jur. publ. finden sich anbey dan und wan zugleich einige Documenta und Acta publ. mit drinnen. Die letztern wollen etwas rar werden, seind im übrigen gar wohl zu gebrauchen. Er war Cantzler bey dem damahligen Hrn. Grafen von Schwartzburg. *Schützii* positiones jur. pnbl. in 4to seind diejenigen, welche der Hr. Coccejus so oft allegiret, es heist hier: sunt bona mixta malis, indem nicht alles von gleichen Schrott und Korn ist. *Sinold Schützii* Exercit. jur. publ. in 4to seind Exercitat., in welchen das Jus civile ebenfals utramque pagi-

nam

nam anfüllet, und hat es dem Manne an der Notitia Hiſtorica gefehlet, Er war Prof. auf der Univerſität Gieſſen. *Scharſchmid* (welcher mit dem Hrn. von Puffendorff ſo viele Federfechtereyen angefangen,) hat zu dieſes Schützii Exercitationibus Notas gemachet, die endlich nicht zuverachten, obgleich das Jus civ. ebenfalls auf allen Seiten heraus leuchtet, iedoch hat Er dan und wan einige gar dienliche Documenta mit beygefüget, war Licentiat auf der Univerſität Leipzig, hat ſelbſt ein Syſtema jur. publ. in 8vo geſchrieben, das aber faſt gar nicht bekannt iſt. *Rautners* Staats-Kunſt in 8vo, kan billig vor das allererſte Jus publ. gehalten werden, es kam ohngefehr 1674. heraus, und war der Auctor ein Raths-Herr zu Regensburg, findet man auch dieſes Werckgen faſt nirgends allegiret, wie den nur eine einzige Edition darvon vorhanden, iſt aber ziemlich confuſ geſchrieben und keine ordentliche Methode drinnen. *Fibigii* Electa jur. publ. ſeind in 4to und ohngefehr 1646. zu Jena gedruckt worden, allwo der Autor Profeſſor geweſen, ſeind ebenfals etwas rar und nach denen damahligen Zeiten gar gut gemacht. Welt-Alter, darvon die Autrix die vormahlige Frau Marggräfin zu Bareuth, die Durchl. Printzeßin Erdmuth Sophia, Chur-Fürſt Joh. Georg. II. Tochter war, iſt ohngefehr 1674. heraus gekommen, und nach ſo langer Zeit vor einigen Jahren wiederum aufgeleget wor-

worden, wer solches nicht besitzet oder gelesen hat, verfält deswegen in keine philosophische Sünde. Eitel Friederich von Herdens Grundfeste des Römischen Reichs in 8vo. kam ohngefehr 1665. herraus, der Autor war der damahligen Sachsen-Weimarischen Hoff-Rath Heydenreich, ist mit guten Judicio verfertiget, und in jure publ. unentbehrlich, ob es gleich neque Compendium, neque Systema genennet werden kan. Weil damahls das Chur- und Fürstliche Collegium in nicht geringen Zwistigkeiten zusammen lebete, hat er vor die Jura des Fürstlichen Collegii geschrieben, und ist von diesem Wercke vor einigen Jahren eine neue Edition herausgekommen, die aber von der ersten gantz nicht abgehet, indem nur die Capitul. Josephi beyder letztern hinzugethan worden. *Kelfenso* de Summa Principum Imperii potestate ist an. 1677. zum Vorschein gerathen, der eigentliche Nahme heist Rosenfeldt, war Rath und Amtmann zu Zeitz, hat dieses Werckgen post absoluta studia academica verfertiget. Man hat ihn unrecht beschuldiget, ob gebe er unsern Statum imperii vor eine Democratia aus, daher sein Adversarius, Huno ab Huhnenfeld, den einige vor den Schurtzfleisch halten wollen, ihn dessen gantz unrecht beschuldiget, es ist nur ein eintzig mahl gedruckt worden. *Furstnerus*, de Jure suprematus in 12 & 8vo geriethe 1679. zum Vorschein, und war der Auctor dieses schönen Buchs der

Herr

Herr von Leibnitz, welches zu verfertigen Ihn veranlaſſete, daß man 1678. und 79. bey denen Nimwegiſchen Friedens-Tractaten denen alten teutſchen fürſtlichen Häuſern und deren Geſandten nicht eben die honneur erweiſen wolte, als wie denen Churfürſten, weswegen der Herr Autor in dieſem Werck ſich zuzeigen bemühete, das es in Teutſchland zu allen Zeiten groſſe Fürſten gegeben, die die Ober-Landes-herrliche Hoheit gehabt. Anfänglich wolte der Titul Suprematus, oder la Souverainitè nicht allen gefallen, doch ietzo ſcheinet die Caprice etlicher Gelehrten ſich zu verlieren. Wieder dieſes Werck ſeind Animadverſiones und Reſtrictiones von 2. Anonymis heraus gekommen, darvon die letztern zu Cölln, wie wenigſtens der Titul alſo lautet, gedrucket worden, aber ſie ſtringiren des Herrn Auctoris ſeine Argumenta nicht in allen, und Tentoburgus, welches ebenfals Schurtzfleiſch ſeyn ſoll, hat in ſeiner Refutatione den Mentem des Fürſtneri oft nicht einmahl recht eingeſehen. Hier aber darf nicht übergangen werden, der ſo genannte *Hypolitus* a Lapide in 12mo, welches Werck 1647. zu Amſterdam gedrucket worden, um deſſen Auctorem man ſich faſt eben ſo gezancket, als um des Homeri ſein Vaterland. Der wahre Auctor aber iſt geweſen der Herr von Rußdorff, ein Chur-Pfältziſcher Miniſter, und nach denen damahligen Zeiten, infenſiſſimus hoſtis domus Auſtriacæ, weswegen auch

dieſes Buch in Teutſchland ſo übel angeſehen worden, es iſt aber auch gewiß, daß ſowohl der Schwediſche Abgeſandte *Salvius*, als auch der Schwediſche Legat. Secretarius Dranſe das ihrige bey der Elaboration mit beygetragen. Inmittelſt iſt allenthalben eine profunda notitia Hiſtoriæ Germaniæ, (jedoch aber nur vom XV. Seculo an,) in dieſem raro ſcripto anzutreffen. *Bæclerus* hat einige Stricturas darüber gemacht in 12mo, die aber nicht weit her, den es fehlete dem Manne zwar nicht an der Hiſtorie, aber wohl an dem Judicio. Mit ihm wird in ſoweit billig combiniret *Monzambano*, oder der Herr Baron von Pfuffendorff, de Statu Imperii Germanici in 8vo. iſt 1660. heraus gekommen. Anfangs war dieſes Scriptum auch ein liber ſumme prohibitus, weil es nicht nach dem guſtu des Käyſerlichen Hoffes gerathen, *Obrecht* hat wieder dieſen Monzambano zwar etwas geſchrieben, gehet aber nur auf die 2. erſtern Capita, und iſt billig zubedauren, daß dieſe gelehrte Arbeit nicht fortgeſetzet worden. *Slüter* hat unter denen Nahmen Palafici a Lapide auch Stricturas darüber gemachet, die gleichwohl des Auctoris ſein allenthalben hervorleuchtendes Acumen gar nicht ſtringiren. *Kulpiſius*, der Würtenbergiſcher Geheimder Rath war, und 1698. geſtorben, (und zwar wie man hat ſagen wollen, ſoll enthauptet worden ſeyn,) hat auch Notas in Monzamb. verfertiget in 8vo, die in ſo

weit

weit beſſer gerathen als gedachten Sluters ſeine Stricturæ, ob ſie wohl Monzambani aſſerta auch nicht übern hauffen werffen, und der Herr Geheimte Rath *Thomaſius* hat 1705. ebenfalls Notas in Monzamb. verfertiget, die 1714. neu aufgeleget worden, iedoch iſt die allererſte Edition der letztern billig vorzuziehen. Dieſen Monzambano hat man etliche mahl Teutſch überſetzet, wie den einer, Nahmens Dahlman, ihn 1710. mit allerley Noten heraus gegeben, alleine es hätte der gute Menſch erſt ſollen Latein lernen. Hierauf habe ich anno 1614. eine andere und neue Edition ebenfals in Leipzig mit Noten heraus gehen laſſen, der zugleich viele Genealogiſche Tabellen beygefüget worden. Indeſſen haben dieſe 3. Männer, nehmlich Hyppolitus a Lapide, Monzambanus und Fürſtnerus uns Teutſche in unſerm Jure Publ. gewiß recht klug gemachet, obgleich noch nicht alle ſothanen Lehren völlig nachfolgen wollen.

Nunmehr aber erſcheinen die *Auctores noviſſimi*, unter welchen *Ludolphi Hugonis* de Statu Region. Germ. in 8vo. ein gar nützlich und judicieuſes Buch nicht unbillig in ſo weit oben anſtehet, der Autor war ein Braunſchweigiſcher Miniſter, hatte eine ziemliche Notitiam hiſtoriæ patriæ, wiewohl ihm doch die Känntnüß medii ævi gefehlet. *Pfanneri* Einleitung zum Jur. publ. von Teutſchland in 8vo., iſt ohngefehr 1600. und etliche 80. heraus gekom-

men, er war Hoff-Rath zu Weimar und nachher zu Gotha, man kan es noch zu diesen Studiis ziemlich gebrauchen, ist aber nur einmahl aufgeleget worden, und wollen einige haben, es sey vielmehr dasjenige Werck, welches unter dem Nahmen Danckwerdt in das Teutsche übersetzet erschienen.

Textoris Jus Publ. Cæsar. & de Ratione Status beyderseits in 4to seind mit keinem sonderlichen Judicio verfertiget, hat auch einige aserta die nicht zu toleriren, der Herr Auctor lebte zu Heydelberg auf dasiger Universität als Professor. *Bechmanni* Exercit. Jur. Publ. in 4to exhauriren nicht alle materias juris publici, hat auch dem Auctori oft am Judicio, und nicht selten an einer guten Notitia Historica gefehlet, er ist Prof. zu Jena gewesen, woselbst 1600. und etliche 70. diese Exercit. gedruckt erschienen, daher er in soweit noch unter die Antiquiores mit gehörete. *Strauchii* Exotica in 4to berühren zwar nur etliche mat. jur. publ. sie seind aber in Histor. des XVI. Sec. gantz unentbehrlich, auch mit gutem Judicio ausgearbeitet, der Auctor war Prof. zu Wittenberg. *Joh. Strauchii* Instit. Jur. publ. in 8vo würden vielleicht sehr wohl gerathen seyn wan der Auctor ultimam manum hätte anlegen wollen, auch das Jus civ. an vielen Orthen hinweg geblieben wäre. *Schilteri* Inst. Jur. publ. seind in 8vo und in dem Studio jur. publ. in soweit unentbehrlich, nur daß dem Auctori gefallen sol-

ſolche ad modum Inſt. Iuſtin. einzurichten, er iſt Prof. zu Straßburg geweſen. *Rhetii* Inſt. Jur. publ. in 8vo. ſeind wegen der Notitiæ Hiſtoricæ, die der Herr Autor hin- und wieder bewieſen, vornehmlich zu recommendiren, war erſtlich Prof. zu Franckfurth an der Oder, und nachher Preußl. Geh. Rath. *Vitriarii* Inſt. J. P. in 12. 8. und 4to, wan der Herr Pfeffinger nicht ſo gelehrte Noten darzu gemacht hätte, würden dieſe Inſtit. vielleicht uns eben nicht groß bekannt ſeyn, alleine dieſer Vitriarius illuſtratus, wie er nunmehro heiſſet, und wovon 4 Tomi in 4to heraus, können tanquam completa Bibliotheca jur. publ. angeſehen werden, Vitriarius ſelber war Prof. zu Leyden, und hat ſein Vetter, der zu Straßburg lebete, unter dem Titul: Vitriarius contractus ſelbigen in ein Compendium bringen wollen, doch der nun ſeelige Herr Pfeffinger verhinderten ſolches, daher nur I. Tom. darvon erſchienen. *Titii* ſpecimen jur. publ. Germ. in 12. & 8vo. iſt im Studio J. P. unentbehrlich, und wan der Autor mehrere Notitiam Hiſtoriæ patriæ gehabt, dürfte es vielleicht ein Scriptum ſine pari genennet werden können. Er war erſtlich Doct. legens und hernach Prof. zu Leipzig, hatte mit dem Vitriario allerhand Händel. *Brunnemanni* Exercit. J. P. in 4to ſeind mit groſſem Judicio geſchrieben, ob ſie gleich nicht alle und jede mater. jur. publ. exhauriren; deſſen Sohns *Examen* Jur. Publ. in 8vo. ver-

dienet wegen der guten Methode, und weil es alle necessaria berühret, allerdings eine Stelle unter denen dichtigsten Scriptoribus Jur. Publ. *Rachelii* Otium Noviomagense in 12mo. hat zwar auch nicht alle und iede Jur. publ. materias, ist aber wegen der sonderbahren Gelehrsamkeit vornehmlich zu recommendiren. Der Autor war Holsteinischer Abgesandte bey dener Nimwegischen Friedens-Tractaten, woselbst er dieses Werckgen verfertiget. *Lyncker* de libertate Statuum Imperii in fol. hat zwar Gelehrsamkeit genug, aber auch die gefährlichsten Principia vor die Reichs-Stände, er war vormahls Prof. zu Jena, und nachgehends, bekannter maassen, Reichs-Hoff-Rath. Langens Einleitung zur Teutschen Historie und dem daraus fliessenden Jur. Publ. ist in soweit gar guth, obgleich die Historie nicht allemahl richtig, mithin die Consectaria auch nicht alle recht seyn können, es ist in 8vo. und vor einigen Jahren eine neue Edition erschienen, er war erst D. legens in Leipzig, ietzo aber Burgemeister alda. Bilderbecks Reichs-Staat in 4to kam 1706. heraus, und ist bereits davon die 3te Edit. vorhanden, das Werck ist etwas confus, sonst würde es vortreflich seyn, iedoch vermag es noch gute Dienste zuthun. *Schwederi* Introd. in jus publ. Germ. in 8vo ist gar schlecht geschrieben, auch wegen des verworrenen Styli verdrüßlich zulesen, hat zugleich denen Fürsten gefährliche asserta, und

ist

iſt eine neue Edition heraus, *Lyncker* hat animadverſiones darzu gemacht, die aber nicht weit her, und der geweſene Prof. Buchholts a Neuenhahn zu Prag, hat ſeine Stricturas darüber auch der Welt vorgeleget, die aber dem Corpori Evangel. zu groſſen Klagen Anlaß gegeben, *Schwederus* ſelber war Prof. zu Tübingen. *Hornii* Liber Iurispr. Germ. publ. in 8vo iſt ein Scriptum, das mit gutem Fug und Recht allerley Stricturas verdienet, weil der Autor oft in der Hiſtorie und noch mehr in genuinis principiis J. P. verfehlet hat, er war Prof. zu Wittenberg. *Struvii* Syntagm. Jur. Publ. Germ. in 4to, darvon vor einiger Zeit eine neue Edition erfolget, iſt ebenfals etwas verwirret, hat auch ſonſt allerley Dinge die nicht wohl beſtehen können. *Cocceji* Juris publ. prud. in 8vo. hat allenthalben gar Solide principia Jur. publ. Uber dieſes des Cocceji ſein Werck aber haben commendiret, Langguth, der einige Noten darüber heraus gegeben, alleine es ſeind ſelbige ſehr ſchlecht gerathen, weil es dem Autori an der Kenntnüß des medii ævi gantz und gar gefehlet, dan der Herr von Berger zu Wittenberg der auch animadverſiones in Coccejum heraus gegeben, die in ſoweit die elenden Notas Langguthianas multis paralangis übertreffen, ſeynd auch mit ſonderbahren Judicio verfertiget, da inſonderheit der Herr Autor das falſche Principium de numero Provinciarum Septenario verworf-

fen. *Kulpisii* Dissert. J. P. in 4to tractiren nicht alle materias jur. publ. seind aber doch wohl zu gebrauchen, und ist der neuen Edition seine Notitia Auctorum J. P. mit beygefüget. *Cortreji* grosses Opus J. P. in 4 Folianten ist eine Zusammentragung allerley Tractatuum J. P., *Multzii* Repræsentatio Majestatis Imperial. in fol. mögte deswegen ein Liber rarus werden, weil der Autor unverantwortliche adserta wieder die Jura Statuum allenthalben herfür bringet, er war Hoff-Rath zu Stutgard.

Werlhofii Notitia imperii in 4to und Jus publicum enucleatum würde ein gelehrtes Werck geworden seyn, wan der Auctor die Elaboration darvon hätte vollführen können, worinnen ihn aber sein allzufrühzeitiger Todt gehemmet, er war Prof. zu Helmstädt. *Hertzii* Opuscula Historico-Politica in 4to seynd zwar kein Systema, aber zur Erlernung des Jur. Publ. gantz unentbehrlich, weil Gelehrsamkeit und Judicium utramque paginam ausmachen, ob er gleich ratione originis der Landes-herrlichen Hoheit eben nicht allzugute principia hat, er war Prof. zu Giessen. *Mauritii* Opuscula J. P. in 4to, stehen allerdings zu recommendiren, Er war erstlich Prof. zu Kiel und hernach Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor. Der Europäische Herold in fol., davon 2. Editiones heraus 1695, und 1702, und ist die erste Edition deswegen zu æstimiren, weil sie viele gute Documen-

cumente hat, auch vieles das in der letzten Edition heraus blieben, darleget. Den der Auctor, nehmlich der damahlige Chur-Sächſ. Geh. Rath, der Herr von Zech, war erſt Hof-Rath zu Weimar, daher er pro Principibus geſchrieben, als er aber nach Dreßden kam, ſo erſchiene die neue Edition. Schultzens Anleit. zum J. P. in 8vo. Der Auctor war D. legens in Jena, und wer was beſſers weiß, wird ſich an dieſe Anleitung nicht kehren. Reicharts Einleitung zum J. P. in 8vo. hätte der Auctor verbeſſern können, iſt Bibliothecarius zu Jena geweſen. Hagemeyers Epiſtolæ J. P. Europ. in 4to ſind gar judicieux geſchrieben, und alſo wohl zu gebrauchen. Allen dieſen iſt beyzufügen, was Conring in J. P. gethan hat, der zwar kein ordentliches Syſtema geſchrieben, aber es gehören hieher vornehmlich die Wercke de Finibus imperii in 4to, davon zwar die letzte Edition 4. Bücher aufweiſet, alleine es ſind nur deren 2. genuin, den die andern 2. ſeind bloſſe Supplementa poſthuma. Ferner ſeine Exercitat. academicæ in 4to, ſein Tract. de Imperio Rom. Germanico, und dan de Origine Juris Germ., beyderſeits in 4to, und was er ſonſt etwan im Jure publico per modum diſſertationum heraus gegeben. Hieher gehören auch des *Speneri* ſeine Tomi J. P. in denen der Autor zwar eine feine Beleſenheit aber kein Judicium bezeiget, auch in der irrigen Meynung geſtanden, als ob das teutſche Reich eine Continuation des Fränckiſchen

sey, daher bringet er von der historia provinciarum weder was gründliches vor, noch weniger gehet er desfalls denen richtigen principiis historicis nach, macht zugleich die Chur-Fürsten zu bloßen Usufructuariis, mit wenigen, es ist das gantze Werck eine confuse Rapsodie vieler gelesenen, aber unordentlicher zusammengehängter Dinge, nebst einer absurden Congerie vieler falschen principiorum. Bilderbecks Reichs-Staat von dem vorher schon gedacht, ist nun das drittemahl aufgeleget in quarto, und in der That kein unnützes Werck, obgleich der Herr Struv meliorem ordinem in selbigen verlanget, die aber an ihm selber desideriret wird. Es hat der Autor viele practica und publica eingemischet, kan also gar wohl gebraucht werden. Rechenbergs Diss. Juris Publ. in 8vo. seynd nicht unrecht geschrieben, obgleich nicht alle und jede materias Jur. publ. darinnen enthalten, indessen zeiget der Herr Autor eine gar gute Belesenheit, ist Prof. und Ord. zu Leipzig, stehet wohl zu gebrauchen. Marbach compend. J. P. in 8vo, hat nicht viel besonders, er ist Prof. zu Marburg. a Vach Compendium J. P. enthält auch nicht gar viel wichtiges, in 8vo. und ist der Auctor ebenfalls zu Marburg Prof. es fehlet in beyden die notitia medii ævi. Kemmerich Introd. in Jus publ. in 8vo, der Auctor war Prof. zu Jena, und würde dieses Werckchen nicht unrecht seyn, wan es etwas ordentlicher eingerichtet, der Auctor auch eine mehre-

re

re Einſicht in den Statum medii ævi bewieſen hätte. Unſere Einleit. in das Jus publ. in 8vo iſt 1715. herans kommen, wird nechſtens weit vermehrter, und nach einer andern Methode wieder herfür kommen. Bey dieſem Studio muß man auch ſonderlich des *Rhetii*, *Cocceji*, *Thomaſii*, *Stryckii*, des Hrn von Ludewigs, *Hornii* und *Gribneri* ihre Diſputationes mit zu Hülfe nehmen, und zwar in welchen materiæ Jur. publ. enthalten, weil in denen meiſten ſubſtratæ materiæ wohl ausgeführet zu befinden.

Nicht weniger muß man auch die Scriptores Jur. publ. die von Seiten der Catholicken heraus gekommen, mit anſehen, ob ſie gleich faſt alle die genuina Juris publ. principia verlaſſen, es ſind aber deren an ſich ſelbſt gar wenige, indem leicht zu begreiffen, warum unter Catholicos das Jus publ. nicht recht könne tractiret werden. *Hermes* alſo faſciculus J. publ. in quarto iſt in ſo weit unſtreitig der beſte unter allen, er war Prof. zu Saltzburg, und hatte Päbſtliche Diſpenſation die Scripta Hereticorum zu leſen, iſt bereits vor etlichen 60. Jahren heraus gekommen. Münchmeyers teutſches Jus publ. in quarto. verdienet mehr Commiſeration als daß man den Saalbaderl. Auctorem ſolte refutiren wollen, weil er des Pabſts Auctorität allenthalben erhebet, alſo die Jura der Reichs-Stände auf allen Blättern nieder zu ſchlagen ſuchet, und von daher hat es unter Catholicos eruditos, die nehmlich

lich ex tribu levi, ſo viel Approbation gefunden, daß es vor 2. Jahren zum andern mahl neu aufgeleget worden, der Auctor iſt, ſo viel man weiß, Amtmann in der Ober-Pfaltz geweſen. Von mehrer Wichtigkeit iſt *Andleri* Jpr. Romano Germanica publ. in fol., doch weil er Reichs-Hof-Rath war, giebet dieſer Character ſattſam zu verſtehen, was die Proteſtanten ſich von dieſem Wercke verſprechen dürffen, die der Autor allenthalben ſo wohl ratione jurium Eccleſiaſticorum, als auch Secularium gar heftig angegriffen. *Marquardi* facies Imperii Germ. in 8vo., iſt noch ſo ziemlich gerathen, wiewohl der Auctor ſein odium erga diſſentientes nicht verbergen können, er iſt Prof. zu Würtzburg geweſen. *Clingensberg* facies Imperii Germanici iſt gar fein modeſte und moderate verfertiget in 8vo., hat aber einen groſſen Defect und Eclipſin an der Hiſtorie und in dem Judicio hiſtorico, er war Prof. zu Jngolſtadt. *Biſſelii* Diſputat. J. publ. Germ. in quarto. bringen ad nauſeum usque alle längſt verwieſene irrige adſerta, nebſt dem Jure Canonico auf allen Blättern herfür, der Auctor hat auf der Univerſität Erfurth gelebet. *Olympii* ab Hein. Syſtema Jur. publ. Romano-Germanici in quarto. iſt zwar ein Spiſſum Volumen, aber eine abgeſchmackte Rapſodie allerhand adſertatorum die absque ullo judicio auf das confuſeſte unter einander hergeworffen.

Zu dem Studio J. publ. aber werden annoch erfordert die Subſidia deſſelben, die entweder *domeſtica*, oder *extranea*. Unter die *domeſtica* gehören die Collectiones Scriptorum rerum Germ., nebſt des Lehmanni Speyeriſche Chronica, davon 3. Editiones heraus, und die letztere biß 1700. continuiret iſt; *Browerī* annales *Trevirenſes* und fuldenſes, Trithemii Chronicon Hirſauienſe und Sponheimenſe, Aventini annales Bajoarici, Welſeri res Bojicæ; *Engelhuſii* Chronicon, *Chronicon* Uspergenſe, dan die von *Madero* edirten alten Chronica, *Cranzii* Saxonia, Vandalia und Metropoles, *Chytræi* Chronicon Saxon., *Cruſii* annalas Sueviæ, und überhaupt iſt ratione ſothaner ſubſidiorum domeſticorum des Kulpiſii ſein Werck, de ſtudio J. publ., und *Meibomii* gelehrte Diſſertation de fontibus hiſtoriæ Germ. wohl zu gebrauchen, von ſämtlichen aber hat man bereits vorher nach allen Umſtänden gehandelt.. Indeſſen ſeind die Subſidia domeſtica ferner wieder zweyerley: *Proxima* und *Remota*, von denen proximis iſt bereits gehandelt worden, unter die Remota gehören 1) die Scriptores Genealogici, als *Speneri Theatrum* nobilitatis, deſſen Sylloge Genealogica, *Hennings* Theatrum Genealogicum, bey welchen man mehr des Mannes ſeinen Fleiß, als ſein Judicium betrachten muß, von welchem der Herr Hübner in ſeinen Genealogiſchen Tabellen ein ſo getreuer Copiſte geweſen, daß er ſo gar Fehler mit Fehlern

lern auf allen Blättern gehäuffet. *Imhofii* Not. Proc. Imperii in fol., *Rittershusii* opus Genealogicum in fol., Layriz Genealogischer Palm-Wald, de Ludewigs Germ. princ. in 8vo. und was etwan bey jedem vornehmen Hause vor Scriptores genealogici specialissimi vorkommen. 2) *Geographici*, weil ohne Beyhülffe der Geographia medii ævi in jure publico oft nicht fortzukommen stehet. Darzu dienen *Junckeri* Einleitung zur Geographie der mitlern Zeiten in quarto. *Cluverii* Germania antiqua in fol. und dan die in quarto, hat aber nicht viel von der Geographia medii ævi. *Paulini* de pagis Veterum Germ. Hachenberg Germania media, indessen ist es doch allerdings andent, daß das Studium Geographiæ medii ævi noch lange nicht ausgearbeitet. 3) *Heraldici*, welche man des wegen wissen muß, weil grosser Herren ihre Prætensiones und Lehen durch die Wapen oft erläutert werden müssen, und also partem J. P. mit ausmachen. Desfalls dienen vornehmlich *Speneri* opus heraldicum in fol. *Hæpingi* de Jure insignium, Rudolphi ars heraldica, dan unsere Heraldica. Ferner 4) die Scriptores prætensionum, daran wir aber so arm seynd, daß wir noch noch zur Zeit wenige aufzuweisen vermögen, nehmlich nur *Schwederi* theatrum prætensionum in fol. der aber gar gute Dienste thun kan. Dan Zwantzig oder Zweybrück Theatrum præcedentiæ in fol. alleine

Spren-

Sprengers prætenſiones illuſtres in 12mo, weil ſie nur in wenig Bogen beſtehen, ſeynd kaum werth daß man ihrer gedencket, und des *Barutæ* Rechts-Ausſprüche hoher Potentaten ſeynd ebenfalls nicht weit her, man wird aber bey alle dem unſerer Einleitung zu denen Prætenſiones, darvon 3. Theile heraus, ſich gar wohl bedienen können. Die Requiſita oder Subſidia Exotica betreffend, ſeynd ſolche vornehlmich des Mons du Chene ſeine Collectio Scriptorum rerum Franc. in Fol. 5. Bände, die aber faſt immenſum pretium haben, dan *Pithœi* collectio Scriptorum rerum Francicarum in 8vo, Freheri Scriptores rerum Francicarum, ingleichen ſo wohl der Frantzoſen als auch der Engeländer, Holländer, Spanier, Italiäner, Polen, Ungarn, Böhmen, Schweden und Dänen ihre Script. domeſtici, die uns oft viel Dinge entdecken, von denen die Unſrigen ſtillgeſchwiegen, die allermeiſtens in des Struvii Bibliotheca hiſtorica zu befinden, welches Scriptum hier gar gute Dienſte zu thun vermag.

Gründliche Nachricht
und
Unverfängliche Beurtheilung sämtlichen, zu dem Lehn-Recht gehörigen Scriptorum und die darvon gehandelt.

Es hat allerdings seine vollkommene gute Richtigkeit, wan man sich von einer Sache und Wissenschaft einen rechten, behörigen begriff machen will, daß vornehmlich nöthig sey, diejenigen, die von solcher gehandelt, gelehret und geschrieben, vornehmlich zu wissen, mithin von selbigen eine hinlängliche Känntniß zu haben. Und hierunter gehöret das Lehn-Recht gleichsam vor andern. Da nun in diesem Wercke solches nach seinem wahren Uhrsprunge, Wesen und Beschaffenheit, nebenst dem habenden Nutzen und Gebrauch dargestellet zu befinden; als will man auch von denen reden und sie erklähren, anbey von jedem seine unvorgreifliche Gedancken sagen, die in ihren Schriften darmit zu thun gehabt. Und zwar will man hier wegen des eigendlichen Uhrsprungs der Lehen, auch was dieses Wort selber nach seiner wahren Bedeutung ehedem angezeiget habe, sich nicht aufhalten, weil sämtliches in der Abhandlung dieses Werckes gantz umständlich gewiesen worden, nachdem aber die Lehen, und zwar hauptsächlich in

Ita-

Italien, diejenige Eigenschaft zu erlangen anfingen, die sie dermahlen haben, und dan einige teutsche Käyser wegen deren Besitz- und Genieſſung verschiedene Verordnungen gemachet hatten, soll Philibertus, der nach Eintritt des XI. Seculi, gelebet, Bischoff in Italien, und zwar in dem Mayländischen war, solche zusammen zu tragen anzufangen haben, doch wen man die desfalligen Worte, die einige brauchen (d) ansiehet, wan es heisset: de forma fidelitatis quædam notavi, so ist im gegenwärtigen Wercke deutlich erwiesen worden, daß das Wort *Fidelitas* keinen Lehens-Verstand habe, mithin selbigem sehr irrig eine sothanige Erklärung gegeben werde, sondern daß es überhaupt die Treue und den Gehorsam der Unterthanen anzeige, die sie ihrem Landes-Herrn schuldig; also wird sich hieraus gleichfalls ergeben, daß besagter Philibertus unrecht der erste Zusammen-Trager der Lehns-Verordnungen heisse. Doch bevor man desfalls weiter gehet, ist nöthig, noch einmahl zu erinnern, daß die Lehns-Verordnungen anders angesehen werden müssen, nach denen Umständen, was Lehen in Italien gewesen, und dan wegen der in Teutschland entstandenen ihrer Beschaffenheit. Jene waren die eigentlichen Cammer-Güther der gewesenen Longobardischen Könige, nachdem solche den Longobardi-

(d) V. Pancirol. var. Lect. l. 1. C. 40.

schen Staat in Italien angeleget hatten, wie von dieser Sache anderwärts (e) gar umständlich gehandelt worden, diese aber, nemlich wegen Teutschlandes, waren theils auch der dasigen Haupt-Fürsten ihre Cammer-Güther, dan was einem vornehmen Bedienten zu seinem Unterhalte von denen Landes-Güthern überlassen ward, theils, wormit sie ihrem Ober-Landes-Herrn sich weiter verpflichteten. Wegen der Italiänischen ist es zwar an dem, daß alles was so wohl die Longobarden, als auch andere in Italien eingefallene Teutsche denen Römern allda abgenommen hatten, in so weit gleichsam lauter Cammer-Güther heissen konten, alleine es ist doch auch gar glaublich, daß von sothanen eroberten Landen sie denen Bedienten dieses und jenes Guth, Länderey, und dergleichen, überlassen, um von selbigen leben zu können, indessen bliebe doch das Ober-Eigenthum über solche dem Könige beständig, mithin seynd es anfänglich lauter so genannte Feuda annua gewesen, die, wan der König einen Bedienten etwan abgedancket, so gleich wieder anheim gefallen: ja es will nicht durchgängig wahrscheinlich seyn, daß der Lehns-Mann sämtliche Einkünfte von dem ihm

(e) Die allerneueste teutsche Reichs- und Europäische Staats-Historie, ingleichen Tom. 2. der vollständigen Europäischen Staats-Geschichte.

ihm gegebenen Guthe habe genieſſen können, ſondern daß vielmehr vieles dem Ober-Landes-Herrn geblieben, indem eben von daher die verſchiedenen Arthen der Lehns-Nießbrauchung rühren, nehmlich Jagd-Holtz-Fiſcher- und andern Lehns-Nutzungen, das man nachher in Teutſchland auch mit beliebet und eingeführet. Ob dieſem Satze mit Grunde der Wahrheit ſolte wiederſprochen werden können, zweifelt man ſehr, doch ſoll die desfallige Beurtheilung einem unpaſſionirten, und von allen Vorurtheilen frey ſeyenden Gelehrten überlaſſen ſeyn.

Itzo aber zu vorerwehnten *Philiberten* wieder zurücke zu gehen, ſo iſt es an dem, daß ſelbiger, wie vorerwehnet, die Conſtitutiones Feudales am erſten zuſammen getragen haben ſoll, (f) alleine wie ſeine gute Richtigkeit auch hat, daß diejenigen Geſetze und Verordnungen, die Landes-Herren und Obrigkeiten geben, denen Unterthanen nothwendig müſſen bekannt gemachet werden, den ſie ia nicht wüſten, ob ſie was ſtrafbahres begangen oder nicht; alſo wird ſich hieraus von ſelbſten ergeben, daß mehr erwehnte Lehns-Verordnungen nothwendig vorher müſſen bekannt, mithin in ein Buch zuſammen getragen geweſen

(f) v. Struv. in Hiſt. Jur. C. 8. §. 18. u. Cap. 12. §. 3. Bibliothec. Jur., ingleichen Pancirol. l. cit.

seyn, einfolglich vorberührter *Philibert* desfals ein mehrers nicht gethan, als daß er solche etwan in eine bessere Ordnung zusammen gelesen, zugleich diejenigen Lehns-Satzungen mit beygefüget, die von einigen andern Beherrschern des Longobardischen Staats gegeben worden. Eine fernere Vermehrung mehr berührter Italienischen, oder Longobardischen Lehns-Verordnungen haben nachher *Gerhardus Niger*, und *Obertus de Orto*, beyde Burgemeister zu Mayland, vorgenommen, die zu denen Zeiten des Käysers *Friderici I.*, *Barbarossa* genannt, lebeten, deren das Jus Feudale Longobardicum hin- und wieder erwehnet, und ihrer gedencket. Nach diesem, und zwar unter dem Käyser *Friderico II.*, bemühete sich *Hugolinus*, ein zu Bononien lebenter Juriste, der vor einem der besten Gelehrten der damahligen Zeiten gehalten wird, nehmlich wiedie Gelehrsamkeit in solchen ausgesehen, sämtliche Lehns-Verordnungen, die in Italien bißher ergangen waren, in ein Werck zusammen zutragen, denen er verschiedene sothaniger Satzungen, die sowohl nur berührte Käyser, als insonderheit Käyser Conrad III. hatten ergehen lassen, mit beyfügete, (g) und die nachher den bekannten Nah-

(g) Daß sothane Collectio vornehmlich auf Befehl Käysers Friderici II. geschehen, ist unter andern aus denen Worten des Collenutii Rer. Neapol. lib. 4. zu ersehen, wan

Nahmen des Juris Feudalis Longobardici erlanget, selbigen auch noch biß itzo führen. Uber diese Collectio Constitutionum Feudalium haben gar verschiedene Italienische sogenannte Gelehrte, sonderlich *Bulgarus*, *Pylæus*, *Hugolinus*, von dem vorher, *Vincentius*, und noch welche andere, ihre Anmerckungen verfertiget, (h) denen *Jacobus Colombinus* vornehmlich beyzuzehlen, dan im 13. Seculo *Jacobus de Ardizone*, ebenfals ein Italiener, der gleichergestalt noch ein hauffen zu alle dem hinzugethan, siehet man aber alles dieses mit recht erleuterten Augen an, muß man dieser Leuthe ihre Mühe und Arbeit, die sie sich desfals gegeben, in soweit loben, daß aber solche in dermahligen Zeiten, und vornehmlich in unserm Reiche einen sonderbahren Nutzen haben solten, wird mit bestande der Wahrheit wohl nicht gesaget werden können, es sey dan, daß man das, was mehrberührte Leuthe desfals gelehret und geschrieben, etwan auf die kleinen Lehen, nehmlich auf die adelichen Ritter-Güther, und zwar nach Ergebung der Umstände, zu appliciren suchte, den in denen eigendlichen Hohen, das ist, Reichs-Lehen,

er saget: Librum de usu Feudorum, optimum, & in Scholis usitatum conscribi curavit.

(h) v. Panciroll. in Thesaur. Var. Lect. l. 4. c. 90.

wird das wenigste dieser Leuthe ihrer Schriften einen Nutzen zu finden vermögen. Wan daher der sonst gelehrte *Rhetius* (i) von dem gleich folgen wird, wegen dieser Commentatorum unter andern saget: Temporis decursu cum ordinariis idem plane robur nanciscentur, cum ad declaranda ordinaria, quoniam ex iisdem Longobardorum moribus magnam partem orienda, non exiguam æquitatis præle ferunt, so begehret man zwar nicht zuleugnen, daß selbige in soweit einigen Nutzen zu haben vermögen, alleine weil doch auch seine Richtigkeit hat, daß alles nach denen Umständen der Zeiten angesehen werden müsse, dan auch wie dasjenige beschaffen, von dem man eine Application nehmen, oder solches zu einen rechten Nutzen und Gebrauch anwenden will, wird sich hieraus leichte ergeben, daß sämtlich angeführte Commentatores auf unser Reich, wenigstens was die sogenannten Reichs Lehn anbetrift, sich wenig, oder fast gar nicht schicken.

Hierauf kam um das Jahr 1428. abermahls ein Italiener, nehmlich *Mincuccius de Prata Veteri*, Professor zu Bononien, und suchte die Lehn-Rechts-Bücher in eine bessere Ordnung zu bringen, worzu Käyser Sigismund ihm soll Befehl gegeben haben, weswegen er selbige in 6. Bücher zusammen truge, anbey

(i) In Proœmio Commentar. in Jus. Feud. n. 75.

bey von erwehnten Käyser sich ausbathe, daß selbige publice mögten eingeführet werden, welches gleichwohl niemahls geschehen. Eben dergleichen Schicksaal erfuhre *Bartolomæus Baratirius*, ein zu Placentz lebenden Rechts-Gelehrter. Den ob er wohl oft besagte Longobardische Lehn-Rechts-Bücher in eine noch bessere Ordnung gebracht, zugleich mit einigen Beysätzen vermehret, anbey von dem damahligen Hertzogen zu Mayland, Philipp Maria, die Versprechung erlanget hatte, daß selbige auf der Universität zu Pavy eingeführet werden solten, so erfolgete doch dieses auch nicht. Indessen hat sothane Collectionem, oder Compilationem Feudalium, nehmlich gedachten Mincuccii, und des Baratieri seine, *Schilter* seinen Codici Juris Feudalis Alemannici mit einverleiben lassen, denen er zugleich des *Alteserra* Werck, de Origine Feudorum, und Antonii Dominici Disquisitionem Historicam de Prærogativa allodiorum beygefüget, von welchen das erstere vom Uhrsprung der Lehen handelt, wie solcher in Franckreich anzusehen, der andere aber nur von denen Erb-Güthern, oder Allodiis redet, wie selbige in dem gewesenen Königreich Italien befindlich, iedoch können beyde diese Wercke auch in dem Teutschen Lehn-Rechte einige Dienste mit verrichten. Im 16. Seculo, nehmlich 1566. brachte *Jacobus Cujacius* eine neue Zusammenlesung der Longobardischen Lehns-Satzungen zum Stande, die in gedachtem Jahre zu Ley-

den gedruckt, dan 1588. zu Cölln von neuen aufgeleget ward.

Um die noch mehrere Erleuterung aber des Longobardischen Lehn-Rechtes haben sowohl im abgewichenen, als auch in dem vorhergehenden Jahrhunderte sich annoch verschiedene ausländische Gelehrte die Mühe gegeben, die man ebenfals, obgleich nur etwan kürtzlich, melden will. Also erschiene 1545. zu Lion in Franckreich *Johann Antonii* de St. Georgio Jus Feudale Longobardicum, welches 1629. zu Franckfurth wieder neu aufgeleget worden, in welchem Jahre, und zwar auch alda, *Andreæ de Isernia* seine Edition mit hervor kam. Kurtz nach Eintritt des 16. Seculi, nehmlich 1511. gabe auch zu Lion, *Jacobus de Bellovisa*, dan 1593. ebenfals daselbst, *Baldus de Beruſio*, solches von neuen herraus, welchen Bemühungen aber allen mit einander eben nicht viel sonderliches beygefüget. Sodan erschiene 1548. zu Lion, nnd 1598. zu Franckfurth, *Matthæi de Afflictis*, und vorher 1477. zu Venedig, *Jacobi Alvoratti* Usus feudorum, gleichwie 1568. *Franciſci Duareni* Commentarius in Consuetudines feudorum zu Cölln gedruckt ward, welches letztere Werck noch so ziemlich eingerichtet. Von Ausländern aber will man vornehmlich des *Eguinarii Baronis* noch gedencken, der ad Oberti Ortensii Consuetudines Feudales einen Commentarium verfertiget, ist 1574. zu Cölln wieder neu aufgeleget worden, enthält 2. Bücher, von denen das 1. in

28. und das andere in 57. Titul eingetheilet, denen annoch 3. besondere Titul beygefüget. Im 1. Buche redet Titul. 1. von denen die Lehen zu vergeben befugt, und denen hingegen sothanes Recht nicht zustehet. Titul. 2. handelt von Feudis Guardiæ und Gastaldiæ, Tit. 3. wie weit ein Landes-Nachfolger Lehn vergeben könne, Tit. 4. wan wegen der Belehnung Irrungen vorfallen, Tit. 5. weiset, wie nach ein Lehn verlohren gehen könne, Tit. 6. eröfnet, daß kein Geistlicher, er heisse wie er wolle, Lehen zu vergeben befugt, Tit. 7. redet von dem, der Lehn zu vergeben vermag, gleichwie Tit. 8. mit der Lehns-Nachfolge zuthun hat, und nach dieser Methode wird das gantze Werck abgehandelt, was nehmlich zu denen Lehns-Angelegenheiten gehöret, und darmit verknüpfet ist. Der eine Anhang weiset, wan Privilegia wieder Kirchen und andere geistliche Stiftungen ertheilet, was sodan Rechtens, worauf der andere von dem Crimine Cæsæ Majestatis, der letztere aber von denen redet, die würckliche Rebellen seyn. Es kan dieses Werckgen im Jure Feudali seinen Nutzen haben, indem dessen Verfasser noch eine ziemliche Einsicht in die Alterthümer gehabt. *Franciſchini Curtii* Tractat de Feudis, ist 1561. in 8v. zu Cölln herraus kommen, den *Johann Habichorſt* verbessert, stellet Parte 1. vornehmlich vor, ob liber feudorum authenticus, und also in Entscheidung der Lehns-Sachen dienlich sey,

worauf Pars II. weiset, wer Lehn zu vergeben befugt, welches Recht er denen Geistlichen zuschreibet, sodan zu denen weltlichen grossen Herren wegen sothanen Rechtens sich wendet, Pars 3. aber handelt von der Lehns-Nachfolge, Pars 4. weiset sehr umständlich aus was vor Uhrsachen ein Lehn kan verlohren werden, dan hat Pars V. wan der Vasall sein Lehn verlohren, weme solches wieder zu verleihen? Auch dieses Werck kan in der Lehns-Wissenschaft seinen guten Nutzen haben, und zwar in einigen Stücken besser als vorher angeführtes, indem dessen Verfassere die hieher gehörigen Alterthümer noch so ziemlich wohl eingesehen. *Guerrini Pisonis* Commentarium hat Hermann Vultejus an. 1598. in 8v. drucken lassen, und der gelehrten Welt bekannt gemachet, enthält 46. Capitel, in welchen sämtliche in die Lehns-Wissenschaft gehörige Dinge, und zwar guth zusammen hangend, abgehandelt und dargeleget erscheinet, worauf Hieronimus Garzo in einer besondern Abhandlung, de fœminis ad feuda recipiendis vel non, gewiß recht gründlich zeiget, daß auch das Frauenzimmer Lehen zu erlangen befugt, zugleich, wie nach solches geschehen könne, absonderlich daß sie die Landes-Nachfolge haben können, mithin dieses Werck, in unserm Reiche gewiß mit unverwerfflichen Nutzen zu gebrauchen. *Amædeus a Pronte* hat sich bemühet, gründlich darzulegen,

wer

wer in Lehns-Sachen eigendlich der Richter sey? hat auch im 16. Seculo gelebet, und war an des damahligen Hertzogs von Savoyen seinem Hoffe. Auch dieses Werck hat in Lehns-Dingen seinen Nutzen, indem dessen Verfasser sonderlich n. 2. und folgenden weiset, wer die Pares Curiæ gewesen? und ob selbige in Lehns-Dingen die Richter abzugeben befugt? darbey ebenfals verschiedene Alterthümer untersuchet und erleutert werden.

Wir gehen nun wieder zu denen Teutschen, die mit der Lehns-Gelehrsamkeit zuthun gehabt, von denen sich sonderlich findet, *Nicolai Vigelii* Methodus Juris, welch Werck 1594. zu Hanau in Octav. erschienen, dessen Verfasser dem damahligen Herren Land-Graffen von Hessen es dediciret, zugleich eine lange Vorrede beygefüget, worinnen er verschieden gutes von einer rechten Gelehrsamkeit vorbringet. Die Abhandelung selber aber ist im 5. Capitel eingetheilet, von denen Cap. 1. von dem Lehn-Rechte überhaupt, und was solches sey? ziemlich weitläuftig redet. Cap. 2. hat mit denen Lehen, ingleichen wie solche zu erlangen, zuthun, worauf Cap. 3. die ex Contractu Feudali entstehenden Actiones darleget, Cap. 4. aber weiset, was vor Recht ein Vasall ex Contractu feudali habe? Worauf Cap. 5. die Actiones und Rechte, die der Lehns-Herr und dessen Erben, wegen wieder Erlangung eines Lehns, zu haben befugt. Von diesem Wercke

kan

kan man in soweit gar wohl sagen, daß selbiges in denen Lehns-Angelegenheiten und denen darmit verknüpften Rechten, seinen nicht zu verwerffenden Nutzen habe, mithin sattsamen zu gebrauchen stehe. Auch einem sehr grossen Nutzen aber hat in Lehns-Sachen des Thummermuth sein Werck, Krumstab schliest niemand aus, welches 1613. herraus gekommen, einen starcken Folianten abgiebet, und weil selbiges sich sehr rar gemachet, liesse 1718. Herr *Johann Paul Kressius*, ein würcklich gelehrter Mann, der sich zu Helmstedt befande, solches in Leipzig nicht nur neu auflegen, sondern vermehrete es auch mit vielen, die geistlichen Lehen betreffenden Actis publicis, welches von *Leopold Albert Schoppii* seinem Thesauro feudali practico ebenfals zu sagen, und der zweymahl, nehmlich 1670. und 1678. in 4to zu Helmstadt gedruckt worden. Da man auch in unserm Wercke hin- und wieder erinnert, wie nöthig es sey, die besondern Lehn-Rechts-Umstände, die in dieses oder jenes Reich-Standes seinen Landen beliebet und eingeführet worden, sich bekannt zu machen, als will man desfals auch einige besondere Autores anführen. Also gabe 1708. und 1711. in 4to *Peter Tornovius* sein Werck de Feudis Mecklenburgensibus, eorumque Jure herraus, in welchem die besondern Eigenschaften der Mecklenburgischen Lehen sehr wohl dargeleget zu befinden, mit welcher Arbeit des George Engelbrecht

brecht Tractet de Singularibus Feudorum Mecklenburgenſium Juribus zu vergleichen, der 1713. zu Helmſtadt gedruckt worden. Von denen Pommeriſchen Lehen hat der gelehrte Stryck, de Feudis Pomeranicis insbeſondere gehandelt, die 1714. mit *Marci Rhodii* Diſſertation de Feudis Pomeranicis, wieder neu aufgeleget worden. Die Eigenſchaft der Böhmiſchen Lehen hat *Pucholz a Neuenhahn*, de Juris dictione Feudali ex Superioritate Territoriali 1716. darzulegen geſuchet, weil er aber die Hoheit der Chur- und Fürſten in dieſen ſeinen Blättern gar ſehr angegriffen, achtete der groſſe gelehrte von Adel, der Herr von Bunau, vor nöthig, ſothane ertz falſche, und auch gefährliche Lehren, in einer desfalligen beſondern Schrift, die er Examen nannte, gründlich und ſattſam zu wiederlegen. Die Eigenſchaft der Schleſiſchen Lehen wird vornehmlich aus *Schickuſii* Wercke de Feudis Sileſiacis ſich bekannt gemachet werden könne.

Ein gutes Werck iſt *Georg Adam Struvii Syntagma Juris Feudalis*, in 4to welches gar vielmahl neu aufgeleget worden, faſſet 16. Capita in ſich, von denen Cap. 1. den Uhrſprung der Lehen, und Lehn-Rechte abhandelt, Cap. 2. unterſuchet Feudi Eſſentiam & Naturam, Cap. 3. hat mit der Diviſione Feudorum zuthun, Cap. 4. handelt de Feudis propriis & impropriis, Cap. 5. de Perſonis feudum conferentibus & acquirentibus, Cap. 6. de Rebus in quibus

bus feudum conſtituitur &c. ſodan gehet dieſes gantze Werck, und zwar nach einer wohl eingerichteten Methode, alles das durch, was zu dem Lehn-Weſen gehöret, daher man von ſelbem mit gutem Grunde ſagen kan, daß es in denen Lehns-Dingen gute Dienſte zuthun vermag, das zugleich noch dieſen Vorzug verdienet, weil der Autor, und zwar nach der im Wercke gehabten Ordnung, ſehr nutzbahre Obſervationes Feudales beygefüget, die in dem Lehn-Rechte gar nöthig, dan folget *Centuria* quæſtionum, quænam Res Feudales, & quænam allodiales? Uber dieſes Werck hat der Herr Schilter Notas herraus gegeben, die ebenfals gar viele, in Lehns-Angelegenheiten gehörige Reſponſa und Conſilia in ſich haben, gleichwie die darbey befindlichen Relationes quoad res feudales des Marci Ottonis, ebenfals zuthun vermögen, mithin dieſes gantze Werck in der rechten Kenntnüß der Lehns-Wiſſenſchaft in ſo weit auch unentbehrlich. Vortrefliche gute Dienſte aber vermag in denen Lehns-Sachen zu leiſten des in der gelehrten Welt ſo berühmten *Schilteri* Codex Juris Feudalis Alemannici in fol., der 1697. zum erſtenmahle in Straßburg gedruckt, 1728. aber zum andernmahle, und zwar vermehrter, alda wieder zum Vorſchein gebracht worden. In der Præfation dieſes Werckes, handelt der gelehrte Verfaſſer vom wahren Uhrſprunge des Juris Feudalis Alemannici, dan erſcheinet ge-

gedachtes Jus Feudale ſelber, und zwar im Teutſchen, wie ſolches damahls beſchaffen geweſen, als beſagtes Recht abgefaſſet worden, denen eine Lateiniſche Uberſetzung beygefüget. Sodan folget das Jus Feudale Saxonicum, das ebenfals mit einem Commentario verſehen, worauf Commentatio ad 2. F. 50. de Natura Succeſſionis Feudalis erſcheinet, an die eine Mantiſſa verknüpfet. Dan leget ſich dar, Wolffgang Textoris Succeſſio Linealis in Electoratibus Imperii ſecularibus defenſa & declarata, nach welcher Bitſchii Commentarius ad Conſtit. Argent. vom Schauffel-Recht zu leſen, ferner Dürr de Curiis Dominicalibus, oder von den Dingkhöfen &c. des Mincuccii, Baraterii, Alteſerra, und Dominici ihre Schriften, die an dieſes herrliche Werck auch mit verknüpfet, hat man vorher ſchon berühret, indeſſen behält es ſeine Richtigkeit, daß dieſer Codex Schilterianus in der ſo oft gedachten Lehns-Wiſſenſchaft, vortrefliche Dienſte zu leiſten vermöge. Vorher, und zwar an. 1695., hatte er zu Straßburg ſeine *Inſtitutiones Juris Feudalis Germanici* in 8vo. herraus gegeben, enthalten XI. Capitel in welchen alles was zur rechten Kenntnüß der Lehns-Sachen gehöret, ſehr wohl abgehandelt wird, mithin dieſes Werck als ein ſehr wohl abgefaſtes Compendium allerdings zu recommendiren, dergleichen Lob des berühmten, nun in der Ewigkeit ſeyenden Herr von *Cocceji* Hypomnemata Juris Feudalis ebenfals ver-

verdienen, und hat er selbige als damahliger Professor Juris der Universität Franckfurth verfertiget, allwo 1715. die 3. Edition in 8vo. erschienen, enthält 13. Titulos, die alles, was in die Lehns-Angelegenheiten gehöret, gantz wohl darlegen, und abhandeln. Wir müssen aber auf den *Schilterum* ein wenig wieder zurücke gehen, dessen Institutiones Juris Feudalis Germanici & Longobardici der in Leipzig gewesene Prof. Gebauer, 1728. allda herraus gegeben, und selbigen gute Anmerckungen beygefüget, daher diese Arbeit deswegen wohl zu gebrauchen, weil die bekannte Constitutio de Expeditione Romana, mit Fœheri, und Cantarelli Fabri Notis, ingleichen Schurzefleischii Dissertatio de Conrado Imperatore mit solcher verknüpfet, die insgesamt im Lehn-Rechte, dan auch im Jure Publico, und sonderlich im letztern, gute Dienste zu leisten vermögen. Die Institutiones selber aber fassen XI. Cap. in sich, die alles und iedes Lehn-Wesen wohl darlegen. In Lehns-Sachen aber ist des Herr Cantzler von Ludewig Dissertatio sonderlich zu nutzen, in welcher die Differentiæ Iuris Romani, Gallici & Germanici in Peregrinitate, Abnagio atque Wildfangiatu ungemein guth dargeleget erscheinen, daß sothan gelehrtes Werck, welches 1735. der Welt mit getheilet worden, in berührten Alterthümern, die einen ziemlichen Einfluß in die Lehns-Dinge haben, ungemein wohl zu nutzen. Des *Cujacii* libros quinque de

Feu-

Feudis hätten wie vorher gedencken ſollen, und ſeind ſelbige 1588. zu Cölln am Rhein gedruckt worden, wir wenden uns aber zu des *Titii*, vormahligen Profeſſoris in Leipzig, ſeinem Lehn-Rechte, iſt in 28. Haupt-Stücke eingetheilet, die die Lehns-Sachen wie ſolche unter einander verknüpfet, gar guth vortragen, und hat das 29. Haupt-Stück verſchiedene ſogenannte Lehns-Formeln, mithin ſtehet ſolches zur Kenntnüß der Lehns-Sachen gar guth anzuwenden, obgleich etwan einige Alterthümer noch beſſer hätten erleutert werden können. Des Herrn Prof. *Fleiſcher* Inſtitutiones Iuris Feudalis, die 1730. in 8v. hier in Halle erſchienen, faſſen 22. Capitel in ſich, und hat der Herr Autor nicht zu verachtende Mühe angewendet, um die Lehns-Sachen und Rechte in eine hinlängliche Erleuterung zu bringen. Doch einen gewiß gantz ungemeinem Nutzen vermögen in ſämtlichen Lehns-Angelegenheiten des berühmten *Thomaſii* Selecta Feudalia zu leiſten, die aus 2. Tomis in 8vo. beſtehen, im drucke alhier auch erſchienen, und kan man von ſelbigen mit vollkommen Grunde der Wahrheit ſagen, daß ſie in denen oft berührten Lehns-Sachen in ſoweit gantz unentbehrlich fallen, indem ſie verſchiedenes vorſtellen das in andern dergleichen Schriften nicht zu befinden. Eben ein ſothaniges vollkommen Lob, ia einen ſonderbahren Vorzug ſeind würdig des vorgedachten, hochgelahrten Herrn Cantzler von Lude-

wig anno 1739. der gelehrten und vernünftigen Welt vorgelegte Jura Feudorum Romani Imperii atque Germaniæ Principis, & Provincialium Nobilium, Landsassiorum, ex medii ævi antiquitatibus & diplomatibus eruta & illustrata. Weil man öfters erwehnet, daß das eingeschlichene Römische Recht ein gar grosses mit beygetragen, daß manche die wahre Beschaffenheit unsers Reiches sich so schlecht vorgestellet, als saget man billig, und zwar mit dem grösten Vergnügen, daß dieser grosse Gelehrte in seiner, berührtem Wercke angefügten Vorrede eben dieses behauptet, zugleich nach allen Umständen solches erweiset, worvon §. 4. und 8. insonderheit desfals bemercket zu werden verdienen, seind zugleich iedem §., deren 25. zusammen ausmachen, lesenswürdige Anmerckungen beygefüget. Das Werck selber ist in 12. Capitel eingetheilet, von denen iedes mit denen wichtigsten, und in Lehns-Sachen vornehmlich zu wissen nöthigen Abhandlungen gar reichlich versehen, dergestalt, daß mit dem aufrichtigstem Grunde der Wahrheit zusagen, wie kein Gelehrter, oder wer von Lehns-Angelegenheiten einen wohl eingerichteten Begriff haben will, mehr berührte gelehrte Schrift zu entrathen vermöge.

Wir schreiten aber annoch zu einigen andern, von Lehns-Sachen handelnden Schriften, darunter *Majeri*, vormahligen Hertzogl. Würtenbergischen Rathes, Syntagma Juris Feu-

Feudalis, in 4to., oder Commentarius ad Jus Feudale commune, mit zu beobachten, fasset 33. Capitel in sich, in welchen der Herr Autor alles und iedes was zu denen Lehen, und Lehen-Rechten gehöret, nach allen ihren Umständen vollständig abhandelt, mithin es in dieser Wissenschaft seine Dienste zu leisten gar wohl vermag. *Eybenii Electa Juris Feudalis*, die der Autor 1669. zu Giessen herraus gegeben, und in 12. Capitel eingetheilet, können in denen Lehns-Angelegenheiten auch hinlängliche Dienste thun. *Ludovici*, gewesenen hiesigen Professoris, Einleitung zum Lehns-Proceß in 4to., leget in 15. Capiteln den modum procedendi in Lehns-Irrungen und Streitigkeiten dermaßen wohl und deutlich dar, daß man von selbem mit gutem Fuge sagen kan, daß es nicht nur gantz unentbehrlich, sondern in nur berührten Dingen vor andern seinen Vorzug habe, vornehmlich da der Autor so wohl die Chur-Brandenburgische Assecuration wegen der Ritterschaft in denen Brandenburgischen Landen, als auch den Richtsteig über das Sächsische Land-Recht mit beygefüget, die beyde denen Lehns-Sachen eine grosse Erleuterung zugeben vermögen. Eben dieses ist von denen *Selectis feudalibus* zu sagen, die 1738. im Drucke erschienen, und in 6. Sectionibus, nach welchen besagtes Werck eingetheilet, von denen iede wieder in Capitul abgesondert, alles, was zum Lehn-Rechte und dessen wahren

Kenntnüß gehöret, sehr wohl abhandeln, da sonderlich Sectio VI. weiset, was ein Frauenzimmer vor Rechte bey einem Lehen zu haben vermöge, einfolglich sothane Selecta feudalia ein desfals gleichsam unentbehrlich Werck. Des *Struckii* Examen Juris Feudalis vermag zwar auch gute Dienste zu thun, iedoch muß man es nur vornehmlich Ratione Praxeos des Lehn-Rechtes in soweit ansehen.

Und so viel hat man von denen alhier reden und eine Vorstellung von selbigen thun wollen, die alles, was zum Lehn-Wesen und denen Lehn-Rechten gehöret, in vollständigen Wercken abgehandelt, da zwar seyn könte, daß etwan einer oder der andere nicht berühret worden, doch ein vernünftig Uhrtheilender wird sattsam finden, daß bißher angeführte Wercke, oder doch die meisten und besten von selbigen sich bekannt zu machen, eine gewiß vollständige Einsicht von dem gantzen Lehns-Wesen, und was darmit verknüpfet, zu geben vermögen.

Weil aber die Lehen, und zwar wie in gegenwärtigen Blättern ebenfals zu befinden, nicht nur gar verschiedene, sondern auch ihre eigene Umstände haben, darvon man ebenfals gehandelt, und dan gar viele Gelehrte solche behörig vorzustellen sich bearbeitet, hat man vor nöthig befunden, die vornehmsten und besten von dergleichen kleine Schriften alhier auch mit zu berühren, indem selbige zur rechten

Ein-

Einsicht aller und ieder Lehns-Angelegenheiten das ihrige gar wohl mit beytragen. Diesemnach stellet *Waldschmidii* Dissertation de Feudis Castrensibus, oder von Burg-Lehn diese uhralte Lehns-Arth vor, darbey deren Verfasser verschiedene, hieher gehörige Alterthümer nicht uneben erleutert hat. *Muhlpfort* de Investitura Prælati Feudali circa bona ecclesiastica untersuchet, ob ein vornehmer Geistlicher iemanden mit Kirchen-Güthern belehnen könne, da er dan in 3. Capiteln die Richtigkeit dieser Frage abhandelt und beweiset, weil nun in unserm Wercke nach allem Umständen gezeiget worden, wan die vornehmen Geistliche in unserm Reiche Landes-Herren geworden, und Lehn zu vergeben angefangen, so wird dieses Werckgen desfals seine Dienste mit thun können. *Bastineller* de investitura bonorum allodialium immobolium leget in 6. Capiteln dar, wie nach ein Erb-Guth in ein Lehn verwandelt werden könne, welche Blätter gelesen zu werden verdienen, weil sie nicht nur verschiedene in sothane Lehns-Umstände gehörige Dinge wohl vorstellen, sondern auch welche besondere Casus mit beybringen. Eben dieses ist von *Mylii* Dissertation de Citatione Vasalli & simultanee investiti Saxonici auch zu sagen, die sonderlich in denen Sächsischen Lehn-Rechten eine gute Erleuterung giebet. Wie anbey unsere Reichs-Historie weiset, daß Käyser Heinrich V. sich mit dem Pabste Ca-

lixto II. wegen der sogenannten Belehnung der Bischöffe und Abte sich verglichen, als hat der P. Hoffmann in dem Wercke ad Concordatum Heinrici V. & Calixti II. de Investiturís Episcoporum & Abbatum diese Sache vollständig abzuhandeln sich bemühet, zugleich gewiesen, wie irrig das desfallige gemeine Vorgeben sey, darvon man in der Grundlegung zur Reichs-Historie auch geredet. Demnach auch sehr nöthig ist, die besondern Eigenschaften, die Lehn-Güther in diesem oder jenem Lande unsers Reiches zu haben pflegen, einzusehen und zu verstehen, indem selbige manche Lehns-Alterthümer mit erleutern; als hat der Herr P. *Kæler* in seiner Dissertatione Historica de Origine & Incrementis Iurium & Privilegiorum Nobilitatis Mecklenburgicæ dieses wegen des Mecklenburgischen Adels zu leisten sich bemühet, welche Arbeit ihn auch gar wohl gerathen, einfolglich in sothanen Angelegenheiten mit Nutzen gebrauchet werden kan. Von des gelehrten, nun seeligen Herr *Thomasii* seinen, in Lehns-Sachen herraus gegebenen Schrieften hat man bereits gehandelt, indessen hat man von selbigen alhier noch gedencken wollen seine Dissertation de Feudis oblatis, die er 1687. zu Leipzig gehalten, in welcher er weiset, was ein aufgetragen Lehn eigendlich sey, und woher diese Arth der Lehn rühre? in einer andern Dissertation hat er Origines Feudales, und noch in einer die

Prx-

Præsumtionem allodialitatis untersuchet, die beyde in der Lehns-Wissenschaft ihren sehr guten Nutzen haben, indem sie auch nicht wenige Alterthümer mit erleutern, gleichwie die de Felonia Domini, die 1710. erschienen. *B. D. H. E. M.* Examen de Jurisdictione Feudali & Superioriate Territoriali, nec non de natura & prærogativis Feudorum Regni Bœmiæ, welches Werck sonderlich wieder den bekannten Neuman, oder Pucholz a Neuenhahn verfertiget, der die Chur-Fürsten zu armen Dorff-Schultzen machen wollen, wird manch gutes mit darlegen, *Textor* hingegen de Feudis Imperii propriis non oblatis annumerandis muß mit sonderbahren bedacht gelesen werden, weil der Verfertiger die wahre Eigenschaft der Chur- und Fürsten nicht recht eingesehen, indem dero Lande allerdings sogenannte Feuda oblata seyn. *Schræter* de Vasallo non Statu Imperii enthält zwar einige nicht undienliche Dinge, alleine aus Sect. 2. dieser Blätter siehet man wohl, daß der Verfasser von selbigen auch in denen Gedancken gestanden, als ob es Lehn-Staaten in unserm Europa gegeben, iedoch erkläret er die Jura unsers Reiches auf die Italienischen Staaten in so weit gar wohl. *Wildvogel* de Feudo *Sculteticо*, vom Schultzen-Lehn, und Friedrich Gottlieb Struv, de Præbenda *Equestri*, vom Reit-Pfründen, haben beyde eine nicht zu verwerffende Einsicht in die verschiedenen Lehns-

Eigenschaften gehabt, daher ihre Werckgen desfals wohl zu gebrauchen. Von des Herr Cantzler von Ludewig seinen, in Lehns Sachen besonders heraus gegebenen kleinen Schriften, gehören hieher annoch vornehmlich de *Prorogatione Investiturae*, darinnen er weiset, was Rechtens sey, wan es mit der Belehnung sich verzöge, oder der Lehns-Suchung ein Indult gegeben werde, welches in 9. Capiteln vorgestellet zu befinden, dan dessen Werckgen, Differentias Juris Romani & Germanici in dignitate uxoris, vom Runckel-Adel, die beyde gar verschiedene wichtige, mit denen Lehns-Sachen verknüpfte Alterthümer in sich fassen, das von des Gundlings seiner, an Nobiliter Venter, die 3. Capiteln er sich fasset, auf gewisse maasse auch zu sagen, sonderlich da er mit untersuchet, wie weit die Teutschen Rechte von denen Römischen desfals etwan abgehen. *Speneri* Examen Longobardicæ doctrinæ de Felonia ad Status Imperii communiter applicatæ leget dar, welches man zwar auch gewiesen, wie übel das Longobardische Lehn-Recht auf die Chur- und Fürsten wolle gezogen werden. *Ernesti Tenzelii* Dissertatio hat mit der Probatione & Reprobatione Bonorum censiticorum, oder von Zinß- und Erbzinß-Güthern in 6. Capiteln zu thun, gleichwie Beieri sein de Censibus promobilibus von Rutscher-Zinsen ebenfals in 6. Capiteln redet, welche Werckgen auch unterschiedliche

Lehns-

Lehns-Alterthümer erklähren. *Darpœi* Præjudicia Juris Feudalis ſuchen einige Stellen des Juris Feudalis noch deutlicher zu machen, zugleich die würckliche heutige Praxin von ſelbigen zuzeigen, als bißher etwan nicht allemahl mögte ſeyn beobachtet worden. *Hertius* de Feudo Nobili redet in 4. Sectionen was eigendlich ein ſolch Lehn hieſſe, *Gonne* aber machet de Feudo *Gaſtaldiæ* von Ambachts-Lehn in 32. §§is, eine gute Erklährung von einem ſothanigen Lehn, dergleichen Hertii ſein Werck auch thut. Nebſt dem hat Herr *Joan Auguſt v. Berger* ſich Mühe gegeben in Collatione Codicis Juris Alemannici tam Provincialis quam Feudalis &c. die wahre Beſchaffenheit gedachten Codicis der Welt mitzutheilen, und zwar wie er ſolche aus zu verläßlichen Manuſcripten erhalten, mithin dieſes ſchöne Werck zur richtiger Kenntnüß der Lehns-Sachen ſeine ungemein gute Dienſte zu leiſten vermag. Die Fata hiernechſt des Lehn-Rechts hat Hr. D. *Weſtphal* de Fatis atque Uſu Studii Juris Feudalis in Germania in 29. §§is ungemein wohl vorgeleget, da er ſonderlich §. 28. und 29. zeiget, daß das Longobardiſche Lehn-Recht auf unſer Reich gantz nicht zu appliciren, darvon man in gegenwärtigen Blättern ebenfals gehandelt.

Und ſo viel hat von derjenigen Gelehrten ihren Schriften gedacht, und ſelbige angeführet werden ſollen, die ſich die Mühe gegeben Materien abzuhandeln, die vor andern in

denen Lehns-Sachen angemercket zu werden verdienen, mithin in solche einen gar besondern Einfluß haben, einfolglich sich bekannt zu machen nöthig seyn. Demnach auch zu denen Lehns-Angelegenheiten das Judicium Parium mit gehöret, wie desfals in gegenwärtigem Wercke auch zu befinden, von selbem aber ebenfals verschiedene Schriften vorhanden, hat man, als gleichsam in einem desfalligen geschicktem Compendio, des Herrn Hoff-Rath *Mascau* seine, in dem 1740. Jahre gehaltene Dissertation, de Paribus Curiæ vornehmlich anführen wollen. Sie bestehet aus 30. §§. in welchen, und zwar aus unsern teutschen Alterthümern, sehr wohl erläutert wird, nicht nur wie nach besagtes Judicium Parium beständig ausgesehen, und wer gedachte Pares Curiæ gewesen, als auch was es vor Nutzen noch itzo in denen Lehns-Angelegenheiten habe, einfolglich besagte wohl ausgearbeitete Dissertation in dieser Sache vor andern ihre guten Dienste zu leisten vermag.

Ver-

Verzeichnüß I.

Der sämtlichen alhier angeführten AUTORUM.

Acta Investiturae Electoris Palatini,
- Electoris Hanoverani.

Adelzreiter, Annales Bajoarici.
Alberti Stadensis, Historia Ecclesiastica.
Albini, Meißnische Land- und Berg-Cronicke.
Altenburgische Assertion contra die Graffen von Waldeck.
Alteserra, de Feudis Gallorum.
Ammiratus Scipio, in Tacitum.
Ancherſen, de Solduriis.
Antonii, Disputationes Feudales.
Arnolds, Kirchen- und Ketzer-Historie.
Autor der neuen Bibliothec.
- von Land-Tägen.
- de Jure Princip. Saxon. ante Temp. Reform.

Arnisæus, de Juribus Majestatis.
Aventini, Annales Bajoarici.
Becmann, Notitia dignitatum.
- Exercitationes Juris Publici.

Becherer, vom aufnehmen Land und Leute.
Beda, Historia Ecclesiæ Anglicanæ.
Beli, Literatura Hunnica.
Benthems, Englischer Kirchen-Staat.
Bellarminus, de Translatione Imperii.
Berlichii, Conclusiones.
Bernegger, in Tacitum.

Bertram, de Comitiis.
Beſoldus, de Origine Feudorum.
- Theſaurus Practicus,
Biblia ſacra.
Bitſchius, de Feudis.
Bodinus, de Republica.
Bodini, Fürſtliche Macht-Kunſt.
Bœcler, de dominio eminente.
Bœhmeri, Jus Eccleſiaſticum.
Branden, de Concordatis Nationis Germanicæ.
Bruckner, de Domaniis Imperii.
Brunneri, Annales Bavarici.
Brunnemanni, Examen Juris Publici.
Bucelini, Stemma Agilolfingicum.
Budæus, ad Pandectas.
Bugenhagen Res Pomeranicæ.
Burgemeiſter, Corpus Juris Equeſtris.
Buxtorffius, ad Auream Bullam.
Calviſius, de Feudis,
Calvinus, de Feudis.
- ad Cujacium de Feudis.
Capitulatio, Leopoldi, Joſephi, und Caroli VI.
Carpzovius, de Regalibus.
- diſputationes Feudales.
- Conſiſtorialia.
- ad Legem Regiam.
- de Pacto Confraternitatis domus Saxoniæ & Haſſiacæ.
- Reſponſa Juris.
Cellarius, de Domaniis Principum.
Cherbury, de Religione Gentilium.

Chur-

Chur-Sächſiſche Proceſſ-Ordnung.
- Lehn-Recht, und Lehns-Mandat.
- Deduction wegen Jülich ꝛc.
Cicero, de Republica.
Claſenius, de Prudentia Civili.
Clapmar, de Arcanis Rerum publicarum.
Cluveri, Germania Antiqua.
- Jtalia antiqua.
Cocceji, de Feudis Fuldenſibus.
- de eo quod juſtum eſt circa Ruſticos.
Codex Legum Hiſpanicarum.
Conring, de origine Juris Germanici.
- de Ducibus & Comitibus Imperii.
- ad Lampadium.
- ad Bullam Innocentii.
- de Conſtitutione Epiſcoporum.
Corpus Juris Civilis.
Cortrejus, de Matricula Imperii.
Cothmanni, Theſaurus.
Crüger, de Novemviratu.
Cujacius, de Feudis.
Cunæus, de Republica Hebræorum.
Dalæus, de uſu Patrum.
Dalechampii Notæ ad Tacitum.
Dietmari, Notæ in Tacitum de Mor. German.
Diſcurs von gegenwärtigen Reichs-Tage.
Dlugoſſi, Annales Polonici.
Donelli, Commentarius.
Eccard, de Heinrico Leone.
- Pactus Legum Salicarum.
Eccardus Junior, de Caſibus Monaſterii St. Gallenſis.

Eginhardi, Vita Caroli M.
Einſiedel, de Regalibus.
Electa, Juris Publici.
Eſtor, de Miniſterialibus.
Eybenii, Electa Feudalia.
Felden, Annotationes ad Grotium.
Forſtner, ad Tacitum.
Franzius, ad Pandectas.
Franzkii, Reſolutiones.
Freſne, du Gloſſarium Latinitatis mediæ & infimæ.
Fritſchius, de Feudis.
- de Feudis Solaribus.
- Diſputationes Juris Publici.
- vom Floß Rechte.

Fürſtenerus, de Jure Suppremat⁹.
Gailii, Obſervationes.
Gentiletti, adverſus Machiavellum.
Gentilis Albericus, de Jure Belli & Pacis.
Gerhard, de Magiſtratu.
Giannoni, Hiſtoria Neapolitana.
Glafey, de Miniſterialibus.
Gœbel, de Jure Majeſtatis Principum Imperii.
Gœzii, ungekränckte Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter.
Goldaſt, de Regno Bœhmiæ.
- Reichs-Satzungen.
- de Majoratu.

Goldgrube in der Acciſe.
Grotius, de Jure Bello & Paco.
Cryphiander, de Weichbildis Saxonicis.
Gundlingii, Diſſertatio an Nobilitet Veuter.
- Gundlingiana.

Hahn

Hahn ad Wesenbecium.
Hagelgans, de Re Militari Veterum Germanorum.
Hällische Intelligentz-Zeddul.
Hanaccii, Abstammung des Hauses Sachsen.
Hartknoch, Origines Pomeranicæ.
Hattyser, Annales Juris Feudalis.
Helmoldi, Chronicon Slavorum.
Heigii, quæstiones illustres.
Hennepin, neu entdecktes Louisiana.
Henninges, Meditat. ad Instrum. Pacis Westphel.
Henninges, Theatrum Genealogicum.
von Herdens, Grundfeste.
Heremontanus, de Summa Princ. Germ. potestate.
Hertius, de Superioritate Territoriali.
- de Feudis oblatis.
- Notitia Veteris Regni Francici.
Hippolitus a Collibus, de Incrementis Urbium.
Hobbes, de Cive.
Holtermann, de Nequitia Advocatorum.
Hornii, Jurisprudentia Feudalis.
- de Regali metallofodinarum Jure.
Hortleder, von Uhrsachen des Teutschen Kriegs.
Hotomanni, Franco-Gallica.
de Hoveden Rogerii, Annales.
Huberus, de Jure Civitatis.
Hugo, de Statu Imperii Germanici.
Hulsemanni, Breviarium Theologicum.
Husanus, de Hominibus propriis.
Imhofii, Notitia Procerum Germaniæ.
Instrumentum, Pacis Westphalicæ.
Itter, de Feudis Imperii.

Iunckeri, Geographia medii ævi.
Ius Longobardicum.
Kirchmaier, ad Tacitum de Mor. German.
Klugheit zu leben.
Knichen de Inveſtitura.
Knipſchild, de Civitatibus Imperii.
Kohl, de Servitutibus Feudalibus.
- de ſub infeudatione.
Kœhleri, Reichs-Hiſtorie.
Kortholdi, Exercitationes Anti-Baronianæ.
Kulpiſius, ad Monzambanum.
- de Placito Imperatoris.
Lazius, de Migrationibus Gentium.
Leben Joſephi.
- Caroli VI.
Leibnizii, Scriptores Brunſuicenſes.
Lehmann, de Pace Religioſa.
Lehmanns Speyriſche Chronicæ.
Leiſer, de Schriftſaſſiis & Landſaſſiis.
Limnæi, Jus Publicum.
- ad Capitulationem Caroli V.
Loccenii, Explicatio peregrinarum dictionum.
de Ludwig, Erleuterung der güldenen Bulle.
- Nachricht vom ehmahligen Müntz-Weſen der mittlern Zeiten.
- de Jure adlegandi Principum Imperii.
- de Nummis bracteatis.
- Jus Feudale.
Lucæ, alter Grafen-Saal.
- alter Fürſten-Saal.
Ludwell, de Feudis.
- Exercitationes Feudales, *Lud-*

Ludwell, Synopſis Feudalis.
Ludwig, Synopſis Juris Feudalis.
Singularia Juris Publici.
Luitprand, Hiſtoria Longobardica.
Lydecker, de Jure Principis circa Religionem.
Machiavellus, de Republica.
Maieri, Syntagma Juris Feudalis.
Meditationes, ad Capitulat. Joſephi.
Meieri, Collegium Argentoratenſe.
Micrelii, Pommeriſche Chronicke.
Middendorp, de Academiis.
Molinæus, ad Conſuetudines Pariſienſes.
Montani, Japaniſche Geſandſchaft.
Monteſperato, Vindiciæ Pacis Weſtphalicæ.
Monzambano, de Statu Imperii Germanici.
Müldneri, Capitulatio harmonica.
Müller, Annales domus Saxonicæ.
Myler, de Principibus & Statibus Imperii.
Mutii, res Germanicæ.
Nazianzeni Epiſtolæ.
Neue Bibliotheck.
Neuwald, de Coloniis Veteris Weſtphaliæ.
Nithardus, de diſſenſione filiorum Ludovici Pii.
Nitſchius, de Capitulatione.
Noldenius, de Nobilitate.
Obrechti, Jus Feudale.
Ockel, de Præſcriptione immemoriali.
1) vom Poſt-Regale.
Ominoſa rerum ſeries.
Ottonis, Notitia Juris Publici.
Ottofriſingenſis, de rebus geſtis Friderici I.

Pantaleons Teutſche Helden.
Panvinius Onuphrius, *de Comitiis.*
Pfeffingeri, Notæ ad Vitriarii Inſtitutiones Juris Publici.
Piuto, Reiſe-Beſchreibung.
Piſtorii Hartmann, quæſtiones.
- Obſervationes.
Plutarchi, Vitæ illuſtres.
Peuceri Chronicon mundi.
Presbeuta, de Jure Legati Statuum Imperii.
Procopius, de bello Gothico.
Rauchbari, Quæſtiones Juris.
Rechenbergii, Diſſertationes Hiſtoricæ, Politicæ.
Reineccius, von Herkunft des Adels.
Reinking, de Regimine ſeculari & eccleſiaſtico.
Reichs-Hof-Raths-Ordnung.
Reiſneri, Stemma Wittichindæum.
Rhetii, Commentarius Feudalis.
- Inſtitutiones Juris Feudalis.
- de Jure Portuum.
Ringler, de Domaniis Principum.
Roſenthal, de Feudis.
Roth, de Imagunculis Germanorum Magicis.
Royle, de eo quod juſtum &c.
Rumelinus, ad Auream Bullam.
Sagittarius, de Nominibus veteris Weſtphaliæ.
Sande, ad Conſuetudines Feudales Geldriæ.
Sarpi, Hiſtoria Concilii Tridentini.
Schilteri, Codex Juris Feudalis Alemannici.
- Epitome Juris Feudalis.
- ad Struvii Syntagma Juris Feudalis.

Schilte-

Schilterius, de inveſtitura ſimultanea.
- de natura ſucceſſionis Feudalis.
- de Paragiis & Apanagiis.
- de bonis Laudemiis.
- Inſtitutiones Juris Publici.
- de Pace Religioſa.

Schœnberg de, medallophylazium Saxonicum.
Schræter, de Feudis.
- Fürſtl. Schatz-Kammer.

Schuzii, Poſitiones Feudales.
- Collegium Feudale.

Schulzii, Synopſis Juris Feudalis.
Schwarzii, Res Pomeraniæ.
Schweder, de Septemviratu.
Schurzfleiſch, de Luſatia.
- Introductio in Jus Publicum.

Schwendendörfer, de Actionibus.
Seckendorff, Fürſten-Staat.
- Fürſtliche Macht-Kunſt.

Seldenius, de mari clauſo.
- Hiſtoria Lutheraniſmi.

Sigonius, de Regno Italiæ.
Spanhemii, hiſtoria Eccleſiaſtica.
Staats-Cantzley.
Staats-Spiegel.
Speneri, Sylloge Genealogica.
Stiörnhiöck, de Jure Sueonum vetuſto.
Strauchii, diſſertationes exoticæ.
Struv, Hiſtoria Juris Germanici.
- Syntagma Juris Feudalis.
- Hiſtorie der Religions-Beſchwerden.

Struvs, Reichs-Historie.
Stryckii, Examen Juris Feudalis.
- de Jure Parium.
- de Negotiis Capitulat. Cæsar. annulatis.
- de Jure allodiali Principum Germaniæ.
- de Jure Sabbathi.
- de Cautelis testamentariis.
- Fundamenta Juris Naturæ & Gentium.
- de Paragiis & Apanagiis.
- Juristische Händel.
- Notæ ad Lancellotti Institutiones Juris Canonici.

Les *Souspers* del' Europe.

Tacitus de Moribus Germanorum.

Telgmann, von der Ahnen-Zahl.

Tentzels, monatliche Unterredungen.

Tesauro Emanuel, Istoria di Regno d'Italia.

Theatrum Europæum.

Thomasius, de Origine Feudorum.
- de hominibus propriis Veterum Germanorum.
- de Ingenuis & Servis Veterum Germanorum.
- de Feudis oblatis
- de usu veteris libri de beneficiis.
- de secularisatione bonorum Ecclesiasticorum.
- dreyfaches Geistliches Fürsten-Recht.

Thulemar, de Novemviratu.

Titii, Inſtitutiones Juris Feudalis.
Trithemius, de Francis.
Tummermuth, vom Krumm-Staabs-Lehn
- de Feudis Colonienſibus.
Uptonius, de Re militari.
Vagedes, opera academica.
Vindiciæ, Cauſæ Palatinatæ.
Viquefort, de l'Ambaſſadeur & ſes Fonctions.
Vitriarii, Inſtitutiones Juris Publici Germanici.
Voſſius, de Idololatria.
Vultejus, de Feudis.
Wagenſeil, de ſummis officialibus.
Wahl-*Capitulatio*, Caroli VI.
- Leopoldi.
- Joſephi.
Webner, Theſaurus Practicus.
Wendelini, Gloſſarium.
- de Legibus Salicis.
Wencker, de Clevenburgeris.
Winckelmanni, Amphitheatrum Honorum.
- Notitia Veteris Weſtphaliæ.
Wittikindi Annales.
Wolff, de origine Feudorum.
Wolfii Politica.
Wurmſer, de Feudis Imperii.
Xaverii Bedencken von Geiſtlichen Stifftungen.
Zaſius, de origine Feudorum.
Ziegler, de Juribus Majeſtatis.
- ad Grotium de Jure Belli & Pacis.
- de Epiſcopis.
- de Præſcriptione Feudorum.

Zſchackwiz, Einleitung zu der Heraldica.
- Genealogiſcher Schauplatz.
- Allerneueſter Zuſtand von Europa.
- Erläuterte teutſche Alterthümer.
- Nachricht vom ehmaligen Kriegs-Weſen.
- de ſeptem clypeis militaribus.
- Einleitung zu denen Prætenſionen.
- Grundlegung zur vollſtändigen Reichs-Hiſtorie.
- Recht des Hauſes Sachſen auf die Königreiche Neapolis und Sicilien.
- Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel.
- Allerneueſte Grund-Veſte des teutſchen Reiches.
- Nachricht von denen Univerſitäten.
- Einleitung zum Jure Publico.
- Anmerckungen über Ludovici Einleitung zum Kriegs-Proceſs.

Verzeichnüß II.

Der vornehmsten in diesem Wercke befindlichen Sachen.

A.

Abgaben, deren Uhrsprung, 298. seqq. 641. sqq.
Academien, was selbige veranlasset. 348.
was sie vor Veränderungen gegeben. 644
Adel, dessen Uhrsprung, 137. 619
Admenatio, was solche sey? 407
Affter-Belehnung, Nachricht darvon, 393
Alterthümer eines Landes zu wissen, ist nöthig. 1.
Ambassadeur, dessen Uhrsprung, 247
Angariæ, 309
Anverwandschaft, was solche sey. 376
Appanagirter Herr, was er sey? 154. seqq.
Arzeneyen, was darbey zu beobachten. 608
Aufgetragen Lehn, was es sey? 154. seqq.

B.

Baner-Herr, dessen ehemalige Bedeutung, 627
Bayern, Nachricht von diesem teutschen Lande. 463. seqq. wird wieder ein freyes Land, und bekomt seine Beherrscher. 469. sqq.
Bedingungs-Lehn. 45
Belehnung, was solche sey, und deren Eintheilung. 326. seqq. wie selbige zu verrichten. 335.
Beneficium, eigentliche Bedeutung dieses Wortes, 152
Bergwercke, wem solche zustehen. 312

Beutel-Lehn, ihr Uhrsprung. 41
Böhmen, König, ob er ein Churfürst? 688
Bündnüsse, deren Uhrsprung und Beschaffenheit, 272. seqq.
Burg-Lehn, 46

C.

Cammer-Lehn, 49.
Ceremonien, wie weit solche zur Religion gehören? 238. sqq.
Chur-Fürsten, ob deren Vasallen feuda nonligia? 41. deren sonderbahre Vorzüge und Uhrsprung, 75. seqq.
Cimbrer, wer sie gewesen, 456
Clypeus, was es vor dem bedeutet. 50
Comitatus Principis, was solcher gewesen, 627
Comercien, deren Uhrsprung und Beschaffenheit, 278. seqq.
Concilia, ob solche Nutzbar. 236
Curtis, Bedeutung dieses Wortes. 118

D.

Descendenten, wer darunter gehöre, 367
Dinge, deren Eintheilung, 189. 194
Dienstleistungen, deren Uhrsprung, 313
Dienst-Mann, was solcher bedeutet? 141
Dominium eminens, haben die Reichs-Stände, 71
Dominium utile, wer solches habe? 121
Dotalitium, Nachricht darvon. 402
Dux, dessen verschiedene Bedeutung. 433

E.

Ehestand, wie solcher anzusehen? 219
Envoye, dessen Bedeutung, 249

Erb-

Erb-Lehn, was ſolches ſey? 34. 176
Erb-Verbrüderungen, was ſie ſeynd, 378
Erſtgebohrner, deſſen Rechte, 372
Expectativa, was ſolche ſey? 331
Eydes-Leiſtung, deren Uhrſprung, 339

F.

Fahn-Lehn, was ſolche ſeyn, 134
Fähndrich, deſſen alte Bedeutung, 634
Fähr-Gerechtigkeit. 309
Feod, was es geheiſſen. 6. Verſchiedene Arthen darvon. 9. Deſſen Uhrſprung, 112. ſeqq. irrige Meynungen darvon. 113. ſeq. deſſen wahre Betrachtung, 117. ſeqq. 354.
Feudum proprium und *improprium*, 18. *Datum* und *oblatum*. 20. *Regale, non regale*, 23. *Seculare*, und *Eccleſiaſticum*. 25. *Antiquum, novum* 27. 28. *Mediatum*, und *immediatum* 31. *Francum*. 32. *Hæreditarium*. 31. *Maſculum*, und *fœmininum*, 35. *Fuldenſe*. 38. *Feudum alterius rei*. 39. *In Curte*. 39. *Ligium* und *non ligium*. 40. 41. *Emptum*. 42. *Pignoratitium*. 42. *Fiduciarium*. 43. *Habitationis*, 44. *Cenſuale*, 44. *Conditionatum*, 45. *Palatinum*. 45. *Caſtrenſe*, 44. *Aperturæ* 47. *Gvardiæ*, 47. *Gvaſtaldiæ* 47. *Cancellariæ*, und *Advocatiæ*, 48. *Cameræ*, 49. *de Cavena*. 48. *Soldatæ*, 50. *Scuti*, 50. *Liutes*. 51. *Solare*. 51. *Cippi*. 53. *Laudemiale*, 54. *Erraticum*, 54. *Fraternum*. 127.
Feudum ligium, was ſolches ſey 146. *Fœmineum* 150
Fluchr-Saal. 332
Flüſſe, Recht über ſolche, 304

Frauenzimmer, ob es Lehns fähig? 187. 343
Fœmina semel excluſa. 537
Francken-Land, deſſen uhr-alter Zuſtand, 477. ſeqq. beſetzen die Francken, 429. deſſen Beherrſcher, 481. ſeqq.
Francken, Bedeutung dieſes Worts. 480
ob ſie Könige gehabt? 672
Frau, ob ſolche Lehns-Succeſſion fähig? 377
Freyheits-Brief, was ſolcher ſey, 565
Frey-Lehn, was ſolches heiſſe? 33. 162. ſeqq.
Frieden zu ſchlieſſen Recht, 276
Fürſt, wie weit deſſen Gewalt gehet? 169. ob er an die Geſetze gebunden? 208. wer ſolche zu erklähren befugt? 210. ſeqq. deſſen Recht in Geiſtlichen Dingen, 223. ſeqq. deſſen Sorge vor die Religion in ſeinen Landen, 234. ſeqq. ob er Handlung treiben dürffe? 281. deſſen Recht zu müntzen. 289. ſeqq. wo er ſolches her habe? 294. ob er das *Jus primogenituræ* einführen könne. 350

G.

Ganerbinate, deren Uhrſprung, 46.
Gaſt, deſſen Bedeutung, 174. Unterſchied. 626.
Gau, was ſolcher geweſen, und deſſen Eintheilung, 615. ſeqq.
Geding, was ſolches ſey, 330
Geiſtliche, wan ſolche Landes-Herrn geworden. 26. unter welche Gewalt ſolche gehören? 227
Geiſtliche Güther, 190
Geiſtliche Gewalt, wem ſie gehöre, 229. ſeqq.
Geiſtlicher Vorbehalt, Nachricht darvon 707

Gerichtsbarkeit, deren Eigenschaft, 192
Gelehrsamkeit, wie solche anzusehen. 597
Geld, s. Münze.
Germaniæ Regnum, 63
Germania parva. 62
Gesandschafts-Recht, 246
Gesetze, wer solche zu geben befugt? 70. 205. 389. deren Eintheilung, 206. Erklährung von selbigen, 212. warum sie die Menschen nicht gut machen. 558. ob solche zu ändern. 562. was darbey zu beobachten. 569. seqq. 581. 675. ob solche auf zweyerley Arth anzusehen. 677
Gesetz-Geber, worauf er sehen müsse? 559. 579
Göttliches Wesen, dessen Verehrung, 218
Gradus prohibiti, 359
- *Academiei*, 339
Graf, dessen ursprüngliche Bedeutung, 91
Güldene Bulle, deren Uhrsprung, 691. ob solche geändert worden? 693
Güther Geistliche, Gewalt über solche, 242

H.

Haafen-Recht, 305
Handlungs-Werck, wie solches einzurichten 283
Haupt-Lande in Teutschland, deren Zerreissung 628. seqq.
Heinricus auceps, dessen Lande. 555
Hermunduri, wer solche gewesen. 61
Heerschilde, was solche gewesen? 139. seqq.
Historicus, dessen Requisita, 630
Hof-Lehn, 45
Homagium, was es sey. 342

Huldigungs-Pflicht, Nachricht darvon. 340

J.

Jagd-Recht, 311
Idololatria, deren Uhrsprung, 226
Ing, dessen Bedeutung, 620
Interregnum, ob dergleichen gewesen? 717
Investitura, dessen Uhrsprung. 326. u. 329
Irr-Lehn, 54
Judicium Parium, was es gewesen, 442
Jüdischer Staat, dessen Eigenschaft, 581
Jus Armantiæ, was solches sey? 302
Jus suffragii, wem es gehöre? 55
- *Gladii*, was solches sey? 73
Jus aggratiandi, was es sey? 215
Jus naturæ, was es sey? 573
Jus Primogenituræ, bey denen Teutschen, 469
Jus Viarum, 303
Jus non scriptum, was es eigentlich sey? 677

K.

Kayser, warum er Obrist-Schutz-Vogt heisse? 48. ob er Reichs-Lehn vergeben könne? 183
Kinder, ungleicher Ehe, 359
Kriegführungs-Recht, 251. seqq.
Krieg, dessen Uhrsprung, 252. wie vielerley solcher, 255. Uhrsachen zu selbem, 263
Kriegs-Wesen, dessen beschehne Veränderung, 624
Küchen-Lehn. 47. 49
Kunckel-Lehn, was es heisse, 36

L.

Land-Frieden, dessen Uhrsprung, und was solcher

cher sey? 715. seqq.
Landes-Fürstliche Hoheit, was solche sey 64. dessen Rechte, 68. seqq.
Landes-Theilung, was dabey zu beobachten, 371
Land-Stände, wie solche anzusehen, 69. und deren Uhrsprung, 431. seqq. 639. seqq. 440. deren Eintheilung, 441.
Land-Täge, wer solche anzubefehlen, und deren Uhrsprung, 244. seqq. 436.
Laudemium, 387
Lebens-Straffen, ob solche nützlich, 216. 532.
Leges Salicæ, deren Uhrsprung, 421
Lehn-Hof, Nachricht darvon. 386
Lehn, dessen uhrsprüngliche Bedeutung. 5. 112. seqq. deren verschiedene Arthen, 17. seqq. 23. seqq. wer solche vergeben könne? 56., ihr eigendlicher Uhrsprung, 98. deren verschiedene Arthen, 122. seqq. habende Eigenschaften, 124. seynd geistliche, und weltliche, 129. edele, und unedele, 131. hohe Lehen, 133. in rebus consumptibilibus, 159., wer solche zu vergeben, 181. wer sie zu empfahen vermöge, 184., wie nach selbige zu erlangen, 321. seqq. wan Lehn zu suchen, 334. wie im Lehns-Contract solche anzusehen. 328. müssen erneuret werden, 379. seqq. ob Lehn veräusert werden können, 388. 390., Lehn veralienirtes, 397. wie Lehn zu verliehren, 405. wie darinnen succediret werde, 353. seqq. 356. seqq.
Lehn-Recht, woher deren Schärffe rühre 409, ob Lehn und deren Rechte sich auf das teutsche Reich

Reich schicken? 413
Lehns-Klagen, was solche seyn, 414. seqq.
Lehns-Fälle, wie solche entschieden werden, 10
Lehn-Geld, ob es gereichet werde, 383
Lehns-Kosten, wer darzu verbunden? 400
Lehns-Leute, deren Eintheilung, 186
Lehn-Mann, dessen Rechte, 390. seqq.
Lehns-Nachfolger, dessen Verbindlichkeit 398
Lehns-*Renouation*, wie solche zu suchen, 385
Lehns-Richter, wer solcher, 384
Leibgedinge, ob es in denen Lehn statt habe, 402
Leibeigenschaft, was deren Aufhebung verursachet, 642. seqq.
Ligius, Uhrsprung dieses Wortes, 145
Literarum secreta, was diese Worte heissen 668
Longobardisches Lehn-Recht, wen es entstanden 103. ob es in Teutschland eingeführet? 105

M.

Magdeburg Ertzt-Bischoff von, ob er Princeps Germaniæ 445
Majoratus, was solcher sey? 373
Medioxumer, wer solche gewesen? 619
Mensch, ob er ein Känntniß vom Göttlichen Wesen habe. 224. seqq.
Mitbelehnschaft, was selbige heisse? 337
Mittel-freye, wer solche gewesen? 141
Monzambano, was von ihm zu halten. 656
Morale, deren Nothwendigkeit, 557. ob ein grosser Herr solche zu erlernen? 561
Mündig erklähren, 221
Münz-Recht, wem es zustehe, 73. 285. seqq.

Münze, deren Uhrsprung, 286. ob die alten Teutschen Geld gehabt? 297

N.

Neu-Lehn, wie solches anzusehen. 28
Nobilis, dessen eigendliche Bedeutung, 608

O.

Oeconomie, deren Känntniß ist nöthig in Lehns-Sachen, 589. wie nach solche zu betrachten. 592. seqq.
Oeconomia politica, deren Erfordernüße. 609.
Oeffnungs-Lehn, 47

P.

Pacta Confraternitatis, Nachricht darvon. 378
Pacta Conventa, wegen der Wahl eines Kayserß, 656
Paragirter, wer solcher, 371
Parangariæ, 309
Pares Curiæ, 418
Pfand-Lehn, dessen Bedeutung. 42. 153
Pflicht, dessen Erklährung, 341
Pommern, vormahlige Hertzoge dieses Landes 461
Posten, wer solche anzulegen, 310
Præscriptio, ob solche in Lehns-Sachen statt. 322
Princeps, dessen wahre Bedeutung, 660
Privilegia, ob solche wieder eingezogen werden können. 222. was solche eigendlich seyn? 565
Protestanten, dero Recht in Geistl. Dingen. 241
Proximität, was darbey zu beobachten, 376
Prudentia œconomica, deren Eigenschaft 595. seqq. worinnen solche bestehe, 597. seqq.

Quater-

Q.

Quaternatum feudum, was es sey? 172

R.

Rechte, deren Eigenschaft, 587. seqq.
- teutsche, ihr Uhrsprung, 2. wenn solche in Verfall gerathen. 429
Regale, was es sey, 66. dessen Eintheilung, 67. weitere Nachricht darvon, 196. seqq. 202. seqq.
Religion, wie viel deren in einem Staate zu dulten, 231. seqq. ob solche mit Gewalt fort zu pflantzen, 257
Religions-Friede, dessen Uhrsprung, 703. seqq. Verbindlichkeit, 713
Religions-Zwang, ob solcher statt habe? 261
Res infeudari solita, was solche sey. 57
Repressalien, was solche heissen, 267. wider wen sie statt finden? 269
Reservatum Ecclesiasticum, was es sey? 707. dessen Schädlichkeit, 711. seqq.
Rex, was es heisse? 203
Reichs-Fürsten, deren Uhrsprung, 198. 630
Reiche-Grund-Gesetze, teutsche, wan sie aufkommen, 664. deren angegebene Theilung, 675
Reichs-Lande, ob solche Lehn, 394
Reiche-Lehn, was solche seyn, 31. 116. seqq.
Reichs-Matricul, deren Uhrsprung, 315
Reichs-Ritterschaft, woher solche entstanden, 432. 635. seqq.
Reichs-Stände, teutsche, dero Lande seynd *Feuda Solaria* 53. deren habende Rechte, 64. seqq. Eintheilung, 80. seqq.

Reichs-

Reichs-Abſchiede, deren Uhrſprung, 696. was ſolche ſeyn? 708
Reichs-Städte, 200 731. ſeqq.
Reichs-Tag teutſcher, deſſen Umſtände, 82. ſeqq. eigendlicher Uhrſprung, 86. ſeqq.
Richter, deſſen behörige Eigenſchaft, 548. ſeqq.
Ritter-Güther, deren Uhrſprung, 125. 620.
Ritter-Orden, wan, und wie ſolche entſtanden? 648

S.

Sachſen, 60. deren Uhrſprung, 536. alter Zuſtand, 638. deſſen geweſener Beherrſcher. 541. f.
Sachſen Hertzoge von, deren Ankunft, 542. und ſämtliche Vorfahren, 550. ſeqq.
Sachſen-Spiegel, deſſen Uhrſprung und Verfertiger, 424. ſeqq.
Saliſcher Geſetze, deren Uhrſprung, 420
Sattel-Lehn, 51
Schild-Lehn, 50
Schmaus, deſſen Fehler wegen des teutſchen Reiches, 653
Scriptores medii ævi, wer ſie geweſen, 423. deren wahre Beſchaffenheit, 655
Schupf-Lehn, 53
Sicherheits-Lehn, 143
Sohn, deſſen Bedeutung und Rechte, 373. ſeqq.
Schwaben-Spiegel, was ſolcher ſey? 427. ſqq.
Schwaben, 59. deſſen uhr-alter Zuſtand, 495. ſeqq. ob deſſen Beherrſcher ein König geweſen. 499. deſſen Beherrſchere nach denen Franken, 503. ſeqq.

Sold-Gurh, was solches sey? 21
Soldurier, wer solche gewesen? 12. 622
Sonnen-Lehn, 51
Stamm-Lehn, was es sey? 27
Subinfeudatio, was solche sey? 393
Superioritas Territorialis, Nachricht darvon, 434. 636.
Svever, Nachricht von diesem Volcke, 414. seqq.

T.

Tassel-Lehn, 47
Teutsche Gesetze alte, ob solche einzuführen? 578
Teutsches Reich, dessen Einrichtung 637. wahrer Uhrsprung, 650. seqq. 659. ob es eine Continuation des Fränckischen, 698
Teutsche die alten, ob sie von Rechten und Gesetzen gewust. 3. 420. 665. seqq. deren Leben 696. ob sie Buchstaben gehabt? 420. 422. 667. ob sie sich stets einen König erwehlet. 453. deren uhr-alte Stamm-Nahmen, 455. ob sie nach Indien gehandelt, 495.
Teutschland, dessen uhr-alte Eintheilung. 58. seqq. 614. seqq. 660. ehmahlige Beschaffenheit, 89. seqq. dessen schlechter Zustand wegen der Comercien. 280. hat aus zwey Haupt-Staaten bestanden, 427. das alte, dessen wahre Beschaffenheit, 447. hat nur 4. Haupt-Völcker gehabt. 448. 524. seqq. haben die Römer nicht bezwungen, 531
Thüringen, Königreich 61
Töchter, ob sie in Lehn succediren können 362. seqq.

Töchter, deren *Legitima*, 364
Tributum, dessen eigendliche Bedeutung, 96

V.

Vandalien, 59. 452. seqq.
Vasall, dessen uhrsprüngliche Bedeutung. 3. 625. habendes Recht auf das Lehn-Guth, 115. 344. seqq. wahren Uhrsprung von selbem. 185. kan auf sein Ritter-Guth Gerechtigkeiten erlangen, 316. seqq. wie nach er ein Testament zu machen befugt. 352. wie er Lehn verliehren könne. 405. seqq.
Vassus, was es bedeutet. 9
Verjährung, ob solche wider den Landes-Herrn statt finde, 171
Verknüpfung, der menschlichen Gesellschaften, 557
Vigilanz-Schein, Nachricht darvon. 386
Villa, dessen alte Bedeutung, 632. seqq.
Voigt-Lehn, 48. 48
Vorkauffs-Recht, 393
Vorurtheile, deren Schädlichkeit, 534

W.

Wahl-*Capitulation*, deren Uhrsprung, 678. seqq. wie solche anzusehen. 680. gehabte Veränderung, 680. seqq. ob sie Lex *Regia*, 682. seqq. ingleichen Lex *Palatina*, 684. was solche eigendlich sey? 685. wer solche verfertiget. 686. seqq.
Wandaler, wer solche gewesen. 452. seqq.
Wanderungen der Völcker, was solche gewesen, 457

Weiber-Lehn, 35. 150.
Weiber, ob solche nicht Lehns-fähig? 37
Wenden, deren Einfall in Teutschland, 458. seqq.
Westphalen, Nachricht darvon. 59
Wittbe, des Lehns-Manns, deren Rechte, 403
Wittekind, Nachricht von diesem Herrn, 541. noch fernere Nachricht von selbem. 546. seqq.
Wohnungs-Lehn, 44

Z.

Zepter-Lehn, 23
Zinß-Lehn, was solche. 171
Zoll-Recht, 306. seqq.

ERRATA.

Diese wenigen Druckfehler beliebe der geneigte Leser also zu ändern.

Pag. 25. in not. u. lege Wahl-*Capit.* p. 27. in not. v. l. *Schilter.* p. 103. n. s. l. die Geschichte. p. 182. n. b. l. de *Majoratu.* p. 240. n. n. l. *Ludecker.* p. 249. n. h. l. 5. l. von denen jeder. p. 288. in n. e. l. 3. l. der. p. 302. l. 4. l. die auch. p. 340 n. c. l. Graf von Waldeck. p. 343. in n. k. l. samt denen dasigen. p. 374. oben l. Vierres Capitel p. 431. im Titel l. wie nach p. 451. l 9. l. Römer. p. 452. l. 15. l. Wandaler. p. 458. in not. l. cum *Bangerti* notis p. 523. l. n. 3. l. deren Vasallen.

Sold-Guth, was solches sey? 21
Soldurier, wer solche gewesen? 12. 622
Sonnen-Lehn, 51
Stamm-Lehn, was es sey? 27
Subinfeudatio, was solche sey? 393
Superioritas Territorialis, Nachricht darvon, 434. 636.
Svever, Nachricht von diesem Volcke, 414. seqq.

T.

Tassel-Lehn, 47
Teutsche Gesetze alte, ob solche einzuführen? 578
Teutsches Reich, dessen Einrichtung 637. wahrer Uhrsprung, 650. seqq. 659. ob es eine Continuation des Fränckischen, 698
Teutsche die alten, ob sie von Rechten und Gesetzen gewust. 3. 420. 665. seqq. deren Leben 696. ob sie Buchstaben gehabt? 420. 422. 667. ob sie sich stets einen König erwehlet. 453. deren uhr-alte Stamm-Nahmen, 455. ob sie nach Indien gehandelt, 495.
Teutschland, dessen uhr-alte Eintheilung. 58. seqq. 614. seqq. 660. ehmahlige Beschaffenheit, 89. seqq. dessen schlechter Zustand wegen der Comercien. 280. hat aus zwey Haupt-Staaten bestanden, 427. das alte, dessen wahre Beschaffenheit, 447. hat nur 4. Haupt-Völcker gehabt. 448. 524. seqq. haben die Römer nicht bezwungen, 531
Thüringen, Königreich 61
Töchter, ob sie in Lehn succediren können 362. seqq.

Töchter, deren *Legitima*, 364
Tributum, dessen eigendliche Bedeutung, 96

V.

Vandalien, 59. 452. seqq.
Vasall, dessen uhrsprüngliche Bedeutung. 3. 625. habendes Recht auf das Lehn-Guth, 115. 344. seqq. wahren Uhrsprung von selbem. 185. kan auf sein Ritter-Guth Gerechtigkeiten erlangen, 316. seqq. wie nach er ein Testament zu machen befugt. 352. wie er Lehn verliehren könne. 405. seqq.
Vassus, was es bedeutet. 9
Verjährung, ob solche wider den Landes-Herrn statt finde, 171
Verknüpfung, der menschlichen Gesellschaften, 557
Vigilanz-Schein, Nachricht darvon. 386
Villa, dessen alte Bedeutung, 632. seqq.
Voigt-Lehn, 48. 48
Vorkauffs-Recht, 393
Vorurtheile, deren Schädlichkeit, 534

W.

Wahl-*Capitulation*, deren Uhrsprung, 678. seqq. wie solche anzusehen. 680. gehabte Veränderung, 680. seqq. ob sie Lex *Regia*, 682. seqq. ingleichen Lex *Palatina*, 684. was solche eigendlich sey? 685 wer solche verfertiget. 686. seqq.
Wandaler, wer solche gewesen. 452. seqq.
Wanderungen der Völcker, was solche gewesen, 457

Weiber-Lehn, 35. 150.
Weiber, ob solche nicht Lehns-fähig? 37
Wenden, deren Einfall in Teutschland, 458. seqq.
Westphalen, Nachricht darvon. 59
Wittbe, des Lehns-Manns, deren Rechte, 403
Wittekind, Nachricht von diesem Herrn, 541. noch fernere Nachricht von selbem. 546. seqq.
Wohnungs-Lehn, 44

Z.

Zepter-Lehn, 23
Zinß-Lehn, was solche. 171
Zoll-Recht, 306. seqq.

ERRATA.

Diese wenigen Druckfehler beliebe der geneigte Leser also zu ändern.

Pag. 25. in not. u. lege Wahl-*Capit.* p. 27. in not. v. l. *Schilter.* p. 103. n. s. l. die Geschichte. p. 182. n. b. l. de *Majoratu.* p. 240. n. n. l. *Ludecker.* p. 249. n. h. l. 5. l. von denen jeder. p. 288. in n. e. l. 3. l. der. p. 302. l. 4. l. die auch. p. 340 n. c. l. Graf von Waldeck. p. 343. in n. k. l. samt denen dasigen. p. 374. oben l. Viertes Capitel p. 431. im Titel l. wie nach p. 451. l 9. l. Römer. p. 452. l. 15. l. Wandaler. p. 458. in not, l. cum *Bangerti* notis p. 523. l. n. 3. l. deren Vasallen.

5656158